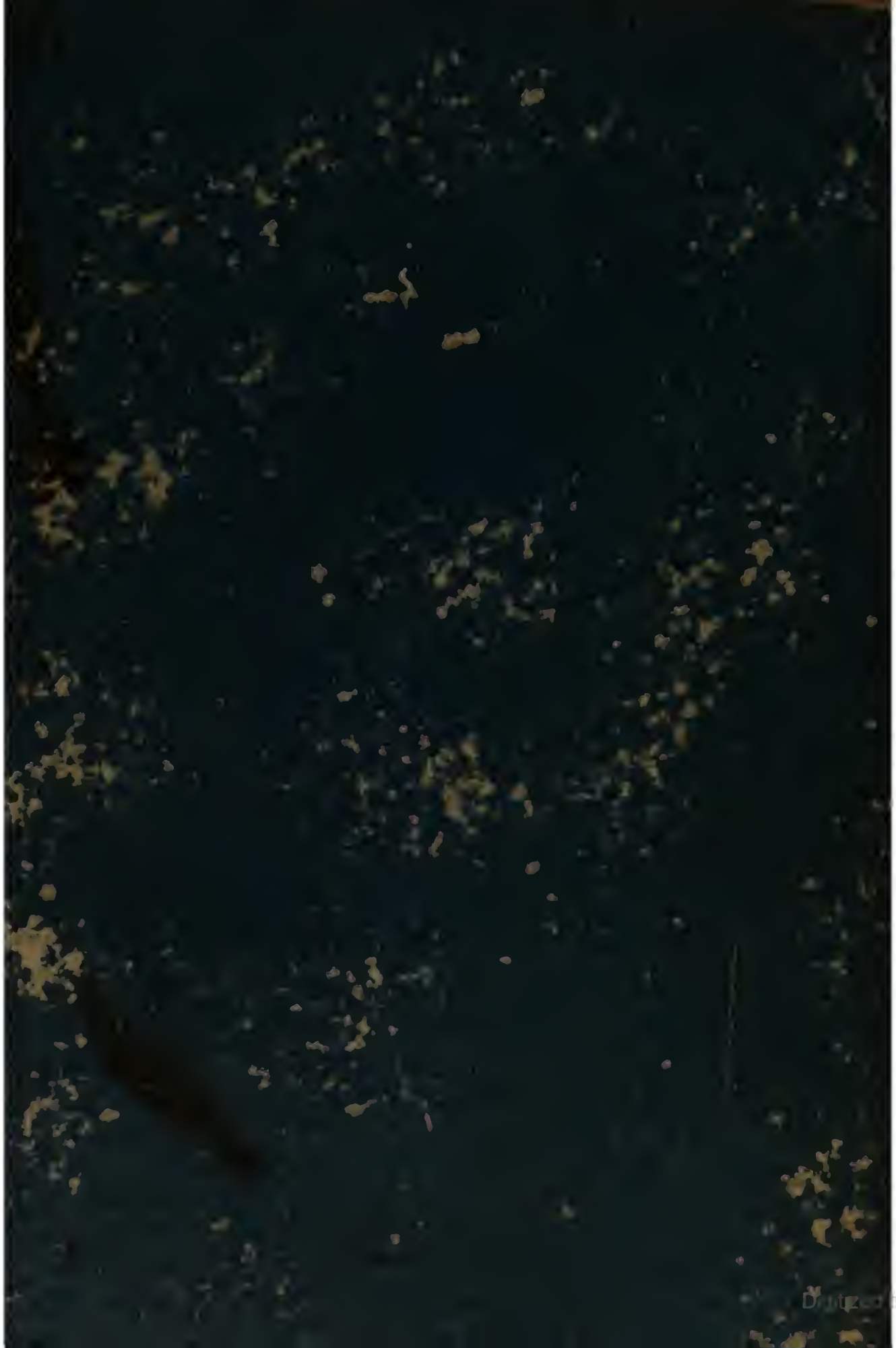
Digitized by Google

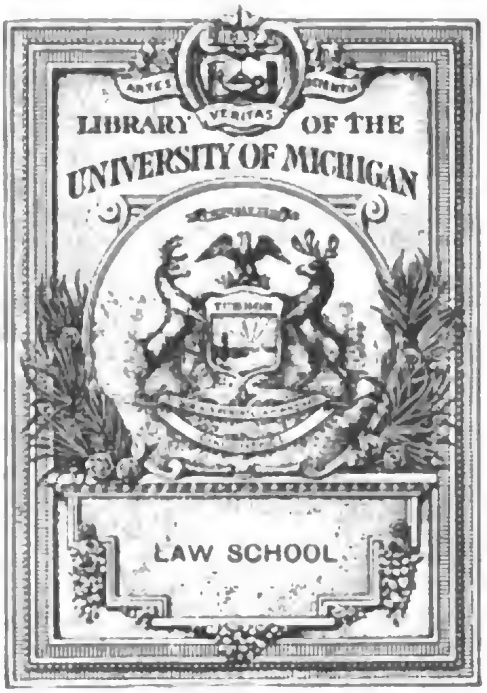

Digitized by Google

110 184

FL8
G3.8
B2.2
B2

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Dreißigster Jahrgang Nro. 1 bis 67.

65828

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Carlsruhe,

in dem Comptoir des Staats- und Regierungs-Blattes. 1832.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sach-Register

zum Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1832.

A.

		Nro.	Pag.
Abzeichen.	Das Verbot des Tragens derselben, namentlich farbiger Bänder, Cocarden ꝛc. (S. Vereine) — — —	XXXI.	292
Accisſachen.	Aufhebung der Schlachtaccise vom Schwein-, Schaaf- und Lammfleisch	I.	26
—	Die Accise und das Ohmgeld vom Wein betreffend (s. Adressen) —	I.	26
—	Die Accis- und OhmgeldsErhebung vom Wein der in ein Wirthshaus gebracht wird — — — —	I.	27
—	Gesetz über die Entrichtung der Fleischaccise und deren Verwandlung in Aversen — — — —	XXVIII.	269
—	Vollzugs-Verordnung über Entrichtung der Fleischaccise —	XXX.	279
—	Landesherrliche Verordnung über Entrichtung der Fleischaccise —	XXX.	285
—	Höchste Bestimmung über Entrichtung der Fleischaccise —	LVI.	449
Adelsverleihung,	an den Gutsbesitzer Georg Stulz zu Hyeres unter dem adelichen Namen „von Ortenberg“ — —	XXXXVII.	391
Adressen der beiden landständischen Kammern:			
	die Zustimmung zu dem provisorischen Gesetz vom 31sten Juli 1828, die Accise und das Ohmgeld vom Wein betreffend —	I.	25
	zu dem provisorischen Gesetz vom 3ten Juli 1829, den Wasserzoll auf dem Main und Neckar betreffend — — —	I.	26
	das Verbot der Einreichung von Adressen durch Staatsbürger an Seine Königliche Hoheit den Großherzog in allgemeinen LandesAngelegenheiten und des Sammelns von Unterschriften für dieselben —	XXVII.	265
Advokaten-Taxordnung,	die — — — —	XXXIX.	355
Amnestie	(S. BundestagsBeschluß. — — —	XXXVIII.	347
Amortisations-Casse.	Gesetz wegen Uebernahme von Bezirksschulden auf die AmortisationsCasse — — —	I.	19
—	Verfassung und Verwaltung der AmortisationsCasse — —	I.	21
—	Die Prüfung der Rechnung der AmortisationsCasse für das Rechnungs-Jahr 1830 — — — —	V.	67
—	Prüfung der Rechnung für 1831 — — —	LV.	446
Amtsbezirks-Boten.	Gehalte derselben — — —	XXXVI.	333
Amts-Cassenwesen.	Einführung desselben. (S. Organisation.)	XXV.	255 — 258
Ausgangszoll,	den, von Getraide und Kartoffeln. (S. Zollsachen.)		
Ausschreiben,	das, der Staatssteuer für das Finanzjahr 18$\frac{3}{4}$. (S. Steuersache.)	XXIX.	275. 276
—	öffentlicher Dienste, diesfällige Verordnung — —	XXXX.	363
Ausstattungs-Preise,	die Vergebung von drei Ausstattungs-Preißen aus den altbadischen Stiftungen betreffend — — —	XXXVI.	334
Aussteuer Prämien.	die Vergebung von elf AussteuerPrämien aus der Georg-Elisabethen-Stiftung — — — —	XXXV.	330
Austrägal-Erkenntniß,	den Vollzug des wegen der kurpfälzischen Staatsschuld lit. B, ergangenen AusträgalErkenntnisses —	XXXXIX.	397
Auswanderung.	Das Auswandern der über 19 Jahre alten Mannspersonen —	XXV.	259

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Auswanderung. Die Niederlassung diesseitiger StaatsAngehöriger in Frankreich. (S. Frankreich.) — — — —	XXVI	261
— Das Auswandern und das Reisen in fremde Welttheile	XXXVIII.	348
B.		
Bauschule. (S. polytechnische Schule.) — — —	LIV.	441
Baden, die Errichtung einer evangelischen Pfarrei daselbst — —	XXX.	286
	XXXX.	363
— die Erledigung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehrinstitute daselbst	LXVII.	522
Bergbau, Prämien zur Beförderung des Bergbaues — —	XVII.	191
Bergwerks-Direction. (S Organisation.) — — —	IX.	135
Berichtigungen — — —	V.	74
	XV.	174
	XVIII.	208
	XXIV.	252
	XXV.	260
	XXXIV.	328
	XXXXII.	374
	XXXXIV.	380
	XXXXV.	384
	XXXXVI.	388
	LII.	414
	LIV.	444
	LX.	492
	LXV.	512
Beschlag auf Gagen und Militär-Pensionen — — —	IV.	56
Bezirksschulden. Uebernahme von Bezirksschulden auf die AmortisationsCasse —	I.	19
Bezirks-Verrechner, landesherrliche, deren Anerkennung als Particular-Verrechner der General-Wittwen- und BrandCasse — mit der Verbindlichkeit als Staatsrechner — — —	LXVII.	517
Biethingen. Zutheilung der Orte Biethingen und Ebringen zur OberEinnehmerei Thiengen — — — —	LV.	447
Blutzehnten. Gesetz über die Aufhebung des Blutzehnten — —	I.	14
Bonndorf. Zutheilung der Ortschaften des Amts Neustadt zur OberEinnehmerei Bonndorf. (S. Organisation.) — — —	XV.	171
Bräunlingen, Zutheilung des Amtsbezirks zur OberEinnehmerei Hüfingen —	XXIX.	278
Brand-Casse. Anerkennung der BezirksVerrechner als PartikularVerrechner der General-Wittwen- und BrandCasse mit der Verbindlichkeit als Staatsrechner — — — —	LXVII.	517
Brandversicherung. Den Ausschlag der Beiträge zur allgemeinen und badischen Brandversicherungs-Gesellschaft für das Jahr 1831 —	XVIII.	202
— Stand der BrandversicherungsCasse vom 1sten Jänner $18\frac{31}{32}$ —	LX.	490
Brantwein-Handel, den — — — —	XXXVIII.	349
Brechruhr, morgenländische. (S. SanitätsMaaßreg ln.)		
Briefporto-Freithum. Gesetz über die Aufhebung des BriefportoFreithums —	I	17
Bruchsal. Zutheilung mehrerer ForstReviere zum Forstamt Bruchsal. (S. Organisation.)		
Brückengeld. Die Erhebung des Brücken- und Pflastergelds von den zum öffentlichen Dienst bestimmten RecordFuhren — —	LXI.	494

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Budgetsache. Finanz-Gesetz für $18\frac{1}{2}\frac{1}{3}$ und $18\frac{2}{17}$ — — —	I.	1 ff.
Bundestags-Beschlüsse, das Verbot der in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter „die deutsche Tribüne", und „der Westbote", dann des Zeitblattes „neue Zeitschwingen" — — —	XVII.	189
— über die Verlängerung der durch Art. 18. der Cartel-Convention hinsichtlich der Amnestie — — — —	XXVI.	261
— für Militzpflichtige und Deserteure festgesetzten Anmeldungsfrist —	XXVI.	261
— Verkündung einiger Bundes-Beschlüsse in Bezug auf die allgemeine Cartel-Convention — — — —	XXXVIII.	347
— Verbot des Zeitblattes „der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein"	XXXXI.	367
— die Stellung des souveränen Staatsherrschers zu seinen Landständen insbesondere die Ausübung bestimmter Rechte der Landstände	XXXXV.	381—383
— Verbot der in Hildburgshausen erscheinenden Zeitung „der Volksfreund"	LX.	488
— Verbot der deutschen allgemeinen Zeitung — —	LX.	488
— Unterdrückung von Rottecks allgemeinen politischen Analen —	LXI.	493
— die Sicherstellung gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels — — — —	LXI.	494
Bürgergabholz die Verwendung des Ueberschusses von dem zu Bürgergaben angewiesenen Stammholz — — — —	LXVII.	518

C.

Cameralpraktikanten. Die jährlich zu geschehenden Anmeldungen derselben —	XVII.	205
	XXXIV.	325
— Aufforderung an dieselben, ihre Prüfung betreffend —	XXXXIII.	376
Carlsruhe. Vereinigung des Forstamts Ettlingen mit dem Forstamt Carlsruhe	XIV.	164
— Residenzbau-Inspektion; die Zutheilung der Domänen-Verwaltung Pforzheim und Durlach zu derselben — — —	XXIV.	250
— Aufhebung der Kreis-Casse Carlsruhe und Vereinigung derselben mit der General-Staats-Casse — — —	XXVI.	263
— die Festsetzung der Poststation zwischen Carlsruhe und Rastatt —	LVII.	455
Cartel-Convention (S. Bundestags-Beschlüsse.) — —	XXVI	261
Cassen-Commission, die Aufhebung derselben — — —	LVI	450
Cholera morbus. (S. Sanitäts-Maaßregeln.)		
Cocarden. Das Verbot des Tragens unerlaubter Cocarden — —	XXXI.	292
Conscription, die für 1832 — — — —	VI.	75
— die für 1833 — — — —	XXXI.	293
— Die Eintheilung des Großherzogthums in 3 Rekrutirungs-Bezirke	XXXVII.	344
— Die Einführung des neuen badischen Maaßes bei der Conscription	XXXIX.	355
— Die Ergänzung des großherzogl. Armee-Corps — —	LXIV.	505
— die, in dem Condominat-Orte Widdern — —	LXVII.	519
Constanz. Vereinigung der Forstämter Constanz und Ueberlingen unter dem Namen Forstamt Stockach — — —	XIV.	165
Cours der preußischen Thaler — — — —	VII.	75

D.

Dampfschiffahrt, die, auf dem Bodensee — — —	XVII	191
Darleihen auf großherzoglich badische Staatspapiere und Einkauf von Rentenscheinen	VII.	77
Deutsche Tribüne, Zeitblatt, Verbot desselben — — —	XVII.	189
Deutsche allgemeine Zeitung, Verbot derselben — — —	LX.	488

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Dispensation von der gesetzlichen Ausharrungszeit zur Trauung — —	LI.	410
Druckfehler. (S. Berichtigungen.)		
Durlach. Die Zutheilung der DomänenVerwaltung Pforzheim und Durlach zur ResidenzBauInspektion Carlsruhe — — —	XXIV.	250

E.

Ebringen. Zutheilung der Orte Ebringen und Wittlingen zur Obereinnehmerei Thiengen — — — — —	LV.	447
Ehesache. Die Dispensation von der gesetzlichen Ausharrungszeit zur Trauung	LI.	410
Ehrenkränkung. Gesetz über die Ehrenkränkungen — — —	III.	45
— InstructionVerordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Ehrenkränkungen und Verläumdungen — — — —	X.	141
— Einschreitung der StaatsAnwälte in den §§ 5 und 12. des Gesetzes über Ehrenkränkungen — — — —	XXXIX.	359
Etappengelder. (S. Militärsachen) — — — —	I.	18
	XII.	147
	L.	404
Ettenheim. Zutheilung des Bezirksamts Ettenheim zu dem Bezirke des Hofgerichts Freiburg — — — — —	XVII.	189
Ettlingen. Vereinigung des Forstamts Ettlingen mit dem Forstamt Carlsruhe	XIV.	163
— Die Festsetzung der Poststation zwischen Ettlingen und Rastatt —	LVII.	455

F.

Felddiebstähle. Die Bestrafung der von Schulkindern verübten Feld- und Gartendiebstähle — — — — —	LXII.	497
Flehingen. Die Zutheilung des Forstreviers allda zum Forstamt Bruchsal —	XIII.	160
FinanzGesetz pro $18\frac{1}{2}$ und $18\frac{2}{3}$ — — — —	I	1
HauptFinanzEtat für $18\frac{1}{2}$ — — — —	I.	4 — 8
Fiscalat, Aufhebung desselben. (S. Organisation.) — — —	LV.	445
ForstDirection. (S. Organisation.) — — — —	I. IX.	139
Forstpraktikanten, die von denselben zu machenden Anmeldungen — —	XXXXI.	369
Forstschule. (S. polytechnische Schule.) — — —	LIV.	441
Forstwesen. Beförsterung der PrivatWaldungen — — —	IV.	63
— Beförsterung der GemeindeWaldungen — — —	LI	408
Frachtvergütung, die, für den Salzbezug von den landesherrlichen Salinen —	XXII.	212
Frankreich. Die Niederlassung diesseitiger Staatsangehöriger in Frankreich —	XXVI.	261
Freiburg. Die Zutheilung des Bezirksamts Ettenheim zum Bezirke des Hofgerichts Freiburg — — — — —	XVII.	189
Freihafen. Die Errichtung eines Freihafens zu Heidelberg — —	XVIII.	203
Freiplatz Die Erledigung eines Freiplatzes in dem weiblichen LehrInstitut zu Baden — — — — —	LXVII.	522
— Die Errichtung eines Freiplatzes in dem weiblichen LehrInstitut in Offenburg — — — — —	LIX.	484
Freisinnige, der, Verbot desselben. (S. BundestagsBeschluß.) — —	XXXXI.	367
Frohnden. Gesetz über Aufhebung der Herrenfrohnden — —	I.	9
— Gesetz über Aufhebung der Straßenbaufrohnden — —	VII.	79
— Vollzug des Gesetzes über Aufhebung der Herrenfrohnden —	XVIII.	201

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
G.		
Gartendiebstähle. Die Bestrafung der von Schulkindern verübten Garten- und und Felddiebstähle — — — —	LXII.	497
Gehalte der Amtsbezirks-Boten — — — —	XXXVI.	333
Gemeinde-Ordnung, nebst den transitorischen Gesetzen — — —	VIII.	81
Gemeindesachen. Bestellung der Verwalter der Lagerhäuser der Gemeinden —	XV.	161
— Die Vereinigung des Lielacher Hofs mit der Gemeinde Popenhausen	XVIII.	204
— Verordnung über die Wahl der Bürgermeister, Gemeinderäthe, der Ausschuß-Mitglieder und der Abgeordneten der staatsbürgerlichen Einwohner, nebst angehängten Formularien — —	XXXIII.	297 — 324
— Die Fertigung der Gemeinde-Voranschläge (Bedürfniß-Etat)	LVIII.	459 — 482
— Die Ausscheidung des Orts-Etters von dem übrigen Theil der Gemarkung	LXIII	501
— Die öffentlichen Vorladungen zu den Gemeinde-Versammlungen —	LXIII.	502
— Die Verwendung des Ueberschusses von dem zu Bürgergaben angewiesenen Stammholz — — — — —	LXVII.	518
Gemeinde-Waldungen, Beförsterung derselben — — —	LI.	408
Gendarmerie. Gesetz über die Gendarmerie — — —	III.	46
— Die Thätigkeit derselben — — — —	LII.	414
— Dienst-Instruction für dieselbe — — —	LIII.	415
General-Adjutantur. Aufhebung derselben — — —	XI.	145
General-Canton-Inspektion. Zutheilung deren Geschäfte an das großherzogliche Kriegsministerium — — — —	XXIV.	249
General-Staats-Casse. Vereinigung der Kreis-Casse Carlsruhe mit der General-Staats-Casse — — — — —	XXVI.	263
Gengenbach. Auflösung der dortigen Obereinnehmerei und Domänen-Verwaltung	XXIX.	277
— Zutheilung des dortigen Amtsbezirks zur Obereinnehmerei Offenburg	XXIX.	278
Gerchsheim, die Errichtung einer Relais-Poststation daselbst — —	XXXVIII.	350
Getraide-Zoll, den — — — — —	XXII.	242
Gewerbe-Schule. (S. polytechnische Schule.) — — —	LIV.	441
Gondelsheim, die Zutheilung des Forstreviers allda, zum Forstamt Bruchsal —	XIII.	160
Gratialien, die Unterstützungen aus demselben — — —	LIX.	483
Grundsteuer. Das Ab- und Zuschreiben an der Grundsteuer — —	I.	27
— Die Erläuterung zu den Bestimmungen der Grundsteuer-Ordnung über die Erhebungsweise der Steuern, namentlich hinsichtlich der Schupfleben zu einem Leibe — — — —	LX.	487
H.		
Handel, den, mit Branntewein — — — —	XXXVIII.	349
Haslach Zutheilung der Amtsorte zur Domänen-Verwaltung Hornberg —	XXIX.	278
Heidelberg. Vereinigung des Forstamts Schwetzingen mit dem Forstamt Heidelberg — — — — —	XIV.	164
Herrenfrohnden. Gesetz über die Aufhebung der Herrenfrohnden — —	I.	9
— Aufhebung derselben. (S. Frohnden) — —	I. / XVIII.	9 / 201
Hornberg. Zutheilung der Amtsbezirke Wolfach und Haslach zur Obereinnehmerei Hornberg — — — — —	XXIX.	278
Hüfingen. Zutheilung der Amtsbezirke Villingen und Bräunlingen zur Obereinnehmerei Hüfingen — — — —	XXIX.	278

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
J.		
Ingenieurschule. (S. polytechnische Schule.) — — —	LIV.	441
Justiz-Sachen. Bekanntmachung der bei dem großherzoglichen Oberhofgericht und den vier Hofgerichten vorgekommenen Rechtssachen, als Beilage zu	XXXVI.	388
K.		
Kadelburg, die Errichtung einer evangelischen Pfarrei daselbst — —	XXXVI.	385
Kartenstempel, Aufhebung desselben — — — —	I.	18
	IV.	66
Kirchenbausache. Die Größe des Chors, der Sakristei und der Paramentenkammer bei katholischen Kirchen — — — —	XXVII.	265
Kirnbach, die Zutheilung des Forstreviers allda zum Forstamt Bruchsal —	XIII.	160
Kosten-Verzeichnisse. Anwendung des Stempelpapiers zu den Belegen der Kosten-Verzeichnisse der Schriftverfasser — — —	XVII.	192
Kreis-Casse Carlsruhe, Aufhebung derselben — — —	XXVI.	263
Kreis-Regierungen, deren Errichtung. (S. Organisation.) — —	IX.	133
Kriegs-Beamten. Die Bedingungen zur Entlassung der Offiziere und Kriegs-Beamten, ihre Ansprüche auf Gnaden- und Ruhegehalte, die Berechnung ihrer Dienstzeit und die Ansprüche ihrer Relikten auf Sustentation	IX.	57 folg.
L.		
Lagerhäuser. Bestellung der Verwalter der Lagerhäuser der Gemeinden —	XV.	161
Landesgestüt. Die Trennung des Landesgestüts von dem Hofmarstall und die Errichtung einer Landesgestüt-Commission — — —	XXXIX.	360
— Die Trennung der Veterinärschule von dem Landesgestüt —	LIV.	442
Landesgestüts-Commission, Errichtung derselben — — —	XXXIX.	360
Landstände. Ständische Anerkennung von sieben provisorischen Gesetzen:		
1. die Verordnung vom 28. Juni 1828 (Regierungsblatt Nro. XIII.) die Accis- und Ohmgelds-Erhebung vom Wein der in ein Wirthshaus gebracht wird.		
2. Verordnung vom 7. Juli 1829 (Regierungsblatt Nro. XV.) das Ab- und Zuschreiben an der Grundsteuer.		
3. Verordnung vom 3. November 1829 (Regierungsblatt Nro. XXI.) in gleichem Betreff.		
4. Verordnung vom 16. October 1828 (Regierungsblatt Nro. XXXI.) die Transitzoll-Freiheit für den Güterzug von und nach Ludwigshafen und Zollstation am Randen betreffend.		
5. Verordnung vom 24. Merz 1829 (Regierungsblatt Nro VI.) wodurch für den Güterzug von Kehl nach Ludwigshafen, und umgekehrt, gleiche Begünstigungen ertheilt wurden.		
6. Verordnung vom 19. Sept. 1829 (Regierungsblatt Nro. XIX.) die Beförderung des Güterzugs auf der Straße vom Grenzacher Horn bis Laufenburg betreffend.		
7. Verordnung vom 5. Juni 1830 (Regierungsblatt Nro. IX) die Transitzollfreiheit für den Güterzug nach Kadelburg betreffend —	I.	27 — 28
— Gesetz über die jeweilige theilweise Erneuerung der Ständeversammlung in beiden Kammern — — — —	IV.	62
Langenalb. Die Ueberweisung des Forstreviers Langenalb an das Forstamt Steinbach	XXXVIII.	351

Digitized by Google

		Nro.	Pag.
Langensteinbach.	Die Ueberweisung des Forstreviers Langensteinbach an das Forstamt Steinbach — — — —	XXXVIII.	351
Lehranstalten.	Die Verwendung der auf das Finanzjahr 18$\frac{51}{52}$ für die niederen Lehranstalten bewilligten 30,000 fl. — — —	XXXV.	329
—	Die polytechnische Schule — — — —	LIV.	441
—	Die Trennung der Veterinärschule von dem Landesgestüt —	LIX.	462
Lielacherhof,	die Vereinigung desselben mit der Gemeinde Poppenhausen —	XVII.	204

M.

Mahlberg,	Aufhebung des Forstamts daselbst — — —	XIV.	164
Medaillen-Verleihung.	(S. Verdienst-Medaillen.)		
Militärsache.	Gesetz über die Etappengelder für beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten — — — — —	I.	18
—	Die Bedingungen zur Entlassung der Offiziere und Kriegs-Beamten, ihre Ansprüche auf Gnaden- und Ruhegehalte, die Berechnung ihrer Dienstzeit, und die Ansprüche ihrer Relikten auf Substentation —	IV.	57 folg.
—	Bestellung des großherzoglichen Armee-Corps-Commando —	XI.	145
—	Aufhebung der General-Adjutantur — — —	XI.	145
—	Instructiv-Verordnung, zum Vollzug des im Regierungsblatt Nro. I. Pag. 18. verkündeten Gesetzes, die Etappengelder für beurlaubte Unter-Offiziere und Soldaten betreffend — — —	XII.	147
—	Bekanntmachung des Vermögensstandes der Militär-Wittwen-Casse —	XVIII.	205
—	Die Aufhebung der Montur-Veränderungstaxe und Beiträge zur Militär-Wittwen-Casse von Unteroffizieren und Soldaten — —	XIX.	209
—	Die Zutheilung der Geschäfte der aufgelösten General-Cantons-Inspektion an das großherzogliche Kriegsministerium — —	XXIV.	249
—	Bestimmungen über die Ergänzung des Offiziers-Corps —	XXXVII.	337
—	Eintheilung des Großherzogthums in drei Rekrutirungs-Bezirke —	XXXVII.	344
—	Höchste Verordnung, die Entrichtung des Etappengeldes an die in Urlaub gehenden Unteroffiziere und Soldaten — —	L.	404
Moratorien.	Die Unzulässigkeit der Ertheilung von Moratorien im Gnadenwege	XXXV.	383
Möskirch.	Die Zutheilung der Gemeinde Seutenhard zu dem Bezirke des Amts Möskirch — — — —	XXXVII.	390
Münzsache.	Den Cours der preußischen Thaler betr. — —	VII.	75

N.

Niederlassung.	Die Niederlassung diesseitiger Staats-Angehöriger in Frankreich	XXVI.	261
Neubruchzehnten,	Aufhebung desselben — — — —	I.	20
Neustadt.	Die Zutheilung der Ortschaften des Amts Neustadt zur Obereinnehmerei Boundorf — — — —	XV.	171

O.

Obergerichte.	Die organische Einrichtung der Obergerichte und den Geschäftsgang bei denselben — — — — —	XXII.	207
—	Die Constituirung der oberhofgerichtlichen Senate zu den öffentlichen Sitzungen — — — — —	XXXIV.	326
—	Bekanntmachung der bei dem großherzoglichen Oberhofgericht und den vier Hofgerichten vorgekommenen Rechtssachen, als Beilage zu	XXXVI.	388
Oberrechnungs-Kammer,	die neue Organisirung derselben — —	LVI.	450

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Oeffentliche Gewalt. Gesetz über die Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt	IV.	55
Offenburg. Vereinigung der DomänenVerwaltung Gengenbach mit jener in Offenburg	XXIX.	277
— Zutheilung des Amtsbezirks Gengenbach zur DomänenVerwaltung Offenburg	XXIX.	278
— Die Errichtung eines Freiplatzes in dem weiblichen LehrInstitute in Offenburg — — — —	LIX.	484
Offiziere. Die Bedingungen zur Entlassung der Offiziere und KriegsBeamten, ihre Ansprüche auf Gnaden- und Ruhegehalte, die Berechnung ihrer Dienstzeit und die Ansprüche ihrer Relikten auf Sustentation —	IV.	57 folg.
Ohmgeld und Accise vom Wein — — — —	I.	25
OhmgeldsErhebung von Wein der in ein Wirthshaus gebracht wird —	I.	27
Ordenssache. Das Amt eines Sekretärs und Schatzmeisters des großherzoglichen Carl Friedrich Militär-VerdienstOrdens — —	XXVI.	263
— Höchste Erlaubniß zu Tragung fremder Orden:		
für den Geheimenrath Betz in Baden zur Tragung des CommandeurKreuzes, des churhessischen HausOrdens vom goldenen Löwen —	XIX.	210
für den großherzoglich badischen MinisterResidenten am niederländischen Hofe, Geh. Legationsrath v. Nocntgen, zur Tragung des CommandeurKreuzes des niederländischen LöwenOrdens — —	XXIV.	250
für den Legationsrath Gerstlacher und Legationsrath Büchler, zur Tragung des Ritterkreuzes des königl. franz. EhrenlegionsOrdens —	XXVII.	267
für den Geheimenrath und Professor Tiedemann zu Heidelberg zur Tragung des RitterKreuzes des CivilVerdienstOrdens der baierischen Krone —	LXII.	499
für den Legationsrath Büchler zur Tragung des Ritterkreuzes des königl. preußischen rothen AdlerOrdens — — —	LXII.	499
für den HofgerichtsAdvokaten Hofrath Häusser zur Tragung des churhessischen RitterKreuzes vom goldenen Löwen — —	LXIV.	506
für den Sergeanten Alois Hück vom 3ten InfanterieRegiment zur Tragung des kais. russischen St. GeorgenKreuzes 5ter Classe	XXXXVIII.	396
Ordens-Verleihungen.		
a. GroßKreuze:		
an den großherzoglich badischen Kammerherrn Anton Frhrn. v. Falkenstein vom Zähringer LöwenOrden — — —	XXI.	293
an den kaiserlich russischen General der Infanterie und Botschafter am königlich französischen Hofe Grafen Pozzo di Borgo den Hausorden der Treue — — — — —	LXI.	495
an den königlich würtembergischen GeneralMajor, GeneralQuartiermeister und GeneralAdjutanten von Bangold vom Zähringer LöwenOrden —	LXVII.	523
b. CommandeurKreuze vom Zähringer LöwenOrden mit Eichenlaub:		
an den Obersten und Commandeur des 3ten InfanterieRegiments Cornell, an den Obersten und Commandeur des 2ten InfanterieRegiments Brückner, an den Obersten der ArtillerieBrigade von Lassolaye	LXIII.	504
an den großherzoglich hessischen Obrist und Chef des Generalstabs v. Lynker	XV.	172
an den königlich baierischen Hofmarschall Grafen von Yrsch —	XXXV.	331
an den k. k. östereichischen Hof- und Botschaftsrath Frhr. v. Genotte-Merkenfeld zu Rom — — — —		
an den Domherrn Valentin v Reibelt — — —	XXXIV	327
an den Oberhofprediger Marcinl — — —	XXXXV.	386
an den königlich preußischen Regierungschef-Präsidenten Delius in Cöln	XXXXVII	391
an den HofgerichtsDirector Wolf in Meersburg — —	LVII.	456

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Ordens-Verleihungen.		
b. Commandeur-Kreuze vom Zähringer Löwen-Orden mit Eichenlaub:		
an den Geheimenrath und Regierungs-Director Frhr. v. Rüdt — — —	LXIV.	506
an den Kammerherrn Frhrn. v. Lotzbeck — — —	LXVI.	515
an den königl. baierschen wirklichen Geheimenrath v. Klenze —	LXVII.	523
c. Ritter-Kreuze vom Zähringer Löwen-Orden mit Eichenlaub:		
an den Oberst-Lieutenant Günther vom 3ten Infanterie-Regiment —	LXIII.	503
an den Oberst-Lieutenant v. Cloßmann vom 4ten Infanterie-Regiment —		
an den Major v. Schuberg von der Artillerie-Brigade — —		
d. Ritter-Kreuze vom Zähringer Löwen-Orden:		
an den Gutsbesitzer Georg Stulz zu Hyéres im südlichen Frankreich —	V.	69
an den k. k. östereichischen Obrist-Lieutenant Kofler von Normende —	XIV.	165
an den Dr. Helati, niederösterreichischer Landesausschußrath in Wien —		
an den k. k. österreichischen Major Frhrn. v. Paumgarten —		
an den k. k. östereichischen Major Helbig — —		
an den königl. französischen Legations-Secretär am großherzoglichen Hoflager Jules Roux de Rochelle — — —	XXVII.	268
an den Attaché beim k. französischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Alletz — — —		
an den Geheimenrath und Oberamtmann Deurer — —	XXI.	294
an den Oberamtmann Hensler — — —		
an den Amtmann Fauth — — —		
an den Regierungs-Director Geheimenrath Dahmen — —	XXXV.	331
an den Stallmeister Hierthes — — —	XXXXV.	386
an die Geheimen Kriegsräthe von Reck und Vogel —	XXXXVIII.	396
an den Major Pfaorr und Capitän Sachs vom 2ten Infanterie-Regiment		
an den Stadt-Director Eichrodt in Heidelberg — —	LII.	413
an den Präsidenten der k. k. östereichischen Akademie der Naturforscher Dr. Mees von Eisenbeck in Breslau — — —		
an den Regierungs-Director Rettig — — —	LVII.	456
an den Dekan Wocheler — — —		
an den Geheimenrath und Regierungs-Director Peeck — —		
an die Fabrikinhaber Christian Trampeler und Carl Hugo in Lahr —		
an den Rittmeister von Roggenbach und von Hinkeldey vom 2ten Dragoner-Regiment — — — —	LXIII.	504
an den Capitän Wolf vom 1ten Infanterie-Regiment — —		
an den Capitän von Porbeck vom Generalstab — —		
an den Obervogt Schnetzler — — —	LXV.	506
an den Obervogt Häfelin — — — —		
an den Oberamtmann Gemehl — — —		
an den Rittmeister Stork von der Gendarmerie — —		
an den Geheimenrath Deimling — — —	LXVII.	523
Organisation. Eintheilung des Großherzogthums im 4 Kreise und Errichtung von 4 Kreisregierungen — — — —	IX.	133
— Zutheilung der Ortschaften des Amts Neustadt zur Ober-Einnehmerei Bonndorf — — — —	XV.	171

Digitized by Google

		Nro.	Pag.
Organisation.	Die Zutheilung des Bezirksamts Ettenheim zum Bezirke des Hofgerichts Freiburg — — — —	XVII.	189
—	Die organische Einrichtung der Obergerichte und den Geschäftsgang bei denselben — — — —	XXII.	237
—	Die Zutheilung der DomänenVerwaltung Pforzheim und Durlach zur ResidenzBauInspektion — — —	XXIV	250
—	Einrichtung des AmtsCassenwesens —	XXV.	255 — 258
—	Auflösung der DomänenVerwaltung Weinheim — —	XXV	259
—	Die Aufhebung der KreisCasse Carlsruhe und Vereinigung derselben mit der GeneralStaatsCasse — — —	XXVI.	263
—	Auflösung der OberEinnehmerei und DomänenVerwaltung Gengenbach	XXIX.	277
—	Vereinigung der DomänenVerwaltung Gengenbach mit jener in Offenburg	XXIX	277
—	Vereinigung der OberEinnehmerei Gengenbach mit jener in Offenburg und Hornberg — — — —	XXIX.	277
—	Zutheilung des Amtsbezirks Gengenbach zur Obereinnehmerei Offenburg und jener zu Wolfach und Haslach zur Obereinnehmerei Hornberg —	XXIX.	277
—	Zutheilung der Amtsbezirke Villingen und Bräunlingen zur OberEinnehmerei Hüfingen — — — —	XXIX.	278
—	Die Constituirung der oberhofgerichtlichen Senate zu den öffentlichen Sitzungen — — — —	XXXIV.	326
—	Vereinigung der Obereinnehmerei Säckingen mit der OberEinnehmerei Thiengen — — —	XXXVIII	351
—	Die Trennung des Landesgestüts von dem Hofmarschall und die Errichtung einer LandesgestütsCommission — — —	XXXIX.	360
—	Die Zutheilung der Gemeinde Sentenhard zu dem Bezirke des Amts Mösskirch — — —	XXXVII	390
—	Die Trennung der Polizei in der Residenzstadt Carlsruhe von der StadtDirection daselbst und die Errichtung eines eigenen Polizeiamts	LI.	411
—	Die polytechnische Schule in Carlsruhe, insbesondere deren Verbindung mit einer Forstschule, einer Ingenieurschule, einer Gewerbeschule und einer Schule für die bürgerliche Baukunst — —	LIV.	441
—	Die Trennung der Veterinärschule von dem Landesgestüt —	LIV.	442
—	Aufhebung des Fiskalats — — —	LV.	445
—	Zutheilung der Orte Ebringen und Biethingen zu der OberEinnehmerei Thiengen — — — —	LV.	447
—	Die Aufhebung der CassenCommission — —	LVI	450
—	Die neue Organisirung der Oberrechnungskammer, ihre Stellung und die Bestimmung ihres Geschäftskreises — —	LVI	450
—	Aufhebung der GeneralAdjutantur — — —	XI	146
—	Bestellung des großherzoglichen ArmeeCorpsCommando —	XI	145
—	Die Zutheilung der Geschäfte der aufgelösten GeneralCantonsInspektion an das großherzogliche Kriegsministerium —	XXIV.	249
—	Eintheilung des Großherzogthums in drei Rekrutirungsbezirke —	XXXVII.	344
—	Benennung des bisherigen GardeDragonerRegiments als „DragonerRegiment Großherzog“. Vereinigung der bisherigen LeibgrenadierGarde mit dem bisherigen leichten InfanterieBataillon zum LeibInfanterieRegiment; bis zur definitiven Vereinigung aber wird das erstere „GrenadierBataillon“, das letztere „KarabinierBataillon“ des LeibInfanterieRegiments genannt — — —	LXIV.	506

Digitized by Google

		Nro.	Pag.
Organisation.	Die Vereinigung der ForstDirection mit der BergwerksDirection	IX.	135
—	Aufhebung des Forstreviers Zell am Harmersbach — —	X.	142
—	Die Zutheilung der Forstreviere Zasenhausen, Kirnbach, Flehingen, Sickingen, Sulzfeld und Gondelsheim zum Forstamt Bruchsal —	XIII.	160
—	Die Aufstellung des OberInspektors der Forste zur Controllirung der äußeren Forststellen — — — —	XIV.	163
—	Aufhebung des Forstamts Mahlberg — —	XIV.	164
—	Vereinigung des Forstamts Schwetzingen mit dem Forstamt Heidelberg	XIV.	164
—	Vereinigung des Forstamts Ettlingen mit dem Forstamt Carlsruhe	XIV.	164
—	Vereinigung der Forstämter Constanz und Ueberlingen unter dem Namen Forstamt Stockach — — — —	XIV.	165
—	Die Constituirung der Direction der Forste und Bergwerke —	XVIII.	204
—	Die Auflösung der Forstverrechnung Pfullendorf und deren Vereinigung mit jener zu Stockach — — — —	XXIX.	277
—	Die Ueberweisung der Forstreviere Langenalb und Langensteinbach an das Forstamt Steinbach — —	XXXVIII.	351
	P.		
Pensionen.	Die Bestimmung derselben und der UnterstützungsGehalte für die Hinterbliebenen der Lehrer verschiedener Lehr-Anstalten — —	IV.	65
Perlenkrankheit, die, an dem Schlachtvieh, insbesondere den Verkauf des Fleisches desselben — — — —		XX.	232
Pflastergeld.	Die Erhebung des Pflaster- und Brückengelds von den zum öffentlichen Dienst bestimmten Accordfuhren — —	LXI.	496
Pforzheim.	Die Zutheilung der Domänenverwaltung Pforzheim und Durlach zur Residenz-Bau-Inspektion Carlsruhe — — —		
Pfullendorf.	Die Auflösung der Forstverrechnung daselbst und deren Vereinigung mit jener zu Stockach — — — —	XXIX.	277
PolizeiAmt.	Die Errichtung eines Polizeiamts in der Residenzstadt Carlsruhe —	LII.	411
Polytechnische Schule, die, in Carlsruhe in Verbindung mit einer Forstschule einer Ingenieurschule, einer Gewerbeschule und einer Schule für die bürgerliche Baukunst — — — —		LIV.	441
Popenhausen.	Die Vereinigung des Lielacher Hofes mit der Gemeinde Popenhausen	XVIII.	204
Postwesen.	Gesetz über die Aufhebung des BriefportoFreithums —	I.	17
—	Die Errichtung von Postämtern zu Tauberbischofsheim und Stockach	XIII.	160
—	Die Errichtung einer RelaisPoststation zu Gerchsheim	XXXVIII.	350
—	Die Erhöhung der ExtrapostTaxe — — —	XXXIX.	360
—	Die Festsetzung der Distanz zwischen Ettlingen und Rastatt, und zwischen Carlsruhe und Rastatt, in Bezug auf die Poststationen —	LVII	455
—	Die Herabsetzung der ExtrapostTaxe — — —	LX.	489
—	Die Entrichtung der Bestellungs-Gebühren von den frankirt aufzugebenden Paketen an großherzogliche Staatsbehörden in Parthiesachen —	LXVII	517
Prämien zur Beförderung des Bergbaues — — —		XVII	191
Presse.	Gesetz über die Polizei der Presse und die Bestrafung der Preßvergehen	II	29
—	VollzugsVerordnung zum Gesetz über die Presse — —	IX.	136
—	Verbot der Einreichung von Adressen zur Aufrechthaltung der Preßfreiheit — — — —	XXVII	265
—	Die Aufbewahrung der Cautionen wegen Preßvergehen —	XXIX	277
—	Die Abänderung und theilweise Aufhebung der Bestimmungen des Preßgesetzes vom 28. December 1831 — —	XXXXII.	371

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Preise. Die Vertheilung der — für die Lösung der durch die akademischen Fakultäten der Universität Heidelberg ausgesetzten Preisfragen —	LXVII	520
Privatwaldungen, Beförsterung derselben — — —	IV.	63
Privilegien Ertheilung:		
an den Lythographen Winterhalder — — —	X	142
an den Buchhändler Kunze zu Mainz — — —	XVII.	194
an den Philipp Anton Dethier zu Bonn — — —	XXXIX.	360
an den Bildhauer Weidbrecht zu Stuttgardt — —	LX.	489
Prozeß-Ordnung, Einführung der neuen bürgerlichen — —	V.	67
Prüfung der Cameralpraktikanten — —	XXXXIII.	375

R.

Rastatt. Die Festsetzung der Poststationen zwischen Carlsruhe und Rastatt und zwischen Ettlingen und Rastatt — — —	LVII.	453
Reden. Das Verbot der öffentlichen Reden bei Volks-Versammlungen —	XXXI.	289
Regierungs-Blatt. Das Staats- und Regierungs-Blatt insbesondere dessen Preis wenn der einzelne Jahrgang über 60 Bogen stark ist —	LXVII.	520
Rheinschiffahrt (S. Schiffahrt) — — —	XXVII XXXIV.	267 325
Rentenscheine (S. Staatspapiere) — — — —	VI. XV. XV. XVI.	77 167 170 175
Rentenscheine. Darleihen auf großherzogl. badische Staatspapiere und Einkauf von Rentenscheinen — — — —	VII.	77
Rechts-Praktikanten. Die unverhältnißmäßige Zahl der vorhandenen und noch nicht angestellten Rechtspraktikanten — — —	XVII.	192
Rechtssachen. Einführung der neuen bürgerlichen Prozeß-Ordnung —	V.	67
— Bekanntmachung der bei dem großherzogl. Oberhofgericht und den vier Hofgerichten vorgekommenen Rechtssachen als Beilage zu	XXXXVI.	388
Rechtsstreitigkeiten, fiscalische, Besorgung derselben — —	LV.	446

S.

Salinen-Direction, Aufhebung derselben — — —	IX.	139
Salinen. Die Frachtvergütung für den Salzbezug von den landesherrlichen Salinen	XXII.	242
Sanitäts-Polizei. Den Ein- und Verkauf gebrauchter Kleidungsstücke und Bettgeräthschaften von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gelitten haben, und daran gestorben sind — — —	LXVI.	514
— Den Verkauf des Fleisches von geschlachtetem mit der sogenannten Perlenkrankheit behaftetem Schlachtvieh — —	XX.	222
Sanitätspolizeiliche Maasregeln gegen das Eindringen der morgenländischen Brechruhr (Cholera morbus) — —	V. XX. XXII. XXIII. XXXVIII. XXXXVIII. LV.	65 221 243 247 350 393 446
Sentenhard. Die Zutheilung der dortigen Gemeinde zu dem Bezirke des Amts Mößkirch — — —	XXXXVII	390

Digitized by Google

		Nro.	Pag.
Sickingen, die Zutheilung des Forstreviers allda zum Forstamt Bruchsal	—	XIII.	160
Salzfeld, die Zutheilung des Forstreviers allda, zum Forstamt Bruchsal	—	XIII.	160
Säckingen. Vereinigung der Obereinnehmerei Säckingen mit der Obereinnehmerei Thiengen	— — — — —	XXXVIII	351
Schiffahrt. Aufstellung eines Aufsehers der Rheinschiffahrt	— —	X.	141
— Ernennung eines Aufsehers für den ersten Rheinbezirk	— —	XIII.	159
— Die Dampfschiffahrt auf dem Bodensee	— —	XVII.	193
— Die Errichtung eines Freihafens zu Heidelberg	— —	XVIII.	204
— Die Vereinigung der großherzoglich bad. DampfschiffahrtsGesellschaft vom Rhein und Main mit der preußisch-rheinischen	— —	XXVII.	267
— Den Vollzug der RheinschiffahrtsOrdnung, insbesondere die Bestimmung der Bezirke der einzelnen Zollrichter	— —	XXXIV.	325
Schupflehen. Die Erläuterung zu den Bestimmungen der GrundsteuerOrdnung über die Erhebungsweise der Steuern, namentlich hinsichtlich der Schupflehen zu einem Leibe	— — — —	LX.	487
SchutzpockenImpfung, die, in dem Großherzogthum den Fortgang derselben für das Jahr 1830	— — — — —	XXXXIV.	389
Schwetzingen. Vereinigung des Forstamts Schwetzingen mit dem Forstamt Heidelberg		XIV.	164
Schriftverfassungsrecht, Ertheilung desselben.			
a. in Justiz- und Administrativsachen.			
an die Rechtspraktikanten:			
Aulber, Ludwig	— — — — —	XVII.	198
		XVIII.	207
Brenner, Jakob	— — — —	XXIV.	252
		XXXVI.	335
Dürr, Carl	— — — — —	V.	72
Felleisen, Macarius	— — — —	XXIV.	252
		XXXVI.	335
Fieser, Melchior	— — — —	L.	405
		LX.	491
Frei, Ferdinand, Dr.	— — — —	XIV.	164
		XXIV.	252
Geider, Carl	— — — —	V.	72
		XVII.	198
Gräfe, Theodor	— — — —	XXXI.	294
		XXXIV	328
Gayet, August, Dr.	— — — —	XXXIV.	328
		XXXVIII.	353
Gutmann, Joh. M.	— — — —	XXXVI.	335
		XXXVIII.	353
Kast, Philipp	— — — —	XXXXVI.	367
		LXI.	495
Löwig, Raimund	— — — —	XV.	173
		XXXIV.	328
Lugo, Carl	— — — —	L.	405
		LIX.	485
Preuschen, Albert	— — — —	VI.	78
		XVIII.	207
Schlemmer, Mathias	— — —	XVIII.	207
		XXVI	264
Soiron, v., Alexander	— — —	XXIV.	252
		XXVI.	264

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
Schriftverfassungsrecht, Ertheilung desselben.		
b. in Justizsachen.		
an die Rechtspraktikanten:		
Adam, Andreas — — — —	LIII.	438
Büchle, Johann — — — —	XXXXIII.	377
Burger, Carl — — — —	XVII.	198
Gaß, Carl — — — — —	XXXI.	294
Huck, Carl — — — — —	V.	72
Rummel, Herrmann — — — —	LXIV.	507
Spitzner, Wendelin — — — —	VI.	78
c. in Administrativsachen.		
an die Rechtspraktikanten:		
Dilger, Anton — — — —	LIII	438
Jung — — — — —	V.	72
Leyherr, Gebhard — — — —	XIV.	166
Sporteln. Den Ansatz der Sporteln bei Bürgerannahmen — —	LVII.	455
Staatsanwälte. Einschreitung der Staatsanwälte in den §§. 5 und 12. des Gesetzes über Ehrenkränkungen — — —	XXXIX.	359
Staatspapiere. Darleihen auf großherzoglich badische Staatspapiere und den Einkauf von Rentenscheinen betreffend — — —	VI	77
— Verloosung und Aufkündigung großh. bad. Rentenscheine —	XV.	167
— Verbrennung eingelöster Staatspapiere — —	XV.	170
— Verloosung und Aufkündigung großherzoglich badischer 4prozentiger Rentenscheine — — — —	XVI.	175
Staatsschuld. Den Vollzug des wegen Vertretung der kurpfälzischen Staatsschuld litt. B ergangenen Austrägal-Erkenntnisses —	XXXXIX.	397
Staats- und Regierungsblatt, dessen Preis insbesondere wenn der einzelne Jahrgang über 60 Bogen stark ist — — —	LXVII	520
Staatsvertrag mit dem Großherzogthum Hessen wegen Auslieferung des Vermögens verschollener Personen — — —	XXIV.	249
Stammgut-Errichtung Landesherrliche Bestätigung des von dem Freiherrn von Reven zu Offenburg errichteten Stammguts — —	XXXIX.	361
Standeserhöhung für die Gemahlin Sr. Durchlaucht des Herrn Erbprinzen Adolph von Löwenstein-Werthein-Freudenberg, Catharine, geb. Schlund, unter dem Namen „Freiin von Adlerhorst“ — — —	XXII	245
Stände-Versammlung Gesetz über die jeweilige theilweise Erneuerung der Stände-Versammlung in beiden Kammern — —	IV.	62
Steinbach. Die Ueberweisung der Forstreviere Langenalb und Langensteinbach an das Forstamt Steinbach — — —	XXXVIII.	351
Stempel. Den Ansatz der Stempel-Gebühren bei Bürgerannahmen —	LVII.	455
Stempelpapier Anwendung des Stempelpapiers zu den Belegen der Kostenverzeichnisse der Schriftverfasser — — —	XVII	192

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Steuererhebung, die, für $18\frac{11}{12}$ betreffend — — —	I.	28
Steuersachen. Das Ausschreiben der Staatssteuer für das Finanzjahr $18\frac{12}{13}$	XXIX.	275 — 276
— Die Erläuterung zu den Bestimmungen der Grundsteuer-Ordnung über die Erhebungsweise der Steuern, namentlich hinsichtlich der Schuldforderungen zu einem Leibe — — —	LX.	487
Steuersache. Die executive Erhebung der indirecten Steuern — —	LXV	509
Stipendien. Die Vergebung des größeren altbadischen Juristen-Stipend.ums —	LXI.	495
Stiftungen — — — —	V.	70
	VI.	77
	XV.	172
	XVII	196
	XVIII	206
	XIX.	209
	XXI	236
	XXII.	245
	XXV.	259
	XXVI	264
	XXXIV.	327
	XXXV.	341
	XXXVI	345
	XXXVIII.	351
	XXXIX	361
	XXXX.	363
	XXXXII	374
	XXXXIII	376
	XXXXIV.	379
	XXXXVI.	386
	XXXXVII.	390
	XXXXVIII.	396
	XXXXIX.	400
	L.	405
	LII.	412
	LIV	442
	LV.	447
	LVII.	456
	LX.	490
	LXII.	498
	LXIV.	505
	LXV.	509
	LXVI.	515
	LXVII.	522
Stockach, Errichtung eines Postamts daselbst — — —	XIII.	160
— Vereinigung der Forstämter Ueberlingen und Constanz unter dem Namen Forstamt Stockach — — —	XIV.	165
Strafgerichtsbarkeit. Die Behandlung verwundeter in gerichtlichen Fällen durch Privatärzte auf besonderes Verlangen der Betheiligten —	XXXXI.	368
Strafsache. Die Bestrafung der von Schulkindern verübten Garten- und Feld-diebstähle — — — —	LXII	497

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Straßenbaufrohnden. Gesetz über Aufhebung der Straßenbaufrohnden —	VII.	79
Straßenbau. Die Verwendung der für den außerordentlichen Etat des Wasser- und Straßenbaues verwilligten Gelder betreffend — —	XVII.	191
Straßenbauverband. Die Ausschridung und Aufnahme verschiedener Straßen in den allgemeinen Straßenverband — — —	XXIII.	248

T.

Tauberbischofsheim, Errichtung eines Postamts daselbst — —	XIII.	160
Taxansatz. Die Aufhebung der Taxansätze für den Antritt des angebornen Bürgerrechts — — —	XXXXIX.	400
— Für die Bestätigung resp. Entlassung der Bürgermeister —	LI.	407
— Der Taxen bei Bürgerannahmen — — —	LVII.	455
TaxOrdnung, die, für die Advokaten — — —	XXXXIX.	355
Thiengen. Vereinigung der OberEinnehmerei Sädingen mit der OberEinnehmerei Thiengen — — —	XXXVIII.	351
— Zutheilung der Orte Ebringen und Biethingen zur OberEinnehmerei Thiengen — — — —	LV.	447

U.

Universitäten. Den Stand der Studierenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg — — — —	LVII LXVII.	105 521
— Die Reorganisation der Universität Freiburg — —	L.	403
— Die Reorganisation der Universität Freiburg, insbesondere die Aufhebung des akademischen Consistoriums und Einsetzung eines akademischen Senats — — — — —	LIV.	439
— Die Ernennung des Prorectors an der Hochschule zu Freiburg —	LXII.	498
— Die Vertheilung der Preiße für die Lösung der durch die akademischen Facultäten der Universität Heidelberg ausgesetzten Preisfragen	LXVII	520
UnterstützungsGehalte für die Hinterbliebenen der Lehrer verschiedener Lehranstalten	IV.	65
Ueberlingen. Vereinigung der Forstämter Ueberlingen und Constanz unter dem Namen Forstamt Stockach — — —	XIV.	165

V.

Verbesserungen. (S. Berichtigungen.)
VerdienstmedaillenVerleihungen,

a. der goldenen CivilVerdienstMedaille:

an den Vogt Weinacker in Kippenheimweiler — —	X.	141
an den Schullehrer Klemens Hense zu Friedingen — —	XV.	172
an den Vogt Müller zu Steinbach — — —	XVII	196
an den Schullehrer Johannes Straßer zu Oberbaldingen —	XXXIV.	327
an den Vogt Baumann zu Burgheim — — —	LVII.	456
an den PolizeiCommissär Hoffmann in Mannheim — —	LXVII.	523

b. der silbernen CivilVerdienstMedaille:

an den Postillion Michael Franz Seifried zu Heidelberg —	XXIV.	250
an den Kanzleidiener Carl Bürge in Carlsruhe — —	XXXV.	332
an den Stiftungsverwalter Leisinger in Carlsruhe —	XXXVIII	352
an den Vogt Joseph Anton Bühl zu Guttingen — —	XXXX.	365
an den Unterercheber Peter zu Wies — — —	LV.	418

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Verdienst-Medaillen-Verleihungen.		
c. die silberne Militär-Verdienst-Medaille:		
an den Kanonier Rittmüller — — —	LXIV.	506
Verein. Das Verbot der Errichtung von Vereinen ohne vorherige Einholung der Staatsgenehmigung, oder Theilnahme an auswärtigen Vereinen, welche von den beiderseitigen Regierungen nicht genehmigt sind —	XXXI.	292
Verfassung, landständische. Die theilweise Erneuerung der Stände-Versammlungen in beiden Kammern — — — —	IV.	62
Verläumdungen. (S. Ehrenkränkungen.) — — —	X.	141
Vermögens-Ausfolgung verschollener Personen — — —	XXIV.	249
Versammlungen der Staatsbürger, Verbot derselben — zur Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten — — — —	XXVII	265
— Das Verbot der öffentlichen Reden bei Volks-Versammlungen —	XXXI	289
Versteigerungen. (S. Zwangsversteigerungen.) — — —	XXI.	225
Veterinärschule, die Trennung derselben von dem Landesgestüt — —	LIV.	442
Verwundungen. Die Behandlung Verwundeter in gerichtlichen Fällen durch Privat-Aerzte auf besonderes Verlangen der Betheiligten —	XXXIX.	368
Villingen. Zutheilung des Amtsbezirks zur Ober-Einnehmerei Hüfingen —	XXIX.	278
Volksfreund, Zeitschrift, Verbot desselben — — —	LX.	488
Volksversammlungen. Das Verbot der öffentlichen Reden bei Volksversammlungen — — — — —	XXXI.	289
Vollstreckungs-Verordnung, den besondern Abdruck derselben, der Verordnung über Zwangs-Versteigerungen und der Instruktion für die Schätzer —	XXII.	244
W.		
Wächter am Rhein, Zeitschrift, Verbot derselben — —	XXXXI.	367
Weinheim, Aufhebung der dortigen Domänenverwaltung — —	XXV.	295
Westbote, Zeitschrift, Verbot derselben — — —	XVII.	189
Widdern. Die Besorgung der fiskalischen Rechtsangelegenheiten im Condominat-Orte Widdern — — — —	LIX.	484
— Den Bezug der Notariats-Sporteln und die Bezahlung der Besoldung des gemeinschaftlichen Notars daselbst — —	LIII.	437
— Die Militär-Conscription daselbst — — —	LXVII.	519
Widersetzlichkeit. Gesetz über die Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt —	IV.	55
Wittwen-Gehalte für die Hinterbliebenen der Lehrer verschiedener Lehranstalten —	IV.	65
Wittwen-Cassen. Bekanntmachung des Vermögensstandes der Militär-Wittwen-Casse — — — — —	XVIII.	205
— Aufhebung der Beiträge zur Militär-Wittwen-Casse von Unteroffizieren und Soldaten — — — —	XIX.	209
— Uebersicht des Standes des altbadischen evangelischen Schullehrer-Wittwen-Fiscus vom Jahr 1830 — — —	XX.	223
— Uebersicht des Standes der großherzoglich badischen weltlichen Civil-diener-Wittwen-Casse für $18\frac{3}{4}^{0}$ — — —	XXXXV.	384
— Anerkennung der Bezirksverrechner als Partikular-Verrechner der General-Wittwen- und Brand-Casse mit der Verbindlichkeit als Staatsrechner — — — — —	LXVII	517
Wolfach. Zutheilung der Amtsorte zur Ober-Einnehmerei Hornberg —	XXIX.	278

Digitized by Google

		Nro.	Pag.
Z.			
Zaisenhausen, die Zutheilung des Forstreviers allda zum Forstamt Bruchsal	—	XIII	160
Zehnten. Gesetz über die Aufhebung des Blutzehnten	— —	I.	14
— Die Aufhebung des Zehnten von Neubrüchen	— —	I.	20
Zeitschwingen, „Neue", Zeitschrift, Verbot derselben	— —	XVII.	189
Zell am Harmersbach, die Aufhebung des Forstreviers allda	— —	X.	142
Zollsache. Den Wasserzoll auf dem Main und Neckar betreffend	—	I	26
— Den Getraidezoll betreffend	— — —	XXII.	242
— Die Transitzollfreiheit für den Güterzug von und nach Ludwigshafen und Zollstation am Randen	— — —	I.	28
— Gleiche Begünstigungen für den Güterzug von Kehl nach Ludwigshafen und umgekehrt	— — — —	I.	28
— Gleiche Begünstigung für den Güterzug nach Kadelburg	—	I	28
— Den Ausgangszoll von Getraide und Kartoffeln	— —	XXXII	295
— Die Aufhebung des Getaidezolles	— —	XXXVIII.	375
— Den Ausgangszoll von Getraide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten		XXXXIV.	379
Zwangs-Versteigerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände	— —	XXI.	225
— Den besonderen Abdruck der Vollstreckungs-Verordnung, der Verordnung über Zwangs-Versteigerungen und der Instruction für die Schätzer betreffend	— — — —	XXII.	244

Namen-Register

zum Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1852.

	Nro.	Pag.
A.		
Abele, Domänen-Verwalter	60	492
Achert, Carl, Apotheker	55	448
Achert, Friederich, Rechtspraktikant	57	457
Ackermann, Geh. Referendär	24	251
Adam, Andreas, Rechtspraktikant	53	438
Adelsheim, v., Premier-Lieut.	19	210
Agudi, Regierungskanzlist	9	140
Ahles, Paul, Rechtsprakt.	5	72
Albrecht, Förster	46	388
Allez, königl. französischer Attache, bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	27	268
Alt, Friederich Wilh., cand. med.	65	510
Amerogen, von, Major	17	197
Amling, Reg.-Revisor	8	140
Anselmino, Dr. Staabschirurg	13	161
Apfel, Pfr.	14	166
Arnold, Major	17	197
Arnold, Wilhelm, Lehrer am Taubstummen-Institut	46	387
Asbrand, Major	63	507
Asmus, Joh., Pfarrverwalter	15	176
Auer, königlich preußischer Regierungs-Rath u. Oberaufseher der Rhein. Schiffahrt	10	141
Auernhammer, Förster	13	162
Aulber, Rechtsprakt., Advocat u. Procurator	17 18 59	198 207 485
B.		
Bach, Joseph, Hauptlehrer am Taubstummen-Institut	46	387
Bader, Amtmann	39	362
Bader, Carl, Dr. Professor	59	485
Bär, Franz Jos., Cameralprakt.	18	207
Bangold, v., königl. würtembergischer General-Major, General-Quartiermeister und Gen.-Adjutant	67	523
Bank, van der, Oberhofgerichts-Rath	24	251
Bannwarth, Amtmann	43	376
Barack, Regierungsrath	9	139
Bark, Amtmann	35	332
Barazetti, Advocat u. Procurator	38 43	353 377
Bathiany, Jacob, Forstprakt.	46	388
Bauer, Hofrath u. Oberamtmann	5	71
Bauer, Amtmann	43	376
Bauer, Benedikt, cand. med.	65	510
Baumann, Domstiftsvikar	49	402
Baumann, Vogt	57	456
Baumann, Adam, cand. med.	65	510
Baumgärtner, Professor	24	251
Baumgärtner, Bezirks-Ingenieur	53	437
Baumstark, Professor	24	251
Baurittel, Gustav, Pfarr-Cand.	5	73
Baurittel, Professor ord.	53	437
Bausch, Ass.-sor	67	523
Bechtold, v., Oberstlieut.	37	346
Bechmann, Förster	14	166
Becker, 1ster Postamts-Offizial	49	400
Beck, Oberrechnungsrath	17	197
Beeck, Geheimerrath, Reg.-Director	26 52	264 450
Behagel, Joh. Peter, Diacon	38	354
Bender Pfr.	57	456
Bender, Ludwig, cand. med.	65	511
Benz, Carl, Rechtsprakt.	57	457
Benzel Sternau, Graf v.,	57	455
Beckheim, v., Legat.-Secretär	55	448
Bekk, Ministerialrath	15 29 52	173 278 413
Berg, v., Geheimerath, Director der evang. Kirchen-Section	9	139
Berg, Ludwig v., Forstprakt.	46	388
Berger, Postmeister	27	268
Berella, Regierungsrath	9	139
Bettinger, Amtmann	41	370
Betz, Geheimerath	19	210
Beust, v., Obrist und Brigadier	64	506
Beust, v., Obrist und Commandeur der Gendarmerie	66	515
Beuter, Finanz-Inspektor	17	197
Biedenfeld, v, Gen.-Major	19	211
Bischoff, Kammerzahlmeister	43	378
Bischoff, Oberrechnungsrath	59	485

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Bittmann, Dem.Verwalter	38	353
Bleibimhaus, Oberamtmann	43	376
Blum, Geh. Finanzrath	17	197
Bode, OberhofgerichtsRegistrator	57	456
Bode, Philipp, Rechtsprakt.	57	457
Bodenheimer, Jos, cand. med.	43	377
Bodenheimer, Jos, prakt. Arzt	65	511
Bohnert, Beschlaglehrer an der VeterinärSchule	54	443
Bordello, Jos, cand med.	43	377
Bosch, PostamtsOffizial	59	485
Bott, Franz, Cameralprakt.	18	207
Bouissen, Herrmann, Rechtsprakt.	5	72
Bouissen, Reg Revisor	9	139
Böck, Pfarrer	62	499
Böckh, MedizinalReferent	9	140
Böckh, v., Premierlieut.	24	250
Böckh, Pfr.	65	510
Böhler, Amtmann	10	144
Böhme, Amtmann	67	523
Bömble, v., PostamtsOffizial	59	485
Bömble, v., Amtmann	67	523
Brauer, Wilh., Rechtsprakt.	5	72
Braun, Jos. Ant., Pfr.	46	387
Braunwarth, Amtsrevisor	60	491
Brenner, Jacob, Rechtsprakt.	24	252
Brenk, Expediter	9	140
Brenk, Minist.Registrator	10	144
Brugger, Georg, Pfr.	49	401
Brunner, Nicolaus, Landchirurg	18	207
Brückner, Obrist	19	210
	63	504
Brückner, Gen.Major, StadtCommandant	19	211
Bühlin, Joh. Baptist, cand. chir.	43	377
Buhl, Joh. Anton, Vogt	40	365
Buissen, Hofgerichtsrath	35	332
Burger, Carl, Rechtsprakt.	17	198
Burger, Andreas, Rechtsprakt.	57	457
Burstert, Regierungsrath	9	139
Burstert, Comunrevisor	27	268
	36	335
Busch, Carl, Rechtsprakt.	14	166
Büchle, Joseph, Rechtsprakt.	43	377
Büchler, Legationsrath	27	267
	36	335
Bürge, Carl, Kanzleidiener	35	331
Burkle, Amtmann	13	161

C.

Castell, Conrad, cand. med.	65	511
Christ, Universitätsamtmann	65	509
Christmar, v, Hüttenmeister	31	293
Cleßmann, v., Oberstlieut	63	504
Cnefelius, Pfr.	67	524
Cornelt, Obrist	63	504
Cramer, Registrator	38	353
Crezelius, Gustav, PfarrCand.	5	73

D.

Dahmen, RegierungsDirector	26	264
Danquard, Pfarrer	54	443
Danzt Finan,Inspektor	17	197
Deimling, Carl, Rechtsprakt.	5	72
Deimling, August Ludwig, Cameralpract.	18	207
Deimling, RegimentsQuartiermeister	35	332
Deimling Geheimerath	67	523
Delius, königl. preuß Chef, Präsident in Cöln	47	391
Deurer, Oberamtmann, Geh.Rath.	31	294
Diehl, OberzollInspektor	43	376
Diemer, RegierungsRegistrator	9	139
Dietz, Eduard, Rechtspraktikant	5	72
Dietz, Verstand der Direction der Forste und Bergwerke	17	197
Dilger, Anton, Rechtspraktikant	39	362
	53	438
Dittler, Oberbaurath	53	437
Dittweiler, SalinenCassier	29	278
Dittweiler, Wilhelm, Lehrer an der Veterinarschule	54	443
Dold, Paul, Pfr.	57	457
Dörle, Anton, Pfr.	49	401
Dörflinger, AmtsRevisor	17	197
Dreher, Aug, cand med.	43	377
Dreher, Wilhelm, Pfr.	65	510
Dreier, Oberamtmann	5	71
Dubois, v., Lieut.	19	210
Dubois, v., Premierlieut.	37	316
Dühmig, Geheimerath	13	160
	24	252
Dup ée, AmtsRevisor	17	200
Durban, BezirksIngenieur	53	437
Dürr, Johann Konradin, Rechtsprakt.	5	72

E.

Eberle, AmtsRevisor	13	161
Eberstein, RegierungsSekretär	9	139
Eccard, AmtsRevisor	5	72
Eccard, Directer	59	485
Eckstein, Amtmann	43	376
Ehrhardt, Oberlandchirurg	59	486

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Ehrle Ignaz, Pfarrer	19	212
Eichfeld, Major	19	210
	37	346
Eichrodt, RegierungsRevisor	9	139
Eichrodt, Stadtdirector	62	413
Eisenlohr, Herrmann, Pfarrcandidat	5	73
Eisenlohr, KreisRevisor	17	198
Eisenlohr, Lehrer am polytechn. Institut	63	504
Elgg, StiftungsRevisor	27	268
Ellrichshausen, Frhr. von	59	485
Engelberger, AmtsRevisor	49	402
Engeßer, Geheimerath	9	139
Engler, RegierungsRegistrator	9	139
Erhardt, OberEinnehmer	38	353
Erkenbrecht, Pfr.	40	366
Ettel, Oberamtmann	67	523
Etzdorff, v., GeneralMajor	19	210

F.

Fabert, v., Capitain und ZeughausDirector	64	507
Fahrländer, Franz Xaver, Cooperator	57	457
Falkenstein, Frhr. v. Anton, Geheimer Rath	31	293
	31	294
Fay, Landchirurg	34	328
Fasel, Kanzlist	19	211
Fauth, Amtmann	31	294
Fein, FiscalatsDirector	47	392
Felleisen, Macarius, Rechtspraktikant	24	252
	36	335
Fernbach, Amtmann	20	224
Fesca, SecondLieutenant	54	442
Fetzer, Anton, Hofgerichts Assessor	49	400
Fikler, Lehrer	13	162
Fink, RegierungsRevisor	9	140
Finnweg, Kreisrath	9	140
Fischer, Forstmeister	14	165
Fischer, v., OberstLieutenant	19	210
	37	346
Fischer, Obereinnehmer	38	352
Fischer, Melchior, Rechtspraktikant	50	406
Fischer, BezirksIngenieur	53	437
Fischer, Joseph, Rechtspraktikant	57	457
Fischer, Geometer	64	507
Förster, Physikus Dr.	60	492
Frank, Pfarrer	65	510
Franz Carl Rechtspraktikant	57	457
Fregonnau, Carl, cand. med.	43	377
Freiberff v, Oberst	37	346
GeneralMajor	64	506
Freiberg, Oberrechnungsrath	59	485
Frei, Garnisons Auditor	24	250
Frei, Carl Apotheker	57	457
Frey, Hofkapellmeister	14	165
Frey, Ferdinand, Dr. Rechtspraktikant	14	166
	24	251
Advokat u. Procurator	61	495
Frey, MedizinalOberrevisor	19	211
Freystedt, Frhr. v., GeneralMajor, Chef vom Generalstab Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden	10	146
GeneralLieutenant	64	509
Frieser, Melchior, Rechtspraktikant	60	491
Frisch, RegierungsRegistrator	9	140
Frensdorf, Finanzrath	17	197
	59	485
Freudenberger, Gebhard, Cameralprakt.	18	207
Frutiger, 2ter Cassier bei der GeneralStaatsCasse	26	264
Fuchs, Geheimrath	24	252
Fuller, Anton, Rechtspraktikant	57	457
Funfgeld, Landchirurg	59	486

G.

Gagg, Pfarrer	59	486
Gall Regierungsrath	9	139
Galura, Jos., Rechtspraktikant	39	362
Ganter, AmtsRevisor	26	264
Gaupert, Jos., Pfarrer	13	161
Gaus, Landchirurg	60	492
Gaß, Carl, Rechtspraktikant	24	251
	31	294
Gayling v., Oberst	64	506
Gebhard, RegierungsRevisor	9	139
Geiger, Karl, Rechtspraktikant	5	72
	17	198
Gemehl, Oberamtmann	63	501
	64	506
Gemmingen, v. Eduard, Recht prakt.	5	72
Gemple, AmtsCassenRevisor	20	224
Genette-Merkenfeld, Frhr. v., k. k. östreichischer Hof- u. Botschaftsrath zu Rom	35	331
Gerstlacher, Kriegs Ministerialkanzlist	19	211
Gerstlacher, Legationsrath	27	267
Gerwig, Ludwig, Pfarrer	15	173
Gillmann, Kanzleirath	15	173
Girardi, v. Franz, Forstpraktikant	46	388
Gyser, Verstand der DomänenRevision	17	197
Gyßer, HofdomänenKammerSekretär	31	294

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Gößler, Amtmann	43	376
Glaß, Dom. Verwalter	38	353
Göbel, Regierungs Secretär	9	140
Göler, v., Major	19	211
Oberstlieutenant	37	346
	64	507
Göhringer, Sec. Lieutent	37	346
Götzenberger, Dr. Medizinalrath	66	515
Grabener, August, Pfarr Candidat	5	73
Gräfle, Theodor, Rechtspraktikant	31	294
	34	328
Gräfle, Carl Dominik, Hofger. Ass. sor	34	327
Griesbach, Carl, Rechtsprakt.	57	457
Groos, Geheimerath	17	200
Groos, Landchirurg	49	401
Grosholz, Forstmeister	15	174
Guerdon, Kanzlist	9	140
Günther, Kanzleisekretär	9	140
Günther, Oberst Lieut.	37	346
	63	504
Gutmann, Joh. Nep., Rechtsprakt.	36	335
Gutmann, J. B., Rechtsprakt.	38	353
Gutsch, Studienfond Verwalter	19	211
Gupet, August, Dr. Rechtsprakt.	34	328
	38	353

H.

Haag, Professor	40	366
Haag, Pfarrer	62	499
Hack, Joseph, Cameral Prakt.	18	207
Häfelin, Obervogt	64	506
Häuser, Ludwig, Cameralprakt.	18	207
Häußer, Hofrath	64	506
Hafenegger, Amts Assessor	43	376
Hammes, Hofgerichts Expediter	26	264
Hamburger, Amtmann	13	161
Hardeck, Regierungs Revisor	9	139
Hartfinger, Förster	34	328
Hartmann, Kirchenrath	43	376
Harscher, Advokat und Procurator	55	448
Hauer, Heinrich, cand. chir.	43	377
Hauschel, Franz Xaver, Cooperator	17	198
Hauser, Revisions Gehülfe	9	139
	27	268
Heindl, Dr., niederösterreichischer Landes. Ausschußrath in Wien	14	165
Heinevetter, Prem. Lieut.	24	251
Heiß, Christoph, Landchirurg	39	362
Helbig, k. k. östr. Major	14	165
Hemmen, Christian, Pfr.	57	456
Hennemann, Kreisrath	9	140
Hennin, Graf v., Assessor	67	523
Henning, Capitain	19	210
Henninger, Dr. Physikus	64	508
Henzler, Oberamtmann	31	294
Hense, Clemens, Schullehrer	15	172
Hepp, Eduard, Rechtsprakt.	57	457
Hergt, Dr Physikus	39	362
Herge, Carl, cand med.	43	377
Herrmann, Ferd., Pfarrer	13	162
Herrmann, Dr. Professor	15	173
	24	251
Herrmann, Registrator	43	376
Herrmann, Oberthierarzt	54	443
Herzog, Regierungsrath	9	139
	50	406
Heß, Wilhelm, Pfarr Cand.	46	388
Hiener, Pfarrer	10	143
Himmelseher, Landchirurg	29	224
Hinkeldey, von, Rittmeister	63	504
Hirich, Regierungs Registrator	9	139
Hirthes, Stallmeister	45	384
Höchstetter, Carl, Pfarr Candidat	6	73
Höfle, Landamts Reviser	5	74
Hölzel, Baumaterial Verwalter	36	354
Hölzlin, Heinrich, Apotheker	24	252
Hoffinger, Wilh., Pfr.	46	387
Hoffmann, Capitain u Flügel Adjutant	19	210
	37	346
	64	507
Hoffmann, Capitain	37	346
Major	37	346
Hoffmann, Polizei Commissär	67	524
Holz, Förster	10	143
Holzing. v., Hofeberforstmeister	14	165
Holtz, Premier Lieutenant	54	443
Holzmann, Hofgerichtsrath	9	140
Staatsanwalt		
Horadam, Obrist,	19	210
	64	507
Hoemuth, Joh. Heinr., Rechtsprakt.	5	72
Hormuth, Joh., Pfarrer	15	173
Hormuth, Martin, Pfarrer	25	260
Hosp, Capitain	54	443
Hottinger, Joh. Valent., Pfarr Cand.	46	388
Hoyer, Domanenverwalter	60	492
Huber, Hofgerichtsrath	64	508
Hubschmann, Hofökonomierath	6	77
Huck, Alois, Sergeant	48	396
Huck, Carl Theodor	5	72
Hug, Kreis Secretär	9	140

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Huge Carl, Rechtspraktikant	50	405
Huge, Carl, Fabrikinhaber	52	456
Hummel, Martin, prakt. Arzt	65	511
J.		
Jazemann, OberstLieutenant	64	506
Jäger, Ignatz, Rechtsprakt.	5	72
Jager, Cael, Kaplan	36	335
Jager, Nikel., Pfarrer	49	409
Joachim, Kanzleirath	43	376
Jäle, PostamtsOffizial	49	400
Jung, Rechtsprakt.	5	72
Junahans, Amtmann	5	72
Jullich, geistlicher Rath	60	492
Junke, Friedr., Diacon	15	173
K.		
Kageneck, Graf v., Minist.Secretär	17	198
Kageneck, v. Emil, Forstprakt.	46	388
Kagerer, Major	19	211
OberstLieutenant	19	211
Kaiser, Komerzienrath	13	162
Kaiser, Jakob, Stabschirurg	25	260
Kalenberg, v. Obrist	19	210
Kappler, Gustav, Rechtsprakt.	57	457
Kaeg, Capitän	19	210
Karg. August, KaplaneiBenefizium	25	260
Kasper, Pfarrer	41	370
Kast, Philipp, Rechtsprakt.	46	387
	60	495
Kat, PremieeLieutenant	37	346
Kaufmann, MedizialReviser	14	166
Keeel, Philipp, PfarrCand.	5	73
Kellee, Friedeich, Geometer	5	73
Keller, Marcus, Pfarrer	21	216
Keller, Franz, Lehrer am polytechnischen Institut	60	491
Kempf, Expeditor	34	328
Keppner, Regierungskanzlist	9	139
Keeker, Pfarrer	10	143
Keen, Ministerialrath	13	161
Kern, Kreisrath	15	173
Kettenacker, v., Stadtdirector	13	161
Kettner, v., Landoberjägermeister	17	197
Kiefer, Prosector an der Veterinärschule	54	443
Kiefer, Amtschirurg	64	507
Kilian, Professor	40	365
Kinzinger, Kanzleirath	29	278
Kirchgeßner, Carl, Rechtsprakt.	17	198
Kirn, Geheimerath Director der kathol. KirchenSectien	9	139
Klaibee, Demanenverwalter	37	353
Klaibee SalinenCassier	37	353
Klaußmann, Leonhard, Pfarrer	46	387
Klehe, PremierLieut.	37	346
Klein, Amtmann	13	161
Klein, Stadtschultheiß u. Notar	53	438
Klenze, v., kön. baierscher wirklicher Geheimerath	67	523
Klüber, Legationsrath	36	335
Knittel, Jos. Baptist, Pfarrer	5	73
Knecht, Conrad, Pfarrer	13	161
Knupfer, Amtmann	13	162
Kobe, SecendLieut.	64	507
Kobelt, Ludwig, praktischer Arzt	43	377
Koch, Friedrich, Diacon	34	328
Königsegg, Graf Max., Domcapitular	10	143
Kofler v. Nerwende, k. k. österreichischer ObeestLieutenant	14	165
Kohlund, Amtsrevisor	60	491
Kolb, Amtmann	13	161
Konetschni, Stabschirurg	38	354
Kerneli, Oberrechnungsrath	17	197
Köster, Theodor, Pfarrer	30	286
Kramer, Postmeister	64	508
Kreß, Christ. Magnus, Apotheker	35	332
Kreuzbauer, Capitän u. Zughaus Inspect.	54	442
Kreuzbauer, OberrechnungsRath und Hüttenverwalter	61	496
Kreuzer, Amtsreviser	34	328
Kreuzer, Cael, prakt. Arzt	65	511
Kriechbaum, Conrad, Pfarrer	67	524
Krieg, Pfarrer	5	72
Krieg, v., OberstLieut.	64	506
Keippendorf v., Oberhofgerichtskanzler	19	211
Krummel, Ludwig, Pfarrer	65	510
Küchling, Ludwig Wund- und Hebarzt	65	510
Kuenzer, Damian, cand. chir.	43	377
Kuenzer, Phil., Rechtsprakt.	67	524
Kühn, Obrist	19	210
Kunz, Rudolf, Hofmaler	18	207
Kurz, Joseph, Pfarrer	55	448
Kusel, Rudolf, Rechtsprakt.	5	72
Küßwieder, MinisterialAssessor	29	278
L.		
Lachmann, Joseph, Professor	31	294
Ladenburg, Leopold, Rechtsprakt.	5	72
Lamezan, Professor	66	515

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Lang, Ministerialrath	60	491
Langendorf, Anton, Pfr.	36	335
Laroche du Jarys de, Advokat und Prokurator	14	166
Laroche, v., Secondlieut.	37	346
Laßberg, v., Förster	13	162
Laßberg, v., Secondlieut.	37	346
Lasselaye, Obrist	63	504
	64	506
Lautenschlager, Pfarrer	65	510
Leeger, Förster	46	388
Leo, Amtmann	67	523
Leibee, Adolph, Rechtspraktikant	57	457
Leybere, Gebhard, Rechtspraktikant	14	166
Lepper, Pfarrer	59	485
Leske, Franz, Hofkammerrath	15	173
Leußler, Oberamtmann	43	376
Lichtenauer, Premierlieut.	64	507
Lydtin, Friedrich, Geometer	5	73
Lympret, Gottfried, Pfarrer	41	370
	43	376
Link, Joh. Georg, Pfarrer	49	401
Lynker, v., großherz. hess. Oberst	15	172
Löwig, Raimund, Rechtspraktikant	15	173
	34	328
Lotzbeck, Frhr. v., Kammerherr	66	5 5
Lothee, Friedrich, philolog. Cand.	57	457
Ludwig, Geh. Hofrath Dr.	13	162
Ludwig, Carl, Pfarrer	35	332
Ludwig, Geheimerath	60	492
Ludwig, Capitän	64	507
Lugo, Rechtspraktikant	59	485
Lump, Wilhelm, Pfarrer	13	161
Lump, Architekt	18	207
Lump, Bezirksbaumeister	24	251
	31	294
Lutz, Regiments-Bereiter	24	251

M.

Machauer, Hofgerichts-Secretär	49	400
Madee, v., Postamts-Offizial	27	268
Mähler, Hofgerichts-Secretär	5	72
Mäter, Landchirurg	13	161
Matee, Gottfried, Decan u. Pfr.	20	224
Matee, Major	64	507
Mainhard, Amtmann	67	523
Mayer, Domäneneath	17	197
Mayer, Rechnungsrath	10	144
Mayee, Capitain	64	507
Mayer, Jos., Redacteur des Volksfreunds	66	513
Mangeld, Hofdomänenkammer-Registr.	38	353
Manz, Hofgerichts-Advocat	19	212
Marquee, Assessor	43	376
Martin, Dr. Physikus	17	198
Martini, Pfarrer	24	251
Martini, Oberhofprediger	45	384
Maas, Hofmusikus	14	166
Maasberg, Assistenz-Arzt Dr.	10	144
Maurer, August, cand. chir.	43	377
Maurer, Förster	52	414
Metee, Peter, Rechtspraktikant	5	72
Meyer, Oberst-Lieutenant	37	346
Oberst	64	506
Meyer, Pfarrer	57	456
Metzler, Pfarrer	62	499
Mercy, Amtmann	5	72
Meek, Joh. Nep., Pfarrer	13	161
Mees, Stabschirurg	18	206
Meßmee, Secretär beim gerfiberzeglichen Montirungs-Commissariat	24	250
Metzger Regierungs-Secretae	9	139
Minet, Hofger.-Rath, Staatsanwalt	9	140
Möller, Capitän	54	452
Mendten, Graf v., Premierlieut.	37	346
Mees, Regierungsrath	9	139
Müller, Regierungs-Secretär	9	139
Mullee, Arnold, Joh. Dietrich, großherzeglicher Rath	10	143
Müllee, Obervogt	13	161
Müllee, Vogt	17	196
Müller, Georg, Decan	18	207
Müller, Amtmann	20	224
Müllee, Jonath. Pfarree	38	353
Muller, Joh. Baptist, Dr.	43	377
Müllee, Alois Pfarrer	59	486
Munch, Landchirurg	66	516
Munke, Geh. Hofrath u. Professor	64	507

N.

Nägele, Franz, cand. med.	43	377
	46	387
Nägele, Geheimerath u Professor	50	406
Nebel, Dr. Medizinalrath	66	515
Nebenius, Staatsrath, Ministerial-Director und Curator der Universität Heidelberg	26	263
Neubronn, v., Jagdjunker	10	143
Neuenstein, v., General-Lieut.	37	346
Neumann, Amtmann	59	486
Nees, v., Eisenbeck, Präsident d. k. k. östr. Akademie der Naturforscher	52	413

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Nieper, Carl, Apotheker	61	496
Roentgen, Geh. Legationsrath	24	250
Neck, Lukas, Cameralpraft.	18	207
Nopper, Carl, Rechtspraft.	5	72
Nowak, Calculator	59	485
Nußbaumer, Brigadearzt	59	443
O.		
Oberle, Studienfond-Verwalter	19	211
Obermaier, Theob., Pfarrer	5	73
Obermüller, Oberreviſor	35	332
Obkircher, Hofgerichtsrath, Staatsanwalt	9	140
Oehler, Guſtav, Redacteur der „neuen Zeitſchwingen"	42	374
Orff, Stadt-Director	63	501
Oſſiander, Stechenhauschirurg	44	379
Ott, Georg, Pfarrer	67	524
Ovelege, Regierungs-Reviſor	9	139
P.		
Paniel, Pfarrer	9	143
Paumgarten, v., k. k. öſtr. Major	14	165
Peil, Wilhelm, Handels-Conſul	20	224
Perglas, Oberhofgerichtsrath	17	197
Peter, Untererheber	55	438
Pfiſter, Amtmann	5	72
Pfitzmaier, Pfaerer	62	499
Pfnor Iter, Oberſt-Lieutenant	19	210
Oberſt u. Commandeur	64	506
Pfner, Ilter, Major	19	210
Oberſt-Lieutenant	48	396
	64	506
Picot, Polizei-Amtmann	13	161
Picot, Miniſterialrath	46	387
Porbeck, v., Peem.Lieut., Inſpekt. Adjut.	19	210
Capitän	63	514
Porbeck, v., Miniſterial-Secretär	17	198
Peſſelt, Kanzlei-Secretär	9	140
Peeen, v., Oberſt-Lieutenant	19	211
Preuſchen, Albert, Rechtspraft.	18	207
	24	252
Prinz, Regierungs-Reviſor	9	139
Probſt, Georg Friedrich, Pfarrvikar	26	264
Probſt, Joh. Mich., Apotheker	59	485
R.		
Rau, Geh. Hofrath, Profeſſor	64	507
Raupp, Joh. Georg	43	377
Rebſtein, Pfarrer	26	260
Reck, v., Geh. Kriegsrath	15	173
Ordens-Secretär und Schatz-	22	245
meiſter	48	398
Regenauer, Miniſterialrath	15	173
Rehmann, Eduard, Apotheker,	57	457
Reibelt, v., Domherr u. Domkapitular	34	327
Reich, Geheimerath	15	173
	22	245
Reich, Joſ., Rechtspraft.	61	496
Reichenbacher, Reviſor	43	376
Reiff, Franz Joſ., Pfarrer	5	72
Reinhard, Geh. Finanzrath	59	485
Reiß Joh., Hoſpitalverwalter	37	346
Reize, Bonifaz, Pfaerer	59	486
Reizenſtein, v., Staats- und Cabinets-Miniſter	30	286
Rettig, Oberamtmann	13	161
Rettig, Regierungs-Director	57	456
Rettig, Carl, prakt. Arzt	65	511
Reutee, Kreis-Regiſtrator	9	140
Rheinboldt Amtsreviſor	60	491
Riederer, Förſter	38	354
Rief, Bezirks-Baumeiſter	31	294
Riegel, Georg Franz, Apotheker	34	328
Riegel, Amtmann	43	376
Rieger, Conrad, Pfarrverweſer	19	212
Ringwald, Landchirurg	5	72
Rink, Geh. Hofrath	25	260
Rippmann, Guſtav, Pfarr-Cand.	5	73
Rittmüller, Kanonier	64	506
Rith, v., Forſtmeiſter	14	165
Rochlitz, Director des Waſſer- und Straßenbaues	53	437
Röder, v., Capitän und Adjutant	19	210
Röder, v. Fred., Forſtpraft.	46	388
Roggenbach, v., Rittmeiſter	63	504
Roggenbach, v., Oberſt	64	506
Roll, Frhr. v., Domkapitular	54	444
Romann, Secretär	31	294
Roſenfeld, Heinrich, k. bairiſcher Handels-Conſul	60	491
Roſt, Regierungs-Secretär	9	139
Rottberg, v., Forſtmeiſter	14	165
Rottberg, v., Major	24	250
Rotteck, v., Hofrath	61	495
Rottmann, v., Rittmeiſter	64	507
Roux de Rochelle, Jules, k. franzöſiſcher Legations-Secretär	27	268
Roys, Miniſterial-Rath	15	173
Ruckhaber, Pfarrer	62	499

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Rudmann, Peter, Pfarrer	25	260
Ruf, Amtsrevisor	26	264
Ruf, Demeterams, cand. med.	43	377
Ruf, Demetrius, prakt. Arzt	65	511
Rüdt, v., Geheimerath u. Regierungs-Director	9 64	139 506
Rüdt, v., Major	24	251
Rummel, Heermann, Rechtspraktikant	64	507
Ruppert, Premierlieut.	19	210
Rutschmann, Finanzrath, landesherrlicher Commissär beim landwirthschaftlichen Verein	62	499
Rutz, Jacob, Pfarrer	54	443

S.

Sachs, Capitän	47	396
Sander, Hofgerichts-Assessor	19	211
Sartorius, Landamts-Revisor	62	499
Sartorius, Regierungs-Revisor	9	139
Sattler, Joseph, cand. med.	65	510
Sauerbrunn, Registratur-Gehülfe	9	139
Sauerbeck, Bezirks-Ingenieur	53	437
Saur, Regierungsrath	9	140
Saur, Joseph Lothar, prakt. Arzt.	65	510
Schaaff: Oberregt	13	161
Schaible, Franz Michael, Pfarrer	15	173
Schaidle, Joseph, prakt. Arzt	43	377
Schallberg, v., Eisenhütten-Contrelleur	10	144
Scheffel, Domänenverwalter	57	458
Schelling, Landchirurg	5	72
Schenk, Georg, Rechtspraktikant	5	72
Schenk, Regierungs-Expeditor	9	140
Schenk, Herrmann, Pfarr-Candidat	46	388
Scherer, v., Regierungs-Kanzlist	4	139
Scherrr, Landchirurg	65	510
Schilling, v., Oberforstmeister	14	165
Schilling, v., Premierlieut.	19	211
Schilling, Martin, cand. med.	65	510
Schlatter, Georg Friedrich, Pfarrer	34	328
Schlecht, Ferdinand, cand. med.	43	377
Schlecht, Ferdinand, prakt. Arzt	65	510
Schlemmer, Math., Rechtspraktikant	18 26	207 264
Schleffer, Geh. Rath u. Professor	50	406
Schmetzer, Pfarrer	40	366
Schmidt, Regierungs-Revisor	9	140
Schmidt, Joseph, Decan u. Pfarrer	13	161
Schmidt, August, Rechtspraktikant	57	457
Schmidt, Domkapitular	62	500
Schmidt, Carl, cand. med	65	510
Schmiedtree, Daniel, Apotheker	40	466
Schmith, Pfarrer	64	507
Schmitt, Regierungs-Assessor	17	198
Schnaibel, Amts-Revisor	26	264
Schneider, Dr. Physikus	39	362
Schnetzler, Oberregt	64	506
Schreiber, Regierungs-Kanzlist	9	140
Schreiber, Amts-Cassen-Revisor	20	224
Schreiber, Oberrechnungsrath	59	465
Schuberg, Major	63	504
Schuh, Chr. Theoph., Lehrer	41	370
Schumacher, Pfarrer	24	251
Schumacher, Amts-Revisor	60	492
Schurr, Pfarrer	18	207
Schüssele, Jakob, Lehrer an der Veterinärschule	54	443
Schütt, Oberhofgerichtsrath	17	197
Schutz, Peter, Pfarrer	13	161
Segrr, Pfarrer	10	143
Seldeneck, v, Major u. Flügeladjutant Reitestallmeister	24 27	250 268
Seldeneck, v., Friedr., Forstprakt.	46	388
Sensburg, v., Geheimerath	9	139
Seubert, Max, cand. med.	43	377
Seufert, Friedrich, Pfarrverweser	46	387
Seutter, v., Oberst	19 64	210 506
Sevin, Pfarrer	55	448
Siefert, Augustin, Pfarrer	13	161
Siegel, Oberamtmann	43	376
Sievert, Ober-Einnehmer	38	352
Sievert, Hofgerichts-Sekretär	61	496
Sedee, Joseph, cand. med.	65	510
Seiren, v. Alex., Rechtspraktikant	24 26	252 264
Selivo, Staatsministerial-Expeditor	20	224
Sonntag, Carl Ludwig, Forst-Cassier	65	510
Schwab, Eusebius, Amtmann	46	387
Schwalbach, Salomon, cand. med.	65	510
Schwarz, Bezirks-Baumeister	31	294
Schwarz, Sekretär	38	353
Schweickhard, Kreis-Revisor	17	198
Schweickhardt, Amts-revisor	26	264
Schwerzer, Joseph, cand. med.	43	377
Schwörer, Dr. außerordentl. Professor	5	72
Spangenberg, Carl, Pfarr-Candidat	5	73
Spangenberg, Wilhelm, Rechtspraktikant	57	457
Sparre v. Kreneberg, Frhr., genant v. Bettendorf	10	143

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Speck, Iter, Capitän	37	346
Speck, Professor	57	456
Spenner, Professor extraordinarius	35	332
Spinner, Wendelin, Rechtspraktikant	6	78
Stäbel, Advokat und Procurator	64	507
Stahl, Kammerrath	6	78
Stegemann, L. russ Staatsrath, Dr.	20	224
Steinam, Postmeister	27	258
Steinig, MedizinalReferent	9	140
Steinwarz, Jos., Rechtspraktikant	57	457
Steinwarz, Georg, Bauprakt.	61	496
Stempf, Ludwig, Rechtspraktikant	5	72
Stengel, SekretoriatsGehülfe	9	139
Stengel, v., MinisterialSekretär	17	198
Stiefvater, Pfarrer	35	332
Stockhorn, v., Regierungsrath	9	139
Stockhorn, Frhr. v., Capitän	19	211
Stockhorn, Frhr. v., GeneralLieut.	22	246
Stoll, StaabsPhysikus	18	207
Stolze, GeneralLieut.	19	211
Stork, Rittmeister	64	506
Stößer, Obervogt	62	499
Straßer, J. B., Schullehrer	34	327
Strauß, Ammann, Advokat u. Procur.	13 19	377 401
Streule, Rittmeister	24	250
Strittmatter, Pfarrer	19	211
Stromaier, Oberrevisor	31	294
Stulz, Georg, Gutsbesitzer	5 47	69 391

T.

Tannstein, v., Gottfr., GeneralMajor	54	443
Teuffel, v. August, Assessor	67	524
Thaa, Pfarrer	39	362
Theobald, v., GarnisonsAuditer	24	250
Theobald, v., Geheimerath u. Präsident	59	485
Theobald, v., Capitän	64	507
Thurn, Graf v. Valsassina, Domkapitul.	44	380
Tisch, Johann Nepomuck, Pfarrer	17	198
Trampeler, Christ., Fabrikinhaber	57	456
Troll, AmtsCassenRevisor	20	224
Trotter, Franz Carl, Lehrer	66	515
Tscherter, Friedrich, Geometer	39	362
Tscheulin, Hofthierarzt und Lehrer an der Veterinärschule	54 64	433 507

U.

Ulmer, geistlicher Verwalter	67	524
Umbreit, Professor, Kirchenrath	19 64	211 507
Vallender, Capitän Major	37	345
Valliere, Kanzlist	9	140
Venater, Carl, Pfarrer	37	353
Venningen, v. Frhr., Kammerherr	31	294
Vetter, Math., prakt. Arzt	65	511
Vicari, v., Bischof von Macra in partibus infidelium	19	211
Viererdt, Ernst, Verrechner mehrerer evangelischer Stiftungen	14	166
Viererdt, Capitän	16	210
Vogelbacher, Joh. Bapt., Pfarrer	17	198
Vogel, Kreisrath	5	71
Vogel, Pfarrer	10	143
Vogel, Geh. Kriegsrath	15 48	173 396
Voß, BezirksBaumeister	24	251
Vögele, Michael, Pfarrer	13	162
Vögelin, Carl, Oberchirurg	37	346

W.

Wach, Premierlieutenant	54	452
Wackner, Nicolaus, Pfarrer	49	400
Wagner, Damian, cand. med.	43	377
Wagner, Gustav Eduard, PfarrCand.	46	388
Wagner, Amtskeller	64	508
Waibl, v., Förster	60	491
Wallau, Regierungsrath	9	140
Wallbrunn, v., Oberforstmeister, Oberinspector der Forste	14	165
Waldmann, Dr. Physikus	39	362
Waldschütz, Max., Bauprakt.	61	496
Walter, Landchirurg	43	378
Walther, Pfarrer	50	406
Walz, Revisor	9	140
Walz, Premierlieut.	37	346
Walz, Ministerialrath	59	485
Wandt, Capitän	37	346
Wandt, PostamtsOffizial	49	400
Wasmer, Förster	31	294
Weber, Lehrer	19	212
Weber, BezirksBaumeister	24 31	251 294
Weber, Geh. Referendär	29	278
Weber, Iter, Capitän	37	346
Weber, Georg, Oberchirurg	37	364
Weber, Wilhelm, cand. med.	43	377

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Wechmar, v., Hofgerichts-Assessor, Staatsanwalt	47	391
Weckerle, Amtsrevisor	13	161
Wedekind, Karl, Rechtspraktikant	5	72
Weller, Heinrich, Rechtspraktikant	5	72
Welker, Hofrath	61	495
Weltin, Carl, Pfarrer	26	264
Wenz, Oberbereiter	54	443
Wetter, Seraphin, Pfarrer	46	387
Wetzel, Regierungs-Registrator	9	139
Weidrich, Regierungs-Kanzlist	9	140
Weikum, Friedrich Julius	57	457
Weiland, Wilhelm, Handels-Consul	24	251
Weiß, Hof-Cassier	6	78
Weizenegger, Pfarrer	57	456
Widmann, Finanzrath	17	197
Wielandt, Pfarrer	60	491
Wieser, Regierungs-Expeditor	9	140
Wild, Geh. Hofrath	20	224
Will, Carl, Dr	65	510
Wilhelm, Markgraf zu Baden Hoheit, Commandeur der großherzoglichen Truppen	11	146
Williard, Domänenrath	46	387
Winkler, Secondelieut	19	210
	37	346
Winterhalder, Lythograph	10	142
Wintermantel, Joseph, Rechtspraktikant	67	524
Wippermann, Regiments-Bereiter	24	251
Wischek, Amtmann	13	161
With, J. B., Rheinschiffahrts-Inspektor	13	159
Wittmann, Hofgerichts-Rath, Staatsanwalt	9	140
	47	391
Wocheler, Decan	57	456
Wohnlich, Wilhelm, Cameralpraktikant	18	207
Wollbach, Pfarrer	5	72
Wolf, Hofgerichts-Director	57	456
Wolf, Diaconus	57	456
Wolf, Calculator	59	485
Wolf, Capitän	63	504
Wolfinger, Oberamtmann	14	165
Wundt, Stadt-Director	63	504

Y.

	Nro.	Pag.
Yorck, Graf v., königl. baierscher Hofmarschall	35	331

Z.

	Nro.	Pag.
Zandt, Emil, Pfarr-Candidat, Lehrer am Carlsruher Lyceum	34	328
	62	499
Ziegler, Domänenrath	17	197
Ziegler, Amts-Cassen-Revisor	20	224
Zimmermann, Jos Baptist, Pfarrer	13	161
Zimmermann, Clemens, Apotheker	24	252
Zittel, Diacon, Lehrer	5	72
Zollikofer, Ludwig, Physikus	19	211

Digitized by Google

Großherzoglich = Badisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 6ten Januar 1832.

(Finanzgesetz pro $18\frac{31}{32}$ und $18\frac{32}{33}$.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art 1.

Sämmtlichen Ministerien werden nachstehende Credite verwilligt:

für das Finanzjahr 1831:		
zu Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes . .	7,351,300 fl.	55 kr.
» » der Lasten und Verwaltungskosten . .	3,172,830 fl.	1 kr.
Zusammen . .	10,524,130 fl.	56 kr.
für das Finanzjahr 1832:		
zu Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes . .	7,178,500 fl.	
» » der Lasten und Verwaltungskosten . .	3,215,106 fl.	1 kr.
Zusammen . .	10,393,606 fl.	1 kr.

Die Verwendung dieser Credite ist durch anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2.

Zu Deckung dieser Credite werden die in den angebogenen Etats verzeichneten Einnahmen bewilligt, welche

für das Finanzjahr 1831 auf	10,915,971 fl.	46 kr.
und		
für das Finanzjahr 1832 auf	10,597,758 fl.	11 kr.

angeschlagen sind.

Die Einnahmsüberschüsse		
von 1831 im Betrag von	391,840 fl.	50 kr.
von 1832 » » »	204,152 fl.	10 kr.
Zusammen von .	595,993 fl.	—

sind als Staatsbeitrag zur künftigen Zehntablösung an die Amortisationskasse abzuliefern.

Digitized by Google

Art. 3.

Ueber die Betriebsfonds, welche zu

4,224,922 fl. 19 kr.

angeschlagen sind, wird nach anliegendem Etat verfügt.

Art. 4.

Der Amortisationskasse werden die reinen Revenüen der Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung bis zum Betrag der

für 1831 auf	905,013 fl.	—
und 1832 »	936,363 fl.	—

bestimmten Dotation zum unmittelbaren Bezug zugewiesen.

Art. 5.

Alle dermalen bestehende Abgabengesetze, soweit sie nicht auf gegenwärtigem Landtag aufgehoben oder abgeändert worden sind, bleiben bei Kraft.

Art. 6.

Von allen Besoldungen und Besoldungszulagen der Civil-Staatsdiener ist der fünfte Theil Functions-Gehalt.

Von Besoldungen über 4500 fl. ist der fünfte Theil dieser Summe und der ganze dieselbe übersteigende Betrag Functions-Gehalt.

Der Functions-Gehalt über 4500 fl. fällt weg, wenn dem Diener eine Stelle übertragen wird, mit welcher keine diesen Betrag übersteigende Besoldung verbunden ist.

Bei Berechnung der Pension der Diener wird nur die Besoldung nach Abzug des Funktions-Gehalts zu Grunde gelegt.

In die Wittwenkasse werden die Diener demungeachtet mit ihrer vollen Besoldung, so weit dieses nach den Statuten zulässig ist, aufgenommen.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Functionsgehalte, sind nur auf die Besoldungen und Besoldungszulagen anwendbar, welche nach dem ersten Januar 1832 verliehen werden.

Art. 7.

Von dem, in vorstehendem Artikel bestimmten Zeitpunkt an, kann keinem aus Staats-, Kirchen- oder Stiftungsmitteln besoldeten Diener für einen ihm aufgetragenen Nebendienst eine ständige Besoldung, sondern nur ein Functionsgehalt verliehen werden, der ebenso, wie der übertragene Nebendienst zu jeder Zeit widerruflich bleibt, und im Fall der Zurücksetzung, bei Berechnung der dienerediktmäßigen Pension, nicht berücksichtiget werden soll.

Art. 8.

Alle Besoldungen sind in baarem Geld festzusetzen und zu bezahlen. Für die den Beamten zugewiesenen Dienstwohnungen, haben dieselbe $\frac{1}{10}$ ihres Gehalts an die Staatskasse zu berichtigen, so fern nicht in den Dienstsignaturen der gegenwärtig schon angestellten eine denselben günstigere Bestimmung enthalten ist. Güter können nur da, wo es die Localität nothwendig macht, pachtweise an Staatsdiener überlassen werden, und nur so viel, als zur Gewinnung der Bedürfnisse ihres eigenen Haushalts erforderlich sind.

Digitized by Google

Art. 9.

Aus den Ersparnissen der Besoldungsetats können mit Unserer speciellen Bewilligung Belohnungen für diejenigen Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß statt gefunden hat, angestellt sind, die jedoch die Hälfte der Ersparniß nicht überschreiten sollen.

Art. 10.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetsmäßigen Büreaukosten zu Gunsten des Canzleipersonals zu disponiren.

Art. 11.

Pensionen, über den in dem Dieneredikt bestimmten Betrag, können nicht angewiesen werden. Erfordern dringende Fälle eine Ausnahme, so soll eine solche Bewilligung nur bis zum Ablauf der Budgetsperiode wirksam seyn, und aus dem Fonds für außerordentliche Ausgaben bestritten werden.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 31ten Dezember 1831.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Digitized by Google

Haupt-Finanz-Etat
für
1831 und 1832.

Einnahme.	1831. fl.	kr.	fl.	kr.	1832. fl.	kr.	fl.	kr.
I. Steueradministration.								
1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer mit Einschluß der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge	2,627,440	—			2,411,040	—		
2. Classensteuer	202,000	—			201,000	—		
3. Accise und Ohmgeld	1,325,120	—			1,305,706	—		
4. Zollgefälle	967,700	—			967,700	—		
5. Verschiedene Einnahmen	34,640	—			34,640	—		
			5,156,900	—			4,920,086	—
II. Salinen-, Berg-, Hütten- und Münzverwaltung.								
1. Salinenverwaltung	1,416,449	—			1,416,449	—		
2. Berg- und Hüttenverwaltung	600,465	11			600,465	11		
3. Münzverwaltung	4,370	—			4,370	—		
4. Centralverwaltung	350	—			350	—		
			2,021,634	11			2,021,634	11
III. CameralDomainenadministration			1,430,670	—			1,415,912	—
IV. ForstDomainenadministration			876,426	—			876,426	—
V. Postadministration			469,658	—			472,800	—
VI. Justiz- und PolizeiRevenüenverwaltung			872,400	—			870,300	—
VII. Fluß- und Straßenbauverwaltung			10,700	—			10,700	—
VIII. Allgemeine Cassenverwaltung			77,583	35			9,900	—
Summa aller Einnahmen			10,945,971	46			10,597,758	11

Digitized by Google

Ausgabe.	1831. fl.	kr.	fl.	kr.	1832. fl.	kr.	fl.	kr.
Lasten und Verwaltungskosten.								
I. Steueradministration			612,893	—			638,300	—
II. Salinen-, Berg-, Hütten- und Münzverwaltung								
1. Salinenverwaltung	362,275	—			366,375	—		
2. Berg- und Hüttenverwaltung	517,303	53			517,303	53		
3. Münzverwaltung	4,370	—			4,370	—		
4. Centralverwaltung	19 385	—			18 647	—		
			903,333	53			906,695	53
III. CameralDomainenadministration			693,580	—			716,155	—
IV. ForstDomainenadministration			384,956	8			383,490	8
V. Postadministration			273,905	—			272,405	—
VI. Justiz- und Polizeirevenüenverwaltung			302,662	—			296,560	—
VII. Fluß- und Straßenbauverwaltung			—	—			—	—
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung			1,500	—			1,500	—
Summa der Lasten und Verwaltungskosten			3,172,830	1			3,215,106	1
Eigentlicher Staatsaufwand.								
I. Staatsministerium								
Tit. I. Großherzogliches Haus								
1. Civilliste = = = 650,000 fl.								
2. Wittumsgehalte = = 240,000 "								
3. Appanagen = = = 97,000 "								
	987,000	—			987,000	—		
Tit. II. Landstände	90,000	—			50,000	—		
" III. Großherzogliches Geheimes Cabinet	10,000	—			10,000	—		
" IV. Staatsministerium	14,000	—			14,000	—		
" V. Verschiedene und außerord. Ausgaben	5,000	—			5,000	—		
			1,106,000	—			1,066,000	—
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten								
Tit. VI. Ministerium	27,650	—			27,650	—		
" VII. Gesandtschaften	66,000	—			50,000	—		
" VIII Bundeskosten	27,683	—			23,675	35		
" IX. Verschiedene außerordentl. Ausgaben	10 000	—			10,000	—		
			131,333	—			111,325	35
			1,237,333	—			1,177,325	35

Digitized by Google

Ausgabe.	1831. fl.	kr.	fl.	kr.	1832. fl.	kr.	fl.	kr.
Eigentlicher Staatsaufwand.								
Uebertrag . . .			1,237,333	—			1,177,325	35
III. Justizministerium.								
Tit. X. Ministerium	22,000	—			22,000	—		
„ XI. Gerichtshöfe								
1. Oberhofgericht = = 45,220 fl.								
2. Hofgerichte = = 110,833 fl.								
	156,053	—			156,053	—		
„ XII. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	1,100	—			1,100	—		
„ XIII. Zucht- und Correctionsanstalten .	56 910	—			56,910	—		
IV. Ministerium des Innern			236,063	—			236,063	—
„ XIV. Ministerium mit Branchen .	89,980	—			83,700	—		
„ XV. Kreisdirektorien . . .	146,490	40			145,842	10		
„ XVI. Bezirks-Justiz und Polizei . .	715,024	37			715,024	37		
„ XVII Allgemeine Sicherheits-Polizei (Gensd'armerie)	93,000	—			93,000	—		
„ XVIII. Lehranstalten								
1831. 1832.								
höhere 125,801 fl. 1 kr. 125,801 fl. 1 kr.								
mittlere 57,360 fl. 52 kr. 65,360 fl. 52 kr.								
untere 55,224 fl. 18 kr. 56,224 fl. 18 kr.								
	238 386	11			247,386	11		
„ XIX. Künste	22,892	58			23,892	58		
„ XX. Cultus	60,775	43			63,775	43		
„ XXI. Milde Fonds und Armenanstalten	63,300	—			63,300	—		
„ XXII Siechenanstalt . . .	12,580	—			12,580	—		
„ XXIII Irrenanstalten . . .	59,310	—			59,310	—		
„ XXIV. Allgemeines Arbeitshaus .	20,000	—			20,000	—		
„ XXV. Wasser- und Straßenbau								
1. Für den Straßenbau mit Einschluß von 250,000 fl. wegen Aufhebung der Frohnden . . . 526,000 fl. — kr.								
2. Für den Flußbau 337,750 fl. — kr.								
3. Administrationskosten 62,064 fl. 30 kr.								
	925,814	30			925,814	30		
„ XXVI. Landesgestütt	56,000	—			56,000	—		
„ XXVII. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben . . .	12,000	—			12,000	—		
			2,515,554	39			2,521,626	9
			3,988,950	39			3,935,014	44

Digitized by Google

Ausgabe.	1831. fl.	kr.	fl.	kr.	1832. fl.	kr.	fl.	kr.
Eigentlicher Aufwand.								
Uebertrag			3,988,950	39			3,935,014	44
V. Kriegsministerium								
Tit. XXVIII. Militär-Etat	1,433,000	—			1,320,000	—		
„ XXIX Pensionen für die aus dem spanischen und russischen Feldzuge zurückgekehrten Unteroffiziere und Soldaten	13,180	—			13,880	—		
„ XXX. Wegen Aufhebung der Militär-Frohnden	15 000	—			12,000	—		
„ XXXI. Landesvermessung	10.000	—			10 000	—		
			1,471,180	—			1,355,880	—
VI. Finanzministerium								
Tit. XXXII. Ministerium mit Branchen	53,215	41			53 215	41		
„ XXXIII. Central-Cassen	15,346	5			15,346	5		
„ XXXIV. Oberrechnungskammer	22.650	30			22.650	30		
„ XXXV. Baubehörden	28 520	—			28.520	—		
„ XXXVI. Centralbauaufwand	36,400	—			35,400	—		
„ XXXVII. Zur Beförderung des Bergbaues	10,000	—			10,000	—		
„ XXXVIII Zur Schuldentilgung								
	1831.	1832.						
1 Administrationskosten	12,000 fl. — kr.	12,000 fl. — kr.						
2. Zinse nach Abzug der Activzinse	693,370 fl. 24 kr.	709,070 fl. 24 kr.						
3. Tilgungsfond	199,642 fl. 36 kr	215,292 fl. 36 kr.						
	905,013	—			936,363	—		
„ XXXIX. Zu Pensionen	808,025	—			774,110	—		
„ XXXX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	12,000	—			12,000	—		
			1,891,170	16			1,887,605	16
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes			7,351,300	55			7,178,500	—
Hiezu: Lasten und Verwaltungskosten			3 172,830	1			3.215,106	1
Summa aller Ausgaben			10,524,130	56			10,393,606	1
Bilanz.								
Die Einnahme beträgt			10,915,971	46			10.597,758	11
„ Ausgabe „			10,524,130	56			10.393,606	1
Ueberschuß			391,840	50			204,152	10
welcher als Staatsbeitrag zur künftigen Zehntablösung an die Amortisationscasse abzuliefern ist.								

Digitized by Google

Etat

über den am Schlusse des Rechnungsjahres $18\frac{30}{31}$ vorhandenen Betriebsfonds und dessen Verwendung in den Budgetsjahren 1831 u. 1832.

Stand des Betriebsfonds am 1ten Juny 1831.	fl.	kr.
1. An Activresten	2,651,774	44
2. — Naturalienvorräthen	1,440,883	18
3. — Cassenvorräthen	916,215	33
Summa der Activen	5,008,873	35
Hierauf haften: an Passivresten	783,946	16
Rest des Activstandes	4,224,927	19

Disposition

für die Budgetsjahre 1831 und 1832.

1. Zu Deckung der Activreste	2,546,000	—
2. — — — Naturalienvorräthe	1,558,000	—
3. — — — Cassenvorräthe	837,190	—
	4,941,190	—
Hievon gehen ab: Zu Deckung der Passivreste	783,946	16
Rest des Activstandes	4,157,243	44

Bilanz.

Der Activstand am 1ten Juni 1831 beträgt	4,224,927	19
Zum Betriebsfonde für 1831 und 1832. sind bestimmt	4,157,243	44
Rest, zu Deckung laufender Ausgaben	67,683	35

Die Activen des Betriebsfonds vertheilen sich unter die einzelnen Verwaltungszweige folgendermaßen:

Benennung der Verwaltungszweige	Activa: Active Reste.	Naturalien-vorräthe.	Cassen-Rest.	Summa der Activen fl.	kr.
	fl.	fl.	fl.		
I. Steueradministration	133,458	—	6,000	139,458	—
II. Salinenadministration	114,590	150,000	25,000	289,590	—
III. Berg und Hüttenverwaltung	433,224	580,000	25,000	1,038,224	—
IV. Münzverwaltung	8,050	100,000	—	108,050	—
V. Cameraldomainenadministration	757,326	350,000	75,000	1,182,326	—
VI. Schäferei-Institut	1,064	85,000	650	86,714	—
VII. Forstdomainenadministration	352,832	160,000	27,000	539,832	—
VIII. Holzhandlungsinstitut	82,142	60,000	1,540	143,682	—
IX. Postadministration	14,517	—	3,000	17,517	—
X. Justiz- und Polizeirevenüenverwaltung	196,816	—	40,000	236,816	—
XI. Fluß- und Straßenbauverwaltung	60,963	—	24,000	84,963	—
XII. Allgemeine Cassenverwaltung	324,925	—	600,000	924,925	—
XIII. Landesgestüt	1,326	40,000	1,000	42,326	—
XIV. Zucht und Correctionsanstalten	52,691	25,000	3,500	81,191	—
XV. Siechenanstalten	242	1,000	500	1,742	—
XVI. Irrenanstalten	5,072	2,000	2,000	9,072	—
XVII. Allgemeines Arbeitshaus	6,488	5,000	2,500	13,988	—
XVIII. Landesvermessungscasse	—	—	500	500	—
	2,345,726	1,558,000	837,190	4,940,916	—
Rundzahl	2,546,000	1,558,000	837,190	4,941,190	—
Davon ab: Die Passiven	—	—	—	783,946	16
Rest: Activstand	—	—	—	4,157,243	44

Digitized by Google

(Gesez über die Aufhebung der Schlachtaccise vom Schwein-, Schaaf- und Lammfleisch.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel:

Die Accise vom Schweinefleisch, eben so vom Schaaf- und Lammfleisch, ist vom 1ten Januar 1832 an, aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 28ten December 1831.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

(Gesez über die Aufhebung der Herrenfrohnden.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Alle Herrenfrohnden, und alle, unter was immer für einem Namen vorkommende Surrogate solcher Frohnden, sind vom 1ten Januar 1832 an aufgehoben.

Art. 2.

Die Frohndberechtigten erhalten als Ablösungscapital für die walzenden Frohnden den achtzehnfachen, für die persönlichen Herrenfrohnden den zwölffachen Betrag des mittlern Werthes derselben, nach Abzug der darauf haftenden Gegenleistungen.

Die Frohndsurrogate werden ebenfalls mit dem achtzehn- resp. zwölffachen Betrag abgelöst, sie mögen in einer fixen Summe bestehen, oder nach dem Steigen und Fallen der Menschen- und Viehzahl entrichtet werden.

Art. 3.

Das Ablösungscapital ist vom 1ten Januar 1832 an bis zum Tag der Zahlung von den Entschädigungspflichtigen den Frohndberechtigten mit 4 Procent zu verzinsen.

Digitized by Google

Art. 4.

Von dem Ablösungscapital für walzende Frohnden oder Surrogate für solche haben die Eigenthümer der Güter, worauf sie haften, zwei Drittel, und die Staatskasse ein Drittel an die Berechtigten zu bezahlen. Von dem Ablösungscapital für die persönlichen Frohnden, oder deren Surrogate, ist die eine Hälfte aus der Gemeindskasse des Wohnorts der Frohndpflichtigen, und die andere Hälfte aus der Staatskasse zu berichtigen.

Art. 5.

Das Ablösungscapital muß von den Pflichtigen dem Berechtigten kostenfrei an den Recepturort oder Wohnsitz beliefert werden, sofern der eine oder der andere nicht über 4 Stunden entfernt ist.

Den Antheil der Staatskasse haben die Berechtigten bei der, ihrem Wohnsitz zunächst liegenden landesherrlichen Kasse zu empfangen.

Art. 6.

Die einzelnen Güterbesitzer, welche in Folge des gegenwärtigen Gesetzes von walzenden Frohnden, oder deren Surrogaten, befreit werden, sind befugt, das Ablösungscapital in 10 verzinslichen Jahreszielern, wovon jedoch keines unter 10 fl. seyn darf, an den Berechtigten zu bezahlen. Zur Sicherheit des Ablösungscapitals stehen denselben die nemlichen Vorzugsrechte zu, welche das Gesetz vom 18. Mai 1825. für die Zins- und Gültablösungscapitalien festgesetzt hat.

Art. 7.

Den Gemeinden ist gestattet, ihren Antheil an dem Ablösungscapital für persönliche Herrenfrohnden, sowohl in dem Falle, wenn die ganze Gemeinde, als wenn nur einzelne Ortseinwohner frohndpflichtig sind, in sechs verzinslichen Jahreszielern, wovon jedoch keines unter 50 fl. betragen darf, an den Berechtigten zu berichtigen.

Art. 8.

Sind alle Gemeindsglieder frohndpflichtig, so wird die Ablösungssumme sammt Zinsen, in sofern sie nicht aus dem Gemeindevermögen bestritten werden kann, durch Umlagen auf das Gesammtsteuercapital in sechs oder weniger Jahreszielern aufgebracht.

Eine blos zeitliche Personalfreiheit begründet keine Befreiung von dieser Umlage, eben so wenig die Verpflichtung zu walzenden Frohnden.

Sind nicht alle, sondern nur einzelne Gemeindeangehörigen herrenfrohndpflichtig, so ist die Gemeinde befugt, von diesen den Werth der jährlichen Frohndleistung, oder, wo ein Surrogat bestand, dieses nach dem hergebrachten Repartitionsfuß so lange fort zu erheben, bis dadurch ihre Auslage getilgt ist.

Art. 9.

Den Gemeinden, die nach dem Gesetz vom 5ten October 1820. persönliche Herrenfrohnden, oder deren Surrogate, bereits abgelöst haben, wird die Hälfte der Ablösungssumme aus der Staatskasse vergütet, den einzelnen Güterbesitzern, welche walzende Frohnden, oder deren Surrogate, abgelöst haben, ein Drittel der Ablösungssumme.

Digitized by Google

II. Umfang der Entschädigungsansprüche der Berechtigten.

Art. 10.

Kann der Frohndberechtigte rechtsgenüglich nachweisen, daß ihm die Pflichtigen zu Leistung einer bestimmten Arbeit, oder zu einer bestimmten Zahl Tagesarbeiten von Menschen oder Vieh verbunden sind, so bestimmt sich hiernach das Maaß seiner Entschädigungsansprüche.

In allen andern Fällen, sofern überhaupt das Daseyn der Frohndpflicht selbst außer Zweifel gesetzt ist, hat derselbe nur für diejenigen Frohnden Entschädigung anzusprechen, welche ihm von den Pflichtigen in den Jahren 1822 bis 1831, beide eingeschlossen, wirklich geleistet worden sind. Fand in diesen Jahren eine außerordentliche Frohndlast statt, die muthmaßlich nur in längeren Zeiträumen wiederkehrt, so soll eine billige Ermäßigung der Durchschnittssumme eintreten, eine billige Erhöhung dagegen, wenn in den gedachten Jahren die Frohndlast zufällig bedeutend geringer war, als sie sich nach einem längern Zeitraum berechnet, herausstellen würde.

Art. 11.

Ist das Object, wozu der Berechtigte eine bestimmte Arbeit anzusprechen hatte, oder wozu ihm überhaupt früher Frohnden geleistet wurden, am 1ten Januar 1832 nicht mehr in seinem Besitze, so kann er auch für diese Frohndberechtigung keine Entschädigung ansprechen.

Art. 12.

Sind die Frohnden bis jetzt von mehreren Gemeinden gemeinschaftlich geleistet worden, so wird die für einen solchen Frohndverband sich ergebende Ablösungssumme unter die einzelnen Gemeinden, nach dem Stande der frohndbaren Kräfte am 1ten Januar 1832, vertheilt.

Art. 13.

Für die Frohndsurrogate, welche in einer fixen Geld- oder Naturalleistung bestehen, haben die Berechtigten Entschädigung nach dem neuesten Besitzstande in Anspruch zu nehmen, und für die Frohndsurrogate, welche nach dem Steigen und Fallen der frohndbaren Kräfte jährlich bestimmt worden sind, nach einem Durchschnitte von den Jahren 1812 bis 1831, beide eingeschlossen.

Art. 14.

Wenn in einem Orte Frohndgelder als Surrogat persönlicher Frohnden an den Frohndberechtigten bezahlt, und neben diesen noch Herrenfrohnden in Natur geleistet werden müssen, so hat der Frohndberechtigte nur für das Frohndgeld oder für die Naturalfrohnddienste das Ablösungscapital zu fordern, wenn er nicht rechtsgenüglich nachzuweisen vermag, daß das Frohndgeld nur für einen Theil der früher bestandenen Naturalfrohnden bedungen worden ist. Kann oder will der Berechtigte diesen Beweis nicht führen, so steht es in seiner Wahl, ob er das Ablösungscapital für das Frohndgeld oder für die bestehenden Naturalfrohnden in Anspruch nehmen will.

Art. 15.

Ergiebt sich aus dem Inhalte der Urkunden über die in frühern Zeiten in Geldabgaben verwandelten Frohnden, daß dieselben ganz oder zum Theil in die Kategorie der Staatsfrohnden gehört haben, so steht dem Frohndberechtigten im ersten Falle kein Anspruch auf Entschädigung zu, im letzten Falle aber nur auf einen, mit den abgelösten Herrenfrohnden im Verhältnisse stehenden Theil.

Digitized by Google

Eben das hat Statt, wenn sich die Frohnden, welche in eine jährliche Geldabgabe verwandelt worden, durch Urkunden nicht nachweisen lassen, die Frohndgeldpflichtigen aber gegen die allgemeine Regel von Staatsfrohnden wirklich befreit waren.

Art. 16.

Wird das Maaß der Berechtigung zu Frohnden, Frohndsurrogaten oder Gegenleistungen, oder die Berechtigung selbst bestritten, oder werden in Anwendung des Art. 15. Ansprüche und Widersprüche erhoben, so ist der Streit, sofern er nicht gütlich beigelegt wird, vorderfamst im ordentlichen Rechtswege auszutragen, und hat die Ausmittlung des Ablösungscapitals bis dahin zu beruhen.

III. Anschlag der Frohnden, Frohndsurrogate und Gegenleistungen.

Art. 17.

Besteht eine Frohnde in einer bestimmten Arbeit, so ist abzuschätzen, wie viel dieselbe, ordnungsmäßig verrichtet, im Lohn kosten würde. Dabei ist der ortsübliche mittlere Fuhr- und Taglohn zu Grunde zu legen, und die hiernach sich ergebende Summe, nach Abzug von ein Fünftel des Fuhrlohnes und zwei Fünfteln des Taglohnes, als mittlerer Werth der Frohndleistung festzusetzen.

Art. 18.

Bestehen die Frohnden in bestimmten Tagesarbeiten, so ist der Werth der Spanndienste mit sieben Zehnteln des ortsüblichen mittlern Fuhrlohns, der Werth der Handdienste mit der Hälfte des ortsüblichen Taglohns als mittlerer Werth der Frohndleistung anzunehmen.

Art. 19.

Die Frohndsurrogate und Gegenleistungen, welche in Naturalien bestehen, sind nach den Durchschnittspreisen von den Jahren 1780 bis 1789, wie sie bei der Steuerperäquation erhoben wurden, zu Geld anzuschlagen.

IV. Verfahren zu Festsetzung des Ablösungscapitals.

Art. 20.

Dem Frohndberechtigten und der frohndpflichtigen Gemeinde ist überlassen, den Betrag des mittlern Werthes der Frohnden im Wege des Vertrages festzusetzen. Ein solcher Vertrag, der tax-, sportel- und stempelfrei von dem betreffenden Amtsrevisorate ausgefertigt werden soll, ist jedoch in Beziehung auf den Beitrag der Staatskasse für die Finanzbehörde nur dann verbindlich, wenn sie demselben, auf erfolgte Vorlage, ihre Genehmigung ertheilt hat.

Art. 21.

Kommt zwischen dem Berechtigten und der pflichtigen Gemeinde keine Uebereinkunft zu Stande, oder hat die Finanzbehörde die Genehmigung derselben verweigert, so muß der Berechtigte dem betreffenden Bezirksamte eine seinen Entschädigungsanspruch begründende, mit den beweisenden Urkunden belegte, Berechnung übergeben, über die dasselbe nach Verschiedenheit der Fälle nur die Finanzbehörde, oder diese und die Gemeinde, zu hören, und nach hinlänglicher Instruirung der Sache über die Größe des Ablösungscapitals zu erkennen hat.

Digitized by Google

Art. 22.

Findet das Amt die vorgelegten Berechnungen und Gegenberechnungen zur Festsetzung der Entschädigungssumme nicht genügend, so hat dasselbe den mittlern Werth der Frohnden durch fünf Sachverständige abschätzen zu lassen, wovon zwei von den Berechtigten, einer von der Finanzbehörde, einer von der frohndpflichtigen Gemeinde und der fünfte von dem Amt selbst zu ernennen ist.

Geht das Verfahren, wenn sich die Gemeinde verglichen hat, nur gegen die Staatskasse (Art. 20 und 21.) oder wenn der Fiscus nicht im Streit sich befindet, nur gegen die Gemeinde oder gegen die Pflichtigen vor sich, so sind nur drei Sachverständige zu ernennen, der eine vom Berechtigten, der andere im ersten Fall von der Finanzbehörde, im zweiten Fall von der Gemeinde oder den Pflichtigen, und der dritte vom Amt.

Art. 23.

Von der amtlichen Entscheidung über die Größe des Ablösungscapitals steht dem Berechtigten, der pflichtigen Gemeinde und der Finanzbehörde der Recurs an das betreffende Kreisdirectorium offen, welches in letzter Instanz collegialisch zu entscheiden hat.

Art. 24.

Uebergiebt der Frohndberechtigte dem Bezirksamte die nach Art. 20. vorgeschriebene Entschädigungsberechnung nicht vor dem 1ten Januar 1833, so tritt sowohl für die Staatskasse als für die frohndpflichtige Gemeinde die Verbindlichkeit zur Verzinsung des Ablösungscapitals erst mit dem Zeitpunkt ein, wo übee die Größe des letztern endgültig entschieden seyn wird.

Art. 25.

Wenn die pflichtige Gemeinde und die Finanzbehörde, oder einer von beiden Theilen, sich nicht innerhalb drei Monaten nach der amtlichen Aufforderung über die Entschädigungsansprüche des Berechtigten erklären, so hat das Amt den ausbleibenden Theil mit seinen Einwendungen auszuschließen. Im Fall des Recurses muß die Beschwerde, nebst deren Rechtfertigung, binnen einer Frist von zwei Monaten nach Publikation der amtlichen Entscheidung bei dem Kreisdirectorium eingereicht und der Gegegentheil darüber gehört werden. Eine Erweiterung dieser Frist kann nur aus erheblichen und gehörig bescheinigten Ursachen Statt finden.

Art. 26.

Dasselbe Verfahren zu Festsetzung des Ablösungscapitals findet Statt, sowohl wenn die Frohnden auf einem Verbande mehrerer Gemeinden ruhen, als wenn nur einzelne Güterbesitzer zur Ablösung verpflichtet sind.

Art. 27.

Alle Verfügungen und Entscheidungen über die Festsetzung der Ablösungscapitalien wegen Aufhebung der Frohnden und Frohndsurrogate sind tax-, sportel- und stempelfrei.

Die Kosten der Abschätzung müssen zur einen Hälfte von dem Berechtigten, zur andern von der frohndpflichtigen Gemeinde, und bei walzenden Frohnden von den pflichtigen Güterbesitzern getragen werden.

Digitized by Google

Art. 28.

Das Gesetz vom 5ten October 1820 über den Abkauf der Frohnden ist aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 28ten December 1831.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

(Gesetz über die Aufhebung des Blutzehntens.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen,

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Das Recht zum Bezug des Blutzehnten mit Einschluß des Bienen-, Wachs- und Honigzehnten ist vom 1. Januar 1832 an aufgehoben.

Art. 2.

Der Zehntberechtigte wird mit dem fünfzehnfachen Betrag der mittlern jährlichen Reineinnahme entschädigt.

Art. 3.

Die Zahlung der Entschädigung hat, sobald ihr Betrag endgültig festgesetzt ist, mit Zinsen zu vier Procent vom 1ten Januar 1832 an zu geschehen, und zwar zur einen Hälfte aus der Staatskasse, zur andern Hälfte aus der Kasse der Gemeinde, in deren Gemarkung das Zehntrecht geübt wird.

Art. 4.

Alle Lasten, welche ausschließend auf dem Blutzehnten haften, hören vom 1ten Januar 1832 an auf, in soweit sie zu Gunsten der Zehntpflichtigen bestehen; bestehen solche zu Gunsten anderer Personen, so sind dieselben von dem Berechtigten, wie bisher, auch künftig zu tragen; bestehen solche zwar zu Gunsten anderer Personen, jedoch mittelbar zum Vortheil der Zehntpflichtigen, so sind sie von der Gemeinde zu übernehmen. Lasten, welche nicht ausschließend auf dem Blutzehnten, sondern zugleich auf andern Zehntgattungen oder sonstigen Berechtigungen ruhen, in deren Bezug sich der Besitzer des Blutzehntens befindet, gehen vollständig auf letztern über, und sind forthin von dem Berechtigten zu leisten.

Art. 5.

Als mittlere jährliche Reineinnahme ist der zehnte Theil der Roheinnahme nach Abzug der La-

Digitized by Google

sten und Erhebungskosten von den Jahren 1822 bis 1831, beide eingeschlossen, anzunehmen. Von den Lasten sind nur diejenigen zum Abzug geeignet, welche nach Art. 4. aufhören, oder von der Gemeinde übernommen werden.

Art. 6.

Hatte der Zehntberechtigte, nach dem Resultat der Ausmittlung des reinen Ertrags in dem angegebenen Decennium, keinen reinen Ertrag, so kann er auch keine Entschädigung ansprechen; wogegen aber auch kein Anspruch von Seiten der Zehntpflichtigen an den Zehntberechtigten gemacht werden kann, wenn die Lasten und Verwaltungskosten die Roheinnahme überstiegen haben.

Art. 7.

Den Zehntberechtigten und den Gemeinden ist überlassen, den jährlichen Betrag der mittlern reinen Einnahme im Wege des Vertrags festzusetzen. Ein solcher Vertrag, der tax-, sportel- und stempelfrei von dem betreffenden Amtsrevisorat ausgefertigt werden soll, ist zugleich für die Staatskasse verbindlich, wenn derselbe nicht wegen formeller Mängel von der Finanzbehörde angefochten, und von dem betreffenden Amte als nichtig erklärt und aufgehoben wird.

Art. 8.

Kommt zwischen dem Berechtigten und der Gemeinde keine Uebereinkunft zu Stande, so hat der Entschädigungsberechtigte dem betreffenden Bezirksamte eine seinen Entschädigungsanspruch begründende Berechnung vorzulegen, worüber dasselbe die Gemeinde hören, und nach hinlänglicher Instruirung der Sache und fruchtlosem Versuch, eine gütliche Vereinigung zwischen den Betheiligten zu Stande zu bringen, den mittlern reinen Ertrag festsetzen wird.

Findet das Amt die übergebenen belegten Berechnungen und Gegenberechnungen zur Festsetzung der Entschädigungssumme nicht genügend, so hat dasselbe vor Ertheilung des Erkenntnisses drei beeidigte Sachverständige zu vernehmen. Einer dieser Sachverständigen ist von dem Berechtigten, einer von der Gemeinde und der dritte von dem Amte selbst zu ernennen.

Art. 9.

Der Berechtigte, der sich bis zum 1ten Mai künftigen Jahrs weder mit der Gemeinde verglichen, noch seine Forderung bei dem betreffenden Amte geltend gemacht hat, von dem wird angenommen, daß er auf jede Entschädigung Verzicht geleistet habe.

Wenn die Gemeinde sich nicht innerhalb zwei Monaten nach der amtlichen Aufforderung über die Entschädigungsansprüche des Berechtigten erklärt, so hat das Amt dieselben nach der Bitte des Letztern festzusetzen, und die Gemeinde mit ihren Einwendungen auszuschließen, der Finanzbehörde aber dieselben vorzubehalten, und ihr unter Anberaumung einer gleichen Frist und unter dem nämlichen Präjudiz die Entschädigungsberechnung des Berechtigten zue Erklärung mitzutheilen.

Die Entscheidung auf diese gilt nur für die aus der Staatskasse zu bezahlende Hälfte der Entschädigung.

Art. 10.

Von der amtlichen Entscheidung über die Größe des mittlern reinen Ertrags steht dem Berechtigten, dem Pflichtigen, und in dem Art. 9. erwähnten Falle der Finanzbehörde der Recurs an das betreffende Kreisdirectorium offen, das in letzter Instanz collegialisch zu entscheiden hat.

Digitized by Google

Die Beschwerde nebst deren Rechtfertigung muß binnen einer peremptorischen Frist von 6 Wochen nach Publication der amtlichen Entscheidung bei dem Kreisdirectorium eingereicht, sofort der Gegentheil gehört werden.

Art. 11.

Die Verzinsung der von der Staatskasse zu bezahlenden Hälfte der Entschädigung kann höchstens für ein Jahr geleistet werden, es würde denn nachgewiesen, daß an der Verzögerung der endgültigen Entscheidung über den Entschädigungsbetrag weder der Berechtigte, noch die Gemeinde Schuld trage.

Ist die Entschädigung bis zum 1. Januar 1833 aus Verschulden der Betheiligten oder eines derselben endgültig nicht festgesetzt, so hat das Amt, und im Falle des Recurses, das Kreisdirectorium bei der endlichen Entscheidung zugleich auszusprechen, welcher von beiden Theilen den für den Berechtigten durch die Zinssistirung entspringenden Schaden zu tragen habe, oder in welchem Verhältniß beide Theile.

Art. 12.

Wo über das Zehntrecht oder die Zehntlasten ein Streit obwaltet, bleibt die Festsetzung der Entschädigung ausgesetzt, bis der Streit gütlich oder rechtlich ausgetragen ist.

Art. 13.

Sind nur einzelne Güterstücke einer Gemeinde blutzehntpflichtig, so ist die Gemeinde befugt, von diesen den mittlern reinen Jahresbetrag des Blutzehnten so lange fort zu erheben, bis dadurch ihre Auslage getilgt ist.

In dem Falle, wo die Gemeinde diese Befugniß in Anspruch nehmen will, kann sie einen Vergleich über die Entschädigungssumme nur mit Zustimmung der zehntpflichtigen Güterbesitzer abschließen, und hat, wenn es zur amtlichen Verhandlung kommt, einen Ausschuß derselben beizuziehen.

Art. 14.

Alle Verfügungen und Entscheidungen über die Festsetzung der Entschädigungssumme wegen Aufhebung des Blutzehnten sind tax-, sportel- und stempelfrei. Die Kosten der Abschätzung müssen zur einen Hälfte von dem Berechtigten, zur andern Hälfte von der Gemeinde gleichheitlich getragen werden.

Art. 15.

Die Staatskasse wird die von ihr zu leistende Hälfte der Entschädigung an die Gemeinden mit Interessen zahlen. Diese haben die Berechtigten mit dem vollen Betrag ihrer Entschädigungsforderung zu befriedigen.

Wo der Ortspfarrer oder Schullehrer der Berechtigte ist, hat die Gemeinde vier Prozent des Capitals als Besoldungsbeitrag auf die Gemeindskasse anzuweisen, und am 1. Januar 1833 erstmals zu bezahlen. Uebrigens bleibt der Gemeinde, so wie der obersten Kirchenbehörde die Aufkündigung des Capitals mit halbjähriger Frist vorbehalten.

Art. 16.

Diejenigen Gemeinden, welche in der Periode vom 1. Januar 1823 bis zum 1. Januar 1832

Digitized by Google

den Blutzehnten abgelöst haben, oder noch ablösen werden, erhalten die Hälfte des Loskaufkapitals, welches sie erweislich den Berechtigten bezahlt haben, aus der Staatskasse ersetzt.

Beschlossen zu Carlsruhe, in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, der 28ten December 1831.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

(Gesetz über die Aufhebung des Briefportofreithums.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Das persönliche Briefportofreithum ist vom 1. Jänner nächsten Jahrs an in dem Umfang des Großherzogthums aufgehoben.

Art. 2.

Ausnahmsweise sollen diejenigen Personen, deren Briefportofreithum auf Verträgen mit auswärtigen Postadministrationen beruht, dasselbe noch in solange genießen, als diese Verträge dauern.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 28ten December 1831.

Leopold.

von Türckheim.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Digitized by Google

(Gesetz über die Aufhebung des Kartenstempels).

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der Kartenstempel ist, vom 1ten Januar 1832 an aufgehoben.

Den Spielkartenverkäufern wird die entrichtete Stempeltaxe von ihren Vorräthen gegen Verlegung der gestempelten ungebrauchten Karten zurückbezahlt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 31ten December 1831.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

(Gesetz über die Einführung von Etappengeldern an die beurlaubten Soldaten ꝛc.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die bisher bestandene Verordnung, wornach die in und aus Urlaub gehenden Unteroffiziers und Soldaten auf ihren Marschstationen gegen Zahlung des Kostbatzens einquartirt, und verpflegt werden mußten, wird andurch aufgehoben.

Art. 2.

Denselben wird dagegen ein auf jeder Station an sie zu entrichtendes Etappengeld, im Betrage von 18 Kreuzer, auf Rechnung der Generalkriegskasse, ausbezahlt.

Art. 3.

Das nemliche Etappengeld erhalten auch die zu ihren Regimentern einberufenen Rekruten und die mit Abschied in ihre Heimath entlassenen Unteroffiziers und Soldaten.

Art. 4.

Für diejenigen, deren Heimathsort nicht weiter als sechs Stunden von ihrer Garnison entfernt ist, wird kein Etappengeld bezahlt.

Digitized by Google

Art. 5.

Ebenso findet die Zahlung des Etappengeldes nicht Statt für den Marsch von der letzten Station in die Heimath oder in die Garnisen.

Art. 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1ten Merz 1832 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 28ten December 1831.

Leopold.

von Schäffer.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

(Gesetz wegen Uebernahme von Bezirksschulden auf die Amortisationkasse.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Nachbenannte Bezirksschuldentilgungskassen erhalten von der Amortisationskasse die beigesetzten Summen, welche als Staatsschulden anerkannt werden:

Die Landschaftskasse Mainau	20,400 fl.
» » » Blumenfeld	22,200 fl.
» » » Mörsburg	50,000 fl.
» Collektationskasse Mörsburg	28,500 fl.
mit Vorbehalt der verhältnißmäßigen Mehrübernahme für den Fall der nähern Nachweisung zweier Schuldposten im Betrage von 19,470 fl. 13 kr. und von 9,968 fl. 27 kr.	
Die Collektationskasse Markdorf	25,900 fl.
Die Landschaftskasse von Hanau-Lichtenberg, namens der Flußbaukasse im Kinzigkreis	17,700 fl.
Die Steuerkasse der Stadt Konstanz	32,200 fl.
In allem . .	196,900 fl.

Art. 2.

Die Amortisationskasse wird jede dieser Summen in drei Jahresraten, die erste Rate nach Verkündung dieses Gesetzes, mit Zins zu 4 Prozent vom 1ten Juni d. J., die andere den 1ten Juni 1832 und 1833, beide ohne Zins, baar bezahlen.

Digitized by Google

Art. 3.

Wegen der Verwendung dieser Beiträge gilt dasjenige, was im dritten Artikel des Gesetzes vom 14ten Mai 1825 für die damals bewilligten Beitragssummen bestimmt worden ist.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 28ten December 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

(Gesetz über die Aufhebung des Zehndens von Neubrüchen.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das nach den Landrechtsätzen 710 b a. und 710 b b. bestehende Recht zum Bezug des Zehndens von Neubrüchen, ist rücksichtlich derjenigen, welche künftig erst entstehen, und derjenigen, von welchen im gegenwärtigen Jahr, wegen der gesetzlichen oder vor der Urbarmachung verwilligten Freijahre noch kein Zehnden bezogen werden durfte, aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 28ten December 1831.

Leopold.

von Gulat.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Digitized by Google

(Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Alle das Staatsschuldenwesen berührende Einnahmen müssen in die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld bestehende Amortisationskasse fließen, und alle sich darauf beziehende Ausgaben von dieser geleistet werden.

Einnahmen und Ausgaben, welche diesem Zwecke fremd sind, können ihr nur im Wege der Gesetzgebung zugewiesen werden. Eine Vereinigung der Amortisationskasse mit der Generalstaatskasse, oder einer andern Verwaltungskasse, darf niemals Statt finden.

Art. 2.

Die Amortisationskasse wird durch einen Direktor und die erforderlichen Kassenbeamten verwaltet; sie steht ausschließend unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums.

Ohne Autorisation desselben darf sie auf keine Anweisung, woher sie auch kommen mag, irgend eine Zahlung leisten.

Der Direktor ist verpflichtet, gegen Weisungen, welche nach seiner Ueberzeugung mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbarlich, oder dem Interesse der Amortisationskasse nachtheilig sind, dem Finanzministerium geeignete Vorstellung zu machen, und, wenn er sich bei der hierauf ergehenden Verfügung nicht beruhigen zu können glaubt, seine Bedenken zur Kenntniß des Staatsministeriums zu bringen. Die hierauf ergangenen Resolutionen sind den Rechnungen anzulegen.

Art. 3.

Die Abhör der Rechnungen der Amortisationskasse und die Ertheilung des Rechnungsbescheides geschieht von der Oberrechnungskammer, so lange ihr die durch das Edikt vom 16ten Merz 1819 verliehene unabhängige Stellung verbleibt.

Wenn sich bei der Abhör Mängel in der Verwaltung zeigen, welche dem Finanzministerium selbst zur Last fallen, so hat die Oberrechnungskammer dem Staatsministerium davon die Anzeige zu machen.

Art. 4.

Der landständische Ausschuß wird im ersten Semester nach dem Schlusse jeden Rechnungsjahres einberufen, und demselben die Rechnung und Bilanz der Amortisationskasse, mit allen Beilagen, zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden. Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die Regierungskommission dem Staatsministerium vorlegen, und über die Resultate seiner Prüfung dem nächsten Landtage Bericht erstatten.

Digitized by Google

Sind zur Zeit, wo der Ausschuß einberufen werden sollte, die Stände selbst versammelt, so ist derselbe innerhalb sechs Wochen nach dem Schlusse des Landtages einzuberufen.

Art. 5.

Das Bedürfniß der Amortisationscasse zur Bestreitung der Administrationskosten und Zinsen und zur allmähligen Tilgung der Staatsschuld wird für jedes Finanzjahr durch das Budget bestimmt. Letzteres setzt zugleich fest, welche von der im Satz 5. des Edikts v. 31ten August 1808. bestimmten Mitteln, oder welche andere statt dieser, zur Deckung dieses Bedürfnisses angewiesen werden sollen.

Insofern bei den durch das Budget ausgeworfenen speciellen Einnahmen ein Ausfall Statt findet, hat das Finanzministerium die zur vollen Deckung des Bedürfnisses erfoederlichen Summen auf die paratesten Staatsrevenüen anzuweisen. Diese, so wie die speciellen Einnahmen müssen vor Bestreitung aller andern Ausgaben in monatlichen Raten an die Amortisationskasse abgeliefert werden.

Die Staatskasse wird, im Falle die Administrationskosten oder Zinsen den budgetmäßigen Betrag übersteigen, den Mehrbetrag der Amortisationskasse bezahlen, und im entgegengesetzten Falle das Zuvielbezahlte zurück erhalten.

Art. 6.

Alle Einnahmen, welche Bestandtheile des Grundstocks sind, müssen der Amortisationskasse zur Verzinsung übergeben werden. Neue Erwerbungen sind daraus zu bestreiten. Der Aufwand für Gebäude, welche abgehende ersetzen sollen (Reädifikationskosten) ist aus laufenden Revenüen zu bezahlen. Wie viel von dem Gesammtaufwand für Neuebauten oder für den Ankauf von Gebäuden aus laufenden Revenüen, und wie viel davon aus dem Grundstocksvermögen bestritten werden sollen, wird für jede Finanzperiode durch das Budget bestimmt.

Art. 7.

Alle zur Sicherung der Staatskasse in baarem Geld gestellt werdende Dienst- und andere Kautionen, das in baarem Geld bestehende ledige Erbe (Landr. S. 813.) und alle bei den Staatskassen im Laufe der zweijährigen Rechnungsperiode disponibeln Fonds sind bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen.

Ueber die Verwendung der disponiblen Fonds wird auf dem nächsten Landtage im gesetzlichen Wege verfügt.

Art. 8.

Der Staatskasse wird zur Deckung ihrer Bedürfnisse, soweit ihre Mittel unzureichend sind, bei der Amortisationskasse ein ständiger Credit eröffnet, der in keinem Jahre den zwanzigsten Theil der budgetmäßigen reinen Einnahme übersteigen darf.

Die Amortisationskasse hat der Staatskasse bis auf diesen Betrag, im Falle des Bedürfnisses, Vorschüsse zu machen, welche von dieser, so wie es die Kassenverhältnisse gestatten, zurückzuzahlen sind. Wird dieser Credit zu Deckung eines ausserordentlichen, unvorhergesehenen Staatsbedürfnisses benützt, so ist die Dringenheit desselben dem nächsten Landtag nachzuweisen.

Digitized by Google

Art. 9.

Außer der Amortisationskasse ist keine Staatsverwaltungsstelle ermächtigt, irgend ein Staatsanlehen, unter irgend einem Vorwande, zu contrahiren.

Art. 10.

Die Amortisationskasse ist befugt, zu Erfüllung ihrer eigenen Bedürfnisse, nämlich zu Zahlung von Schulden über den Betrag des Tilgungsfonds und zu Realisirung des der Finanzverwaltung durch gegenwärtiges Gesetz eröffneten ständigen, und etwa durch das Budget bewilligt werdenden außerordentlichen Credits, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums, Anlehen zu machen, entweder auf eine bestimmte Zeit, die aber den Termin, wo die nächste Ständeversammlung gesetzlich Statt finden muß, nur um sechs Monate überschreiten darf, oder auf unbestimmte Zeit mit einer Aufkündigungsfrist, die ein halbes Jahr nicht übersteigen kann.

Art. 11.

Zu Operationen der Amortisationskasse, welche eine Veränderung des Zinsfußes bezwecken, ist die Zustimmung des landständischen Ausschusses erforderlich, den Fall ausgenommen, wenn die Amortisationskasse für die in Folge einer solchen Operation zu machenden Zahlungen vollständige Deckung hat.

Art. 12.

Die in dem §. 10. dieses Gesetzes und in dem §. 63. der Verfassungsurkunde erwähnten Anlehen ausgenommen, erfordern alle übrigen entweder die Zustimmung der Stände oder des ständischen Ausschusses. Die Zustimmung des letztern genügt, wenn ein Anlehen, dessen Betrag die Summe von 500,000 fl. nicht übersteigt, wegen außerordentlicher, unvorhergesehener, dringender Staatsausgaben, oder wegen außerordentlicher Revenüenausfälle, zu deren Deckung die wirklichen Einnahmen der Staatskasse, neben Benutzung des ständigen oder etwa durch das Budget bewilligten, außerordentlichen Credits nicht hinreichend sind, nothwendig wird.

Art. 13.

Wenn der landständische Ausschuß zu einer die Veränderung des Zinsfußes bezweckenden Operation, oder zu einem Anlehen seine Zustimmung geben soll, so wird derselbe einberufen und ihm im ersten Falle die Nothwendigkeit der Operation, im letzten Falle die Räthlichkeit des Anlehens und seines Betrages von einer Commission der Regierung nachgewiesen.

Art. 14.

Der landständische Ausschuß hat durch die Regierungscommission dem Staatsministerium zu erklären:

„ob er zu der vorgeschlagenen Veränderung des Zinsfußes und unter welchen Modalitäten, und, im Fall es sich von einem Anlehen handelt, zu diesem seine Zustimmung gebe, und bis zu welchem Betrag."

Art. 15.

Das von dem ständischen Ausschuß consentirte Anlehen wird von der Tilgungskasse unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums negocirt, welches die Verhandlungen vor dem Abschlusse dem ständischen Ausschusse mitzutheilen, und dessen Erinnerungen und begründete anderweitige Vor-

Digitized by Google

schläge mit sämmtlichen Verhandlungen dem Staatsministerium vorzulegen hat, das über die Art und Weise, wie das Anlehen gemacht werden soll, definitiv entscheidet.

Art. 16.

Die wegen Veränderung des Zinsfußes oder wegen eines Anlehens gepflogenen Verhandlungen werden dem nächsten Landtage vorgelegt.

Art. 17.

Der landständische Ausschuß muß, um mit Wirksamkeit Beschlüsse fassen zu können, vollzählig seyn. Er ist als vollzählig anzusehen, wenn alle Mitglieder ordnungsmäßig einberufen, und nebst dem Präsidenten oder Vicepräsidenten, zwei weitere Mitglieder der ersten und vier Mitglieder der zweiten Kammer, in Folge der Einberufung versammelt sind.

Zur Gültigkeit seiner Zustimmung, zu Aenderung des Zinsfußes der Staatsschuld oder zu einem Anlehen ist erfoedeelich, daß sich wenigstens fünf Mitglieder des Ausschusses dafür erkläeen. Zu allen andern Beschlüssen desselben ist die absolute Stimmenmehrheit hinlänglich. Bei gleicher Stimmenzahl giebt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung.

Art. 18.

Wenn die disponibeln Mittel der Amoetisationskasse periodisch nicht zur Schuldentilgung verwendet weeden können, oder deren Verwendung zu diesem Zwecke im Interesse des Staatscredits nicht für räthlich erachtet wird, so kann dieselbe von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch in keiner andern Weise, als durch Ankauf ihrer eigenen Papiere, oder durch Darlehen gegen vollkommene Sicheeheit gewäheende Deckung mit solchen.

Die Deckung ist als hinlänglich anzusehen, wenn der Betrag dieser Papiere nach ihrem Courswerth der Größe des Darleihens gleich kommt, mit der Beschcänkung jedoch, daß sie nie über pari in Deckung genommen werden dürfen.

Art. 19.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle des Statutes vom 31ten August 1808 über die Errichtung der Amoetisationskasse und des §. 57. der Verfassungsurkunde, so weit es dieselbe ergäuzt, erläutert oder abändert, und bildet somit selbst einen Theil der Verfassung.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 31 December 1831.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

(Addreſſen der beiden Kammern der Stände, die Zuſtimmung zu proviſoriſchen Geſetzen betreffend.)

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 28ſten December Nro. 2177. und 31ſten December Nro. 2198. und 2199. werden nachſtehende, von beiden Kammern der Ständeverſammlung Höchſtdenſelben unterthänigſt überreichte Addreſſen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 31ſten December 1831.

Finanzminiſterium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Durchlauchtigſter Großherzog, Gnädigſter Fürſt und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchſt Ihrer getreuen Stände hat in ihrer 158ten öffentlichen Sitzung vom 15ten d. M. bei Berathung über das Einnahmen-Budget beſchloſſen:

1) dem proviſoriſchen Geſetz vom 31ten Juli 1828, die Acciſe und das Ohmgeld vom Wein betreffend, die Zuſtimmung zu ertheilen und
2) Eure Königliche Hoheit unterthänigſt zu bitten, dieſen Beſchluß durch das Regierungsblatt verkünden zu laſſen.

Wir legen dieſe Bitte in tiefſter Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder. Carlsruhe den 30. Dezember 1831.

Im Namen der unterthänigſt treu gehorſamſten zweiten Kammer der Ständeverſammlung.

Der Präſident:
Föhrenbach.

Die Secretaire: A. L. Grimm. Speierer. Schinzinger.

Die erſte Kammer der Ständeverſammlung tritt der vorſtehenden unterthänigſten Addreſſe bei.

Carlsruhe den 30ten December 1831.

Im Namen der unterthänigſt treu gehorſamſten erſten Kammer der Ständeverſammlung.

Der Präſident:
Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretaire: Profeſſor Dr. Zell. Frhr. von Göler.

Digitized by Google

Durchlauchtigſter Großherzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchſt Ihrer getreuen Stände hat dem ihr zur Genehmigung vorgelegten proviſoriſchen Geſetze vom 3ten July 1829. (Regierungsblatt 1829. Seite 115.) den Waſſerzoll auf dem Main und Neckar betreffend, nach erſtattetem Commiſſionsbericht und hierauf erfolgter geſchäftsordnungsmäßiger Berathung in heutiger Sitzung ihre Zuſtimmung ertheilt.

Wir legen dieſe Zuſtimmung in tiefſter Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Carlsruhe den 30ſten December 1831.

Im Namen der unterthänigſt treu gehorſamſten zweiten Kammer der Ständeverſammlung.

Der Präſident.
Föhrenbach.

Die Secretaire: A. L. Grimm. Speierer. Schinzinger.

Die erſte Kammer der Ständeverſammlung tritt der vorſtehenden unterthänigſten Addreſſe bei.

Carlsruhe den 30ſten December 1831.

Im Namen der unterthänigſt treu gehorſamſten erſten Kammer der Ständeverſammlung.

Der Präſident.
Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretaire: Profeſſor Dr. Zell. Frhr von. Göler.

Digitized by Google

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat in ihrer 161ten öffentlichen Sitzung vom 19ten dieses Monats nach gepflogener Berathung die Gesetzeskraft der in anliegendem Protokollauszug enthaltenen provisorischen Verordnungen anerkannt und beschlossen, Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, dieses durch das Regierungsblatt öffentlich verkünden zu lassen.

Wir legen diese Bitte in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Carlsruhe den 20ten December 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Föhrenbach.

Die Secretaire: A. L. Grimm. Speierer. Schinzinger.

Die erste Kammer tritt vorstehender unterthänigsten Adresse bei, und ertheilt den in anliegendem Protokollauszug verzeichneten provisorischen Gesetzen gleichfalls ihre Zustimmung.

Carlsruhe den 24ten December 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretaire: Professor Dr. Zell. Frhr. v. Göler.

Auszug
aus dem Protokoll der 161sten öffentlichen Sitzung vom 19ten December 1831.

Auf vorhergegangene Berathung wurde von der zweiten Kammer mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, die Gesetzeskraft der nachstehenden sieben provisorischen Verordnungen anzuerkennen:

1) Die Verordnung vom 28sten Juni 1828. (Reggsblatt Nro. XIII) die Accis- und Ohmgeldserhebung vom Wein, der in ein Wirthshaus verbracht wird, betreffend.
2) Die Verordnung vom 7ten Juli 1829. (Reggsblatt Nro. XV.) das Ab- und Zuschreiben an der Grundsteuer wegen Veränderung, Zuwachs und Abgang steuerbarer Objekte betreffend.

Digitized by Google

3) Die Verordnung vom 3ten November 1829 (Regierungsblatt Nro. XXI.) in gleichem Betreff.

4) Die Verordnung vom 16ten October 1828 (Reggsblatt. Nro. XXI.) die Transitzollfreiheit für den Güterzug von und nach Ludwigshafen und Zollstation am Randen betreffend.

5) Die Verordnung vom 24ten Merz 1829 (Reggsblatt. Nro. VI.) wodurch für den Güterzug von Kehl nach Ludwigshafen, und umgekehrt, gleiche Begünstigungen ertheilt wurden.

6) Die Verordnung vom 19ten September 1829 (Reggsblt. Nro. XIX.) die Beförderung des Güterzugs auf der Straße vom Grenzacher Horn bis Laufenburg betreffend.

7) Die Verordnung vom 5ten Juni 1830 (Reggsblt. Nro. IX.) die Transitzollfreiheit für den Güterzug nach Kadelburg betreffend.

Zur Beurkundung. Carlsruhe den 19ten December 1831.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversamlung.

Föhrenbach.

Die Secretaire: A. L. Grimm. Speierer. Schinzinger.

Verordnung.

(Die Steuererhebung pro $18\frac{31}{32}$ betreffend.)

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom heutigen sind für das gegenwärtige Finanzjahr (1ten Juni $18\frac{31}{32}$) die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, mit Einschluß der Umlagen wegen der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge — ferner die Classensteuer, wie in der abgelaufenen Budgetsperiode zu erheben.

Unter Hinweisung auf die landesherrliche Verordnung vom 14ten Mai 1831 über die Steuererhebung in der ersten Hälfte des gegenwärtigen Finanzjahrs, Regierungsblatt Nro. VIII. und das Gesetz vom 23ten November d. J., Regierungsblatt Nro. XXVI, die Steuererhebung im Monat December betreffend, wird daher die Steuerdirection beauftragt, den Steuereinzug pro 1831 in den gesetzlichen Formen fortsetzen zu lassen.

Carlsruhe den 31ten December 1831.

Finanzministerium
von Böckh.

Vdt. v. Marschall.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12ten Januar 1832.

(Gesetz über die Polizei der Presse und über die Bestrafung der Preßvergehen.)

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Titel.
Von der Polizei der Presse.

§. 1.

Alle Zensur der Druckschriften, welche im Großherzogthum herauskommen, oder verbreitet werden, ist aufgehoben.

§. 2.

Was in diesem Gesetz von Druckschriften verordnet ist, gilt von allen mittelst mechanischer Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 3.

Keine Druckschrift darf im Großherzogthum herausgegeben oder gewerbsmäßig verbreitet werden, welcher nicht, mit oder ohne Nennung des Verfassers, der Name des Verlegers oder des Druckers, ferner die Angabe des Orts, und die übliche Bezeichnung der Zeit des Drucks beigesetzt ist.

§. 4.

Die Verletzung der Vorschrift des §. 3. hat für den Verleger, Drucker oder gewerbsmäßigen Verbreiter, ohne Rücksicht auf den Inhalt der Schrift, eine Strafe von fünf bis hundert Gulden zur Folge.

Der Verbreiter wird von der Verantwortlichkeit frei durch die Darstellung des inländischen Verlegers oder Druckers, und der Drucker durch die Darstellung des inländischen Verlegers.

§. 5.

Sind die durch §. 3. geforderten, der Druckschrift beigesetzten Angaben falsch, so wird neben der Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden auf Gefängniß von drei bis zu vierzehen Tagen erkannt, vorausgesetzt hinsichtlich des Verbreiters, daß er von der Falschheit Kenntniß gehabt habe.

§. 6.

Für jede im Großherzogthum erscheinende Zeitschrift oder Zeitung ist ein badischer Staatsbür-

Digitized by Google

ger, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, der Polizeibehörde als verantwortlicher Redakteur zu benennen.

Unter dieser Voraussetzung ist die Gründung oder Herausgabe solcher Schriften nicht abhängig von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß.

Jedem Hefte einer Zeitschrift und jedem Blatte einer Zeitung soll der Name des verantwortlichen Redakteurs beigesetzt seyn.

§. 7.

Der verantwortliche Redakteur hat vor der Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung, wenn sie nicht mehr als dreimal in der Woche erscheint, für Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen eine Sicherheit im Betrag von eintausend Gulden, — wenn sie öfter erscheint, im Betrag von zweitausend Gulden in Liegenschaften, Geld, inländischen Staatspapieren, oder durch Bürgen zu stellen. In jedem Falle eintretender Minderung ist dieselbe innerhalb kurzer, gerichtlich zu bestimmender, Frist wieder zu ergänzen.

Im Falle der Unzulänglichkeit der Sicherheit und beim Abgange andern Vermögens des Schuldigen gehen die Kosten den Entschädigungsansprüchen vor, und diese den Geldstrafen.

§. 8.

Von jedem einzelnen Blatt einer Zeitung, ebenso von jedem einzelnen Hefte einer Zeitschrift, und von jeder Schrift, die nicht über fünf Bogen im Drucke beträgt, ist, sowie die Austheilung oder Versendung beginnt, durch den Verleger ein, bei Zeitungen und Zeitschriften mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs oder seines Bevollmächtigten versehenes, Exemplar bei der Polizeibehörde zu hinterlegen, mit beigefügter Bemerkung des Tages und der Stunde der Hinterlegung.

Durch die Hinterlegung soll die Austheilung und Versendung nicht aufgehalten seyn.

§. 9.

Ausgenommen von den Bestimmungen der §§. 6, 7 und 8. sind die im §. 8. bezeichneten Blätter oder Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts und amtlich herausgegebene Blätter.

Für Zeitschriften oder Zeitungen rein wissenschaftlichen, artistischen, oder technischen Inhalts gilt jedoch ebenfalls die Vorschrift, daß der Polizeibehörde ein verantwortlicher Redakteur zu benennen, und sein Name jedem erscheinenden Hefte oder Blatte beizusetzen ist.

§. 10.

Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen unentgeltlich, und jede andere Berichtigung von Seiten des Angegriffenen gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren, sogleich nach deren Empfang in das nächstfolgende Blatt oder Heft aufzunehmen.

Digitized by Google

§. 11.

Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 6. 7. 8. 9. und 10. ist mit einer Strafe von fünf bis hundert Gulden zu belegen.

§. 12.

Zeitungen und Zeitschriften, in so weit sie die Verfassung oder Verwaltung des deutschen Bundes, oder einzelner deutscher Bundesstaaten, außer Baden, zum Gegenstand haben, und andere Schriften dieses Inhaltes, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, sollen nur mit Vorwissen und auf vorgängige Genehmhaltung der Staatsbehörde, welche solche nur den nach den Bestimmungen der §§. 18 bis 28. für strafbar zu achtenden Schriften oder Schriftstellen zu versagen hat, zum Drucke befördert werden.

§. 13.

Durch die erhaltene Druckerlaubniß werden Verfasser, Redakteur, Verleger und Drucker hinsichtlich des Inhalts der Schrift, auf den sich die Erlaubniß bezieht, von der Verantwortlichkeit frei.

§. 14.

Wird die Vorschrift des §. 12. umgangen, und darauf, in Folge einer von dem Bunde oder einem Bundesstaate erhobenen Beschwerde, der Inhalt der Schrift von den Gerichten strafbar gefunden, so verfällt der Schuldige neben der durch den Inhalt der Druckschrift verwirkten Strafe noch wegen des Umgehens der Vorschrift des §. 12. in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden.

§. 15.

Die im vorhergehenden Paragraphen gedrohte Geldstrafe kann bis zum doppelten erhöht werden, wenn die nachgesuchte Druckerlaubniß ausdrücklich versagt und darauf der Druck dennoch vorgenommen worden ist.

§. 16.

Die §§. 12 bis 15. werden beim nächsten Landtage einer Revision unterworfen.

Die Regierung ist ermächtigt, dieselben auch vorher ausser Wirksamkeit zu setzen.

§. 17.

Die Erkennung der in diesem Titel angedrohten Strafen steht ausschließlich den Gerichten zu, und zwar:

1) wenn der Staatsanwalt auf eine Freiheitsstrafe anträgt, den Hofgerichten, vorbehaltlich der Appellation an das Oberhofgericht;
2) wenn die vom Staatsanwalt angetragene Strafe eine Geldstrafe ist, den Gerichten erster Instanz, vorbehaltlich der Appellation an die Hofgerichte.

Die Appellation ist innerhalb einer Nothfrist von acht Tagen bei dem Gerichte, welches erkannt hat, anzuzeigen und zu rechtfertigen.

Die Bestrafung des Umgehens der Vorschrift des §. 12. und ebenso die Bestrafung der Uebertretung des Druckverbots (§. 15) gehört ausschließlich vor das nemliche Gericht, welches für die Bestrafung des Inhalts der Schrift selbst zuständig ist.

Digitized by Google

II. Titel.

Von den Strafen der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen.

§. 18.

Wer durch den Inhalt oder die Darstellung einer Druckschrift, oder eines den Druckschriften gleichgestellten Bildwerks (§. 2) sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, verfällt zunächst in diejenige Strafe, womit die bestehende Gesetzgebung dasselbe Verbrechen oder Vergehen überhaupt bedroht.

§. 19.

Die Verübung durch den Druck, oder eine andere, dem Druck gleichgestellte Vervielfältigungsart (§. 2.) ist jedoch in der Regel ein Erschwerungsgrund, welcher eine Straferhöhung zur Folge hat.

§. 20.

Im Falle der Verläumdung, verübt durch die Presse, gegen den Großherzog, kann die im §. 1. des Gesetzes vom 28ten December d. J. über die Bestrafung der Ehrenkränkungen gedrohte Strafe bis auf drei Jahre gemeines Gefängniß, und im Falle anderer Ehrenkränkungen bis zu einem Jahre Gefängniß erhöht werden.

§. 21.

Wer eine im Großherzogthume anerkannte Religionsgesellschaft in Druckschriften oder Bildwerken (§. 2.) durch Ausdrücke der Verachtung oder verächtliche Darstellungen angreift, oder der Verachtung preis zu geben sucht, verfällt in eine Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden oder in eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten.

§. 22.

In die nämliche Strafe (§. 21.) verfällt, wer durch Darstellung unzüchtiger Gegenstände in Druckschriften oder Bildwerken (§. 2.) öffentliches Aergerniß giebt.

§ 23.

Geldstrafen, die nicht erlegt werden können, werden in Gefängnißstrafen, von einem Tage für je drei Gulden, verwandelt.

§. 24.

Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift, oder des für strafbar erklärten Theils derselben aussprechen, in Bezug auf die mit Beschlag belegten, und alle noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfindlichen, oder sonst hinterlegten und noch nicht verkauften Exemplare.

§. 25.

Die Personen, welche zum Erscheinen einer sträflichen Druckschrift mitgewirkt haben, sind in

Digitized by Google

folgender Ordnung verantwortlich:

1) zuvörderst der Verfasser, insofern Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen erfolgt sind;
2) der Herausgeber, insofern er nicht den Verfasser darstellt, und nachweist, daß derselbe die Verantwortlichkeit auf sich genommen habe;
3) der Verleger; sofern auch dieser nicht bekannt ist
4) der Drucker, und
5) zuletzt der Verbreiter.

§. 26.

Als Verbreiter im Sinne des vorhergehenden Paragraphen ist auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine sträfliche Schrift verbreitet,

1) welche ihm ausser dem Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen, oder
2) auf welcher nicht der Name, entweder des Verfassers oder des Herausgebers, Verlegers oder Druckers, nebst der Bezeichnung des Orts und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Druckes angegeben, oder
3) wegen welcher eine Beschlagnahme verfügt und ihm amtlich bekannt gemacht worden ist.

§. 27.

Für den Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften haftet jedenfalls der verantwortliche Redakteur, insofern er seine Schuldlosigkeit nicht darthut.

§. 28.

Wenn sich ergiebt, daß von dem Herausgeber, Verleger, oder Drucker der Verfasser falsch angegeben ist, so fällt die Verantwortlichkeit auf den, der die falsche Angabe gemacht hat, insofern er nicht den wahren Verfasser darstellt.

§. 29.

Die Uebertretungen der Strafgesetze durch die Presse können nur dann gerichtlich verfolgt und zur Strafe gezogen werden, wenn sie vollendet sind.

Sie gelten für vollendet:

1) wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt, oder auf anderem Wege in Umlauf gebracht worden ist; oder
2) wenn der Druck vollendet und die Verbreitung nur durch Umstände, die nicht von dem Willen des Angeschuldigten herrühren, verhindert worden ist.

Im letzten Falle kann jedoch keine andere Strafe verhängt werden, als die Unterdrückung oder Vernichtung der sträflichen Schrift, oder des sträflichen Theiles derselben.

§. 30.

Auch der auswärtige Verfasser, Redakteur, Verleger und Drucker kann vor die inländischen Gerichte gezogen werden, wenn eine Schrift gegen das Inland oder gegen einen Inländer einen sträflichen Angriff enthält.

Digitized by Google

§. 31.

Wenn der ausländische Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift dem wider ihn ergangenen Urtheile nicht genügt hat, und in einem Wiederholungsfalle nicht genügt, so kann die Zeitung oder Zeitschrift auf die Zeit bis zu drei Monaten gerichtlich verboten werden.

§. 32.

Das Recht auf Bestrafung ist durch Verjährung erloschen, wenn sechs Monate von dem Zeitpunkte an abgelaufen sind, wo das Vergehen oder Verbrechen vollendet, oder seitdem das eingeleitete strafrechtliche Verfahren nicht weiter fortgesetzt worden ist.

III. Titel.

Vom Proceßverfahren bei Preßverbrechen und Preßvergehen.

§. 33.

Die strafrechtliche Verfolgung der durch die Presse oder andere ihr gleichgestellte Vervielfältigungsmittel (§. 2.) verübten Vergehen oder Verbrechen geschieht im Wege des Anklageproceßes.

Das Verfahren ist öffentlich und mündlich.

Der Titel 3. soll jedenfalls beim nächsten Landtage, mit Rücksicht auf das Institut der Geschwornengerichte, einer Revision unterworfen werden.

Erstes Kapitel.

Von der Beschlagnahme von Druckschriften.

§. 34.

Die Polizeibehörde ist ermächtigt, jede Druckschrift

1) vor oder nach ihrem Ausgeben mit Beschlag zu belegen,

   a) wenn es der Schrift an der im §. 3. geforderten Benennung oder Bezeichnung fehlt, oder wenn diese Benennung oder Bezeichnung falsch ist, sowie wenn

   b) die erforderliche Kaution noch nicht gestellt, oder im Falle einer eingetretenen Verminderung innerhalb der vom Gericht dazu anberaumten Frist nicht wieder ergänzt worden ist. Ebenso kann von der Polizeibehörde

2) auf eine Druckschrift, mit deren Ausgeben bereits begonnen worden ist, Beschlag gelegt werden, wenn der Inhalt derselben ein solches Verbrechen oder Vergehen begründet, welches im öffentlichen Interesse von Amtswegen verfolgt werden kann.

Digitized by Google

§. 35.

In allen andern Fällen kann der Beschlag nur vom Gerichte (BezirksAmte) erkannt werden, und zwar nur auf Antrag des Staatsanwaltes oder eines Privatklägers.

§. 36.

Der Staatsanwalt kann auf die Beschlagnahme antragen in den Fällen des §. 34. und zwar im Falle des §. 34. Nro. 2. selbst alsdann, wenn die Druckschrift noch nicht ausgegeben, oder wenn die Handschrift zum Drucke erst abgegeben ist, vorausgesetzt, daß dringende Verdachtsgründe nachgewiesen seyen, daß der Inhalt der Schrift ein von Amtswegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen begründen würde.

§. 37.

Der Antrag eines Privatklägers auf Beschlag einer Druckschrift vor oder nach ihrem Ausgeben, oder einer zum Drucke abgegebenen Handschrift ist statthaft, wenn er genügend bescheinigt, daß ihm durch Verbreitung der Schrift eine Rechtsverletzung zugehe, und wenn er zugleich, wo solches erforderlich erscheint, für etwaige Schaden und Kosten Sicherheit leistet.

§. 38.

Das Gericht verfügt über das Beschlagsgesuch sogleich nach dessen Empfang.

§. 39.

Die Polizeybehörde hat jede von ihr ausgegangene Beschlagnahme (§. 34) innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Staatsanwalt und dem Gerichte anzuzeigen, und dem letztern die Aktenstücke über die Begründung und den Vollzug des Beschlags zu übergeben.

Sogleich nach erhaltener Anzeige erkennt das Gericht, ob der Beschlag wieder aufzuheben sey, oder fortzubestehen habe.

Im letztern Falle, sowie da, wo das Gericht selbst den Beschlag erkannt hat, nimmt dasselbe die Untersuchung des Verbrechens oder Vergehens, wegen welches der Beschlag erkannt wurde, sogleich vor.

§. 40.

Alle Gerichtsbeschlüsse werden den Partheien und dem Staatsanwalte bekannt gemacht, ausgenommen, wo diese Bekanntmachung für die Führung der Untersuchung selbst einen unwiederbringlichen Nachtheil hervorbrächte.

§. 41.

Wird in den Fällen, wo die Polizeibehörde den Beschlag verfügt hat, demjenigen, gegen welchen derselbe verfügt wurde, die richterliche Bestätigung oder Aufhebung des Beschlags (§. 38.) nicht innerhalb drei Tagen, von der polizeilichen Beschlagnahme an gerechnet, eröffnet, so verliert der Beschlag ohne weitere Verfügung von Rechts wegen seine rechtliche Wirksamkeit, und dem durch den Beschlag Beschädigten gebührt der Ersatz des Schadens und der Kosten aus der Staatskasse.

§. 42.

In den Fällen, wo das Gericht, ohne schon ein Exemplar der mit Beschlag zu belegenden Schrift vor sich zu haben, die Beschlagnahme auf andere Bescheinigung hin erkannt (§. 35), oder

Digitized by Google

bestätigt (§. 38.) hat, kann dasselbe später, wenn es sich im Laufe der Untersuchung bei der Einsicht der Schrift von dem Nichtdaseyn des angegebenen Inhalts oder der angegebenen Form derselben überzeugt, den Beschlag gleichzeitig mit der Untersuchung selbst wieder aufheben.

Zweites Kapitel.

Von dem Strafverfahren.

§. 43.

Die Staatsanwälte und ihre Substituten verfolgen die Preßverbrechen und Preßvergehen von Amtswegen, ausgenommen in den Fällen, wo nach dem Gesetze über Ehrenkränkungen und Verläumdungen nur auf die Klage des Beleidigten eingeschritten werden darf. Bei Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und Regierungen erhebt der Staatsanwalt die Klage auf eine durch das Großherzogliche Justizministerium ihm zugekommene Beschwerde der betreffenden auswärtigen Regierung. Desgleichen kann er bei Beleidigungen gegen eine inländische Staatsstelle oder wenn ein öffentlicher Diener in Bezug auf sein Amt beleidigt wurde, auf Antrag der beleidigten Stelle oder des beleidigten Dieners, oder der diesem vorgesetzten Behörde, die Klage erheben. Nur auf einen gleichen Antrag kann der Staatsanwalt in jenen Fällen klagen, in welchen nach dem Ehrenkränkungsgesetze die Beleidigungen gegen öffentliche Diener außerhalb ihres Dienstes von Amts wegen verfolgt werden dürfen.

§. 44.

Die Klage, ob sie vom Staatsanwalte oder von einem Privatkläger angebracht wurde, muß die genaue Anzeige der Schrift und der Stellen, worin das Verbrechen oder Vergehen liegen soll, enthalten, und dem zuständigen Untersuchungsgerichte übergeben werden.

§. 45.

Das Gericht erkennt längstens in den nächsten drei Tagen, nachdem die Klage überreicht ist, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung des angezeigten Verbrechens vorhanden sey, und nimmt sogleich, wenn solcher Grund vorhanden ist, die Untersuchung vor.

§. 46.

Die urtheilenden Gerichte über Preßverbrechen und Preßvergehen sind die Hofgerichte in voller Versammlung.

§. 47.

Der untersuchende Richter sowohl, als die urtheilenden Gerichtspersonen können abgelehnt werden wegen Unfähigkeit und wegen besorgter Befangenheit.

§. 48.

Die Unfähigkeit und Befangenheit der Richter und Gerichtspersonen ist nach den in der Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gegebenen Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 49.

Die Voruntersuchung ist nach den Regeln des bestehenden Untersuchungsverfahrens vorzunehmen, jedoch fällt das Schlußverhör hinweg. Vom Staatsanwalte oder vom Privatkläger können

Digitized by Google

bei dem Untersuchungsrichter während der Voruntersuchung allartige auf solche bezügliche Anträge gestellt werden.

§. 50.

Die Untersuchungsakten sind, wenn der Staatsanwalt klagte, an ihn einzusenden. Derselbe kann, wenn er die Voruntersuchung noch unvollständig findet, auch jetzt noch unmittelbar bei dem Untersuchungsrichter die Anträge auf Vervollständigung stellen.

§. 51.

Ist die Voruntersuchung vollständig, so übergiebt der Staatsanwalt binnen acht Tagen die Akten mit der Anklageschrift dem Hofgerichte.

Die Anklageschrift enthält:

1) die genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche die Anklage gegründet wird,
2) die Benennung des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Anklage erhoben wird,
3) die Benennung der angeschuldigten Personen,
4) die Benennung derjenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen in der Gerichtssitzung der Staatsanwalt für nothwendig hält,
5) den Antrag auf Schuldigerklärung und auf das Maaß der Strafe.

§. 52.

Ebenso ist, wenn die Klage nicht vom Staatsanwalte erhoben wurde, dem Privatkläger am Schlusse der Voruntersuchung vom Untersuchungsrichter die Akteneinsicht zu gestatten, und er hat, sofern nicht auf seine Anträge vorerst noch eine Vervollständigung der Untersuchung nöthig wird, eine Anklage nach den Erfordernissen des §. 51. bei Verlust derselben innerhalb einer ihm anzuberaumenden Frist von acht Tagen entweder zu Protokoll zu geben, oder schriftlich einzureichen, worauf die Akten an das Hofgericht eingesendet werden.

§. 53.

Das Hofgericht setzt, sobald die Anklage übergeben ist, oder im Fall des §. 52. die Akten einkommen, einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung an.

Zugleich theilt es das Duplikat der Schrift dem Angeklagten mit und befiehlt ihm, an dem angesetzten Gerichtstage selbst und, wenn er will, mit einem Vertheidiger zu erscheinen, auch wenigstens acht Tage vor der angesetzten Tagfahrt diejenigen Zeugen und Sachverständigen, die er dazu vorgeladen haben will, und den gewählten Vertheidiger zu benennen.

§. 54.

Die im vorigen Paragraphen erwähnte Vorladung ist dem Angeklagten wenigstens vierzehn Tage vor dem Gerichtstage zuzustellen.

Zu diesen vierzehn Tagen wird ein weiterer Tag für je sechs Stunden Entfernung des Wohnsitzes des Angeklagten vom Sitze des Gerichts gerechnet.

Gleiche Zusatztage gelten bei Berechnung der in den §§. 75. 78. und 88.

§. 55.

Da, wo der Staatsanwalt auf peinliche Strafe anträgt, wird ein Vertheidiger von Amtswegen angeordnet, wenn der Angeklagte einen solchen zu wählen unterläßt.

Digitized by Google

§. 56.

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht die Einsicht der Untersuchungsakten in der Gerichtskanzlei offen.

§. 57.

Zu der Gerichtssitzung werden ferner die klagende Parthei, der Staatsanwalt und diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorgeladen, deren Vorladung von den Partheien oder dem Staatsanwalte verlangt, oder von dem Gerichte für nothwendig erachtet wird.

§. 58.

Die Gerichtssitzung ist öffentlich. Das Gericht kann eine geheime Sitzung anordnen, wenn dasselbe ermißt, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde. Dieß ist jedoch nie zuläßig, wenn es sich um ein Vergehen gegen den Staat oder gegen die Staatsbehörden handelt.

§. 59.

In geheimer Sitzung hat jedoch jede Parthei das Recht, drei Freunde oder Verwandte zur Seite zu haben.

In keinem Falle erstreckt sich die Ausschließung auf die bei dem Gerichtshofe angestellten Rechtsanwälte.

§. 60.

In der Gerichtssitzung wird zuerst die Anklageschrift, sodann werden, wenn nicht der Angeklagte schon vorher etwas vorzutragen verlangt, die nöthigen Urkunden verlesen, Zeugen und Sachverständige vernommen, Beweiseinreden erörtert, und die Partheien und der Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Gesuchen gehört, wobei dem Angeklagten und seinem Vertheidiger immer das letzte Wort zu gestatten ist.

Selbst wo die Klage nicht vom Staatsanwalt erhoben wurde, ist derselbe gleichwohl im Interesse des Gesetzes zu hören.

Der Präsident, die Richter und der Staatsanwalt sind befugt, an die Partheien, Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen, die Partheien selbst nur, indem sie sich deßhalb an den Präsidenten wenden.

§. 61.

Die Zeugen werden in der Gerichtssitzung vor ihrer Einvernahme beeidigt, im Falle bloser Privatklage jedoch nur, wenn eine Parthei es verlangt. Die frühere Beeidigung eines Zeugen durch den Untersuchungsrichter oder durch ein anderes requirirtes Gericht ist ausnahmsweise alsdann zuläßig, wenn die Vorladung des Zeugen in die Gerichtssitzung wegen zu weiter Entfernung oder wegen Krankheit nicht angemessen oder nicht möglich ist. In solchen Fällen wird die Aussage der Zeugen, wenn es von einer Parthei begehrt, oder vom Gerichte für nöthig erachtet wird, in der Gerichtssitzung verlesen.

§. 62.

Die auf gehörige Vorladung und ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibenden Zeugen und Sachverständigen werden in die Kosten der Tagfahrt verfällt und alsdann unter Androhung einer

Digitized by Google

Strafe von fünf bis zwanzig Gulden und einer neuerlichen Verurtheilung in die Kosten zu einer weitern Tagfahrt nochmals vorgeladen.

§. 63.

Sind die Verhandlungen vom Gericht als geschlossen erklärt, so folgt sofort nach geheimer Berathung die Urtheilsfassung.

Das als Respicient aufgestellte Gerichtsmitglied, dem wenigstens drei Tage vor der Sitzung die Akten zugestellt werden, macht hiezu den Antrag.

§. 64.

Das Gericht kann auf keine höhere Strafe erkennen, als auf diejenige, welche vom Staatsanwalt oder vom Privatkläger in Antrag gebracht wurde. So lange das Urtheil nicht verkündet ist, kann der Kläger in jeder Lage des Verfahrens gegen Vergütung aller Kosten und Schaden die Klage wieder zurücknehmen, und ebenso kann der Staatsanwalt mit rechtlicher Gültigkeit gegen den Angeklagten die gerichtliche Verfolgung wirder aufgeben, in welchem Falle die Staatskasse die Kosten trägt.

§. 65.

Das Urtheil wird durch die Mehrheit der Abstimmenden, den Präsidenten mit eingeschlossen, gefaßt. Bei gleicher Stimmenzahl wird der Angeklagte freigesprochen. Sogleich in der nemlichen Gerichtssitzung wird das Urtheil, nachdem vorerst (im Falle der Verurtheilung) die Gesetzesstelle, in deren Anwendung die Strafe ausgesprochen wird, wörtlich verlesen worden ist, mit den Entscheidungsgründen bekannt gemacht. Den Partheien, welche nicht erschienen sind, wird dasselbe in gesetzlicher Weise eingehändigt.

§. 66.

Das Gericht kann zur Verkündung des Urtheils eine andere Sitzung bestimmen, oder die Sache zu weiterer Berathung aussetzen, und zugleich anordnen, daß zu dem Ende ein schriftlicher Vortrag in öffentlicher Sitzung erstattet werde. Auch in dem letztgedachten Falle ist sogleich in der Gerichtssitzung der weitere Tag der Vortragserstattung und der Urtheilsverkündung festzusetzen, und den Partheien bekannt zu machen.

§. 67.

Der schriftliche Vortrag enthält das Thatsächliche des Rechtsstreites, die Anträge der Partheien, die Ergebnisse der Beweisführung, die Aufstellung der die Entscheidung der Sache umfassenden Rechts- und Thatfragen, nebst der Erläuterung derselben ohne allen Antrag des Referenten.

§. 68.

Die Partheien können unmittelbar nach erstattetem Vortrage dem Gerichte schriftliche Bemerkungen überreichen, um im Vortrage wahrgenommene Unvollständigkeiten oder Irrthümer hinsichtlich der Thatsachen oder der Fragestellung bemerklich zu machen. Mündliche Bemerkungen der Partheien über den Vortrag finden nicht Statt.

§. 69.

Das Sitzungsprotokoll enthält die Benennung der anwesenden Gerichtsmitglieder und des Staatsanwaltes, der erschienenen Partheien und des Vertheidigers, die Bemerkung der gehaltenen Vorträ-

Digitized by Google

ge, die Aufzeichnung derjenigen Punkte, deren Protokollirung das Gericht auf Antrag einer Parthei, des Staatsanwaltes oder von Amtswegen verordnet, insbesondere das für die Entscheidung der Sache Wesentlichr von den Zeugenaussagen und Geständnissen, — so wie alle Beschlüsse des Gerichts.

§. 70.

Ein in der Voruntersuchung abgelegtes Geständniß, welches in der Gerichtssitzung widerrufen wird, hat nur dir Kraft eines auffergerichtlichen Geständnisses.

§. 71.

Erscheint der Angeklagtr auf die Vorladung zur Gerichtssitzung nicht, so ist er

1) wrnn er auch in der Voruntersuchung nicht erschienen war, der angeschuldigten Thatsache, deren Gegentheil nicht hergestellt ist, als geständig zu betrachten, — oder

2) wenn er in der Voruntersuchung bereits vernommen war, nach der dort abgegebenen Erklärung zu beurtheilen, und der Einwendungen gegen die in der Gerichtssitzung vorgebrachten Beweise verlustig.

Die Rechtsnachtheilr Neo. 1. und 2. sind bei der Vorladung ausdrücklich anzudrohen.

§. 72.

Ist der Angeklagte in der Voruntersuchung ausgeblieben, so kann er in der Gerichtssitzung noch das früherr Versäumte nachholen.

§. 73.

Ist der Angeklagte abwesend, und sein Aufenthalt unbekannt, oder kann die Einhändigung der Vorladung nicht an seinem Aufrnthaltsort, oder endlich bei einem angeklagten Fremden überhaupt nicht geschehen, so ist die Vorladung unter Androhung der im §. 71 genannten Rechtsnachtheile öffentlich zu erlassen.

Dirse Vorladung ist an dem Sitzungsorte des urtheilenden Gerichts öffentlich auzuschlagen, und in der von der Regierung hiefür allgemein zu bezeichnenden Zeitung der Residenz-Stadt bekannt zu machen. In gleicher Art ist das ergangene Urtheil bekannt zu machen.

§. 74.

Ist der Angeklagte im Auslande, und kann dir Behändigung der Vorladung an ihn geschehen, so wird ihm damit zugleich die Benennung eines inländischen, im Orte des Gerichts wohnenden Gewalthabers für Empfangnahme der richterlichen Beschlüsse aufgegeben, unter dem Androhen, daß sonst auf seine Kosten rin solcher vom Gericht bestellt würde.

§. 75.

Der Angeklagte, gegen den ein Versäumungsurtheil ergangen ist, kann innerhalb vierzehn Tagen vom Täge der Bekanntmachung des Urtheils an, bei dem Gerichte, welches das Urtheil rrlassen hat, Wiederherstellung nachsuchen, und ohne Begründung der Wiederherstellung um Bestimmung einer weitern Gerichtssitzung bitten.

§. 76.

Das Gericht setzt hierauf eine weiterr Sitzung an.

Digitized by Google

Erscheint der Angeklagte hierbei nicht, so wird das ergangene Versäumungsurtheil als ein endgültiges erklärt.

Jedenfalls, auch wenn er gegen das Urtheil wieder hergestellt wird, bleiben ihm die Kosten zur Last, welche durch die Versäumung veranlaßt worden sind.

§. 77.

Gegen jedes hofgerichtliche Urtheil steht sowohl dem Angeklagten als dem Kläger die Appellation bei dem Oberhofgerichte zu, und ebenso dem Staatsanwalte, wenn er die Klage erhob.

§. 78.

Die Appellation ist innerhalb einer Nothfrist von drei Tagen nach eröffnetem Urtheile bei dem Hofgerichte schriftlich anzuzeigen, und längstens innerhalb weiterer acht Tage zu rechtfertigen.

§. 79.

Bis zum Ablaufe der Nothfrist ist mit dem Urtheilsvollzuge einzuhalten. Durch die innerhalb der Nothfrist geschehene Appellations-Anzeige wird der Vollzug aufgehalten.

Unterbleibt die Anzeige in der Nothfrist, so ist gleichwohl innerhalb der acht Tage (§. 78.) die Rechtfertigung noch zulässig mit der Wirkung, daß vom Augenblick dieser Rechtfertigung an der fernere Vollzug wieder aufgehalten wird.

§. 80.

Bei Eröffnung des Urtheils ist die Belehrung über die Förmlichkeiten der Appellation zu ertheilen.

§. 81.

Die Rechtfertigung enthält die Angaben der Beschwerden gegen das Urtheil oder Verfahren, mit oder ohne Ausführung derselben, und den Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des angefochtenen Urtheils.

Die Anführung neuer Thatsachen und Antretung neuer Beweise wird nicht zugelassen.

§. 82.

Auf die Rechtfertigung hat die Gegenparthei binnen acht Tagen ihre Gegenerklärung abzugeben.

§. 83.

Nach Ablauf der zur Gegenerklärung gegebenen Frist werden, dieselbe mag eingekommen seyn, oder nicht, sämmtliche Akten dem Oberhofgerichte vorgelegt, wo in öffentlicher Sitzung ein schriftlicher Vortrag des in §. 67 angegebenen Inhalts erstattet wird.

Ist dieser Vortrag erstattet, so werden der Staatsanwalt und die Partheien, welche in Person oder durch Bevollmächtigte dazu vorzuladen sind, mit ihren Ausführungen gehört, auf ihr Verlangen auch die beim Hofgerichte verlesenen Urkunden und das hofgerichtliche Sitzungsprotokoll wörtlich verlesen, und darauf nach den bei den Hofgerichten gegebenen Vorschriften (§. 63. 65. und 66.) sogleich das Urtheil verkündet.

Wenn eine Parthei oder ihr Bevollmächtigter nicht erscheint, so wird ihre Appellationsrechtfertigung, beziehungsweise Gegenerklärung, statt des mündlichen Vortrags in der Gerichtssitzung vorgelesen, was den Partheien bei der Vorladung zu eröffnen ist.

Digitized by Google

§. 84.

Das Urtheil des Hofgerichts kann, wenn nicht der Staatsanwalt oder der Privatkläger die Appellation ergriffen hat, nie zum Nachtheil des Angeklagten abgeändert werden.

§. 85.

Die Wiederherstellung auf den Grund neu aufgefundener Thatsachen und Beweise findet von Seiten des Angeklagten jederzeit statt, der Vollzug des Urtheils aber wird nicht aufgeschoben, wenn die Wiederherstellung nicht innerhalb der Appellationsnothfrist nachgesucht wird.

Die Wiederherstellungsklage wird bei demjenigen Gerichte angebracht, von welchem ursprünglich das Urtheil, gegen das die Wiederherstellung gesucht wird, ausgegangen ist, und sie wird dort in der gleichen Weise, wie bei dem erstmaligen Hauptverfahren verhandelt und abgeurtheilt. Gegen ein vom Hofgerichte über die Wiederherstellungsklage gefälltes Erkenntniß findet wieder die Appellation an das Oberhofgericht statt.

§. 86.

Gegen das Erkenntniß des Untersuchungsrichters, womit er Beschlagnahme verfügt oder aufhebt, oder womit er erkennt, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, oder womit persönlicher Verhaft erkannt wird, findet die Appellation bei dem Hofgerichte statt.

Die Appellation gegen Erkenntnisse des Erstinstanzgerichtes an das Hofgericht werden im Allgemeinen in gleicher Weise gerechtfertigt, verhandelt und abgeurtheilt, wie jene von den Urtheilen des Hofgerichts an das Oberhofgericht.

Der Vollzug eines unterrichterlichen Erkenntnisses wird durch die dagegen ergriffene Appellation nicht aufgehalten, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

§. 87.

Der Rekurs zur Gnade findet nur statt, wenn der Staatsanwalt die Klage von Amtswegen erhoben hat.

Die Rekursschrift wird bei dem Hofgerichte übergeben, welches dieselbe samt Akten an das Justizministerium einsendet.

§. 88.

Mit dem Strafvollzug wird in diesem Falle nur alsdann eingehalten,

1) wenn die Rekursschrift innerhalb drei Tagen, von Verkündigung des verurtheilenden Erkenntnisses an, übergeben, — oder
2) wenn mit der Appellation eventuell der Rekurs zur Gnade verbunden, — oder
3) wenn von dem Justizministerium, oder von der höchsten Staatsbehörde Einhalt geboten wird.

§. 89.

Die Bestimmung der Vollzugsvorschriften für das hier im Allgemeinen bezeichnete Verfahren bleibt besondern Verordnungen vorbehalten.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1ten Merz 1832 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 28sten December 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Se. Königl. Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

Digitized by Google

Großherzoglich = Badisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 19ten Januar 1832.

(Gesetz über die Ehrenkränkungen.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer von einem Anderen eine bestimmte Thatsache, welche ein von den Gesetzen mit Strafe bedrohtes Verbrechen begründen, oder den Anderen der öffentlichen Verachtung preisgeben würde, öffentlich oder vor der Obrigkeit, oder vor Personen, die auf das Wohl des Anderen Einwirkung haben, oder endlich unter Umständen, aus welchen die Absicht, den Anderen an der Ehre zu kränken, hervorgeht, wissentlich falsch aussagt, ist der Verläumdung schuldig, und mit bürgerlichem Gefängniß, welches die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen darf, zu bestrafen.

§. 2.

Ist die ausgesagte Thatsache nicht von der Art, daß sie, wenn sie wahr wäre, im Allgemeinen eine Zucht = oder Correktionshausstrafe zur Folge haben müßte, so kann die Gefängnißstrafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen.

§. 3.

Alle anderen Aeußerungen und Handlungen, durch welche jemand das Recht eines Anderen auf Ehre absichtlich verletzt, werden mit Verweis oder mit Gefängniß, das jedoch nie vier Monate übersteigen darf, bestraft.

§. 4.

Das Maaß der in den vorhergehenden Artikeln auf die Verläumdung und auf die Ehrenkränkung gesetzten Strafe richtet sich, ausser der Rücksicht auf die übrigen allgemeinen Gründe der Strafbarkeit, namentlich auch nach dem Grade der Oeffentlichkeit der zugefügten Beleidigung, und darnach, ob die Beleidigung mit körperlicher Mißhandlung oder anderen, kein besonderes Verbrechen oder Vergehen begründenden Rechtsverletzungen verbunden war.

§. 5.

Geschah die Verläumdung oder eine mit körperlicher Mißhandlung verbundene Ehrenkränkung

Digitized by Google

an Staatsbeamten, Offizieren, Geistlichen oder Ortsvorgesetzten bei einer Amtsverrichtung, so kann die Strafe das in den §§. 1. 2. und 3. festgesetzte Maas bis um die Hälfte desselben übersteigen.

Eine gleiche Erhöhung des Strafmaaßes kann statt finden, wenn die Verläumdung oder eine mit körperlicher Mißhandlung verbundene Ehrenkränkung von Staatsbeamten, Offizieren, Geistlichen oder Ortsvorgesetzten bei einer Amtsverrichtung verübt wurde.

§. 6.

Eine Erhöhung des in den §§. 1. 2 und 3. festgesetzten Strafmaaßes bis um ein Viertheil desselben kann eintreten bei Verläumdungen und Ehrenkränkungen, welche in Druckschriften oder durch Bildwerke, oder auch in Schriften, in welchen der Verfasser gar nicht oder falsch genannt ist, verbreitet wurden.

§. 7.

Der Beweis der Wahrheit einer ausgesagten Thatsache hebt das Daseyn einer Verläumdung auf, das Daseyn einer Ehrenkränkung aber nur insofern, als die Beleidigung im Inhalt der Aussage, und nicht in der Form derselben liegt.

§. 8.

Wird eine Thatsache der im §. 7. bezeichneten Art in Druckschriften oder durch Bildwerke verbreitet, so wird der Beweis der Wahrheit nicht zugelassen, und die Verbreitung der Thatsache in diesem Falle als ein Preßvergehen mit der Strafe der Ehrenkränkung (§. 3. und 4.) belegt.

Ausnahmsweise wird der Beweis der Wahrheit zugelassen, und hebt, soweit nicht in der Form der Aussage oder ihrer Verbreitung eine Ehrenkränkung liegt, die Strafe auf, wenn die verbreitete Thatsache im Allgemeinen eine Zucht- oder Correktionshausstrafe zur Folge haben müßte, oder wenn andernfalls der Beschuldiger zur öffentlichen Bekanntmachung der Beschuldigung ein bestimmtes privatrechtliches oder ein staatsbürgerliches Interesse hatte.

§. 9.

Für eine nicht mit körperlicher Mißhandlung verbundene Ehrenkränkung, die als Erwiederung auf eine vorausgegangene auf der Stelle und in nicht höherem Maaße, als die vorausgegangene, erfolgte, findet keine Strafe statt.

Wer eine ohne körperliche Mißhandlung gegen ihn verübte Ehrenkränkung in nicht geringerem Maaße erwiedert, verliert damit seine Klage auf Genugthuung.

§. 10.

Bei Ehrenkränkungen (§. 3.) und bei den im §. 2. erwähnten Verläumdungen von geringerer Strafbarkeit kann auch statt des Gefängnisses eine dem beleidigten Kläger zufallende Geldstrafe erkannt weeden, die jedoch (mit Vorbehalt der in den §§. 5 und 6 vorgesehenen Erhöhungen) im Falle des §. 2. nicht einhundert fünfzig Gulden, und im Falle des §. 3. nicht zweihundert Gulden übersteigen darf.

Die Geldstrafe fällt dem Beleidigten nicht zu, wenn er durch eigenes Verschulden Anlaß zu der Beleidigung gegeben hat.

§. 11.

In allen Fällen kann der Beleidigte die Verkündung des Urtheils vor drei Zeugen, oder sofern

Digitized by Google

die Beleidigung öffentlich geschah, den öffentlichen Anschlag desselben verlangen, auch wenn die Ehrenkränkung oder Verläumdung in öffentlichen Blättern verübt wurde, sich ebenderselben Blätter zur öffentlichen Verkündung des Urtheils auf Kosten des Beleidigers bedienen. Ueberdieß bleibt dem Beleidigten die Klage auf Ersatz des ihm durch die Ehrenkränkung oder Verläumdung zugefügten Schadens.

§. 12.

Ehrenkränkungen und Verläumdungen werden nur auf die Klage des Beleidigten, oder derjenigen, die statt seiner zu klagen berechtigt sind, bestraft.

In dem Falle des §. 5. kann auch der Staatsanwalt die Klage erheben.

Ebenso kann die Klage vom Staatsanwalt erhoben werden, wenn die Beleidung an den nicht unter die eigentlichen Staatsbeamten gehörigen untergeordneten öffentlichen Dienern bei Ausübung ihres Amtes geschah, so wie wenn durch Ehrenkränkungen und Verläumdungen gegen Staatsdiener, Offiziere, Geistliche und Ortsvorgesetzte ausserhalb ihres Dienstes Verhältnisse zur Sprache gebracht sind, welche, wenn sie wahr wären, nach den Gesetzen oder Verordnungen die vorgeschriebenen Besserungsversuche oder die Dienstentlassung zur Folge haben könnten.

§. 13.

Geschah eine Ehrenkränkung oder Verläumdung an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften, oder in Schriften, welche, gedruckt oder ungedruckt, angeschlagen oder verbreitet wurden, so findet eine Klage nicht mehr Statt, wenn seit der Verübung der Beleidigung sechs Monate verflossen sind.

Bei Ehrenkränkungen und Verläumdungen, welche nicht in der hier bezeichneten Art öffentlich verübt wurden, beginnt diese Verjährungszeit erst mit dem Tage, da der Beleidigte von der Ehrenkränkung oder Verläumdung, so wie von dem Urheber derselben, Kenntniß erhielt.

Nach Umfluß eines Jahres von der Verübung des Vergehens an findet die Klage in keinem Falle mehr Statt, selbst wenn der Beleidigte davon gar keine Kenntniß erhielt, vorbehaltlich der im §. 11. erwähnten Klage auf Schadenersatz.

§. 14.

Ueber Ehrenkränkungen und Verläumdungen findet nur gerichtliches Verfahren statt. Gegen das Erkenntniß des ordentlichen Richters des Beleidigers steht jedem der beiden Theile die Berufung an das Obergericht zu.

Wird der Kläger bei dem Vorfalle, durch den er sich beleidigt hält, ebenfalls eine Ehrenkränkung verübt zu haben, beschuldigt, so ist er hierin dem nämlichen Richter, den er selbst zuerst angegangen hat, unterworfen, wenn der Beklagte noch vor Verkündung des Endurtheils deßhalb Genugthuung fordert.

Ausgenommen hievon sind die Fälle, wo der eine Theil einen befreiten Gerichtsstand hat, ohne daß ein solcher von gleicher Art zugleich auch dem Gegentheile zusteht. In solchen Fällen kann die Untersuchung gemeinschaftlich geführt werden, das Urtheil ist aber gegen den einen und den anderen Betheiligten immer von seinem zuständigen Richter zu fällen.

Digitized by Google

Diese Ausnahme von der Statthaftigkeit eines Gerichtsstandes der Wiederklage fällt weg, wenn der befreite Gerichtsstand des Beklagten zugleich das Obergericht des Klägers ist.

Ausländer, welche im Inlande eine Ehrenkränkung oder Verläumdung verübten, können vor das zuständige inländische Gericht gezogen werden.

§. 15.

Würde wegen einer einem Offizier, Staatsbeamten oder Geistlichen zugefügten Beleidigung die Klage von dem Staatsanwalt erhoben, so hat dieser die einschlägige Dienstbehörde durch Mittheilung einer Abschrift des ergangenen Urtheils vom Erfolge in Kenntniß zu setzen.

§. 16.

Die Gesetze vom 13ten und 24ten August 1805. über die Bestrafung der zwischen Civil- und Militärpersonen vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, die §§. 45. und 46. des Strafedikts, die Verordnung vom 28ten Februar 1817. Regierungsblatt Nro. XI, so wie alle anderen, dem gegenwärtigen widersprechenden, Gesetze und Verordnungen sind hiermit aufgehoben.

§. 17.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1ten Februar 1832 in Wirksamkeit.

Auf frühere Fälle findet es nur dann Anwendung, wenn die darin enthaltenen Bestimmungen milder sind, als die früheren.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium den 28ten December 1831.

Leopold.

von Gulat.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

(Gesetz über die Gendarmerie.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im ganzen Umfange des Großherzogthums ist ein Gendarmeriecorps aufgestellt.

Digitized by Google

§. 2.

Als Landespolizeianstalt bildet das Gendarmeriecorps ein zusammenhängendes Ganzes, und ist, vermöge seines Zwecks, dem Ministerium des Innern unterstellt.

Die innere Organisation desselben ist militärisch.

§. 3.

Die Gendarmerie besteht aus einem Staabsoffizier als Commandeur, aus der nöthigen Anzahl von Offizieren, Wachtmeistern, Brigadiers und Gendarmen.

Die Verlegung der Mannschaft geschieht vom Ministerium des Innern auf den Antrag des Commando der Gendarmerie und der Kreisdirektorien.

Anstellung der Gendarmerie.

§. 4.

Die Offiziere der Gendarmerie werden von dem Großherzog ernannt. Die definitive Anstellung der Wachtmeister, Brigadiers und Gendarmen, nach beendigtem Probejahr, geschieht vom Ministerium des Innern auf den Vorschlag des Commandeurs der Gendarmerie.

§. 5.

Zu Wachtmeistern, Brigadiers und Gendarmen können durchaus keine anderen Individuen angenommen werden, als solche, welche

a) wenigstens sechs Jahre bei dem Militär tadellos gedient haben;
b) einen ehrenvollen Abschied, und, wenn sie das Militär bereits einige Zeit verlassen haben, ein gutes Zeugniß über ihre Aufführung von ihrer Civilobrigkeit aufweisen können;
c) mit keinem Gebrechen behaftet sind, und überhaupt einer guten Gesundheit genießen;
d) des Lesens, Schreibens und auch des Rechnens kundig sind;
e) nicht unter 25 und nicht über 36 Jahre alt sind, auch wenigstens das Militärmaaß haben, und weiter
f) in irgend einer Gemeinde das Bürgerrecht bereits besitzen oder wenigstens vor ihrer Anstellung noch erwerben.

§. 6.

Der Commandeur ist dem Ministerium des Innern für die Festhaltung obiger Bedingungen verantwortlich.

Uniformirung, Bewaffnung und innere Verwaltung.

§. 7.

Die Uniformirung, Bewaffnung, sowie die innere Verwaltung steht unter Leitung des Kriegs-Ministeriums, und findet nach den Positionen statt, welche im Gendarmerie-Etat nachgewiesen sind.

Digitized by Google

Verpflegung.

§. 8.

Sämmtliche Koste ndes Gendarmeriecorps werden von der Staatskasse bestritten, und sind auf den Etat des Ministeriums des Innern gebracht.

Dienstzeit, Entlassung, Pensionirung.

§. 9.

Die unter die Gendarmerie eintretenden Individuen müssen eine sechsjährige Capitulationszeit eingehen.

Unter dieser sechsjährigen Capitulationszeit ist das erste Jahr als Probejahr zu betrachten.

Während dieses Probejahrs kann der Commandeur des Gendarmeriecorps, nach vorgängiger Vernehmung des Divisionscommandanten, jedes Individuum ohne alle weitere Förmlichkeiten wieder entlassen, welches die für den Gendarmeriedienst nöthigen Fähigkeiten und Tauglichkeit nicht entwickelt.

§. 10.

Die Entlassung eines für die Dauer einer Capitulation definitiv aufgenommenen Gendarmen geschieht vom Ministerium des Innern und findet namentlich statt:

1) wegen Unbrauchbarkeit zum Dienste in physischer oder moralischer Hinsicht;
2) wegen Mißbrauch der Amtsgewalt;
3) wegen wiederholter Disciplinarvergehen, worunter vornehmlich Trunkenheit zu zählen ist;
4) in Folge eines, die Verstoßung vom Corps aussprechenden Strafurtheils.

§. 11.

Nach erstandener fünfter Capitulation, den geleisteten Militärdienst mit eingerechnet, oder nach erfolgtem 60sten Lebensjahre, sind sämmtliche Gendarmen, vom Wachtmeister abwärts, berechtigt, den Abschied nebst der Pensionirung zu fordern.

§. 12.

Gleiches Recht steht auch demjenigen zu, welcher vor erreichtem 60tem Jahre entweder durch Wunden, oder durch Krankheiten, oder andere körperliche Gebrechen, die er erweislich im Dienste entweder erhalten oder sich zugezogen hat, zum ferneren Gendarmeriedienste unfähig geworden, und außer Stand gesetzt ist, sein Brod auf irgend eine andere Art zu verdienen.

§. 13.

Die Pensionirung eines Gendarmen, in Gemäßheit der in den beiden vorigen Paragraphen ausgesprochenen Bestimmungen, geschieht auf einen von dem Ministerium des Innern zu erstattenden Vortrag. Die Pension besteht im 72 bis 150 fl. nach Maaßgabe der persönlichen Familien- und Vermögensverhältnisse, unter besonderer Berücksichtigung ausgezeichneter Dienstleistung.

Digitized by Google

Verhältniß der Gendarmerie zu den Civil- und Militärbehörden.

§. 14.

Das Gendarmeriecorps ist, hinsichtlich seiner Dienstleistungen, ausschließlich dem Ministerium des Innern unterstellt, und von diesem gehen alle, auf den Dienst der Gendarmerie Bezug habenden Befehle an den Commandeur des Corps.

§. 15.

Zu allen anderen Civilbehörden steht die Gendarmerie in keinem subordinirten Verhältniß. Von den Militärstellen hat sie in keinem Fall Befehle zu empfangen.

§. 16.

Dagegen hat die Gendarmerie jeder schriftlichen oder mündlichen Requisition oder den Aufforderungen sämmtlicher Justiz- und Administratio-Behörden augenblickliche Folge zu leisten. Die letzteren sind für die Gesetzmäßigkeit und die Folgen ihrer Aufträge, die Gendarmerie aber nur für die genaue Erfüllung und Ausführung derselben verantwortlich.

§. 17.

Zu möglichster Abkürzung des Geschäftsgangs und um die Gendarmerie in kurzem Wege zur Verfügung der Behörden zu stellen, sind die Vorstände der Kreisdirektorien befugt, in Dienstsachen, so oft sie es für zweckmäßig erachten, die Divisionscommandanten entweder in die Sitzung des Kreisdirektoriums oder zu sich in ihre Wohnung zu berufen, um denselben die Aufträge zu ertheilen, welche sie für nothwendig finden könnten.

§. 18.

Eine gleiche Befugniß steht den Vorständen der Bezirksämter, hinsichtlich der in ihren Bezirken stationirten Brigadiers und Gendarmen zu. Diese Letzteren haben allen Aufforderungen des Ortsvorstehers zur Handhabung der Sicherheit oder in Fällen eintretenden Widerstandes Folge zu leisten.

§. 19.

Die Gendarmerie hat ferner die Kreisdirektorien und Aemter von Allem in Kenntniß zu setzen, was die öffentliche Ruhe und Sicherheit betrifft, und wenn sie Störungen der Ordnung und Uebertretung der Polizeivorschriften bemerkt, die Ortsvorstände darauf aufmerksam zu machen, und im Falle diese auf geeignete Weise nicht einschreiten würden, dem Amte anzuzeigen.

§. 20.

Keine Civilbehörde ist befugt, sich der Gendarmerie zu persönlichen Dienstleistungen, oder zur Tragung von Briefen und Berichten zu bedienen, und die Offiziere haben darüber zu wachen, daß die Gendarmen weder zu solchen, noch auch zu anderen, ihrer Stellung entgegenlaufenden Diensten verwendet werden.

§. 21.

Die Gendarmerie hat den Vorrang, wenn sie gemeinschaftlich mit den Linientruppen in Dienstthätigkeit tritt, und es führt in diesem Falle bei Offizieren von gleichem Grade immer jener der Gendarmerie das Obercommando. Ist der Offizier der Linientruppen von höherem Grade, so wird

Digitized by Google

er zwar den Oberbefehl führen, jedoch aber die Anträge des Offiziers der Gendarmerie berücksichtigen.

Die Gendarmen haben den Rang der Corporäle in den Linientruppen, die Brigadiers aber den Rang der Sergeanten.

Die Wachtmeister der Gendarmerie haben bei gemeinschaftlicher Dienstthätigkeit mit den Linientruppen den Vorrang vor den Wachtmeistern und Feldwebeln derselben.

Disciplin und Gerichtsstand der Gendarmerie.

§. 22.

Die Gendarmerie genießt in allen peinlichen, bürgerlichen und Disciplinarsachen den gleichen Gerichtsstand, wie das Militär, so lange letzteres den privilegirten Gerichtsstand behalten wird; auch finden bei derselben, wie bei diesem wegen Schuldklagen keine Abzüge an der Löhnung statt. Jedoch sind auch die Polizeibehörden, in deren Umfang das Gendarmeriepersonale seinen ständigen Aufenthalt hat, befugt, dasselbe zur vorläufigen Untersuchung zu ziehen, und auch, je nach Befund dringender Umstände, zu arretiren; Letzteres nur dann, wenn wirklich Gefahr auf dem Verzuge haftet, in welchen Fällen sogleich die Civilbehörde dem Divisionär zum weiteren Verfahren Kenntniß zu geben hat.

§. 23.

In Beziehung auf innere Ordnung in den einzelnen Abtheilungen, auf militärische Haltung und Disciplin, sind die Gendarmen zunächst ihren Brigadirs, Wachtmeistern und Divisionscommandanten, diese letzteren aber dem Commandeur untergeordnet.

§. 24.

Die Brigadiers können zwar gegen die Gendarmen Sicherheits- aber keinen Strafarrest verfügen, und haben in diesem Fall ihrem Divisionscommandanten unverzügliche Meldung zu erstatten.

Ordentlicher Dienst der Gendarmerie.

§. 25.

Das Gendarmeriecorps ist bestimmt, über die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe im Innern des Großherzogthums und über Beobachtung der deßfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen zu wachen, Gefahren, welche dem Einzelnen oder dem Ganzen, den Personen oder dem Eigenthum drohen, abzuwenden, Verbrechen aller Art zu verhüten oder anzuzeigen, die Schuldigen oder die wegen eines begangenen Verbrechens oder der Theilnahme daran Verdächtigen zu verfolgen, vorbehaltlich der näheren im §. 38. bestimmten Instruktion, zu ergreifen und vor die competenten Behörden zu führen, endlich die Aufträge, die ihm in dieser Beziehung von den Criminal- und Polizeibehörden ertheilt werden, unweigerlich zu vollziehen.

Alle dahin bezüglichen Bestimmungen sind in der Gendarmerieinstruktion näher bezeichnet.

Digitized by Google

Aufferordentlicher Dienst der Gendarmerie.

§. 26.

Die Gendarmerie leistet im aufferordentlichen Dienst bewaffneten Beistand auf jede gesetzmäßige Aufforderung der Ober- und Bezirksämter, wie auch der Ortsvorsteher, wenn vom Vollzuge richterlicher Erkenntnisse die Rede ist, deßgleichen den Ober- und Forstämtern, wenn zur Handhabung der Forstpolizei das Forstpersonale zur Arretirung zusammengerotteter Forstfrevler und Wildschützen nicht zureichen sollte; in beiden Fällen jedoch nur dann, wenn Widerstand geleistet wird.

§. 27.

Auf die Requisition untergeordneter Gerichts- und Polizeidiener zur Beihilfe in ihren Dienstverrichtungen hat die Gendarmerie nur dann Beistand zu leisten, wenn dem Gerichts- und Polizeidiener in der Ausübung seines Dienstes innerhalb seiner Zuständigkeit Widerstand entgegengesetzt oder besorgt wird, und im letztern Falle Gefahr auf dem Verzuge haftet.

§. 28.

Die Gendarmerie kann ferner von den Kreisdirektorien, Aemtern und Polizeibehörden beauftragt werden, Postwägen, Couriere, so wie dem Staate angehörige Geldtransporte zu escortiren.

§. 29.

Ueber den Vollzug eines solchen Auftrags ist jedesmal der Behörde, die ihn ertheilt hat, Nachricht zu ertheilen.

Besondere Bestimmungen für den Dienst der Gendarmerie.

§. 30.

Jeder Gendarm ist in der Regel gehalten, sowohl im ordentlichen als aufferordentlichen Dienst in seiner vollständigen Uniform zu erscheinen, um in seiner Eigenschaft als solcher vollkommen kenntlich zu seyn.

§. 31.

Dem Gendarmen steht der Eintritt in jedes Haus, ohne Unterschied, zu jeder Zeit offen:

1) wenn er durch Vorzeigung eines amtlichen Auftrages hierzu sich rechtfertigt;
2) wenn sich ein von dem Gendarmen auf frischer That betretener Verbrecher, oder eine von der Obrigkeit zur Beifangung ausgeschriebene Person, Angesichts des Gendarmen, in ein solches Haus flüchtet;
3) wenn eine Feuers- oder Wassersgefahr dieses unumgänglich nothwendig macht, oder wenn er durch den Ruf der Bewohner des Hauses zur Hilfeleistung aufgefordert wird.

§. 32.

Auser diesem kann der Gendarm solche Häuser, die dem Publikum offen stehen, namentlich Gasthäuser, zu jeder Tageszeit bis zum Eintritte der Polizeistunde, untersuchen, wenn ihm die Arretirung einer Person aufgetragen worden, und wenn er gegründete Vermuthung hat, daß sich dieselbe in dem zu visitirenden Hause aufhalte.

Digitized by Google

§. 33.

In solchen Fällen, wo nach Obigem dem Gendarmen der Eintritt in ein Haus nicht gestattet ist, muß sich derselbe, wenn er eine verdächtige Person darin vermuthet, darauf beschränken, dasselbe zu bewachen.

§. 34.

Jeder Gendarm kann verlangen, daß ihm die Gastgeber und Wirthe in seinem Bezirke zu jeder Zeit die Listen der beherbergten Fremden vorlegen.

§. 35.

Die thätliche Widersetzlichkeit gegen einen Gendarmen, oder Mißhandlung eines solchen, dann gewaltthätige Verhinderung desselben in der Erfüllung seiner Dienstpflicht wird bestraft nach dem Gesetze über die Bestrafung der Widersetzlichkeit.

§. 36.

Die Gendarmerie kann sowohl im ordentlichen als außerordentlichen Dienst Gewalt brauchen, und sich ihrer Waffen bedienen:

1) zur Nothwehr, wenn gegen sie selbst Gewalt oder Thätlichkeit gebraucht wird;
2) zur Vertheidigung anvertrauter Personen oder Güter gegen Gewalt, wenn diese auf andere Art nicht vertheidigt werden können;
3) zur Vollziehung ihrer Aufträge gegen gewaltsamen Widerstand, wenn die zuständige Obrigkeit oder der vorgesetzte Offizier zum Gebrauch der Waffen die ausdrückliche Anweisung ertheilt hat;
4) gegen entfliehende, auf der That betretene Straßenräuber, Mörder, Brandstifter, gefährliche Diebe, oder zum Transport anvertraute und als gefährlich bezeichnete Gefangene. In diesem Falle muß jedoch, ehe der Gendarm auf den Fliehenden schießen darf, vorher mit lauter Stimme wenigstens einmal: »Halt, oder ich gebe Feuer« gerufen werden.

§. 37.

Für den Fall gefährlicher und aufrührerischer Zusammenrottungen wird insbesondere bestimmt:

Der Gendarmeriecommandeur oder Divisionsoffizier muß sich vorerst gemeinschaftlich mit dem anwesenden landesfürstlichen Beamten alle Mühe geben, durch Ermahnung und Aufforderung zur Ruhe und zum Auseinandergehen den Aufruhr zu dämpfen. Gelingt dieses nicht, und werden scharfe Maaßregeln für nöthig erachtet, so kann zwar der Commandant zu jeder Zeit gegen einzelne Personen aus dem Haufen, welche Gewalt brauchen, nach §. 36. verfahren, gegen die versammelte Menge im Allgemeinen aber kann er nur alsdann den Gebrauch der Waffen in vollem Maaße anwenden, wenn der dem Bezirk vorgesetzte oder von der zuständigen Oberbehörde abgeordnete landesfürstliche Beamte damit einverstanden ist, und wenn der eine oder der andere vorgenannter landesfürstlichen Beamten mit lauter Stimme die Aufruhrakte vorgelesen hat. In Gemäßheit übereinstimmender Aufforderung des Befehligenden der Gendarmerie und der Civilbehörden darf auch das Linienmilitär Gewalt gebrauchen, jedoch nur unter der Beobachtung der vorher aufgestellten Bedingungen.

§. 38.

Die Gendarmerie ist befugt festzuhalten, und der nächsten zuständigen Behörde zuzuführen:

Digitized by Google

1) wirkliche Verbrecher, die sie auf der That betritt, sie mögen ihr bekannt seyn oder nicht.
2) Alle von ihr auf der That angetroffenen, ihr unbekannten Uebertreter von Polizeigesetzen, alle auf der That angetroffenen Beschädiger fremden Eigenthums, namentlich Feld-, Holz- und Wilddiebe. Die ihr bekannten darf die Gendarmerie nur alsdann verhaften, wenn sie der Ermahnung ungeachtet von der gesetzwidrigen Handlung nicht ablassen; geschieht dieses, so sind dieselben lediglich zur Anzeige zu bringen.
3) Alle Personen, welche von einer inländischen zuständigen Behörde durch Steckbriefe verfolgt werden.
4) Personen, welche durch dringende Anzeige, unter anderen durch Tragung blutiger Waffen unmittelbar nach einem verübten Morde und ganz nahe am Orte der That, oder durch den Besitz von entwendeten oder geraubten Sachen, bei sonstiger Vermögenslosigkeit, eines begangenen Verbrechens oder der Theilnahme daran sehr verdächtig sind, namentlich
5) Soldaten, gegen welche gegründeter Verdacht der Desertion verhanden ist.
6) Bettler und arbeitsscheue Personen, welche im Lande umherziehen, ohne sich über den Besitz hinlänglicher, erlaubter, der Sittlichkeit nicht entgegenlaufender Unterhaltsmittel ausweisen zu können.
7) Wirkliche Landstreicher, welche ohne bestimmten und bleibenden Wohnsitz, und ohne erlaubte Beschäftigung oder Unterhaltsmittel umherziehen.
8) Reisende Handwerkspursche, welche die Päße oder Wanderbücher, womit sie nach den bestehenden Polizeivorschriften versehen seyn sollen, in gültiger Form nicht besitzen.
9) Andere Reisende in den Orten, wo sie nach den jeweils bestehenden Polizeivorschriften Päße vorzuzeigen haben, und solche in gültiger Form nicht vorzuzeigen vermögen.
10) Alle, welche durch Anordnung der zuständigen Staatsbehörde einen gewissen Bezirk ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen, insofern sie ohne Ausweis über eine solche Erlaubniß ausserhalb desselben betreten werden.
11) Solche, die sich der Gendarmerie selbst in Ausübung ihres Dienstes widersetzen.
12) Alle, deren Festnehmung von einer inländischen zuständigen Staatsbehörde aufgetragen wird.

§. 39.

Die Gendarmerie hat eine jede von ihr verhaftete Person auf der Stelle an die betreffende nächste Behörde abzuliefern, welche Ablieferung, selbst bei weiterer Entfernung, nie über vier und zwanzig Stunden, bei Vermeidung scharfer Ahndung, anstehen darf. Dieselbe ist verantwortlich, daß die Gefangenen unter allen Umständen vor Spott und Beleidigungen gesichert werden.

§. 40.

Jede von der Gendarmerie in Ausübung ihres Dienstes angewendete Gewalt, welche durch gegenwärtiges Gesetz nicht gerechtfertigt ist, wird gesetzlich bestraft.

§. 41.

Ueberhaupt hat sich die Gendarmerie in und ausser ihren Dienstverrichtungen mit Anstand und Bescheidenheit zu benehmen, und Jedem die ihm gebührende Achtung zu bezeigen.

Digitized by Google

Belohnungen.

§. 42.

Wachtmeister, Brigadiers und Gendarmen, welche sich durch Entschlossenheit, Umsicht und Diensteifer besonders auszeichnen, werden nach Beschaffenheit der Umstände

durch öffentliche Belobung,
durch Geldprämien oder
durch Verdienstmedaillen

belohnt werden.

§. 43.

Ueberdieß gewährt mehrjähriger ausgezeichneter Dienst im Gendarmeriecorps vorzüglichen Anspruch auf Anstellung oder Versorgung im Civildienste.

Die Behörden sind angewiesen, auf dergleichen Subjekte besonderen Bedacht zu nehmen.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium den 31sten December 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

Berichtigung: Seite 23. des Reggsblt. Nro. 1. Zeile 12. v. u. ist zu lesen: statt Nothwendigkeit: „Räthlichkeit," und statt Räthlichkeit „Nothwendigkeit."

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21ten Jänner 1832.

(Gesetz über die Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Wer einer Civil- oder Militärperson bei der Ausübung des öffentlichen Dienstes innerhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit Widerstand leistet, verfällt, wenn der Widerstand durch Drohungen geschah, in eine gemeine Gefängnißstrafe, welche bis auf sechs Wochen steigen kann, und wenn er durch Thätlichkeiten geschah, in eine gemeine Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe, welche bis auf drei Monate steigen kann.

Art. 2.

Geschah der Widerstand mit Anwendung von Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder mittelst körperlicher Mißhandlung, so wird der Schuldige von einer Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe getroffen, welche bis auf ein Jahr steigen kann. Treffen beide erschwerende Umstände in der Art zusammen, daß die körperliche Mißhandlung mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen verübt wurde, so kann auf eine Zuchthausstrafe bis zu gleicher Dauer erkannt werden.

Art. 3.

Ist mit dem gewaltsamen Widerstande ein anderes Verbrechen verbunden, so ist die auf das eine oder das andere gesetzte höhere Strafe mit einer angemessenen Schärfung zu erkennen, die jedoch in keinem Falle ein Drittheil der Hauptstrafe übersteigen darf.

Art. 4.

Wenn sowohl Civil- als Militärpersonen an der Widersetzlichkeit Theil genommen haben, so ist die Untersuchung von den Civil- und Militär-Gerichtsbehörden gemeinschaftlich vorzunehmen, das Erkenntniß aber den an sich zuständigen Gerichten zu überlassen.

Art. 5.

Das Gesetz vom 13ten August 1805., so weit es die Bestrafung der Widersetzlichkeit betrifft,

Digitized by Google

sowie die nachgefolgten Verordnungen, insbesondere das Edikt vom 3ten Oktober 1829., so weit sie sich hierher beziehen, sind aufgehoben.

Art. 6.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1ten Februar 1832. in Wirksamkeit. Auf frühere Fälle findet es nur dann Anwendung, wenn die darin enthaltenen Bestimmungen milder sind, als die früheren.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium den 28ten December 1831.

Leopold.

von Gulat.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen,

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Das Gesetz vom 28sten November 1803 im Regßblt Nro. X. von 1804, das Schuldencontrahiren der Offiziere betreffend, ist aufgehoben.

Art. 2.

Der gerichtliche Zugriff und Beschlag findet bei Militär-Gagen und Militärpensionen, welche vom Kriegs-Etat bezahlt werden, nach folgenden Bestimmungen statt:

1) Von Gehalten bis auf 600 fl. und bei höhern Gehalten von den ersten 600 fl. auf den 8ten Theil
2) Von 601 bis 1000 fl. . . . . — — 5ten —
3) Von 1001 bis 2000 fl. . . . . — — 4ten —
4) Von 2001 fl. und darüber . . . . . — — 3ten —

Die auf der Gage oder Pension ruhenden Wittwenkasse-Beiträge und sonstige Staats-Lasten werden vorweg abgerechnet; Pferderationen, Pferdsgratifikationen und Bureaugelder gehören nicht zur Gage und unterliegen keinem Abzug.

Digitized by Google

Art. 3.

Dienstgehalte und Pensionen der Unteroffiziere und Soldaten sind keinem Zugriff unterworfen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 28ten Dezember 1831.

Leopold.

von Schaeffer

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Offiziere aller Grade bis zum Secondlieutenant abwärts, und einschließlich desselben, die Kriegsbeamten bei den Regimentern und Corps, welche Offiziersrang genießen, und bei dem Kriegsministerium und dessen Zweigen, so wie bei der Generaladjutantur bis zum Kanzlisten abwärts und einschließlich desselben, können in der Regel nach fünfjähriger Dienstzeit nicht ohne den, in den nachfolgenden Artikeln bestimmten Ruhegehalt entlassen werden.

Zu dieser fünfjährigen Dienstzeit ist zu rechnen:

1) Wenn ein im Dienste eines andeeen Bundesstaates befindlicher Offizier in Unsere Kriegsdienste berufen wird.
2) Wenn ein ohne Beeinträchtigung der Conscriptionspflicht in die Kriegsdienste eines anderen Bundesstaates getretener inländischer Staatsbürger aus solchen in Unsere Kriegsdienste zurückberufen wird, vorausgesetzt in beiden Fällen, daß eine fünfjährige tadellose Dienstleistung in der Eigenschaft als Offizier im auswärtigen Dienste der Berufung oder Zurückberufung unmittelbar vorausgieng.
3) Wenn die Anstellung eines Offiziers oder Kriegsbeamten nach unmittelbar vorgängiger fünfjähriger Dienstleistung im Civilstaatsdienste, oder
4) nach fünfjähriger Dienstleistung als Unteroffizier erfolgt.
5) Bei Uebernahme vermöge besonderer Staatsverträge, wenn nämlich der Diener schon in dem anderen Staate, von welchem er übernommen wird, fünf Jahre als Offizier oder Kriegsbeamter angestellt war.

In den Fällen 1. 2. 3. 4. und 5, wird, wenn die frühere Dienstzeit weniger als fünf Jahre beträgt, solche jedenfalls in die ersten fünf Dienstjahre eingerechnet.

Digitized by Google

Bei Berechnung der ersten fünf Dienstjahre zählt einem Offizier und Sanitätsbeamten jedes Jahr, in welchem er einem Feldzuge in dieser Eigenschaft oder früher als Unteroffizier tadellos beigewohnt hat, für zwei Dienstjahre.

Art. 2.

Während dieser ersten fünf Dienstjahre kann dagegen die Entlassung ohne Angabe eines Grundes und ohne Pension jederzeit verfügt werden.

Nach Ablauf derselben findet eine Entlassung aus dem Dienste statt:

1) mittelst Zurücksetzung unter Bewilligung des in gegenwärtigem Gesetze bestimmten Ruhegehalts;
2) wegen eigenen Verschuldens in den hier unten bezeichneten Fällen und unter Beobachtung des hier bestimmten Verfahrens;
3) wegen Verbrechen und Vergehen, durch richterliches Erkenntniß.

Art. 3.

Entfernung aus dem Dienste wegen eigenen Verschuldens kann bei Vergehen wider militärische Disciplin, welche eine leichtsinnige Hintansetzung der Standesehre und der Standespflichten beurkunden, nach den Kriegsgesetzen aber nicht zur Entlassung durch richterliches Urtheil sich eignen, in folgenden besondern Fällen nach erfolgter Anwendung der disciplinären Correctionsmittel eintreten:

1) wegen ausschweifenden sittenlosen Lebenswandels oder sonst unwürdigen und üblen Betragens;
2) wegen leichtsinnigen und muthwilligen Schuldenmachens, besonders wenn der Diener außer der Besoldung keine weitere Zahlungsmittel hat;
3) wegen fortgesetzter Dienstnachlässigkeit.

Art. 4.

In solchen Fällen müssen jedoch, bevor die Entfernung aus dem Dienste erfolgen kann, nach vorgängiger jedesmaliger im Wege der Dienstordnung stattgefundener Erhebung der vorliegenden Beschuldigungen und unabhängig von der disciplinären Bestrafung folgende Warnungsstufen angewendet werden:

1) Verweis, mit dem Bedeuten, daß hiermit die in gegenwärtigem Gesetz angeordnete erste Warnungsstufe betreten werde.
2) Wiederholter Verweis unter Androhung des Antrages auf Dienstentfernung.

Art. 5.

Ueber jeden dieser beiden Akte ist ein Protokoll aufzunehmen, welches der Betheiligte zu unterschreiben hat.

Zur Verhängung der ersten Warnungsstufe sind die Befehlshaber der Regimenter, der selbstständigen Bataillons und Corps und die Stadtcommandantschaften für sich befugt.

Die Anwendung der zweiten Warnungsstufe kann nur nach eingeholter Ermächtigung der höheren Dienstbehörde und unter Zuziehung zweier Staabsoffiziere des Regiments oder der Garnison geschehen. Erfolgt hierauf keine Besserung, so ist der Betheiligte in Gegenwart sämmtlicher Staabsoffiziere des Regiments, selbstständigen Bataillons oder Corps oder wenigstens dreier Staabsoffiziere der Garnison über die Handlungen, welche die vorausgegangenen Warnungsgrade veranlaßt haben,

Digitized by Google

und über die neueste Vergehung zu Protokoll zu constituiren, seine Rechtfertigung oder Vertheidigung sofort anzuhören und zu Protokoll zu nehmen, und solches, nebst den früheren Protokollen und bezüglichen Actenstücken und ausführlicher Meldung im Wege der Dienstordnung einzusenden, worauf Wir Unsere Entschließung unter Contrasignirung des Kriegsministers geben werden.

Ist ein Vergehen in Beziehung auf die Standesehre von solcher Art, daß Zweifel entstehen, ob der Offizier sofort und ohne vorhergegangene Warnung aus dem Dienst entfernt werden müßte, oder nicht, so wird, auf eine von dem betheiligten Corps gemachten Anzeige, von der obersten Kriegsbehörde das bei Anwendung der zweiten Warnungsstufe bezeichnete Personal mit drei weiteren Staabsoffizieren verstärkt, welche unter Vorsitz eines Generals, als ehrenrichterliche Commission, die Entfernung oder Beibehaltung des Offiziers der obersten Kriegsbehörde in Antrag bringen.

Die zur Anwendung des zweiten Warnungsgrades und zur endlichen Constituirung vorgeschriebene Zahl der Staabsoffiziere kann nöthigenfalls durch Zuziehung der ältesten Rittmeister oder Capitäne ergänzt werden. Gegen die bei dem Kriegsministerium und dessen ihm untergebenen oder zugehörigen Verwaltungszweigen angestellten Beamten findet die Anwendung der beiden Warnungsgrade, die endliche Constituirung und der Antrag auf Entlassung nur nach jedesmaliger collegialischer Berathung des Kriegsministeriums statt.

Art. 6.

Jeder Offizier und Kriegsbeamte ist befugt, zu jeder Zeit, es sey denn, daß ein Krieg bereits ausgebrochen oder dessen Ausbruch nahe ist, seine Entlassung nachzusuchen, welche ihm vor Ablauf von drei Monaten, vom Tage des eingereichten Entlassungsgesuches an, ertheilt werden wird, unbeschadet jedoch der Verbindlichkeit zur Erfüllung seiner allgemeinen Militärdienstpflicht.

Auf Zuruhesetzung mit dem in den nachstehenden Artikeln festgesetzten Ruhegehalt hat der Diener, welcher seine Entlassung nachsucht, nur dann Anspruch, wenn er wegen Altersschwäche oder unverschuldeter körperlicher Gebrechen unfähig ist, weiter zu dienen.

Art. 7.

Der Offizier oder Kriegsbeamte, welcher in Ruhestand versetzt wird, erleidet, wenn die Zuruhesetzung in der Periode vom zurückgelegten fünften Dienstjahre bis zum vollendeten zehnten Dienstjahre erfolgt, einen Gehaltsabzug von dreißig Procent, welcher sich mit jedem weiteren Dienstjahre um ein Procent vermindert, so daß nach dem zurückgelegten vierzigsten Dienstjahre der Ruhegehalt in dem vollen Dienstgehalt besteht, sofern dieser nicht die Summe von viertausend Gulden übersteigt, als das Maximum, über welches ein rechtlicher Anspruch auf Ruhegehalt nicht besteht.

Art. 8.

Die Dienstzeit wird vom Datum des Bestellungspatents oder des statt eines solchen ertheilten Protokollauszugs, unter Hinzufügung der früheren Dienstjahre, in den Fällen 1. 2. 3. 5. des Artikels 1. gerechnet; von der vorausgegangenen Dienstleistung als Unteroffiziere werden hier zwei Jahre für eines aufgerechnet. Jedes Dienstjahr, in welchem die Offiziere und Sanitätsbeamten einen Feldzug tadellos mitmachten, zählt ihnen auch bei Berechnung des Ruhegehalts für zwei Dienstjahre; die Jahre, in welchen dieselben früher als Unteroffiziere einen Feldzug mitmachten, gelten ihnen als volle Dienstjahre.

Digitized by Google

Kriegsgefangenschaft aber gilt in allen Fällen wie einfache Dienstzeit.

Art. 9.

Bei Berechnung des Ruhegehalts wird nur der Dienstgehalt zu Grund gelegt; Dienstlasten, Pferdfouragen, Pferdgratificationen, Quartiergelder und dergleichen werden dabei nicht angeschlagen.

Art. 10.

Erfolgt die Zuruhesetzung ehe der Diener auf Belassung seines ganzen Gehalts Anspruch hat, so kann wegen bedeutender im Dienste erhaltener Gebrechen und Wunden eine angemessene Erhöhung des Ruhegehalts eintreten.

Ebenso kann bei Entlassung eines Offiziers oder Kriegsbeamten vor Ablauf der ersten fünf Dienstjahre die Bewilligung eines angemessenen Gnadengehalts statt finden, wenn eine unverschuldete im Dienste erfolgte Untauglichkeit zur fernern Dienstleistung die Entlassung veranlaßte.

Art. 11.

Der vor dem Feinde erlittene Verlust oder völlig verlorene Gebrauch eines Armes oder eines Fußes berechtigt, ohne Rücksicht auf die Dauer der zurückgelegten Dienstzeit, zum vollen Bezug des Dienstgehaltes und eines weiteren Viertheils, soweit der sich hieraus ergebende Betrag des Ruhegehalts die Summe von 1500 fl. nicht übersteigt.

Desgleichen berechtigt der Verlust des Gesichtes, oder beider Arme oder Füße, oder eines Armes und Fußes, zum Bezug des ganzen Dienstgehaltes und einer weiteren Hälfte desselben, soweit hierdurch die Summe von 2000 fl. nicht überschritten wird.

Art. 12.

Der Zuruhesetzung wegen Wunden und Gebrechen muß, wenn dieselbe nachgesucht wird, in allen Fällen eine ärztliche Untersuchung und Constatirung der Untauglichkeit zu fernerer Dienstleistung vorausgehen.

Art. 13.

Das Recht zum Bezuge des Ruhegehaltes erlischt, wenn der Berechtigte eine Anstellung im Civilstaatsdienste erhält, oder in fremde Dienste tritt. Beträgt im ersten Falle der mit der Civilanstellung verbundene Gehalt weniger als der bezogene Ruhegehalt, so wird ihm der Minderbetrag so lange fort entrichtet, bis er in eine höhere Besoldung einrückt.

Gleiche Aufbesserung findet statt, wenn er später als Civilstaatsdiener mit einer geringeren, als der früheren Militärpension in Ruhestand versetzt werden sollte.

Art. 14.

Der in Ruhestand gesetzte Offizier oder Kriegsbeamte kann jederzeit wieder zum aktiven Dienste berufen werden.

Art. 15.

Dem im Disciplinarwege (Art. 3. 4. und 5.) entlassenen Diener kann bei nachgewiesenem dringendem Bedürfnisse eine geringere Sustentation bewilligt, im Falle der richterlichen Dienstentsetzung oder Entlassung aber wird nach Ermessen der Umstände auf den nöthigen Lebensunterhalt der Familie billige Rücksicht genommen werden; in beiden Fällen kann jedoch die Sustentation, welche im-

Digitized by Google

mer widerruflich bleibt, die Hälfte desjenigen Ruhegehalts nicht übersteigen, welchen der entlassene Diener nach seinen Dienstjahren zu erwarten gehabt hätte, wenn er wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit in Pensionsstand gesetzt worden wäre.

Art. 16.

Die Wittwe und Kinder eines Offiziers oder Kriegsbeamten erhalten nach dessen Absterben den dreimonatlichen Betrag der Gage, oder des Ruhegehalts, in dessen Bezug sich derselbe am Todestage befand, als sogenanntes Sterbquartal.

Die Wittwe bezieht ferner in Gemäßheit der Militärwittwenfisci-Ordnung vom 1ten Juli 1804. das Militär-Wittwenbenefizium nach dem Verhältnisse der Besoldung, von welcher der Beamte zur Militärwittwencasse beitrug.

Die Kinder verstorbener Offiziere und Kriegsbeamten treten nach Vorschrift der Militärwittwenfisci-Ordnung in den geordneten Bezug des Militär-Waisenbenefiziums, wenn die Wittwe nicht mehr lebt, oder wenn sie stirbt, ehe die Töchter das 18te und die Söhne das 20ste Lebensjahr erreicht haben.

Beträgt das Wittwen- oder Waisenbenefizium weniger, als die Wittwe eines Civilstaatsdieners bei gleicher Beitragssumme an Wittwengehalt und Pension für sich und ihre Kinder, oder die Kinder allein nach dem Tode der Mutter erhalten würden, so leistet die Staatscasse den zur Gleichstellung erforderlichen Zuschuß.

Art. 17.

Ein außerordentlicher Unterstützungsfond von 3000 fl. soll für folgende Fälle verwendet werden:

1) zur Unterstützung für nahrungslose ältere Töchter verstorbener Offiziere und Kriegsbeamten;
2) für ältere Söhne derselben, in sofern sie bei unverschuldeter Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit nothwendig einer Unterstützung bedürfen;
3) für Wittwen, deren Männer sich im Staatsdienste besonders ausgezeichnet und allgemein anerkannte Verdienste um den Staat erworben haben.

Art. 18.

Keine Wittwenpension soll künftig, einschließlich des Bezuges aus der Wittwencasse und der Zulage aus dem Unterstützungsfond, aber ausschließlich der Zuschüsse für die Kinder, die Summe von eintausend fünfhundert Gulden übersteigen.

Art. 19.

Wenn in Bezug auf das in Art. 8. bestimmte Maximum des Ruhegehaltes oder in Bezug auf das in Art. 16. erwähnte Sterbquartal bei den Civildienern eine Aenderung eintritt, so gilt solche ohne weitere Bestimmung auch für die Offiziere und Kriegsbeamten.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 31ten Dezember 1831.

Leopold.

von Schäffer.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

Digitized by Google

(Gesetz über die jeweilige theilweise Erneuerung der Ständeversammlung in beiden Kammern.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der §. 31. der Verfassungsurkunde, lautend:

»Jede der beiden Landes-Universitäten wählt ihren Abgeordneten auf 4 Jahre aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkühr. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig;«

erhält den erläuternden Zusatz:

»Beide Abgeordnete der Universitäten, sie mögen die zunächst Gewählten, oder wegen deren Austritt vor dem Zeitpunkt der regelmäßigen Erneuerung, an deren Stelle gewählt worden seyn, treten mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten gleichzeitig aus«.

Art. 2.

Der §. 79. der Verfassungsurkunde, lautend:

»Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherrn und der Städte und Aemter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordnzten tritt im Jahr 1823. aus. Im Jahr 1821. tritt ein Viertel der Abgeordneten der Städte und Aemter, und dann alle zwei Jahre wieder ein Viertel aus.«

wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

»Nach jeder Gesammterneuerung der Kammern im Fall des §. 43. der Verfassungsurkunde wird auf dem ersten Landtage die Reihenfolge des regelmäßigen Austritts der Abgeordneten der Grundherren, Städte und Aemter durch durch das Loos ein für allemal bis zu einer wieder eintretenden Gesammterneuerung bestimmt. Von den Abgeordneten der Städte und Aemter sollen erstmals nur fünfzehn, und in den drei folgenden Perioden jedesmal sechzehn Mitglieder austreten. Die Perioden der theilweisen Erneuerung beginnen mit den ersten Januar des Jahrs, in dessen Lauf der Anfang der neuen Budgetsperiode fällt, so daß der erste theilweise Austritt der grundherrlichen Abgeordneten mit dem letzten December des vierten, und der erste theilweise Austritt der Abgeordneten der Städte und Aemter mit dem letzten December des zweiten Jahres geschieht, in so fern nicht die Kammern an diesem Tage zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Landtag versammelt sind.

Niemals jedoch darf ein solcher, noch der vorigen Periode angehöriger Landtag das Budget auch für die folgende votiren, sondern es muß hierzu der regelmäßig zu ein Viertel erneuerte berufen werden.

Findet die Auflösung einer Ständeversammlung vor Bewilligung des der laufenden Landtagsperiode angehörigen Budgets Statt, so wird die Dauer ihrer Sitzung dem neu einzuberufenden Land-

Digitized by Google

tage eingerechnet, so, daß das erste Viertel der Deputirten zur zweiten Kammer (und beziehungsweise die erste Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten) mit dem letzten December des nämlichen Jahres austritt, an welchem das betreffende Viertheil (oder die betreffende Hälfte) der Mitglieder der aufgelösten Kammer hätte austreten müssen.

Findet dagegen die Auflösung erst nach Bewilligung des betreffenden Budgets statt, so wird die bis zur regelmäßigen nächsten Erneuerung noch verlaufende Zeit der neu einzuberufenden Ständeversammlung nicht eingerechnet, sondern es dauert die Vollmacht der letzteren so lange fort, als wäre sie erst im Zeitpunkte jener regelmäßigen (theilweisen) Erneuerung berufen worden.«

Art. 3.

Vorstehende Bestimmungen sind auf die zufolge einer Gesammterneuerung zur gegenwärtigen Ständeversammlung gewählten Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer anwendbar, und treten daher die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten und die beiden Abgeordneten der beiden Landes-Universitäten mit dem letzten December 1834, sodann 15 Abgeordnete der Städte und Aemter am letzten December 1832. aus.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium den 28ten December 1831.

Leopold.

Winter

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

(Gesetz über die Beförsterung der Privatwaldungen.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das provisorische Gesetz vom 14ten Februar 1821. über die Beförsterung der Privatwaldungen ist aufgehoben.

§. 2.

Jedem Privatwaldbesitzer steht die freie Bewirthschaftung seiner Waldungen ohne Einmischung der Forstbehörde, jedoch unter Beobachtung der Forstpolizeigesetze, zu.

§. 3.

Die forstpolizeiliche Behörde soll, vermöge ihres Aufsichtsrechts, gegen Privatwaldbesitzer nur in dem Falle einschreiten, wenn die Bewirthschaftung die Zerstörung oder gänzliche Ausrottung eines Waldes, der 50 Morgen und darüber enthält, zur Folge, und der Eigenthümer nicht zuvor die Erlaubniß zur Kulturveränderung von der Staatsbehörde erhalten hat.

Digitized by Google

Letztere darf jedoch diese Erlaubniß nie ohne Angabe der Gründe verweigern.

§. 4.

In dem Falle des §. 3. kann der Eigenthümer angehalten werden, den Bestand des Waldes durch Kulturen und künstliche Ansaat nach Vorschrift der Forstpolizeibehörde wieder herzustellen.

Kommt der Eigenthümer des Waldes der zu diesem Zwecke nach Antrag der Forstbehörde an ihn ergehenden bezirksamtlichen Aufforderung innerhalb der ihm hierzu zu verwilligenden angemessenen Frist nicht nach, so soll ihm von dem Bezirksamte, auf Betreiben der Forstbehörde, eine weitere angemessene Frist unter dem Bedrohen anberaumt werden, daß nach deren fruchtlosem Ablauf die vorschriftmäßigen Arbeiten von der Forstpolizeibehörde angeordnet und auf seine Kosten vollzogen werden sollen. Läßt der Eigenthümer auch diese Frist verstreichen, ohne der ihm gemachten Auflage nachzukommen, so hat die Forstbehörde dem Bezirksamte eine Berechnung der Kosten der erforderlichen Kulturarbeiten vorzulegen, deren Betrag von dem Waldeigenthümer gleich einer liquiden Schuld beizutreiben und zu hinterlegen ist, um daraus die Kosten der Kulturarbeiten zu bestreiten, die sofort von der Forstbehörde anzuordnen und zu vollziehen sind.

§. 5.

Läßt der Eigenthümer, welcher einen Wald, der weniger als fünfz'g Morgen enthält, ausrodete, den Boden ein Jahr lang öde liegen, so wird ihm von der Staatsbehörde aufgetragen, binnen 6 Monaten die Waldfläche wieder als Wald anzupflanzen, oder sie auf andere Art zu kultiviren.

Kommt der Eigenthümer dieser Auflage binnen der gesetzten Frist nicht nach, so tritt das im §. 4. bestimmte Verfahren ein.

§. 6.

Wo die Bewirthschaftung von Privatwaldungen in Beziehung auf die Rechte Dritter gesetzlichen oder vertragsmäßigen Beschränkungen unterliegt und diese Rechte gefährdet werden, haben die Betheiligten den Richter anzurufen, und soll die Forstpolizeibehörde nur auf Requisition des Richteramtes einschreiten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichem Staatsministerium den 28sten December 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

Digitized by Google

(Gesetz über die Ansprüche der Lehrer verschiedener Anstalten hinsichtlich der Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Gehalte für ihre Hinterbliebenen)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums über die Ansprüche der Lehrer verschiedener Anstalten auf die durch die §§. 20 bis 23. des Diener-Edikts den Wittwen und Waisen der weltlichen Staatsdiener bestimmten Vortheile, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die an den Lyceen, Gymnasien, Pädagogien und lateinischen Schulen, an dem polytechnischen Institut, an der Blinden- und Taubstummenanstalt, endlich die an den Schullehrerseminarien und an der Veterinärschule mittelst eines landesherrlichen Patents angestellten Vorstände und wissenschaftlich gebildeten Hauptlehrer sind künftig unter jene Staatsdiener zu zählen, deren Wittwen und Kinder nach den §§. 20. 21. und 22. des Staatsdiener-Edikts einen Zuschuß zu dem statutenmäßigen Wittwenbeneficium und aus dem in §. 23. ausgesetzten außerordentlichen Fonds im geeigneten Falle Unterstützung erhalten.

Art. 2.

Die evangelisch-geistlichen Lehrer der vorbenannten Anstalten bleiben zwar in jener Wittwencasse, zu welcher sie als ordinirte Geistliche gehören, die Pensionen aber, die ihre Wittwen und Kinder nach den §§. 20. 21. und 22. des Dienteredikts unabhängig vom Beneficium der Wittwencasse zu beziehen haben, sind gerade so zu berechnen, wie sie zu berechnen wären, wenn der verstorbene Lehrer dem weltlichen Wittwenfiscus angehört hätte.

Art. 3.

Die Pensionen und Unterstützungen, welche die Hinterbliebenen solcher Lehrer nach Art. 1. und 2. anzusprechen haben, sind aus denjenigen Fonds zu leisten, aus welchen der Lehrer seine Besoldung bezogen hat.

So weit der betreffende Fond die Pensionen und Unterstützungen ohne Beeinträchtigung der ihm sonst obliegenden Zwecke nicht zu bestreiten vermag, leistet die Staatskasse Zuschuß.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 31sten December 1831

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

Digitized by Google

Verordnungen.

(Die Aufhebung des Kartenstempels betreffend.)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 31sten December 1831. über die Aufhebung des Kartenstempels, soweit dasselbe den Spielkartenverkäufern die Zurückzahlung der entrichteten Stempeltaxe von ihren ungebrauchten Vorräthen an Karten verheißt, wird verordnet:

1) Die Obereinnehmereien sind ermächtigt, den Spielkartenverkäufern auf Vorlage der mit dem Stempel versehenen ungebrauchten Karten, die nach dem Gesetz vom 6ten October 1817. Regierungsblatt Nro. XXVIII. bezahlte Taxe,

von jedem Spiel Tarock . . . . 12 kr.
" " " anderer Karten . . . 6 "

gegen Bescheinigung zurückzuerstatten.

2) Diese Ermächtigung erlöscht mit dem 15ten Februar d. J.

Die Spielkartenverkäufer, welche sich bis dahin zum Rückempfang der Taxe nicht gemeldet haben, werden dafür angesehen, als hätten sie auf denselben freiwillig verzichtet.

3) Die vorgezeigten gestempelten Karten können von den Eigenthümern am 16ten Februar d. J. bei den Obereinnehmereien wieder abgelangt werden. Bis dahin bleiben sie bei denselben in Verwahrung.

Carlsruhe, den 5ten Januar 1832.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Roman.

(Den Getreidezoll betreffend.)

Da der Durchschnittspreis für das Malter Haber unter 4 fl. 12. kr. herabgesunken ist, so ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 21sten Juni 1827. vom Haber per Malter . . . . 6 Kreuzer Eingangszoll und 2 Kreuzer Ausgangszoll zu erheben.

Gegenwärtige Verordnung tritt überall nach 14 Tagen, vom Datum des Regierungsblatts an gerechnet, in Kraft. Carlsruhe, den 14ten Januar 1832.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Roman.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27ten Januar 1832.

(Die Prüfung der Rechnung der Amortisationscasse für das Etatsjahr 1830. betreffend)

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Folge des Art. 4. des unter dem 31sten December vorigen Jahrs verkündeten Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationscasse ernennen Wir hiermit zu Unseren Regierungscommissarien den Finanzminister von Böckh und den Staatsrath Winter, und laden den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich den 6ten künftigen Monats Februar dahier einzufinden, bei gedachten Unseren Regierungscommissarien zu melden, und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnung der Amortisationscasse für das Etatsjahr 1830. (1ten Juni 1830 bis dahin 1831.) vorzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium den 19ten Januar 1832.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

(Die Einführung der neuen bürgerlichen Proceß-Ordnung betreffend.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 31sten December vor. J. Nro. 2196. die den Ständen vorgelegte Proceß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit den von den Ständen beschlossenen Aenderungen und Zusatz-Artikeln gnädigst zu sanctioniren, und den Anfang ihrer Wirksamkeit auf den ersten Mai dieses Jahrs zu bestimmen geruht haben; so wird dieß in Gemäßheit höchsten Auftrags

Digitized by Google

aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 18ten d. M. mit dem Anhang verkündet, daß demnächst eine vollständige officielle Ausgabe der Proceß-Ordnung mit der höchsten Sanction im Druck erscheinen wird, und sich jedermann von dem Inhalt dieses Gesetzes aus dem bereits gedruckten und amtlich vertheilten Entwurf desselben vorläufig unterrichten kann.

Carlsruhe, den 20sten Jänner 1832.

Justiz-Ministerium.
von Gulat.

Vdt. Baurittel.

(Die morgenländische Brechruhr betreffend.)

In Anbetracht, daß von der Königlich Sächsischen, Königlich Bairischen, Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Regierung eine Herabsetzung der Contumaz-Zeit für Personen und Waaren, welche aus angesteckten oder der Ansteckung verdächtigen Gegenden kommen, bereits ausgesprochen wurde, und in Uebereinstimmung mit diesen Regierungen findet man sich veranlaßt, unter Beziehung auf die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27sten Juli v. J. und der weiteren Bekanntmachung dieser Stelle vom 12ten August v. J. zu verfügen:

1) Die Contumaz-Zeit für Personen, welche aus angesteckten Gegenden kommen, wird auf 10 Tage festgesetzt.

   Gleicher Contumaz-Zeit haben Waaren, die aus angesteckten Gegenden kommen, und zugleich vorzügliche Träger des Contagiums sind, zu unterliegen.

   Für Personen hingegen, die aus verdächtigen Gegenden kommen, findet nur eine 5tägige Contumaz-Zeit statt, ebenso wie für Waaren, die keine Träger des Contagiums sind, mögen sie aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommen, jedoch durchgehends unter Anwendung der erforderlichen Desinfection.

2) Ungehindert sollen in das Großherzogthum eingehen dürfen: Personen, Thiere und Waaren, welche zwar aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommen, jedoch mit einer von einer Königlich Bairischen, Sächsischen oder Württembergischen, oder von einer Kurfürstlich Hessischen oder Großherzoglich Hessischen competenten Behörde ausgefertigten, gehörig beglaubigten Urkunde darüber belegt werden können, daß dieselben der vorgeschriebenen Contumaz-Zeit und der Desinfection unterworfen waren.

Digitized by Google

Die Kreisdirektorien haben nach dieser in die Local- und Anzeige-Blätter aufzunehmenden Verordnung die Vorgesetzten der Grenzortschaften und das betreffende Polizei-Aufsichtspersonale anweisen zu lassen.

Das Commando der Gendarmerie erhält den Befehl, in Gemäßheit des Inhalts derselben die unterhabende Mannschaft zu instruiren.

Carlsruhe, den 20ten Januar 1832.

Großherzoglich Badische Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera.

Winter. Vdt. Wolff.

Bekanntmachung.

Da sich seit einiger Zeit die Gesuche um Vormerkung von Forderungen auf die noch deponirten Einstandscapitalien von Unteroffizieren und Soldaten häufig wiederholen, darunter auch nicht selten Darleihen an baarem Geld begriffen sind, so sieht man sich veranlaßt, zur Wahrung des Publikums vor Schaden öffentlich bekannt zu machen, daß dergleichen Gesuchen im Administrationsweg keine Folge gegeben, eine Vormerkung auf das Einstandscapital eines noch dienenden Einstehers vielmehr nur in Gemäßheit richterlichen Erkenntnisses oder auf richterlich erkannte Beschlagnahme von hieraus angeordnet werde, wobei jedoch bemerkt wird, daß auch in diesen letztern Fällen die Vormerkung nur unbeschadet der Rechte Dritter und namentlich der gesetzlichen Zugeständnisse des Einstellers, welchem nach §. 51. des Conscriptions-Gesetzes während der ganzen Dienstzeit seines Einstehers das gesammte Capital verhaftet bleibt, eintreten, mithin ein gesetzliches Vorzugsrecht nicht bewirken könne.

Carlsruhe den 16ten December 1831.

Kriegsministerium.

B. V. d. Pr.

v. Freydorf.

Vdt. Eckart.

(Ordens-Verleihung)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 4ten October vor. J. gnädigst geruht, dem aus Kippenheim gebürtigen Gutsbesitzer Georg Stulz zu Hières im südlichen Frankreich das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens zu verleihen.

Digitized by Google

(Stiftungen zu wohlthätigen und frommen Zwecken.)

Der am 19ten Mai 1831. zu Heilbronn verstorbene Pfarrer Carl Wilhelm Hermann von Schatthausen, Amts Wiesloch, hat durch letztwillige Verfügung vom ersten Mai 1825. folgende wohlthätige Dispositionen getroffen:

1) Die ihm angehörigen Liegenschaften aller Art, in soweit sie sich im Großherzogthum befinden, sollen den milden Stiftungen jener Orte heimfallen, wo sie liegen.

2) Der Armenfond in Weinheim soll 1600 fl.,

3) jener in Schatthausen 1200 fl. erhalten, welche beide Schenkungen nach dem Willen des Erblassers binnen Jahresfrist vollzogen werden sollen.

4) Hat derselbe nachfolgende neue Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten gegründet, als:

a) eine Rettungsanstalt für den Neckarkreis;

b) eine solche für Unterstützung ganz bedürftiger Töchter von evangelischen Pfarrern des Neckarkreises;

c) eine Prämienanstalt zur jährlichen Vertheilung an Dienstboten männlichen und weiblichen Geschlechts aus dem Neckarkreis;

d) einen Fond zur Ausstattung der ärmsten und tugendhaftesten Mädchen des Neckarkreises;

e) einen solchen für drei gleiche Stipendien auf der Universität Heidelberg zur jährlichen Vertheilung der Zinsen an die drei bedürftigsten talentvollsten und fleißigsten Jünglinge der evangelisch-theologischen Fakultät;

f) den Gymnasien zu Heidelberg und Mannheim ein Kapital, aus dessen Zinsen jährlich drei Preise, jeder zu 50 fl., an die drei fleißigsten und gesittetsten Schüler dieser Lehranstalten vertheilt werden sollen; so wie

g) ein Kapital zur Verbesserung des Kirchengesangs in den evangelischen Kirchen zu Mannheim und Heidelberg.

Für sämmtlich diese Stiftungen hat derselbe die Summe von 67,000 fl. bestimmt, welche nach seinem Willen erst nach dem Ableben seiner Gattin ins Leben treten sollen.

Alle diese Stiftungen, welche die preiswürdigen Absichten dieses edeln Menschenfreundes im hohen Grad beurkunden, haben die landesherrliche Genehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß, da der Erblasser zugleich gegen das Gesetz über das Vermögen seiner Gattin verfügt hat, einem von der letztern vorgeschlagenen Vergleich, durch welchen diese Stiftungen so weit

Digitized by Google

möglich bei Kräften erhalten werden, die Staatsgenehmigung ertheilt wurde, wornach das [illegible]mmte Stiftungs-Kapital sich gegenwärtig nur auf ohngefähr 38,820 fl. 15 kr. beläuft.

Der verstorbene katholische Pfarrer Xaver Maier zu Gündelwangen hat in den Schulfond Bonndorf 50 fl., und eine gleiche Summe zum landwirthschaftlichen Unterstützungsfonds daselbst gestiftet.

Der im Oktober 1831. gestorbene pensionirte Amtsrevisor Joseph Anton Brutschin von Appenweier hat, unter Vorbehalt verschiedener Nutznießungsrechte und nach Abzug mehrerer Legate, sein ganzes, in ungefähr 12,000 fl. bestehendes Vermögen den Armenfonds der vormaligen Landvogtei Ortenauischen Gerichte Achern, Appenweier, Griesheim, Ortenberg und Ottersweier durch letztwillige Verfügung zugedacht, und diese Gemeinden sind von Staatswegen ermächtigt worden, diese Erbschaft mit Vorbehalt des Erbverzeichnisses anzutreten.

Der ledig verstorbene Peter Joseph Schell von Rüdenthal hat für die Armen des dortigen Pfarrsprengels 100 fl. hinterlassen;

Die Wittwe des Urban Oberrieder, Katharina geborne Stromeier in Hugstetten, hat zum dortigen Schulfonds 64 fl. mit der Bestimmung geschenkt, daß die jährlichen Zinsen zur Anschaffung von Schulbüchern und Kleidungsstücken armer Kinder verwendet werden sollen.

Mathä Biller in Steißlingen hat durch letztwillige Verfügung zur Verwendung der jährlichen Zinsen für Anschaffung von Schulbedürfnissen armer Schulkinder daselbst 100 fl., und

Sebastian Englers Wittwe, Maria geborne Mutterer, in Krotzingen hat dem dortigen Armenfond 30 fl. vermacht.

Auch diese weiteren Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Hofrath und Oberamtmann Baur zu Hüfingen auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

den Bezirksamtmann von Vogel zu Wiesloch zum Kreisrath bei dem Direktorium des Neckarkreises zu ernennen;

dem Vorstande des Bezirksamts Mosbach, Amtmann Dreier, den Charakter als Oberamtmann, ferner

dem bei diesem Amte angestellten Assessor Junghans in seiner Eigenschaft als zweiten Be-

Digitized by Google

amten den Charakter als Amtmann zu verleihen und den Hofgerichtssecretär Pfister zu Rastatt, unter dessen gleichmäßiger Ernennung zum Amtmann, als dritten Beamten zu dem genannten [illegible] zu versetzen;

dem Amtmann Mercy zu Blumenfeld das Stabsamt Jestetten, endlich

dem Amtsrevisor Eccard in Bretten das erledigte Amtsrevisorat Durlach zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden:

den Dr. Schwörer zu Freiburg zum außerordentlichen Professor der Geburtshülfe an der dortigen Universität zu ernennen,

die erledigte zweite Lehrerstelle an dem Pädagogium zu Lörrach dem bisherigen dritten Lehrer daselbst, Diaconus Zittel,

die erledigte katholische Pfarrei Walldorf, im Amte Wiesloch, dem Dekan und Pfarrer Wollbach zu Kronau,

die erledigte katholische Pfarrei Meßelwangen, im Amte Ueberlingen, dem Pfarrverweser Krieg in Obereggingen, und

die katholische Pfarrei Oberöwisheim, Oberamts Bruchsal, dem Pfarrverweser Franz Joseph Reiff in Königheim gnädigst zu verleihen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Landchirurgen Ringwald zu Gerlachsheim wegen seiner Altersschwäche und sonstiger körperlicher Gebrechen in den Ruhestand zu versetzen, und den bisherigen Staabschirurgen Schelling zu Philippsburg zum Landchirurgen zu Gerlachsheim zu ernennen.

Von dem Großherzogl. Justiz-Ministerium ist den Rechts-Practikanten Johann Konradin Dürr von Carlsruhe und Carl Huck von Steinbach das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften mit der Bestimmung ertheilt worden, daß ersterer seinen Wohnsitz in Carlsruhe beizubehalten und letzterer ihn in Offenburg zu nehmen habe.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat den Rechtspraktikanten Jung von Freiburg und Karl Geiger von Roth, die Erlaubniß zu Fertigung von Schriftsätzen in Administrativgegenständen ertheilt; jener wird in Freiburg und dieser in Bruchsal seinen Wohnsitz nehmen.

Der pensionirte Hofgerichts-Secretär Mähler zu Rastatt ist aus der Zahl der Schriftverfasser bei den Gerichten, vom 1. Jänner 1832 an, ausgetreten.

Von den im November 1831. geprüften 22 Rechtscandidaten sind durch Beschluß des Großh. Justizministeriums vom 13. Jänner d. J. folgende 16. unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Wilhelm Brauer von Carlsruhe
Carl Wedekind von Mannheim
Leopold Ladenburg von da
Rudolph Kusel von Carlsruhe
Ludwig Stempf von da
Georg Schneck von Ladenburg
Eduard Dietz von Carlsruhe
Johann Heinrich Hormuth von Heidelberg
Heinrich Weller von Mannheim
Paul Ahles von da
Peter Meier von Heidelberg
Eduard von Gemmingen von Steinegg
Carl Deimling von Lörrach
Alois Popper von Waldkirch
Ignatz Jäger von Freiburg
Herrmann Bouisson von da.

Digitized by Google

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung sowohl in dem theoretischen als praktischen Theile der Geometrie ist dem Friedrich Keller von Stockach, und dem Friedrich Lydtin von Carlsruhe die Erlaubniß zur unumschränkten Ausübung der Feldmeßkunst in der Eigenschaft als Geometer ertheilt worden.

Nach dem Antrag der evangelischen Kirchen- und Prüfungskommission sind von 9, im December 1831 geprüften Theologen folgende 8 in die Zahl der evang. protestantischen PfarrCandidaten aufgenommen worden:

Philipp Friedrich Keerl von Sitzenkirch	Gustav Creccelius von Pforzheim
Hermann Eisenlohr von Pforzheim	Karl Höchstetter von Ufingen
August Grübener von Leibenstadt	Gustav Rippmann von Heidelberg
Gustav Baurittel von Carlsruhe	Karl Spangenberg von da.

Die Gräfliche Grundherrschaft von Yrsch zu Obergimpern hat den bisherigen Pfarrverweser Theobald Obermayer zu Hettingenbeuren für die kathol. Pfarrei Obergimpern, im Amte Neckarbischofsheim, und

der Freiherr von Reischach den Pfarrverweser Johann Baptist Knittel zu Immendingen auf die kathol. Pfarrei daselbst präsentirt. Diese beide Präsentationen haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Erledigte Stellen.

Durch die Versetzung des Amtsrevisors Eccard nach Durlach ist das Amtsrevisorat Bretten,

und durch den Tod des Landamts - Revisor Höfle zu Heidelberg ist das Landamtsrevisorat Heidelberg erledigt worden. Die Bewerber um diese Stellen haben sich vorschriftsmäßig bei den betreffenden Kreisdirektorien zu melden.

Durch die Versetzung des Staabschirurgen Schelling nach Gerlachsheim ist das Staabschirurgat Philippsburg verbunden mit der normalmäßigen Besoldung von 87 fl. und 120 fl. für Pferdsfourage, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieses Staabschirurgat werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftmäßig bei der Großherzogl. SanitätsCommission zu melden.

Durch das am 28ten November v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joseph Klebes ist die kathol. Pfarrei Hockenheim, (Amts Schwetzingen, im Neckarkreise) mit einem beiläufigen Einkommen von 1800 fl. in Geld, Naturalfixum, Zehnten und Gütererertrag erledigt. Auf dieser Pfarrei hafte die Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten und ihm 100 fl. jährlichen Gehalt zu geben, und den Insultheimer Hof unentgeldlich zu pastoriren. Auch ruhet dermalen auf derselben ein Kriegsschulden-Kapital von 928 fl. 28½ kr., zu dessen successiver Tilgung man dem künftigen Pfarrer ein Provisorium bewilligen wird. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse durch das Neckarkreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

Durch das am 23ten Dezember v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Stephan ist die katholische, mit dem landesherrlichen Dekanat verbundene Pfarrei Gerlachsheim (im Main- und Tauberkreis) mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. in Geld, Naturalien, und Gütererertrag erledigt worden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, wodurch sie sich auch über ihre Befähigung zur Verwaltung des Dekanats-Amtes auszuweisen haben, bei der Fürstlich-Salmischen Standesherrschaft, nach Vorschrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Lorenz Gut ist die katholische Pfarrei Elchesheim, Ober-Amts Rastadt, mit einem beiläufigen Einkommen von 750 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Gütererertrag erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfründe haben sich durch das Murg- und Pfinzkreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Die kathol. Pfarrei Kronau (Amts Philippsburg) ist mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl. in Zehnten und Gütererertrag erledigt. Auf derselben haftet dermalen ein Kriegsschuldenkapital von 910 fl. 42 kr., zu dessen successiver Tilgung dem künftigen Pfarrer ein Provisorium von 15 Jahren bewilligt ist. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich durch das Neckarkreisdirektorium nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 26ten Dezember v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Anna ist die katholische Pfarrei Oberschopfheim im Kinzigkreis und Oberamte Lahr mit einem beiläufigen Einkommen von 1100 fl. in Zehnten, Gütererertrag und Naturalien, worauf aber die Verbindlichkeit zur Haltung und Salarirung eines Vikars wegen des Filials Diersburg, nebst einem 12jährigen Provisorium zur Tilgung der Kriegsschuld von 264 fl. 14 kr. ruht, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 2. und 3. bei dem Kinzigkreisdirectorium zu melden.

Die Bewerber um die erledigte dritte Lehrstelle an dem Pädagogium zu Lörrach mit einem Competenz-Anschlag von 490 fl. 34 kr. haben sich bei der obersten evang. protest. Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Todesfall.

Am 15ten December 1831. ist der Landamts-Revisor Höfle in Heidelberg gestorben.

Berichtigung. In dem Staats- und Regierungsblatt Nro. II. von diesem Jahre ist im §. 41. und 42. des Preßgesetzes, jedesmal statt des eingeschlossenen §. 38. zu lesen: „§. 39.“ und in Nro. III. d. J. im §. 12. des Gesetzes über die Ehrenkränkungen statt Beleidung zu lesen „Beleidigung.“

Digitized by Google

Großherzoglich = Badisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 28ten Januar 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Kriegs=Ministerii haben Wir zur Ergänzung Unseres Armeecorps, in Folge der neuen Formation desselben und nachdem im Jahr 1826 keine Conscription stattgefunden hat, die erforderliche Mannschaft auf 1957 Mann bestimmt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 26ten Januar 1832.

Leopold.

Frhr. von Schäffer.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

Verordnung.

(Die Aufhebung des Blutzehntens betreffend)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 28ten v. M. Reggsblt. Nro. I. S. 14 — 17. die Aufhebung des Blutzehntens betreffend, wird hierdurch verordnet:

§. 1.

Als Finanzbehörden, welche nach Art. 7. 9. und 10. des Gesetzes bei der Ablösung des Blutzehntens, unter Leitung der großh. Hofdomainenkammer mitzuwirken haben, sind die landesfürstlichen

Digitized by Google

Domainenverwaltungen, und ausnahmsweise für den Main- und Tauberkreis, die Obereinnehmerei (vormalige Domainenverwaltung) Bischoffsheim, berufen.

Dieselben handeln in doppelter Eigenschaft:

a) als Vertreter des zehntberechtigten landesherrlichen Domainenfiskus, und

b) als Vertreter der Staatskasse, gegenüber allen andern Zehntberechtigten.

§. 2.

In beiden Fällen übernimmt auf erhaltene Vorlage von Seiten der Domainenverwaltungen, die großherzogl. Hofdomainenkammer die Prüfung der nach Art. 7. zu Stande gekommenen Verträge und die Recursausführung, wenn nach Art. 10. von der amtlichen Entscheidung eine Berufung an die großherzoglichen Kreisdirektorien statt finden soll.

Die besondere Vernehmung der Finanzbehörde, welche der Art. 9. vorschreibt, fällt hinweg, wenn die Domainenverwaltungen Namens des Domainenfiskus als Berechtigte auftreten.

§. 3.

Ist die Entschädigung endgültig festgesetzt, so haben die Domainenverwaltungen, wenn der landesherrliche Domainenfiskus bezugsberechtigt war, die der Staatskasse zufallende Hälfte am Ablösungskapital nebst Zinsen vom 1ten Januar 1832. an — an der Gesammtschuldigkeit der Gemeinden abzuziehen, und für die andere Hälfte Einnahmsdecretur zu gewärtigen.

War ein Dritter bezugsberechtigt, so ist sogleich die Hälfte des Ablösungskapitals nach Art. 15. des Gesetzes an die betreffende Gemeinde mit Zinsen vom 1ten Januar 1832. für Rechnung der Staatskasse zu entrichten.

§. 4.

Sind in der Periode vom 1ten Jänner 1823. bis dahin 1832. ärarische Blutzehnten abgelöst worden, so werden die Domainenverwaltungen hierdurch ermächtigt, die Hälfte des Ablösungskapitals sammt Zinsen vom 1ten Jänner 1832 bis zum Zahlungstage an die betheiligten Gemeinden ohne Verzug zurückzuerstatten.

Fand eine solche Ablösung anderen Berechtigten gegenüber statt, so hat auf Vorlage des darüber zu Stande gekommenen Originalvertrags, Namens der Staatskasse, das Gleiche zu geschehen.

Wird im letzten Fall der Ersatz nicht vor dem 1ten Mai 1832 verlangt, so hört die Zinsenvergütung von da an auf.

Eine besondere Instruktion für die Domainenverwaltungen, resp. für die Obereinnehmerei Bischoffsheim wird denselben durch das Verordnungsblatt der Cameraldomainenadministration zugehen.

Carlsruhe den 25ten Januar 1832.

Finanzministerium

v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Darleihen auf badiſche Staatspapiere und Einkauf von Rentenſcheinen betreffend.)

Um die bei dieſſeitiger Kaſſe vorräthigen — für künftige andere Zwecke beſtimmten Gelder, ohne Beläſtigung der Inhaber badiſcher Staatspapiere, auf ſichere Weiſe nutzbringend anzulegen, hat uns das Großherzogliche Finanzminiſterium mit Beſchluß vom 21ten dieſes Nro. 405. die Ermächtigung ertheilt,

1) badiſche vierprozentige Rentenſcheine zum Preis von 102°/₀ einzukaufen,

2) Darleihen unter folgenden Bedingungen zu geben,

a. in Poſten von wenigſtens 5000 fl.,

b. auf 6monatliche Aufkündigung,

c. gegen Deckung in badiſchen Rentenſcheinen al pari, oder in badiſchen 50 fl. Partialloſen nach dem niedrigſten Gewinnpreis der letzten Ziehung, und

d. gegen vier Prozent Zins per Jahr.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden alle diejenigen, welche entweder Rentenſcheine um den bemerkten Preis abzugeben, oder Darleihen unter den angeführten Bedingungen zu empfangen wünſchen, hiermit eingeladen, ſich bei dieſſeitiger Kaſſe ſchriftlich oder mündlich zu melden.

Carlsruhe den 23 Januar 1832.

Großherzoglich Badiſche Amortiſations-Kaſſe.

(Stiftung zu wohlthätigem Zweck.)

Der von den InteſtatErben des in Ottersweier verſtorbenen Exkapitularen von Salem, Dominik Mosbacher, dem Teſtamentsexecutor, und der betheiligten Gemeinde Ottersweier, abgeſchloſſene Vergleich, wornach aus der Erbmaſſe 500 fl. als Stiftung für die Schule in Ottersweier bezogen werden, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Hof-Oekonomie-Verwalter Hübſchmann zum Hof-Oekonomie-Rath,

Digitized by Google

den bei der Hofrechnungs-Conteoll-Kammer angestellten Ober-Reviſor Stahl zum Kammer-Rath, und

den Hof-Zahlmeiſter Weiß zum Hof-Caſſier zu ernennen.

Durch Beſchluß des Großherzogl. Juſtizminiſteriums vom 17ten Jänner d. J. wurde dem Rechtspraktikanten Albert Preuſchen von Carlsruhe, und durch Beſchluß vom 20ten Jänner d. J. dem Rechtspraktikanten Wendelin Spinner von Oberwolfach das Recht zu Verfaſſung gerichtlicher Schriften ertheilt. Erſterer hat Carlsruhe, und letzterer Raſtatt als Wohnſitz erwählt.

Erledigte Stellen.

Durch das am 16ten Jänner d. J. erfolgte Ableben des Decans und Pfarrers Hepp zu Schillingſtatt, Decanats Boxberg, iſt die evangel. Pfarrei daſelbſt mit einem Competenz-Anſchlag von 1234 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 4 Wochen bei der Fürſtlich Leiningenſchen Standesherrſchaft zu melden.

Die durch den Tod des Pfarrers und Benefiziaten Ulmer erledigte St. Johann Baptiſt Kaplanei in Pfullendorf mit einem beiläufigen Ertrage von 450 bis 500 fl. wird nochmals mit dem Bemerken ausgeſchrieben, daß ſich die Bewerber nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 2. und 3. zu benehmen haben.

Durch das am 14ten Dezember v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Gottfried Regenſcheit iſt die den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrei Hemmenhofen im Seekreis und Amt Radolphzell mit einem beiläufigen Ertrag von 450 fl. in Geld, Naturalien, Beinutzungen und Kleinzehnt erledigt worden. Die Kompetenten haben ſich nach Vorſchrift des Regierungsblatts vom Jahre 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 4. zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1ten Februar 1832.

Bekanntmachung.

(Das Gesetz über die Aufhebung der Straßenbaufrohnden betreffend.)

Das Gesetz vom Jahr 1808, die Grundverfassung der verschiedenen Stände betreffend, führt als öffentliche Frohnden die Landes- und die Nothfrohnden auf.

Die ersteren sind entweder Kriegs- oder Straßen- oder Wasserbau-Frohnden. Die Wasserbaufrohnden sind längst, die Straßenbaufrohnden aber durch das Gesetz vom 28ten Mai d. J. aufgehoben worden; die eigentlichen Kriegsfrohnden dauern in vorkommenden Fällen noch fort.

Nun sind hinsichtlich des Gesetzes über die Straßenbaufrohnden, so wie über die Fortdauer der Nothfrohnden oder eigentlich der von der Menschenpflicht gebotenen Diensthülfe in Feuer-, Wasser-, Kriegs- und ähnlichen Gefahren, Zweifel entstanden, über welche die höchste Staatsministerial-Entschließung vom 25ten November d. J. erfolgt ist, die hiermit unter Anführung der einzelnen Anfragen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

1) Auf welche Straßen sich das obengedachte Gesetz, die Aufhebung der Straßenbaufrohnden betreffend, erstrecke?

Hierauf ist die höchste Resolution dahin erfolgt, daß sich diese Befreiung nur von den Straßen verstehe, welche auf Staatskosten unterhalten werden, mithin nicht auf Vicinal-, und noch weniger auf bloße Verbindungsstraßen von einem Ort zum anderen.

2) Wer die Reinigung der von dem Staat unterhaltenen Straßen zu besorgen habe?

Auf diese Anfrage erfolgte die höchste Entschließung:

a. Die polizeiliche Reinhaltung der Straßen innerhalb des Orts, sie mag längst hergebracht, oder von der Polizeibehörde, unter Benehmen mit

Digitized by Google

der Straßenbaubehörde angeordnet werden, hat von den Einwohnern zu geschehen, welche auch für die Wegschaffung des Unraths zu sorgen haben.

b. Wird aber eine allgemeine Reinigung der Landstraßen nicht bloß in Ortschaften angeordnet, so fällt solche auch in den letzteren auf Rechnung der StraßenbauCasse.

3) In welcher Art dauern die Nothfrohnden noch fort?

Diese uneigentlich so genannten Frohnden dauern nach der höchsten Entschließung überall noch fort, wo ein augenblicklicher Kraftaufwand und ein schleuniges Aufgebot zur gesammten Hand in Nothfällen erfordert, besonders zur Winterszeit bei tief gefallenem oder zusammengewehtem Schnee die Offenhaltung der Straßenbahnen nöthig wird.

Carlsruhe, den 13ten December 1831.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Erledigte Stelle.)

Durch das den 22ten. d. M. erfolgte Ableben des Professors Lang ist die Hauptlehrerstelle an der dritten Classe des Lyceums zu Carlsruhe mit einem Gehalt von 1200 fl. in Geld, jedoch ohne freie Wohnung, und mit 24 Lehrstunden wöchentlich, worunter 4 Stunden Philosophie in der ersten, und 4 Stunden Hebräisch in der zweiten und dritten, nebst den übrigen Hauptunterrichtsgegenständen in der dritten Classe begriffen sind, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17ten Februar 1832.

(Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Gemeinden theilen sich in Stadt- und Landgemeinden.

Wo dieses Gesetz keinen Unterschied macht, gelten dessen Bestimmungen für beide Arten von Gemeinden.

§. 2.

Die Bewohner einer Stadt- oder einer Landgemeinde sind entweder Gemeindebürger oder staatsbürgerliche Einwohner mit dem Recht des ständigen Wohnsitzes, oder Insassen.

Die bisherige Eintheilung in Orts- und Schutzbürger ist aufgehoben; die dermaligen Orts- und Schutzbürger bilden die Klasse der Gemeindebürger.

§. 3.

Waldungen, einzelne Höfe und andere Güter, die seither keinen Ortsgemarkungen zugehört haben, bleiben als besondere Gemarkungen auch ferner davon getrennt.

Sie können aber unter Einwilligung der Betheiligten mit anstoßenden Ortsgemarkungen unter Staatsgenehmigung verbunden werden.

Die Verhältnisse dieser abgesonderten Gemarkungen und ihrer Einwohner werden unter §. 153 bis 156. näher bestimmt werden.

§. 4.

Keine bestehende Gemeinde kann aufgelöst und keine neue gebildet werden, außer im Wege der Gesetzgebung.

Digitized by Google

§. 5.

Die neu zu bildende Gemeinde muß den Besitz einer abgesonderten Gemarkung nachweisen.

Einzelne Weiler und Hofgüter, die seither mit einer Gemeinde vereinigt waren, können, wenn sie eine eigene Gemarkung haben, sich mit einer anderen Gemeinde mit Einwilligung der betheiligten Gemeinden und unter Staatsgenehmigung verbinden.

§. 6.

Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, und ihr Vermögen selbstständig zu verwalten.

Es wird ihr ferner die Ortspolizei im Umfange des Orts und der Gemarkung übertragen, so weit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besonderen vom Staat aufgestellten Polizeistelle zugewiesen werden.

Die niedere Polizei, im Umfange der in ihren standes- und grundherrlichen Bezirken gelegenen Schlösser, Wohnungen sammt Zubehörde der Standes- und Grundherren, wird von diesen, untergeordnet unter die amtliche Distriktspolizei, ausgeübt.

§. 7.

Die Verwaltung der Gemeinden unterliegt dem Aufsichtsrechte des Staats, nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen oder künftiger Gesetze.

Titel II.

Von den Verwaltungsstellen und deren Bildung.

§. 8.

Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist dem Gemeinderath anvertraut. Er besteht aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen. Jeder Gemeinderath soll einen Rathsschreiber haben.

§. 9.

Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde ein Bürgerausschuß und die Gemeindeversammlung.

1. Kapitel.

Von dem Gemeinderath.

§. 10.

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths soll außer dem Bürgermeister nicht unter drei und nicht über fünfzehn seyn.

Die Bestimmungen, die in der Mitte liegen, richten sich nach der Zahl der Einwohner und nach dem Verhältnisse der Oertlichkeit. Durch Gemeindeschluß wird die Zahl der Gemeinderäthe festgesetzt und von der Staatsbehörde bestätigt.

Digitized by Google

§. 11.

Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von der Gemeindeversammlung gewählt, und der erstere wird von der Staatsbehörde bestätigt.

Die Versagung der Bestätigung kann nur von der Mittelbehörde nach collegialischer Berathung beschlossen werden.

Zur Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß sämmtliche Wahlberechtigte dazu eingeladen, und daß wenigstens zwei Drittel derselben erschienen sind. In dem Einladungsausschreiben muß die Zeit bestimmt werden, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat. Nach Ablauf der bestimmten Frist wird die Wahlhandlung geschlossen.

Bei der Wahl des Bürgermeisters gilt derjenige für erwählt, auf welchen die meisten Stimmen gefallen sind, vorausgesetzt, daß er wenigstens ein Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat.

Kann dieses Resultat durch die erste Abstimmung nicht erreicht werden, oder wird der Gewählte von der Regierung nicht bestätigt, so muß zu einer weiteren Wahl geschritten werden, zu welcher die Einladung auf die vorgeschriebene Weise zu geschehen hat.

Wird auch der bei der zweiten Wahl Gewählte von der Regierung nicht bestätigt, so wird zur dritten Wahl geschritten, und dem bei dieser Wahl Gewählten kann unter der Voraussetzung, daß er die gesetzlichen Eigenschaften hat, die Bestätigung nicht versagt werden.

Kann die Zahl der Bürger durch drei nicht getheilt werden, so werden eine, oder nach Umständen zwei Stimmen von der Gesammtzahl abgezogen.

Erhalten mehrere gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Loos.

Die Wahl des Bürgermeisters geschieht mittelst geheimer Stimmgebung.

Die Instruction bestimmt die Form derselben.

Bei der Wahl der Gemeinderäthe entscheidet immer relative Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.

Haben mehrere gleiche Stimmen, so entschidet ebenfalls das Loos.

Die Wahl des Bürgermeisters leitet die ihm zunächst vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle mit Zuziehung von zwei Urkundspersonen, welche der Gemeinderath und Bürgerausschuß aus der Mitte der Bürger wählt, die nicht in dem Gemeinderath und Bürgerausschuß sich befinden.

Die Wahl der Gemeinderäthe leitet der Bürgermeister mit Zuziehung des Rathsschreibers und des ältesten und jüngsten Mitglieds des Gemeinderaths als Urkundspersonen.

In standes- und grundherrlichen Orten kann die Bestätigung des Bürgermeisters nur dann erfolgen, wenn der betreffende Standes- oder Grundherr über die Wahl mit seiner Erklärung vernommen, und seine etwaigen Einwendungen gegen die Person des Gewählten durch collegialische Entscheidung der mittleren Verwaltungsbehörde als unbegründet verworfen worden sind.

§. 12.

Wahlberechtigt sind sämmtliche Gemeindebürger.

Digitized by Google

§. 13.

Wählbar sind alle Gemeindebürger christlicher Religion.

Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden diejenigen:

1) Die nicht wenigstens ein Jahr in der Gemeinde das Bürgerrecht haben.

2) Die das fünfundzwanzigste Lebensjahr nicht zurückgelegt haben.

3) Die Entmündigten, Mundtodten und in Gant Gerathenen.

4) Die mit dem Bürgermeistee oder einem anderen Mitgliede des Gemeinderaths in auf- oder absteigender Linie, oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Hiernach können Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Großtochtermann, Brüder und Schwäger, Oheim und Neffe nicht zu gleicher Zeit im Gemeinderath sitzen, ebenso auch nicht die Ehemänner noch lebender Schwesteen. Wird ein Bürger, der mit einem Mitgliede des Gemeindeeaths auf die vorbezeichnete Weise verwandt oder verschwägert ist, als Bürgermeister gewählt, so muß der Verwandte oder Verschwägerte aus dem Gemeinderath austreten.

5) Die Soldaten im wirklichen Dienst.

6) Alle, welche eine Zucht- oder Correctionshausstrafe erstanden haben.

7) Wenn ein als Bürgermeister Gewählter das Wirthschaftsgewerbe treibt, so kann er nur bestätigt werden, wenn er sein Gewerbe niederlegt. In höchst dringenden Fällen kann jedoch Staatsnachsicht eintreten, wenn der Gewählte zwei Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten vereinigt hat. Gemeindebürger, die zugleich als Staatsdiener oder standes- oder grundherrliche Beamte, als Ortsgeistliche oder Schullehrer angestellt sind, können die auf sie gefallene Wahl alsdann annehmen, wenn sie ihre Stellen niederlegen.

§. 14.

Das Amt des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe dauert sechs Jahre. Jedoch ist der Austretende wieder wählbar.

Der Gemeinderath erneuert sich alle zwei Jahre zu einem Drittel. Wird die Stelle eines Gemeindeeaths durch den Tod odee Austritt sechs Monate vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so haben der Gemeindeeath und der Ausschuß, und in Städten über 3,000 Seelen noch weiter der größere Ausschuß zusammen einen Stellvertreter für ihn zu wählen, dessen Stellvertretung nur bis zue nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Gemeinderaths eintretenden Wahl daueet. Dee bei dieser Wahl neu Gewählte wird nur für so viel Zeit gewählt, als derjenige, an dessen Stelle er tritt, noch im Gemeinderath zu bleiben gehabt hätte.

Erfolgt die Eeledigung später, so findet keine Stellvertretung Statt.

§. 15.

Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen.

Ausgenommen sind, und können solche ablehnen diejenigen Gemeindebürger:

1) welche als Staatsdienee, als Geistliche oder Schullehrer in Ruhestand versetzt sind;

2) welche das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt;

Digitized by Google

3) welche das Bürgermeisteramt schon sechs Jahren versehen, und die

4) welche die Stelle eines Gemeinderathes sechs Jahre, oder als Stellvertreter wenigstens drei Jahre verwaltet haben.

Jedoch steht den in Nro. 4 erwähnten Personen die Befugniß, die Wahl aus diesem Grund abzulehnen, nur sechs Jahre, von der Zeit ihres Austritts an, zu; nachher tritt die Pflicht zur Annahme wieder ein.

Endlich

5) diejenigen, welche andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorbeingen, worüber der Gemeinderath und Bürgerausschuß vorbehaltlich des Recurses entscheidet. Die Verweigerung der Annahme der auf einen Gemeindebürger gefallenen Wahl, selbst wenn er nur als Stellvertreter gewählt worden ist, ohne genügende Entschuldigungsgründe, zieht die Suspension der Wahlberechtigung auf sechs Jahre und die Erlegung eines Beitrags von 25 fl. bis 50 fl. in die Ortsarmenkasse nach sich.

Ueber die von dem Büegermeister oder einem Gemeinderath, oder dem Stellvertreter derselben angegebenen Ursachen des Austritts entscheidet gleichfalls der Gemeinderath und Bürgerausschuß, vorbehaltlich des Recurses.

§ 16.

In den Städten über 3000 Seelen kann auf den Vorschlag des Gemeinderaths von der Gemeindeversammlung neben dem ersten Bürgermeister ein zweiter Bürgeemeister als dessen Stellvertreter und zu seiner Unterstützung gewählt werden.

Er ist Mitglied des Gemeinderaths, und wird in die festgesetzte Zahl der Gemeinderäthe eingerechnet, die durch ihn nicht überschritten werden darf.

Hinsichtlich der Wählbarkeit, Wahlart, des Gehalts, der Entlaßbarkeit und der Bestätigung kommen die Bestimmungen der §§. 11, 12, 13, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 in Anwendung.

Das Amt des zweiten Büegermeistees daueet sechs Jahre; der Austretende ist wieder wählbar.

§. 17.

Wird die Stelle des Bürgermeisters durch Tod oder Austritt erledigt, so muß binnen vier Wochen zu einer neuen Wahl geschritten werden. Das Nämliche tritt auf Antrag des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses ein, wenn die Krankheit des Bürgeemeisters ein Jahr dauert.

Bleibt der Bürgermeister über die von der Staatsbehörde und dem Gemeinderath ihm bewilligte Urlaubszeit aus, und kehrt er in dem weiter ihm zur Rückkehe anberaumten Teemin nicht zurück, so hat der Gemeinderath nach Vernehmung der Gemeinde bei dee Staatsbehöede den Antrag zu stellen, daß der Dienst als erledigt erkläet, und eine neue Wahl angeordnet werde.

Auf den im öffentlichen Dienst Abwesenden findet diese Vorschrift keine Anwendung.

In der Zwischenzeit, wenn kein zweiter Bürgermeistee da ist, veesieht der dienstälteste Gemeinderath die Stelle des Bürgermeistees.

§. 18.

Der Rathsschreiber wied von dem Gemeinderath, unter Zustimmung des Ausschusses, aus der

Digitized by Google

Zahl der Gemeindebürger auf längere oder kürzere Zeit ernannt. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Abtretende wieder angestellt werden.

Nur in Landgemeinden können Schullehrer, jedoch nur nach erlangter Erlaubniß der oberen Schulbehörde, welche jederzeit widerruflich ist, die Rathsschreiberstelle erhalten, auch wenn sie nicht Gemeindebürger sind.

§. 19.

Die gegenwärtigen Gehalte der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber können durch einen Beschluß der Gemeindeversammlung erhöht, vermindert und umgewandelt, auch können auf gleiche Weise da, wo noch keine Gehalte bestanden haben, solche eingeführt, nie aber während der durch das Gesetz oder durch die Ernennung bestimmten Dienstzeit die eingeführten Gehalte vermindert werden.

§. 20.

Für Dienstverrichtungen innerhalb des Orts erhalten der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderaths und der Rathsschreiber keine Belohnung, für Dienstverrichtungen in der Gemarkung aber die gesetzlichen Gebühren.

Statt dieser letztern können jedoch für einzelne, jährlich wiederkehrende bestimmte Verrichtungen bestimmte Belohnungen von der Gemeindeversammlung angeordnet werden.

Auch für auswärtige Verrichtungen, so wie für Dienstgeschäfte bei Privaten, können die gesetzlichen Gebühren gefordert werden.

§. 21.

Die einstweilige Enthebung des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathsschreibers vom Dienst kann von den Staatsverwaltungsstellen erkannt werden, wenn sich gegen sie im Laufe einer Untersuchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens an den Tag legen, das, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde, oder wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeschuldigten sehr erschwert oder verhindert würde.

Auf Antrag des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses kann wegen Beschuldigungen, auf deren Grund die Dienstentlassung eintreten kann, die einstweilige Enthebung vom Dienst erkannt werden.

§. 22.

Die Dienstentlassung der vorgedachten Personen muß im Wege der Verwaltung ausgesprochen werden:

1) wegen erwiesener Dienstunfähigkeit,
2) wegen jeder peinlichen Strafe, wenn die Entlassung nicht schon im Urtheil ausgedrückt ist,
3) wegen einer die öffentliche Achtung ihnen entziehenden bürgerlichen Strafe, worunter insbesondere die Strafe des Ehebruchs begriffen ist, und
4) wenn durch Unsittlichkeit ein solches Aergerniß gegeben wird, daß eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ist.

Digitized by Google

§. 23.

Wegen Willkührlichkeiten im Dienst, in so fern sie nicht zu einer peinlichen Untersuchung sich eignen; wegen Dienstnachlässigkeiten und Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörden müssen Warnungen zum Zweck der Besserung in nachfolgender Ordnung ergehen:

1) Verweise,

2) Androhung der Dienstentlassung.

Die Betheiligten müssen, wenn die Warnung als ein gesetzlicher Besserungsversuch gelten soll, jedesmal vorher vernommen, sodann muß das Protokoll von ihnen unterzeichnet, und das Erkenntniß unter Beziehung auf diese Gesetzstelle ertheilt werden. Auf den zweiten Verweis ist zur Androhung der Dienstentlassung zu schreiten, und wenn diese nicht fruchtet, in dem weitern Falle die Entlassung auszusprechen.

§. 24.

Auch aus andern Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann auf Antrag des Gemeinderaths und Bürgerausschusses die Dienstentlassung Statt finden; die Ursachen müssen nach gepflogener Untersuchung in dem Erkenntniß angegeben, und der Gemeinde und den Betheiligten eröffnet werden. Der in diesem Fall Entlassene kann erst nach sechs Jahren wieder gewählt werden.

§. 25.

Wenn gegen den Bürgermeister oder einzelne Gemeinderäthe wegen Schulden die Vollstreckung vollzogen werden muß, so findet die Dienstentlassung Statt, in so fern sie nicht nachweisen, daß ihre Vermögensumstände nicht zerrüttet sind.

§. 26.

In allen in §. 21 bis 25 erwähnten Fällen führt die nächst vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle die Untersuchung, und die nächst höhere fällt das Erkenntniß in collegialer Form.

2. Kapitel.

Von dem Bürgerausschuß.

§. 27.

Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses ist der Zahl der Gemeinderäthe, mit Einschluß des Bürgermeisters, gleich.

In Städten über 3,000 Seelen muß die Zahl der Ausschußmitglieder um die Hälfte höher seyn, als die des Gemeinderathes. Sie werden von der Gemeinde gewählt.

Die Leitung der Wahlhandlung geschieht von dem Bürgermeister, unter Zuzug des Rathsschreibers und des ältesten und jüngsten Mitglieds des Ausschusses, der Letztern als Urkundspersonen.

§. 28.

Die Mitglieder des Ausschusses müssen zu einem Drittheil aus dem höchstbesteuerten Drittheil der Bürgerschaft nach dem Ortskataster, zu einem Drittheil aus dem niedrigstbesteuerten Drittheil,

Digitized by Google

und zu einem Drittheil aus jenen gewählt werden, welche sich zwischen dem ersten und dem letzten Drittheil in der Mitte befinden.

Wenn bei der Theilung dieser Zahl durch drei Einer übrig bleibt, so muß dieses Mitglied aus der mittlern, und wenn zwei übrig bleiben, so muß eines von diesen Mitgliedern aus der höchst-, und das andere aus der niedrigstbesteuerten Klasse gewählt werden.

§. 29.

Wahlberechtigt sind alle Gemeindebürger.

§. 30.

Wählbar ist unter der so eben gedachten Ausdehnung jeder Gemeindebürger, ohne Rücksicht auf Religion, jedoch jeder nur für diejenige der obgedachten Klassen, zu welcher er gehört.

Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden:

1) Vorgesetzte, Staatsverwaltungs-Beamte. Andere Staatsdiener können nur mit Erlaubniß ihrer vorgesetzten Stellen das Amt annehmen.
2) Die Gemeinderäthe.
3) Die Gemeindebürger, die nicht zu Gemeinderäthen gewählt werden können.

Doch sind verwandtschaftliche Verhältnisse zu dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen, oder unter sich selbst, und der Umstand, daß ein Bürger in Gant gerathen ist, kein Hinderniß der Wählbarkeit

§. 31.

Das Amt eines Mitgliedes des Ausschusses dauert vier Jahre. Der Ausschuß erneuert sich alle zwei Jahre zur Hälfte. Wird eine Stelle im Ausschuß durch Tod oder Entlassung sechs Monate vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so wird von dem Gemeinderath und Ausschuß, und in Städten über 3,000 Seelen von dem größeren Ausschuß zusammen ein Stellvertreter erwählt, dessen Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Bürgerausschusses eintretenden Wahl dauert. Der bei dieser Wahl Gewählte tritt zu der Zeit wieder aus, in welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt ist, auszutreten gehabt hätte. Bei einer späteren Erledigung unterbleibt die Wahl eines Stellvertreters.

§. 32.

Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl eines Ausschußmannes annehmen, und nur derjenige kann solche ablehnen, der diese Stelle, oder die eines Bürgermeisters oder Gemeinderaths, die gesetzliche Zeit schon versehen hat.

Die Verpflichtung zur Annahme tritt jedoch nach Verlauf von vier Jahren, von der Zeit seines Austritts von einer der obgedachten Stellen an gerechnet, wieder ein.

Wegen grundloser Verweigerung der Annahme einer auf einen Bürger gefallenen Wahl tritt der im §. 15 bestimmte Nachtheil ein.

§. 33.

Der Ausschuß wählt unter sich nach Stimmenmehrheit einen Obmann. Sein Amt dauert zwei Jahre, er ist nach deren Ablauf wieder wählbar.

Digitized by Google

§. 34.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten weder Gehalt noch Gebühren.

Bei Gemeindeangelegenheiten außerhalb Orts, wobei der Bürgerausschuß, aus Auftrag des Gemeinderaths oder vermöge Vorladung einer Staatsstelle, zu erscheinen hat, sind die Erschienenen berechtigt, die gesetzlichen Gebühren aus der Gemeindekasse, gleich den Gemeinderäthen, zu fordern. In solchen Fällen hat nur der Obmann mit höchstens zwei Mitgliedern des Bürgerausschusses zu erscheinen.

§. 35.

Landgemeinden unter sechzig Bürgern können, mittelst eines Beschlusses der Gemeindeversammlung, bis auf Widerruf auf das Institut des Bürgerausschusses verzichten, und in diesem Falle tritt die Gemeindeversammlung an seine Stelle.

3. Kapitel.

Von der Gemeindeversammlung.

§. 36.

Zum Erscheinen bei der Gemeindeversammlung sind alle Gemeindebürger berechtigt und verpflichtet, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben.

Der Gemeinderath kann, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens festsetzen, deren Betrag nicht einen Gulden übersteigen darf.

Jeder muß in Person erscheinen; Abwesende können duech Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

§. 37.

Zu der Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses wird erfordert:

1) Daß sämmtliche stimmfähige Gemeindebürger zeitig zu der Gemeindeversammlung eingeladen werden. Die Art der öffentlichen Vorladung wird durch eine Instruction bestimmt.

   Die Vorladung nach Zünften ist unzulässig.

2) Daß wenigstens zwei Drittheile davon erschienen sind.

3) Daß mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmfähigen Bürger sich für eine Meinung entschieden habe.

Ausgenommen von der obgedachten Mehrheit sind die Fälle, in welchen das Gesetz eine größere oder kleinere Stimmenzahl festsetzt.

§. 38.

Eine Gemeindeversammlung muß Statt finden,

1) wenn kraft Gesetzes oder Verordnung eine öffentliche Verkündigung an die Gemeinde zu geschehen hat, in so fern nicht durch die an einem Orte erscheinenden Wochenblätter, odee auf andere in der Gemeinde übliche Weise die Bekanntmachung eben so gut geschehen kann;

2) wenn die Vornahme einer Handlung an die Einwilligung einer Gemeinde gesetzlich gebunden ist;

3) wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung der Gemeinde befohlen wird;

Digitized by Google

4) wenn von dem Bürgermeister bei Meinungsverschiedenheit des Gemeinderathes und des Bürgerausschusses der Gegenstand der Gemeinde zur Entscheidung vorgelegt werden muß.

5) Auf den Antrag des Gemeinderaths oder des Bürgerausschusses, oder einer Anzahl von Bürgern, die der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths und des Ausschusses zusammengenommen gleichkommt, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an Uns, an die Ständeversammlung, oder die Staatsbehörden gerichtet, und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. In der beschlossenen Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich des Gemeindebeschlusses gedacht seyn, um als eine Bitte der Gesammtheit angesehen werden zu können.

6) Auf die schriftliche, von wenigstens eben so viel Mitgliedern der Gemeinde, als der Gemeinderath und Ausschuß stark sind, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsstelle, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Bürgermeisters oder des Gemeinderaths, oder des Ausschusses zu führen hätten, und auf ihre Bitte die Gemeinde zu vernehmen, ob sie diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden untersucht wissen wolle, hat die Verwaltungsstelle die Gemeinde zu versammeln, und in Abwesenheit derjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen. Wird durch die Gemeindeversammlung die Beschwerde nicht als Gemeindebeschwerde erkannt, so haben diejenigen, welche die Versammlung veranlaßten, die Kosten derselben zu tragen.

Eine von einzelnen Bürgern bei Staatsstellen eingereichte, nicht auf die in Nro. 5 und 6 bezeichnete Art zu Stande gekommene Vorstellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorstellung unterzeichneten, behandelt.

§. 39.

Die Versammlung der Gemeinde kann Statt finden, wenn der Bürgermeister, oder der Gemeinderath, oder der Bürgerausschuß solche in irgend einer Angelegenheit für räthlich erachtet.

§. 40.

Den Städten über 3,000 Seelen ist gestattet, einen größern Ausschuß, bei dessen Besetzung die Vorschriften der §§. 28, 31 entscheiden, zu wählen. Hierzu ist ein Gemeindebeschluß nothwendig. Durch einen solchen kann auch die Einrichtung wieder abgeändert werden.

Er muß viermal so stark seyn, als der kleinere, und er vertritt in allen Fällen die Gemeindeversammlung, ausgenommen:

1) wenn eine Verkündigung an die ganze Gemeinde geschehen soll,

2) so oft der Gemeinderath oder größere Ausschuß die Zusammenberufung der Gemeinde verlangt, und

3) bei Wahlen, in so fern nicht ein Stellvertreter in den Gemeinderath und in den Ausschuß gewählt wird.

Zu jeder Versammlung des größern Ausschusses gehört auch der Gemeinderath und der kleinere Ausschuß.

Die Stimmen werden durchgezählt, und der Bürgermeister hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Alle Verhandlungen des größern Ausschusses sind öffentlich.

Digitized by Google

Titel III.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

1. Kapitel.

Von den Amtsbefugnissen des Bürgermeisters.

§. 41.

Der Bürgermeister verkündet und vollzieht die Gesetze, die allgemeinen und besonderen Verordnungen, so wie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörden, und verfügt auf die Ersuchungsschreiben anderer Behörden. Alle amtlichen Erlasse werden an ihn gerichtet, und er unterzeichnet alle Ausfertigungen.

Die Heimathscheine und die Vermögenszeugnisse müssen von den zwei ältesten Gemeinderathsmitgliedern mit unterschrieben werden.

Er verwaltet die Ortspolizei selbst da, wo die StaatsVerwaltungsstelle ihren Sitz hat, so weit nicht der im §. 6. bemerkte Fall eintritt.

Er führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen und leitet dessen Verwaltung, so wie die öffentlichen Bauten und Arbeiten der Gemeinde.

In dem Gemeinderath hat er den Vorsitz, bringt die Gegenstände zum Vortrag und die Beschlüsse des ersteren zum Vollzug.

Er allein in der Gemeinde ist berechtigt, solche zu einer Versammlung zu berufen. Jede andere Zusammenberufung ist, bei Vermeidung einer angemessenen polizeilichen Strafe, in so fern nicht die Handlung ein gesetzlich höher zu bestrafendes Verbrechen enthält, verboten.

In dem Gemeinderath und in der Gemeindeversammlung entscheidet seine Stimme, wenn, diese mit eingerechnet, Stimmengleichheit entsteht.

Die Verwahrung des Gemeindesiegels ist ihm anvertraut, und er stellt innerhalb seiner Amtswirksamkeit Beglaubigungen aus.

Er versieht gerichtliche Functionen, so weit ihm solche durch die Gesetze übertragen sind.

2. Kapitel.

Von den Amtsbefugnissen des Gemeinderaths.

§. 42.

Der Gemeinderath berathschlagt und beschließt:

1) über alle Angelegenheiten, die nach den Gesetzen und Verordnungen, sodann nach den Verfügungen der Staatsbehörden seiner Berathung unterlegt werden;

Digitized by Google

2) über alle Angelegenheiten der Gemeinde;

3) über Alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens so wie auf Stellung und Abhör der Gemeinderechnung Bezug hat;

4) über die Bürgeraufnahmen und über Antritt des angebornen Bürgerrechts;

5) über den Gehalt und die Anstellung des Gemeinde-Dienstpersonals.

Demselben ist ferner die Führung der Grund-, Gewähr- und Unterpfandsbücher nach den bestehenden und künftigen Gesetzen übertragen.

§. 43.

Die Form der Verhandlung in dem Gemeinderath ist collegialisch. Der Beschluß wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Das Rathsprotokoll muß von allen anwesenden Rathsgliedern unterschrieben werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß wenigstens mehr als die Hälfte der Mitglieder, den Bürgermeister nicht eingerechnet, anwesend sey.

§. 44.

In den Städten hat sich der Gemeinderath in der Regel wöchentlich einmal, in Landgemeinden monatlich zweimal zu versammeln, wenn nicht außerordentliche Veranlassungen weitere Versammlungen nöthig machen.

§. 45.

Wenn der Gegenstand der Berathung den Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderathes, oder dessen Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie und bis zum zweiten Grad betrifft, so dürfen solche an der Berathung keinen Antheil nehmen.

In allen andern Fällen darf kein Mitglied von der Berathung ausgeschlossen werden.

3. Kapitel.

Von den Pflichten des Rathsschreibers.

§. 46.

Der Rathsschreiber führt und beglaubigt das Rathsprotokoll, besorgt und unterschreibt die Ausfertigungen des Bürgermeisters und Gemeinderathes und die Registratur, und bewahrt die Gesetz- und Verordnungsblätter, so wie die öffentlichen Bücher, unter Aufsicht des Bürgermeisters. Er ist verpflichtet, die ihm vom Bürgermeister oder dem Gemeinderath aufgetragenen schriftlichen Verhandlungen und Kanzleigeschäfte aller Art, so wie auch das §. 129. benannte Tagbuch zu besorgen.

4. Kapitel.

Von der Verwaltung der Ortspolizei.

§. 47.

Die Ortspolizei ist nach den bestehenden und künftigen Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen zu verwalten.

Digitized by Google

§. 48.

Zur Ortspolizei gehören die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau-, und Gesindepolizei, so wie die Aufsicht auf Maaß und Gewicht.

§. 49.

Zu jedem Aufwande aus der Gemeindekasse, wozu die vom Staate aufgestellte Polizeistelle des Orts nicht durch den Voranschlag der Gemeindebedürfnisse im Voraus ermächtigt ist, muß solche die Zustimmung des Gemeinderaths einholen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt und wo die vorgängige Vernehmung des Gemeinderaths nicht möglich ist, können von ihr, jedoch auf ihre Verantwortung, Maßnahmen und Anordnungen getroffen werden, die eine Kostenzahlung zur Folge haben.

§. 50.

Dem Bürgermeister können zur Unterstützung in der Verwaltung der Polizei, wo es die Ausdehnung des Dienstes erfordert, Mitglieder des Gemeinderaths als Beigeordnete zugegeben werden.

Das Dienst- und Polizeipersonale steht unter seinen Befehlen.

In wichtigern, das Gesammt-Interesse betreffenden Gegenständen, besonders hinsichtlich der Gemarkungspolizei, hat er sich mit dem Gemeinderath zu berathen, in jedem Fall aber zu jedem Kostenaufwand aus der Gemeindekasse vor der Vornahme einer mit Kosten verbundenen Einrichtung die Zustimmung des Gemeinderaths zu erwirken.

In Nothfällen tritt die obengedachte Ermächtigung ein.

§. 51.

Dem Bürgermeister steht, wo ihm die Ortspolizei übertragen ist, die Befugniß zu, gegen jeden Uebertreter wegen Ungehorsams und Polizeifrevels Strafen zu erkennen und zu vollziehen, und zwar:

a) Geldstrafen
   in Städten bis zu fünf Gulden;
   in Landgemeinden bis zu zwei Gulden.

b) In beiden anständiges bürgerliches Gefängniß bis zu achtundvierzig Stunden.

Andere und besonders ehrenverletzende Strafen dürfen nicht erkannt werden.

Ausgenommen von dieser polizeilichen Gewalt des Bürgermeisters sind die Standes- und Grundherren, Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte, und die Förster, insofern sie in ihrem Dienstbezirke eine Uebertretung begehen. Polizeifrevel, welche diese begehen, hat er seiner ihm vorgesetzten Stelle anzuzeigen, welche das Weitere zu besorgen hat.

Polizeiliche Geldstrafen aber, welche für gewisse Uebertretungsfälle schon im Voraus bestimmt sind, werden von dem Bürgermeister gegen jeden Uebertreter erkannt, und, ausgenommen gegen die unmittelbar Vorgesetzten, sodann gegen Standes- und Grundherren im Umfange der Standes- und Grundherrschaft vollzogen. Gegen diese ist deren unmittelbar vorgesetzte Stelle um den Vollzug anzugehen.

Digitized by Google

§. 52.

Waldfrevel werden nach besondern Gesetzen und von den darin bezeichneten Stellen gethätiget.

5. Kapitel.

Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 53.

Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinden, ersteres mag Gemeinde- oder Almendgut seyn, ist das Eigenthum der Gemeindebürger als Gesammtheit.

§. 54.

Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zunächst zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt.

Ausnahmsweise verbleibt der Genuß von dem Almendgut, welcher seither allen Bürgern, oder einer berechtigten Klasse der Gemeindebürger zugestanden ist, den gegenwärtig und künftig Berechtigten mit den darauf ruhenden Lasten unten folgenden Bestimmungen.

§. 55.

Das Grundstocksvermögen darf nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden.

Zu einer solchen Verwendung ist ein Beschluß der Gemeindeversammlung erforderlich.

§. 56.

Die Beförsterung der Gemeindewaldungen unterliegt den Forstpolizeigesetzen.

1. Abschnitt.

Von den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden.

§. 57.

Die ordentlichen Einnahmen bestehen:

1) in dem Ertrag aus den Gemeindeliegenschaften, der Gemeindewirthschaft und dem fahrenden Vermögen der Gemeinde;

2) in dem Ertrag aus Berechtigungen:

a) von Flößerei und Schiffahrt,
b) » Jagden, Fischereien und Schäfereien,
c) » Märkten,
d) » Eichanstalten,
e) » Waisenmeistereien,
f) » Weg-, Pflaster-, Brücken-, Waag- und Thorsperrgeldern,
g) » Taxen,
h) » Strafen und
i) » anderen Gefällen, die einer Gemeinde zustehen.

Digitized by Google

§. 58.

Die außerordentlichen Einnahmen bestehen in:

1) aufgenommenen Kapitalien;
2) Auflagen auf den Almendgenuß;
3) dem Ertrag aus Umlagen;
4) dem Zuschuß von Grundstocksvermögen, wenn solches zu laufenden Ausgaben verwendet werden darf;
5) Octroigefällen;
6) allen andern Einnahmen, welche nicht regelmäßig wiederkehren, und zum Grundstocksvermögen gezogen werden müssen.

§. 59.

Die Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten außerhalb Orts, welche auf dem Gemarkungsverbande ruhen, sind, jedoch nur so weit, als zum Ankauf von Grund und Boden, Materialien, oder zu Bestreitung dabei nöthiger Kunst- und Handwerksarbeiten baare Mittel erfordert werden, durch Umlage auf das Gesammtsteuer-Kapital der Gemarkung, also mit Einschluß des Steuer-Kapitals der Gemeinde, zu decken. Alle übrigen Gemeindebedürfnisse, unter welchen auch der Werth der Gemeindedienste begriffen ist, werden aus den Gemeinde-Einkünften zu zwei Drittel bestritten.

Wo die Häuser zerstreut in der Gemarkung liegen, soll ein gewisser Umfang bestimmt werden, welcher den Etter des Orts bestimmt.

§. 60.

Werden durch diese Einkünfte nicht zwei Drittel der Bedürfnisse gedeckt, so kann, so weit es zur Ergänzung dieser zwei Drittel nothwendig ist, eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht, jedoch muß das im §. 92 vorgeschriebene Maaß nebst zwei Klaftern Gabholz freigelassen werden.

§. 61.

Was nach Verwendung der Gemeinde-Einkünfte und der im Falle des §. 60 auf die Bürgernutzungen zu machenden Auflagen an obigen zwei Dritteln der Gemeindebedürfnisse noch ungedeckt ist, wird von den Gemeindebürgern und den im §. 62. ihnen gleichgestellten staatsbürgerlichen Einwohnern nach dem direkten Steuerfuß, oder einem andern durch Gemeindebeschluß festzusetzenden, aber von den Staatsbehörden zu genehmigenden Beitragsfuß beigebracht. Die Besitzer von einleibigen Schupflehen werden den Gemeindebürgern gleichgehalten. Hinsichtlich der Umlage auf das Leben werden solche mit dem Steuerkapital desselben angezogen, das nach Abzug des Steuerkapitals des Canons, den sie zu entrichten haben, übrig bleibt.

Das übrige Drittel wird auf sämmtliche Steuerpflichtige der Gemarkung nach dem Ortskataster umgelegt.

§. 62.

Jeder Bürger und staatsbürgerliche Einwohner, soferne dieser in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe treibt, oder ein zur Bewirthschaftung seiner in der Gemarkung liegenden Güter erforderli-

Digitized by Google

ches Gespann besitzt, oder überhaupt eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde treibt, ist verpflichtet, in Person oder durch einen Stellvertreter jährlich bis zu drei Tagen Handdienste zu leisten, oder den Werth dafür zu entrichten.

§. 63.

Die im §. 61 und 62 ausgesprochene Beitragspflicht der staatsbürgerlichen Einwohner, welche Landwirthschaft treiben, bezieht sich nur auf das Steuerkapital derjenigen Liegenschaften, auf welchen sie Landwirthschaft treiben. Die Gemeinde kann durch Stimmenmehrheit im einzelnen Fall auch auf diese Vollbesteuerung verzichten.

§. 64.

Die übrigen bisherigen Gemeindefrohnden, so weit sie nach Köpfen oder nach dem Viehstand unentgeldlich geleistet werden mußten, finden in Zukunft nicht mehr Statt, es sey denn, daß durch Gemeindebeschluß selbst etwas anderes festgesetzt werde.

§. 65.

Eine unentgeldliche Zuweisung der Fuhrdienste an die Zugviehbesitzer und der Handdienste an die übrigen Bürger und Einwohner, die in der Gemeinde ein Gewerbe oder eine Landwirthschaft treiben, kann nur beschlossen werden, wenn sowohl die Mehrheit der Zugviehbesitzer, als die Mehrheit derjenigen, die kein Zugvieh besitzen, dazu beistimmen.

§. 66.

Das Geldbedürfniß für die zu leistende Arbeit, soweit die Leistung nicht gemäß der §§. 62 bis 65 unentgeldlich geschieht, wird wie eine andere Gemeindeausgabe behandelt.

§. 67.

Wenn nicht die Gemeinde diese Gemeindearbeiten auf dem Wege der Versteigerung an den Wenigstnehmenden überlassen will, so bleibt jeder Gemeindebürger und staatsbürgerliche Einwohner oder Ausländer, welcher ein Gewerbe oder Landwirthschaft treibt und Zugvieh besitzt, zur Leistung der Fuhrdienste, und jeder, der kein Zugvieh besitzt, zur Leistung der Handdienste gegen eine mäßige Entschädigung verpflichtet.

§. 68.

Der Werth der Dienste wird durch einen Beschluß des Gemeinderaths und Bürgerausschusses nach den örtlichen Preisen und nach der Größe der Gemarkung festgesetzt, darf aber für den Tag und das Pferd nicht 40 kr. und für den Handdienst nicht 16 kr. übersteigen.

§. 69.

Ueber die geleisteten Dienste wird von einem hiezu besonders beauftragten Mitgliede des Gemeinderaths ein Verzeichniß geführt.

Die Vergütung und Ausgleichung der geleisteten Dienste geschieht nach beendigter Arbeit oder spätestens am Ende des Rechnungsjahres in der Art, daß, wer mehr als das auf sein Steuerkapital fallende Betreffniß geleistet hat, den Mehrbetrag von der Gemeindekasse bezahlt erhält, wogegen derjenige, der weniger als sein Betreffniß leistete, das Mangelnde an die Gemeindekasse zu ersetzen hat.

Digitized by Google

§. 70.

Auch denjenigen Ausmärkern, welche nicht in der Gemeinde wohnen, ist hiebei gestattet, nach Verhältniß ihrer zu den in den §§. 67 und 68 erwähnten Vergütungen schuldigen Beiträge Naturaldienste zu leisten, wenn sie vorher einen Gemeinde-Einwohner bezeichnet haben, welchem an ihrer Stelle die Aufforderung zur Leistung des Dienstes geschehen soll.

§. 71.

Frei von allen Beiträgen zu Gemeindebedürfnissen sind:

1) die landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, so wie die Schlösser und Gärten der Großherzoglichen Prinzen;
2) die Residenzschlösser und die dazu gehörigen Gärten der Standesherren;
3) Kirchen, Bethäuser, Synagogen und Friedhöfe;
4) Lehr- und Bibliothekgebäude, und andere für Lehranstalten, sowie für sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmte öffentliche Gebäude;
5) Hospitäler, Entbindungs-, Waisen- und Armenhäuser;
6) Rathhäuser, Thor- und Wachthäuser und andere Gebäude, welche Eigenthum der Gemeinde als Gesammtheit sind;
7) Kasernen, Zeughäuser, Lazarethe und andere zum Militärdienst gehörige Gebäude;
8) Kanzleien, Amts- und andere zum Staatsdienst gehörige Gebäude;
9) Gefängnisse, Zucht-, Irren-, Siechen- und Arbeitshäuser.

Alle übrigen Gebäude, Liegenschaften und Gefälle, namentlich auch jene der Großherzoglichen Domänenverwaltungen, unterliegen demnach der Gemeindebesteuerung, gemäß der allgemeinen Vorschrift des §. 61.

§. 72.

Die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer können in der Gemeinde, in welcher sie angestellt sind, nur mit dem Steuerkapital, welches den Betrag der Congrua übersteigt, zu Gemeindebedürfnissen beigezogen werden.

Bei Berechnung der Congrua werden diejenigen zur Pfründe gehörigen Gegenstände, welche in anderen Gemeinden in das Steuerkataster aufgenommen sind, nicht in Anschlag gebracht.

§. 73.

Pfarrer und Schullehrer können in dem Ort, wo sie angestellt sind, mit dem Gemeinderath und Ausschuß, unter Zustimmung des Ausschusses der Ausmärker, über ein statt der jährlichen Umlagen zu zahlendes Beitragsaversum auf bestimmte Jahre übereinkommen.

§. 74.

Die Betriebskapitalien und die Fabrikgebäude der Fabrikanten, die bloß zum Zwecke der Fabrikation benützt werden, bleiben von dem Beizug nach dem Steuerfuß frei, jedoch können die Gemeinden zur Bestreitung jeder Art von Gemeindebedürfnissen einen Aversalbeitrag von den Fabrikbesitzern für obgedachte Gegenstände nach dem Verhältniß des Nutzens, welchen der Fabrikant von der Gemeinde, und diese von ihm hat, fordern; kommen beide Theile darüber nicht gütlich überein, so hat die Staatsbehörde zu entscheiden.

Digitized by Google

§. 75.

In aller anderen Hinsicht, besonders in Bezug auf Wohngebäude und auf den Detailhandel, werden die Fabrikanten in den gedachten Gemeinden den Gemeindebürgern gleichgehalten.

In allen Gemeinden kann statt einer Umlage, oder neben solcher, mit Zustimmung der Gemeindr, eine Verbrauchsteuer eingeführt werden.

Dazu wird erfordert:

1) die Verwendung zu bestimmten Zwecken;
2) die Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zwecks;
3) die Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Einkommens;
4) die Auswahl solcher Gegenstände, deren Besteuerung so viel möglich nur die Einwohner trifft;
5) die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf die Bewilligung erlöscht, wenn sie nicht erneuert wird.

§. 76.

Befreit von der Verbrauchsteuer sind die Fabriken hinsichtlich der zu ihrem Gewerbsbetrieb eingeführten Gegenstände.

Gebraucht aber der Fabrik-Inhaber letztere auch zur Consumtion, so hat er dafür einen Aversalbeitrag in die Gemeindekasse zu zahlen; kommen solcher und die Gemeinde nicht gütlich überein, so entscheidet die Staatsbehörde.

§. 77.

Da, wo ein Vicinal- oder Gemarkungsweg durch die Benutzung von Salinen-, Berg- und Eisenwerken, größeren Waldungen oder jeder anderen Gewerbsunternehmung gewöhnlich oder zeitlich verdorben wird, kann der Eigenthümer oder Unternehmer zu einer Beihülfe zur Unterhaltung des Wegs angehalten werden.

Wenn die Gemeinden und die Eigenthümer oder Unternehmer nicht auf gütliche Weise über den Betrag übereinkommen können, so haben die Staatsbehörden, mit Rücksicht auf den Vortheil, der den Gemeinden durch eine der gedachten Unternehmungen zugeht, zu entscheiden.

§. 78.

Ausgaben, welche nicht durch Zwecke der Gemeinde, in ihrer Gesammtheit oder als Staatsanstalt betrachtet, veranlaßt werden, sondern die Abwendung besonderer Nachtheile, oder die Erreichung besonderer Vortheile bestimmter Klassen von Gemeindeangehörigen, Einwohnern oder Besitzern zur Folge haben, werden als Socialausgaben nach einem besonderen, den Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden Umlagsfuß erhoben.

§. 79.

Die besonderen Gesetze und Verordnungen über die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden und die hiezu erforderlichen Umlagen, so wie über Kirchen- und Schulbaulichkeiten, bleiben in Kraft; es soll aber in Gemäßheit des §. 20 des Kirchenbau-Edikts vom 26. April 1808 der Antheil der Gemeindeglieder an den Kirchen- und Schulbaulasten nur dann ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse übernommen werden dürfen, wenn das Einkommen der Gemeinde von ihrem Eigen-

Digitized by Google

thum und ihren Berechtigungen, ohne Umlage und nach Bestreitung von zwei Drittel der Gemeindebedürfnisse, einen hiezu verfügbaren Ueberschuß gewähret. Nur in der gleichen Voraussetzung soll auch nach der Verordnung vom 4ten November 1813 eine Verwendung von Gemeindevermögen und Einkünften zur Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden Statt finden.

§. 80.

Die noch vorhandenen eigentlichen Gemeindeschulden sind von der Gemeinde aus dem Ueberschuß des Gemeindeeinkommens, und so weit solches nach der Bestimmung des §. 59. nicht vorhanden oder unzulänglich ist, durch Umlage auf die Gemeindebürger und die im §. 62 benannten staatsbürgerlichen Einwohner zu verzinsen und abzutragen. Da, wo für die vorhandenen Gemeindeschulden oder einen bestimmten Theil derselben, mit Genehmigung der Staatsbehörde, gewisse Gemeindeeinkünfte oder Umlagen zur Verzinsung und Tilgung ausgesetzt sind, wird diese Bestimmung aufrecht erhalten; es können aber solche bei der Deckung der Gemeindebedürfnisse von der Gemeinde nicht aufgerechnet werden.

Wenn in einer Gemeinde seit 1819 Ausgaben gemacht wurden, zu welchen nach den damaligen Gesetzen die Ausmäcker beitragspflichtig waren, so haben diese ihre Beiträge, mit welchen sie noch im Rückstand sind, nachzutragen.

§. 81.

Die in gegenwärtigem Gesetze vorkommenden §§. 59 bis 76 sollen auf dem nächsten Landtage einer Revision unterworfen werden.

2. Abschnitt.

Von den Anleihen der Gemeinden.

§. 82.

Der Gemeinderath beschließt die Kapitalaufnahmen, welche zu Abtragung aufgekündeter Kapitalien gemacht werden.

Zu anderen nöthigen Anlehen ist die Einwilligung der Gemeinde erforderlich.

Sie können nur nöthig werden, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde erschöpft und zu einer unvermeidlichen oder höchst nützlichen Ausgabe keine anderen zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind.

3. Abschnitt.

Von den Ueberschüssen der Gemeindekasse.

§. 83.

Die nach gesetzlicher Bestreitung von zwei Drittel der Gemeindebedürfnisse vorhandenen Ueberschüsse sind zur Schuldentilgung zu verwenden, und, wenn keine Schulden vorhanden sind, zu Kapital anzulegen. Die Größe der Kapitalanlage richtet sich nach dem Werth der Gemeindegebäude, welche durch ein Unglück zerstört werden können, oder wenigstens nach dem, das den höchsten Werth hat, und nach den wahrscheinlichen Kosten, welche Naturereignisse, denen das Gemeindegut ausgesetzt ist, außergewöhnlich veranlassen können.

Digitized by Google

84.

Eine andere Verwendung der Ueberschüsse, als zur Schuldenbezahlung und zu Kapitalanlagen, und über die Verwendung derer, die nicht mehr zu Kapital angelegt werden sollen, kann nur von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Werden solche Ueberschüsse unter die Gemeindebürger vertheilt, so geschieht die Vertheilung nach Köpfen.

Die Wittwen der Gemeindebürger erhalten den vollen Antheil, der ihrem verstorbenen Ehemann, wenn er noch am Leben wäre, zufiele.

4. Abschnitt.

Von dem Almendgenuß.

§. 85.

Die Art der Benutzung der ungetheilten Almendgüter, die Größe der Genußtheile, und die Art der periodischen Vertheilung der letztern bei getheilten Almendgütern, so wie die Größe der Bürgerholzgaben, richtet sich nach dem unbestrittenen Zustande vom 1 Januar 1831.

Er kann durch einen Beschluß von zwei Drittel der Stimmen aller Berechtigten auf eine andere Weise festgesetzt werden, und zwar nur insofern nicht die Genußtheile unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften.

Eine Verminderung der Größe der Holzgaben kann in Folge der verminderten nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Waldungen Statt finden.

§. 86.

In dem ebengedachten Falle trifft die Verminderung sämmtliche Gaben in gleichem Verhältnisse. Sinken die Gaben auf ein halbes Klafter herunter, so können solche nicht weiter vertheilt werden, und wenn sie noch weiter vermindert werden sollten, so ist ihre Anzahl so zu beschränken, daß nur die, welche am längsten im Genusse sind, so weit es der Ertrag des Waldes zuläßt, ein halbes Klafter erhalten, die später Eingetretenen aber ihren Antheil auf so lange verlieren, bis sie in erledigte Genußtheile eintreten können.

§. 87.

Der zum Bürgergenuß Berechtigte rückt in solchen ein, wenn er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat.

Nach zurückgelegtem 25sten Jahr tritt auch der Soldat in den Rang des Bürgergenusses ein, er kann aber den Genuß selbst nur unter den obengedachten Bestimmungen erhalten.

§. 88.

Ist das Almendgut in bestimmte Theile getheilt und die Zahl der Berechtigten ist größer, als die der Theile, so findet das Einrücken erst Statt, wenn ein Theil erledigt wird.

Das Gleiche tritt bei den Holzgaben ein.

Sind in solchem Falle zur nämlichen Zeit mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vor-

Digitized by Google

banden, so entscheidet das Loos über den Vorzug des einen vor dem anderen; die, welche in dem Loose durchfallen, sind bei der nächsten Austheilung der Almendgenüsse die zuerst Berechtigten.

§. 89.

Die Berechtigung zum Almendgenuß darf durch Veräußerung oder Erbschaft auf Andere nicht übertragen werden, außer wo das Nutzungsrecht auf dem Besitze gewisser Liegenschaften haftet, und in solchem Falle nur zugleich mit diesem letztern.

§. 90.

Der Verkauf von Bürgerholzgaben ist nur erlaubt, wenn der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine eigenen Feuerungsbedürfnisse gedeckt ist.

§. 91.

Auf den Ertrag von einem halben Morgen Almendackerland und von einem halben Morgen Almendwiesen, oder wo keine Almendwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Ackerlande, oder umgekehrt, welche ein Gemeindebürger im Genuß hat, sodann ebenso auf zwei Klafter Bürgerholzgaben, darf kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden.

5. Abschnitt.

Von der Vertheilung des Almend- und Gemeindeguts.

A) Allgemeine Bestimmungen.

§. 92.

Almend- und Gemeindegut, sofern sie volles Eigenthum der Gemeinde, sind zum Genusse oder zu Eigenthum theilbar.

In dem letztern Falle muß jedoch vorher unter sämmtliche Gemeindebürger ein halber Morgen Acker und ein halber Morgen Wiesen, oder ein Morgen Ackerland oder ein Morgen Wiesen, zum Almendgenusse vertheilt werden, insofern nicht jeder einen gleich großen Almendgenuß bereits besitzt.

Nur das noch Uebrige kann zu Eigenthum vertheilt werden.

Ausgenommen von aller Vertheilung sind die Gemeindewaldungen.

Ausgenommen sind ferner die Almendgüter, von welchen die Genußrechte in einer bestimmten Morgenzahl unwiderruflich an bestimmten Hofgütern oder Häusern haften.

§. 93.

Ist das zu vertheilende Gemeinde- oder Almendgut zu Unterpfand gegeben, so kann, wenn der Gläubiger nicht einwilliget, dessen Vertheilung zu Eigenthum so lange nicht Statt finden, bis solches von dieser Last befreit ist.

§. 94.

Wo die Beibehaltung eines gemeinschaftlichen Waidfeldes oder eines Tummelplatzes für das Vieh nöthig ist, oder die Verwendung eines freien Raums zu öffentlichen Plätzen zweckmäßig erscheint, muß vor der Theilung ein den örtlichen Verhältnissen angemessener Theil zu diesem Zwecke ausgeschieden werden.

Digitized by Google

§. 95.

Ruht auf den zum Eigenthum oder zum Genusse zu vertheilenden Ländereien eine unbestrittene unwiderrufliche Berechtigung Dritter, die mit der Vertheilung nicht bestehen kann, der dritte Berechtigte will aber solche nicht abtreten, so kann bei der obersten Staatsbehörde nachgesucht werden, daß er dazu gegen vollständige vorgängige Entschädigung verbindlich erkläet werde.

Ist diese Erklärung erfolgt, und der dritte Berechtigte und die zur Theilung Berechtigten kommen nicht in gütlichen Wegen über eine Abfindung überein, so ist der Werth in rechtlicher Form abzuschätzen, und dem Berechtigten vor der Vertheilung zu entrichten; dem Letztern bleibt der Rechtsweg vorbehalten, jedoch nur wegen vermeintlich zu geringen Betrages des abgeschätzten Werthes. Wenn der Rechtsstreit erhoben ist, so bleibt die Vertheilung bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufgeschoben.

§. 96.

Steht zwei oder mehreren Gemeinden eine Länderei in Gemeinschaft zu, so muß solche zwischen den Gemeinden selbst getheilt seyn, ehe die Theilung unter die Einzelnen erfolgen kann. Jede Gemeinde kann die Theilung, wenn die andere Gemeinde nicht beistimmt, vor Gericht verlangen.

B) Besondere Bestimmungen.

1. Von der Vertheilung des seither gemeinschaftlich benutzten Almendgutes zum Genusse unter die Einzelnen.

§. 97.

Zu der Vertheilung gemeinschaftlich benutzter Almendländereien unter die einzelnen berechtigten Gemeindebürger zur Cultur und zum Genuß, ist die Zustimmung der letzteren mit absoluter Mehrheit erforderlich.

Will sich die Mehrheit zu einer Theilung nicht entschließen, so können Einzelne, unter Verzicht auf den gemeinschaftlichen Genuß, verlangen, daß jedem von ihnen ein seinem Genuß verhältnißmäßig gleich kommender Theil an einem schicklichen Ende des Almendguts auf ihre Kosten zur ausschließlichen Benutzung zugeschieden werde.

§. 98.

Ist die Theilung von der Gemeinde beschlossen, so sind die Art der Theilung, so wie die den künftigen einzelnen Theilnehmern aufzulegenden Bedingungen festzusetzen.

§. 99.

Die Theilung geschieht, wenn nicht die Gemeinde etwas Anderes beschließt, oder nicht ein anderer Maßstab vermöge Privatrechtstitel einzelnen Bürgern Vorrechte gibt, nach Köpfen in möglichst gleichem Werth durch das Loos.

§. 100.

Wo bereits Almendgut in einzelnen Theilen zum Genuß gegeben ist, kann bei zunehmender Zahl der Berechtigten eine weitere Vertheilung dieser Genußtheile Statt finden, jedoch nur in so weit, als solche das in §. 91. bestimmte Maaß übersteigen.

Digitized by Google

§. 101.

In diese Genußtheile, welche wo möglich alle in der so eben angegebenen Größe zu bilden, oder insofern einige einen geringeren Betrag erhalten, nach und nach auf solche zu bringen sind, rücken die neu hinzutretenden Berechtigten ein, und verbleiben darin, bis sie in größere erledigte Genußtheile einrücken können.

§. 102.

Wittwen erhalten, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, dasjenige, was ihr verstorbener Ehegatte erhalten haben würde.

§. 103.

Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil an dem gemeinschaftlichen Genuß hatten, muß jedem von ihnen zu gleichem Zweck ein im Verhältniß seines Genusses zu bemessender Antheil zugetheilt werden.

II. Von der Vertheilung des Almendguts zu Eigenthum.

§. 104.

Einzelne können nicht auf Theilung des Almendguts zu Eigenthum und zur Cultur klagen. Wenn aber eine Anzahl von Gemeindebürgern, die doppelt so groß ist, als der Gemeinderath und Ausschuß zusammengenommen, dem Bürgermeister den Wunsch ausdrückt, daß getheilt werden möchte, so ist er verpflichtet, der Gemeinde diesen Wunsch vorzulegen.

Das Nämliche hat zu geschehen, wenn der Gemeinderath die Theilung für nöthig und nützlich hält.

§. 105.

Ist die Theilung durch drei Viertel aller stimmfähigen Bürger von der Gemeindeversammlung, unter Rücksicht auf den §. 92, beschlossen, so sind die Art der Vertheilung und die Bedingungen, unter welchen die Antheile den künftigen Besitzern zufallen sollen, festzusetzen.

§. 106.

Werden seither gemeinschaftlich benützte Almendgüter zu Eigenthum vertheilt, so geschieht die Theilung, wenn von der Gemeinde nichts Anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf den Genuß, unter sämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen, in Theilen von möglichst gleichem Werth, durch das Loos.

§. 107.

Almendgut, das seither in einzelnen Theilen zum Genuß abgegeben worden ist, kann unter Beobachtung des §. 92. ebenfalls getheilt werden.

Diese letzteren in Gemäßheit des §. 92. von der Almendtheilung ausgenommenen Antheile sind untheilbar, und müssen fortdauernd als Bürgergenuß erhalten werden.

§. 108.

Wittwen erhalten bei aller Vertheilung zu Eigenthum den Antheil, den ihr letztverstorbener Ehemann erhalten haben würde, wenn er am Leben gewesen wäre. Stirbt ein Ge-

Digitized by Google

meindebürger, nachdem die Theilung bereits rechtsgültig beschlossen, und von der Staatsbehörde genehmigt, aber nicht vollzogen war, so geht sein Antheil an seine Erben über.

§. 109.

Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil an dem Almendgenuß hatten, muß der Pfarr-, sowie der Schulpfründe ein Bürgertheil zu Eigenthum zugeschieden werden.

III. Von der Vertheilung des Gemeindeguts zu Eigenthum oder Genuß.

§. 110.

Einzelne Theile des Gemeindeguts können nur in so weit zu Eigenthum oder Genuß vertheilt werden, als ihr Ertrag zur Bestreitung sämmtlicher Gemeindebedürfnisse nicht erforderlich und zugleich nach dem §. 83 für mögliche Ereignisse Fürsorge getroffen ist.

Die Vertheilung kann nur geschehen, wenn drei Viertel der Stimmen aller stimmfähigen Bürger in die Theilung willigten.

§. 111.

Kein Einzelner kann auf Ausscheidung und Theilung klagen. Wenn aber nach der in §. 104 vorgeschriebenen Weise die Vertheilung des von der Gemeinde für entbehrlich erklärten Gemeindeguts von solcher zu Eigenthum oder zum Genuß beschlossen worden ist, so geschieht die Theilung in jedem der beiden Fälle unter sämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen in möglichst gleichem Werth und durch das Loos.

§. 112.

Auf gleiche Weise wird das Rottfeld von ausgestockten Waldungen zu Eigenthum und zum Genusse, je nachdem das eine oder das andere von der Gemeinde beschlossen worden ist, vertheilt.

§. 113.

Hinsichtlich der Wittwen und der zwischen der beschlossenen Theilung und dem Vollzuge verstorbenen Bürger findet der §. 107 auch hier seine Anwendung.

6. Abschnitt.

Von der Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung und Verpfändung des Gemeindevermögens und von Culturveränderung.

§. 114.

Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Gemeinderath, wenn der Werth dafür aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Sind außerordentliche Mittel dazu nöthig, so wird die Zustimmung der Gemeinde erfordert.

Solche Erwerbungen der Gemeinden, so wie neu aufgeführte Gebäude derselben, wenn sie ausschließlich die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zweck haben, sind aus dem etwaigen Ueberschuß des Ertrags des Gemeindevermögens, oder so weit keiner vorhanden ist, aus besonderen Umlagen auf die Gemeindebürger zu bestreiten.

Digitized by Google

§. 115.

Freiwillige Veräußerung von einzelnen Theilen des Gemeindeguts und von Berechtigungen kann in so fern Statt finden, als solche zu entlegen sind, oder aus irgend einem Grunde einen weit minderen Ertrag für die Gemeinde abwerfen, als der Erlös aus solchen gewähren würde.

Gebäude können veräußert werden, wenn sie für die Gemeinde nicht mehr nöthig sind.

Zu allen Veräußerungen von Liegenschaften und Gebäuden, die in Städten über drei tausend Seelen den Anschlag von 1000 fl., in den übrigen Städten und Landgemeinden den Anschlag von 300 fl. übersteigen, wird der Beschluß der Gemeinde erfordert

§. 116.

Vertauschung, Verpachtung und Veränderung des Gemeindeguts in der Cultur genehmigt der Gemeinderath; zu Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben ist die Zustimmung der Gemeinde nothwendig, nachdem vorerst das Gutachten der Forstbehörde eingeholt worden ist.

§. 117.

Der Gemeinderrath beschließt ferner über die Verwerthung des Ertrags des Gemeindeguts und über die Veräußerung und Vertauschung alles beweglichen Vermögens.

§. 118.

Alle Veräußerungen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und alle Verpachtungen müssen in öffentlicher Steigerung geschehen.

Eine andere Art der Veräußerung und Verpachtung kann nur Statt finden, wenn ein beweglicher Gegenstand zweimal und ein unbeweglicher dreimal zur öffentlichen Steigerung ausgesetzt war, und nicht angebracht werden konnte, oder wenn bei beweglichen Sachen der Gemeinderath und Bürgerausschuß, bei unbeweglichen Gegenständen die Gemeinde, eine andere Veräußerungs- oder Verpachtungsart für zweckmäßig finden.

Wer zweijährige Rückstände in die Gemeinde schuldig ist, darf vor deren Berichtigung zu keinem Kauf von Gemeindevermögen und zu keinem Pacht zugelassen werden.

§. 119.

Der Erlös aus veräußerten Liegenschaften und Gebäuden, der Erlös von ausgestockten Waldungen und außerordentlichen Holzhieben muß zum Grundstocksvermögen gezogen, und daher entweder zu Kapital angelegt, oder zu Schuldentilgung, oder zu neuen Erwerbungen verwendet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Theil des Erlöses von Waldausstockungen und Holzhieben zur Cultur des ausgestockten Bodens zu verwenden.

§. 120.

Das liegende Vermögen der Gemeinde darf in folgender Ordnung zu Unterpfand gegeben werden:

1) Die Grundrenten, Gefälle und nutzbaren Berechtigungen, das Gemeindegut und die Gemeindewaldungen.
2) Das Almendgut.

Digitized by Google

Nicht zum Unterpfand dürfen gegeben werden: Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Pfründ- und Krankenhäuser.

7 Abschnitt.

Vom Gemeinde-Bauwesen.

§. 121.

Ueber die Aufführung neuer Gebäude, so wie über Ausbesserung der vorhandenen, beschließt der Gemeinderath, wenn der Aufwand aus den ordentlichen Gemeindeeinkünften bestritten werden kann.

Werden aber dazu außerordentliche Mittel erfordert, so ist vor aller Vornahme eines neuen Baues und aller Hauptausbesserungen im Sinne des Satzes 605 und 606 des Landrechtes die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Die kleineren Ausbesserungen sind aus den paratesten ordentlichen, und in deren gänzlicher Ermangelung, aus den paratesten außerordentlichen Mitteln zu bestreiten.

Die Baukosten für Gebäude, in so weit sie die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zwecke haben, sind nach den Vorschriften des Nachsatzes von §. 114 zu bestreiten.

8. Abschnitt.

Von den Verträgen, Vergleichen, Forderungen und gerichtlichen Verhandlungen.

§. 122.

Verträge, die eine Lieferung von beweglichem Gut oder eine Leistung zur Folge haben, und alle zum laufenden Dienste erforderlichen Anschaffungen und Kostenaufwendungen, genehmigt der Gemeinderath; Vergleiche genehmigt er dann, wenn der dafür zu entrichtende Betrag oder die Summe, welche durch den Vergleich zum Opfer gebracht werden soll, aus den im Voranschlag aufgenommenen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Zu andern Vergleichen, so wie überall, wo der Vergleich ein dingliches Recht an Liegenschaften zum Gegenstande hat, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Bei öffentlichen, um Lohn zu verrichtenden Arbeiten und bei Lieferungen, die nicht der laufende Dienst erfordert, wird Steigerung eingeleitet, nachdem der Gemeinderath einen Ueberschlag eingeholt hat. Ausnahmen treten nur ein bei Arbeiten, die eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, oder wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt, oder wo Gemeinderath und Bürgerausschuß die Versteigerung nicht für zweckmäßig erkennen.

§. 123.

Erfüllt eine Gemeinde ihre persönlichen Verbindlichkeiten nicht, so kann sich der Forderungsberechtigte vor Anstellung der Klage an die derselben vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle beschwerend wenden, insoferne er nicht vorzieht, den Rechtsweg sogleich zu betreten. Letztere hat in dieser Eigenschaft den Gemeinderath darüber binnen 14 Tagen zu vernehmen, und wenn solcher die Richtigkeit der Forderung anerkennt, binnen vier Wochen, vom Tage des dem Gläubiger zu eröffnenden

Digitized by Google

Anerkenntnisses an gerechnet, für die Befriedigung desselben aus den ordentlichen oder außerordentlichen Mitteln der Gemeinde zu sorgen. Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers nicht, so steht es ihm frei, bei den höhern Verwaltungsstellen darüber Beschwerde zu erheben.

Ist die Forderung durch Unterpfand gesichert, so muß die Verwaltungsstelle, wenn sich der Forderungsberechtigte zuerst an sie gewendet hat, für die Zahlung der geforderten verfallenen Zinsen in der obengedachten Zeit, für die Abtragung des aufgekündigten Kapitals aber längstens binnen einem Jahre sorgen. Geschieht Letzteres nicht, so kann der Forderungsberechtigte in gerichtlichen Wegen den Zugriff auf das Unterpfand verlangen.

§. 124.

Hat der Gemeinderath die Richtigkeit der Forderung in dem anberaumten Termin nicht anerkannt, so ist dem Gläubiger unter Eröffnung der Gründe des verweigerten Anerkenntnisses sogleich davon Nachricht zu geben.

§. 125.

Der Gemeinderath hat darüber zu berathen und zu beschließen, ob einem gegen die Gemeinde angebrachten Anspruch gerichtlich zu begegnen, oder ob ein Anspruch oder eine Forderung der Gemeinde, deren Richtigkeit und Gültigkeit nicht anerkannt, oder denen nicht Genüge gethan werden will, in gerichtlichem Wege zu verfolgen sey.

Die Zustimmung der Gemeinde wird immer erfordert, wenn der Gegenstand, er mag gegen oder für die Gemeinde in Anspruch genommen werden, ein dingliches Recht an Liegenschaften betrifft.

Verweigert die Gemeinde diese Zustimmung, oder wird der Entschließung des Gemeinderaths, wo es der Einwilligung der Gemeinde nicht bedarf, die Zustimmung des Ausschusses versagt, sofort aus diesem Grunde der Gegenstand von dem Bürgermeister zur Entschließung der Gemeinde ausgesetzt, und es verweigert auch diese die Zustimmung zur Führung des Rechtsstreites, so können einzelne Mitglieder der Gemeinde denselben auf ihre Gefahr führen. Erfolgt die endliche rechtskräftige Entscheidung entweder ganz, oder wenigstens in einem erheblichen, der Kosten werthen Theil zu Gunsten der Gemeinde, so müssen ihnen die Kosten aus der Gemeindekasse ersetzt werden.

§. 126.

Ist die Uebernahme des Rechtsstreites in gesetzlicher Form beschlossen, so führt solchen der Gemeinderath durch alle Rechtszüge.

Er ernennt aus seiner Mitte zwei Beigeordnete, welche mit dem Bürgermeister im Namen der Gemeinde das Geeignete besorgen.

9. Abschnitt.

Vom Gemeinde-Rechnungswesen.

§. 127.

Der Gemeinderechner wird von dem Gemeinderathe mit Zustimmung des größeren Ausschusses

Digitized by Google

in den Städten, und in den Landgemeinden nach Gemeindeschluß auf längere oder kürzere Zeit aus der Zahl der Gemeindebürger ernannt.

In Landgemeinden und in Städten unter 3,000 Seelen kann er zugleich Mitglied des Gemeinderaths seyn.

Der Gemeinderechner ist für die richtige Erhebung der Einkünfte, so wie für die Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung in den Ausgaben, allein verantwortlich.

Die Vorschriften der §§. 19, 21 — 26 sind auch auf den Gemeinderechner anwendbar.

§. 128.

Er erhält einen bestimmten, von dem Gemeinderath festzusetzenden Gehalt. Durch Beschluß der Gemeinde kann auch sein Gehalt auf Tantiemen gesetzt werden.

Für die Stellung der Gemeinderechnung wird ein dem Umfange derselben angemessener Betrag ausgeworfen, für welchen er die Rechnung selbst zu stellen, oder solche durch einen tauglichen Rechner stellen zu lassen hat. Für Schreibmaterialien dürfen keine besonderen Ansätze gemacht werden.

§. 129.

Der Rathsschreiber hat die Pflicht, ein genaues Tagebuch über alle wandelbaren und zufälligen Einnahmen der Gemeinde zu führen, und dem Bürgerausschuß alle Monat vorzulegen.

§. 130.

Der Gemeinderath decretirt alle Einnahmen und Ausgaben auf die Gemeindekasse.

Die Tagsgebühren und Auslagen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathsschreibers werden von der nächst vorgesetzten Staatsverwaltungsbehörde decretirt.

Jede Bezahlung einer Rechnung ohne vorherige Decretur des Gemeinderathes oder, soweit solche die vorerwähnten Gebühren und Auslagen betrifft, ohne Decretur der Staatsverwaltungsbehörde, geschieht auf Gefahr des Gemeindeverrechners.

§. 131.

Keine Staatsbehörde kann unmittelbar auf die Gemeindekasse decretiren, wohl aber Verfügungen wegen Auslagen, wozu Gesetze oder Verordnungen die Staatsbehörde ermächtigen, zur Decretur erlassen, mit Ausnahme des im vorigen Paragraphen gedachten Falles.

§. 132.

In jeder Gemeinde muß jährlich auf den Antrag des Bürgermeisters ein Voranschlag der Gemeindebedürfnisse von dem Gemeinderath, unter Zuzug des Gemeinderechners, aufgestellt werden.

Er muß enthalten:

1) Die Gemeinde-Einnahmen,

2) Die Gemeinde-Ausgaben,

3) Die Deckungsmittel der letztern.

Die staatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde, die Ausmärker, und überhaupt alle, die zu Umlagen oder Gemeindediensten beigezogen werden sollen, sind von dem Bürgermeister einzuladen, durch Abgeordnete der Berathung über den Voranschlag beizuwohnen.

Digitized by Google

Diese Abgeordneten haben mit den Mitgliedern des Gemeinderaths entscheidende Stimmen. Sie stehen der Zahl nach zu ihren Committenten in dem Verhältnisse, wie der Ausschuß zur Bürgerschaft.

In jedem Falle, mag die Zahl dieser Gemeindesteuerpflichtigen auch noch so gering seyn, muß wenigstens ein Abgeordneter zugelassen werden.

Die Verwalter des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, so wie der über mehrere Orte oder über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen sind außerdem zur Berathung des Voranschlages einzuladen, und Jeder von ihnen, der persönlich erscheint, hat Stimmrecht.

Auf Verlangen muß jedem Betheiligten Einsicht des Voranschlages bewilligt, und gegen die Gebühr Abschrift mitgetheilt werden.

Ausnahmsweise kann auf den Antrag des Gemeinderaths die Stellung des Voranschlages auf drei Jahre gestattet, den Gemeinden aber, welche geringe Einnahmen und Ausgaben haben, die Stellung ganz nachgelassen werden.

§. 133.

Die gestellte Gemeinderechnung ist in dem versammelten Gemeinderathe zu prüfen, und sodann mit dem Prüfungsprotokoll in dem Rathhause, oder in einem anderen geeigneten Gebäude, vierzehn Tage lang zur Einsicht der Gemeindesteuerpflichtigen aufzulegen.

Nach dieser Zeit ist solche öffentlich zu verkündn, die Bemerkungen der Einzelnen sind zu Protokoll zu nehmen; endlich ist die Rechnung mit sämmtlichen Prüfungsprotokollen zur Abhör einzusenden, sofort nach ihrer Abhör und Rückkunft abermals auf die obgedachte Art vorzulegen.

Alle Jahre kann von dem Gemeinderathe ein Rechenschaftsbericht, mit Angabe aller Einnahmen und Ausgaben und mit den wichtigsten Nachweisungen, bearbeitet und gedruckt unter alle Bürger und Einwohner vertheilt werden. In den Städten Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg muß eine solche Vertheilung geschehen.

§. 134.

Eine landesherrliche Verordnung wird die Form des Rechnungswesens bestimmen.

1. Abschnitt.

Von den Amtsbefugnissen des Bürgerausschusses.

§. 135.

Ohne Zustimmung des Bürgerausschusses können die Beschlüsse des Gemeinderaths über folgende Gegenstände nicht zum Vollzug kommen:

1) wenn der Antrag auf Suspension oder Dienstentlassung des Bürgermeisters, eines Mitgliedes des Gemeinderathes, Rathsschreibers und Gemeinderechners gestellt werden soll;
2) bei Festsetzung des Werthes der Spann- und Handdienste;
3) über die Ernennung und den Gehalt des Rathsschreibers und Gemeinderechners;
4) über die Errichtung neuer ständigen Gemeindedienste, den dafür auszuwerfenden Gehalt, so wie über die Erhöhung der seither bestandenen Gehalte der Gemeindediener;
5) über die Bestimmungen des Betrages, bis zur welchem die Ueberschüsse der Gemeindekasse zu Kapital angelegt werden sollen;

Digitized by Google

6) über Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, soweit solche nicht von der Zustimmung der Gemeinde (§. 115) abhängt, über Verpfändung des unbeweglichen Vermögens, über Verpachtungen, über Culturveränderungen des Gemeindeguts, über Veräußerungen, welche nach §. 118 aus freier Hand geschehen;

7) über die Erwerbung unbeweglicher Güter, soweit nicht die Genehmigung der Gemeinde erforderlich ist;

8) über neue Bauten und Hauptausbesserungen, soweit nicht die Zustimmung der Gemeinde erfordert wird;

9) über Vergleiche, die nach §. 122 der Gemeinderath genehmigt, so wie über die in § 122 erwähnten andern Verträge, Anschaffungen und Ausgaben, soweit dazu nicht die Einwilligung der Gemeinde nothwendig ist, und nicht dadurch die im Voranschlag dafür bestimmten Summen überschritten werden;

10) über Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung des Ausschusses gesetzlich erforderlich ist, insofern die Ausgabe nicht schon im Voranschlag begriffen, oder als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend, nach ihrem Rechtstitel und Umfang ganz unzweifelhaft ist;

11) über die Eingehung eines Rechtsstreites sowohl für als gegen die Gemeinde, soweit nicht die Zustimmung der Gemeinde nöthig ist;

12) über Abgangsdecreturen von Schuldigkeiten an die Gemeinde;

13) über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldentilgungspläne;

14) über Kapitalaufnahmen, welche zur Abtragung aufgekündigter Kapitalien gemacht werden sollen;

15) über Accorde wegen öffentlicher Arbeiten und Lieferungen, die nicht auf dem Steigerungswege eingeleitet werden sollen.

Er muß endlich zur Prüfung der Gemeinderechnung in den Gemeinderath zugezogen, und seine Bemerkungen, Wünsche und Beschwerden müssen zu Protokoll genommen werden.

Zu Holzversteigerungen müssen, wenn der Anschlag des zu versteigernden Holzes die Summe von 50 bis 100 fl. beträgt, ein Mitglied des Bürgerausschusses, wenn er aber 100 fl. übersteigt, zwei Mitglieder desselben beigezogen werden.

§. 136.

In allen Fällen, in welchen die Zustimmung des Bürgerausschusses zur Wirksamkeit eines Gemeinderathsbeschlusses nöthig ist, hat der Bürgermeister denselben in den Gemeinderath einzuladen, ihm den Gegenstand der Berathung und die Ansicht des Gemeinderathes zu eröffnen, und seine Meinung zu vernehmen.

Es müssen mehr als die Hälfte, der Obmann mit eingerechnet, erscheinen, wenn eine gültige Zustimmung erfolgen soll.

Der Bürgerausschuß kann sich auch ohne Zusammenberufung oder Ermächtigung des Bürgermeisters versammeln, hat diesem jedoch vorerst über den Ort, die Zeit und den Gegenstand der stattzufindenden Versammlung die Anzeige zu machen.

Digitized by Google

§. 137.

Ist die Mehrheit der erschienenen Ausschußmitglieder mit dem Gemeinderath einverstanden, so ist die Erklärung der Erstern in das Protokoll einzutragen und von dem Obmann und den zwei ältesten Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.

Findet der Ausschuß Anstände, so ist ihm eine abgesonderte Berathung zu gestatten. Der Ausschuß kann, so oft er es verlangt, eine solche Berathung pflegen.

Kommt nach solcher eine Vereinigung nicht zu Stande, so ist die Weigerung der Zustimmung ebenfalls in das Protokoll einzutragen.

Sofort tritt die Pflicht des Bürgermeisters ein, den Gegenstand der Gemeinde zur Entscheidung vorzulegen. Nur in den Fällen, in welchen durch diese Meinungsverschiedenheit eine unverschiebliche Verpflichtung der Gemeinde oder des Gemeinderaths gegen die Gemeinde unerfüllt bleiben würde, und dabei Gefahr auf dem Verzug haftet, hat der Bürgermeister mit Umgehung der Gemeinde die verschiedenen Ansichten des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses der ihm vorgesetzten Staatsverwaltungsstelle zur Entscheidung vorzulegen, welche Entscheidung sogleich zu vollziehen ist, vorbehaltlich der Beschwerde des einen oder des andern Theils.

§. 138.

Schriftliche Verhandlungen zwischen dem Gemeinderath und dem Bürgerausschusse finden nicht Statt.

Es steht jedoch dem Bürgerausschuß frei, seine abweichenden Ansichten dem Protokoll schriftlich beizufügen.

§. 139.

Auf Verlangen der vorgesetzten Staatsbehörde muß der Ausschuß auch in andern Angelegenheiten zu den Berathungen des Gemeinderaths zugezogen werden.

Titel IV.

Von den Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§. 140.

Wenn eine Gemeinde aus zwei oder mehreren Orten besteht, so hat sie den Namen von einem dieser Orte, in der Regel von dem größeren, zu führen, der dadurch der Hauptort wird.

§. 141.

Der Bürgermeister ist in der Regel aus den Bürgern des Hauptorts zu wählen, doch kann er, wenn die einzelnen Orte nahe beisammen liegen, aus einem der übrigen gewählt werden.

§. 142.

Die Gemeinderäthe sind aus sämmtlichen Orten zu wählen, über welche sich der Gemeindeverband erstreckt.

Die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe geschieht nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Digitized by Google

Die Staatsbehörde hat nach Vernehmung der Gemeinde, und unter Berücksichtigung der Bürgerzahl jeden Orts und der übrigen Verhältnisse, zu bestimmen, wieviel Gemeinderäthe aus jedem Orte von den einzelnen Orten gewählt werden müssen.

Das Nämliche findet hinsichtlich des zu wählenden Bürgerausschusses Statt.

§. 143.

Der Bürgermeister verwaltet die Polizei in sämmtlichen Orten.

Jedoch können dem dienstältesten Gemeinderath in jedem der übrigen Orte unter dem Namen »Stabhalter« einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich die Sicherheitspolizei und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, übertragen werden.

§. 144.

Haben sämmtliche Orte eine gemeinschaftliche Gemarkung, so sind die Verhältnisse aller Bürger unter sich und in Bezug auf die Gemarkung gleich, soweit nicht dieses Gesetz überhaupt in irgend einer Beziehung einen Unterschied macht. Es besteht nur eine Gemeindeverwaltung.

§. 145.

Hat einer und der andere Nebenort eine von der Gemarkung des Hauptorts verschiedene Gemarkung, so sind diese Orte in Bezug auf das Gemeindegut, Almendgut, und das Gemarkungsverhältniß als getrennt zu betrachten.

Dasselbe ist in Bezug auf das Gemeinde- und Almendgut der Fall, wenn diese Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber besonderes Gemeindevermögen haben.

§. 146.

Der Bürgermeister und Gemeinderath besorgen in Fällen des §. 145. nur die Angelegenheiten, welche den Gemeindeverband betreffen, für alle Orte gemeinschaftlich. In dem Hauptorte besorgt der Bürgermeister und der Gemeinderath auch die Gemeindevermögens-Angelegenheiten, jedoch haben in solchen die Gemeinderäthe der Nebenorte keine Stimme.

§. 147.

In den Nebenorten verwaltet unter der Leitung des dienstältesten Gemeinderaths oder Stabhalters ein von den Bürgern des Orts zu wählender Verwaltungsrath das Gemeindevermögen. Er kann die Zahl von vier nicht übersteigen.

Die Gemeinderäthe, welche von den Nebenorten gewählt wurden, sind von Rechtswegen Mitglieder dieses Verwaltungsrathes. Die Erneuerung der übrigen Mitglieder geschieht alle zwei Jahre zur Hälfte.

In Fällen, in welchen nach diesen Gesetzen die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist, wird in den Angelegenheiten dieser Orte die Zustimmung der Bürgerschaft des Orts selbst erfordert.

Die oben festgesetzten Vorschriften hinsichtlich der Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit der Gemeinderäthe finden auch hier Anwendung.

Digitized by Google

§. 148.

Die Ortsbürger haben ferner einen Ortsrechner auf längere oder kürzere Jahre zu wählen, der in die Zahl der vorgedachten Verwaltungsraths-Mitglieder einzurechnen ist.

Derselbe ist an die dem Gemeinderechner vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen gebunden.

§. 149.

Die gestellte Rechnung hat der älteste Gemeinderath den Ortsbürgern gehörig zu verkünden, und mit ihren Bemerkungen durch den Bürgermeister zur Abhör einzusenden.

§. 150.

Wo das Beitragsverhältniß der Nebenorte in die Gemeindekasse zur Bestreitung der Ausgaben des Gemeindeverbands noch nicht geordnet ist, hat solches, sowie die Rechnungsführung, die Staatsbehörde nach Vernehmung aller Betheiligten zu reguliren.

Die Ausgaben, welche die Bedürfnisse des Ortsverbandes selbst nöthig machen, hat derselbe aus dem Ortsvermögen zu bestreiten nach Vorschrift des Gesetzes.

Titel V.

Von der Aufsicht des Staats über die Gemeindeverwaltung.

§. 151.

Die Verwaltung der Ortspolizei steht unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staats.

Hinsichtlich der übrigen Gemeindeverwaltung wird die Staatsbehörde das Aufsichtsrecht im Allgemeinen in der Art ausüben, daß sie

1) den Gang derselben beobachten und bei den Rügegerichten davon Einsicht nehmen läßt, in welchem letzteren Falle der Staat die Hälfte und die Gemeindekasse die andere Hälfte der Rügegerichts-Kosten zu tragen hat.

In anderen Fällen, in welchen die Einsicht des Gemeindehaushaltes dienstpflichtgemäß nöthig wird, hat die Gemeinde die Kosten zu bestreiten.

2) Sie wird die Voranschläge des Gemeindehaushaltes, jedoch ebenfalls ohne Kostenaufwand für die Gemeinden, prüfen und genehmigen, ferner

3) die Gemeinderechnungen abhören, die entdeckten Mängel verbessern, die Nachlässigkeiten rügen und vorsätzliche Gesetzübertretungen bestrafen lassen.

Außer diesem erfordern folgende Handlungen vor deren Vornahme die Staatsgenehmigung:

I. In allen Gemeinden.

1) Alle Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens, das den Anschlag von 1000 fl. übersteigt, und die Vertheilung desselben, so wie die Art der Vertheilung und alle Abänderungen im Almendgenuß.

2) Alle Verwendung des Grundstocksvermögens zu laufenden Bedürfnissen.

3) Die Kapitalaufnahmen, wenn die aufzunehmenden Gelder nicht zu Tilgung aufgekündigter Kapitalien verwendet werden sollen.

Digitized by Google

4) Alle Neubauten, die nicht aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden können.

5) Die Einführung eines Octroi.

6) Alle Waldausstockungen und außerordentliche Holzhiebe.

7) Die Vermehrung oder Verminderung der Gehalte des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathsschreibers und Gemeinderechners, so wie die Einführung neuer Gehalte.

II. In Städten unter 3,000 Seelen und in Landgemeinden außer den unter Nro. I. aufgeführten Fällen.

1) Die Veräußerung und Verpfändung der Gemeindeliegenschaften ohne Rücksicht auf den Werth.

2) Die Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände außer der Steigerung, wenn der Betrag 50 fl. übersteigt, und die Verpachtung, in so fern sie die Dauer von neun Jahren übersteigt.

3) Die Erwerbungen unbeweglicher Güter, wenn solche nicht aus den ordentlichen Einkünften erkauft werden.

4) Die Verwendung der Gemeindeüberschüsse.

Titel VI.

Von dem Recht des Recurses.

§. 152.

Gegen alle den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufende entscheidende Verfügungen, und alle Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten steht jedem Betheiligten der Recurs von dem Bürgermeister und Gemeinderath oder eine Beschwerde gegen solche an die nächstvorgesetzte, und von einem Erkenntniß dieser letzteren an die höheren Verwaltungsstellen nach den bestehenden und künftigen Verordnungen über Recurse zu.

Nachtrag.

Von den abgesonderten Waldungen und Hofgütern.

§. 153.

Befinden sich in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, sie mögen an zwei oder mehrere Gemeindegemarkungen angränzen, Einsassen, so ist die polizeiliche Aufsicht über solche dem Bürgermeister desjenigen Orts zu übertragen, welcher diesen Waldeinsassen am nächsten liegt.

Der Bürgermeister hat die Taxgebühren für polizeiliche Verrichtungen in diesen Colonien von dem Eigenthümer des Waldes zu fordern, wenn solcher nicht über eine jährliche Aversalsumme mit ihm übereinkommen will. Dagegen hat der Eigenthümer die erkannten polizeilichen Geldstrafen zu beziehen.

Für die Sicherheit in solchen Waldungen, die mehreren Gemarkungen angränzen, hat die Staatsverwaltung zu sorgen.

Digitized by Google

§ 154.

Beläuft sich die Zahl der auf einem abgesonderten Hofgut lebenden Menschen wenigstens auf vierzig, so kann einem des Schreibens und Lesens kundigen Einwohner die polizeiliche Aufsicht über solche unter dem Namen „Stabhalter“ übertragen werden.

Derselbe ist der Staatsverwaltungsstelle des Bezirks unmittelbar untergeordnet, an welche erstere auch die Recurse zu richten sind.

Die von dem Stabhalter nach Vorschrift der Gesetze erkannten Strafen fallen dem Eigenthümer des Hofguts zu, unter der Verbindlichkeit, dem Erstern eine billige Entschädigung für seine Bemühungen abzureichen.

Wird ein solcher Stabhalter nicht aufgestellt, so ist das Hofgut der polizeilichen Aufsicht des Bürgermeisters des nächstgelegenen Orts zu untergeben.

Die Strafen fallen in die Kasse der Gemeinde, welcher der Bürgermeister vorgesetzt ist.

§. 155.

Vicinalwege, die durch abgesonderte Waldungen und Hofgüter ziehen, hat der Eigenthümer derselben zu unterhalten. Er ist aber berechtigt, von den Einwohnern auf dem Hof, welche Zugvieh besitzen, ein bis vier Tage Fuhrdienste von jedem, und von denen, die keines besitzen, ein bis vier Tage Handdienste im Jahr zur Unterhaltung der Wege gesetzlich zu fordern.

Das Nämliche ist der Eigenthümer eines Waldes in gleichem Fall von den Waldeinsassen zu verlangen berechtigt.

§. 156.

Die Eltern in Waldcolonien und auf Hofgütern haben die Kosten für den Unterricht ihrer Kinder, wenn sie, der Entfernung wegen, nicht in eine benachbarte Schule geschickt werden können, selbst zu bestreiten.

Der Eigenthümer der Waldungen oder des Hofs aber ist zu einem billigen, im Weigerungsfalle von den Staatsbehörden festzusetzenden Beitrag verpflichtet.

Eben so hat er für die Unterhaltung der Einwohner in Fällen der Arbeitsunfähigkeit und Dürftigkeit zu sorgen, wenn solche kein anderes Heimathsrecht haben.

Die Bestimmung der Vollzugsvorschriften zu vorstehendem Gesetz bleibt besonderen Verordnungen vorbehalten.

Dasselbe tritt mit dem 23. April 1832 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 31. December 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

Digitized by Google

(Transitorische Bestimmungen über die Erneuerung der Gemeinderäthe ꝛc.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die gegenwärtig bestehenden Stadträthe und Ortsgerichte bilden den Gemeindrath ihrer Gemeinde.

Die seitherigen Vorsteher derselben erhalten sämmtlich die Benennung: Bürgermeister.

Art. 2.

Sämmtliche Bürgermeister und Gemeinderäthe, sie mögen definitiv oder provisorisch angestellt seyn, verwalten ihr Amt bis zum 1. Juni 1832, und dann noch so lange, bis die neuen Wahlen vor sich gegangen seyn werden.

Art. 3.

Vom 1. Juni 1832 bis zum 31. März 1833 lösen sich sämmtliche Gemeinderäthe nach und nach auf; die Bürgermeister, und nach ihnen die Gemeinderathsglieder, werden innerhalb dieses Zeitraumes neu gewählt.

Eine landesfürstliche Verordnung wird die Art des Vollzuges bestimmen.

Art. 4.

Sollte in einer Gemeinde die Stelle eines Bürgermeisters vor dem 1. Juni 1832 durch Tod, Entlassung oder Austritt erledigt werden, so ist die neue Wahl nach Vorschrift des Gesetzes über die Verwaltung und Verfassung der Gemeinden sogleich vorzunehmen.

Die Erneuerung des Gemeinderaths in einer solchen Gemeinde muß, sobald der Bürgermeister gewählt ist, erfolgen.

Art. 5.

Die auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit angestellten Gerichtsschreiber bleiben für diese Dauer als Rathsschreiber angestellt.

Die übrigen müssen, sobald die Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse neu gewählt sind (Art. 3.), nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes ernannt werden.

Art. 6.

Die Gemeinderechner bleiben auf ihrer Stelle bis zum Rechnungsschlusse des Jahres 1832, also bis zum 31. Mai 1833.

Wenigstens vierzehn Tage vor dem Rechnungsschluß sind die neuen Gemeinderechner nach Vorschrift des Gemeindegesetzes zu ernennen.

Art. 7.

Nach Ernennung der Gemeinderäthe lösen sich die Bürgerausschüsse, in welcher Form solche

Digitized by Google

seither auch bestanden haben mögen, auf — und werden nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verfassung der Gemeinden neu gewählt.

Bis zu diesem Zeitpunkte setzen die gegenwärtigen Mitglieder der Bürgerausschüsse ihre Dienstverrichtungen fort, und es findet kein Austritt durch Wahlen Statt, wenn letztere auch nach dem Gesetze vom 23. August 1821 hätten eintreten müssen.

Art. 8.

Sobald die neuen Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse gewählt sind, wird durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder derselben nach zwei Jahren, und nach vier, beziehungsweise sechs Jahren, nach Maßgabe des Gemeindegesetzes wieder auszutreten haben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 31. December 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

(Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Von den Rechten der Gemeindebürger.

§. 1.

Die Rechte der Gemeindebürger sind:

1) das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benutzung aller Gemeinde-Anstalten;
2) der Stimmengebung bei Gemeindeversammlungen;
3) der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeinde-Aemtern;
4) der Theilnahme an dem Gemeinde- und Almendgut, und zwar die unter Nro. 2. 3. 4. bezeichneten Rechte nach Vorschrift des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden;
5) des Betriebes eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Gesetze;

Digitized by Google

6) des unbeschränkten Erwerbs von Liegenschaften;

7) das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, durch Heirath eine Familie zu gründen;

8) das Recht des Anspruches auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit.

Denjenigen, die ein angebornes Bürgerrecht besitzen, das Bürgerrecht aber noch nicht angetreten haben, stehen die unter Nro. 1. 6 und 8. genannten Rechte zu.

§. 2.

Die Rechte aller Gemeindebürger sind gleich, wo nicht das Gesetz über Verfassung der Gemeinden und das gegenwärtige einen Unterschied machen.

§. 3.

Niemand kann in Zukunft das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde besitzen.

II. Titel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 4.

Das Bürgerrecht wird erlangt:

1) durch Geburt;

2) durch Annahme.

§. 5.

Bürgertöchter haben ein angebornes Bürgerrecht, können aber dasselbe erst antreten, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen.

Andere Frauenspersonen erlangen das Bürgerrecht nur durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht.

Auch nach getrennter oder nichtig erklärter Ehe behält die Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann dasselbe zur Zeit der Auflösung der Ehe hatte. Sie hat jedoch, so lange ihr Ehemann lebt, keinen Anspruch an die Bürgernutzungen.

1. Kapitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt.

§. 6.

Alle ehelichen Kinder haben das angeborne Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder wenn er früher gestorben seyn sollte, zur Zeit seines Absterbens Bürger gewesen ist.

§. 7.

Uneheliche Kinder erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborne Bürgerrecht hatte.

Digitized by Google

§. 8.

Durch nachgefolgte Ehe der Eltern erwerben die der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen, im Ehevertrage oder vorher gesetzlich von dem Vater anerkannten Kinder das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung solches hatte; das frühere durch die Mutter erworbene hört auf.

§. 9.

War das Kind zur Zeit der Verehelichung seiner Eltern der elterlichen Gewalt bereits entlassen, so behält es sein bisheriges Bürgerrecht.

§. 10.

Zu dem Antritte des angebornen Bürgerrechts wird erfordert:

1) die Volljährigkeit;
2) der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweigs, und
3) in so fern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen gebunden ist, die Nachweisung, daß solchem Genüge gethan sey.

§. 11.

Wer sein Bürgerrecht antreten will, hat bei dem Gemeinderathe seinen Willen zu erklären und die Erfordernisse nachzuweisen.

§. 12.

Für den Eintritt in das angeborne Bürgerrecht ist zu entrichten:

in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg . . .	10 fl.
in den übrigen Städten über 3,000 Seelen	8 fl.
in allen übrigen Städten	5 fl.
in den Landgemeinden	3 fl.

Der Gemeinderath kann unter Zustimmung des Ausschusses den Unvermöglichen diese Gebühren ganz oder theilweise nachlassen. Frauenspersonen haben für den Antritt ihres angebornen Bürgerrechts (§. 5) die obigen Gebühren nicht zu bezahlen.

§. 13.

Außer diesen Gebühren dürfen keine weiteren, unter welchem Namen es auch sey, weder für die Gemeindekasse, noch für den Gemeinderath, gefordert werden.

§. 14.

Wo in einer Gemeinde von einem neu aufgenommenen Bürger (§. 38) besondere Beiträge für gemeinnützige Localanstalten gefordert werden dürfen, können solche Beiträge auch für den Antritt des angebornen Bürgerrechts bezogen werden.

2. Kapitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme.

§. 15.

Dem Gemeinderath steht allein das Recht der Bürgeraufnahme zu, nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Digitized by Google

Der Beschluß des Gemeinderaths kann aber nur nach erfolgter Zustimmung des Bürgerausschusses in Wirksamkeit treten.

In standes- und grundherrlichen Orten muß auch der Standes- und Grundherr in den Fällen der §§. 40 und 54 über die Annahmsgesuche gehört werden.

§. 16.

Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter einer, die gesetzlichen Rechte des Gemeindebürgers beschränkenden, Bedingung ertheilt werden.

§. 17.

Jeder badische Staatsbürger hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jeder Gemeinde des Großherzogthums für sich und seine, der Gewalt nicht entlassenen, Kinder zu verlangen, wenn er die persönlichen Eigenschaften besitzt und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Aufgenommenen erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer andern Gemeinde ihnen zugestandene Bürgerrecht.

§. 18.

Die persönlichen Eigenschaften sind:

1) die Volljährigkeit;
2) ein guter Leumund.

§. 19.

Einen schlechten Leumund haben:

1) Alle, die durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als zweijährigen Freiheitsstrafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilt worden sind;
2) Alle, die in den letzten fünf Jahren, welche ihrer Aufnahme vorhergehen, wegen Diebstahls oder Betrugs, oder wegen Unterschlagung, oder wegen eines ausschweifenden Lebenswandels mit irgend einer geringeren Strafe belegt worden sind;
3) Alle, welche zur Zeit der Anbringung ihres Gesuchs in eine peinliche Untersuchung verwickelt sind;
4) alle offenkundige schlechte Haushälter.

§. 20.

Der Nachsuchende hat das Zeugniß des guten Leumunds von dem Gemeinderath derjenigen Gemeinden beizubringen, in welchen er sich in dem letzten Jahr vor Anbringung seines Gesuchs aufgehalten hat.

Der Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgesucht wird, kann die Beibringung dieses Zeugnisses nachsehen, wenn der Nachsuchende kurze Zeit vor seinem Ansuchen mit guten Zeugnissen aus der Fremde zurückgekommen ist, oder wenn überall kein Verdacht eines bösen Leumunds vorliegt.

§. 21.

Auch den Entmündigten und Mundtodten kann von dem Gemeinderath die Aufnahme versagt werden.

Digitized by Google

§. 22.

Die gesetzlichen Bedingungen der Bürgeraufnahme sind:

1) die Nachweisung eines bestimmten Nahrungszweigs nach Vorschrift des §. 10. Nro. 2 u. 3;

2) der Besitz des in §. 23 festgesetzten Vermögens.

§. 23.

Das Vermögen muß bestehen:

1) in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg in Ein Tausend Gulden;

2) in den Städten Konstanz, Rastatt, Pforzheim, Wertheim, Bruchsal, Offenburg, Durlach, Lahr, Baden und Ettlingen in Sechshundert Gulden;

3) in den übrigen Städten und Landgemeinden in Dreihundert Gulden.

§. 24.

Von jeder fremden Frauensperson, welche mit einem Gemeindebürger sich verehlicht, so wie von der Ehefrau des in eine Gemeinde aufzunehmenden Bürgers, muß ein Vermögen von 150 fl. nachgewiesen werden.

§. 25.

Nur dasjenige Vermögen kommt in Berechnung, welches der um die Bürgerannahme Nachsuchende eigenthümlich und nach Abzug der Schulden im Besitz hat.

§. 26.

Ausgenommen von der Vermögensberechnung sind, und kommen bei solcher nicht in Anschlag, die Kleider und das Leibweißzeug.

§. 27.

Als nachgewiesenes Vermögen wird nur dasjenige angesehen, was nach Abzug des von dem Bewerber zu entrichtenden Einkaufsgeldes übrig bleibt.

§. 28.

Wird die Aufnahme zum Behuf der Verheirathung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe nachgesucht, so ist das eigenthümliche schuldenfreie Vermögen beider Verlobten zusammen zu rechnen.

§. 29.

In diesem Falle kann dem Bewerber nur die vorläufige Versicherung gegeben werden, daß ihm, wenn die angegebene Heirath zu Stande komme, das Bürgerrecht ertheilt werde; die Bürgeraufnahme tritt dann erst in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

§. 30.

Zu den gesetzlichen Bedingungen gehört die baare Entrichtung eines Einkaufsgeldes vor der Aufnahme.

Der Betrag des Einkaufsgeldes wird festgesetzt:

a) in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg auf Einhundert und zwanzig Gulden;

Digitized by Google

b) in allen übrigen Städten über 3,000 Seelen auf zehn Procent von der Summe, welche sich ergiebt, wenn das Gesammtsteuerkapital des Orts durch dessen Seelenzahl, ohne Einrechnung der staatsbürgerlichen Einwohner, getheilt wird;

c) in Städten unter 3,000 Seelen auf acht Procent, in den Landgemeinden auf fünf Procent von der Summe, welche durch die vorgedachte Theilung des Gesammtsteuerkapitals auf den Kopf fällt.

Uebersteigt jedoch in beiden letztgedachten Fällen der Kopftheil von dem Gesammtsteuerkapitale den Betrag von 1000 fl., so können von dem höheren Betrage keine Procente gerechnet werden.

§. 31.

Für die Frau des Bewerbers, welche keine Bürgerstochter oder Bürgerswittwe der Gemeinde ist, in welche die Aufnahme gesucht wird, so wie für die fremde Frauensperson, welche einen Gemeindebürger heirathet, ist die Hälfte des Einkaufsgeldes, welcher die aufzunehmende fremde Mannsperson nach diesem Gesetze zu bezahlen hat, zu entrichten.

§. 32.

Für Kinder des Bewerbers, die noch unter väterlicher Gewalt zur Zeit seiner Aufnahme stehen, wird kein besonderes Einkaufsgeld bezahlt.

§. 33.

Wird die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Absicht nachgesucht, um sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe zu verehlichen, so ist nur die Hälfte des Einkaufsgeldes zu entrichten; zerschlägt sich die Heirath nach der Aufnahme, so ist, in so fern nicht der Fall des §. 29 eintritt, der Aufgenommene die andere Hälfte nachzuzahlen verpflichtet, er mag später eine Bürgerstochter heirathen oder nicht.

Hat der Tod die Verehelichung unmöglich gemacht, so ist die andere Hälfte nicht mehr zu entrichten.

§. 34.

Befinden sich in einer Gemeinde Almendnutzungen, so hat der Aufzunehmende noch weiter, außer dem Einkaufsgeld, den nach einem zehnjährigen Durchschnitt zu berechnenden dreifachen Betrag der jährlichen Almendnutzungen, nach Abzug der darauf ruhenden Lasten, an die Gemeindekasse, jedoch erst, wenn er wirklich in den Genuß einrückt, zu entrichten, in so fern der Genußberechtigte nicht vorzieht, der Gemeinde für drei Jahre den Genuß der Almend zu überlassen.

Ist der Almendgenuß in verschiedene Klassen von verschiedenem Werthe getheilt, so ist der dreifache Betrag des Durchschnittswerthes aller Klassen bei dem Einrücken in die erste Klasse zu entrichten. Wenn der Genußberechtigte den Betrag nicht baar bezahlen kann, so wird das ihn treffende Almendstück so lange von der Gemeinde verpachtet, bis durch den Pachtschilling der zu zahlende Beitrag gewonnen ist.

Digitized by Google

§. 35.

Bestehen in einer Gemeinde Bürgerholzgaben, so ist auch dafür ein, nach den oben angegebenen Vorschriften zu entrichtender, Betrag zu bezahlen.

§. 36.

Außer der vorgeschriebenen Einkaufssumme und, in dem vorkommenden Falle, dem dreifachen Jahresbetrag der Bürgernutzungen, hat der Neuaufgenommene keine weitere Abgabe in die Gemeindekasse und für den Gemeinderath zu entrichten, unter welchem Namen solche seither auch gefordert worden seyn mag.

§. 37.

Ueber Bürgereinkaufsgelder, welche seither von anderen, als von den Gemeinden, in welche die Aufnahme geschieht, bezogen wurden, wird die nähere Bestimmung einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Der Betrag des seitherigen Bezugs kann nie erhöht werden, auch nie in einem Antheil an dem Einkaufsgeld bestehen, welches in die Gemeindekasse fällt.

§. 38.

Wo bisher herkömmlich besondere Beiträge der neu eintretenden Bürger zu Armen- oder Verpflegungs- oder anderen Localanstalten bezahlt werden mußten, sollen diese Beiträge auch noch ferner bezahlt werden. Auch in anderen Gemeinden können durch den Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung der Staatsbehörde solche Beiträge zu Localanstalten eingeführt werden.

§. 39.

Einer Frauensperson, die sich mit einem Gemeindebürger verehlicht, kann, wenn sie den im §. 24 und 31 enthaltenen Vorschriften Genüge leistet, und wenn gegen ihren Leumund im Sinn des §. 19. nichts einzuwenden ist, die Aufnahme nicht verweigert werden.

§. 40.

Einem Ausländer können der Gemeinderath und Ausschuß nur die vorläufige Versicherung ertheilen, daß er nach erlangtem Indigenat das Bürgerrecht erhalten werde.

Die Aufnahme tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Ausländer das Indigenat von der Staatsbehörde erhalten hat.

Ein Ausländer hat das Doppelte des Vermögens eines Inländers nachzuweisen, und das doppelte Einkaufsgeld (§. 30) zu entrichten. Ein Ausländer, der Unterthan eines teutschen Bundesstaates ist, hat nur das einfache Vermögen, gleich einem Inländer, nachzuweisen, aber das Doppelte, im §. 30. bestimmte Einkaufsgeld zu erlegen.

Die in §. 31 und 33 enthaltenen Bestimmungen kommen einem solchen nur dann zu Statten wenn er sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe verheirathet.

§. 41.

Wenn der aufzunehmende Inländer die gesetzlichen Eigenschaften hat, so darf ihm die Aufnahme

Digitized by Google

aus dem Grunde nicht versagt werden, daß die Einwohnerschaft oder das Gewerbe, welches der Aufzunehmende treiben will, übersetzt sey.

§. 42.

Dem Gemeinderath steht in Städten über 3000 Seelen unter Zustimmung des Ausschusses, in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden aber unter Zustimmung der Gemeinde, das Recht zu, das einzubringende Vermögen ganz oder theilweise nachzusehen, das Einkaufsgeld theilweise oder ganz nachzulassen, wenn es für die Gemeinde von besonderem Werthe ist, den Aufzunehmenden zu erhalten.

Die Gemeinde, und in Städten, in welchen ein größerer Ausschuß besteht, dieser Ausschuß, kann auch das Erforderniß des guten Leumunds des Aufzunehmenden nachsehen.

§. 43.

Die Einkaufssumme und Alles, was für den Antheil an dem Bürgergenuß entrichtet wird, ist zum Grundstocksvermögen zu ziehen. Das Kapital darf nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden.

3. Kapitel.

Wirkungen des angetretenen Bürgerrechts.

§. 44.

Von dem Tage des angetretenen Bürgerrechts erwirbt der neue Bürger die im §. 1 aufgezählten Rechte. In Bezug auf das Recht zu dem Almendgenuß und zu den Bürgerholzgaben entscheidet die Vorschrift des §. 87. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

§. 45.

Von dem nämlichen Tag des Antritts des Bürgerrechts an tritt er auch in alle Pflichten ein, die der Gemeindeverband auflegt, und übernimmt alle Gemeindelasten.

§. 46.

Frei von persönlichen Lasten, so weit sie noch Statt finden, sind:

1) die Gemeindebürger, die zugleich Staatsdiener, standes- und grundherrliche Beamte, Geistliche und Schullehrer sind, die Accisoren und Förster;
2) der Bürgermeister;
3) die Ehemänner der Hebammen;
4) die Soldaten, Zollgardisten und Gendarmen in activem Dienst, Amts- und Gemeindediener;
5) Invaliden;
6) diejenigen, welche das fünfundsechzigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

§. 47.

Von Geldleistungen, welche für Gemeindedienste umgelegt werden, finden in der Regel keine Ausnahmen Statt; es kann jedoch der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses einzelnen

Digitized by Google

Klassen von Bürgern diese Leistung nachlassen, oder weitere Befreiungen vom persönlichen Dienste, als das gegenwärtige Gesetz erkennt, bewilligen.

§. 48.

Die Lasten, die auf dem Bezug des Almendgenusses und der Bürgerholzgaben liegen, hat jeder erst von der Zeit an zu tragen, in welcher er in den Genuß einrückt.

§. 49.

Wenn Naturaldienste geleistet werden, so steht es jedem frei, solche selbst oder durch einen tauglichen Stellvertreter versehen zu lassen.

Ein Bürger, der wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Abwesenheit, oder aus andern erheblichen Verhinderungsursachen, im einzelnen Fall den Dienst nicht selbst versehen kann, ist zur Stellung eines Stellvertreters nicht, wohl aber zur Nachholung des Dienstes verpflichtet, wenn ihm solcher nicht von dem Gemeinderath nachgelassen wird.

4. Kapitel.

Von den Ortsabwesenden.

§. 50.

Von der Zeit an, als ein Gemeindebürger seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen inländischen oder ausländischen Gemeinde aufschlägt, und so lange er in dieser anderen Gemeinde seinen Wohnsitz hat, ruhen sein Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern und die Theilnahme am Almendgenuß.

§. 51.

Der Gemeindebürger, welcher, ohne seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde aufzuschlagen, ein Jahr lang in einer anderen Gemeinde sich aufhält, verliert nach Ablauf dieses Jahres während der Dauer der Abwesenheit, das Recht zum Bürgergenuß; er wird aber auch auf eben so lange von der Entrichtung der darauf ruhenden Lasten befreit. Nach seiner Rückkehr rückt er jedoch bei der ersten Eröffnung von Genußtheilen wieder ein.

Er hat ferner keine persönlichen Gemeindedienste zu leisten, wohl aber die Lasten zu tragen, zu welchen die Verpflichtung auf dem Besitze von Liegenschaften jeder Art ruht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf denjenigen, der seine, eine eigene Haushaltung bildende, Familie in der Gemeinde zurückläßt.

Der Gemeinderath kann auch anderen Ortsabwesenden, welche einen Stellvertreter zur Erfüllung ihrer gemeindebürgerlichen Verpflichtungen bestellt haben, den Bürgergenuß zukommen lassen.

§. 52.

Die nämlichen Bestimmungen treten bei der Wittwe eines Gemeindebürgers ein.

Ausgenommen von dem Verluste des Bürgergenusses für die Dauer ihrer Abwesenheit sind die Bürgerwittwen, welche außer dem Ort auf längere oder kürzere Zeit in Dienste treten.

Digitized by Google

§. 53.

Wer seinen ständigen Wohnsitz außer der Gemeinde verlegt, ist gehalten, jährlich eine Bürgerrechts-Recognition, welche die Summe von zwei Gulden nicht übersteigen darf, zu entrichten.

5. Kapitel.

Von dem Bürgerrecht der Israeliten.

§. 54.

In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten findet weder das gegenwärtige, noch das Gesetz über Verfassung der Gemeinden, eine Anwendung. Es bleiben daher die bestehenden Gesetze hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden in Kraft.

6. Kapitel.

Von dem Bürgerrechte der Kinder der Staatsdiener.

§. 55.

Die Kinder der Staatsdiener, Officiere und die mit Officiersrang Angestellten mit eingeschlossen, der Geistlichen und Schullehrer haben in derjenigen Gemeinde das angeborne Bürgerrecht, wo ihr Vater angestellt ist oder angestellt war, in so fern dieser nicht in einer Gemeinde das angeborne oder durch Aufnahme erlangte Bürgerrecht hat, oder zur Zeit seines Todes hatte, in welchem Falle solches auf seine Kinder übergeht.

§. 56.

War der Vater, welcher angebornes Bürgerrecht hatte, in mehreren Gemeinden angestellt, so verliert das Kind durch die Niederlassung in eine dieser Gemeinden das Recht, sein angebornes Bürgerrecht in der anderen anzutreten.

§. 57.

Die im vorigen Paragraphen genannten Söhne sind, um das ihnen zustehende angeborne Bürgerrecht anzutreten, an die im §. 10—13 vorgeschriebenen Erfordernisse gebunden, und müssen, wenn sie in den Bürgergenuß einrücken wollen, die im §. 34 und 35 vorgeschriebene Einkaufssumme bezahlen.

§. 58.

Die Pflicht, diese Kinder (§. 56), so lange sie ihr angeborenes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, liegt dem Staate ob.

§. 59.

Die Kinder anderer vom Staate Angestellten haben das Bürgerrecht nur da, wo solches ihrem Vater kraft seiner Geburt oder der Aufnahme zusteht, oder zur Zeit seines Todes zugestanden ist.

Digitized by Google

7. Kapitel

Von dem Bürgerrecht in Gemeinden, die aus verschiedenen Orten zusammengesetzt sind.

§. 60.

In Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, und die eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, kann jeder in solchen befindliche Bürger aus dem einen Orte in den anderen frei überziehen und daselbst sein Gewerbe treiben.

§. 61.

Jeder, der in eine solche Gemeinde gesetzlich neu aufgenommen werden muß, kann in jedem der zu der Gemeinde gehörigen Orte seinen Wohnsitz nehmen.

§. 62.

Haben die Orte, oder haben einige derselben, aus welchen die Gemeinde zusammengesetzt ist, verschiedene Gemarkungen, und es hat seither ein freier Ueberzug aus einem Ort in den anderen Statt gefunden, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 63.

Im andeeen Fall ist der Ueberzug von einem Ort, der eine eigene Gemarkung hat, in einen anderen, wie der Ueberzug aus einer Gemeinde in eine andere in so fern anzusehen, daß der Ueberziehende sich in den Bürgergenuß der Gemeinde, in welche er zieht, einkaufen muß. Das Nämliche tritt ein, wenn die sämmtlichen Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber abgesondertes Almendvermögen haben.

§. 64.

In zwei Orten kann keiner den Almendgenuß und die Bürgerholzgaben zu gleicher Zeit beziehen.

§. 65.

Jeder, der in eine zusammengesetzte Gemeinde aufgenommen werden will, in welcher einer oder mehrere Orte eine abgesonderte Gemarkung haben, hat sich zu erklären, in welchem er seinen Wohnsitz zu nehmen gedenkt, und solcher das Einkaufsgeld und den Betrag des Bürgernutzens zu entrichten, so fern letzterer zu bezahlen ist.

8. Kapitel.

Von dem ruhenden Bürgerrechte und dem Verlust des Bürgerrechts.

§. 66.

Das Bürgerrecht ruht:

1) bei den Ortsabwesenden, nach Vorschrift der §§. 50 und 51;

2) bei den Bürgern, welche ihren Lebensunterhalt Armuthshalber aus öffentlichen Kassen oder Localanstalten erhalten, und zwar in der Art, daß diese Bürger, so lange sie diese Unterstützung genießen, von Theilnahmen an Gemeindewahlen ausgeschlossen sind;

Digitized by Google

3) bei den Entmündigten und Mundtodten.

Bei den unter Nummer 3) Genannten ruht das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit.

§. 67.

Das Gemeindebürgerrecht geht verloren:

1) durch den Verlust des Staatsbürgerrechts.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den bürgerlichen Tod und seine Rechtswirkungen bleiben bei Kräften. Jedoch kann der bürgerlich Todte an dem Orte, wo er ein Bürgerrecht hatte, sich aufhalten, und auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln Anspruch machen.

§. 68.

Die Berechtigung der Ehefrau des bürgerlich Todten zum Almendgenuß, in welchem sich der Verurtheilte vor der Verurtheilung befand, richtet sich nach den Grundsätzen, welche für die Wittwe eines Bürgers gelten.

§. 69.

Das Gemeindebürgerrecht geht ferner verloren:

2) durch die definitive Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht einer andern Gemeinde;

3) durch Aufkündigung zum Behufe der Auswanderung oder des Eintritts in den Staatsdienst, und während desselben.

III. Titel.

Von dem Einsassenrechte.

§. 70.

Jeder Staatsangehörige, der nicht vermöge seines Standes oder Berufs, oder des angebornen oder durch Aufnahme erlangten Bürgerrechts einen ständigen Wohnsitz hat, kann von einer Gemeinde des Großherzogthums freiwillig aufgenommen, oder einer solchen zugewiesen werden.

§. 71.

Ein derartiger Heimathloser erhält durch diese Aufnahme oder Zuweisung für sich und seine Familie in solcher Gemeinde das Einsassenrecht.

Ehe eine solche Zuweisung erfolgen kann, muß vorher ausgemittelt seyn, ob der Zuzuweisende als badischer Staatsangehöriger betrachtet werden muß.

§. 72.

Das Einsassenrecht giebt die Befugniß, einen jeden erlaubten Nahrungszweig, nach Vorschrift der Gesetze, in der Gemeinde zu treiben, die öffentlichen Gemeindeanstalten zu benutzen, und endlich

Digitized by Google

den Anspruch an die Gemeinde auf die Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit; ausgenommen, wo der Staat die Verbindlichkeit der Unterstützung hat.

§. 73.

Wenn keine Gemeinde einen heimathlosen Staatsangehörigen freiwillig aufnehmen will, so ist er einer solchen von den Staatsbehörden unter Beobachtung folgender Vorschriften zuzuweisen:

1) Diejenigen, welche ihr angebornes oder durch Aufnahme erlangtes Bürgerrecht in der Absicht auszuwandern, aufgegeben haben, auch wirklich ausgewandert, und, ohne ein anderes Heimathrecht zu erlangen, zurückgekehrt sind, werden der Gemeinde zugewiesen, in welcher sie früher Bürgerrecht hatten.

2) Derjenige Heimathlose, der sich fünf Jahre in einer Gemeinde ununterbrochen für sich oder mit seiner Familie aufgehalten hat, ist der Gemeinde des Aufenthalts zuzuweisen.

Hat er sich in mehreren Gemeinden fünf Jahre lange aufgehalten, so wird er der Gemeinde des letzten fünfjährigen Aufenthalts zugewiesen.

3) Ist ein fünfjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde nicht darzuthun, so wird er der Gemeinde zugewiesen, in welcher er gesetzlich getraut worden ist, und zwar, wenn mehrere Gemeinden zu einer Pfarrei gehören, derjenigen Gemeinde, in welcher die Trauung vorgenommen wurde.

Findet auch diese Bestimmung keine Anwendung, so ist

4) der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zwar nicht fünf Jahre, aber doch mehr als drei Monate zuletzt aufgehalten hat, und wenn dies nicht anwendbar ist, so kömmt

5) die Reihe an die Gemeinde, wo er geboren, oder als Findling aufgefunden worden ist.

Auf Kinder, welche in Gebärhäusern, Strafanstalten oder anderen Gefängnissen geboren wurden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

6) Ist der Geburtsort nicht auszumitteln, so ist der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zuletzt aufgehalten hat, oder in welcher er aufgegriffen worden ist.

7) Die Ehefrauen der Heimathlosen, deren Ehe vom Staate als bürgerlich gültig erklärt wird, erhalten in dem Orte das Einsassenrecht, welchem ihr Ehegatte zugetheilt worden ist.

§. 74.

Die Zuweisung der Wittwen von Heimathlosen ist nach den obengedachten Bestimmungen im §. 73. 1) bis 6) zu entscheiden.

Können solche nicht in Anwendung kommen, so sind dieselben der Gemeinde zuzutheilen, in welche ihr Ehemann hätte gewiesen werden müssen, wenn er am Leben gewesen wäre.

§. 75.

Werden Heimathlose in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen, so sind sie der nächsten Gemeinde zuzuweisen, welcher die polizeiliche Aufsicht nach §. 153 des Gesetzes über Gemeindeverfassung zusteht.

§. 76.

Die Kinder der Heimathlosen, die noch unter der väterlichen Gewalt sind, erhalten das Einsassenrecht in der Gemeinde, welcher ihr Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter zugewiesen worden ist, oder zugewiesen worden wäre, wenn die Eltern sich noch am Leben befunden hätten.

§. 77.

Die Einsassenverhältnisse der der elterlichen Gewalt zur Zeit der Zuweisung der Eltern in eine Gemeinde bereits entlassenen Kinder werden nach den Vorschriften des §. 73. 1) bis 6) beurtheilt.

Digitized by Google

§. 78.

Bei denjenigen Heimathlosen, welche einer Gemeinde aus dem Grunde der Trennung in derselben, oder weil sie in solcher geboren, oder in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen worden sind, zugewiesen wurden, liegt in Fällen des Nothstandes dem Staate die Unterhaltspflicht ob, und ebenso nach ihrem Absterben hinsichtlich ihrer Kinder.

§. 79.

Einsassen, die sich zehn Jahre in der Gemeinde, welcher sie zugewiesen worden sind, klaglos betragen, und ihren Unterhalt durch Fleiß und Thätigkeit sich erworben haben, kann der Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, das Bürgerrecht ertheilen.

§. 80.

Den Söhnen der Einsassen muß, wenn sie das 25ste Jahr erreicht, einen guten Leumund haben, die in den §§. 10—13 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und zehn Jahre bereits in der Gemeinde sich klaglos aufgehalten haben, das Bürgerrecht ertheilt werden. Sie sind jedoch schuldig, sich nach den Vorschriften der §§. 34 und 35. in den Bürgergenuß einzukaufen.

IV. Titel

Von dem Verfahren in Bürgerannahmesachen.

§. 81.

Die Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderathe der Gemeinde, in welche die Aufnahme geschehen soll, vorzulegen, welcher zu entscheiden hat, ob nach Vorschrift dieses Gesetzes die Aufnahme zu bewilligen oder abzuschlagen sey. Nach erfolgter Entschließung ist der Bürgerausschuß, und im Falle des §. 42 die Gemeinde über ihre Zustimmung zu vernehmen, sofort die Aufnahme zu versagen oder zu bewilligen.

§. 82.

Jeder Betheiligte kann den Recurs gegen die Entschließung des Gemeinderaths nach den gegenwärtigen und künftigen Vorschriften über Recurse einlegen. Betheiligte sind:

1) der, welcher um Bürgerannahme, oder als Heimathloser um Zulassung in eine Gemeinde nachgesucht hat;
2) der Bürgerausschuß, wenn er über eine Bürgerannahme nicht gehört, oder seine Einsprache nicht beachtet worden ist;
3) Standes- und Grundherren in gleichem Falle, nach Maßgabe des §. 15.

Einzelnen Mitgliedern der Gemeinde steht eben so wenig ein Recurs zu, als der Gemeinde selbst oder einer Zunft.

§. 83.

Die Stelle, an welche der Recurs ergriffen wird, hat immer nur darüber zu entscheiden, ob die Vorschriften des Gesetzes in richtige Anwendung gekommen seyen oder nicht, und ob hienach die abweisende Verfügung zu bestätigen, oder die Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet sey. Die Gründe eines abändernden Erkenntnisses sind jedesmal kurz anzugeben.

Der Gemeinderath ist ebenfalls zum Recurs gegen abändernde Entschließungen der Staatsverwaltungsstellen, oder wegen Zutheilung von Heimathlosen berechtigt, nach den obgedachten Vorschriften über Recurse.

Digitized by Google

§. 83.

Jedem, der durch betrügliche Angabe oder auf falsche Urkunden, oder auf Urkunden, welche unrichtige Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit er gewußt hat, um die Bürgeraufnahme nachsucht, kann von dem Gemeinderathe die Aufnahme als Bürger versagt werden. Er leidet außerdem die gesetzliche Strafe seines Verbrechens.

§. 85.

Der gesetzlichen Strafe unterliegt ebenso derjenige, der auf solche Urkunden oder betrügliche Angaben das Bürgerrecht erschlichen hat. Außer diesem ist demselben, wenn er ein badischer Staatsangehöriger ist, auf Klage des Gemeinderathes von den Staatsverwaltungsstellen das Bürgerrecht wieder zu entziehen, und derselbe in seine frühere Heimathsgemeinde zurückzuweisen, wenn der Gemeinderath dieser Gemeinde wissentlich, oder durch grobes Verschulden, ein falsches Zeugniß ausgestellt hat, durch welches die Aufnahme in der andern Gemeinde veranlaßt wurde.

Das bezahlte Einkaufsgeld wird demjenigen, dessen Bürgerrecht als nichtig erklärt worden ist, nicht zurückgegeben.

§. 86.

Wird im Falle des §. 85 der Aufgenommene auch nicht zurückgewiesen, so verliert er dennoch, und zwar der Inländer auf drei Jahre, der Ausländer aber auf sechs Jahre, den Bürgergenuß.

§. 87.

Diese Klage kann jedoch nur ein Jahr lang, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, angestellt werden.

§. 88.

Der gesetzlichen Strafe unterliegen ferner die Eltern, Vormünder, obrigkeitliche Personen, und alle, welche an der Ausstellung falscher oder unrichtiger Urkunden oder Zeugnisse Theil genommen haben.

Transitorische Bestimmungen.

Den Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht betreffend.

§. 89.

Von dem Tage an, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, erhalten die seitherigen Schutzbürger das Gemeindebürgerrecht, mit Ausnahme des Bürgernutzens, wo sie solchen seither nicht bezogen haben, und sie übernehmen zugleich alle Pflichten und Lasten der Gemeindebürger.

Von dem nämlichen Zeitpunkt an hören auch alle besonderen persönlichen Gemeindedienste auf, welche die Schutzbürger seither als solche zu leisten hatten.

Die besonderen Gemeindeabgaben, die die Schutzbürger seither als solche zu entrichten hatten, hören erst am nächsten Verfalltag auf; bis dahin sind solche zu bezahlen.

§. 90.

In Gemeinden, in welchen seither für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts eine besondere Gebühr bezahlt wurde, haben die Schutzbürger für das durch das gegenwärtige Gesetz ihnen verliehene Gemeindebürgerrecht die im §. 12 bestimmten Antrittsgebühren, nach Abzug dessen, was sie für ihre Aufnahme als Schutzbürger bezahlten, zu entrichten.

Digitized by Google

§. 91.

In den Gemeinden, in welchen Bürgergenuß beſteht, hat der ſeitherige Schutzbürger nach den Vorſchriften der §§. 34 und 35 den dreifachen Jahresbetrag der Bürgernutzungen in die Gemeindekaſſe zu entrichten. Ihm gehen alle Gemeindebürger vor, welche an dem Tage, an welchem das Geſetz in Wirkſamkeit tritt, zum Bürgergenuß berechtigt und befähigt waren, und alle, welche ſich bis zu dem Tage, an welchem er obgedachte Beiträge in die Gemeindekaſſe entrichtet, befähigt haben.

§. 92.

Durch die Aufnahme der ſeitherigen Schutzbürger zu Gemeindebürgern können die Genußtheile der jetzt in Beſitz von Bürgergenüſſen befindlichen Ortsbürger, ſo lange dieſe leben, nicht geſchmälert werden.

§. 93.

Soweit die vorhandenen Genußtheile nicht für alle ſeitherige Schutzbürger hinreichen, rücken dieſe nach der Reihe, nach der ſie in das Schutzbürgerrecht aufgenommen wurden, in die künftig offen werdenden Genußtheile ein. Sind, ehe dieſe Genußtheile offen werden, andere Bürger aufgenommen worden, oder haben diejenigen, welche ein angebornes Bürgerrecht hatten, daſſelbe angetreten, ſo concurriren dieſe mit den ſeitherigen, noch mit keinen Genußtheilen verſehenen Schutzbürgern hinſichtlich des Einrückens nach dem Verhältniß ihrer Anzahl zur Zahl aller vorhandenen früheren Ortsbürger.

§. 94.

In den Gemeinden, in welchen die ſeitherigen Schutzbürger Antheil an dem Bürgergenuß hatten, verbleibt er denſelben in der bisherigen Art und Größe.

Bei dem Anſchlage des vorgedachten dreijährigen Werthes des Bürgergenuſſes iſt der nach gleichem Maßſtabe zu berechnende Betrag des Antheils, den die Schutzbürger ſeither zu beziehen hatten, in Abrechnung zu bringen, und nur der Reſt in die Gemeindskaſſe zu bezahlen.

§. 95.

Die Söhne der ſeitherigen Schutzbürger, welche an dem Tage, an welchem dieſes Geſetz in Wirkſamkeit tritt, noch nicht volljährig ſind, werden von da an ſo angeſehen, als wenn ihnen das Bürgerrecht angeboren wäre.

§. 96.

Die Töchter der ſeitherigen Schutzbürger werden, wenn ſie ſich mit einem Gemeindebürger verheirathen, in Bezug auf Vermögensnachweiſungen und Einkaufsgelder, wie die Töchter der Ortsbürger behandelt.

Vorſtehendes Geſetz tritt mit dem 23ten April 1832 in Wirkſamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Großherzoglichen Staatsminiſterium, den 31ten December 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchſten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18ten Februar 1832.

(Eintheilung des Großherzogthums in vier Kreise und Aufstellung von Regierungen betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Die Eintheilung des Großherzogthums ursprünglich in zehn Kreise, und die Errichtung von Kreisdirektorien hatte unter anderen den Zweck, mittlere Verwaltungsstellen zu bilden, in welchen sämmtliche Zweige des öffentlichen Dienstes innerhalb eines verhältnißmäßigen Areals vereiniget werden sollten.

Im Verfolg sind diese Kreise nach und nach auf sechs vermindert, seit dieser Zeit aber von den denselben vorgesetzten Kreisdirektorien mehrere der wichtigsten Gegenstände der Verwaltung, namentlich die der Steuern und der Domänen getrennt worden, so daß der verminderte Umfang ihrer Geschäfte mit dem Aufwand, den sie verursachen, nicht mehr im Verhältniß steht.

Auch ist längst anerkannt worden, daß die Ausdehnung ihres Wirkens auf ein verhältnißmäßiges größeres Areal, und auf eine größere Seelenzahl einen leichteren und gleichförmigeren Gang in der gesammten Staatsverwaltung hervorbringen würde.

Zur Vereinfachung der letzteren und um als Folge davon eine zweckmäßige Ersparung zu erzielen, und noch weitere vorzubereiten, haben Wir beschlossen und beschließen wie folgt:

Art. 1.

Die Eintheilung des Großherzogthums in sechs Kreise, sowie die Kreisdirektorien sind aufgehoben.

Art. 2.

Ersteres wird dagegen unter Berücksichtigung seiner geographischen Lage und des Handelszugs einzelner Distrikte in vier Kreise eingetheilt, und zwar in

Digitized by Google

I. den Seekreis, der in seinem gegenwärtigen Umfang und Bestand verbleibt;

II. den Ober-Rheinkreis, der sich bildet aus dem seitherigen Dreisamkreis und aus den Aemtern Ettenheim, Hornberg und Triberg des aufgehobenen Kinzigkreises;

III. den Mittel-Rheinkreis, der aus dem seitherigen Murg- und Pfinzkreis mit Einschluß des Stadtamts Carlsruhe, aber mit Ausschluß der Lokal-Polizei daselbst, welche unmittelbar unter dem Ministerium des Innern verbleibt, sodann aus den Ober- und Aemtern Haslach, Wolfach, Gengenbach, Lahr, Offenburg, Achern, Kork, Bischofsheim, Oberkirch und Bühl des seitherigen Kinzigkreises, zusammengesetzt wird;

IV. den Unter-Rheinkreis, der sich aus dem seitherigen Neckar- und dem Main- und Tauberkreis bildet.

Art. 3.

Jedem dieser Kreise steht als Administrativ-Stelle eine Kreis-Regierung vor, von welcher die erste ihren Sitz in Constanz, die zweite in Freiburg, die dritte in Rastatt, die vierte in Mannheim hat.

Die Vorsteher der Kreis-Regierungen erhalten den Charakter von Regierungs-Direktoren, und die Mitglieder von Regierungs-Räthen und Regierungs-Assessoren.

Vorstehende Einrichtung tritt mit dem 1ten Mai d. J. in Vollzug.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen StaatsMinisterium den 26ten Januar 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

Digitized by Google

(Die Vereinigung der Forst- und Bergwerksdirection in eine Stelle betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zu Vereinfachung der Verwaltung und Verminderung des Staatsaufwandes haben Wir auf den Vortrag Unseres Finanzministeriums beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die Oberforstdirektion und die Direktion der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke sind aufgehoben.

Art. 2.

Die Geschäfte dieser beiden Stellen werden künftig durch eine Centralmittelstelle besorgt, welche den Namen: Direktion der Forsten und Bergwerke führen wird.

Art. 3.

Die Direktion der Forsten und Bergwerke steht rücksichtlich des Forst- und Jagdwesens in demselben Subordinationsverhältniß zu dem Ministerium des Innern und der Finanzen, welches Wir durch Reskript vom 17ten Februar 1831. Reggsblt Nro. IV. für die Oberforstdirektion festgesetzt haben, und ist den Regierungs- und Finanzmittelstellen coordinirt.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanzministerium zu vollziehen hat.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 2ten Februar 1832.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Digitized by Google

(Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Presse.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 89. des Gesetzes über die Presse haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Bezirkspolizeistelle des Ortes, in dem eine Zeitung oder Zeitschrift erscheint, ist diejenige Behörde, bei welcher der Redakteur die durch §. 6. des Gesetzes vorgeschriebenen Eigenschaften nachzuweisen hat.

Art. 2.

In der Kautionsurkunde, die dem Staate ausgestellt wird, sind mit Bezug auf §. 7. des Gesetzes, die Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen, in welche der verantwortliche Redakteur wegen Verbrechen oder Vergehen durch die Presse, und wegen Vergehen gegen die Preßpolizei verurtheilt werden kann, als die zu sichernden Interessen ausdrücklich zu bezeichnen.

Art. 3.

Die Sicherheit

a) in Liegenschaft wird wie ein anderes bedungenes Unterpfand,

b) die in Geld durch Darlegung der Summe als unverzinsliches Darlehen, und

c) jene in Staatspapieren, nach den Formen eines Faustpfandvertrags,

d) die Sicherheit durch Bürgen aber nach Maßgabe der Sätze 2018 bis 2020 des Landrechts bestellt.

Art. 4.

Das Unterpfand gilt für hinreichend, wenn der pfandgerichtlich abgeschätzte Werth der Liegenschaft den vorgeschriebenen Betrag der Kaution um ein Drittel übersteigt.

Art. 5.

Das Staatsinteresse in Bezug auf Stellung und Ergänzung der Sicherheit wird von dem Amtskassier des Bezirks vertreten, in welchem der Herausgeber der Schrift seinen Wohnsitz hat.

Art. 6.

Binnen acht Tagen vom Zeitpunkt der angebotenen Kaution muß der fiskalische Vertreter seine Erklärung über deren Annahme geben. Nach Ablauf dieser Frist kann auf Annahme geklagt werden.

In Streitfällen über die Zulänglichkeit der Kaution entscheiden die Gerichte. Diese sind befugt, nach Umständen das Erscheinen des Blattes während der Rechtshängigkeit der Frage zu erlauben.

Art. 7.

Sowohl der Pfandbrief als die Bürgschaftsurkunde werden der einschlägigen Amtskasse in Verwahrung gegeben; auch die Effekten in Geld oder Staatspapieren werden derselben behändigt, von ihr aber demnächst an die Amortisationskasse abgeliefert.

Der Sicherheitssteller trägt die Kosten des Kautionsverfahrens bis zur Behändigung der Urkunden und Effekten an die Amtskasse.

Digitized by Google

Art. 8.

Den Herausgebern der im Großherzogthum gegenwärtig schon bestehenden Zeitungen und Zeitschriften ist zu der durch die §§. 6 und 7. geforderten Nachweisung und Sicherheitsleistung eine Frist bis 1. Mai d. J. bewilligt.

Art. 9.

Die im Art. 1. bezeichnete Polizeistelle ist zugleich die Staatsbehörde, bei welcher die nach §. 8. des Gesetzes nöthige Hinterlegung geschieht, und welche die im §. 12. erwähnte vorgängige Genehmhaltung zu ertheilen oder zu versagen hat.

Art. 10.

In Betreff der Zeitschriften soll die Polizeibehörde des Bezirks, nach Vernehmung der betheiligten Redaktoren, mit Rücksicht auf die Ankunft und den Abgang der Posten, auf ständige Weise eine Stunde festsetzen, in welcher sowohl die Hinterlegung nach §. 8., als die Nachsuchung der Druckerlaubniß nach §. 12. des Gesetzes jeden Tag geschehen kann. Findet darüber zwischen der Polizei und den Redaktoren eine Vereinbarung nicht statt, so erfolgt die Festsetzung durch das Kreisdirektorium.

Die Ausstellung des Scheines über die Hinterlegung, und der Urkunde über die Gestattung oder Versagung des Druckes darf nicht verzögert werden.

Art. 11.

Bei der Hinterlegung nach §. 8. versieht der Polizeibeamte das Exemplar mit Handzug, und ertheilt den Schein unter genauer Bezeichnung des Zeitungsblattes, des Heftes oder der Schrift; worauf die Bemerkung des Ortes und der Zeit, so wie die Unterschrift des Beamten folgen.

Art. 12.

In den Fällen des §. 12. des Gesetzes muß der Verleger, welcher die Genehmhaltung nachsucht, von jedem einzelnen Blatt einer Zeitung von jedem einzelnen Heft einer Zeitschrift und von jeder Schrift, die nicht über 20 Bogen im Drucke beträgt, ein mit Seitenzahlen versehenes Manuskript oder den ersten Abdruck an die Polizeibehörde übergeben.

Die letztere ist nicht verantwortlich für Randzusätze, Einschiebungen oder Ausstriche, welche von ihr nicht durch Handzug besonders beurkundet wurden.

Der Verleger kann diese Beurkundung verlangen, wenn gegen den Inhalt gesetzlich nichts zu erinnern ist.

Leere Zwischenräume darf die Polizeibehörde selbst mit einem Strich ausfüllen.

Art. 13.

Das Manuskript oder der Abdruck wird von dem Polizeibeamten auf jeder Blattseite durch rothen Aufdruck eines Stempels bezeichnet; am Schlusse aber unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde dieses Actes mit der Beurkundung versehen, daß die Genehmhaltung zum Druck, oder in Betreff welcher Theile sie gegeben, oder daß sie versagt sey.

Der Stempel trägt das Großherzogliche Wappen und die Umschrift: »Bezirksamt oder Polizeiamt N., N.«

Art. 14.

Auf solche Weise beurkundet wird das Manuskript oder der Abdruck dem Verleger zurückge-

Digitized by Google

stellt, und soll in den Fällen der ganz oder theilweise erhaltenen Druckerlaubniß dem Verfasser, Redakteur, Verleger oder Drucker als Beleg dienen.

Art. 15.

Der im Falle des §. 15. des Gesetzes nöthige Beweis über die Versagung der nachgesuchten Druckerlaubniß im Ganzen oder für bestimmte Theile wird durch die Insinuationsbescheinigung geführt, welche unter die Urschrift des betreffenden Dekrets zu setzen ist.

Art. 16.

Die Beschwerde gegen eine Versagung der Druckerlaubniß geht an die mittlere Verwaltungsstelle, welche in letzter Instanz entscheidet.

Art. 17.

Zur Aufnahme der öffentlichen Vorladung abwesender oder fremder Angeklagter, neben dem Anschlag an dem Sitzungsorte des Gerichts, in den Fällen des §. 73., wird anmit die Karlsruher Zeitung bestimmt.

Art. 18.

Das Einschreiten des Staatsanwaltes bei Verbrechen und Vergehen mittelst der Presse, richtet sich nach dem §. 43. des Gesetzes. Die Uebertretung der Vorschriften über die Polizei der Presse in den Fällen der §§. 3 bis 10. verfolgt er kraft Amtspflicht.

Art. 19.

Der Staatsanwalt sendet von jedem in Sachen der Presse ergangenen Urtheil ohne Verzug eine Abschrift an das Justizministerium. Außerdem hat er dieser Stelle am Anfang jeden Monats eine Uebersicht der im vorhergegangenen Monate von ihm angestellten Klagen vorzulegen. In wichtigen Fällen geschieht die Anzeige unmittelbar nach Eingabe der Klage.

Jede dieser Vorlagen der Staatsanwälte wird vom Justizministerium sofort dem Ministerium des Innern zur Einsicht mitgetheilt.

Art. 20.

Die Bezirkspolizeistelle hat jede ihr zukommende Nachricht über gesetzwidrige Handlungen, die nach dem §. 43. des Gesetzes und nach dem Art. 18. dieser Vollzugs-Verordnung von dem Staatsanwalte verfolgt werden sollen, diesem ohne Verzug mitzutheilen, in den Fällen des §. 34. ist sie ermächtigt, eine fürsorgliche Maaßregel selbst zu treffen.

Das Ministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 13ten Februar 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich, in Folge der in der Staatsverwaltung getroffenen organischen Veränderungen, gnädigst veranlaßt gefunden:

den bisherigen Direktor der katholischen KirchenSection, Geheimenrath Engesser, in den Ruhestand zu versetzen, dagegen

den bisherigen Direktor des Murg- und Pfinzkreises, Geheimenrath Kirn zu Durlach, zum Direktor der katholischen KirchenSection zu ernennen; sodann

den Geheimenrath Freiherrn v. Rüdt, seitherigen Direktor der evangelischen KirchenSection, zum Direktor der Regierung des Mittel-Rheinkreises, dagegen

den Geheimenrath von Berg, bisherigen Direktor des Main- und Tauberkreises, zum Direktor der evangelischen KirchenSection zu ernennen, sodann

den Geheimenrath und Kreisdirektor Frhr. v. Seusburg in Offenburg einstweilen in den Ruhestand zu versetzen.

Ferner haben Höchstdieselben zufolge der veränderten Kreis-Eintheilung und der dadurch nöthig gewordenen Verminderung der Administrativ-Stellen folgende höchste Entschließung hinsichtlich derjenigen Diener, welche bisher bei den vom 1ten Mai l. J. an als aufgelöst erklärten Direktorien des Kinzig-, des Murg- und Pfinz-, und des Main- und Tauberkreises angestellt waren, zu fassen geruht:

I. Zur Regierung des Ober-Rheinkreises werden versetzt:

1) als Regierungsräthe: der seitherige Kreisrath Burstert in Durlach und der Kreisrath Stein in Offenburg;

2) als Regierungs-Secretär: der seitherige Kreisdirectorial-Secretär Metzger in Offenburg.

3) als Regierungs-Registrator: der seitherige Kreisdirectorial-Registrator Engler in Offenburg;

4) als Regierungs-Kanzlisten: die Kreisdirektorial-Kanzlisten Scherer und Kepner in Offenburg.

II. Zur Regierung des Mittel-Rheinkreises:

1) als Regierungsräthe: die seitherigen Kreisräthe von Stockhorn, Herzog und der Kreis-Assessor Barack in Durlach, sodann die Kreisräthe Gall, Mors und Berolla von Offenburg;

2) als Regierungs-Secretäre: die seitherigen Kreisdirectorial-Secretäre Rost, Eberstein und Müller in Durlach, sodann der Secretariats-Gehülfe Steugel in Wertheim in der seitherigen Eigenschaft;

3) als Regierungs-Registratoren: die Kreisdirectorial-Registratoren Diemer und Hirsch in Durlach und Wetzel in Offenburg, sodann der Registratur-Gehülfe Sauerbronn zu Durlach in dieser Eigenschaft;

4) zur Revision: die seitherigen Kreisdirectorial-Revisoren Sartorius, Doelen, Eichrodt in Durlach und der Revisions-Gehülfe Hauser, sodann der seitherige Zettelverwalter Buisson und die Revisoren Hardock, Gebhard und Prinz in Offenburg;

Digitized by Google

5) zur Expeditur: der seitherige Kreisdirectorial-Expeditor Wieser in Offenburg;

6) als Kanzlisten: die seitherigen Kreisdirectorial-Kanzlisten Guerdon, Raudt, Weiß rich in Durlach, der Kanzlei-Secretär Posselt und der Kanzlist Schreiber in Offenburg.

III. Zur Regierung des Unter-Rheinkreises:

1) als Regierungs-Räthe: die seitherigen Kreisräthe Wallau und Sauer in Wertheim;

2) als Regierungs-Secretär: der seitherige Kreisdirectorial-Secretär Göbel in Wertheim;

3) als Registrator: der seitherige Kreisdirectorial-Registrator Frisch in Wertheim;

4) zur Regierungs-Revision: die Revisoren Fink und Schmidt in Wertheim und der Stiftungs-Revisor Amling daselbst;

5) zur Expeditur: der Expeditor Schenk in Wertheim;

6) als Kanzlisten: der Kanzlei-Secretär Günther in Wertheim.

Endlich haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog folgende Staatsdiener in den Pensionsstand zu versetzen geruht:

1) den Kreisrath Finweg in Freiburg;

2) den Kreisrath Hennemann in Durlach;

3) die Medicinal-Referenten Böckh in Durlach und Steimig in Wertheim.

4) den Kreisdirectorial-Secretär Hug in Freiburg;

5) den Revisor Walz und den Expeditor Brenk in Mannheim;

6) den Registrator Reuter in Wertheim;

7) den Kanzlisten Valliere in Offenburg.

Die bei dem seitherigen See-, Dreisam- und Neckarkreis angestellten Directoren, Räthe, Assessoren und Secretäre, so wie das Kanzlei-Personale, ausser den in Ruhestand versetzten, treten in neue Regierungen ein.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Staatsministerialentschließung vom 26sten Jenner d. J. Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichtsrath Minet zu Mannheim für das dortige Hofgericht und Oberhofgericht,

den Hofgerichtsrath Holzmann zu Rastatt,

den Hofgerichtsrath Wittmann zu Freiburg, und

den Hofgerichtsrath Obkircher zu Meersburg

zu Staatsanwälten für die in dem Preßgesetz und in dem Gesetz über die Ehrenkränkungen bestimmten Verrichtungen zu ernennen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25ten Februar 1832.

(Instructivverordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Ehrenkränkungen und Verläumdungen betreffend)

Zum Vollzug des Gesetzes über die Bestrafung der Ehrenkränkungen und Verläumdungen vom 28sten December 1831. wird hinsichtlich des dabei statt findenden gerichtlichen Verfahrens mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 9ten d. M. Nro. 671. verordnet:

§. 1.

Die in den §§. 43. 44. 45. 47. 48. 49. und 50. des Gesetzes über die Polizei der Presse enthaltenen Bestimmungen, so weit solche sich auf das gerichtliche Verfahren und die Befugnisse des Staatsanwalts beziehen, kommen auch bei Klagen wegen Ehrenkränkungen und Verläumdungen zur Anwendung.

§. 2.

Die Bezirksämter (Untergerichte) sind wie bisher auch die urtheilenden Gerichte über Ehrenkränkungen und Verläumdungen in allen Fällen, wo nicht auf eine höhere Strafe als vierwöchentliches Gefängniß zu erkennen ist, oder nach dem §. 10. des Gesetzes nur eine dem beleidigten Kläger zufallende Geldstrafe erkannt wird.

§. 3.

Die im §. 14. des Gesetzes erwähnte Berufung an das Obergericht unterliegt denselben Förmlichkeiten, welche die §§. 78—80. des Preßgesetzes vorschreiben.

Carlsruhe, den 17ten Februar 1832.

Justiz-Ministerium.
von Gulat.

Vdt. Baurittel.

(Die Aufstellung eines Oberaufsehers der Rheinschiffahrt betr.)

Unter Bezug auf den Art. 95. der Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31sten März vorigen Jahres im Regierungsblatt Nro. XII. wird andurch bekannt gemacht, daß der ehemalige Königlich Preußische Regierungsrath von Auer durch Stimmeneinhelligkeit

Digitized by Google

der Rheinuferstaaten als Oberaufseher der Rheinschiffahrt ernannt, und in die durch den gedachten Schiffahrts-Vertrag ihm zugetheilten Functionen eingewiesen worden ist.

Carlsruhe, den 27sten Januar 1832.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Die Aufhebung des Forstreviers Zell am Harmersbach betreffend.)

Durch höchste Resolution aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. d. M. Nro. 135. haben Seine Königliche Hoheit gnädigst genehmigt, daß das Forstrevier Zell am Harmersbach aufgehoben und unter die benachbarten Reviere vertheilt werde.

Carlsruhe, den 31sten Januar 1832.

Finanzministerium
von Böckh.

Vdt. Roman.

(Den Curs der preußischen Thaler bei den Großherzoglichen Cassen betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2ten l. M. Nro. 481. werden hiemit sämmtliche Großherzogliche Kassen angewiesen, vom 1ten März l. J. an die Königlich Preußischen Thaler nur zu 1 fl. 44 kr. anzunehmen.

Carlsruhe, den 18ten Februar 1832.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Roman.

(Privilegiums-Ertheilung)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach höchster Staatsministerial-Entschließung vom 26sten Januar d. J. Nro. 275. gnädigst bewogen gefunden, dem Lithographen Winterhalder zu Carlsruhe auf sein Ansuchen ein Privilegium auf zehn Jahre gegen den Nachdruck oder Nachstich und den Verkauf eines ausländischen Nachdrucks oder Nachstichs seiner auf Stein gezeichneten Copien der von ihm und seinem Bruder in Oel gemalten Bildnisse von Höchstdenselben und Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin (beide Bilder 13 neubadische Zoll

Digitized by Google

hoch und $9\frac{1}{2}$ Zoll breit, in halber Figur, sitzend, der Großherzog in Civilkleidung) zu ertheilen, und zwar unter der Bestimmung einer Strafe von Einhundert Reichsthalern gegen den Zuwiderhandelnden, der Confiscation aller vorgefundenen Exemplare des Nachdrucks oder Nachstichs, und der an Winterhalder zu leistenden Erstattung des von ihm für seine Steinzeichnungen festgesetzten Verkaufspreises hinsichtlich aller verbotswidrig abgesetzten Exemplare.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 10ten Februar 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. von Jagemann.

(Medaillen Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich huldreichst bewogen gefunden, dem Vogt Weinacker zu Kippenheimweiler, im Bezirksamte Ettenheim, als Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstführung die kleine goldene Civilverdienst-Medaille zu verleihen.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Freiherrn Carl Christian Friedrich Henning von Sparre-Krameberg gnädigst gestattet, seinem Namen den Zusatz: „genannt von Bettendorf", beizufügen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Procurator am Königlich Hannoverschen Ober-Appellationsgericht in Celle, Arnold Johann Dieterich Müller, den Charakter und Rang eines Großherzoglichen Raths zu ertheilen;

den Jagdpagen von Neubronn unterm 14ten November v. J. zum Jagdjunker zu ernennen;

dem Förster Holz von Zell am Harmersbach das Revier Leimen zu übertragen;

dem Pfarrverweser Daniel zu Käferthal den Charakter und Rang eines Pfarrers zu ertheilen;

dem Pfarrer Johann Baptist Hiener zu Oberspitzenbach die erledigte katholische Pfarrei Dos im Amt Baden,

dem Kaplan Kerker in Rothweil die katholische Pfarrei Waldau im Landamt Freiburg,

dem Pfarrverweser Wilhelm Vogel zu Buchen die katholische Pfarrei Ziegelhausen im Oberamt Heidelberg, und

dem Pfarrverweser Donat Seger in Friesenheim die katholische Pfarrei Steinmauern zu verleihen.

Digitized by Google

(Erledigte Stellen.)

Nachdem der Zweck der angeordneten interimistischen Versehung der evangelisch protestantischen Pfarrei Dallau (Dekanats Mosbach) nun erreicht ist, so wird dieselbe nebst dem Filial Auerbach mit dem Competenzanschlag von 1355 fl. 14 kr. und der Verbindlichkeit, erforderlichen Falls, auf seine Kosten einen Vicar zu halten, ausgekündigt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am 22sten Januar d. J. erfolgte Ableben des Professors Lang ist die Hauptlehrerstelle an der dritten Klasse des Lyceums in Carlsruhe mit einem Gehalt von 1200 fl. in Geld, jedoch ohne freie Wohnung, und mit 24 Lehrstunden wöchentlich, worunter 4 Stunden Philosophie in der ersten, und 4 Stunden hebräisch in der zweiten und dritten, nebst den übrigen Hauptunterrichtsgegenständen in der dritten Klasse begriffen sind, in Erledigung gekommen; die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die katholische Pfarrei Oberspitzenbach, im Amte Waldkirch, mit einem Einkommen von 500 fl., ist erledigt. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Nachdem die Anstände, welche der Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Sasbach, im Dreisamkreis und Amte Breisach, im Wege gestanden, gehoben sind, so wird diese, den Concursgesetzen unterliegende, beiläufig 900 fl. in Geld, Zehnten und Beinutzungen ertragende Pfarrei noch einmal mit dem Anfügen ausgeschrieben, daß auf dem Pfarreinkommen noch eine Kriegsschuld von 283 fl. 16 kr. lastet, zu deren Tilgung dem künftigen Pfarrer ein sechsjähriges Provisorium bewilligt werden wird, und die Competenten sich nach der Vorschrift im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbesondere nach Art. 4. zu benehmen haben.

Durch das Ableben des Dekans und Pfarrers Krebs ist die mit dem landesherrlichen Dekanat verbundene katholische Stadtpfarrei Buchen mit einem Einkommen von 1600 fl. in Geld, Naturalfirum und Güterertrag, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, einen Vicar zu unterhalten und mit 100 fl. zu salariren, erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe, welche sich auch über ihre Befähigung, das landesherrliche Dekanatsamt zu versehen, ausweisen müssen, haben sich bei der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, welcher das Patronatrecht zusteht, zu melden.

(Todes-Fälle.)

Am 20. Decbr. 1831. ist der pensionirte EisenhüttenControleur von Schallberg zu Hoppetenzell,

am 28. Dec. der pensionirte Domcapitular Graf Maximilian von Königsegg-Rothenfels zu Constanz,

am 9. Januar 1832. der pensionirte Rechnungsrath Mayer in Freiburg,

am 11. — — der Assistenzarzt Dr. Maasberg aus Baden in Nizza,

am 21. — — der pensionirte MinisterialRegistrator Brenk in Carlsruhe, und

am 25. — — der Amtmann Böhler zu Hornberg gestorben.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26ten Februar 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zur Vereinfachung der bestehenden Militär-Organisation haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die General-Adjutantur ist aufgehoben.

Art. 2.

Der Chef des Kriegsministeriums hat die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit für alle Militärsachen und wird die darauf bezüglichen, unmittelbar von Uns ausgehenden Befehle contrasigniren.

Er hat die Militär-Verwaltung zu führen oder unter seiner Leitung führen zu lassen und das Oberkriegsgericht zu beaufsichtigen. In Commando-Sachen werden Wir auf seinen Vortrag durch ihn die erforderlichen Befehle an das Corps-Commando erlassen.

Art. 3.

Die Militär-Jurisdictions-Angelegenheiten hat das General-Auditorat, welches den Namen: „Ober-Kriegsgericht“ führen soll, wie bisher auch künftig zu besorgen.

Art. 4.

Für die Commando-Sachen bestellen Wir hiemit ein Corps-Commando, dessen Wirkungskreis das Taktische mit den daraus hervorgehenden die Ausbildung der Truppen betreffenden Anordnungen, die Disciplin und das Dienstliche im Corps, die Militärbildungsanstalten, das topographische Fach und die Ergänzung der Truppen-Körper, nach den bestehenden Vorschriften, umfaßt.

Das Corps-Commando hat den Vorschlag über Beförderung, Pensionirung, Entlassung oder Transferirung der Offiziere und Mannschaft.

Alle Anordnungen, welche einen Einfluß auf den Militär-Etat haben, muß das Corps-Commando der Berathung des Kriegs-Ministeriums unterlegen, auch hat dasselbe in allen Fällen, welche nach den bestehenden oder künftig ergehenden Normen Unsere höchste Entscheidung erfordern, an das Kriegs-Ministerium zu berichten und durch dieses Unsere Befehle zu erhalten.

Digitized by Google

Art. 5.

Innerhalb der Grenzen des durch den vorhergehenden Artikel bezeichneten Wirkungskreises sind sämmtliche Truppen dem Corps-Commando, rücksichtlich aller Verwaltungsangelegenheiten und der gesammten Comptabilität aber dem Kriegs-Ministerium unmittelbar untergeordnet.

Art. 6.

Unter der Leitung des Corps-Commandanten wird der Chef des General-Staabs mit den ihm zugetheilten Offizieren Alles bearbeiten, was sich auf Operationen, Marsch und Dislocations-Sachen, das topographische Fach, die Kriegsbildungs-Anstalten, die Ergänzung des Standes, das Rapport- und Listen-Wesen und die Tagsbefehle, die Anstellungen, Beförderungen, Beabschiedung und Transferirung der Offiziere und Mannschaft beziehr.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Kriegs-Ministerium zu vollziehen hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium den 16ten Februar 1832.

Leopold.

von Schäffer.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, das Corps-Commando über die Großherzoglichen Truppen des Herrn Markgrafen Wilhelm Hoheit zu übertragen, und zum Chef des General-Staabs des Corps-Commandanten Höchst-Ihren GeneralAdjutanten und GeneralMajor von Freystedt zu ernennen.

Digitized by Google

Großherzoglich = Badisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 27ten Februar 1832.

Verordnung.

(Das Etappengeld für die in und aus Urlaub gehenden Unteroffiziere und Soldaten ꝛc. betreffend.)

Zum Vollzug des im Regierungsblatt Nro. I. d. J. verkündeten Gesetzes über die Einführung des Etappengeldes für die in und aus Urlaub gehenden Unteroffiziere und Soldaten ꝛc. wird im Einverständniß mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen, insoweit es jedes betrifft, andurch folgendes verordnet:

I. Festsetzung der Stationen.

Art. 1.

Die Etappenorte für Unteroffiziere und Soldaten, welche in Urlaub gehen und aus dem Urlaub zurückkommen, sodann für die zu ihren Regimentern und Corps einrückenden Rekruten und für die Unteroffiziere und Soldaten, welche mit Abschied in ihre Heimath entlassen werden, sind in beiliegender Liste festgesetzt. (Beilage Nro. 1.)

Art. 2.

Diese Etappenorte sind zugleich die Ablösungsstationen für die nöthig werdenden Fuhren.

II. Ausstellung der Urlaubspässe und Marschrouten und Einhaltung der Stationen.

Art. 3.

Jeder in Urlaub gehende Unteroffizier und Soldat erhält bei seinem Regiment oder Corps einen Urlaubspaß nach beiliegendem Formular, welcher zugleich die Marschroute für den Hin- und Hermarsch in sich enthält. (Beilage Nro. 2.) Der Ortsvorgesetzte hat dem aus dem Urlaub zurückgehenden Unteroffizier oder Soldaten auf dem Urlaubspaß zu attestiren, wie er sich während des Urlaubs aufgeführt und an welchem Tage er den Rückmarsch zu dem Regiment angetreten hat.

Art. 4.

Die zu ihren Regimentern und Corps einrückenden Rekruten und die Beabschiedeten erhalten

Digitized by Google

Marschrouten, erstere von der Cantons-Behörde bis in die Garnison, letztere von ihren Regimentern oder Corps bis in die Heimath (Beilage Nro. 3.)

Art. 5.

In die Urlaubspässe und Marschrouten sind die Etappenorte einzuzeichnen, welche genau eingehalten werden müssen und auf welchen für Nachtquartier und Verpflegung 18 kr. Etappengeld an jeden Mann bezahlt wird.

Art. 6.

Zum Behuf der Ausstellung der Urlaubspässe und Marschrouten dient beiliegende Etappentabelle, welche die Stationen des Hin- und Hermarsches, für alle Garnisonsorte abgetheilt, enthält, (Beilage Nro. 4.)

Art. 7.

Derjenige, welcher die Stationen, dem Ort und Tag nach, nicht einhält, ohne daß er durch Krankheit oder andere nicht in seiner Macht liegende Umstände, welche durch die Orts oder Amtsbehörde attestirt seyn müssen, abgehalten worden ist, kann kein Etappengeld ansprechen und wird nach Befund der Umstände als ungehorsam bestraft.

Art. 8.

Die Amts- und Ortsbehörden haben die geeignete Einleitung zu treffen, daß es in den Stationsorten an der erforderlichen Unterkunft nicht fehlt.

Art. 9.

Jeder Unteroffizier oder Soldat muß nach den bereits bestehenden Verordnungen den Urlaubspaß bei seinem Wiedereinrücken in die Garnison abgeben.

Ebenso müssen die eintreffenden Rekruten ihre Marschrouten abliefern.

Wer diese Vorschriften nicht befolgt, wird als ungehorsam bestraft.

Art. 10.

In den Fällen, wenn Regimenter, Bataillons oder kleinere Abtheilungen marschiren, so wie überhaupt für die zu Dienstverrichtungen Commandirten, wird kein Etappengeld entrichtet.

III. Bezahlung und Verrechnung des Etappengeldes.

Art. 11.

Die Bezahlung des Etappengeldes geschieht in jeder Station durch den Ortsacciser.

Art. 12.

Es wird dafür ein Schein nach beiliegendem Formular ausgestellt (Beilage Nro. 5.). Der Schein wird von dem Ortsacciser ausgefüllt und sowohl von ihm, als dem Empfänger unterschrieben.

Art. 13.

Diese Scheine werden statt baaren Geldes an die Obereinnehmereien eingeliefert und von diesen, monatlich der General-KriegsCasse eingesendet und aufgerechnet.

Art. 14.

Die Regimenter und Corps senden monatliche Verzeichnisse über die in Urlaub geschickten und in die Garnison zurückgekommenen Leute an das Kriegsministerium ein. Die von den letzteren zu-

Digitized by Google

rückgebrachten Urlaubspässe müssen diesen Verzeichnissen beigelegt seyn. Von den während des Urlaubs beabschiedeten oder gestorbenen Leuten werden die Urlaubspässe ebenfalls eingesendet, so wie auch die Marschronten der in die Garnison eingerückten Rekruten.

IV. Anweisung, Bezahlung und Verrechnung der Fuhren.

Art. 15.

Derjenige Unteroffizier oder Soldat, welcher unterwegs durch Krankheit oder sogenannte Fußlosigkeit völlig gehindert wird, seinen Marsch zu Fuß fortzusetzen, erhält zu seinem weiteren Fortkommen eine einspännige Fuhr.

Art 16.

Da die Stationen so festgesetzt sind, daß jeder Mann sie einhalten kann, und da er nach der eben Art. 5. und 7. gegebenen Vorschrift sie einhalten muß, so kann der Fall nur sehr selten eintreten, daß er unterwegs in einem Orte, wo keine Station ist, eine Fuhr anzusprechen hat. Wenn dieser Fall sich demungeachtet ereignen sollte, so hat er sich bei dem Ortsvorgesetzten zu melden, welcher auf das genaueste sich durch eigene Anschauung und durch das Attestat eines Arztes oder Wundarztes, insofern ein solcher in dem Orte sich befindet, zu überzeugen hat, ob der Mann durchaus und unzweifelhaft zu Fuß nicht weiter fortkommen kann.

In einem solchen besondern Fall hat der Ortsvorgesetzte für die Anschaffung einer einspännigen Fuhr zu sorgen und eine Anweisung darüber mit Anführung der Gründe auszustellen und das ärztliche oder wundärztliche Attestat beizulegen und beides in dem Urlaubspasse oder der Marschroute zu bemerken.

Das Nemliche ist zu beobachten, wenn in einem Stationsorte die Anschaffung einer Fuhr nöthig wird, nur ist hier die Beibringung und Beilegung eines ärztlichen oder wundärztlichen Attestats in keinem Fall zu unterlassen.

Art. 17.

Wird die Fuhr in einem Stationsorte nachgesucht, wo ein Ober- oder Bezirksamt sich befindet, so kann nur von diesem die Anordnung und Anweisung der Fuhr, nach vorheriger eigener Anschauung und auf ein Attestat des Bezirks-Arztes oder Bezirks-Wundarztes erfolgen.

Art. 18.

In denjenigen Stationsorten, wo zugleich eine Garnison ist, hat die Stadtcommandantschaft die Anordnung und Anweisung einer Fuhr nach obiger Vorschrift zu besorgen. Das ärztliche Attestat wird hier von dem Regiments-Arzt ausgestellt.

Art. 19.

Sollte der Fall sich ereignen, daß an einem Orte mehrere Leute, auf welche die obigen Bestimmungen Anwendung finden, zusammen träfen, so sind für sie nicht mehr Fuhren anzuweisen als nöthig sind, um sie alle zusammen aufzunehmen.

Art. 20.

Die Anweisung der Fuhren geschieht nach dem beiliegenden Formular. (Beilage. Nro. 6.)

Digitized by Google

Art. 21.

Diese Anweisung dient zugleich als Quittung des Fuhrmanns. Sie wird auf der nächsten Station dem OrtsAccisor übergeben, welcher dafür die Zahlung an den Fuhrmann leistet und die Richtigkeit des Empfanges von dem Fuhrmann sowohl, als dem Mann, welchem die Fuhr angewiesen wurde, unterschreiben läßt.

Art 22.

Der Betrag des Fuhrlohns und die Zahl der Wegsstunden muß bei der Ausstellung der Anweisung ganz genau in dieselbe eingeschrieben werden.

Art. 23.

In den Orten, wo der Betrag des Fuhrlohns nicht aus einem bestehenden Accord hervorgeht, ist gewissenhaft der ortsgebräuchliche Fuhrlohn festzusetzen und einzuschreiben.

Art. 24.

Auf jeder weitern Station ist eine neue Anweisung bis zur folgenden Station in der oben vorgeschriebenen Art auszustellen, wenn der Zustand des Mannes es durchaus erforderlich machen sollte.

Art. 25.

Die Stadtcommandantschaften, Amts- und Ortsbehörden auf den nachfolgenden Stationen haben die Pflicht, durch eigene Anschauung und, so wie es erforderlich erachtet wird, durch weiteres ärztliches oder wundärztliches Attestat sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob noch eine Fuhr nothwendig ist oder nicht. Zeigt es sich, daß der Mann den Marsch zu Fuß fortsetzen kann, so ist ihm eine weitere Fuhr-Anweisung durchaus zu verweigern.

Art. 26.

Die Stadtcommandantschaften, Amts- und Ortsbehörden, so wie die Bezirksärzte und Bezirkswundärzte werden angewiesen, mit größter Umsicht und Gewissenhaftigkeit bei solchen Anweisungen und Attestaten zu Werke zu gehen und nur in dringenden Fällen wirklicher Nothwendigkeit dieselben auszustellen.

Jede Uebertretung wird gesetzlich auf das strengste geahndet.

Art. 27.

Die Scheine über die angewiesenen und bezahlten Fuhren werden von den Ortsacciſoren an die Obereinnehmereien statt baaren Geldes eingeliefert und von diesen der GeneralKriegsKasse eingesendet und aufgerechnet.

Carlsruhe den 10ten Februar 1832.

Kriegs-Ministerium.
v. Schäffer.

Vdt. Schmiz.

Digitized by Google

Beilage Nro. 1.

Verzeichniß

der Etappenorte im Großherzogthum Baden 1832.

Kreis.	Amt.	Etappenort.
See	Konstanz.	Konstanz.
	Radolfzell.	Radolfzell.
	dto.	Singen.
	Ueberlingen.	Ueberlingen.
	Mößkirch.	Mößkirch.
	Pfullendorf.	Pfullendorf.
	Stockach.	Stockach.
	Mörsburg.	Mörsburg.
	Blumenfeld.	Thengen.
	Villingen.	Villingen.
	Engen.	Engen.
	Möhringen.	Gaisingen.
	Hüfingen.	Hüfingen.
	Stühlingen.	Stühlingen.
	Neustadt.	Neustadt.
	dto.	Saig.
Dreisam.	Waldshut.	Waldshut.
	Schönau.	Schönau.
	Säckingen.	Säckingen.
	Lörrach.	Lörrach.
	Müllheim.	Müllheim.
	St. Blasien.	St. Blasien.
	Waldkirch.	Elzach.
	Freiburg.	Freiburg.
	Kenzingen.	Herbolzheim.
Kinzig.	Offenburg.	Offenburg.
	Lahr.	Ichenheim.
	Oberkirch.	Oppenau.
	Rheinbischofsheim.	Neufreistett.
	Achern.	Achern.
	Bühl.	Bühl.
	Gengenbach.	Gengenbach.
	Hornberg.	Hornberg.
	Haßlach.	Hausach.
Murg- und Pfinz.	Gernsbach.	Gernsbach.
	dto.	Forbach.
	Rastadt.	Rastadt.
	dto.	Kuppenheim.
	Ettlingen.	Ettlingen.
	Carlsruhe.	Mühlburg.
	Durlach.	Durlach.
	Pforzheim.	Pforzheim.
	Bruchsal.	Bruchsal.
	dto.	Langenbrücken.
	Bretten.	Bretten.
	Eppingen.	Eppingen.
Neckar.	Wießloch.	Wießloch.
	Philippsburg.	Wiesenthal.
	Weinheim.	Weinheim.
	Mannheim.	Mannheim.
	Heidelberg.	Heidelberg.
	Neckargemünd.	Neckargemünd.
	Sinsheim.	Sinsheim.
	Mosbach.	Mosbach.
Main- und Tauber.	Walldürn.	Walldürn.
	Tauberbischofsheim.	Tauberbischofsheim.
	Wertheim.	Wertheim.
	Osterburken.	Adelsheim.
	Boxberg.	Boxberg.

Zusammen 59 Etappenorte.

Digitized by Google

Beilage Nro. 2.

Großherzoglich Badisches Regiment N. N. Nro. . .
Escadron . .
Compagnie . .

Urlaubs-Paß.

Vorzeiger dieses der . . . . . gebürtig von . . . . . wird beurlaubt nach . . . . . Amts . . . . . Die Behörden werden ersucht, denselben frei passiren zu lassen. Auf jeder der hiernach bemerkten und genau einzuhaltenden Etappen-Stationen, nemlich

erhält er — mit Ausnahme des Marsches von der letzten Station in die Heimath oder in die Garnison — 18 kr. Etappengeld für Nachtquartier und Verpflegung.

Dieser Urlaubspaß ist gültig bis . . . . . .

N. N. den . . ten 18

Der Commandeur der Compagnie oder Escadron.

Beilage Nro. 3.

Marschroute.

Vorzeiger dieses, der . . . . . gebürtig von . . . . . Amts . . . . . von dem Regiment . . . . . , Nro. . . hat sich in seine Garnison (oder Heimath) zu begeben und die hiernach genannten Stationen einzuhalten, nemlich:

Auf jeder der genannten Stationen hat er das gesetzliche Etappengeld mit 18 kr. für Nachtquartier und Verpflegung zu empfangen, mit Ausnahme des Marsches von der letzten Station in die Heimath oder in die Garnison.

N. N. den . . ten 18

Großherzoglich Badische . . . . . .

(L. S.)

Digitized by Google

Beilage Nro. 4.

Etappen = Tabelle für das Großherzogthum Baden.

Garnison Mannheim.		Garnison Mannheim.	
Etappen = Ort.	Etappen = Ort.	Etappen = Ort.	Etappen = Ort.
Weinheim.	Wißloch. Bruchsal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Mößkirch.	Wißloch. Bruchsal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Singen. Konstanz.	Wißloch. Bruchsal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Saig. St. Blasien. Waldshut.
Neckargemünd. Mosbach. Walldürn. Wertheim.			
Neckargemünd. Mosbach. Adelsheim. Borberg. Tauberbischofsheim.	Wißloch. Bruchsal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Pfullendorf.	Wißloch. Bruchsal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Hüfingen. Stühlingen.	Wißloch. Bruchsal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Schönau. Sackingen.
Wißloch. Sinsheim.			
Wißloch. Eppingen.			
Wißloch. Bruchsal. Bretten. Pforzheim.	Wißloch. Bruchsal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Meersburg.	Wißloch. Bruchsal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Neustadt.	Wißloch. Bruchsal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Müllheim. Lörrach.
Wißloch. Bruchsal. Ettlingen. Gernsbach. Forbach.			Rheinstraße.
Wißloch. Bruchsal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Oppenau.			Wiesenthal. Mühlburg. Rastatt. Neufreistedt. Ichenheim. Herbolsheim.

Digitized by Google

Garnison Bruchsal.

Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Wisloch. Mannheim.	Ettlingen. Bühl. Offenburg. Haußach. Villingen. Geißingen. Steckach. Mößkirch.
Wißloch. Weinheim.	Ettlingen. Bühl. Offenburg. Hausach. Villingen. Geißingen. Steckach. Pfullendorf.
Wißloch. Neckaraemünd.	Ettlingen. Bühl. Offenburg. Hausach. Villingen. Geißingen. Steckach. Meersburg.
Sinsheim. Moßbach. Walldürn. Wertheim.	
Sinsheim. Mosbach. Adelsheim. Boxberg. Tbr Bischoffsheim.	
Eppingen.	
Pforzheim.	
Ettlingen. Gernsbach. Forbach.	
Ettlingen. Bühl. Oppenau.	

Garnison Bruchsal.

Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Ettlingen. Bühl. Offenburg Hausach Villingen. Geißingen. Singen. Constanz.	Ettlingen. Bühl. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Saig. St. Blasien. Waldshut.
Ettlingen. Bühl. Offenburg. Hausach. Villingen. Hüfingen.	Ettlingen Bühl. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Schönau. Sackingen.
Ettlingen. Bühl. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Neustadt.	Ettlingen. Bühl. Offenburg. Herbolsheim Freiburg. Müllheim. Lörrach.
Ettlingen. Bühl. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Saig. Stühlingen.	Rheinstraße. Mühlburg. Rastadt. Neu-Freistedt. Ichenheim. Herbolsheim. Freiburg. Müllheim. Lörrach

Garnison Carlsruhe.

Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Wiesenthal. Mannheim.	Langenbrucken. Neckaraemünd.
Langenbrucken. Heidelberg. Weinheim.	Bruchsal. Sinsheim. Meßbach. Walldurn. Wertheim.

Garnison Carlsruhe.

Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Bruchsal. Sinsheim. Meßbach. Adelsheim. Boxberg. Tbr. Bischoffsheim.	Bretten. Eppingen. Pforzheim.

Digitized by Google

Garnison Carlsruhe.

Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Kuppenheim. Achern. Oppenau.	Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Meersburg.
Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Möskirch.	Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Singen. Constanz.
Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Pfullendorf.	

Garnison Carlsruhe.

Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Neustadt.	Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolzheim Freiburg. Müllheim. Lörrach.
Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg Saig. St. Blasien. Waldshut.	**Rheinstraße.** Rastadt. Neufreistedt. Ichenheim. Herbolsheim. Freiburg. Müllheim. Lörrach.
Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Schönau. Sackingen.	

Garnison Rastadt.

Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Mühlburg. Wiesenthal. Mannheim.	Durlach. Langenbrücken. Sinsheim. Moßbach Adelsheim. Borberg. Tbr. Bischofsheim.
Durlach. Langenbrücken. Heidelberg. Weinheim.	Durlach. Pforzheim.
Durlach. Langenbrücken. Sinsheim. Moßbach. Walldürn. Wertheim.	Forbach.
	Achern. Oppenau.

Garnison Rastadt.

Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Hüfingen.	Achern. Gengenbach. Hornberg Villingen. Geisingen. Stockach. Pfullendorf.
Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Möskirch.	Achern. Gengenbach. Hoenberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Meersburg.

Digitized by Google

Garnison Rastadt.

Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Achern.	Achern.
Gengenbach.	Offenburg.
Hornberg.	Herbolsheim.
Villingen.	Freiburg.
Geißingen.	Neustadt.
Stockach.	
Uberlingen.	
Achern.	Achern.
Gengenbach.	Offenburg.
Hornberg.	Herbolsheim.
Villingen.	Freiburg.
Geißingen.	Saig.
Singen.	St. Blasien.
Constanz.	Waldshut.

Garnison Rastadt.

Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Achern.	Rheinstraße.
Offenburg.	Neufreistedt.
Herbolsheim.	Ichenheim.
Freiburg.	Herbolsheim.
Schönau.	Freiburg.
Säckingen.	
Achern.	
Offenburg.	
Herbolsheim.	
Freiburg.	
Mullheim.	
Lörrach.	

Garnison Freiburg.

Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Rheinstraße.	Herbolsheim.
Herbolsheim.	Offenburg.
Ichenheim.	Achern.
Neufreistedt.	Kuppenheim.
Rastadt.	Durlach.
Mühlburg.	Langenbrücken.
Wiesenthal.	Sinsheim.
Mannheim.	Roßbach.
	Adelsheim.
Herbolsheim.	Boxberg.
Offenburg.	Tbr. Bischofsheim.
Achern.	
Kuppenheim.	Herbolsheim.
Durlach.	Offenburg.
Langenbrücken.	Achern.
Heidelberg.	Kuppenheim.
Weinheim.	Durlach.
	Bretten.
Herbolsheim.	Eppingen.
Offenburg.	
Achern.	Herbolsheim.
Kuppenheim.	Offenburg.
Durlach.	Achern.
Langenbrücken.	Kuppenheim.
Sinsheim.	Durlach.
Roßbach.	Pforzheim.
Walldürn.	
Wertheim.	Elzach.

Garnison Freiburg.

Etappen-Ore.	Etappen-Ort.
Neustadt.	Saig.
Villingen.	Stublingen.
Neustadt.	Saig.
Hufingen.	St. Blasien.
Engen.	Waldshut.
Stockach.	
Möskirch.	Schönau.
	Sackingen.
Neustadt.	
Hufingen.	Mullheim.
Engen.	Lörrach.
Stockach.	
Pfullendorf.	
Neustadt.	
Hufingen.	
Engen.	
Radolphszell.	
Constanz.	
Neustadt.	
Hufingen.	
Engen.	
Stockach.	
Meersburg.	

Digitized by Google

Garnison Constanz.

Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Radolphszell.	Singen.
Thengen.	Geißingen.
Stühlingen.	Villingen.
Waldshut.	Hornberg.
Sackingen.	Gengenbach.
Lörrach.	Achern.
	Kuppenheim.
	Durlach.
	Langenbrücken.
	Heidelberg.
	Weinheim
Rheinstraße.	
Radolphszell.	Singen.
Engen.	Geißingen.
Hüfingen.	Villingen.
Neustadt.	Hornberg.
Freiburg.	Gengenbach.
Herbolsheim.	Achern.
Ichenheim.	Kuppenheim.
Neufreistedt.	Durlach.
Rastadt.	Langenbrücken
Mühlburg.	Sinsheim.
Wiesenthal.	Mosbach.
Mannheim.	Walldürn.
	Wertheim.

Garnison Constanz.

Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Singen.	Singen.
Geißingen.	Geißingen.
Villingen.	Villingen.
Hornberg.	Hornberg.
Gengenbach.	Gengenbach.
Achern.	Achern.
Kuppenheim.	Kuppenheim.
Durlach.	Pforzheim.
Langenbrücken.	
Sinsheim.	Ueberlingen.
Mosbach.	Steckach.
Adelsheim.	
Berberg.	Ueberlingen.
Tbr. Bischofsheim.	Mößkirch.
Singen.	Ueberlingen.
Geißingen.	Pfullendorf.
Villingen.	
Hornberg.	Meersburg.
Gengenbach.	
Achern.	
Kuppenheim.	
Durlach.	
Eppingen.	

Digitized by Google

Beilage Nro. 5.

Bescheinigung über empfangenes Etappengeld.

Der . . . . . von der . . Compagnie oder Escadron des . . . . . Regiments . . . . . Nro. . . gebürtig von . . . . Amts . . . . . hat auf der hiesigen Station heute 18 kr. Etappengeld erhalten.

N. N. den . . ten 18

Unterschrift des Ortsaccisors. Unterschrift des Empfängers.

Beilage Nro. 6.

Anweisung einer Militärfuhr.

Der . . . . . gebürtig von . . . . im Amt . . . . vom Regiment . . . . . Nro. . . erhält eine einspännige Fuhr von hier bis . . . . . weil er nach dem seiner Marschroute beigelegten Attestat des . . . . . den Marsch zu Fuß nicht fortsetzen kann. Der Weg von hier bis . . . . beträgt . . Stunden, der Fuhrlohn . . Gulden . Kreuzer.

N. N. den . . ten 18

Großherzoglich Badische . . . . . .

Die richtige Leistung der Fuhr und der Empfang des Fuhrlohns wird andurch bescheinigt.

N. N. den . . ten 18

Der Empfänger der Fuhr . . . . . ,

Der Fuhrmann . . . . . .

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3ten März 1832.

Bekanntmachungen.

(Die Ernennung eines Aufsehers für den ersten Rheinbezirk betreffend.)

In Gemäßheit des Art. 101. der Rheinschiffahrtsordnung vom 31ten März v. J. und zufolge der mit der Krone Frankreich zum Vollzug derselben getroffenen Uebereinkunft vom 20ten Sept. v. J., wornach die Ernennung des Inspektors des ersten Rheinbezirks und die Bestimmung seines Wohnsitzes zwischen beiden Staaten wechseln soll, wurde der vormalige Rheinoctroibeamte J. B. With als Inspector des ersten Rheinbezirks ernannt und ihm die Stadt Straßburg als Wohnsitz angewiesen, auch im Großherzogthum der Rang eines Raths bei Mittelstellen ertheilt. Zugleich wurde demselben zum Vollzug des Art. 17. der erwähnten Rheinschiffahrts-Ordnung die Vereichung der französischen und badischen Schiffe in dem ihm zugewiesenen Inspectionsbezirk übertragen.

Der Inspector hat zufolge des zwischen den beiden Staaten geschlossen Uebereinkommens den Aufforderungen der Lokalbehörden zu entsprechen, welche, um den neuen Schiffahrts-Vertrag durch vorbereitende oder definitive Maßregeln zu vollziehen, seine Dienste in Anspruch nehmen.

Ferner wurde festgesetzt, daß der Inspector, um in seinen Amtsverrichtungen besser erkannt zu werden, die Uniform zu tragen hat, welche im Art. 89. der Convention vom Jahr 1804. vorgeschrieben ist, und daß, wenn er auf dem Rhein functionirt, er auf dem zu seinem Dienst bestimmten Fahrzeug eine Flagge aufzuziehen hat, welche in zwei Felder abgetheilt, auf dem einen die Königlich Französischen, auf dem andern die Großherzogl. Badischen Farben enthalten soll.

Dieses wird andurch zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 10ten Februar 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. von Jagemann.

Digitized by Google

(Die Errichtung von Postämtern zu Tauber-Bischoffsheim und zu Stockach, so wie deren Besetzung betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchstes Reſcript aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 8ten September vorigen Jahres Nro. 1487 zu verfügen geruht, daß zu Biſchoffsheim an der Tauber und zu Stockach ſtatt der bisherigen aufkündbaren Poſtverwaltungen, wirkliche Poſtämter errichtet und jedes derſelben mit einem Poſtmeiſter beſetzt werde.

Der Gehalt derſelben iſt, nebſt angemeſſener Vergütung für Miethzins des Dienſtlokals und Bureaukoſten, vorläufig auf zwölfhundert Gulden an Fixum und Emolumenten nebſt weiteren vierhundert Gulden für die erforderliche Dienſtaushülfe beſtimmt.

Die Bewerber um dieſe Dienſtſtellen haben ſich unter Vorlage der erforderlichen Ausweiſe über ihre Befähigung und Anſprüche innerhalb ſechs Wochen bei der Großherzoglichen Oberpoſtdirektion zu melden.

Carlsruhe den 20ten Februar 1832.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Türckheim.

Vdt. v. Kettner.

(Die Zutheilung mehrerer Forſtreviere zum Forſtamt Bruchſal betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſtes Staatsminiſterialreſcript vom 2ten d. M. Nro. 525. gnädigſt genehmigt, daß die Forſtreviere Zaiſenhauſen und Kirnbach, Flehingen, Sickingen, Sulzfeld und Gondelsheim dem Forſtamte Bruchſal zugetheilt werden.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 18ten Februar 1832.

Finanzminiſterium
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

(Dienſt-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden: den bei der katholiſchen Kirchen-Section angeſtellten Geheimenrath Dühmig in den Ruheſtand, dagegen

Digitized by Google

den Kreisrath Kern zu Freiburg zur katholischen Kirchen-Section zu versetzen und demselben den Charakter als Geheimer-Referendär zu ertheilen; ferner

den Obervogt Müller zu Rastadt einstweilen und bis auf Wiederanstellung in den Ruhestand, dagegen

den Stadtdirector Schaaf zu Freiburg, mit Verleihung des Charakters als Obervogt, zu dem Oberamte Rastatt als ersten Beamten, dagegen

den bei der katholischen Kirchen-Section angestellten Ministerialrath von Kettenacker als Stadtdirektor nach Freiburg,

den Amtmann Wischeck zu Schönau bis auf Wiederanstellung in den Ruhestand, dagegen

den Polizei-Amtmann Klein zu Carlsruhe als Bezirksamtmann nach Schönau, und

den Polizei-Amtmann Picot zu Freiburg in gleicher Eigenschaft nach Carlsruhe,

den Amtmann Bürkle zu Schopfheim in den Ruhestand, dagegen

den vormaligen Amtmann Rettig zu Kork mit dem Charakter als Oberamtmann zu dem Bezirksamt Schopfheim, ferner

den Amtmann Kolb zu Pfullendorf, und

den Amtmann Hamburger zu Blumenfeld in den Ruhestand,

den Amts-Revisor Eberle zu Stockach nach Bonndorf und

den Amts-Revisor Weckerle von Bonndorf nach Stockach zu versetzen, sodann

dem Theilungs-Commissär Dörflinger zu Schopfheim das dortige Amtsrevisorat,

dem Assistenz-Arzt Dr. Anselmino zu Mannheim das daselbst erledigte Stadtchirurgat, und

dem Landchirurgen Maier von Schönau das erledigte Landchirurgat zu Ueberlingen zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte katholische Pfarrei Hemsbach, Amts Weinheim, dem Stadtkaplan Augustin Siefert zu Heidelberg,

die erledigte kathol. Stadtpfarrei Zell am Harmersbach dem Dekan und Pfarrer Joseph Schmidt in Hausach,

die erledigte kath. Pfarrei Kadelburg dem Pfarrer Conrad Knecht in Leibertingen,

die erledigte kathol. Pfarrei Hausen an der Aach im Seekreis dem Priester Johann Nepomuk Merk von Blumenfeld, bisherigen Vikar in Kirchhofen,

die erledigte kathol. Pfarrei Landshausen im Amt Eppingen dem Pfarrer Jos. Gaupert zu Affeld,

die erledigte katholische Pfarrei Bleibach im Amte Waldkirch dem Vicar Johann Baptist Zimmermann in St Mergen, und

die evangel. Pfarrei Walldorf dem bisherigen Pfarrverweser zu Dallau Peter Schütz zu übertragen, ferner

den Pfarrer Wilhelm Lumpp zu Zeutern, Oberamts Bruchsal, auf seine unterthänigste Bitte seines hohen Alters wegen in den Pensionsstand zu versetzen.

Digitized by Google

Die Fürſtlich Fürſtenbergiſche Präſentation des Lehramts-Candidaten und Prieſters Aloys Fickler von Konſtanz zur erledigten Lehrſtelle am Gymnaſium in Donaueſchingen, ſodann

die Fürſtlich von der Leyenſche Präſentation des Pfarrers Michael Vögele auf die erledigte Pfarrei Schutterthal, und

die von der Gräflich von Langenſteiniſchen Curatel dem Prieſter Ferdinand Herrmann von Mößkirch ertheilte Präſentation auf das Kaplanei-Benefizium zu Stetten a. k. M. hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Erledigte-Stellen.

Da die Beamtenſtellen bei den Bezirksämtern Wiesloch, Blumenfeld und Pfullendorf, mit welch letzterer die Verſehung des Amtsreviſorats verbunden iſt, in Erledigung gekommen ſind, ſo werden dieſelben mit dem Beifügen ausgeſchrieben, daß ſich die Bewerber bei den betreffenden Kreisdirektorien vorſchriftsmäßig zu melden haben.

Die kathol. Pfarrei Allfeld im Amt Mosbach mit einem Einkommen von 550 — 600 fl. in Naturalfixum, Zehnten und Güterertrag iſt in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Pfarrei, auf welcher ein Kriegsſchulden-Kapital von 36 fl. 35 kr. ruhet, zu deſſen Abtragung dem künftigen Pfarrer ein Proviſorium von 3 Jahren bewilliget wird, haben ſich bei dem Neckarkreisdirektorium zu melden.

Durch das am 5ten Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Michael Steiner iſt die katholiſche Pfarrei Mühlhauſen, im Amte Wiesloch, mit einem Einkommen von 850 fl. in Naturalfixum, Zehnten und Güterertrag, worauf dermalen ein Kriegsſchuldenkapital von 102 fl. 5 kr. ruhet, zu deſſen ſucceſſiver Heimzahlung dem künftigen Pfarrer ein Proviſorium von 5 Jahren bewilligt wird, erledigt worden. Die Competenten um dieſelbe haben ſich bei dem Neckarkreisdirektorium zu melden.

Die kathol. Pfarrei Leibertingen im Amte Mößkirch mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. in Geld und Naturalien iſt erledigt worden. Die Competenten um dieſelbe haben ſich nach der Verordnung im Reggsblt. Nro 38. vom Jahr 1810. Art. 2. und 3. bei dem Seekreisdirektorium zu melden.

Die Competenten um die erledigte kathol. Pfarrei Hauſach, im Amte Haslach, mit einem Ertrag von 6 bis 700 fl. haben ſich nach der Verordnung im Reggsblt Nro 38. vom Jahr 1810. Art. 2. und 3. bei dem Kinzigkreis-Direktorium zu melden.

(Todes-Fälle.)

Am 6ten December 1831. iſt der Förſter Auernhammer zu Stahringen,
— 3ten Januar 1832. der Förſter von Laßberg zu Ipringen,
— 31ten — — der penſionirte Amtmann Knupfer zu Haßlach
— 7ten Februar — der Geheime Hofrath, Kreis-Medizinal-Referent und Amtsphyſikus Dr. Ludwig in Offenburg, und
— 23ten — — der penſionirte Commerzienrath Kaiſer zu Carlsruhe geſtorben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7ten März 1832.

(Die Aufstellung eines Oberinspectors der Forste zur Controlirung der äußeren Forststellen.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung der Nützlichkeit, die Geschäftsführung der äußeren Forststellen einer Controle zu unterwerfen, haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, zu verordnen wie folgt:

Art. 1.

Ein Oberinspektor der Forste wird die Dienstführung der äußeren Forststellen, vorzüglich durch Prüfung der Waldbewirthschaftung, controliren.

Art. 2.

Er steht zunächst unter dem Finanzministerium, von dem er die erforderlichen Aufträge dazu erhält. Ausnahmsweise werden ihm diese unmittelbar vom Ministerium des Innern, jedoch unter Communication mit dem Finanzministerium, zugehen, wenn sie die Visitationen standesherrlicher Forstämter bezwecken.

Art. 3.

Ueber den Erfund der Visitationen hat der Oberinspector der Forste rücksichtlich der Staatswaldungen dem Finanzministerium, rücksichtlich der standes- und grundherrlichen, Gemeinds-, Körperschafts- und Privatwaldungen aber dem Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

Art. 4.

Die Ministerien werden diese Berichte der Direktion der Forste und Bergwerke zustellen, um darauf die geeigneten Verfügungen zu erlassen.

Art. 5.

Der Oberinspector hat zugleich bei dem Ministerium des Innern und bei dem Finanzministerium den Vortrag über diejenigen Gegenstände, welche in das Technische des Forst- und Jagd-

Digitized by Google

wesens einschlagen und ihm von den Vorständen dieser Ministerien zur Bearbeitung zugetheilt werden.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen, jedes soweit es dasselbe betrifft, zu vollziehen haben.

Beschlossen zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 23sten Februar 1832.

Leopold.

von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

Bekanntmachungen.

(Die Vereinigung des Forstamts Schwetzingen mit dem Forstamt Heidelberg, und des Forstamts Ettlingen mit dem Forstamt Carlsruhe betreffend.)

Durch höchste Resolution aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23sten v. M. Nro. 868. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich gnädigst bewogen gefunden, das durch die Versetzung des Forstmeisters von Rottberg zu Schwetzingen erledigte Forstamt Schwetzingen mit dem Forstamt Heidelberg, dessen Sitz vorläufig daselbst zu verbleiben hat, zu vereinigen, so wie ferner das Forstamt Ettlingen jenem zu Carlsruhe einzuverleiben.

Carlsruhe, den 5ten Merz 1832.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Aufhebung des Forstamts Mahlberg betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23sten v. M. Nro. 861. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst genehmigt, daß das Forstamt Mahlberg aufgehoben und in die Forstämter Offenburg und Emmendingen nach den Grenzen des Ober- und Mittelrheinkreises eingetheilt werde.

Carlsruhe, den 5ten März 1832.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

(Die Vereinigung der Forstämter Constanz und Ueberlingen unter dem Namen Forstamt Stockach betreffend.

Nach höchster Staatsministerial-Entschließung vom 23sten v. M. Nro. 862. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst genehmigt, daß die beiden Forstämter Constanz und Ueberlingen aufgehoben und unter dem Namen: „Forstamt Stockach“ vereinigt werden.

Carlsruhe, den 5ten März 1832.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Ordens-Verleihungen.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unterm 24sten Januar d. J. dem K. K. Oesterreichischen Oberstlieutenant Kofler von Nordwende im 59sten Infanterieregiment, Großherzog von Baden,

unterm 16ten Februar d. J. dem Dr. Franz von Heintl, Niederösterreichischen Landesausschußrath in Wien, und

unterm 1ten März d. J. den K. K. Oesterreichischen Majoren Frhrn. von Paumgartten und Helbig im 59sten Infanterieregiment, Großherzog von Baden, das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens zu verleihen.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Oberforstmeister von Schilling zu Mahlberg auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters in Ruhestand zu versetzen,

den Oberforstmeister von Wallbrunn zu Kandern, unter Belassung seines bisherigen Dienst-Charakters, zum Oberinspektor der Forste zu Carlsruhe zu ernennen, und das dadurch erledigte Forstamt Kandern dem Forstmeister von Rottberg zu Schwetzingen, ferner

das combinirte Forstamt Ettlingen und Carlsruhe dem Forstmeister Fischer zu Carlsruhe zu übertragen, den Hofoberforstmeister von Holzing einstweilen in Ruhestand zu versetzen, und

das Forstamt Stockach dem Forstmeister von Ritz zu Ueberlingen zu übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

dem bei dem Großherzogl. Hoftheater zu Mannheim angestellten Musikdirektor Frey den Charakter als Hofkapellmeister, und

Digitized by Google

dem bei gedachtem Hoftheater angestellten Musikus Maas den Charakter als Hofmusikus zu ertheilen;

dem Secretär der ehemaligen Staats-Anstalten-Commission Ernst Vierordt zu Carlsruhe die daselbst neuerrichtete Verrechnung mehrerer Stiftungen zu übertragen,

den bisherigen Militärapotheker Kaufmann zum Medizinalrevisor bei dem Kriegs-Commissariat zu ernennen, und

dem Förster Bechmann zu Allerheiligen das Revier Windeck zu übertragen.

Durch Beschluß des Großherzogl. Justizministeriums vom 10ten Februar d. J. wurde dem Rechtspractikanten du Jarrys de la Roche zu Freiburg die Advocatur und Procuratur bei dem Großherzoglichen Hofgericht daselbst ertheilt.

Dem Rechtspractikanten Karl Busch von Riegel ist von dem Großherzoglichen Justizministerium das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen, und von dem Großherzogl. Ministerium des Innern das Schriftverfassungsrecht in administrativen Angelegenheiten verliehen worden. Derselbe hat seinen Wohnsitz in Offenburg zu nehmen.

Das Großherzogliche Justizministerium hat dem Rechtspraktikanten Dr. Ferdinand Frey zu Freiburg das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften mit der Bestimmung ertheilt, daß er seinen bisherigen Wohnsitz in Freiburg beizubehalten habe.

Dem Rechtspractikanten Gebhard Leyherr von Konstanz wurde das Recht zu Verfassung von Schriftsätzen in Administrativsachen ertheilt, und ihm gestattet, seinen Wohnsitz in Waldshut zu nehmen.

Die Gräflich von Ingelheimische Präsentation des Pfarrers Apfel in Hamburg zum Genusse des von ihm schon früher besorgten Frühmeßbeneficiums daselbst hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Todesfall.

Am 25ten Februar 1832 ist der Oberamtmann Wolfinger von Kenzingen zu Freiburg gestorben.

Digitized by Google

Großherzoglich = Badisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 13ten März 1832.

Bekanntmachungen.

(Die Verlooſung und Aufkündigung Großherzoglich Badiſcher 4procentiger Rentenſcheine betreffend.)

Erlaß des Finanzminiſteriums an die Amortiſations = Caſſe.

Nro. 1529.

Die Prüfung der Amortiſations = Caſſenrechnung vom Jahr 1831 hat unſere Ueberzeugung beſtätigt: die Rückzahlung eines Theils der Staatsſchuld kann ohne Nachtheil länger nicht umgangen werden. Die Amortiſations = Caſſe muß ſich dazu aufgefordert ſehen, ſowohl durch ihre das Bedürfniß weit überſteigenden baaren Vorräthe, als durch den Stand ihrer Activen, die ſich im letzten Jahre um eine Million erhöht haben, deren Vermehrung über die Größe eines angemeſſenen Reſervefonds in keiner Beziehung räthlich iſt.

In der That handelt es ſich aber nicht blos von Beſeitigung einer momentanen Anhäufung disponibler Mittel, ſondern zugleich von Maßregeln auf längere Zeit, da einmal der ordentliche Tilgungsfond mit circa 200,000 fl. jährlich zur Rückzahlung verwendet werden ſoll, ſodann die zur Unterſtützung der Zehntablöſung beſtimmten Ueberſchüſſe der Staatseinnahmen, endlich die vom Grundſtockvermögen eingehenden Gelder nach den beſtehenden Geſetzen verzinslich bei der Amortiſations = Caſſe angelegt werden müſſen, was am einfachſten und zweckmäßigſten durch Tilgung von Paſſiven geſchieht, mit voller Sicherheit, und ohne eine neue überflüſſige Activ = Capitalienverwaltung zu gründen, auf andere Weiſe nicht geſchehen kann.

Die Lotterieloose ſind bei ihrem hohen Curs zum Rückkauf nicht geeignet, und nur in beſtimmten Jahresraten rückzahlbar; eine Verminderung von Paſſiven nach den Bedürfniſſen der Caſſe iſt daher nur durch Aufkündigung von Rentenſcheinen möglich, da alle bisherigen Verſuche, einen Theil derſelben, ſelbſt mit einem Opfer von 2 Procent, im Wege des Rückkaufs einzuziehen, fruchtlos waren.

Digitized by Google

Obgleich die Aufkündigung von Rentenscheinen zu jeder Zeit und in jeder der Amortisations-Casse beliebigen Summe vertragsmäßig überall keinen Anstand hat, obgleich dieses selbst ohne Verloosung nach der Reihenfolge der Nummern geschehen könnte, so schien es uns doch einer besonderen reiflichen Erwägung werth, wie eine Aufkündigung Statt finden könne, im Interesse der Amortisations-Casse und mit möglichster Berücksichtigung der Interessen unserer Gläubiger.

Wir gehen dabei von folgenden Betrachtungen aus:

1) Den Besitzern der Rentenscheine ist die Rückzahlung unangenehm. Sie soll also nur eintreten, wenn es die Cassenverhältnisse schlechthin nothwendig machen, und das Loos muß entscheiden, welche Nummern derselben unterworfen sind.

2) Von der Rückzahlung sind die Rentenscheine von 100 fl. auszunehmen, weil die Besitzer derselben in der Regel zu der minder bemittelten Classe gehören, welche ihre kleinen Ersparnisse in die Amortisations-Casse niedergelegt haben.

3) Die Verloosung einer bedeutenden Summe ist mit weniger Unannehmlichkeiten für die Creditoren verbunden, als die öftere Verloosung in minderem Betrag. Da die Rentenscheine einige Procente über pari stehen, so werden die gezogenen, der Rückzahlung unterworfenen, Nummern ihr Agio verlieren. Für den Handel mit Papieren au porteur ist es in jedem Fall von Interesse, daß darüber, welche Nummern gezogen sind, keine lange Ungewißheit herrsche. Einer solchen läßt sich aber auch durch die sorgfältigste Bekanntmachung nur schwer ein Ziel setzen, wenn nicht nach Umlauf einer bestimmten Zeit die gezogenen Nummern außer Curs oder auf eine Weise bezeichnet sind, daß keine Verwechslung möglich ist.

4) Die Mittel, welche die Amortisations-Casse theils disponibel hat, theils disponibel machen kann, gestatten die Aufkündigung von 1,500,000 fl. In kurzer Frist, die sich jedoch nach den Anlehensbedingungen unter einem halben Jahr nicht festsetzen läßt, ist die Rückzahlung von 500,000 fl. nothwendig. Der Rest von 1,000,000 fl. kann, ohne Nachtheil für die Amortisations-Casse, nach und nach zurückgezahlt werden, und da dieses zum Vortheil der inländischen Gläubiger gereichen wird, die durch plötzliche Zurückgabe bedeutender Summen leicht in Verlegenheit gerathen dürften, so wünscht man, im Interesse derselben, dieses Auskunftsmittel eintreten zu lassen, zugleich aber eine öftere Verloosung aus den oben angegebenen Gründen zu vermeiden.

Alle diese Verhältnisse werden nun in der Beobachtung nachstehender Vorschriften ihre Berücksichtigung finden:

Digitized by Google

a) Es sind für den Betrag von 1,500,000 fl. Rentenscheine durch das Loos zur Rückzahlung zu bestimmen. Die Nummern aller Rentenscheine zu 1000 fl. und 500 fl. — die darunter begriffenen Lebens- und Cautionscapitalien so wie die bereits rückgekauften Rentenscheine ausgenommen — bilden die beiden Massen, aus welchen gezogen wird. Jeder Rentenschein erhält, von 1 anfangend, eine Ziehungsnummer nach der Reihenfolge, in der er aus dem Rad gekommen ist. Es wird übrigens in der Ziehung mit den 1000 fl.-Scheinen begonnen und je auf einen 1,000 fl. Schein werden zwei 500 fl.-Scheine gezogen.

b) Die Besitzer aller gezogenen Nummern können nach Ablauf eines halben Jahres, vom 1. April an gerechnet, den Capitalbetrag ihrer Rentenscheine bei der Amortisations-Casse in Empfang nehmen.

c) Die Besitzer der bis zum Betrag von 500,000 fl. herausgekommenen von 1 anfangenden Ziehungsnummern sind zur Zurücknahme des Capitalbetrags unbedingt verpflichtet.

d) Die Besitzer der folgenden Ziehungsnummern werden von dieser Verbindlichkeit entbunden, wenn sie ihre Rentenscheine auf Namen stellen, im Fall des Verkaufs transscribiren lassen und die Amortisations-Casse dadurch in die Lage setzen, solche später nach ½jähriger Aufkündigung ohne weitere Verloosung zurückzahlen zu können, wie es ihre Cassenverhältnisse nothwendig machen. Sie müssen jedoch der Amortisations-Casse vor dem 1. Juni d. J. schriftlich erklären, daß sie hiezu bereit sind.

Die Rentenscheine sind alsdann, da die spätere Aufkündigung nach der Nummernreihe durch besondere Aufforderung an die Besitzer zu geschehen hat, bei der Casse zu produciren, um sie mit der Ziehungsnummer zu versehen, den Namen des Besitzers einzuschreiben und die Bemerkung darauf zu drucken, daß der Rentenschein gezogen ist, wohl transscribirt, aber nicht mehr au porteur gestellt und nach der Reihenfolge der Ziehungsnummern und vorhergegangener halbjähriger, dem eingetragenen Besitzer besonders insinuirter Aufkündigung von der Amortisations-Casse eingelöst werden kann.

Da übrigens die diesseitige Absicht ist, auch die Besitzer dieser zur Zurückzahlung bestimmten Rentenscheine mit Aufkündigung derselben, so lange es ohne Verletzung der Interessen der Amortisations-Casse möglich ist, zu verschonen, so

Digitized by Google

soll eine solche nur dann und in soweit eintreten, als die Gelegenheit fehlt, gezogene oder nicht gezogene Rentenscheine rückzukaufen.

Für jetzt und bis zum 1. Juni d. J. ist jedoch jeder Rückkauf sistirt.

Die Amortisations-Casse hat hiernach die geeignete Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter zu erlassen, die Ziehung bald möglich vorzunehmen und mit der Verkündung des Resultats derselben die erwähnte Bekanntmachung zu wiederholen. Carlsruhe den 9ten März 1832.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Indem wir vorstehenden Erlaß des Großherzoglichen Finanzministeriums zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen wir zum Vollzuge bei:

1) An den nach lit. a. des hohen Erlasses zur Verloosung bestimmten Rentenscheinen sind dermalen im Curse

4162 Stück	à 1000 fl.	. .	4,162,000 fl.
7057 "	à 500 fl.	. .	3,528,500 fl.
	Zusammen	.	7,690,500 fl.

Hiervon werden nach Verhältniß durch das Loos gezogen:

811 Stück	à 1000 fl.	. .	811,000 fl.
1378 "	à 500 fl.	. .	689,000 fl.
	Zusammen	.	1,500,000 fl.

2) Die Ziehung wird den 16. d. M., Morgens 9 Uhr, im landständischen Gebäude vorgenommen. Nach Beendigung derselben wird mit den Ziehungslisten das Weitere bekannt gemacht. Carlsruhe, den 9. März 1832.

Großherzogliche Amortisations-Casse.

(Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betreffend.)

In Gegenwart der Commissarien des Großherzoglichen Staatsministeriums und der Großherzoglichen Oberrechnungskammer, sowie des Direktors der Amortisationscasse sind am 6ten d. M. nachstehende, im jüngstverflossenen Rechnungsjahr vom 1ten Juni 1830 bis 31ten Mai 1831 von derselben eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

Digitized by Google

Partialobligationen des Anlehens von 1808 . . .	168,500 fl.
ZinsCoupons zu denselben	7,974 "
Promessenscheine	23,876 "
Partialobligationen des Anlehens von 1817 . . .	325,000 "
Zins- und RentenCoupons zu denselben . . .	2,800 "
Partialloose des Anlehens von 1820	261,792 "
Kassenobligationen von 1824	6,500 "
Coupons von Kassenobligationen	135 "
Vier und ein halbprocentige Rentenscheine von 1827 .	345,000 "
Coupons von solchen	9,459 "
Coupons von vierprocentigen Rentenscheinen . . .	338,712 "
Zusammen .	1,489,748 fl.

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9ten März 1832.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Roman.

(Die Zutheilung der Ortschaften des Amts Neustadt zur Obereinnehmerei Bonndorf betreffend.)

In Folge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2ten dieses Monats haben Seine Königliche Hoheit gnädigst genehmigt, daß die Ortschaften des Amts Neustadt, welche bis jetzt drei verschiedenen Obereinnehmerei-Bezirken zugetheilt waren, für die Zukunft ganz der Obereinnehmerei Bonndorf zugewiesen werden. Carlsruhe den 18ten Februar 1832.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Bestellung der Verwalter der Lagerhäuser der Gemeinden betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4ten d. M. Nro. 595. wird hinsichtlich der Bestellung der Verwalter der Gemeinde-Lagerhäuser folgendes verordnet und zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

Digitized by Google

1) Die Gemeinde hat den LagerhausVerwalter zu wählen; er kann aber seine Stelle nicht antreten ohne Bestätigung durch die Finanzbehörde.

2) Die Bestätigung steht der Steuerdirection zu, und im Fall der Verwerfung des Gewählten hat die Gemeinde den Recurs an das Finanzministerium. Die Finanzbehörde kann die Entlassung des LagerhausVerwalters gegen den Willen der Gemeinde verfügen.

3) Der Gehalt des LagerhausVerwalters muß bei seiner Ernennung festgesetzt werden, und wenigstens so viel betragen, daß derselbe davon seinem Stande gemäß leben kann, mit Rücksicht auf seinen sonstigen Erwerb. Versteht sich die Gemeinde nicht dazu, so ist ihr die Etablirung oder Fortsetzung einer Lagerhausanstalt nicht zu gestatten. Wenn sich eine Gemeinde mit der von der Steuerdirection als Minimum des Gehalts zugegebenen Summe nicht beruhigen zu können glaubt, so steht ihr der Recurs an das Finanzministerium offen.

Carlsruhe den 21ten Februar 1832.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Roman.

(Ordens-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 5 März gnädigst geruht, dem Großherzoglich Hessischen Obersten und Chef des Generalstabes, von Lynker, das Commandeurkreuz des Zähringer-Löwen-Ordens zu verleihen.

(Medaillen-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich huldreichst bewogen gefunden, dem katholischen Schullehrer Klemens Hense zu Friedingen, Amts Radolphzell, im Seekreise, als Anerkennung seiner fünfzigjährigen vielfachen Verdienste um den Unterricht der Jugend die kleine goldene CivilverdienstMedaille gnädig zu verleihen. —

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Stadtamtmann Franz Joseph Dietsche in Rheinfelden hat dem Schulfond in Herthen ein Kapital von 300 fl. mit der Bestimmung geschenkt, daß die jährlichen Zin-

Digitized by Google

sen für arme Schulkinder, zu Prämien, oder auch zur Belohnung des Lehrers verwendet werden sollen.

Die Tochter des Churpfälzischen Consistorialraths List zu Mannheim hat dem evang. Allmosen daselbst ihr Wohnhaus sammt Garten vermacht.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Geheimenrath Reich bei dem Kriegsministerium seinem unterthänigsten Ansuchen gemäs durch höchste Entschließung vom 22ten Februar l. J. in den Ruhestand zu versetzen,

den bisherigen Geheimen-Referendär von Reck von dem Finanzministerium als Geheimen-Kriegsrath in das Kriegsministerium zu berufen,

den Kriegsrath Vogel zum Geheimen-Kriegsrath zu ernennen, und

den bisherigen Domänenrath Regenauer mit dem Charakter als Ministerialrath zu dem Finanzministerium als vierten Rath zu versetzen,

den Ministerial-Assessor Roys in Carlsruhe zum Ministerialrath bei der Kathol. Kirchen-Section zu ernennen,

den Kreisrath Kern in seiner bisherigen Eigenschaft bei dem Kreisdirectorium in Freiburg zu belassen,

dagegen den Hofgerichts-Assessor Bekk zu Meersburg zum Ministerialrath bei gedachter Section zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

dem bei Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Markgräfin Amalie von Baden angestellten Hof-Oeconomierath Franz Leske den Charakter als Hof-Kammerrath zu ertheilen,

den Privatdocenten bei der philosophischen Fakultät zu Heidelberg, Dr. Herrmann aus Frankfurt am Main, zum ausserordentlichen Professor daselbst zu ernennen,

dem KreisdirektorialExpeditor Gillmann zu Freiburg den Charakter als Kanzleirath zu ertheilen,

die erledigte dritte Lehrstelle an dem Pädagogium zu Lörrach dem Pfarrvicar Dr. Friedrich Junker von Mannheim mit dem Prädicat als Diaconus,

dem Pfarrvikar Ludwig Gerwig von Sulzburg die erledigte evangel. protest. Pfarrei Wies,

die erledigte evangel. protest. Pfarrverwaltung zu Obereggenen dem Pfarrkandidaten Johann Asmus von Kork,

die evangel. protestantische Pfarrei Heddesbach dem Pfarrverweser Johann Hormuth, und

die erledigte katholische Pfarrei Niederwasser, Amts Triberg, dem Pfarrverweser Franz Michael Schaible zu Sasbach am Rhein zu übertragen.

Dem Rechtspractikanten Raimund Löwig ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen mit der Bestimmung ertheilt worden, daß er seinen Wohnsitz in Heidelberg beibehalten habe.

Digitized by Google

(Erledigte Stellen.)

Durch die Versetzung des seitherigen Amtsrevisors Merci zu Blumenfeld ist das Amtsrevisorat daselbst erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich nach Vorschrift der Verordnungen vom 21sten November 1825. Reggsblt. Nro. 29. und vom 26ten August 1826. Reggsblt. Nro. 22. bei den betreffenden Kreisdirektorien gehöhrend anzumelden.

Durch Uebertragung des Landchirurgats Ueberlingen an den Landchirurgen Maier ist das Landchirurgat Schönau im Dreisamkreise mit der tarifmäßigen Besoldung von 130 fl 30 kr. und 120 fl. für Pferdsfourage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen SanitätsCommission zu melden.

Die seit einigen Jahren administrirte evangelische Stadtpfarrei zu Eberbach (Dekanats Mosbach) kann nun wieder definitiv vergeben werden, und wird mit dem CompetenzAnschlag von 1188 fl. 37 kr. und der Verpflichtung, einen Vikar zu halten, ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchste Staatsministerial Entschließung vom 4ten Februar d. J. Nro. 598 genehmigt haben, daß das früher bestandene Diaconat zu Eberbach wieder errichtet werde, so wird solches mit einem CompetenzAnschlag von 531 fl. 56 kr. und mit folgenden Functionen des künftigen Diaconus ausgekündigt: jeden Sonn- und Feiertag Nachmittags einen Gottesdienst in Eberbach zu halten, sodann in der dort zu errichtenden höhern Bürgerschule Unterricht in der Religion, Arithmetik, Geometrie, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte verbunden mit Technologie, Orthographie und deutschen Aufsätzen, im Französischen und in der Kalligraphie zu ertheilen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die Hindernisse, welche der Wiederbesetzung des Kaplaneibeneficiums zu Untermöttingen im Seekreis und Amte Stühlingen im Wege gestanden, sind nun gehoben, und die Kompetenten um diese für die seelsorgliche Aushilfe bestimmte, und gegen 500 fl meistens in Kapitalzinsen ertragende Pfründe haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach bestehender Vorschrift zu melden.

(Todes-Fall.)

Am 25ten Februar 1832. ist der pensionirte Forstmeister Grosholz zu Baden gestorben.

Berichtigung. In Nro. XIV. des Staats- und Regierungsblatts soll es auf Seite 166 Zeile 6 von unten heißen: „Gamburg," statt: „Hamburg."

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26ten März 1832.

Bekanntmachung.

(Die Verlooſung und Aufkündigung Großherzoglich Badiſcher 4procentiger Rentenſcheine betreffend.)

Nach unſerer Bekanntmachung vom 9. d. M. ward ein Theil der Großherzoglichen Rentenſcheine durch das Loos zur Rückzahlung beſtimmt und die deßfalls angeordnete Ziehung am 16. d. M. vorgenommen.

Indem wir nun auf jene Bekanntmachung Reggsblt. Nro XV. S. 167. hinweiſen, und die Ziehungsliſte zur Kenntnißnahme anfügen, eröffnen wir den Beſitzern der gezogenen Rentenſcheine, wie folgt:

1) Alle in der Ziehung herausgekommenen Rentenſcheine werden anmit auf den 1. April d. J. aufgekündigt und nach Ablauf eines halben Jahres von dieſem Tage an, alſo auf den 1. October d. J., eingelöst.

2) Rentenſcheine von den Ziehungsnummern 751 bis 2189 können jedoch — nachdem ſie vorderſamſt mit der Ziehungsnummer und dem Namen des Beſitzers verſehen worden — auf halbjährige, der Amortiſations-Caſſe jederzeit freiſtehende, beſondere Aufkündigung noch fernerhin uneingelöst bleiben, wenn die Beſitzer dies wünſchen und deßhalb ſich unfehlbar vor dem 1. Juni d. J. ſchriftlich erklären.

Die Erklärung kann bei der Amortiſations-Caſſe ſelbſt, bei den Kreiscaſſen, Obereinnehmereien und Domainenverwaltungen, oder bei dem Handlungshauſe J. Goll und Söhne zu Frankfurt a/M (bei welchen Stellen gedruckte Erklärungs-Formulare niedergelegt ſind) eingereicht werden. Es ſind damit zugleich die betreffenden Rentenſcheine gegen Interimsquittung zu übergeben. Sie werden den Beſitzern ungeſäumt wieder zurückgegeben, ſobald die Amortiſations-Caſſe den Namen des Beſitzers inſcribirt und die nachſtehende Formel beigeſetzt hat:

Digitized by Google

„Gegenwärtiger, dem inscribirten Besitzer gehörige Rentenschein ist in der Ziehung vom 16. März 1832 mit Nro. . . . herausgekommen. Er kann darum nicht mehr au porteur gestellt und muß auf den Fall des Uebertrags auf eine andere Person der Amortisations-Casse präsentirt werden, um den Namen des neuen Besitzers beizusetzen. Die Amortisations-Casse ist überdies befugt, den Schein nach der Ordnung der Ziehungsnummer und nach vorgängiger, dem Besitzer besonders insinuirter, halbjähriger Aufkündigung einzulösen.“

3) Wer sein, nach Satz 1, auf den 1. October d. J. verfallenes Capital früher zu beziehen wünscht, kann es mit Zins bis zum Zahlungstage unmittelbar bei der unterzeichneten Casse in Empfang nehmen.

Carlsruhe, den 17ten März 1832.

Großherzogliche Amortisations-Casse.

Digitized by Google

Liste

der am 16ten März 1832 gezogenen Badischen 4procentigen Rentenscheine.

Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	Rentenschein Nro. à fl. 500	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	Rentenschein Nro. à fl. 500	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	Rentenschein Nro. à fl. 500	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	Rentenschein Nro. à fl. 500
1	3899	—	35	—	5487	69	—	4773	103	4192	—
2	—	3502	36	—	9307	70	4561	—	104	—	7108
3	—	8473	37	710	—	71	—	760	105	—	1197
4	331	—	38	—	1921	72	—	284	106	775	—
5	—	6410	39	—	1077	73	2279	—	107	—	1339
6	—	4906	40	2136	—	74	—	1890	108	—	5051
7	2101	—	41	—	3553	75	—	7126	109	2859	—
8	—	859	42	—	3651	76	1768	—	110	—	7233
9	—	4572	43	856	—	77	—	8217	111	—	4715
10	2897	—	44	—	7249	78	—	4567	112	2053	—
11	—	7167	45	—	7068	79	47	—	113	—	2065
12	—	4946	46	2200	—	80	—	8344	114	—	3620
13	4165	—	47	—	4228	81	—	4939	115	4416	—
14	—	9053	48	—	2573	82	2592	—	116	—	1847
15	—	5128	49	2443	—	83	—	3789	117	—	8212
16	2515	—	50	—	5148	84	—	3396	118	4332	—
17	—	3906	51	—	8493	85	4400	—	119	—	8302
18	—	5340	52	4278	—	86	—	826	120	—	8138
19	2948	—	53	—	6318	87	—	7367	121	430	—
20	—	5069	54	—	3584	88	2324	—	122	—	8463
21	—	7170	55	2365	—	89	—	9445	123	—	9012
22	3696	—	56	—	8262	90	—	4423	124	4629	—
23	—	2076	57	—	1204	91	4710	—	125	—	7054
24	—	2278	58	2572	—	92	—	6269	126	—	2443
25	4086	—	59	—	8274	93	—	5418	127	1610	—
26	—	7112	60	—	3750	94	3115	—	128	—	5377
27	—	2752	61	1785	—	95	—	399	129	—	3630
28	2250	—	62	—	7140	96	—	8285	130	3763	—
29	—	5465	63	—	380	97	1954	—	131	—	8277
30	—	5209	64	785	—	98	—	4495	132	—	1311
31	2058	—	65	—	9333	99	—	4523	133	601	—
32	—	9740	66	—	5070	100	2676	—	134	—	3395
33	—	3304	67	4697	—	101	—	5030	135	—	4174
34	2582	—	68	—	2170	102	—	3797	136	713	—

Digitized by Google

Ziehungs-Nummer	Rentenschein Nro. à fl. 1000	à fl. 500	Ziehungs-Nummer	Rentenschein Nro. à fl. 1000	à fl. 500	Ziehungs-Nummer	Rentenschein Nro. à fl. 1000	à fl. 500	Ziehungs-Nummer	Rentenschein Nro. à fl. 1000	à fl. 500
137	—	3908	177	—	240	217	4446	—	257	—	8088
138	—	3389	178	1592	—	218	—	8406	258	—	3315
139	4369	—	179	—	4288	219	—	208	259	4273	—
140	—	2745	180	—	3798	220	1977	—	260	—	4158
141	—	4010	181	922	—	221	—	4246	261	—	3696
142	3154	—	182	—	7035	222	—	4081	262	1924	—
143	—	8136	183	—	3900	223	4735	—	263	—	8079
144	—	434	184	2966	—	224	—	1770	264	—	7231
145	4213	—	185	—	1226	225	—	9493	265	2162	—
146	—	4194	186	—	5156	226	363	—	266	—	2306
147	—	3456	187	1839	—	227	—	1905	267	—	365
148	3729	—	188	—	7180	228	—	4238	268	2210	—
149	—	7142	189	—	7470	229	3519	—	269	—	807
150	—	4882	190	4979	—	230	—	9416	270	—	4892
151	1609	—	191	—	22	231	—	1860	271	2245	—
152	—	2699	192	—	787	232	2596	—	272	—	4653
153	—	4299	193	3964	—	233	—	2141	273	—	2465
154	2020	—	194	—	5273	234	—	1404	274	585	—
155	—	3464	195	—	9355	235	561	—	275	—	3398
156	—	3946	196	2202	—	236	—	3635	276	—	6096
157	3595	—	197	—	8083	237	—	7245	277	2896	—
158	—	1171	198	—	4237	238	3951	—	278	—	8213
159	—	7221	199	33	—	239	—	1867	279	—	1609
160	4144	—	200	—	2116	240	—	7267	280	3978	—
161	—	9750	201	—	1105	241	2017	—	281	—	1594
162	—	790	202	4133	—	242	—	582	282	—	7187
163	4677	—	203	—	5440	243	—	2431	283	1702	—
164	—	850	204	—	2560	244	2450	—	284	—	2704
165	—	3895	205	2730	—	245	—	8466	285	—	4161
166	3159	—	206	—	8261	246	—	2029	286	942	—
167	—	8457	207	—	6301	247	4239	—	287	—	9378
168	—	5304	208	1870	—	248	—	8156	288	—	1249
169	4029	—	209	—	2750	249	—	2028	289	4373	—
170	—	6216	210	—	9024	250	4447	—	290	—	7002
171	—	5479	211	2212	—	251	—	9088	291	—	2724
172	2619	—	212	—	1493	252	—	9481	292	2517	—
173	—	6305	213	—	1229	253	4771	—	293	—	4704
174	—	4358	214	1972	—	254	—	268	294	—	9673
175	2910	—	215	—	4027	255	—	1463	295	1859	—
176	—	2007	216	—	382	256	3024	—	296	—	1667

Digitized by Google

Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.		Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.		Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.		Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.	
	à fl. 1000	à fl. 500		à fl. 1000	à fl. 500		à fl. 1000	à fl. 500		à fl. 1000	à fl. 5
297	—	6135	337	1783	—	377	—	4416	417	—	2261
298	4706	—	338	—	1400	378	—	7325	418	4255	—
299	—	8216	339	—	4734	379	2367	—	419	—	642
300	—	3365	340	2849	—	380	—	9109	420	—	2637
301	2813	—	341	—	3603	381	—	5074	421	953	—
302	—	1136	342	—	7371	382	573	—	422	—	4529
303	—	6386	343	4519	—	383	—	4719	423	—	9690
304	2977	—	344	—	7011	384	—	7059	424	4360	—
305	—	1106	345	—	6255	385	470	—	425	—	905
306	—	8042	346	3961	—	386	—	1281	426	—	7155
307	3917	—	347	—	8380	387	—	9852	427	2375	—
308	—	9686	348	—	2326	388	3872	—	428	—	1186
309	—	9003	349	4161	—	389	—	5301	429	—	1337
310	2970	—	350	—	5192	390	—	4574	430	986	—
311	—	3508	351	—	8072	391	2648	—	431	—	2301
312	—	2641	352	4917	—	392	—	4279	432	—	484
313	2543	—	353	—	2631	393	—	4114	433	4422	—
314	—	2678	354	—	5359	394	282	—	434	—	2782
315	—	3853	355	2961	—	395	—	2006	435	—	3534
316	3001	—	356	—	8233	396	—	5334	436	2173	—
317	—	7066	357	—	7225	397	858	—	437	—	1621
318	—	293	358	836	—	398	—	9321	438	—	2214
319	2710	—	359	—	9194	399	—	8468	439	757	—
320	—	4776	360	—	5042	400	2297	—	440	—	4509
321	—	9676	361	1723	—	401	—	467	441	—	9201
322	3805	—	362	—	2568	402	—	1163	442	4317	—
323	—	9693	363	—	7394	403	4585	—	443	—	4433
324	—	1146	364	3032	—	404	—	326	444	—	8064
325	4637	—	365	—	1061	405	—	8369	445	3510	—
326	—	3893	366	—	308	406	1514	—	446	—	9646
327	—	130	367	3752	—	407	—	4457	447	—	8011
328	2074	—	368	—	7004	408	—	3643	448	2734	—
329	—	4018	369	—	1704	409	3826	—	449	—	913
330	—	533	370	4199	—	410	—	6487	450	—	1850
331	4342	—	371	—	3589	411	—	1333	451	304	—
332	—	4183	372	—	6449	412	1902	—	452	—	9451
333	—	7065	373	3065	—	413	—	2783	453	—	299
334	2995	—	374	—	3469	414	—	3401	454	2012	—
335	—	3911	375	—	3644	415	372	—	455	—	79
336	—	3599	376	1594	—	416	—	2619	456	—	3912

Digitized by Google

Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.		Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.		Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.		Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.	
	à fl. 1000	à fl. 500		à fl. 1000	à fl. 500		à fl. 1000	à fl. 500		à fl. 1000	à fl. 500
457	569	—	505	1967	—	553	1664	—	601	1589	—
458	—	2446	506	—	3902	554	—	5250	602	—	4165
459	—	6274	507	—	1752	555	—	1934	603	—	9699
460	352	—	508	2940	—	556	772	—	604	293	—
461	—	9841	509	—	638	557	—	2794	605	—	15
462	—	4047	510	—	8066	558	—	516	606	—	943
463	436	—	511	4249	—	559	3705	—	607	4717	—
464	—	4017	512	—	3929	560	—	2792	608	—	307
465	—	5307	513	—	9298	561	—	5187	609	—	8340
466	2395	—	514	891	—	562	2402	—	610	259	—
467	—	2072	515	—	398	563	—	2730	611	—	4157
468	—	9150	516	—	8441	564	—	9810	612	—	4462
469	848	—	517	3818	—	565	768	—	613	2181	—
470	—	8391	518	—	7200	566	—	7061	614	—	2645
471	—	4042	519	—	4474	567	—	1370	615	—	5137
472	2056	—	520	3548	—	568	3813	—	616	4573	—
473	—	6227	521	—	4308	569	—	4697	617	—	3733
474	—	26	522	—	3605	570	—	6385	618	—	4736
475	115	—	523	516	—	571	1645	—	619	4047	—
476	—	1994	524	—	9173	572	—	1920	620	—	4725
477	—	2209	525	—	3861	573	—	366	621	—	5279
478	821	—	526	4930	—	574	4983	—	622	4687	—
479	—	128	527	—	7389	575	—	3481	623	—	9447
480	—	1538	528	—	1928	576	—	466	624	—	8304
481	3575	—	529	4207	—	577	3526	—	625	4965	—
482	—	9782	530	—	155	578	—	687	626	—	241
483	—	3638	531	—	2184	579	—	8271	627	—	4225
484	2446	—	532	4520	—	580	4906	—	628	4228	—
485	—	7332	533	—	387	581	—	2707	629	—	2779
486	—	3987	534	—	9140	582	—	8424	630	—	9432
487	2749	—	535	434	—	583	2936	—	631	3706	—
488	—	327	536	—	2046	584	—	6311	632	—	3355
489	—	8055	537	—	3719	585	—	6382	633	—	3579
490	3751	—	538	628	—	586	3896	—	634	2218	—
491	—	7093	539	—	4488	587	—	1414	635	—	5174
492	—	8193	540	—	7472	588	—	8452	636	—	839
493	1649	—	541	395	—	589	2460	—	637	1803	—
494	—	1223	542	—	656	590	—	2572	638	—	4570
495	—	4612	543	—	341	591	—	3537	639	—	3694
496	2527	—	544	3877	—	592	751	—	640	2775	—
497	—	1121	545	—	9635	593	—	3422	641	—	3442
498	—	2151	546	—	85	594	—	9121	642	—	8145
499	2025	—	547	4529	—	595	4380	—	643	2635	—
500	—	9114	548	—	8058	596	—	2270	644	—	3590
501	—	718	549	—	6202	597	—	87	645	—	7466
502	3867	—	550	2427	—	598	2711	—	646	3033	—
503	—	1975	551	—	4268	599	—	1927	647	—	122
504	—	9370	552	—	757	600	—	8118	648	—	6499

Digitized by Google

Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.		Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.		Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.		Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.	
	à fl. 1000	à fl. 500		à fl. 1000	à fl. 500		à fl. 1000	à fl. 500		à fl. 1000	à fl. 500
649	1772	—	697	2826	—	745	852	—	792	—	788
650	—	9050	698	—	8354	746	—	1727	793	2812	—
651	—	3968	699	—	7215	747	—	8129	794	—	3717
652	4324	—	700	2667	—	748	2456	—	795	—	1491
653	—	1185	701	—	259	749	—	774	796	1726	—
654	—	6104	702	—	1034	750	—	9035	797	—	1833
655	58	—	703	2752	—				798	—	1866
656	—	4902	704	—	6098	751	2792	—	799	2099	—
657	—	4522	705	—	4398	752	—	746	800	—	5319
658	2234	—	706	3849	—	753	—	3765	801	—	2500
659	—	1021	707	—	2713	754	676	—	802	4571	—
660	—	4141	708	—	6373	755	—	3411	803	—	1745
661	4702	—	709	2429	—	756	—	1632	804	—	1819
662	—	8188	710	—	6494	757	4459	—	805	4633	—
663	—	7361	711	—	693	758	—	2128	806	—	5164
664	1739	—	712	4103	—	759	—	1466	807	—	970
665	—	1248	713	—	931	760	542	—	808	4708	—
666	—	611	714	—	6123	761	—	1803	809	—	1912
667	3681	—	715	2018	—	762	—	3986	810	—	1411
668	—	5330	716	—	8439	763	4046	—	811	4476	—
669	—	6025	717	—	4885	764	—	1552	812	—	2276
670	2834	—	718	2268	—	765	—	773	813	—	2679
671	—	2769	719	—	4178	766	3784	—	814	3551	—
672	—	4767	720	—	1528	767	—	9139	815	—	3994
673	1820	—	721	2824	—	768	—	1566	816	—	1956
674	—	4554	722	—	935	769	3029	—	817	744	—
675	—	4134	723	—	8321	770	—	334	818	—	74
676	424	—	724	493	—	771	—	767	819	—	6304
677	—	7037	725	—	1723	772	3522	—	820	2866	—
678	—	5454	726	—	1998	773	—	1583	821	—	4050
679	319	—	727	2491	—	774	—	8431	822	—	2126
680	—	1495	728	—	679	775	3030	—	823	3926	—
681	—	1589	729	—	302	776	—	243	824	—	722
682	958	—	730	4935	—	777	—	2795	825	—	360
683	—	3935	731	—	8448	778	3609	—	826	4858	—
684	—	1349	732	—	3330	779	—	9185	827	—	2582
685	4475	—	733	2003	—	780	—	1978	828	—	3305
686	—	6495	734	—	9681	781	817	—	829	2331	—
687	—	2533	735	—	6145	782	—	6299	830	—	4015
688	3920	—	736	4489	—	783	—	7323	831	—	7268
689	—	4383	737	—	9128	784	513	—	832	4464	—
690	—	694	738	—	1944	785	—	7334	833	—	1650
691	908	—	739	4230	—	786	—	4103	834	—	9734
692	—	513	740	—	4214	787	4566	—	835	515	—
693	—	2290	741	—	255	788	—	9190	836	—	6137
694	4468	—	742	3934	—	789	—	6231	837	—	6469
695	—	239	743	—	8020	790	1845	—	838	393	—
696	—	3573	744	—	9475	791	—	2709	839	—	571

Digitized by Google

Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.		Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.		Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.		Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.	
	à fl. 1000	à fl. 500		à fl. 1000	à fl. 500		à fl. 1000	à fl. 500		à fl. 1000	à fl. 500
840	—	3931	888	—	6193	936	—	3326	984	—	221
841	2694	—	889	3516	—	937	1604	—	985	1734	—
842	—	3887	890	—	4205	938	—	539	986	—	7379
843	—	2008	891	—	1342	939	—	9474	987	—	2236
844	1939	—	892	900	—	940	849	—	988	3968	—
845	—	9292	893	—	1877	941	—	5451	989	—	7162
846	—	1763	894	—	862	942	—	7058	990	—	586
847	1679	—	895	607	—	943	3156	—	991	4885	—
848	—	82	896	—	3307	944	—	3938	992	—	2538
849	—	2499	897	—	2444	945	—	6220	993	—	9650
850	2624	—	898	4460	—	946	2487	—	994	4302	—
851	—	238	899	—	4349	947	—	2545	995	—	8355
852	—	373	900	—	9433	948	—	4473	996	—	6279
853	2165	—	901	189	—	949	1867	—	997	4513	—
854	—	1445	902	—	3795	950	—	3303	998	—	1159
855	—	5427	903	—	2434	951	—	1164	999	—	35
856	2522	—	904	4464	—	952	2492	—	1000	3944	—
857	—	474	905	—	9846	953	—	5218	1001	—	287
858	—	9294	906	—	793	954	—	2264	1002	—	8500
859	2314	—	907	4913	—	955	3009	—	1003	4896	—
860	—	4741	908	—	549	956	—	1575	1004	—	3714
861	—	1868	909	—	9149	957	—	3380	1005	—	4692
862	4673	—	910	2321	—	958	4994	—	1006	1815	—
863	—	1976	911	—	4405	959	—	5119	1007	—	2502
864	—	9440	912	—	278	960	—	4053	1008	—	7269
865	174	—	913	4331	—	961	4497	—	1009	1552	—
866	—	1811	914	—	9102	962	—	941	1010	—	486
867	—	9667	915	—	7205	963	—	132	1011	—	2512
868	4805	—	916	1548	—	964	2561	—	1012	2332	—
869	—	8404	917	—	2288	965	—	3803	1013	—	4280
870	—	2172	918	—	536	966	—	2281	1014	—	4071
871	4762	—	919	3531	—	967	2675	—	1015	4650	—
872	—	487	920	—	6425	968	—	8113	1016	—	1983
873	—	3482	921	—	1270	969	—	6130	1017	—	6392
874	467	—	922	1612	—	970	167	—	1018	3056	—
875	—	7324	923	—	936	971	—	8098	1019	—	674
876	—	2056	924	—	2425	972	—	1807	1020	—	1357
877	4936	—	925	1760	—	973	3617	—	1021	249	—
878	—	1966	926	—	429	974	—	6263	1022	—	1014
879	—	1282	927	—	9809	975	—	9790	1023	—	5343
880	4613	—	928	3174	—	976	4240	—	1024	2330	—
881	—	6212	929	—	8007	977	—	2544	1025	—	1631
882	—	146	930	—	9390	978	—	6116	1026	—	4714
883	3860	—	931	883	—	979	4462	—	1027	840	—
884	—	4438	932	—	2738	980	—	1592	1028	—	9383
885	—	1893	933	—	3520	981	—	4687	1029	—	9692
886	4701	—	934	2717	—	982	2350	—	1030	3760	—
887	—	9413	935	—	1042	983	—	1694	1031	—	3767

Digitized by Google

Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	à fl. 500	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	à fl. 500	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	à fl. 500	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	à fl. 500
1032	—	105	1081	3506	—	1130	—	3740	1179	—	1777
1033	2462	—	1082	—	710	1131	—	7340	1180	2600	—
1034	—	7075	1083	—	4217	1132	4826	—	1181	—	1986
1035	—	4605	1084	2735	—	1133	—	3910	1182	—	9240
1036	2774	—	1085	—	622	1134	—	1736	1183	963	—
1037	—	9862	1086	—	9039	1135	475	—	1184	—	3686
1038	—	3747	1087	1631	—	1136	—	4277	1185	—	5240
1039	4659	—	1088	—	2728	1137	—	9486	1186	3035	—
1040	—	954	1089	—	1595	1138	114	—	1187	—	1792
1041	—	5321	1090	916	—	1139	—	2398	1188	—	5234
1042	2170	—	1091	—	2314	1140	—	1965	1189	3045	—
1043	—	4679	1092	—	9347	1141	276	—	1190	—	435
1044	—	7377	1093	663	—	1142	—	4179	1191	—	8367
1045	667	—	1094	—	409	1143	—	8474	1192	2526	—
1046	—	5447	1095	—	3972	1144	3626	—	1193	—	1336
1047	—	9688	1096	3794	—	1145	—	3877	1194	—	1496
1048	554	—	1097	—	5076	1146	—	2683	1195	296	—
1049	—	1649	1098	—	151	1147	1557	—	1196	—	7163
1050	—	1584	1099	3079	—	1148	—	9651	1197	—	1354
1051	4378	—	1100	—	1095	1149	—	3312	1198	586	—
1052	—	9419	1101	—	229	1150	20	—	1199	—	4543
1053	—	7247	1102	287	—	1151	—	4463	1200	—	9192
1054	3803	—	1103	—	3468	1152	—	614	1201	2201	—
1055	—	2167	1104	—	8405	1153	3725	—	1202	—	1307
1056	—	2559	1105	2673	—	1154	—	7291	1203	—	404
1057	4227	—	1106	—	4659	1155	—	7322	1204	2478	—
1058	—	8305	1107	—	2418	1156	3047	—	1205	—	189
1059	—	634	1108	3097	—	1157	—	1661	1206	—	9015
1060	4685	—	1109	—	650	1158	—	1834	1207	4027	—
1061	—	3773	1110	—	8303	1159	1827	—	1208	—	6069
1062	—	3901	1111	3160	—	1160	—	811	1209	—	433
1063	4020	—	1112	—	3966	1161	—	5050	1210	330	—
1064	—	605	1113	—	4271	1162	4336	—	1211	—	537
1065	—	2262	1114	3692	—	1163	—	4756	1212	—	118
1066	1713	—	1115	—	4720	1164	—	4248	1213	864	—
1067	—	68	1116	—	5335	1165	4975	—	1214	—	8167
1068	—	3788	1117	819	—	1166	—	1126	1215	—	288
1069	2757	—	1118	—	9044	1167	—	7422	1216	4260	—
1070	—	199	1119	—	8163	1168	4850	—	1217	—	4155
1071	—	7481	1120	64	—	1169	—	558	1218	—	3925
1072	4568	—	1121	—	4640	1170	—	9821	1219	2296	—
1073	—	9305	1122	—	1089	1171	2649	—	1220	—	2186
1074	—	4354	1123	748	—	1172	—	6067	1221	—	1946
1075	539	—	1124	—	4609	1173	—	9860	1222	2968	—
1076	—	6266	1125	—	4069	1174	2413	—	1223	—	3958
1077	—	9869	1126	4467	—	1175	—	4057	1224	—	6261
1078	176	—	1127	—	480	1176	—	1058	1225	1561	—
1079	—	8206	1128	—	8061	1177	3809	—	1226	—	3982
1080	—	100	1129	3606	—	1178	—	1462	1227	—	9034

Digitized by Google

Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	à fl. 500	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	à fl. 500	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	à fl. 500	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	à fl. 500
1228	4154	—	1277	—	8086	1326	—	9266	1375	3837	—
1229	—	3957	1278	—	6336	1327	4665	—	1376	—	2082
1230	—	1007	1279	1620	—	1328	—	801	1377	—	6007
1231	661	—	1280	—	8128	1329	—	1000	1378	4974	—
1232	—	5446	1281	—	3311	1330	2117	—	1379	—	511
1233	—	8172	1282	4247	—	1331	—	1702	1380	—	4500
1234	4973	—	1283	—	5081	1332	—	5320	1381	2430	—
1235	—	559	1284	—	8228	1333	673	—	1382	—	3328
1236	—	8092	1285	2611	—	1334	—	3623	1383	—	3951
1237	1914	—	1286	—	4471	1335	—	495	1384	371	—
1238	—	7416	1287	—	4122	1336	2473	—	1385	—	6411
1239	—	4001	1288	4081	—	1337	—	7276	1386	—	4292
1240	1786	—	1289	—	4060	1338	—	5280	1387	3113	—
1241	—	2242	1290	—	6118	1339	1994	—	1388	—	7272
1242	—	2755	1291	666	—	1340	—	6303	1389	—	5246
1243	780	—	1292	—	4129	1341	—	4758	1390	2451	—
1244	—	4931	1293	—	2146	1342	4569	—	1391	—	4540
1245	—	1443	1294	2989	—	1343	—	3607	1392	—	6196
1246	604	—	1295	—	4200	1344	—	2043	1393	146	—
1247	—	3822	1296	—	2687	1345	4433	—	1394	—	5371
1248	—	7321	1297	540	—	1346	—	413	1395	—	7358
1249	4472	—	1298	—	1487	1347	—	2772	1396	4674	—
1250	—	6358	1299	—	3662	1348	2457	—	1397	—	9115
1251	—	6001	1300	3683	—	1349	—	7341	1398	—	297
1252	2142	—	1301	—	1209	1350	—	9232	1399	3691	—
1253	—	3336	1302	—	3337	1351	961	—	1400	—	6189
1254	—	8103	1303	880	—	1352	—	1460	1401	—	9276
1255	4902	—	1304	—	4167	1353	—	9870	1402	4365	—
1256	—	7305	1305	—	4224	1354	485	—	1403	—	6368
1257	—	264	1306	581	—	1355	—	6351	1404	—	7260
1258	4595	—	1307	—	3818	1356	—	8026	1405	3150	—
1259	—	7039	1308	—	3681	1357	3744	—	1406	—	1485
1260	—	4932	1309	664	—	1358	—	6210	1407	—	9701
1261	4069	—	1310	—	2325	1359	—	7100	1408	575	—
1262	—	2230	1311	—	9289	1360	4694	—	1409	—	1499
1263	—	542	1312	4582	—	1361	—	1599	1410	—	926
1264	3667	—	1313	—	556	1362	—	1977	1411	4579	—
1265	—	2540	1314	—	7143	1363	2905	—	1412	—	7365
1266	—	762	1315	715	—	1364	—	6317	1413	—	4550
1267	1757	—	1316	—	1588	1365	—	1551	1414	3003	—
1268	—	9456	1317	—	8420	1366	739	—	1415	—	2557
1269	—	9246	1318	445	—	1367	—	4545	1416	—	4749
1270	4742	—	1319	—	1676	1368	—	7462	1417	4320	—
1271	—	2493	1320	—	3568	1369	4280	—	1418	—	6335
1272	—	1845	1321	982	—	1370	—	1256	1419	—	4754
1273	2840	—	1322	—	2599	1371	—	1332	1420	4657	—
1274	—	8393	1323	—	4913	1372	4288	—	1421	—	7134
1275	—	1238	1324	1907	—	1373	—	9444	1422	—	8397
1276	2952	—	1325	—	734	1374	—	5407	1423	735	—

Digitized by Google

Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	à fl. 500	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	à fl. 500	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 100	à fl. 500	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	à fl. 500
1424	—	3317	1473	—	1793	1522	2872	—	1571	—	5356
1425	—	1401	1474	3674	—	1523	—	1134	1572	—	4576
1426	1623	—	1475	—	1050	1524	—	4415	1573	2984	—
1427	—	4591	1476	—	745	1525	1831	—	1574	—	9706
1428	—	749	1477	2186	—	1526	—	7387	1575	—	2232
1429	4188	—	1478	—	1372	1527	—	6089	1576	4989	—
1430	—	5075	1479	—	2542	1528	770	—	1577	—	772
1431	—	843	1480	3702	—	1529	—	4357	1578	—	1451
1432	2304	—	1481	—	3319	1530	—	1356	1579	718	—
1433	—	3634	1482	—	922	1531	4727	—	1580	—	3301
1434	—	3708	1483	2653	—	1532	—	4555	1581	—	7482
1435	3799	—	1484	—	9242	1533	—	9742	1582	1607	—
1436	—	4442	1485	—	709	1534	2875	—	1583	—	5331
1437	—	4769	1486	1637	—	1535	—	8029	1584	—	2324
1438	3163	—	1487	—	1909	1536	—	856	1585	1566	—
1439	—	5130	1488	—	8476	1537	4813	—	1586	—	9757
1440	—	7436	1489	3987	—	1538	—	2457	1587	—	9365
1441	4364	—	1490	—	7289	1539	—	7	1588	3965	—
1442	—	4247	1491	—	1945	1540	4372	—	1589	—	9303
1443	—	1157	1492	984	—	1541	—	8399	1590	—	2583
1444	1895	—	1493	—	7244	1542	—	6354	1591	4349	—
1445	—	2216	1494	—	3794	1543	2349	—	1592	—	8407
1446	—	476	1495	647	—	1544	—	3465	1593	—	901
1447	2925	—	1496	—	9605	1545	—	4375	1594	3573	—
1448	—	9661	1497	—	3932	1546	4752	—	1595	—	4401
1449	—	6162	1498	348	—	1547	—	9089	1596	—	3597
1450	479		1499	—	4257	1548	—	659	1597	741	—
1451	—	2506	1500	—	5163	1549	2745	—	1598	—	8162
1452	—	4437	1501	4363	—	1550	—	8002	1599	—	4960
1453	761	—	1502	—	8205	1551	—	1465	1600	1680	—
1454	—	8417	1503	—	6127	1552	2001	—	1601	—	6345
1455	—	9835	1504	2549	—	1553	—	2229	1602	—	3454
1456	3036	—	1505	—	9421	1554	—	9203	1603	4785	—
1457	—	4900	1506	—	1684	1555	3942	—	1604	—	7488
1458	—	9763	1507	706	—	1556	—	9828	1605	—	8322
1459	2493	—	1508	—	5112	1557	—	2764	1606	4884	—
1460	—	3548	1509	—	7329	1558	3005	—	1607	—	272
1461	—	6030	1510	4382	—	1559	—	3847	1608	—	4231
1462	2575	—	1511	—	6341	1560	—	2496	1609	401	—
1463	—	5064	1512	—	4678	1561	1943	—	1610	—	51
1464	—	450	1513	314	—	1562	—	9736	1611	—	2197
1465	587	—	1514	—	428	1563	—	569	1612	4503	—
1466	—	2251	1515	—	3655	1564	4379	—	1613	—	1220
1467	—	3801	1516	4941	—	1565	—	119	1614	—	557
1468	4357	—	1517	—	1630	1566	—	4265	1615	811	—
1469	—	4233	1518	—	4877	1567	2310	—	1616	—	9423
1470	—	8366	1519	2155	—	1568	—	9278	1617	—	1829
1471	3172	—	1520	—	6314	1569	—	2644	1618	3572	—
1472	—	231	1521	—	357	1570	1737	—	1619	—	1809

Digitized by Google

Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.		Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.		Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.		Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.	
	à fl. 1000	à fl. 500		à fl. 1000	à fl. 500		à fl. 1000	à fl. 500		à fl. 1000	à fl. 500
1620	—	4117	1669	3647	—	1718	—	1910	1767	—	8435
1621	4368	—	1670	—	8470	1719	—	7404	1768	2320	—
1622	—	8275	1671	—	9204	1720	1789	—	1769	—	4072
1623	—	821	1672	2052	—	1721	—	3479	1770	—	923
1624	621	—	1673	—	5392	1722	—	5135	1771	4555	—
1625	—	4598	1674	—	374	1723	2243	—	1772	—	3691
1626	—	811	1675	582	—	1724	—	414	1773	—	1231
1627	258	—	1676	—	1242	1725	—	8416	1774	1525	—
1628	—	1472	1677	—	1454	1726	793	—	1775	—	3375
1629	—	7497	1678	16	—	1727	—	9166	1776	—	7486
1630	3556	—	1679	—	2788	1728	—	7020	1777	253	—
1631	—	196	1680	—	930	1729	312	—	1778	—	1579
1632	—	9656	1681	4339	—	1730	—	936	1779	—	8300
1633	4833	—	1682	—	7353	1731	—	1564	1780	4859	—
1634	—	2250	1683	—	4542	1732	1965	—	1781	—	5426
1635	—	1882	1684	2454	—	1733	—	7463	1782	—	910
1636	657	—	1685	—	3567	1734	—	5095	1783	4141	—
1637	—	5405	1686	—	2105	1735	1727	—	1784	—	8096
1638	—	950	1687	4018	—	1736	—	3673	1785	—	1672
1639	563	—	1688	—	3732	1737	—	1570	1786	169	—
1640	—	3687	1689	—	6036	1738	4224	—	1787	—	6344
1641	—	3839	1690	2656	—	1739	—	9137	1788	—	9765
1642	3619	—	1691	—	7211	1740	—	5878	1789	4653	—
1643	—	8335	1692	—	7381	1741	2577	—	1790	—	1481
1644	—	9080	1693	3841	—	1742	—	6433	1791	—	2293
1645	4592	—	1694	—	2591	1743	—	595	1792	774	—
1646	—	9628	1695	—	1906	1744	104	—	1793	—	9306
1647	—	8018	1696	2616	—	1745	—	1029	1794	—	2706
1648	555	—	1697	—	5443	1746	—	1213	1795	2605	—
1649	—	5219	1698	—	2014	1747	343	—	1796	—	5439
1650	—	6247	1699	4890	—	1748	—	2084	1797	—	5288
1651	4358	—	1700	—	2771	1749	—	987	1798	101	—
1652	—	2254	1701	—	3831	1750	356	—	1799	—	9293
1653	—	9876	1702	4419	—	1751	—	6308	1800	—	6388
1654	3691	—	1703	—	1988	1752	—	1212	1801	1675	—
1655	—	8485	1704	—	6272	1753	116	—	1802	—	4755
1656	—	8423	1705	4541	—	1754	—	5230	1803	—	1008
1657	3993	—	1706	—	2686	1755	—	7445	1804	564	—
1658	—	4774	1707	—	9340	1756	691	—	1805	—	2754
1659	—	2458	1708	204	—	1757	—	2225	1806	—	1726
1660	1871	—	1709	—	1856	1758	—	9127	1807	951	—
1661	—	3660	1710	—	9799	1759	1855	—	1808	—	601
1662	—	937	1711	4599	—	1760	—	7191	1809	—	3748
1663	4077	—	1712	—	9666	1761	—	5046	1810	1574	—
1664	—	3755	1713	—	234	1762	3153	—	1811	—	8168
1665	—	5457	1714	3610	—	1763	—	3559	1812	—	2739
1666	1860	—	1715	—	1093	1764	—	8259	1813	4205	—
1667	—	8131	1716	—	3598	1765	2906	—	1814	—	1480
1668	—	6021	1717	1662	—	1766	—	981	1815	—	496

Digitized by Google

Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.		Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.		Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.		Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.	
	à fl. 1000	à fl. 500		à fl. 1000	à fl. 500		à fl. 1000	à fl. 500		à fl. 1000	à fl. 500
1816	4308	—	1865	—	664	1914	—	6363	1963	1847	—
1817	—	8050	1866	—	5493	1915	3724	—	1964	—	4515
1818	—	9029	1867	3671	—	1916	—	1744	1965	—	9677
1819	3945	—	1868	—	958	1917	—	6149	1966	3793	—
1820	—	8495	1869	—	8415	1918	3596	—	1967	—	6387
1821	—	1199	1870	2963	—	1919	—	1517	1968	—	3556
1822	721	—	1871	—	6230	1920	—	2025	1969	4866	—
1823	—	6185	1872	—	8191	1921	1556	—	1970	—	2495
1824	—	2132	1873	1927	—	1922	—	1991	1971	—	2247
1825	4271	—	1874	—	7373	1923	—	236	1972	4221	—
1826	—	4378	1875	—	4256	1924	59		1973	—	6039
1827	—	4899	1876	4455	—	1925	—	969	1974	—	4226
1828	88	—	1877	—	6083	1926	—	8446	1975	1973	—
1829	—	7493	1878	—	4021	1927	1507	—	1976	—	7006
1830	—	8249	1879	489	—	1928	—	3814	1977	—	888
1831	2160	—	1880	—	3332	1929	—	8333	1978	683	—
1832	—	1724	1881	—	834	1930	787	—	1979	—	4259
1833	—	3313	1882	4296	—	1931	—	4700	1980	—	6496
1834	872	—	1883	—	9747	1932	—	8348	1981	4430	—
1835	—	5244	1884	—	8260	1933	1940	—	1982	—	5305
1836	—	775	1885	4458	—	1934	—	761	1983	—	1180
1837	2086	—	1886	—	8059	1935	—	129	1984	4301	—
1838	—	1817	1887	—	6027	1936	2686	—	1985	—	814
1839	—	5149	1888	3863	—	1937	—	4346	1986	—	1530
1840	2603	—	1889	—	3927	1938	—	110	1987	243	—
1841	—	1941	1890	—	527	1939	3833	—	1988	—	1090
1842	—	4521	1891	4733	—	1940	—	789	1989	—	1420
1843	3196	—	1892	—	9281	1941	—	1665	1990	3544	—
1844	—	6054	1893	—	5073	1942	4005	—	1991	—	7309
1845	—	8332	1894	407	—	1943	—	4778	1992	—	9290
1846	882	—	1895	—	1327	1944	—	4	1993	639	—
1847	—	4519	1896	—	72	1945	807	—	1994	—	57
1848	—	3557	1897	4340	—	1946	—	887	1995	—	8016
1849	4927	—	1898	—	9057	1947	—	9833	1996	43	—
1850	—	1568	1899	—	6079	1948	2049	—	1997	—	2016
1851	—	9223	1900	2158	—	1949	—	6190	1998	—	2598
1852	4904	—	1901	—	1245	1950	—	4573	1999	134	—
1853	—	9056	1902	—	9722	1951	285	—	2000	—	481
1854	—	7057	1903	2654	—	1952	—	1043	2001	—	1562
1855	3168	—	1904	—	9709	1953	—	9395	2002	3847	—
1856	—	5481	1905	—	9464	1954	38	—	2003	—	7264
1857	—	7084	1906	4041	—	1955	—	8021	2004	—	5207
1858	3059	—	1907		6046	1956	—	5217	2005	2306	—
1859	—	5027	1908	—	9664	1957	3155	—	2006	—	809
1860	—	4520	1909	46	—	1958	—	676	2007	—	9645
1861	2258	—	1910	—	7125	1959	—	5011	2008	3645	—
1862	—	2210	1911	—	6321	1960	3903	—	2009	—	3761
1863	—	5459	1912	1647	—	1961	—	2726	2010	—	1022
1864	2208	—	1913	—	1315	1962	—	1796	2011	3000	—

Digitized by Google

Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	à fl. 500	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	à fl. 500	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	à fl. 500	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	à fl. 500
2012	—	3325	2026	2567	—	2040	—	7440	2054	—	1598
2013	—	2406	2027	—	4535	2041	3839	—	2055	—	1713
2014	2227	—	2028	—	8327	2042	—	5071	2056	3771	—
2015	—	3967	2029	2541	—	2043	—	4445	2057	—	440
2016	—	2596	2030	—	8012	2044	4236	—	2058	—	9472
2017	2954	—	2031	—	743	2045	—	9768	2059	2015	—
2018	—	1453	2032	2678	—	2046	—	2263	2060	—	2142
2019	—	7306	2033	—	7003	2047	2481	—	2061	—	6362
2020	3120	—	2034	—	1815	2048		460	2062	10	—
2021	—	765	2035	4877	—	2049		6346	2063	—	2648
2022	—	438	2036	—	1553	2050	3991	—	2064	—	6369
2023	2718	—	2037	—	4597	2051	—	379	2065	3827	—
2024	—	5453	2038	4032	—	2052	—	2087	2066	—	251
2025	—	8319	2039	—	9619	2053	4901	—	2067	—	9067

Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000
2068	175	2093	2198	2118	91	2143	2175	2168	2702
2069	3579	2094	1572	2119	3051	2144	855	2169	2587
2070	2325	2095	4164	2120	1942	2145	4925	2170	4395
2071	2584	2096	1883	2121	4755	2146	2501	2171	4593
2072	4914	2097	3198	2122	334	2147	2050	2172	2026
2073	311	2098	2700	2123	4286	2148	4318	2173	4848
2074	19	2099	4211	2124	346	2149	725	2174	2858
2075	415	2100	4160	2125	2625	2150	2303	2175	2899
2076	298	2101	1969	2126	192	2151	936	2176	549
2077	99	2102	777	2127	107	2152	2286	2177	1578
2078	3558	2103	274	2128	2199	2153	139	2178	2404
2079	1780	2104	3782	2129	73	2154	448	2179	1643
2080	998	2105	3969	2130	2881	2155	4851	2180	2714
2081	211	2106	383	2131	254	2156	3164	2181	286
2082	4404	2107	4367	2132	1615	2157	3836	2182	2343
2083	2933	2108	731	2133	4774	2158	2115	2183	2043
2084	536	2109	1648	2134	3788	2159	3650	2184	2051
2085	4620	2110	162	2135	4500	2160	535	2185	4026
2086	4418	2111	2139	2136	492	2161	2459	2186	1711
2087	4738	2112	4293	2137	4621	2162	4660	2187	2612
2088	2891	2113	1952	2138	4105	2163	1581	2188	2537
2089	84	2114	2328	2139	824	2164	532	2189	151
2090	3197	2115	3200	2140	4337	2165	3040		
2091	1916	2116	2087	2141	4004	2166	2157		
2092	4809	2117	4100	2142	4802	2167	4432		

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27ten März 1832.

(Die Zutheilung des Bezirksamtes Ettenheim zu dem Bezirke des Hofgerichtes zu Freiburg betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, das durch Unsere Verordnung vom 26. Januar d. J. der oberrheinischen Kreisregierung zugetheilte Bezirksamt Ettenheim vom 1. Mai d. J. an, auch in Beziehung auf Rechtspflege dem Hofgericht zu Freiburg zuzuweisen, und beauftragen Unser Justizministerium, zum Vollzug das Nöthige zu verfügen.

Beschlossen zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 6ten März 1832.

Leopold.

von Gulat.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

Bekanntmachungen.

(Verkündung eines Bundestags-Beschlusses, das Verbot der in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter: die „deutsche Tribüne“ und der „Westbote“, dann des zu Hanau erscheinenden Zeitblattes: die „Neuen Zeitschwingen“ betreffend.)

Nachdem die deutsche Bundesversammlung in ihrer 9ten diesjährigen Sitzung vom 2ten März nachstehenden Beschluß gefaßt hat:

Die Bundesversammlung hat sich aus den von der Bundestags-Commission in Preßangelegenheiten erstatteten Vorträgen und vorgelegten Artikeln der in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter: die „Deutsche Tribüne“ und der „Westbote“, so

Digitized by Google

wie auch der in Hanau erscheinenden „Neuen Zeitschwingen“, überzeugt, daß diese Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten verletzen, den Frieden und die Ruhe Deutschlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen sich bestreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürsten angreifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreizen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie herbeizuführen und staatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen, — sie hat daher, auf den Grund des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, §. 1, 6 und 7, welches, nach den einstimmig und wiederholt gefaßten Beschlüssen aller Bundesglieder; so lange in Kraft besteht, bis der deutsche Bund sich über neue gesetzliche Maaßregeln vereinigt haben wird, so wie in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität desselben, beschlossen:

1) Die in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter: die „Deutsche Tribüne“ und der „Westbote“, dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt; die „Neuen Zeitschwingen“, so wie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten — unter was immer für einem Titel — treten sollten, werden hierdurch unterdrückt und in allen deutschen Bundesstaaten verboten.

2) In Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich der Deutschen Tribüne, Dr. Wirth, des Westboten, Dr. Siebenpfeiffer, und der Redacteur der Neuen Zeitschwingen, angeblich Georg Stein, nach Vorschrift des §. 7. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

3) Die Bundes-Regierungen werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, diesen Beschluß unverzüglich in den Gesetz- oder Amts-Blättern bekannt zu machen.

4) Sämmtliche Regierungen, besonders die Königlich Baierische und die Kurfürstlich Hessische, werden ersucht, diesen Beschluß zur Vollziehung zu bringen.

5) Die Gesandtschaften werden binnen vier Wochen die Bundesversammlung in Kenntniß setzen, daß, und in welcher Weise diese Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt ist,

Digitized by Google

so wird derselbe hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe am 21. März 1832.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Türckheim.

Vdt. v. Kettner.

(Die Verwendung der für den außerordentlichen Etat des Wasser- und Straßenbaues verwilligten Gelder betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Staatsministerialbeschluß vom 4. Februar d. J. Nro. 612. gnädigst zu verfügen geruht, daß die für den Wasser- und Straßenbau außerordentlich bewilligten 107,500 fl. auf folgende Baugegenstände verwendet werden, und zwar:

a) für den Straßenbau mit 40,000 fl. Hier geht die höchste Genehmigung dahin, daß davon
   1) für theilweise Vollendung der Straße von Neudorf nach Waghäusel 20,000 fl.
   2) auf die Verbindungsstraße von Mingolsheim nach Aglasterhausen 10,000 fl.
   3) auf die Verbindungsstraße von Freiburg nach Schönau und auf den Schwarzwald die Summe von . . . . . 10,000 fl.

   verwendet werden sollen.

b) Von den für den Wasserbau außerordentlich bewilligten 67,500 fl. sollen
   1) auf Regulirung der Elz und Dreisamflusses 40,000 fl. verwendet werden;
   2) der Rest mit 27,500 fl. soll dem ordinären Etat für den Kinzig- und Renchbau in gleichen Theilen zur Fortsetzung der Regulirung dieser Flüsse von Griesheim und Oberkirch abwärts zugeschlagen und damit das Nothwendigste in der bezeichneten Gegend bewirkt werden.

Carlsruhe den 13ten März 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. von Jagemann.

(Die Prämien zu Beförderung des Bergbaues betreffend.)

Da der für die Beförderung des Bergbaues ausgesetzte Fond für das Rechnungsjahr 18$\frac{30}{31}$ durch die Prämien der seit dem 1. Juni 1825 in Bau genommenen Gruben nicht erschöpft ward, so werden unter Bezug auf Art. 5. des Gesetzes Nro. XIII. vom 14. Mai 1828 Regierungsblatt S. 70. die Inhaber der schon vor dem 1. Juni

Digitized by Google

1825 im Betrieb gestandenen Gruben aufgefordert, ihre Ansprüche auf Prämien in der vorgeschriebenen Form geltend zu machen. Carlsruhe den 6. März 1832.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt Roman.

(Die Anwendung des Stempelpapiers zu den Belegen der Kostenverzeichnisse der Schriftverfasser betreffend)

Da bisher die Vorschriften der Tax-, Sportel- und Stempelordnung von 1807, hinsichtlich der Anwendung des Stempelpapiers zu den Bescheinigungen der Kostenverzeichnisse der Anwälte und Schriftverfasser nicht überall gleichförmig beobachtet wurden, so findet man sich veranlaßt, im Einverständniß mit Großherzoglichem Justizministerium hierwegen allgemein zu verordnen:

Nur diejenigen Beilagen eines Kostenverzeichnisses, durch welche das Forderungsrecht selbst bescheiniget werden soll, nicht aber die zur Controlle für die amtliche Dekretur der Ansätze erforderlichen Belege, müssen mit Stempelpapier versehen seyn. Daher soll nur die Unterlassung der obigen Vorschrift mit der gesetzlichen Stempelbuse gerügt werden. Carlsruhe den 8. März 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

(Die unverhältnißmäßige Anzahl der vorhandenen und noch nicht angestellten Rechtspraktikanten betreffend.)

Ungeachtet der schon mehrmals und zuletzt noch unter dem 17. Juli 1827 durch das Regierungsblatt Nro. XVI. ergangenen Bekanntmachung über die unverhältnißmäßige Anzahl der vorhandenen Rechtspraktikanten hat sich der Zudrang zu den Staatsprüfungen im juristischen Fache in neuerer Zeit fortdauernd und in solchem Grade vermehrt, daß die Zahl der im Anfang dieses Jahrs vorhandenen und noch nicht angestellten Rechtspraktikanten auf — zweihundert ein und fünfzig — gestiegen ist, und sich zur bevorstehenden Frühjahrsprüfung wieder sechs und vierzig Rechtskandidaten angemeldet haben.

Man sieht sich dadurch neuerdings veranlaßt, Aeltern und Vormünder hierauf besonders und wiederholt mit dem Anhang aufmerksam zu machen, daß die Zahl der seit-

Digitized by Google

der jährlich stattgehabten Anstellungen von Rechtspraktikanten im Staatsdienst, nur wenige Fälle ausgenommen, in der Regel nicht über acht gestiegen ist.

Carlsruhe den 24. Februar 1832.

Justiz-Ministerium.
von Gulat.

Vdt. Baurittel.

(Die Dampfschiffahrt auf dem Bodensee betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Staatsministerialrescript vom 4. November 1830. Nro. 1785. die unter der Bezeichnung: „Dampfschiffahrts-Gesellschaft am Bodensee" durch Vertrag vom 16ten Juli 1830. von Hofrath von Clavel, D. Macaire, Steinmann, Weniger, v. Scherer, A. Selzberger, C. Deliole, Adv. Banotti, Fr. C. Kaspar und mehreren andern Theilnehmern vor dem Amtsrevisorat Konstanz errichtete, unbenannte Gesellschaft, so wie die in diesem Vertrag enthaltenen Statuten, genehmigt und der Gesellschaft für die Dauer ihres Privilegiums die, in nachfolgenden Artikeln bestimmten, und durch die darin ausgedrückten Verbindlichkeiten bedingten Rechte und Befugnisse gnädigst zu ertheilen geruht:

Art. 1.

Es steht der Gesellschaft das freie ausschließende Ladungsrecht in Ludwigshafen zu.

Art. 2.

In den Häfen von Ueberlingen und Konstanz wird ihr abfahrtsgeldfreie Ladung für ihre Dampfschiffe beim Transport von Menschen, Waaren und Erzeugnissen jeder Art zugesichert.

Art. 3.

An den übrigen Ladplätzen hat sie die üblichen Abfahrtsgebühren, solange solche gestattet bleiben, zu entrichten, sie soll jedoch dabei wie die am meisten begünstigten Schifferschaften gehalten werden.

Art. 4.

Sie genießt für die Dauer des Privilegiums sowohl für sich, als für ihre Angestellten die Gewerbsteuerfreiheit bei Staats- und gewöhnlichen und außergewöhnlichen Gemeindeumlagen.

Art. 5.

Die Dauer des Privilegiums wird auf 25 Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, festgesetzt.

Art. 6.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Dampfschiffahrt mit vorzüglich gut gebauten Booten zu betreiben, diese Boote nicht nur vor dem Gebrauche, sondern so oft es für nöthig erachtet wird, von den obrigkeitlich hierzu aufgestellten Personen prüfen zu lassen, überhaupt alle ergehenden polizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Digitized by Google

Art. 7.

Sie ist verpflichtet, vorzugsweise für die Schnelligkeit und Regelmäßigkeit der Transporte vom Ludwigshafen in bestimmten, dem Bedürfniß entsprechenden Tourfahrten zu sorgen, die für das Bedürfniß dieses Platzes erforderlichen Dampfschiffe und Schleppschiffe stets in gutem Zustande zu erhalten und die für diesen Hafen obrigkeitlich festgesetzten Frachttaxen nicht zu überschreiten.

Art. 8.

Fremde dürfen zur Bemannung der Schiffe ꝛc. nur dann angestellt werden, wenn sie sich mit Heimathscheinen ausweisen können. Sie genießen die Rechte der Schutzgenossen, bleiben aber mit ihren Familien jederzeit lediglich der Fürsorge der Actiengesellschaft in dem Falle überlassen, wo eine inländische Gemeinde hätte eintreten müssen.

Art. 9.

Jedes Jahr muß nach dem Abschluß der Rechnung und erfolgter Prüfung derselben, durch den Ausschuß ein Rechnungsauszug über den Vermögensstand der Actiengesellschaft dem Directorium des Seekreises übergeben werden.

Art. 10.

Die Actiengesellschaft kann vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit ihre Auflösung beschließen, aber nicht früher vollziehen, als nach Abfluß eines Jahrs von dem Tage an gerechnet, da sie ihren Beschluß der Regierung bekannt gemacht hat. Bis zum Ablauf dieses Jahrs bleibt sie im Genuß der ihr ertheilten Befugnisse und hat die ihr dagegen auferlegten Verbindlichkeiten, insbesondere rücksichtlich des Waarentransports in Ludwigshafen (§. 7.) zu erfüllen.

Nachdem nunmehr die Gesellschaft die, zum Betrieb der Dampfschiffahrt erforderlichen Einrichtungen getroffen, und nach Beobachtung der Vorschrift des Art. 6. des Privilegiums ihre regelmäßigen Fahrten begonnen hat, so wird dieses Privilegium nachträglich öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe den 27. Februar 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. von Jagemann.

(Privilegium gegen den Nachdruck von Schachs Lehrbuch der Geographie.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Buchhändler Kunze zu Mainz ein Privilegium gegen den Nachdruck und Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks von Schachs Lehrbuch der Geographie auf Lebenszeit des Verfassers, und jedenfalls auf 15 Jahre vom Tage des Erscheinens des gedachten Werkes an, wenn derselbe früher sterben sollte, zu ertheilen gnädigst geruht.

In Gemäßheit dessen wird allen Unterthanen ernstlich untersagt, innerhalb des gedachten Zeitraums jenes Lehrbuch nachzudrucken, oder einen auswärtigen Nachdruck da-

Digitized by Google

von im Großherzogthum zu verkaufen. Derjenige, welcher diesem Verbot zuwider handelt, soll nicht nur mit einer Strafe von Einhundert Gulden zur Staatskasse belegt, sondern es soll auch die Confiscation aller Exemplare des Nachdrucks zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers und die Erstattung des Ladenpreises der Originalausgabe für die verkauften Exemplare des Nachdrucks an denselben erkannt werden.

Carlsruhe den 20. Februar 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

(Uebersicht der Studierenden auf den Landes-Universitäten Heidelberg und Freiburg)

Im Winterhalbjahre $18\frac{31}{32}$ studirten:

A. auf der Universität Heidelberg:

	Inländer.	Ausländer.	Zusammen.
1. Theologen	49.	30.	79.
2. Juristen	82.	447.	529.
3. Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten	77.	199.	276.
4. Cameralisten und Mineralogen	52.	37.	89.
5. Philologen und Philosophen	24.	21.	45.
Gesammtzahl	284.	734.	1018.

B. auf der Universität Freiburg:

			Inländer.		Ausländer.		Zusammen.
1. Theologen			183.		23.		206.
2. Juristen			106.		41.		147.
3. Mediziner und zwar:							
a. eigentliche Mediciner		88	116.	39.	44.		160.
b. höhere Chirurgen	—	6		1.			
c. niedere Chirurgen	—	13		3.			
d. Pharmaceuten	—	9		1.			
4. Philosophen			98.		16.		114.
Gesammtzahl			503.		124.		627.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 12. März 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Digitized by Google

(Die Uebertragung der Amtsrevisorats-Geschäfte bei dem Großherzoglichen Oberhofmarschall-Amt an das Stadtams-Revisorat dahier betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 18. Februar d. J. anzuordnen gnädigst geruht, daß die Geschäfte des bisher mit dem diesseitigen Secretariat verbundenen Amtsrevisorats vom 1. Mai d. J. an dem Stadtamts-Revisorat dahier zugewiesen werden.

Dieses wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die diesseitigen Amtsuntergebenen sich in allen Geschäften der willkührlichen Gerichtsbarkeit nach dem 1ten Mai d. J. an das Stadtamts-Revisorat dahier wenden. Carlsruhe den 15. März 1832.

Großherzogliches Oberhofmarschall-Amt.

Frhr. von Gayling.

Vdt. Schmieder.

(Medaillen-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Vogt Müller zu Steinbach, im Amte Buchen, als Anerkennung seiner sich erworbenen Verdienste, die kleine goldene Civilverdienst-Medaille zu verleihen.

(Stiftungen zu frommen und wohlthätigen Zwecken.)

Der verstorbene Karl Schmidt von Wachshurst hat der Gemeinde daselbst beiläufig 3,300 fl. zu Gründung eines Armenfonds durch letzten Willen hinterlassen.

Der am 27. August 1831 zu Cabanes in Frankreich verstorbene Großherzogliche Legationsrath Thuy Tissot hat dem Almosen zu Carlsruhe 200 fl. vermacht.

Der Wittwer Anton Flück zu Leipferdingen hat in den dortigen Schulfond ein Kapital von 25 fl. mit der Bestimmung gestiftet, daß der Zinsenertrag zur Anschaffung von Schulrequisiten für arme Kinder verwendet werden solle;

Katharina Häusle in Döggingen hat dem dortigen Armenfond 50 fl., und

der ledig verstorbene Johann Heitzler von Au (Landamts Freiburg) dem dortigen Armenfonds 20 fl. vermacht.

Die Valentin Schmitts Erben zu Beckstein haben in die dortige Kirche für den sonn- und feiertägigen Gottesdienst daselbst 22 fl. geschenkt.

Digitized by Google

Die Michael Busam'sche Wittwe, Magdalena Ebert zu Gaisbach, hat dem dortigen Armenfond 200 fl. vermacht.

Die Wittwe des Vogts Johann Jacob Kolb zu Bahnbrücken, Katharina Sophia, geborne Brecht, hat dem dortigen Allmosen 10 fl. vermacht, deren Zinsen jährlich unter die Ortsarmen vertheilt werden sollen.

Der verstorbene Pfarrer Andreas Schweiß in Riedöschingen und seine Schwester die Kloster-Priorin Magdalena Schweiß zu Engen haben zur Gründung eines Armenfonds zu Riedöschingen 60 fl. gestiftet.

Ferner sind von einer ungenannten Person zu Berghausen zur Anschaffung eines Kirchenornats 25 fl., und

von jemand, dessen Name gleichfalls verschwiegen werden soll, für den Schulfond zu Bamlach ein Kapital von 50 fl. geschenkt worden.

Diese Schenkungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst beschlossen:

der unterthänigsten Bitte des LandOberjägermeisters von Ketzner, ihn wegen anhaltender Kränklichkeit in Ruhestand zu versetzen, zu entsprechen;

den Oberhofgerichtsrath von Perglas in Mannheim wegen Kränklichkeit in Ruhestand zu versetzen, und die dadurch erledigte Oberhofgerichtsraths-Stelle dem Hofgerichtsrath Schütt in Rastatt huldreichst zu übertragen;

den bisherigen Director der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke, Dietz, zum Vorstand der Direction der Forste und Bergwerke zu bestimmen;

den Domänenrath Blum zum Geheimen Finanzrath bei der Oberrechnungskammer;

den bisherigen Finanzinspector Mayer und den Oberrechnungsrath Ziegler zu Domänenräthen, und an die Stelle des Letztern den Oberrechnungsrath Gyser bei der Cassencommission zum Vorstand der Domänenrevision zu ernennen;

den Oberrechnungsrath Beck bei der Cassencommission in gleicher Eigenschaft zu der Oberrechnungskammer zu versetzen;

den Revisor Beurer bei dieser Stelle und den Secretär Danzi bei der Steuerdirection zu Finanzinspectoren und Assessoren bei der Cassencommission zu befördern;

den Finanzrath Widmann von der Oberforstdirection zur Steuerdirection zu versetzen;

den Finanzrath Frensdorf des bisher gehabten Referats in Rechtssachen und den Major und Militärbaumeister Arnold des Referats in Bausachen bei der Direction der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke zu entheben;

Digitized by Google

den bisher bei der RetardatenRevision der Hofdomänenkammer beschäftigten Domänenverwalter Kornelt zum Oberrechnungsrath bei der Oberrechnungskammer zu ernennen;

die beiden bei dem Neckarkreisdirectorium beschäftigten besoldeten Rechtspractikanten Franz von Stengel aus Mannheim und Ludwig von Porbeck aus Carlsruhe, sodann den bei dem Secretariat des Ministerium des Innern beschäftigten Rechtspractikanten Carl Graf von Kageneck zu Ministerialsecretären bei eben diesem Ministerium zu ernennen;

den Kreisassessor Schmitt zu Wertheim zu der Regierung des MittelRheinkreises in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und

den Revisor Schweickhard bei dem Murg- und Pfinzkreisdirectorium, so wie

den Revisor Eisenlohr bei dem Kinzigkreisdirectorium in Pensionsstand zu versetzen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 6ten März d. J. ist den Rechtspractikanten Carl Burger von Offenburg, und Carl Geiger von Roth das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden. Ersterer wird seinen bisherigen Wohnsitz in Offenburg beibehalten, und Letzterer wird in Bruchsal wohnen.

Den Rechtspractikanten Carl Kirchgeßner zu Carlsruhe und Kulber in Ettlingen ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen mit der Bestimmung ertheilt worden, daß jener seinen Wohnsitz in Carlsruhe beizubehalten habe und dieser in Rastatt wohnen solle.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden:

die erledigte katholische Pfarrei Ettlingen, im Amte Lestetten, dem Pfarrer Johann Baptist Vogelbacher zu Hochen,

die erledigte Frühmeßpfründe zu Radolphzell dem Cooperator Franz Xaver Hauschel in Kirchhofen zu übertragen, und

der von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Fürstenberg geschehenen Ernennung des bisherigen Physikus Dr. Martin in Neustadt zum Physikus in Wolfach die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Die Grundherrlich von Gemmingen-Steineggische Präsentation des dermaligen Pfarrverwesers, Johann Nepomuck Tisch zu Mühlhausen, (Oberamts Pforzheim), auf die dortige erledigte katholische Pfarrei hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Erledigte Stellen.

Bei dem Hofgerichte der Seeprovinz ist die Stelle eines Assessors erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich mit den erforderlichen Ausweisen über Fähigkeit und Würdigkeit binnen drei Wochen bei demjenigen Hofgerichte, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, schriftlich zu melden.

Bei der Steuerdirection ist eine Secretariatsstelle erledigt. Die Bewerber haben sich nach Vorschrift der Verordnung vom 3ten März 1831. Regsblatt Nro. VI. binnen 6 Wochen bei der Steuerdirection zu melden.

Digitized by Google

Durch das am ersten März d. J. erfolgte Ableben des an die lateinische Schule nach Mahlberg ernannten frühern Gymnasial-Professors Decker in Offenburg ist die dortige von der Pfarrkuratie getrennte katholische Lehrstelle mit einem in Geld, Naturalien und Didaktrums-Antheil bestehenden jährlichen Gehalt von beiläufig 800 fl. für einen geprüften Lehramtskandidaten neuerdings erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse bei dem Ministerium des Innern Katholischer Kirchensection vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die höchsten Orts ausgesprochene Pensionirung des Stadtpfarrers Riem in Bretten ist die erste Stadtpfarrei allda erledigt, welche Pfarrei durch einen ständigen Pfarrverweser, mit jährlichen 400 fl. Gehalt nebst freier Wohnung und Bezug der Accidenzien, versehen werden soll. Die Bewerber um diese Pfarrverweserei haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am ersten März d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Adami von Heddesheim ist diese Pfarrei (Dekanats Ladenburg) mit einem Competenzanschlag von 667 fl. 53 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am 11ten März d. J. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers Schwarz ist die evangelisch protestantische Pfarrei Heidelsheim, Dekanats Bretten, mit einem Competenzanschlag von 1136 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch das am 17ten Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Fr. Xaver Müller ist die Pfarrei Oberreggingen, im Seekreise und Amte Stühlingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl., meistens Zehent- und Güterertrag, worauf aber zwei Bauprovisorien haften, das eine zur Tilgung des wegen Pfarrhausbau noch schuldigen Capitalrestes von 1447 fl 30 kr. mit jährlichen 100 fl., das andere zur Tilgung des wegen Pfarrhausbaues schuldigen Capitals von 2532 fl. 38½ kr. mit jährlichen 115 fl. 7½ kr. nebst 4½ Procent Zinsen, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft, welcher das Patronatrecht zusteht nach Vorschrift zu melden.

Durch das am ersten Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Georg Burger ist die Pfarrei Ewattingen, im Seekreise und Amte Bonndorf, mit einer fixen Dotation von 1100 fl. in Geld und Naturalien, und der Verbindlichkeit zur Haltung eines Hülfspriesters für das Filial Munchingen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe, worauf nach der von dem Seekreisdirektorium vorgelegten Tabelle die mittelst eines Provisoriums zu tilgende Kriegskostenschuld von 87 fl. 50 kr. haftet, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 2. und 3. zu benehmen.

Durch das am 26sten Jenner d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Bernhard Wiedmer ist die katholische Pfarrei Wiechs, im Seekreise und Amte Blumenfeld, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. erledigt worden. Die Competenten um diese den Concursgesetzen unterliegende

Digitized by Google

Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Die dem Concursgesetz unterliegende Pfarrei Horben, im Landamte Freiburg, mit einem Ertrage von 620 fl. in Geld, 4 Saum Wein und 2 Klaftern Holz, worauf aber ein in Terminen zu tilgendes Kriegskostenkapital von 23 fl. 53 kr. haftet ist in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbesondere nach Art. 4. zu benehmen.

Durch das am 25sten Jenner d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Mathias Schellenbuch ist die katholische Pfarrei Mühlenbach, im Kinzigkreise und Amte Haslach, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. in Geld, Zehnten, Beinutzungen und Stolgefällen erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 2. und 3. bei dem Kinzigkreisdirektorium zu melden.

Todesfälle.

Am 10ten Februar d. J. ist der pensionirte Amtsrevisor Duprée in Bruchsal, und am 5ten März d. J. der Geheimerath Groos in Carlsruhe gestorben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2ten April 1832.

Verordnungen.

(Den Vollzug des Gesetzes über Aufhebung der Herrenfrohnden betreffend.)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 28sten December v. J. über Aufhebung der Herrenfrohnden wird hierdurch verordnet:

§. 1.

Beim Vollzuge dieses Gesetzes handeln

1) die großherzoglichen Domänenverwaltungen, oder die großherzoglichen Forstverwaltungen und Forstverrechnungen, soweit der Kameral- oder Forstdomänenfiskus frohndberechtigt ist, als Vertreter des berechtigten Fiskus;

2) die großherzoglichen Domänenverwaltungen (und für den Main- und Tauberkreis die Obereinnehmerei Bischofsheim) als Stellvertreter der in den Artikeln 20, 21, 22, 23 und 25 des Gesetzes bezeichneten Finanzbehörde.

§. 2.

Im ersten Falle wird die großherzogliche Hofdomänenkammer resp. die großherzogliche Direktion der Forste und Bergwerke an die den Berechtigten vertretende Stelle die nöthigen Belehrungen erlassen, die nach Art. 20. des Gesetzes zu Stand gekommenen Verträge prüfen, und etwaige Recurse gegen amtliche Entscheidungen nach Art. 25. unmittelbar bei der großherzoglichen Kreisregierung ausführen.

Ebenso wird die großherzogliche Hofdomänenkammer im zweiten Falle das Verfahren der die Finanzbehörde vertretenden Verrechnungen leiten und selbst handeln.

§. 3.

Haftet die Frohndlast auf einem Verbande mehrerer Gemeinden, so wird auf Anzeige des Berechtigten das Amt, und, gehören die Gemeinden in verschiedene Amtsbezirke, die großherzogliche Kreisregierung veranlassen, daß jede der betreffenden Gemeinden einen Beauftragten und diese Beauftragten wieder nach Stimmenmehrheit drei bis fünf aus ihrer Mitte wählen, die sofort als Ausschuß Namens des Frohndverbandes den Berechtigten gegenüber zu handeln haben.

§. 4.

Ist die Entschädigung endgültig festgesetzt, und der Domänen- oder Forstfiskus der Berechtigte, so hat die betreffende Domänen- oder Forstverwaltung blos für den, von den vormals

Digitized by Google

Pflichtigen zu entrichtenden Antheil am Ablösungskapital nebst Zinsen vom ersten Jenner 1832 an Einnahmsdecretur zu gewärtigen.

Ist die Entschädigung endgültig festgesetzt und ein Dritter der Berechtigte, so wird ihm die, nach §. 1. Satz 2. die Stelle der Finanzbehörde vertretende Verrechnung den der Staatskasse zufallenden Antheil am Ablösungskapital nebst Zinsen vom ersten Jenner 1832 an auf Decretur der großherzoglichen Hofdomänenkammer verabfolgen.

§. 5.

Sind ärarische Herrenfrohndrechte und Surrogate vor dem ersten Jenner d. J. nach dem Gesetze vom 5ten Oktober 1820 abgelöst worden, so wird die betreffende Domänen- resp. Forstverwaltung ermächtigt werden, bei persönlichen Herrenfrohnden und Surrogaten die Hälfte, bei walzenden Frohnden und Surrogaten ein Drittel des Ablösungskapitals, mit Zinsen vom ersten Jenner d. J. bis zum Zahlungstag, an die vormals Frohndpflichtigen rückzuersetzen.

Fand eine solche Ablösung anderen Berechtigten gegenüber statt, so wird von der nach §. 1. Satz 2 handelnden Verrechnung auf Vorlage des Original-Ablösungsvertrags gleicher Rückersatz geschehen; im Fall jedoch die Ersatzforderung nicht vor dem ersten Jenner künftigen Jahrs geltend gemacht wird, hören die Zinsen von diesem Tag an auf.

§. 6.

Den Domänen- und Forstverwaltungen wird über ihr Benehmen beim Vollzuge des Gesetzes über Aufhebung der Herrenfrohnden durch das Verordnungsblatt der Kameral- wie der Forstadministation noch besondere Instruktion ertheilt werden.

Die für die Domänenverwaltungen, als Vertreter des großherzoglichen Domänenfiskus, erlassene Instruktion, mit welcher jene für die Forstverrechnungen übereinstimmt, wird durch die Kreisanzeigeblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, indem zu wünschen ist, daß auch andere Frohndberechtigte als der Domänenfiskus sich darnach benehmen, da hierdurch Einheit und Förderung des Liquidationsgeschäftes bezweckt werden wird.

Carlsruhe, den 21sten Merz 1832.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. Roman.

(Den Ausschlag der Beiträge zur allgemeinen und separaten Baden-Badischen Brandversicherungsgesellschaft für das Jahr 1831. betreffend.)

In dem verflossenen Jahre 1831. haben die Brandschäden an Gebäuden, welche der allgemeinen Badischen Brandversicherungs-Anstalt einverleibt sind, einschließlich des

Digitized by Google

im Jahr 1831. für das Bedürfniß des vorhergehenden Jahrs 1830. zu wenig umgelegten Beitrags, im Ganzen die Summe von 445,564 fl. 38 kr. betragen. Hiezu und zu Bestreitung der Zinsen von Passivkapitalien so wie der Administrationskosten im Betrage von 24,765 fl. 19 kr sind zwar

Siebenzehn Kreuzer

von jedem 100 fl. Gebäudeanschlag erforderlich; da aber die Zahlung von 17 kr. dermal zu schwer fallen würde, so wird der Ausschlag nur auf

Acht Kreuzer

von jedem Einhundert Gulden Anschlag in der Hoffnung bestimmt, daß die Brandentschädigungen sich bei steigender Sorgfalt gegen Brandunglück und bei fortschreitender Verbesserung der Löschanstalten von Jahr zu Jahr vermindern werden.

Außer diesem Beitrage haben jedoch die Baden-Badischen Städte und Gemeinden noch einen weiteren Beitrag von

Zwei Kreuzern,

also im Ganzen

Zehn Kreuzer

von jedem Einhundert Gulden Anschlag der vor 1803 gestandenen Gebäude zu bezahlen, da von diesen weitern zwei Kreuzern die Schuldigkeiten der separaten Baden-Badischen Brandkasse und noch einige Brandentschädigungen an die Kehler Einwohner von frühern Jahren her abzutragen sind, mit dem diesjährigen Beitrag aber die besondere Brandkasse zur Auflösung gelangen wird

Sämmtliche Kreisdirektorien werden daher angewiesen, unter Zugrundlegung des auf den 10ten Jenner 1831. aufgenommenen Brandversicherungs-Anschlags die Einzugsregister fertigen zu lassen, worauf die Ortsvorgesetzten, wie es der Abschnitt VI. der Brandversicherungs-Ordnung vorschreibt, in den Monaten April, Mai und Juni den Einzug vorzunehmen, und die Gelder an die Obereinnehmereien abzuliefern haben, welch Letzteren sofort weitere Disposition über die diesfallsigen Lieferungen von der General-Brandkasse zugehen wird.

Die Einzugsregister sind nach Vorschrift der Brandversicherungs-Ordnung Abschnitt V. und VI. abzufassen, von den Amtsrevisoraten in duplo auszufertigen, das eine Exemplar der betreffenden Obereinnehmerei zum gleichbaldigen Einzug zu übermachen, das

Digitized by Google

andere aber dem Kreisdirektorium einzusenden, welches eine Kreis-Einzugstabelle daraus aufzustellen, und dem Verwaltungsrathe der Generalbrandkasse mitzutheilen hat.

Carlsruhe, den 13ten März 1832.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. von Jagemann.

(Die Constituirung der Direction der Forste und der Bergwerke betreffend.)

Zum Vollzug der höchsten Verordnung vom 2ten Februar d. J. Reggsblt Nro. IX. wird hiermit verfügt:

1) Die Oberforstdirection und die Direction der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke lösen sich mit dem 1ten Mai d. J. auf.
2) Vom gleichen Zeitpunkt an tritt die Direction der Forste und Bergwerke in Wirksamkeit.

Carlsruhe den 22ten März 1832.

Finanzministerium
von Böckh.

Vdt. Roman.

Bekanntmachungen

(Die Errichtung eines Freihafens zu Heidelberg betreffend.)

Nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 9ten Februar d. J. Nro 669. ist der Hafen zu Heidelberg als Freihafen erklärt worden.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 3ten März 1832.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Vereinigung des Lielacher Hofes mit der Gemeinde Poppenhausen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach einem höchsten

Digitized by Google

Reſcript aus dem großherzoglichen Staats = Miniſterium vom 3ten Februar l. J. Nro. 548. gnädigſt genehmigt, daß der im Amte Gerlachsheim gelegene Lirlacher Hof von dem politiſchen Verbande mit der Gemeinde Krensheim getrennt und mit der Gemeinde Poppenhauſen vereinigt werde.

Carlsruhe, den 5ten März 1832.

Miniſterium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Die von den Cameralpractikanten zu geſchehenden jährlichen Anmeldungen.)

Sämmtliche Cameralpractikanten werden hiermit aufgefordert, innerhalb vier Wochen der unterzeichneten Stelle anzuzeigen:

1) bei welcher Behörde ſie gegenwärtig zu ihrer practiſchen Befähigung arbeiten, wie lange, ob ohne oder gegen welchen Gehalt;

2) bei welchen Behörden ſie ſeit ihrer Aufnahme als Cameralpractikanten gearbeitet haben, und wie lange bei jeder.

Zugleich werden dieſelben angewieſen, künftig am 1ten Januar jeden Jahrs anzuzeigen, bei welcher Stelle ſie im Lauf des abgewichenen Jahrs gearbeitet haben, ob ohne oder gegen welchen Gehalt.

Diejenigen, welche dieſe Anzeigen gar nicht, oder nicht in der vorſchriftsmäßigen Zeit machen, haben es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn bei Beſetzung von Aſſiſtentenſtellen bei Verrechnungen oder von Practikantenſtellen bei den Bureaux der Finanzcollegien, womit ein Jahrsgehalt verbunden iſt, welche aber, da ſie nicht in die Klaſſe der eigentlichen Staatsdienſte gehören, auch nicht ausgeſchrieben werden, auf ſie keine Rückſicht genommen würde.

Carlsruhe den 20ten März 1832.

Finanzminiſterium.

v. Böckh.

Vdt. Romen.

(Die alljährliche Bekanntmachung des Vermögensſtandes der Militärwittwencaſſe betreffend).

Durch höchſte Entſchließung vom 8ten September v. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigſt zu genehmigen geruht, daß eine Ueberſicht

Digitized by Google

des jeweiligen Vermögensstandes, der Einnahmen und Ausgaben der MilitärWittwencasse mittelst Einrückung summarischer Auszüge aus den Rechnungen der Casse alljährlich durch das großherzogliche Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht werde.

In Gemäßheit dieses höchsten Befehls wird in der Anlage nunmehr eine Uebersicht des Vermögensstandes der MilitärWittwencasse beider Abtheilungen, ihrer Einnahmen und Ausgaben für das letztverflossene Rechnungsjahr $18\frac{31}{32}$ mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fortan nach dem Schluße eines jeden weitern Rechnungsjahrs dergleichen Auszüge in das großherzogliche Regierungsblatt eingerückt werden.

Carlsruhe den 3ten Januar 1832.

Kriegs-Ministerium.

v. Schäffer.

Vdt. Schmitz.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Der Handelsmann Johann Christian Ruppert zu Schopfheim hat durch letztwillige Verfügung dem Armenspital daselbst den Betrag von 300 fl. mit der Bestimmung geschenkt, daß aus dem jeweiligen Zinsenertrag der Brennholzbedarf für die Spitalpfründner angeschafft werden solle; ferner hat derselbe zur gleichbaldigen Vertheilung unter die Hausarmen zu Schopheim den Betrag von 30 fl. bestimmt.

Prinzwirth Christian Eble und Kiefer Georg Wagner in Kenzingen haben dem dortigen Schulfond ersterer 50 fl. und letzterer 57 fl. zur Verwendung der jährlichen Zinsen für arme Schulkinder geschenkt.

Der verstorbene Rathsverwandte Thadä Harrer zu Stockach hat in den dortigen Schulfond 20 fl. gestiftet.

Ein Ungenannter hat dem Armenfond der Gemeinde Steig im Landamt Freiburg 50 fl. geschenkt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in ehrender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Dienst-Nachrichten)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Folge der von dem Staabsphysikus Meeß zu Endingen erklärten Verzichtleistung auf das ihm übertragene Staabsphysikat zu Stetten am kalten Markt, Sich gnädigst bewogen gefunden, eben dieses Staabsphysikat dem prac-

Digitized by Google

tischen Arzt, Wund- und Hebarzt Stoll zu Philippsburg zu verleihen; dagegen dem Staabsphysikus Meeß verwilligt, die Functionen eines Assistenzarztes in Endingen ferner zu versehen.

Höchstdieselben haben ferner geruht:

den Maler Rudolph Kuntz zu Carlsruhe zum Hofmaler zu ernennen,

den Bezirksbaumeister Lumpp in Freiburg als Architekten nach Carlsruhe zu versetzen,

der von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Fürstenberg geschehenen Ernennung des bisherigen Landchirurgats-Assistenten Nicolaus Brunner zu Hüfingen zum Landchirurgen daselbst, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, und

die katholische Pfarrei Watterdingen, Amts Blumenfeld, dem Dekan und Pfarrer Georg Müller in Jestetten zu verleihen.

Die erfolgte patronatsherrliche Präsentation des Pfarrers Schupp zu Weiler auf die erledigte evangel. Pfarrei Treschklingen im Dekanat Neckarbischoffsheim hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des großherzogl. Justiz-Ministeriums vom 16ten Merz d. J. wurde den Rechtspraktikanten Matthias Schlemmer von Rastadt und Ludwig Auber von Carlsruhe das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften mit der Bestimmung ertheilt, daß sie ihren Wohnsitz in Rastadt zu nehmen haben.

Der Rechtspraktikant Albert Preuschen hat die Erlaubniß zur Verfassung von Schriften in Administrativ-Gegenständen erhalten, wobei ihm die Stadt Carlsruhe als Wohnsitz angewiesen wurde.

Von den zehn Cameralcandidaten, die sich bei der zuletzt vorgenommenen Staatsprüfung eingefunden haben, wurden nachgenannte unter die Zahl der Cameralpractikanten aufgenommen:

Joseph Hack aus Wertheim,
Lucas Nock aus Villingen,
Wilhelm Wohnlich aus Pforzheim,
Franz Joseph Bär aus Constanz,
Franz Bott aus Bruchsal,
Ludwig Häuser aus Waghäusel,
Gerhard Freudenberger aus Heidelberg,
August Ludwig Delmling aus Carlsruhe,
und
Johann Siegel aus Heidelberg

Erledigte Stellen.

Durch das Ableben des OberAmtmanns Wolfinger ist die erste Beamtenstelle bei dem Bezirks-Amt Kenzingen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei dem Directorium des Dreisamkreises zu melden.

Durch die Versetzung des Physikus Dr. Martin in Neustadt nach Wolfach, ist das Physikat Neustadt mit der normalmäßigen Besoldung von 400 fl. und 120 fl. für Pferdsfourage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen bei der fürstlich Fürstenbergischen DomanialKanzlei in Donaueschingen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das Ableben des Landchirurgen Walther in Lahr ist das Landchirurgat daselbst mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl. 30 kr und 120 fl. für Pferdfourage in Erledigung ge-

Digitized by Google

kommmen. Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen SanitätsCommission zu melden.

Die erledigte evangelische Pfarrei Weiler, im Decanat Hornberg mit einem Competenz-Anschlag von 605 fl. ist in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch das am 12ten Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Alois Häusele ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei Günterstthal, im Stadtamt Freiburg, mit den dotationsmäßigen, in Geld, Naturalien und etwas Güternützung bestehenden Einkommen von 500 fl erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe, worauf eine in 4 Jahresterminen zu tilgende Kriegskostenschuld von 39 fl. 45 kr haftet, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810 insbesondere nach Art: 4 zu benehmen.

Berichtigung. Im Staats- und Regsblit Nro. XVII. vom 27ten März 1832. Seite 197. Zeile 2. v. u. ist statt „Militärbaumeister" zu lesen „Militärbaudirektor."

Digitized by Google

Beilage

zum Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1832.

Uebersicht des Standes der Großherzoglich Badischen Militär-Wittwen-Casse vom 1. Juni 1830 bis dahin 1831.

I. Abtheillung.

Einnahme.

Kassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr	2,159 fl.	26½ kr.
Beiträge der Mitglieder	7,839 "	24¾ "
Promotions-Abgaben	1,704 "	59 "
Patent-Taxen	718 "	3 "
Von ältern Desertions-Gebühren-Resten	192 "	39½ "
Abschieds-Taxen wegen nicht ausgehaltener Capitulationszeit	41 "	53¾ "
Capital-Zinse	37,426 "	49⅝ "
Abgelöste Capitalien	44,714 "	58 "
Prämien von ausgespielten Amortisations-Casse-Obligationen	464 "	— "
Ersatz-Posten	20 "	— "
Summa	95,282 fl.	13¾ kr.

Die Zahl der contribuirenden Mitglieder war am Schluß

des Rechnungsjahres $\frac{1830}{1831}$	507.
$\frac{1829}{1830}$ aber nur	505.
Vermehrung	2.

Digitized by Google

I. Abtheilung.

Ausgabe.

Wittwen- und Waisengehalte			30,980 fl.	58 kr.
Angelegte Capitalien			53,700 "	— "
Besoldungen			1,735 "	— "
Bureau-Kosten, als:				
Hauszins	62 fl.	30 kr.		
Einfeuerungs-, Zimmerreinigungskosten und für Lichter	46 "	47¼ "		
für angeschaffte Inventarienstücke und deren Unterhaltung	4 "	10½ "		
für Schreibmaterialien	37 "	42½ "		
für Impressen u. öffentliche Blätter	33 "	22 "		
Buchbinderlohn	7 "	27 "		
Schreibgebühren	1 "	30 "		
Porto		46 "		
Verschiedene Bureaukosten		46½ "		
			195 fl.	1¾ kr.
Ersatzposten			193 "	53 "
		Summa	86,804 fl.	52¾ kr.

Remanet 8,477 fl. 21 kr.

Und liegt das Verzeichniß der bezahlten Wittwen- und Waisen-Benefizien sub Lit. A. bei, wozu hier noch bemerkt wird, daß höchster Verordnung vom Jahr 1809 gemäß das Benefizium in 20 fl. vom Gulden Beitrag eines verstorbenen Mitgliedes besteht.

II. Abtheilung.

Einnahme.

Kassenvorrath	6,862 fl.	32¾ kr.
Beiträge von Mitgliedern	46 "	24¾ "
Beitrag durch den Militär-Gratialfond	800 "	— "
Von ältern Desertions-Gebührenresten	192 "	39½ "
Abschieds-Taxen wegen nicht ausgehaltener Capitulationszeit	41 "	53½ "
Capitalzinse	24,704 "	36 "
Abgelöste Capitalien	10,525 "	20 "
Prämien von ausgespielten AmortisationsCasseObligationen	676 "	— "
Strafen	92 "	— "
Summa	43,941 fl.	26¾ kr.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

Ausgabe.

Wittwen- und Waisengehalte		9,144 fl.	22 kr.
Angelegte Capitalien		26,654 „	2 „
Besoldungen		1,685 „	— „
Bureaukosten, als:	fl. kr.		
Hauszins	62 30		
Einfeuerung-, Zimmerreinigungskosten und für Lichter	46 47½		
für angeschaffte Inventarienstücke und deren Unterhaltung	4 10½		
für Schreibmaterialien	37 42½		
für Impressen und öffentliche Blätter	33 22		
Buchbinderlohn	11 15		
Schreibgebühren	1 30		
Porto	— 46		
Verschiedene Bureaukosten	— 46½		
		198 „	49½ „
Ersatzposten		9 „	24 „
Summa		37,691 fl.	37½ kr.

Remanet 6,249 fl. 49 kr.

Die Wittwen- und Waisenbenefizien dieser Abtheilung sind sub Litt. B. verzeichnet, und erhalten statutenmäßig die Wittwen und Waisen:

a) eines Feldwebels, Wachtmeisters, Kapellmeisters, Regimentstambours, Stabstrompeters, Zeug-, Montur-, Kasernen- und Lazarethdieners, monatlich 5 fl. 30 kr. oder jährlich 66 fl.

b) eines Sergeanten, Fouriers, Gefangenwärters, Hautboisten und Bataillonstambours, monatlich 4 fl. 30 kr. oder jährlich 54 fl.

c) eines Korporals, Korporalfouriers und Profoßen, monatlich 3 fl. 30 kr. oder jährlich 42 fl.

d) eines Gefreiten, Patrouillenführers, Schützen, Trompeters und Soldaten, monatlich 3 fl. oder jährlich 36 fl.

Die Wittwen und Waisen der beitragenden Individuen aber 20 fl. jährlich von jedem Gulden Beitrag.

Digitized by Google

Vermögens-Stand.

I. Abtheilung.

Capitalien	fl.	kr.	
zu 5 °/₀	95,641	58	
„ 4½ „	199,341	30	
„ 4 „	541,500	—	
		fl.	kr.
		836,483	28
Ausstände		3,513	24½
Remanet oder Kassenvorrath		8,477	21
Zusammen		848,474	13½
hievon geht:			
unbezahltes Wittwengehalt		29	30
bleibt Summa		848,444	43½
Am Schluß des Rechnungsjahrs 1829/30 betrug das Vermögen dieser Abtheilung nur		835,549	42½
Dasselbe hat sich also im Rechnungsjahr 1830/31 vermehrt um		12,895	1¼

II. Abtheilung.

Capitalien	fl.	kr.	
zu 5 °/₀	87,247	39	
„ 4½ „	88,250	—	
„ 4 „	428,000	—	
		603,497	39
Ausstände		2,175	7½
Remanet oder Kassenvorrath		6,249	49
Zusammen		611,922	35½
hievon			
unbezahltes Waisenbenefizium		3	—
bleibt Summa		611,919	35½
Am Schluß des Rechnungsjahrs 1829/30 betrug das Vermögen der 2ten Abtheilung nur		596,327	23¼
Dasselbe hat demnach im Rechnungsjahr 1830/31 zugenommen um		15,592	12¼

Digitized by Google

Vermögens-Stand.

Zusammenstellung.

Am 31. Mai 1831 betrug also:		fl.	kr.	
das Vermögen der 1ten Abtheilung		848,444	43½	
" " " 2ten "		611,919	35½	
	zusammen			1,460,364 19
Am 31. Mai 1830 aber hat das gesammte Vermögen nur betragen				1,431,877 5½
Somit die Vermehrung des Vermögens beider Abtheilungen im Rechnungsjahr $\frac{1830}{1831}$				28,487 13½
Die Wittwen- und Waisenbenefizien beliefen sich am Schluß des Rechnungsjahrs $\frac{1830}{1831}$:				
a) bei der 1ten Abtheilung auf jährliche				32,798 —
b) " " 2ten " " "				8,739 —
	zusammen auf			41,537 —
$\frac{1829}{1830}$ betrugen diese nur				39,194 —
Mehrbetrag derselben $\frac{1830}{1831}$				2,343 —

Es waren nemlich an Benefiziaten vorhanden:

a) bei der 1ten Abtheilung:

									fl.	kr.
	77	Wittwen- u.	7	Waisenparthien, zusammen	84	mit jährlichen			32,798	—
fernd:	70	—	6	—	76	—			= 29,975	—
Vermehrung:	7	—	1	—	8	—			= 2,823	—

b) bei der 2ten Abtheilung.

	33	Wittwen- u.	4	Waisenparthien, zusammen	37	à 66 fl.	jährlich		= 2,442	—
	37	—	1	—	38	à 54 fl.	—		= 2,052	—
	26	—	2	—	28	à 42 fl.	—		= 1,176	—
	84	—	1	—	85	à 36 fl.	—		= 3,060	—
übernommen:	1	—	—	—	1	à 9 fl.	—		= 9	—
zusammen:	181	—	8	—	189		—		= 8,739	—
fernd:	182	—	22	—	204		—		= 9,219	—
Verminderung:	1	—	14	—	15		—		= 480	—

Digitized by Google

Litt. A.

Militär-Wittwen-Casse.

I. Abtheilung.

Verzeichniß der im Rechnungsjahr $\frac{1830}{1831}$ bezahlten Wittwen- und Waisengehalte.

Jährlicher Beitrag des Mannes oder Vaters. fl.	kr.		Quartaliter. fl.	kr.	Jährlich. fl.	kr.
45	—	Ihre Königliche Hoheit die verwittwete Frau Großherzogin Stephanie in Mannheim	225	—	900	—
		Note. Ihre Königliche Hoheit beziehen dieses Wittwengehalt nicht Selbst, sondern lassen dasselbe zur Unterstützung von Militär-Angehörigen verwenden.				
45	—	Staats- und Finanzminister von Fischer Frau Wittwe in Carlsruhe	225	—	900	—
35	30	Generallieut. von Beck Frau Wittwe in Carlsruhe .	177	30	710	—
45	—	— v. Cleßmann Frau Wittwe in Rastatt .	225	—	900	—
35	30	— v. Eck Frau Wittwe in Carlsruhe .	177	30	710	—
45	—	— v. Vincenti Frau Wittwe in Mannheim vom 5. Dezember 1830 an . .	225	—	437	3
31	3	Generalmajor v. Böcklin Frau Wittwe in Carlsruhe .	155	15	621	—
33	—	— Eichrodt Frau Wittwe in Heidelberg	165	—	660	—
45	—	— v. Franken „ „ „ Carlsruhe	225	—	900	—
42	27	— v. Geusau „ „ „ „	212	15	849	—
20	30	— v. Röder „ „ „ „	102	30	410	—
22	48	— v. Schöpf „ „ „ Mannheim	114	—	456	—
45	—	Oberst v. Baumbach Frau Wittwe in Carlsruhe .	225	—	900	—
32	51	— v. Brand „ „ „ „ . .	164	15	657	—
28	57	— v. Cancrin „ „ „ „ . .	144	45	579	—
45	—	— v. Holzing „ „ „ Mannheim vom 20 Mai 1831 an . . .	225	—	29	35
33	45	— v. Neubrenn Frau Wittwe in Bruchsal . .	168	45	675	—
45	—	— v. Peternell „ „ „ Carlsruhe .	225	—	900	—
32	51	— v. Retschach Waise in Carlsruhe . . .	162	15	657	—
29	15	— v. Speneck Waisen in Carlsruhe . . .	146	15	585	—
8	24	— Wielandt Frau Wittwe in Carlsruhe . .	42	—	168	—
20	30	Oberstlieut. Gilm v. Rosenegg Frau Wittwe in Konstanz	103	—	412	—
18	18	— Leuchsenring Frau Wittwe in Mannheim .	91	30	366	—
13	48	— Trommer „ „ „ „ .	69	—	276	—
26	45	Major Asbrand Frau Wittwe in Carlsruhe . .	146	15	585	—
26	33	— v. Behlen „ „ „ Mannheim . .	132	45	531	—

Digitized by Google

Jährlicher Beitrag des Mannes oder Vaters fl.	kr.		Quartaliter. fl.	kr.	Jährlich. fl.	kr.
18	18	Major v. Frank Frau Wittwe in Mannheim	91	30	366	—
18	18	— Hönig „ „ in Carlsruhe	91	30	366	—
18	18	— Keßler „ „ „ „	91	30	366	—
21	36	— v. Killinger Frau Wittwe in Carlsruhe	108	—	432	—
13	30	— Lux „ „ „ „	67	30	270	—
18	18	— v. Rechthaler „ „ „ Freiburg	91	30	366	—
45	—	— v. Zech „ „ „ Carlsruhe	225	—	900	—
21	45	Capitain v. Beck „ „ „ „	108	45	435	—
12	36	— Gehres „ „ „ Mannheim	63	—	252	—
5	24	— Hartfinger „ „ „ Rastadt	27	—	108	—
19	3	— v. Haynau „ „ „ Marburg	95	15	381	—
6	48	— Hecht „ „ „ Carlsruhe	34	—	136	—
24	45	— Heckenroth „ „ „ Lahr	123	45	495	—
21	—	— Kasberg „ „ „ Durlach	105	—	420	—
24	45	— Kaiser „ „ „ Carlsruhe	123	45	495	—
21	45	— Krapp „ „ „ Mannheim	108	45	435	—
24	45	— v. Perbeck „ „ „ Carlsruhe	123	45	495	—
12	36	— Pfister „ „ „ Freiburg vom 16. September 1830 an	63	—	178	30
8	6	— Saul Frau Wittwe in Mannheim	40	30	162	—
8	24	— Schulz „ „ „ „	42	—	168	—
13	30	— Siegel „ „ „ Bruchsal	67	30	270	—
9	—	— v. Steckhern Frau Wittwe in Carlsruhe vom 6. Dezemb 1830 an	45	—	86	55
18	—	— Stüber Frau Wittwe in Freiburg	90	—	360	—
übernommen		— v. Stutzer „ „ „ Mannheim	36	—	144	—
21	—	— v. Vincenti Waisen in Carlsruhe	105	—	420	—
6	48	Rittmeister Bischoff Frau Wittwe in Landau	34	—	136	—
28	12	— v. Rüdt „ „ „ Mannheim	141	—	564	—
6	48	— v. Schimmelpfenning Frau Wittwe in Mannheim	34	—	136	—
18	—	— Schweickhardt Waisen in Freiburg	90	—	360	—
29	21	— v. Stern Frau Wittwe in Bruchsal	146	45	587	—
5	54	Oberlieut. Bauer Frau Wittwe in Petersburg	29	30	236	—
		nemlich Rest von 1829 = 147 fl. 30 kr.				
		— 1830 = 88 fl. 30 kr.				
		= 236 fl. — kr.				
		bleiben von 1830 im Rest 29 fl. 30 kr.				

Digitized by Google

Jährlicher Beitrag des Mannes oder Vaters.			Quartaliter.		Jährlich.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
7	12	Oberlieut. Reichert Frau Wittwe in Möhlburg	36	—	144	—
13	30	Feldjägerlieut. Lebeau Frau Wittwe in Heidelberg	67	30	270	—
5	—	Secondlieut. v. Gemmingen Waise in Furfeld vom 26. Maej 1831 an	25	—	18	21
3	48	— Gellingee Frau Wittwe in Bruchsal	19	—	76	—
5	—	— Kromee Waise in Carlsruhe	25	—	100	—
3	36	— Löwig Frau Wittwe in Heidelberg	18	—	72	—
5	—	— v. Schmerfeld Frau Wittwe in Dußnick	25	—	100	—
30	—	Kriegsrath Hauer Frau Wittwe in Karlsruhe	150	—	600	—
24	—	— Wielands Frau Wittwe in Lahr	120	—	480	—
16	30	KriegsMinisterialSecretar Frohmüller Frau Wittwe in Mannheim	82	30	330	—
9	—	KriegsSecretae Kempf Frau Wittwe in Schwetzingen	45	—	180	—
12	—	Cavallerieſtallmeiſter Wippermann Frau Wittwe in Heidelberg	60	—	240	—
9	—	Regimentsquartiermeiſter Kohner Waiſe in Durlach bis 5. August 1830 (ausgetreten)	45	—	32	3
8	27	— — Lebeau Frau Wittwe in Kronau	42	15	169	—
10	30	— — Wagner „ „ „ Pforzheim	52	30	210	—
12	—	GeneralAdjutanturKanzliſt Bielmeyer Frau Wittwe in Carlsruhe	60	—	240	—
10	30	Kriegsminiſterialkanzliſt Reibeld Frau Wittwe in Carlsruhe	52	30	210	—
12	45	Buchhalter Kappes Frau Wittwe in Ettlingen vom 29. Jänner 1831 an	63	45	85	24
5	—	Stabschirurg Heuß Frau Wittwe in Carlsruhe	25	—	100	—
5	24	Regimentschirurg Hauer Frau Wittwe in Durlach	27	—	108	—
3	36	— Horn „ „ „ Mannheim vom 13. December 1830 an	18	—	33	23
9	—	— Spöry Frau Wittwe in Carlsruhe	45	—	180	—
6	42	Oberchirurg Dreyer Frau Wittwe in Mannheim	33	30	134	—
6	42	— Hartmann Frau Wittwe in Carlsruhe vom 16 Oktober 1830 an	33	30	83	45
6	42	— Ostertag Frau Wittwe in Rastatt	33	30	134	—
6	42	— Rig Waise in Carlsruhe	33	30	134	—
6	42	— Würthle Frau Wittwe in Durlach	33	30	134	—
10	30	Stückgießer Engel „ „ „ Mannheim vom 7. Januar 1831 an	52	30	82	59

Digitized by Google

Litt. B.

Militär-Wittwen-Casse.

II. Abtheilung.

Verzeichniß der im Rechnungsjahr $\frac{1830}{1831}$ bezahlten Wittwen- und Waisengehalte.

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Feldwebel Daniel Antritter Wittwe in Durlach	5	30	66	—
MonturMagazinsdiener Blum Wittwe in Ettlingen	5	30	66	—
Feldwebel Buch Wittwe in Freiburg	5	30	66	—
— Andreas Eisele Waise in Freiburg	5	30	66	—
Wachtmeister Wilhelm Feuerabend Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
— Johann Michael Florian Wittwe in Carlsruhe vom 10. September 1830 an	5	30	47	40
Kapellmeister Karl Friedrich Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
Feldwebel Johann Jakob Fruttiger Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
Wachtmeister Jakob Friedrich Gamer Wittwe in Graben	5	30	66	—
Hautboist Felix Göhringer Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
StabsProfoß Hasler Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
Munitionar Gottfried Heimburger Wittwe in Carlsruhe bis 13ten September 1830 †	5	30	18	53
Feldwebel Andreas Höfflin Waise in Durlach	5	30	66	—
— Adam Honsel Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
— Peter Kapp „ „ Freiburg	5	30	66	—
Wachtmeister Johann Karcher Wittwe in Carlsruhe vom 11. Sept. 1830 an	5	30	47	40
Feldwebel Georg Kautzmann Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
— Johann Kempf Waisen in Rastadt	5	30	66	—
— Klein Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
Kapellmeister Johann Friedrich Kleinpell Wittwe in Speyer	5	30	66	—
Wachtmeister Matheus Lichtenfels Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
Feldwebel Johann Martin Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
— Jacob Mayer „ „ „	5	30	66	—
Unterchirurg Moser Wittwe in Dilsberg	5	30	66	—
Feldwebel Thomas Müller Wittwe in Rohrbach	5	30	66	—
— Friedrich Nagel „ „ Carlsruhe	5	30	66	—
Wachtmeister Nobis Wittwe in Bruchsal vom 18. Merz 1830 an	5	30	79	23
Feldwebel Wilhelm Rind Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
Feldwebel und Gefangenwärter Bernhard Ruppert Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—

Digitized by Google

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Feldwebel Jacob Schneck Wittwe in Schöllbronn	5	30	66	—
— Jacob Friedrich Schnerr Wittwe in Durlach	5	30	66	—
— Johann Seitz Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
— Hieronymus Senn Wittwe in Bruchsal vom 18ten Merz 1831 an	5	30	13	34
— Stentz Wittwe in Schwetzingen	5	30	66	—
— Adam Vogt Wittwe in Freiburg	5	30	66	—
— Wickert Wittwe in Rastadt	5	30	66	—
Thierarzt Jakob Friedrich Wöllner Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
Quartiermeister Martin Appel Wittwe in Bruchsal	4	30	54	—
Profoß Beisiegel Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Sergeant Johann Feiede, Bezold Waise in Durlach	4	30	54	—
— Beacher Wittwe in Zweibrücken	4	30	54	—
— Johann Büchele Wittwe in Durlach	4	30	54	—
— Franz Daum Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
— Franz Joseph Deck Wittwe in Bruchsal bis 28ten Oktober 1830 †	4	30	22	12
— Dritsch Wittwe in Rastadt	4	30	54	—
— Düer „ „ „	4	30	54	—
— Feist „ „ Neckarschwarzach	4	30	54	—
— Flößer „ „ Mannheim	4	30	54	—
Hautboist Amand Fritsch Wittwe in Rastadt	4	30	54	—
Sergeant Geier Wittwe in Heidelberg	4	30	54	—
— Grabee „ „ Konstanz vom 18. August 1830 an	4	30	42	36
— Hahn „ „ Rastadt	4	30	54	—
— Gottlieb Hoffer Wittwe in Durlach	4	30	54	—
— Jäckel Wittwe in Rastadt	4	30	54	—
— Johann Kammerer Wittwe in Konstanz bis 3. Februar 1831 (wieder verehligt)	4	30	36	27
Hautboist Karl Kies Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Sergeant Friedr. Killinger Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
— Joseph Kunzmann „ „ „	4	30	54	—
Quartiermeister Urban Linga Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Sergeant Lippe Wittwe in Feudenheim	4	30	54	—
— Löhe „ „ Steinbach	4	30	54	—
— Pankraz Maisen Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Kaffeendiener Mayer Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Sergeant Georg Möbus Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Hautboist Rehn Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Kadettendiener Maineab Reiner Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Sergeant Rödel Wittwe in Heidelsheim	4	30	54	—
Quartiermeister Georg Schaffner Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Sergeant Scharf Wittwe in Freiburg	4	30	54	—

Digitized by Google

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Hautboist Schrauder Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Sergeant und Kaserndiener Johann David Schumacher Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
BataillonsTambour Straßer Wittwe in Bruchsal bis 31ten März 1831 †	4	30	43	12
Quartiermeister Christoph Striehl Wittwe in Schwetzingen	4	30	54	—
MilitärSchmidtmeister Jacob Heinrich Sulzer Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Sergeant Hartmann Weil Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Hautboist Xaver Wichner „ „ Carlsruhe	4	30	54	—
Sergeant Melchior Zagelmeier Wittwe in Schwetzingen	4	30	54	—
— Zir Wittwe in Rastadt	4	30	54	—
Hautboist Jacob Zwetsch Waisen in Carlsruhe bis 9ten Juni 1830 (ausgetreten)	4	30	1	12
Korporal Friedr. Ammann Waisen in Durlach	5	30	60	—
— Johann Dorter Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
— Joseph Engesser Wittwe in Bruchsal bis 9ten April 1831 †	3	30	36	3
— Jacob Friedrich Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
— Ignatz Früh Wittwe in Kislau	3	30	42	—
ArtillerieWagenmeister Adam Gahn Wittwe in Diedelsheim vom 1ten Dezember 1830 an	3	30	21	—
Korporal Michael Graf Wittwe in Durlach	3	30	42	—
— Gottfried Hafner Wittwe in Durlach	3	30	42	—
— Xaver Heudörfer „ „ Mößkirch	3	30	42	—
— Wilhelm Huff „ „ Durlach	3	30	42	—
— Kehlhofer „ „ Rastadt	3	30	42	—
— Jacob Kettmann „ „ Wiesloch	3	30	42	—
Korporal und Kasernendiener Franz Krettenmayer Wittwe in Bruchsal	3	30	42	—
— Georg Kretzler Wittwe in Eichelberg	3	30	42	—
— Heinrich Melcher „ „ Mannheim	3	30	42	—
— Muller „ „ „	3	30	42	—
— Franz Pflüger „ „ Carlsruhe	3	30	42	—
— Michael Ratle „ „ „	3	30	42	—
— Ignatz Reiff „ „ KappelRodeck	3	30	42	—
— Daniel Schadle „ „ Ettlingen	3	30	42	—
— Schmieder „ „ Rastadt	3	30	42	—
— und Kasernendiener Schnepf Wittwe in Bruchsal	3	30	42	—
— Jakob Steber Wittwe in Mannheim	3	30	42	—
— Fourier Michael Stengle Waisen in Hohenwettersbach	3	30	42	—
— Lucas Troll Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
— und Oberbacker Martin Waiblin Waise in Carlsruhe	3	30	42	—
— Martin Weiler Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
Artilleriewagner Jacob Fried. Weiß Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
— Christ. Fried Zeller Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—

Digitized by Google

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
— Christoph Zöller Wittwe in Durlach	3	30	42	—
Soldat Wilhelm Ade „ „ „	3	—	36	—
— Jonas Antes „ „ Feudenheim	3	—	36	—
— Aufferkamm „ „ Mannheim	3	—	36	—
— Augenstein „ „ Rastadt	3	—	36	—
— Matthias Baumann Waise in Neudorf bis 26. Juni 1830 (ausgetreten)	3	—	2	30
Husar Phil. Fried. Beck Wittwe in Durlach	3	—	36	—
Soldat Alois Bender Waise in Gernsbach	3	—	36	—
— Philipp Beeger Wittwe in Baden	3	—	36	—
— Joseph Bielmayer in Meersburg	3	—	36	—
Trompeter Florian Blochmann Wittwe in Carlsruhe	3	—	36	—
Soldat Jacob Friedr. Bommerer „ „ Göbrichen	3	—	36	—
— Joseph Brosemer „ „ Ettenheim	3	—	36	—
— Christoph Bühler „ „ Grötzingen	3	—	36	—
— Joseph Burckhard „ „ Mörsch	3	—	36	—
— Joseph Burckhardt „ „ Kappelwindeck	3	—	36	—
Profeß Bux „ „ Bruchsal	3	—	36	—
Soldat Conradi „ „ Mannheim	3	—	36	—
Profeß Joh. Daeubner „ „ Durlach	3	—	36	—
Soldat Joh. Deubert „ „ Carlsruhe	3	—	36	—
— u. Krankenwärter Dirrian Wittwe in Mannheim	3	—	36	—
— Joseph Eberhard „ „ Carlsruhe	3	—	36	—
— Jacob Eberle Waise in Laudenbach bis 13. Juni 1830 ausgetreten)	3	—	1	12
— Anton Eisen Wittwe in Hohenwettersbach	3	—	36	—
— Joh. Engel Waise in Wössingen bis 12. Juli 1830 (ausgetreten)	3	—	4	6
— Jacob Eppenbach Wittwe in Grötzingen	3	—	36	—
— Kaspar Fröhlich „ „ Grünsfeld	3	—	36	—
— Anton Gartner „ „ Bulach	3	—	36	—
— Bernhard Geyer „ „ Huttenheim	3	—	36	—
— Friedr. Gmehlin „ „ Durlach	3	—	36	—
— Jacob Gros Waise in Welschneureuth bis 6. März 1831 (ausgetreten)	3	—	27	30
— Joh Phil. Greß Wittwe in Neuenheim	3	—	36	—
Husar Joh. Ernst Grün Wittwe in Altenheim	3	—	36	—
Soldat Andreas Heegee „ „ Carlsruhe	3	—	36	—
— Christoph Heger „ „ Mingelsheim	3	—	36	—
— Heid Wittwe „ „ Mannheim bis 31ten Dezember 1830 †	3	—	21	—
— Joseph Heitz Waise in Hörden bis 2. Juni 1830 (ausgetreten)	3	—	—	12

Digitized by Google

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Soldat Joh. Gottlieb Herrmann Waise in Linkenheim	3	—	36	—
— Hilzendegen Wittwe in Ettlingen	3	—	36	—
— Matth. Heffart Wittwe in Mannheim vom 5. April 1826 an	3	—	185	30
— Hofmann „ „ Rastadt	3	—	36	—
— Joh. Hurst Waise in Wöschbach bis 4. Dezember 1830 (ausgetreten)	3	—	18	18
— Ida Wittwe in Wössingen	3	—	36	—
— Jacob Junker Wittwe in Wallstadt	3	—	36	—
— Jacob Kammerer „ „ Königsbach	3	—	36	—
— Kraft Karcher „ „ Ittersbach	3	—	36	—
— Joseph Kastner „ „ Mörsch	3	—	36	—
— Sebastian Kastner Wittwe in Mörsch	3	—	36	—
— Joh. Friedr. Katz Wittwe in Durlach	3	—	36	—
— Joh. Katzemeier Wittwe in Heckenheim	3	—	36	—
Trompeter Georg Heinrich Keller Waise in Zaisenhausen bis 1. Juli 1830 (ausgetreten)	3	—	3	—
Soldat Jacob Keller Wittwe in Bruchsal	3	—	36	—
— Kessel „ „ Rastadt	3	—	36	—
— Kistkalt „ „ Mannheim	3	—	36	—
— Jacob Klingmann Wittwe in Mannheim	3	—	36	—
— Klipfel „ „ Rastadt	3	—	36	—
— Adam Kreyser „ „ Eppingen	3	—	36	—
— Konrad Krieger „ „ Carlsruhe	3	—	36	—
— Leonhard Kuhn „ „ Bretten	3	—	36	—
— Abraham Lamade „ „ Wiesloch	3	—	36	—
— Georg Adam Lang „ „ Durlach	3	—	36	—
— Georg Michael Lauer Wittwe in Heidelsheim	3	—	36	—
— Franz Simon Lorenz „ „ Carlsruhe	3	—	36	—
— Georg Christ. Lorenz „ „ Heidelsheim	3	—	36	—
— Adam Menge „ „ Mannheim	3	—	36	—
— Martin Merz „ „ Ettlingen	3	—	36	—
— Nikolaus Müller „ „ Durlach	3	—	36	—
— Johannes Ohm „ „ Carlsruhe	3	—	36	—
— Philipp Rau „ „ „ bis 15ten Februar 1831 †	3	—	25	30
— Valentin Reinert Wittwe in Durlach	3	—	36	—
— Bartholomaus Rübe „ „ Carlsruhe	3	—	36	—
— Johann Rupp „ „ Feudenheim	3	—	36	—
— Johann Schätzle „ „ Bulach	3	—	36	—
Dragoner Johann Schäufele „ „ Unteröwisheim	3	—	36	—
Soldat Benedikt Schan „ „ Sulzbach	3	—	36	—
— Philipp Peter Schick Wittwe in Neckarau	3	—	36	—
Hornist Jacob Schilling Wittwe in Bräunlingen	3	—	36	—

Digitized by Google

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Soldat Johann Schilling Wittwe in Sandhofen	3	—	36	—
Trompeter Raimund Schmidt Wittwe in Carlsruhe	3	—	36	—
Soldat Anton Schmiederer „ „ Orschweyer	3	—	36	—
— Philipp Schmidt „ „ Sulzbach	3	—	36	—
— Franz Schmuck Waise in Eulach bis 1. Januar 1831 (ausgetreten)	3	—	21	—
— Christian Schönhaar Wittwe in Carlsruhe	3	—	36	—
— Christoph Schreiber „ „ Mannheim	3	—	36	—
— Christian Andreas Schwander Waise in Durlach bis 27ten Februar 1831 (ausgetreten)	3	—	26	36
— Adam Seufert Wittwe in Rehbach	3	—	36	—
— Steck Wittwe in Heidelberg	3	—	36	—
Grenadier Heinrich Trautmüller Wittwe in Carlsruhe	3	—	36	—
Soldat Valentin Unger Wittwe in Grünwinkel	3	—	36	—
— Adam Urban „ „ Carlsruhe	3	—	36	—
— Johann Vetter Waise „ Krenau bis 24. Dezember 1830 (ausgetreten)	3	—	20	18
— Johann Michael Vogel Wittwe in Jöhlingen	3	—	36	—
Dragoner Johannes Waag Wittwe in Memprechtshofen	3	—	36	—
Soldat Adam Wanner Wittwe in Ettlingen	3	—	36	—
— Adam Weber „ „ Neckarau	3	—	36	—
— Johann Wehe Waise in Sandhofen bis 7ten August 1830 (ausgetreten)	3	—	6	36
— Joh. Christ. Wenz Waise in Söllingen bis 12. Okt. 1830 (ausgetreten)	3	—	13	6
— Georg Friedr. Wirth Wittwe in Kirrlach	3	—	36	—
— Joh. Wurbs Waise in Carlsruhe bis 26. Juli 1830 †	3	—	5	36
Husar Leander Zepfel Wittwe in Dos	3	—	36	—
Soldat Christoph Zeller Wittwe in Grötzingen	3	—	36	—
Uebernommene Benefizien:				
Führer Bohn Wittwe in Mainz	—	45	9	—
Corporal Schmitt Wittwe in Burgstadt bis 15. März 1831 †	1	—	9	30

Gefertigt Carlsruhe im December 1831 durch den Cassier

C. Wielandt.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10ten April 1832.

Bekanntmachung.

(Die Aufhebung der Monturveränderungs-Taxen und Beiträge zur Militär-Wittwenkasse von Unteroffizieren und Soldaten betreffend.)

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus dem großherzoglichen Staatsministerium vom 16ten l. M. sind die Monturveränderungs-Taxen und die Beiträge zur Militär-Wittwenkasse, welche die Unteroffiziere und Soldaten bisher entrichten mußten, wenn sie vor geendigter Kapitulationszeit abschiedet wurden, aufgehoben, und werden künftig nicht mehr eingezogen.

Carlsruhe, den 30sten März 1832.

Kriegs-Ministerium.

v. Schäffer.

Vdt. Eckert.

(Stiftung)

Der Gymnasial-Professor Dr. Brugger in Freiburg hat dieser Stadt eine Schenkung von 500 fl. zugedacht, deren jährliche Zinsen jedesmal an seinem Geburtstag an einen in Freiburg bürgerlich ansäßigen Künstler oder Handwerker, der darum einkommt und nachzuweisen vermag, daß er entweder eine neue Erfindung gemacht, oder sich durch eine wesentliche Verbesserung, oder eine ausgezeichnete Arbeit in einem Kunst- oder Industriezweig verdient gemacht habe, in der Art verabreicht werden sollen, daß der Schöpfer einer neuen Erfindung die Wahl zwischen dem Betrag in Geld oder einer nach einer besonders vorgeschriebenen Zeichnung auszuprägenden Ehrendenkmünze habe, dem Bewerber für eine Verbesserung oder eine ausgezeichnete Arbeit aber ausschließlich der Geldbetrag zu Theil werde.

Diese Stiftung, welche nach dem Willen des Gebers mit seinem Todestag, oder wenn sein Vater ihn überleben sollte, bei dessen Todestag in Vollzug treten soll, hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird in dankbarer Anerkennung der dadurch bewiesenen gemeinnützigen Absicht andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

(Erlaubniß zur Tragung eines fremden Ordens.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 10ten März d. J. dem Geheimenrath Betz in Baden die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen verliehene Commandeurkreuz des Hausordens vom goldenen Löwen annehmen und tragen zu dürfen.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruhten:

den 12ten Dezember 1831. dem SecondLieutenant von Dubois von der ArtillerieBrigade die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen;

den 22ten Februar 1832 von der aufgehobenen GeneralAdjutantur den Capitain und Flügel-Adjutanten Hoffmann, — jedoch mit der Verbindlichkeit, zur Disposition Seiner Königlichen Hoheit zu verbleiben, — zum Kriegs-Ministerium zu versetzen, und den Capitain und Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit, von Röder, so wie den PremierLieutenant und InspectionsAdjutanten von Porbeck dem Armeecorps-Commando zuzutheilen;

den 3ten März in den Pensionsstand zu versetzen:

den Obersten und Commandeur des 2ten InfanterieRegiments von Etzdorff mit dem Charakter als Generalmajor, den Obersten und Commandeur des leichten InfanterieBataillons von Seutter, den Major im 3ten InfanterieRegiment Eichfeld, und den Rittmeister im Garde-Dragoner-Regiment von Amerongen mit dem Charakter als Major; — sämmtlich mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite ihrer Waffe zu tragen;

in höhere Chargen zu ernennen:

zu Obersten die Oberstlieutenants Horadam vom 2ten InfanterieRegiment, Kühn von der LeibgrenadierGarde und von Kalenberg vom 4ten InfanterieRegiment; — zu Capitains die Premierlieutenants: Vierordt vom leichten InfanterieBataillon, Karg vom 3ten InfanterieRegiment, von Porbeck vom General-Stab, und Henning von der LeibGrenadierGarde; — zum Premierlieutenant den Secondlieutenant von Adelsheim von der LeibGrenadierGarde;

zu versetzen:

den Oberst und Commandeur des 1ten InfanterieRegiments Brückner als Commandeur zu dem 2ten InfanterieRegiment, den Oberst von der LeibGrenadierGarde Kühn als Commandeur zu dem 1ten InfanterieRegiment, den Oberstlieutenant im 3ten InfanterieRegiment Pfnor als Commandeur zu dem leichten InfanterieBataillon, ferner den Major im 4ten InfanterieRegiment Pfnor in gleicher Eigenschaft zu dem 3ten InfanterieRegiment;

den 3ten März, den Obersten von der Suite von Seutter zum Stadtcommandanten der Residenz zu ernennen;

den 5ten März, dem Secondlieutenant Ruppert von dem Invalidencorps den Charakter als Premierlieutenant zu ertheilen, und den Feldwebel im 4ten InfanterieRegiment Winckler zum Secondlieutenant bei dem Invalidencorps zu ernennen;

den 23ten März, den Obristlieutenant von Fischer von der Artillerie zu dem Generalstab

Digitized by Google

des Armeecorps zu commandiren, um daselbst die Verrichtungen eines Unter-Chefs vom General-Stab zu versehen;

den 30ten März folgende Personen in den Ruhestand zu versetzen:

den General-Major Stolze mit dem Charakter als General-Lieutenant, den General-Major von Biedenfeld, beide mit der Erlaubniß die Uniform der activen Generale auch ferner zu tragen; ferner den Major und Platzmajor Kagerer, den Capitain und Platzadjutant von Bohlen, beide mit der Uniform der Suite der Infanterie; endlich von dem ehemaligen Cadetten-Institut den Major von Göler ebenfalls mit der Uniform von der Suite der Infanterie;

den 3ten April den Majoren von der Suite der Infanterie, Kagerer und von Göler, den Charakter als Oberstlieutenants zu ertheilen.

Gestorben sind:

Den 10ten Januar 1832 der Capitain von der Suite der Infanterie, Frhr. v. Stockhorn.
— 27ten — — der pensionirte Kriegs-Ministerial-Kanzlist Gerstlacher,
— 30ten — — der Militär-Medizinal-Oberrevisor Frey.
— 15ten Februar — der General-Major und Stadtcommandant der Residenz, Brückner,
— 19ten — — der Premierlieutenant im 1ten InfanterieRegiment, von Schilling,
— 30ten März — der Obristlieutenant in dem GardeDragonerRegiment, von Preen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht:

dem Oberhofgerichts-Vicekanzler Krippendorf den wegen unheilbaren Augenübels unterthänigst nachgesuchten Ruhestand unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienstleistungen gnädigst zu bewilligen;

die päbstliche Ernennung des Domdekans von Vicari zu Freiburg zum Bischof von Maera in partibus infidelium gnädigst zu genehmigen;

die auf den Professor Umbreit zu Heidelberg mit großer Stimmenmehrheit gefallene Wahl zum Prorector der dortigen Hochschule für das Jahr von Ostern 1832 bis 1833 gnädigst zu bestätigen;

den Hofgerichts-Assessor Sander von Meersburg durch höchste Entschließung vom 16ten März l. J. nach Rastadt zu versetzen;

dem Assistenzarzt Dr. Ludwig Zollikofer zu Schopfheim das dortige erledigte Physikat zu übertragen;

dem unterthänigsten Gesuch des Kanzlisten Fasel bei der evangelischen Kirchen-Section um Entlassung aus dem Staats-Dienst gnädigst zu entsprechen;

den seitherigen Studienfond-Verwalter Gutsch zu Rastadt wegen vorgerückten Alters und geschwächter Gesundheit in den Pensionsstand zu versetzen, und die Verwaltung des Studienfonds zu Rastadt dem bisherigen Buchhalter Joseph Oberle daselbst zu übertragen;

die kathol. Pfarrei Gündelwangen, im Amte Bonndorf, dem Pfarrer Strittmatter zu Hendorf, und

die erledigte kathol. Pfarrei Seefelden, im Amt Salem, dem Pfarrer Ignaz Ehrle zu Bodmann gnädigst zu übertragen; ferner

die erledigte Lehrstelle am Gymnasium zu Offenburg dem bei dem Pädagogium zu Tauberbischofsheim angestellten Lehramts-Candidaten Philipp Weber gnädigst zu verleihen.

Die von der Patronats-Herrschaft, dem Freiherrn Rüdt von Collenberg, erfolgte Präsentation des Pfarrverwesers Conrad Rieger auf die Pfarrei Eberstadt, Decanats Adelsheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

(Erledigte Stellen.

Durch die Pensionirung des Präceptors Gerbel ist die dritte Lehrstelle am Pädagogium zu Pforzheim in Erledigung gekommen. Hinsichtlich des Gehalts derselben wird bemerkt, daß solcher wegen der an den neuen Schulfond zurückfallenden, zur Pension des Präceptor Gerbel gehörigen 75 fl. gegenwärtig in 425 fl. bestehe, nach dem Ableben des letzteren jedoch der wahre Ertrag der Stelle 500 fl. betragen dürfte. Die Bewerber um diese Stelle haben sich nun binnen vier Wochen bei der obersten evangel. Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Die unterste Lehrstelle am Pädagogium zu Tauberbischofsheim, womit nebst freier Wohnung und drei Klafter Holz eine Besoldung von 420 fl. verbunden ist, ist für einen weltlichen Lehramts-Candidaten erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der fürstlich Leiningischen Standesherrschaft, welcher das Ernennungsrecht zusteht, binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am 27ten Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Ladislaus Wittmann ist die kathol. Pfarrei Neudorf, im Amte Philippsburg, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. in Geld und Naturalien erledigt worden. Auch ruhet dermalen auf dieser Pfründe ein Kriegsschuldenkapital von 51 fl. 42 kr., zu dessen Heimzahlung dem Pfründnießer ein Provisorium von 5 Jahren bewilligt wird. Die Competenten um die gedachte Pfarrei haben sich bei dem Neckarkreis Directorium zu melden.

Die kathol. Pfarrei Heudorf, im Amt Stockach, welche dem Konkursgesetze unterliegt und in Zehnten und Güternutzungen beiläufig 6 bis 700 fl. erträgt, ist in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38 vom Jahr 1810, insbesondere nach Art. 4. zu benehmen.

Durch die Beförderung des Kaplans Kerker in Rothweil auf die Pfarrei Walldau ist das zur seelsorglichen Aushülfe bestimmte Kaplaneibenefizium zu Rothweil, im Amt Breisach, mit einem beiläufigen Einkommen von 420 fl. in Geld, Naturalien, Zinsen und Gütererertrag, erledigt worden; wobei man bemerkt, daß auf diesem Benefizium dermalen ein Kriegskostenkapital von 42 fl. 42 kr. ruhe, zu dessen Abtragung dem Pfründnießer ein Provisorium von 4 Jahren bewilligt ist. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Kaplaneipfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810 Nro. 38. insbesondere Art. 4. nach Vorschrift zu melden.

(Todes-Fall.)

Am 24ten März d. J. starb zu Rastadt der Hofgerichts-Advocat und Fisci-Procurator Manz.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13ten April 1832.

Verordnungen.

(Die morgenländische Brechruhr betreffend.)

Da die morgenländische Brechruhr nunmehr auch in Frankreich herrscht, so sieht man sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Die Stadt Paris ist als von der Cholera angesteckt, die Umgegend derselben aber bis auf eine Entfernung von zwanzig Stunden als derselben verdächtig zu behandeln.

2) Alle aus Frankreich überhaupt kommende Reisende und Thiere müssen mit Päßen, beziehungsweise Ursprungsscheinen, versehen seyn, ohne welche dieselben nicht zugelassen werden können; ausgenommen hiervon sind diejenigen Reisenden und Thiere, welche unzweifelhaft aus den nächstgelegenen Gegenden in Betreibung des Gränzverkehrs das Großherzogthum betreten.

3) Als Eingangspunkte für Reisende und Thiere aus den weiter entlegenen Departements werden bestimmt:

Kehl,
Breisach.

An keinem andern Punkte können solche Personen und Thiere, selbst wenn sie mit Päßen, beziehungsweise Ursprungsscheinen, versehen sind, zugelassen werden.

4) Der Gränzverkehr mit den nothwendigen Lebensbedürfnissen soll jedenfalls ganz ungehindert und ohne alle Beschränkung und Bedingung aller Orten statt finden.

5) Reisende und Thiere, welche nach Ausweis ihrer Päße, beziehungsweise Ursprungsscheine, aus einer für angesteckt oder verdächtig erklärten Gegend Frankreichs kommen, werden nur zugelassen, wenn dargethan werden kann, daß sie seit dem Austritt aus derselben wenigstens fünf Tage in einer gesunden Gegend zugebracht haben.

Ausgenommen sind Staatskuriere, jedoch müssen sich solche einer Desinfektion am Eingangspunkte unterziehen, wenn ihre Reise in gesunden Gegenden nicht wenigstens fünf Tage gedauert hat.

6) Alle Kleider und verpackten Effekten der unter Artikel 5 genannten Reisenden müssen an den Eingangspunkten jedenfalls einem Reinigungsverfahren unterworfen werden, wenn ein solches erweislichermaaßen nicht schon früher an einem unverdächtigen Orte statt gehabt hat.

Digitized by Google

7) Gebrauchte Betten, Lumpen, Menschenhaare, Wollenabfälle aus Manufakturen, gebrauchte Kleidungsstücke, in so fern sie nicht nach Artikel 6. von einem Reisenden als die seinigen mitgeführt werden, dürfen gar nicht eingelassen werden, wenn nicht auf das Bestimmteste nachgewiesen werden kann, daß sie niemals in einer solchen angesteckten oder verdächtigen Gegend sich befunden haben.

8) Neugefertigte, ungebrauchte Kleidungsstücke von Wolle oder Baumwolle aus solchen Gegenden dürfen überhaupt nur an den oben bestimmten Eingangspunkten zugelassen werden. Sind sie für das Inland bestimmt, so werden dieselben gehörig gereinigt; die ins Ausland bestimmten bleiben in ihrer Verpackung, und nur letztere wird einem Reinigungsverfahren unterworfen.

9) In jeder andern Beziehung soll der Waarentransport, woher er immer komme, ungehindert und unbedingt stattfinden, und in Bezug auf den Eingang von Briefen und Paqueten überhaupt keine besonderen Maßregeln eintreten.

Die Kreisdirektorien werden über den genauen Vollzug dieser, in die Lokal- und Anzeigeblätter aufzunehmenden Verordnung gehörig wachen, und hiernach die Bezirksämter, und durch diese die Ortspolizeibehörden anweisen.

Die Gendarmerie erhält den Befehl, die Handhabung derselben sich eifrigst angelegen seyn zu lassen.

Karlsruhe, den 7. April 1832.

Großherzogl. Badische Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera.

Winter.

Vdt. Wolff.

(Den Verkauf von geschlachtetem, mit der s. g. Perlenkrankheit behaftetem Schlachtvieh betreffend.)

Nach Vernehmung der Sanitäts-Commission sehen wir uns veranlaßt, hinsichtlich des Verkaufs von geschlachtetem, mit der sogenannten Perlenkrankheit behaftetem Schlachtvieh folgendes zu verordnen:

1) Wenn bei geschlachtetem Rindvieh am Rippen-Bauch- oder Zwerch-Fell, auf der Oberfläche der Leber, der Nieren, des Netzes oder Gekröses diejenigen After-Gewächse gefunden werden, welche man mit dem Namen Perlen belegt, wenn dasselbe aber fett und wohlgenährt ist, und alle Eingeweide von vollkommen gesunder Beschaffenheit sind, so darf das Fleisch nach Beseitigung der Theile, auf welchen die Perlen sitzen, auf der gewöhnlichen Bank ohne Preis-Verminderung verkauft werden.

2) Wenn bei vorhandenen Perlen auf der Oberfläche der genannten Theile auch solche in der Substanz der Lungen, der Leber oder der Nieren selbst vorkommen, oder wenn diese Einge-

Digitized by Google

weide überhaupt nicht von ganz gesunder Beschaffenheit sind, das Fleisch aber ein vollkommen gutes Aussehen hat, so darf letzteres nur auf der Freibank um verminderten Preis ausgehauen, erstere aber müssen unter polizeilicher Aufsicht verlocht werden.

3) Wenn neben vorhandenen Perlen und nicht gesunder Beschaffenheit der Eingeweide der Brust- und Bauchhöhle das Fleisch welk und mißfarbig ist, so ist der Verkauf und Genuß desselben von Polizeiwegen ganz zu untersagen.

Die Kreisdirectorien und Bezirksämter werden darauf wachen, daß diese Verordnung gehörig beobachtet wird.

Carlsruhe den 6. März 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. von Jagemann.

Bekanntmachung.

Uebersicht des Großherzoglichen Alt-Badischen Evangelischen Schullehrer Wittwen-Fiscus vom Jahr 1830.

Summa aller Einnahmen	9887 fl.	6 kr.
— — — Ausgaben	7189 —	22 —
Remanet .	2,697 —	44 —
Stand des Vermögens:		
Alte Capitalien und Gantgelder	35,112 —	31 —
Neu angelegte Capitalien	2,619 —	30 —
Ausstände	1,900 —	1½ —
Cassen Vorrath	2,697 —	44 —
Summa .	42,329 —	46½ —
Voriges Jahr war das Vermögen . . .	39,786 —	20½ —
hat sich also vermehrt um .	2,543 —	26½ —

An Wittwen und Waisen wurden in diesem Jahr 2,102 fl. 20 kr. nach Vorschrift der Statuten ausgetheilt. Die Wittwenpension beträgt dermalen jährlich 30 fl.

Carlsruhe den 4ten April 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. LePique.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem pensionirten Kaiserlich Russischen Staatsrath Dr. Ludwig von Stegemann aus Liefland die Erlaubniß zur Ausübung der innern Heilkunde in den Großherzoglichen Landen zu ertheilen;

der von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Fürstenberg geschehenen Versetzung des Amtmanns Müller von Wolfach nach Neustadt, so wie jener des Amtmanns Fernbach zu Neustadt in gleicher Eigenschaft nach Wolfach, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

den bisherigen Amtskassenrevisor Schreiber bei dem aufgelösten Murg- und Pfinzkreisdirectorium, in gleicher Eigenschaft zur Regierung des Seekreises, und

den seitherigen Amtskassenrevisor Troll bei dem aufgelösten Kinzigkreis-Direktorium, in derselben Eigenschaft zur Regierung des Mittel-Rheinkreises zu versetzen, auch

die bisherigen Amtskassenrevisoren Gemple zu Freiburg und Ziegler zu Mannheim zu belassen, und in dieser Eigenschaft den Kreisregierungen an beiden Orten zuzutheilen.

den Handelsmann Wilhelm Peill in Cöln zu Höchst Ihrem Consul in gedachter Stadt zu ernennen, welche Ernennung auch bereits das Exequatur der Königlich Preußischen Regierung erhalten hat.

Die Fürstlich Leiningische Präsentation des Dekans und Pfarrers Gottfried Maier zu Unterschüpf auf die mit dem landesherrlichen Dekanate verbundene katholische Stadtpfarrei Buchen, im Main- und Tauberkreis, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Erledigte Stelle.

Durch die vorgenannte Beförderung ist die katholische Pfarrei Unterschüpf, Amts Boxberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen, um welche sich die Competenten bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, welcher das Patronatrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden haben.

Todesfälle.

Am 14ten Merz 1832 ist der Landchirurg Himmelseher zu Neunkirchen,
— 2ten April — der pensionirte Geheime Hofrath Wild in Mülheim, und
— 3ten — — der Staatsministerial-Expeditor Soliva in Carlsruhe gestorben.

Digitized by Google

Großherzoglich = Badisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 18ten April 1832.

(Die Zwangsversteigerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zahringen.

Nach Ansicht der §§. 1004. 1021 und 1061. der von Uns unter dem 31. Dec. 1831 sanctionirten bürgerlichen Proceß=Ordnung haben Wir beschlossen und verordnen;

I.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für Zwangs = Versteigerungen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände.

§. 1.

Bei allen Zwangs = Versteigerungen, welche durch den Ortsvorsteher vorzunehmen sind, ist nebst seiner auch die Gegenwart des Ortsgerichtsschreibers erforderlich. Der Ortsvorsteher leitet das Geschäft, der Gerichtsschreiber hat das Protokoll zu führen; beide haben dasselbe durch Unterschrift zu beurkunden.

Bei Verhinderung des Gerichtsschreibers führt der Ortsvorsteher selbst das Protokoll, oder er zieht eine dritte Person zur Führung desselben zu. In beiden Fällen sind jedoch die Protokolle von zwei Gerichtspersonen mit zu beurkunden.

Die Staatsschreiberei führt ihre Protokolle nach der für ihre Acte bestehenden besonderen Beurkundungsform.

(§. 970 — 972. 984. der Proceß = Ordnung.)

§. 2.

In den Protokollen darf keine Zahl verändert, auch darf kein Wort unleserlich ausgestrichen werden.

Alle Abänderungen müssen am Rande oder am Schlusse beigesetzt und von den Betheiligten und den Versteigerungs = Beamten mit Unterschrift oder Handzug beurkundet werden.

§. 3.

Alle in den folgenden §§. enthaltenen, die Ortsvorsteher betreffenden, Bestimmungen beziehen

Digitized by Google

sich auch auf ihre Stellvertreter, und auf die Staatsschreiberei, wenn diese mit der Versteigerung beauftragt ist.

§. 4.

Der Ortsvorsteher hat jeden der bestehenden verpflichteten Schätzer, der zum erstenmal als solcher zugezogen wird, anzuweisen, sich nach der unterm heutigen von Uns genehmigten Instruction für Schätzer bei seiner Schätzung zu achten.

§. 5.

Neu zu ernennende Schätzer werden auf diese Instruction verpflichtet, und ihnen ein Exemplar derselben zugestellt.

§. 6.

Außer den gesetzlich gebotenen Verkündigungen können nur auf Verlangen und Kosten eines Betheiligten auch noch andere Verkündigungen zugelassen werden. Von dem richterlichen Ermessen hängt es ab, den Ersatz jener Kosten ganz oder theilweise alsdann zuzuerkennen, wenn die Verwendung ganz oder theilweise als nützlich erkannt wird.

§. 7.

Wenn die Versteigerung in demselben Acte geendigt wird, so ist in die Ankündigung der Tag der Versteigerung und die Stunde des Anfangs zu setzen. Dauert sie mehrere Tage, oder kann sie mehrere Tage dauern, so ist dieß in die Ankündigung zu setzen, und daß ununterbrochen fort versteigert werden soll; oder wenn dieß nicht geschehen soll, so sind die Tage zur Fortsetzung der Versteigerung und die Stunden des Anfangs bestimmt in der Ankündigung auszudrücken.

§. 8.

Wird eine Versteigerung unterbrochen, ohne daß — wie im vorigen §. bestimmt — die Zeit zur Fortsetzung bekannt gemacht ist, so sind hierzu neue Ankündigungen, wie bei einer neu vorzunehmenden Versteigerung, zu erlassen.

Glaubt jedoch in diesem Fall einer der Betheiligten, daß die Zeit oder die Verkündigungsarten zu beschränken seyen, so stellt er das Begehren bei dem Ortsvorsteher, welcher es dem Amt mit dem Versteigerungs-Protokoll vorlegt.

Das Amt kann die begehrte Beschränkung bewilligen, und setzt seinen Beschluß dem rückgehenden Versteigerungs-Protokoll bei.

§. 9.

Wenn der Richter den Ort oder die Zeit der Versteigerung bestimmt, so kann er auch die Art, wie die Verkündung bewirkt werden soll, und nach den Umständen weitere, als die nach dem Gesetz nothwendigen, Verkündigungs-Arten anordnen.

(§. 999. 1000 und 1035. der Proceß-Ordnung.)

II.

Von der Zwangsversteigerung beweglicher Gegenstände.

§. 10.

In jeder Gemeinde soll ein wohlverwahrtes Local ausgemittelt werden, um gepfändete Gegenstände bis zur Versteigerung aufzubewahren.

Digitized by Google

§. 11.

Baares Geld, Edelsteine, Gold und Silber, Staatspapiere, und andere Schuldurkunden, sollen in die Gemeinds-Depositenkiste gelegt werden. Diese Kiste soll mit zwei Schlössern versehen, und zu dem einen der Ortsvorsteher, zum andern der Rentmeister (Gemeindsrechner) den Schlüssel aufbewahren.

§. 12.

Dem Schuldner oder seiner Familie ist auf ihr Begehren Abschrift des Pfändungs-Protokolls, so wie der Act geschlossen wird, und gleichzeitig mit der Verbringung der gepfändeten Stücke in ortsgerichtliche Verwahrung, zuzustellen.

§. 13.

Ist weder der Schuldner noch dessen Familie im Ort wohnhaft, oder zur Zeit der Pfändung anwesend, so muß der betreibende Gläubiger demselben oder seinem Bevollmächtigten (§. 279 — 286. der Proc. Ord.) eine Abschrift des Pfändungs-Acts zustellen, und den Tag der Zustellung durch Insinuations-Urkunde nachweisen. Erst vom Tag der Vorlage dieser Nachweisung fangen die im §. 997. der Proc. Ord. festgesetzten drei Tage für den Ortsvorsteher zu laufen an.

§. 14.

Wo ein Wochenblatt erscheint, sind alle Versteigerungen wenigstens einmal durch dasselbe anzukündigen; eine einzige Ausnahme findet in dem Falle statt, wo nach §. 998. der Proc. Ord. der Versteigerungstag so nahe angesetzt wird, daß keine Einrückung vorher geschehen kann.

§. 15.

Bei einem Schätzungswerth unter 200 fl. genügt eine zweimalige Bekanntmachung, bei höherem Werth ist eine dreimalige nöthig. Die am Tage der Versteigerung vorzunehmende Verkündigung soll durch die Schelle oder Trommel geschehen.

Bei Gemeinden von einer Bevölkerung unter 500 Seelen ist die Versteigerung auch in einer oder zwei der nächsten Gemeinden zu verkündigen.

§. 16.

Bei einem Werthe von mehr als 500 fl. ist eine dreimalige Einrückung in das Localblatt, oder — wo keines erscheint — nebst dreimaligem Ausschellen eine Einrückung in das Provinzial-Anzeigeblatt zu verfügen. Der Ortsvorsteher verfügt auch die Einrückung in eine Zeitung, wenn eine solche im Orte oder in der Nähe erscheint.

§. 17.

Vereinigen sich die betreibenden Gläubiger und der Schuldner über besondere Verkündigungs-Arten, so sind diese anzuwenden.

§. 18.

Die zu versteigernden Gegenstände sind in der Ankündigung nach Rubriken anzugeben, und der Schätzungswerth im Ganzen in runder Summe beizusetzen.

§. 19.

Nur das letzte Gebot, um welches der Zuschlag erfolgt, wird im Versteigerungs-Protokoll aufgezeichnet, und ist mit Buchstaben zu schreiben, wenn es die Summe von 75 fl. übersteigt.

Digitized by Google

§. 20.

Die Unterschrift des Steigerers wird gleichfalls nur da begehrt, wo das ersteigerte Stück über 75 fl. Werth hat.

§. 21.

Am Schlusse jeder Sitzung werden die Erlöse zusammengerechnet, die Summe wird mit Buchstaben im Protokoll bemerkt, und dieses von dem Ortsvorsteher und Gerichtsschreiber beurkundet.

Am Schlusse der Versteigerung wird der ganze Erlös berechnet und ebenso aufgezeichnet und beurkundet.

§. 22.

Sind Staatspapiere oder Papiere auf Inhaber gepfändet, welche den Nominalwerth von 300 fl. nicht übersteigen, so hat lediglich der Richter den Ort und die Art der Versteigerung oder Begebung derselben nach dem Curs zu bestimmen.

§. 23.

Uebersteigen derartige gepfändete Papiere den Werth von 300 fl., so wird die nächste Handelskammer gutachtlich gehört, ob diese Papiere zu versteigern oder nach dem Cues zu begeben seyen.

Trägt die Handelskammer auf Versteigerung an, so bestimmt sie zugleich den Ort der Versteigerung und Zeit und Art der Verkündigung.

Hält die Kammer die Begebung nach dem Cues für besser, so zeigt sie zugleich an, wohin die Papiere zu senden, und wie das Geschäft zu besorgen sey.

§. 24.

Der Antrag auf Versteigerung ist sofort zu genehmigen, und die Versteigerung hiernach anzuordnen.

Ueber den Antrag auf Begebung nach dem Curs sind die Betheiligten zu vernehmen, und es ist nach ihrem einstimmigen Antrag zu verfahren.

Im Fall widerstreitender Anträge ist nach dem Gutachten der Handelskammer die Abgabe nach dem Cues alsdann zu verfügen, wenn hinreichende Sicherheit für die richtige Versendung der Papiere und das Eingehen des Werths vorhanden ist.

§. 25.

Ist diese Sicherheit nicht vorhanden, oder wird sie nicht geleistet, so wird die Versteigerung vom Richter angeordnet, und diese in einer der größeren Städte vorgenommen.

§. 26.

Dem Schuldner ist gestattet, durch Einleitung eines Privatverkaufs der gepfändeten Stücke oder der Begebung derselben zu Faustpfand, insbesondere durch Verbringung derselben in ein öffentliches Pfandhaus, die Versteigerung abzuwenden. Mit dieser letzteren wird jedoch nur dann eingehalten, wenn die zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger und zur Zahlung der Kosten erforderliche Summe dem Ortsvorsteher zugestellt ist.

§. 27.

Das Versteigerungs-Protokoll und die Berechnung über die Verwendung des Erlöses ist jedem Betheiligten auf Begehren zur Einsicht vorzulegen.

Digitized by Google

§. 28.

Dem Schuldner ist ein Auszug zuzustellen, welcher den Erlös jeder Rubrik und die Summe der Erlöse, jede Verwendung des Erlöses aber im Einzelnen, enthält; die Gebühr für den Auszug ist unter die Versteigerungskosten zu setzen.

§. 29.

Der Schuldner muß innerhalb 4 Wochen von der Zustellung dieses Auszugs an entweder dem Ortsvorsteher schriftliche Beurkundung geben, daß er die Rechnung als richtig anerkenne, oder er muß sich an den Richter wenden.

Unterläßt er beides, so wird auf Antrag des Ortsvorstehers vom Amte auf Kosten des Schuldners Ladung zur Erklärung über die Rechnung unter dem Rechtsnachtheil erlassen, daß dieselbe als richtig anzuerkennen sey, und das weiter Rechtliche demnächst auf Verhandlung oder auf Ausbleiben eines der Theile erkannt.

§. 30.

Die Aemter haben von Zeit zu Zeit einzelne Versteigerungs-Protokolle sich vorlegen zu lassen, und die nach Einsicht derselben etwa nöthig erachteten Belehrungen den Ortsvorstehern zu ertheilen.

III.

Von der Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter.

§. 31.

Die Versteigerungs-Verfügung darf dem Ortsvorsteher nicht anders zugestellt werden, als mit der beigesetzten Beurkundung des Tags, an welchem der Schuldner davon Nachricht erhalten hat; wird sie ihm ohne diese Beurkundung zugestellt, so hat er sie mit Bemerkung des Mangels an den Richter, von dem die Verfügung erlassen worden, sogleich zurückzusenden. (§. 1028. der Proc. Ord.)

§. 32.

Wenn die Verfügung nicht die Versteigerung auf besonders bezeichnete Güter beschränkt, z. B. die in einer bestimmten Hypothekar-Urkunde verpfändeten Güter, so ist durch dieselbe der Auftrag allgemein ertheilt, alle in der Gemarkung des Orts gelegenen unbeweglichen Güter des Schuldners in Versteigerung zu bringen; insoweit dieß zur Befriedigung des Betreibenden und der etwa sonstigen bevorrechteten Gläubiger nöthig ist. (Vgl. §. 53. unten.)

§. 33.

Die Eintragung der Versteigerungs-Verfügung ins Pfandbuch geschieht durch wörtliches Abschreiben derselben unter Hinzufügung des Tags, wo der Eintrag gemacht wird, und der gewöhnlichen Beurkundung. (§. 1030. der Proc. Ord.)

§. 34.

Der Schuldner, welcher von dem Richter eine Bestimmung des Versteigerungstags verlangen will, muß darum ansuchen, ehe der Ortsvorsteher den Tag schon selbst vorschriftsmäßig bestimmt hat. (§. 1034 der Proc. Ord.)

§. 35.

Die Bitte um Erweiterung der Zwischenzeit bis zur zweiten Versteigerung auf den Fall, daß

Digitized by Google

eine solche nöthig werde, kann bei dem Richter so lange angebracht werden, als dieser Tag von dem Ortsvorsteher noch nicht bestimmt ist. (§. 1050. der Pr. O.)

§. 36.

Wenn ein Gläubiger vor den letzten acht Tagen, die dem Versteigerungstag vorhergehen, die Abtheilung angreift, so hat der Richter auf dessen Begehren Einhalt alsdann zu erkennen, wenn der Gläubiger behauptet, daß die vorgeschlagene Theilung seine Rechte verletze, und der Gegenstand des Streits nicht vor dem bestimmten Versteigerungstag erledigt werden kann. (§. 1039. der Pr. O.)

§. 37.

Die Ankündigung muß die einzeln zu versteigernden Gegenstände beschreiben, sonach enthalten:

1) bei Gebäuden, die Straße und Nummer, oder, wo dieß nicht geschehen kann, zwei Angränzer, den genauen oder ungefähren Flächeninhalt, den Zweck, zu dem sie benutzt werden, oder zu benutzen sind (Wohnhaus, Scheuer, Gasthaus, Brauhaus u. s. w.), ihre Beschaffenheit, z. B. ob von Steinen aufgeführt, zweistöckig u. dgl.;
2) bei Gärten, die Gewann, das bestimmte oder ungefähre Flächenmaaß, zwei Angränzer, und ihre Beschaffenheit im Allgemeinen;
3) bei anderen Grundstücken jeder Art, die Gewann, die Art der Benutzung (Acker, Wiese Weinberg u. s. w.), den bestimmten oder ungefähren Flächengehalt, und wenigstens zwei Angränzer.

Die Ankündigung muß immer den Ort (Gemarkung) benennen, wo die zu versteigernden Stücke liegen. (§. 1035. der Pr. O.)

§. 38.

Die Bekanntmachung der Versteigerung geschieht in der Gemeinde in allen Fällen:

1) durch öffentlichen Anschlag eines Exemplars der Ankündigung;
2) durch Ausschellen oder Austrommeln, und durch Einrücken in das Localblatt, wo ein solches erscheint.

§. 39.

Nach Unterschied der Fälle geschieht die Bekanntmachung:

1) durch Ausschellen oder Austrommeln in den nächsten Gemeinden, oder durch Einrücken in das Localblatt einer der nächsten Gemeinden;
2) durch Einrücken in das Provinzial-Anzeigeblatt;
3) durch Einrücken in eine Landeszeitung oder in eine benachbarte fremde;
4) durch besondere Arten der Verbreitung, z. B. durch Druck einer Beschreibung, welche als Beilage mehrerer öffentlichen Blätter zu vertheilen ist.

§. 40.

Der öffentliche Anschlag geschieht an dem Rathhaus (Gemeindehaus); er wird in den ersten acht Tagen nach der Versteigerungs-Verfügung angeheftet, und erst am Tage der Versteigerung selbst wieder abgenommen. Der Tag der geschehenen Anheftung ist auf dem Anschlag zu bemerken.

§. 41.

Wird derselbe beschädigt oder abgerissen, so ist, sobald der Ortsvorgesetzte Kunde davon erhält,

Digitized by Google

ein neuer Anſchlag anzuheften, und der Tag der frühern ſo wie der neuern Anheftung darauf zu bemerken.

Die Unterbrechung kommt, wenn das Verfahren ſonſt in Ordnung iſt, nicht in Betrachtung.

§. 42.

Wo kein Localblatt erſcheint, geſchieht das Ausſchellen oder Austrommeln dreimal, das erſtemal wenigſtens drei Wochen vor dem Verſteigerungstag, und das letztemal am Tage der Verſteigerung.

§. 43.

Wo ein Localblatt erſcheint, iſt eine einmalige Einrückung in daſſelbe nothwendig; eine weitere Bekanntmachung kann entweder durch das Localblatt, oder duech die Schelle geſchehen. Die Bekanntmachung am Tage der Verſteigerung geſchieht durch Ausſchellen (Austeommeln.)

Auf Begehren des Schuldners, ſo wie auch nach eigenem Ermeſſen, kann der Ortsvorgeſetzte mehrere Bekanntmachungen duech das Localblatt mit mehrmaligem Ausſchellen verbinden.

Die erſte Ankündigung iſt aber immer wenigſtens drei Wochen vor dem Verſteigerungstag entweder durch das Localblatt oder durch die Schelle zu bewirken.

§. 44.

Wo in einer Gemeinde nicht viele Steigerungsliebhaber zu erwarten ſind, oder wo die zu verſteigeenden Güter nahe an anderen Gemarkungen liegen, iſt die Ankündigung den Vorſtehern der zwei oder drei nächſten Gemeinden zuzuſenden, entweder zur Bewirkung des öffentlichen Anſchlags, oder zum Ausſchellen.

§. 45.

Wo nach dem Steueranſchlag die zu verſteigeenden Stücke zuſammen mehr als dreihundert Gulden im Werth haben, iſt je nach dem Werthe eine ein-, zwei- oder dreimalige Einrückung in das Provinz-Anzeigeblatt nöthig, nämlich:

eine einmalige bei einem Werth von 301 bis 600 fl.
eine zweimalige " " " " 601 bis 1200 fl.
eine dreimalige " " " " 1201 bis 3000 fl.

§. 46.

Bei höherem Werth, als 3000 Gulden, iſt auch eine Einrückung in eine am Verſteigerungsort erſcheinende oder in eine benachbaete — inländiſche oder fremde — Zeitung nöthig. Dieſe Einrückung geſchieht nach Ermeſſen des Ortsvorſtehers mit Rückſicht auf die Begehren der Betheiligten ein- bis dreimal.

§. 47.

Die Ankündigung an den Schuldner kann, wenn derſelbe in der Gemeinde wohnt, von dem Ortsvorſteher ſelbſt mündlich geſchehen, oder der Letztere kann ihm die Ankündigung durch den Gemeindsdiener ſchriftlich zuſtellen laſſen.

§. 48.

Die Bekanntmachungen an die Pfandgläubiger werden an deren ordentliche Obrigkeit zur Be-

Digitized by Google

wirkung der Insinuation gesendet, und der Postschein über die Absendung zu den Acten genommen diese Absendung ist gleichzeitig mit der Ankündigung an den Schuldner, und mit dem öffentliche Anschlag zu bewirken. (§. 1036. der Pr. O.)

Die einkommenden Insinuations-Beurkundungen werden zu den Acten genommen; hinsichtlich der nicht einkommenden genügt für den Ortsvorsteher der Postschein über die Absendung.

§. 49.

Auf gleiche Weise ist zu verfahren, wo Privat-Losungsberechtigten (LRS. 1701. a b. Absatz 2. 3. 4.) die Versteigerung bekannt zu machen ist.

§. 50.

Am Versteigerungstage sind die Beurkundungen, insbesondere die Exemplare der Einrückung in die öffentlichen Blätter, in dem Versteigerungs-Protokoll aufzuzählen, und zu den Acten zu nehmen.

§. 51.

Die Verkündungen in dem Orte und in den nächstgelegenen Gemeinden, und die Ankündigung an den Schuldner, wenn er im Orte wohnt, können unter das Exemplar, welches öffentlich angeschlagen war, vom Ortsvorsteher beurkundet werden, ohne daß andere Beurkundungen hierüber nöthig sind.

§. 52.

Bei der ersten Versteigerung wird jedes Stück, auf welches der Schätzungswerth geboten wird, zugeschlagen.

Kein Stück, auf welches weniger, als der Schätzungswerth geboten wird, darf zugeschlagen werden, wenn auch aus den übrigen Stücken sehr viel mehr erlöst worden wäre, als der Schätzungswerth.

§. 53.

Wenn so viel erlöst ist, als der betreibende Gläubiger, und alle anderen, welche aus dem Erlös zu befriedigen sind, zu fordern haben, wird mit fernerer Versteigerung eingehalten.

§. 54.

Wenn durch einen bedeutenden Mehrerlös eines Stücks über den Schätzungswerth sich die Möglichkeit zeigt, daß dem Schuldner ein Theil des zur Versteigerung Ausgesetzten erhalten werden kann, so darf der Ortsvorsteher die von den Schätzern bestimmte Reihenfolge der zu versteigernden Stücke nach dem Antrag des Schuldners abändern.

§. 55.

Bei der Versteigerung wird das Ausgebot nach Gutfinden auch unter dem Schätzungswerth angesetzt; das erste Gebot, wenn auch geringer als das Ausgebot, wird eingetragen, sofort jedes folgende, welches bis zum Niederschreiben nicht überboten ist. Das Gebot, das einen Zuschlag erhält, wird mit Buchstaben geschrieben, und mit Zahlen ausgeworfen.

§ 56.

Kommt es zu einer zweiten Versteigerung, so sind alle Ankündigungen, die zur Absicht haben, die Versteigerung den Steiglustigen bekannt zu machen, wie bei der ersten zu bewirken, mit der Ab-

Digitized by Google

änderung, daß die im §. 41. und 42. zum ersten Ausschellen und zur ersten Einrückung in das Localblatt bestimmten drei Wochen auf 14 Tage herabzusetzen sind.

§. 57.

Einer neuern Benachrichtigung der zweiten Versteigerung an den Schuldner oder an die im Pfandbuchs-Auszug benannten Gläubiger bedarf es nicht; es bedarf deren auch nicht in dem Fall, wenn ein schon festgesetzter Versteigerungs-Termin weiter hinausgerückt wird.

§. 58.

Die Staatsschreiberei hat die Ausfertigung der Steigerungs-Urkunde alsdann zu verweigern, wenn sie wesentliche und unverbesserliche Fehler in dem Verfahren erkennt, welche Eigenthums- oder Nutznießungs-Rechte dritter Personen betreffen, die nicht gehört worden sind; sie verweist alsdann die Betheiligten an den Richter.

Sie kann die Verbesserung solcher wesentlicher Fehler von dem, den es betrifft, verlangen, wo diese Verbesserung möglich ist.

§. 59.

Wegen solcher Mängel, derenthalben den Partheien der Weg der Klage oder Beschwerde offensteht, darf nur in dem Fall eine Zögerung mit der Ausfertigung der Steigerungs-Urkunde eintreten, wenn eine Parthei der Staatsschreiberei ihre Absicht, Klage zu erheben, anzeigt und hierauf innerhalb dreier Tage einen Einhalt vom Richter beibringt.

§. 60.

Die Staatsschreiberei fertigt die Steigerungs-Urkunden aus, und sendet sie dem Ortsvorsteher zu, damit die erforderlichen Einträge in das Grundbuch, und soweit nöthig in das Pfandbuch, gemacht werden.

Hinsichtlich der Verweisungen ist sich nach den im Reggsblit v. J. 1830 Nro. XVI. und vom J. 1831. Nro. II. enthaltenen Vorschriften zu achten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium den 29ten Merz 1832.

Leopold.

von Gulat.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Digitized by Google

(Instruction für Schätzer bei Zwangs- und anderen gerichtlichen Versteigerungen.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 29sten März d. J. Nro. 1175. die vorgelegte Instruction für Schätzer bei Zwangs- und anderen gerichtlichen Versteigerungen zu genehmigen gnädigst geruht, welche daher zur Nachachtung allgemein bekannt gemacht wird.

I. Schätzung beweglicher Gegenstände.

§. 1.

Der Schätzer bestimmt den Schätzungswerth nach dem wahrscheinlichen Verkaufspreis, den der Gegenstand bei hinreichender Concurrenz von Steiglustigen erreichen kann.

§. 2.

Derselbe hat, wo er es für gut findet, den Ortsvorgesetzten auf die Zweckmäßigkeit auch weiterer als der gesetzlich gebotenen Verkündungen aufmerksam zu machen.

§. 3.

Befinden sich Gegenstände unter den zu schätzenden, deren Werth er nicht kennt, so hat der Schätzer dem Ortsvorgesetzten hievon die Anzeige zu machen.

§. 4.

Zu solchen Schätzungen, so wie zu Schätzungen größerer Vorräthe von Waaren, als Weinlager u. s. f., oder von Bibliotheken, Gemäldesammlungen und dergleichen, werden eigene Sachverständige als Schätzer bestellt.

§. 5.

Wenn Gegenstände, welche einen festen Preis haben, zu versteigern sind, als Gold, Silber, andere Metalle, oder ähnliche Gegenstände, und wenn diese sich in erheblicher Quantität vorfinden, zugleich aber zu fürchten ist, daß keine hinreichende Concurrenz vorhanden seyn möge, so hat der Ortsvorgesetzte auf die Bemerkung des Schätzers den Gläubiger und Schuldner von jener Besorgniß zur Wahrung ihres Interesse in Kenntniß zu setzen.

II. Schätzung unbeweglicher Güter.

§. 6.

Die Schätzer haben den Grundsteuer-Anschlag der zu schätzenden Güter und den aus dem Grund- und Pfandbuch gemachten Auszug über die auf dem Gute haftenden Lasten und Schulden einzusehen.

§. 7.

Sie sind befugt, von allen auf den Werth des zu schätzenden Guts bezüglichen Actenstücken, als Pachtbriefen, Ertragsberechnungen u. dgl., welche der Schuldner oder Andere für ihn in Verwahrung haben, Einsicht zu nehmen.

Digitized by Google

§. 8.

Wo größere Grundstücke zu versteigern sind, und eine Abtheilung derselben in kleinere Loose zweckmäßig scheint, haben sie eine solche zu entwerfen, und dem Schuldner immer davon Kenntniß zu geben, einem Gläubiger aber nur auf dessen Begehren, oder wenn demselben ein Widerspruchsrecht gegen die Abtheilung zustehen könnte.

§. 9.

Erfolgt ein Widerspruch gegen die Abtheilung, so wird derselbe an den Richter gewiesen, und fortgefahren, so lange der Richter keinen Einhalt befiehlt.

§ 10.

Die Schätzung geschieht nach dem Kaufwerth des Gegenstandes; dieser bestimmt sich nach dem was Güter von gleicher Lage und Beschaffenheit während des letzten Jahres in gewöhnlichen Verkäufen gegolten haben.

§. 11.

Sind keine oder nur wenige Verkäufe vorgekommen, welche auf das zu versteigernde Gut angewendet werden können, so wird der Pachtwerth nach Abzug der Steuer bestimmt, und alsdann nach Umständen 20 bis 25mal zur Festsetzung des Geldwerths angenommen.

§. 12.

Bei der Taxation von Gebäuden ist der Zustand, in soweit Haupttheile Reparationen bedürfen, ausdrücklich und im Einzelnen zu bemerken, und eine Schätzung der Kosten derselben allgemein beizufügen.

Es kann nach den Umständen beigefügt werden, was das schadhafte Gebäude auf den Abbruch werth sey.

§. 13.

Lasten, die auf einem Gute haften, sind bei der Taxation zu schätzen, und in Abzug zu bringen. Eine gesetzlich für ablösbar erklärte Last, wenn sie auch streitig ist, hindert am Fortgang der Versteigerung nicht.

§. 14.

Streitige unablösliche Lasten haben die Schätzer sogleich dem Ortsvorsteher anzuzeigen, damit dieser die Betheiligten mit ihren Anträgen vernehmen kann.

§. 15.

Ebenso ist zu verfahren, wenn Nutznießungs-Rechte auf dem Gut haften, oder dasselbe in Pacht gegeben ist, oder der Besitz aus einem andern Grund nicht sogleich eingeräumt werden könnte.

§. 16

Die Schätzung von Gülten und andern Grundrechten, so wie die von Nutznießungen und Nutzungen, wird nach den Regeln der §§. 11. bis 13. vorgenommen.

§. 17.

Zur Schätzung solcher Activ-Forderungen, welche nach den Regeln der Versteigerung unbeweglicher Güter veräußert werden (§. 1020. der Proceßordnung), ernennt der Richter besondere Schätz-

Digitized by Google

ger, welche darauf Rücksicht zu nehmen haben, ob die Giebigkeit der Forderung eine Bedenklichkeit hat, und ob dieselbe wegen späterer Rückzahlung und wegen des Zinsfußes unter dem Nominalwerth anzuschlagen sey.

Carlsruhe, den 10ten April 1832.

Justiz-Ministerium.
von Gulat.

Vdt. Obermüller.

(Stiftung zu wohlthätigem Zweck.)

Zur Gründung eines Armenfonds in Gottenheim hat Domcapitular Dr. Hug in Freiburg, als ehemaliger Pfarrer daselbst, 200 fl.

der Bürger Alt Kronenwirth Protas Streicher in Gotenheim 100 fl.

und der dortige Handelsmann Joseph Schweninger 33 fl. beigetragen.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Geber andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte katholische Pfarrei Nordrach, im Amte Gengenbach, dem Pfarrer Maurus Keller zu St. Roman gnädigst zu verleihen geruht.

(Erledigte Stellen.)

Durch obige Verleihung wird die kathol. Pfarrei St. Roman, Amts Wolfach im Kinzigkreise, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. in Geldfixum, Kleinzehnten und Holz, worauf dermalen ein in drei Jahrszielern abzutragendes Kriegsschuldenkapital von 15 fl. und 58 kr. ruhet, erledigt. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei dem Kinzigkreis-Direktorium nach Vorschrift zu melden.

Durch gnädigste Uebertragung der Lehrstelle der 6ten Gymnasial-Classe zu Freiburg an den Professor Dr. Baumstark ist die Lehrstelle der 5ten Klasse am dasigen Gymnasium mit der damit verbundenen Besoldung von 750 fl erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei dem Ministerium des Innern Katholischer Kirchensection unter Vorlage ihrer Zeugnisse zu melden

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27ten April 1832.

Verordnungen.

(Die organische Einrichtung der Obergerichte und den Geschäftsgang bei denselben betreffend.)

Da die Einführung der neuen bürgerlichen Proceßordnung sowohl organische, auf die Obergerichte bezügliche Bestimmungen, als Verfügungen über den Geschäftsgang bei denselben nöthig macht, so wird in Folge der aus großherzoglichem Staatsministerium am 12ten d. M. Nro. 1324. erfolgten höchsten Genehmigung verordnet:

I. Bildung der Obergerichte.

§. 1.

Die Eintheilung der Obergerichte in Senate, wie sie jetzt besteht, dauert bis auf weitere Anordnung fort.

§. 2.

Für die mündliche Verhandlung und für die Entscheidung derjenigen Sachen, auf welche die neue Proceßordnung anwendbar ist, besteht jeder Senat beim Oberhofgericht aus sechs Stimmführern nebst dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter.

§. 3.

Zur Ergänzung dieser Anzahl von Stimmführern werden vorerst die keinem Senate zugetheilten Mitglieder, und wenn solche nicht vorhanden sind, aus dem andern Senate die nöthige Anzahl von Mitgliedern zugezogen, und zwar nach der Ordnung des Dienstrangs.

§. 4.

Bei den Hofgerichten besteht jeder Senat für die Fälle des §. 2. aus vier Stimmführern nebst dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter. Die Ergänzung dieser Zahl geschieht in nämlicher Weise, wie bei dem Oberhofgerichte.

§. 5.

Bei dem Hofgericht der Seeprovinz wird in den Fällen des §. 2. die Zahl der Stimmführer einschließlich des Vorstehers auf fünf festgesetzt, in der Art, daß die nach dem Dienstrange vorgehenden Mitglieder vor den jüngern zugezogen werden.

Digitized by Google

Sollte die Zahl der Stimmführenden auf weniger als fünf sich vermindern, so wird der nächste Justizbeamte, und unter mehreren gleich nahen, der im Richteramt Aelteste zugezogen.

§. 6.

In dem Senat führt der Präsident, und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter den Vorsitz. Ist kein ständiger Stellvertreter vorhanden, so tritt der älteste Rath an seine Stelle.

II. Von der Geschäfts-Ordnung.

§. 7.

Hinsichtlich desjenigen, was sich zur Aufnahme in das Protokoll der öffentlichen Sitzung eignet, hat sich der Protokollführer nach den deßfallsigen Bestimmungen der Proceßordnung, insbesondere der §§. 1115 bis 1119. zu richten.

§. 8.

Enthalten die Protokolle Eingeständnisse oder thatsächliche Erklärungen der Partheien, so sind solche von denselben zu unterzeichnen. (§. 224. der Proceßordnung vergl. mit §. 1096.)

§. 9.

Alle Beschlüße und Protokolle bleiben bei den betreffenden Akten, und werden nicht mehr besonders gesammelt.

§. 10.

Wenn eine Sache zur mündlichen Schlußverhandlung (§. 1112.) reif ist, so wird der Beschluß in folgender Form gefaßt:

1) Die Doppelschrift geht dem Kläger (Beklagten) zur Kenntniß zu, und ist die Sache zur mündlichen Verhandlung ausgesetzt, wo N. N. unter dem Rechtsnachtheil, daß u. s. w. (hier ist der nach Verschiedenheit der Fälle anzudrohende gesetzliche Rechtsnachtheil auszudrücken) zu erscheinen hat.

2) Nachricht hievon dem Beklagten (Kläger) mit der Weisung, gleichfalls zur Verhandlung zu erscheinen.

Ebenso wird der Beschluß gefaßt, wenn in andern Fällen, namentlich wegen Nebensachen oder Zwischenpunkten, mündliches Verfahren sogleich eintritt.

§. 11.

Ausnahmsweise kann der Gerichtstag in diesem Beschlusse sogleich angesetzt werden, wenn die Verhandlung besondere Beschleunigung erfordert.

Es kann aber auch eine Sache als dringend im Beschlusse bezeichnet werden, ohne daß zugleich ein bestimmter Gerichtstag angesetzt wird.

§. 12.

So wie eine Sache zur mündlichen Verhandlung ausgesetzt ist, wird sie in eine Liste eingetragen, welche in Doppelschrift geführt wird.

Ein Exemplar derselben beruht bei dem Vorsteher, und das andere muß zu Jedermanns Einsicht stets offen im Secretariat vorliegen.

§. 13.

In der ersten Sitzung jeder Woche ordnet der Vorsteher aus jener Liste die Sachen, wie sie

Digitized by Google

nach und nach in den Sitzungen der Woche verhandelt werden sollen. Er berücksichtigt dabei die Bemerkungen der Sachwalter, und genehmigt einverständliche Verschiebungen oder kurze Zurücksetzungen aus Geschäfts- oder andern guten Gründen.

§. 14.

Wo nicht eine besondere Beschleunigung nöthig ist, werden die Sachen nach dem Zeitpunkt des Eintrags in die Tabelle zur mündlichen Verhandlung vom Präsidenten bestimmt.

§. 15.

Wird eine zur Verhandlung bestimmte Sache aufgerufen, es handelt aber keine Parthei, und keine ruft an, so wird die Sache in der Tabelle gestrichen.

Sie wird zwar auf Anzeige jeden Theils wieder dahin aufgenommen, aber nur nach dem neuen Datum, kann jedoch auch vorgesetzt werden, wenn Dringlichkeitsgründe vorhanden sind.

§. 16.

Sachwalter, die hier gegen das Interesse ihrer Parthei gehandelt haben, machen sich derselben verantwortlich, und können außerdem im Wege der Dienstpolizei zur Ahndung gezogen werden.

§. 17.

Die Rubriken aller für die Woche zur Verhandlung bestimmten Sachen sind im Gerichtssaale anzuschlagen, ebenso die Rubriken aller Sachen, in denen entweder in geheimer oder öffentlicher Sitzung Beschlüsse gefaßt worden sind.

Wenn aber eine Sache in der Liste gestrichen worden, so muß ausdrücklich der Rubrik beigesetzt werden: »Strich der Sache, weil weder verhandelt noch angerufen worden.«

§. 18.

Alle bei den Gerichtshöfen arbeitenden Vertreter der Partheien müssen in der Sitzung, worin wöchentlich die Austheilung der Sachen angeordnet wird, erschinen. Sind sie verhindert, so haben sie Stellvertreter zu ernennen.

Im Unterlassungsfall wird dem Ausbleibenden der zur Verhandlung der Sache angesetzte Tag durch eine schriftliche Verfügung bekannt gemacht.

Diese Verfügung kann die Auflage zum Erscheinen selbst noch auf denselben Gerichtstag enthalten, wenn die Sache in dem Beschluß des Gerichtshofs als dringend bezeichnet ist.

Die Kosten dieser Vorladung hat der Sachwaltrr aus eigenen Mitteln und ohne Rückforderungsrecht an seine Parthei zu tragen.

Erscheint er auf diese Vorladung nicht, so wird auf Anrufen der früher (§. 10.) angedrohte Rechtsnachtheil ausgesprochen.

§. 19.

Wo schriftliche Erklärungen rückständig sind, ist schriftlich, wo mündlich zu verhandeln war, ist mündlich anzurufen.

III. Von den Sitzungen.

§. 20.

Die Tage der öffentlichen ordentlichen Sitzungen, und die Stunde des Anfangs derselben, werden durch das Provinz-Anzeigeblatt bekannt gemacht.

Digitized by Google

Sitzungen, die nicht öffentlich sind, werden nach Ermessen des Vorstehers anberaumt.

§. 21.

Eine Vorladung zu einer öffentlichen Sitzung kann nur auf solche Taze erlassen werden, wo öffentliche Sitzungen angekündigt sind.

§. 22.

Zur Fortsetzung angefangener Verhandlungen finden außerordentliche öffentliche Gerichtstage statt, und nach deren Beendigung können, wenn die Partheien zu verhandeln bereit sind, noch andere Sachen vorgenommen werden.

§. 23.

Bei der der Entscheidung vorhergehenden Berathung äußert zuerst der Referent oder Respicient seine Ansicht, dann jedes andere Mitglied.

Nachdem der Vorsteher die Berathung geschlossen hat, stimmt zuerst der Referent, nach ihm der Präsident, und sofort jedes der übrigen Mitglieder nach dem Dienstalter.

§. 24.

Bilden sich bei der Abstimmung mehr als zwei verschiedene Meinungen, so sind die Richter, welche die geringere Zahl ausmachen, verbunden, einer der beiden Meinungen beizutreten, welche von der größern Zahl geäußert worden sind.

§. 25.

Wo der Beschluß auf Eingaben kein Recht einer Parthei verletzen kann, bedarf es zur Beschlußfassung nur der Mitwirkung von drey Stimmenden.

§. 26.

Die Urtheils-Verkündung geschieht in allen Sachen in öffentlicher Sitzung, selbst die der Versäumungs-Erkenntnisse.

Es kann aber der Gerichtshof beschließen, daß die Verkündung der Entscheidungsgründe erst nach dem Schluß der Sitzung vorgenommen werden solle. Dieß geschieht alsdann unmittelbar nachher durch einen Secretär des Gerichtshofs in Anwesenheit eines Mitglieds des Gerichts.

Nur da, wo geheimes Verfahren statt fand, darf die Verkündung der Entscheidungsgründe bei geschlossenen Thüren geschehen.

§. 27.

Jedes Mitglied, welches einer Sitzung beizuwohnen verhindert ist, hat sich Tags vorher Vormittags zu entschuldigen, und den Grund dazu anzugeben. Eine spätere Entschuldigung ist nur dann zulässig, wenn der Grund hierzu erst später entstanden ist. Erscheint ein Mitglied nicht zur rechten Zeit, so wird der zur Ergänzung zunächst bestimmte Rath einberufen.

Wird auf diese Weise die Eröffnung der öffentlichen Sitzung verspätet, so ist dieß in derselben und durch wessen Ausbleiben es veranlaßt worden, zu Protokoll zu nehmen.

§. 28.

Eine Abschrift dieser Protokolle und die Liste, welche die Aufzeichnung der in jeder Sitzung Gegenwärtigen enthält, wird am Ende jedes Jahrs an das Justiz-Ministerium von dem Präsidenten mit den nöthigen Bemerkungen eingesendet.

Digitized by Google

§. 29.

Die mündlichen Verhandlungen, die nicht öffentlich sind, werden entweder nach dem Schlusse der öffentlichen Sitzungen, oder in eigenen Sitzungen vorgenommen, wozu die Partheien immer besonders vorzuladen sind.

§. 30.

Die Gerichtshöfe ordnen ihre Sitzung einstweilen so an, wie die Zahl der zu verhandelnden Rechtssachen es erfordert. Die endliche Bestimmung der Zahl der wöchentlich zu haltenden Sitzungen erfolgt auf ihren Antrag, der bis zum 1ten Jenner 1833. zu erstatten ist, vom Justiz-Ministerium.

IV. Von der Polizei während der Sitzungen.

§. 31.

Dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter steht die Polizeigewalt gegen jeden im Sitzungssaale Anwesenden zu.

§. 32.

Störung der Ordnung ahndet er durch Erinnerung, die er selbst giebt, oder durch Kanzleidiener geben läßt, durch Bedrohung, den Ruhestörer zu entfernen, endlich durch Vollziehung der Entfernung.

§. 33.

Verletzung der dem Gerichtshof schuldigen Ehrerbietung, Beleidigungen gegen denselben, oder gegen die Partheien und ihre Vertreter werden sogleich mit Erinnerung, Verweis, Fortweisung und Arreststrafe bis zu drei Tagen geahndet.

Wo auf Arrest erkannt wird, ist ein Protokoll zu führen, und das Erkenntniß von dem Gerichtshof auszusprechen. Das Erkenntniß wird ohne Rücksicht auf ein ergriffenes Rechtsmittel vollzogen.

§. 34.

Den Gerichtsmitgliedern steht das Recht zu, Erinnerungen, Verweise und Entfernung zu beschließen, wenn die Ordnung, während sie zu Vollziehung ihrer Aufträge Sitzungen halten, von einer der Partheien gestört wird.

§. 35.

Ist ein mit schwerer Strafe bedrohtes Vergehen in Frage, so kann der Präsident des Gerichtshofs und ebenso ein dazu beauftragtes Gerichtsmitglied den Angeschuldigten in Verhaft nehmen lassen. Es wird über die Thatsache sogleich ein Protokoll geführt, und dieses nebst dem Beschuldigten an den ordentlichen Richter desselben übergeben.

V. Von Taxen und Vortrags-Gebühren.

§. 36.

Die Taxen und Sporteln der schriftlichen Beschlüsse werden nach der bestehenden Taxordnung erhoben.

§. 37.

Für das Verfahren in der öffentlichen Sitzung werden keine Taxen oder Sporteln angerechnet. Die Urtheilstaxen werden wie bisher angesetzt.

Digitized by Google

§. 38.

In allen Fällen, wo bisher Relationsgebühren angesetzt worden, sind dieselben ferner als weitere Urtheilstaxe zu erheben, und dem Referenten oder Respicienten statt der bisherigen Relationsgebühren zuzutheilen.

Gegeben Carlsruhe den 21ten April 1832.

Justiz-Ministerium:

von Gulat.

Vdt. Baurittel.

(Den Getraidezoll betreffend.)

Da der Durchschnittspreis für das Malter Haber über 4 fl. 12 kr. gestiegen ist, so ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 21ten Juni 1827. — per Malter 2 Kreuzer Eingangszoll und 16 Kreuzer Ausgangszoll zu erheben.

Gegenwärtige Verordnung tritt überall nach 14 Tagen vom Datum des Regierungsblatts an gerechnet, in Kraft.

Carlsruhe den 14ten April 1832.

Finanzministerium:

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Frachtvergütung für den Salzbezug aus den beiden Landessalinen betreffend.)

Da die bisherige Einrichtung, wonach die Frachtvergütung für Verbringung des Salzes in die von den Salinen entfernteren Landestheile nur bei den Salineverwaltungen selbst erhoben werden konnte, den Salzbeziehern beschwerlich ist, so wird deshalb nachfolgende, vom 1ten Juni d. J. an zum Vollzug kommende Aenderung getroffen:

1) Wer von einer der beiden Landessalinen Salz bezieht und hiefür den jetzt oder künftig bestehenden Verordnungen gemäß Frachtvergütung anzusprechen hat, erhält von der Salinenverwaltung einen Ladschein, in welchem das geladene Salzquantum, dessen Bestimmungsort und der Betrag der Frachtvergütung angegeben ist.

2) Den Ladschein hat der Salzbezieher bei der Ankunft des Salzes am Bestimmungsorte dem Ortssteuererheber vorzuzeigen, der dann die Ladung damit ver-

Digitized by Google

gleicht, bei deren Uebereinstimmung mit dem Ladscheine die Frachtvergütung leistet, und deren Zahlung auf letzterem durch den Empfänger beurkunden läßt.

Dieses wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 3ten April 1832.

Ministerium der Finanzen.
v. Böckh.

Vdt. Roman.

Bekanntmachungen.

(Die der Cholera wegen errichteten KreisCommissionen betreffend.)

Durch die Aufhebung der Kreis-Direktorien in Offenburg, Durlach und Wertheim hören auch die der Cholera wegen an diesen Orten errichteten Kreis-Commissionen auf, und geht die Besorgung ihrer Geschäfte vom 1ten Mai d. J. anfangend, nach Maßgabe der neuen Kreis-Regierungs-Bezirke, an die in Rastadt neu zu bildende Kreis-Commission, und an die Kreis-Commission m Mannheim und Freiburg über; was zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 13ten April 1832.

Großherzogl. Badische Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera.

Winter.

Vdt. Wolff.

(Die asiatische Brechruhr — Cholera — betreffend.)

So wie eine regelmäßige Lebensart, Reinlichkeit am Körper, in der Wohnung, Kleidung und in dem Bettweißzeug jedem Einzelnen als das beste Mittel zur Erhaltung der Gesundheit angerathen werden kann, so ist auch die Entfernung aller auf die Erhaltung und Beförderung des Gesundheitszustandes einzelner Orte im allgemeinen schädlich einwirkenden, durch Local-Einflüsse bedingten Uebelstände, durch welche, abgesehen von den in der Atmosphäre liegenden epidemischen Einflüssen, Krankheiten erzeugt werden, ein dringendes Bedürfniß.

Wenn es daher schon im Interesse der allgemeinen Medizinal-Polizei liegt, daß die Local-Behörden, um der Erzeugung von Epidemien vorzubeugen, auf die Entfernung dieser Local-Schädlichkeiten alle mögliche Sorgfalt verwenden, so ist es jetzt, wo die asiatische Brechruhr (Cholera) auch das Großherzogthum heimsuchen kann, die doppelte Pflicht dieser Behörden, nichts zu versäumen, was in dieser Hinsicht zur Erhaltung und Beförderung des Gesundheitszustandes beitragen kann.

Digitized by Google

Hierzu gehört besonders:

Abwendung der schädlichen Ausdünstungen der stillstehenden in Fäulniß übergehenden Wasser, durch Anlegung von AbzugsGräben;

Reinigung der schon bestehenden AbzugsGräben;

Austrocknung der sumpfigen Gegenden;

Wegschaffung der noch hie und da in einzelnen Orten vor den Häusern befindlichen Dunghaufen, und der dadurch entstehenden stagnirenden Sumpfwasser, und Anlegung ordentlicher Dunggruben;

Reinhaltung der Hofräume und Wegschaffung des darin befindlichen Düngers und Unraths, so wie das Reinigen der Abzugsgräben durch frisches Wasser. Den Local-Polizeibehörden wird zu diesem Ende anempfohlen, da wo sie es nöthig finden, Wohnungen und Hofräume zu visitiren, auch die Visitationen von Zeit zu Zeit zu wiederholen, um zu sehen, ob die getroffenen Anordnungen fortdauernd befolgt werden.

Es wurde zwar durch diesseitige Verordnung vom 17ten November v. J. Regierungsblatt Nro. XXVII. §. 22. bereits die nöthige Weisung hierwegen ertheilt; man sieht sich jedoch veranlaßt, dieselbe hiermit in Erinnerung zu bringen, und die besondere Aufmerksamkeit der Orts-, Bezirks- und KreisCommissionen auf die Abwendung dieser Unreinlichkeiten und schädlichen Einflüsse, insoweit dieses immer geschehen kann, zu leiten.

Diese Bekanntmachung ist auch in die Local- und Anzeigeblätter aufzunehmen.

Carlsruhe den 14ten April 1832.

Großherzoglich Badische Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera.

Winter.

Vdt. Wolff.

(Den besonderen Abdruck der Vollstreckungsordnung, der Verordnung über die Zwangsversteigerungen und der Instruction für die Schätzer betreffend.)

Man hat die Vollstreckungsordnung und als Anhang das Kapitel des Landrechts von dem Gerichtszugriff, die Verordnung über die Formen der Zwangs-Versteigerungen und die Instruction für die Schätzer besonders abdrucken lassen, und wird die erforderliche Anzahl Exemplare, so wie diese geheftet sind, an die einzelnen Bezirksämter absenden.

Die Bezirksämter werden beauftragt, jeder Gemeinde ein, und so weit es reicht, zwei Exemplare zustellen zu lassen, welche zum Gebrauche der Ortsvorstände dienen sol-

Digitized by Google

len. Auch wird man eine Anzahl Exemplare an die Kreisregierungen überſenden, von wo die Aemter die etwa weiter erforderlichen Exemplare empfangen und wegen Erhebung des Preiſes, der für die im Dienſtweg abgegebenen Stüke auf ſieben Kreuzer berechnet iſt, die nöthige Anweiſung erhalten werden.

Carlsruhe den 21ten April 1832.

Juſtiz = Miniſterium.
von Gulat.

Vdt. Baurittel.

(Standes = Erhöhung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Gemahlin des Herrn Erbprinzen Adolph von Löwenſtein = Wertheim = Freudenberg, Catharina geborne Schlundt, ſo wie deren eheliche Nachkommen, unter dem Namen von Adlerhorſt, in den Freiherrn = Stand des Großherzogthums zu erheben geruht.

(Ordens = Sache.)

(Das Amt eines Secretärs und Schatzmeiſters des großherzoglichen Karl Friedrich Militär = Verdienſt = Ordens betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, den Geheimenrath Reich, unter Bezeugung der Höchſten Zufriedenheit, des Amtes eines Secretärs und Schatzmeiſters des Großherzoglichen Carl Friedrich Militär = Verdienſt = Ordens zu entheben, und ſolches dem Geheimen Kriegs = Rath von Reck zu übertragen.

(Stiftungen.)

Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 26ten November v. J. Regierungsblatt Nro. XXIX. wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer ſpäteren Beſtimmung des Gutsbeſitzers Georg Stulz der Gemeinde Kippenheimweiler, einem Filialort die Gemeinde Kippenheim, der Mitgenuß an den der letztern Gemeinde zugedachten Stiftungen eingeräumt werden ſoll, und dieſe Abſicht des Stifters bereits in Vollzug geſetzt worden iſt.

Der zu Nonnenweier verſtorbene evangeliſch proteſtantiſche Pfarrer, Chriſtoph Gottlieb Vigera hat den chriſtlichen Armen daſelbſt ein Legat von 350 fl. und den dortigen iſraelitiſchen Armen ein ſolches von 150 fl. hinterlaſſen.

Der verſtorbene ledige Bürger Georg Peter Weckeſſer zu Königshofen hat in ſeiner letzten Willens = Erklärung dem dortigen Allmoſenfond 150 fl. vermacht.

Digitized by Google

Die Catharina Rombach zu St. Peter hat in den dortigen Armenfond durch letztwillige Verfügung 50 fl. gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in ehrender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Militär-Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den General-Major Joseph von Stockhorn in den Ruhestand zu versetzen, und demselben zugleich in höchster Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, den Charakter als General-Lieutenant und die Erlaubniß, die Uniform der activen Generale auch ferner tragen zu dürfen, huldreichst zu ertheilen.

(Erledigter Stellen.

Durch den Tod des Amtmanns Böhler in Hornberg ist die dortige zweite Beamtenstelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem Directorium des Kinzig-Kreises (resp. Regierung des OberRheinKreises) binnen 6. Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch den Tod des Kanzleiraths Kesler zu Mannheim ist die Stelle eines Secretärs bei dem Directorium des NeckarKreises in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei gedachtem Kreis Directorium binnen 6. Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Umber ist die Stadtpfarrei Endingen, Amts Kenzingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1200 fl. in Zehnten, Gülten, Güterertrag und Gelofixum, wozu noch weitere 300fl. für Verpflegung des zu haltenden, und mit 100fl. zu salarirenden ständigen Vikars aus dem dasigen St. Martinskirchenfond bezahlt werden, schon längst in Erledigung gekommen. Auf dem Pfründeinkommen haftet die mittelst eines Provisoriums in fünf Jahrsterminen zu tilgende Kriegsschuld von 229 fl. 17 kr., dann die Verbindlichkeit, nebst Bestreitung der sogenannten kleinen Baureparationen an die Kirchenfabrik einen jährlichen Bauschilling von 15 fl. zu bezahlen. Die Kompetenten um diese dem Konkursgesetze unterliegende Stadtpfarrei haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38 v. J. 1810. und insbesondere nach Art. 4. zu benehmen.

In Bezug auf die Aufkündigung der evangelischen Pfarrey Heidelsheim vom 17 v. M. wird, veranlaßt durch die Vorstellung der Gemeinden Heidelsheim und Helmsheim, dem auf die evangel. Pfarrey Heidelsheim neu zu berufenden Geistlichen die Haltung eines ständigen Vicars nachträglich zur Pflicht gemacht.

(Todes-Fall.)

Am 16ten Merz 1832. ist der Kanzleirath Kesler, Secretär bei dem Neckarkreis-Directorium, in Mannheim gestorben.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30ten April 1832.

Verordnung.

(Die morgenländische Brechruhr, insbesondere deren Ausbruch in Frankreich betreffend.)

Durch die ungewöhnlich raschen Fortschritte der Cholera in Frankreich nach allen Richtungen dieses Königreichs hin sieht man sich veranlaßt, zu verordnen:

1) Ganz Frankreich, mit Ausnahme des ober- und niederrheinischen Departements, ist als der Cholera verdächtig anzusehen und zu behandeln.

2) Allen Reisenden und Thieren, welche aus irgend einem andern Departement, als aus den vorgedachten des Ober- und Niederrheines kommen, ist der Eintritt in das Großherzogthum nur dann gestattet, wenn glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß sie unmittelbar vor ihrem Eintritt wenigstens fünf Tage in den Departements des Ober- oder Niederrheins zugebracht haben.

3) Als Eingangs-Punkte für jene Reisende und Thiere, welche aus den, den letztgedachten Departements rückwärts liegenden Gegenden kommen, bleiben nach der Verordnung vom 7ten d. M. Kehl und Breisach bestimmt.

4) Der Grenzverkehr zwischen den beiderseitigen Landesbewohnern, also zwischen den ober- und niederrheinischen Departements und dem Großherzogthum, bleibt frei.

5) Jeder Schiffer, er mag ein inländischer oder ausländischer seyn, der ausser bei Breisach einen Fremden, welcher weiter her, als aus dem Departement des Ober- oder Niederrheins kommt, über den Rhein führt, wird in eine Strafe von 10 bis 30 fl. verfällt, welche das Bezirks-Amt vorbehaltlich des Recurses, zu erkennen hat.

Der Schiffer mag sich vor der Ueberfahrt vergewissern, daß der Fremde nicht weiter rückwärts her, als aus diesen Departements kommt. Bei Kehl hat Jeder, der auf das diesseitige Ufer herüber will, die dortige Rheinbrücke zu passiren.

Digitized by Google

6) Die zum Zweck des Grenzverkehrs gestatteten Ueberfahrten dürfen nur von Morgens fünf Uhr bis Abens acht Uhr geschehen.

Schiffer, inländische wie ausländische, welche früher oder später beim Uebersetzen betroffen werden, sind von dem Bezirksamt in eine Strafe von 5 bis 10 Gulden zu verfällen, vorbehaltlich des Recurses.

Die Kreis-Direktorien und das Commando der Gendarmerie werden beauftragt, zur genauen Handhabung dieser in die Local- und Anzeigeblätter aufzunehmenden Verordnung das weiter Erforderliche zu verfügen.

Carlsruhe den 25ten April 1332.

Großherzogl. Badische Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maßregeln gegen die Cholera.

Winter.

Vdt. Wolff.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahme und Ausscheidung verschiedener Straßen des allgemeinen Straßenverbandes betreffend.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Straße von der Kaltenherberge über Mappach nach Thumringen, und jene von Eimeldingen direct nach Basel aus dem allgemeinen Straßenverbande gestrichen, dagegen die neue Straße von Eimeldingen bei Haltingen vorbei nach Basel und von Eimeldingen über Binzen nach Lörrach und Beuggen in den Straßenverband aufgenommen worden sey. Ebenso ist die Straße von Villingen nach Vöhrenbach diesem Verbande zugetheilt worden.

Carlsruhe den 27ten März 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

(Erledigte-Stelle)

Durch das am 18ten April d. J. erfolgte Ableben des Dekans und Pfarrers Hacker zu Diedelsheim, Decanats Bretten, ist die evangelische Pfarrei daselbst mit einem Competenz-Anschlag von 840 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangel. Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12ten Mai 1832.

Bekanntmachungen.

(Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen wegen Ablieferung des Vermögens verschollener Personen.)

Nachdem die Großherzoglich Badische mit der Großherzoglich Hessischen Regierung rücksichtlich der Ablieferung des Vermögens verschollener Personen dahin übereingekommen ist, daß künftig in allen Fällen, wo den bestehenden Gesetzen zufolge das in einem der beiden Staaten beruhende Vermögen eines Abwesenden an Angehörige des anderen Staats auszuhändigen ist, die Aushändigung auch gegen solche hypothekarische Sicherheit stattfinden soll, welche auf Liegenschaften in diesem anderen Staate radicirt ist, wenn sie nur im Uebrigen alle gesetzlichen Erfordernisse in sich vereinigt, so wird diese Uebereinkunft hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich solche auf die Provinz Rheinhessen vorerst nicht erstrecke.

Carlsruhe, den 9ten April.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Türckheim.

Vdt. v. Berckheim.

(Die Ueberweisung der Geschäfte der aufgehobenen General-Cantons-Inspection an das Kriegsministerium betreffend.)

Da die General-Cantons-Inspection durch höchste Ordre Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26sten Februar d. J. aufgehoben worden ist, und deren Geschäfte vom 1ten Juni l. J. an an das Kriegsministerium übergehen, so ist von dem letztgenannten Tag an Alles, weshalb früher mit der General-Cantons-Inspection communicirt ward, nunmehr an das Kriegsministerium einzureichen; was hiemit bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 30sten April 1832.

Kriegs-Ministerium.

v. Schäffer.

 Vdt. Schmiz.

Digitized by Google

(Die Zutheilung der Domänenverwaltungen Pforzheim und Durlach zur Residenz-Bauinspection betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu beschließen geruht, daß die bis jetzt zum Bezirke der Bauinspection Bruchsal gehörigen Domänenverwaltungen Pforzheim und Durlach der Residenz-Bauinspection zugetheilt werden.

Carlsruhe, den 21sten April 1832.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Roman.

(Erlaubniß zur Tragung eines fremden Ordens.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 14ten April d. J. HöchstIhrem Minister-Residenten am Königlich Niederländischen Hofe, Geheimen Legationsrath von Roentgen, die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem König der Niederlande verliehene Commandeurkreuz des Niederländischen Löwenordens annehmen und tragen zu dürfen.

(Medaillen-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Postillon Michael Franz Seyfried von Heidelberg als öffentliche Anerkennung seiner 41jährigen treuen und stets untadelhaften Dienstleistung bei einer und derselben Poststation die silberne CivilverdienstMedaille zu verleihen.

Militär-Dienstnachrichten.

(Personalveränderungen in dem Großherzoglichen Armeecorps.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den 28sten Februar d. J. den Secondlieutenant von Böckh von dem ersten Infanterie-Regiment zum Premierlieutenant zu ernennen;

den 28sten März den Garnison-Auditor von Theobald von Freiburg nach Carlsruhe, und den Garnison-Auditor Frey von Constanz nach Freiburg zu versetzen;

den 29sten März den bei dem Montirungs-Commissariat angestellt gewesenen Secretär Meßmer in den Pensionsstand zu versetzen;

den 13ten April den Rittmeister und Flügeladjutanten von Seldeneck, unter Belassung in seinem bisherigen Verhältniß, zum Major zu ernennen; ferner zu ernennen: den Rittmeister von Rottberg von dem GardeDragoner-Regiment zum Major in demselben Regimente, den Premierlieutenant Streule von dem 2ten Dragoner-Regiment zum Rittmeister im GardeDragoner-Regiment;

Digitized by Google

den 13ten April die beiden Regimentsbereiter Wippermann von dem ersten Dragonerregiment, und Lutz von dem 2ten Dragonerregiment in den Pensionsstand zu versetzen;

den 27sten April dem Capitain von Rüdt von dem ersten Infanterieregiment die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärdienst zu ertheilen, und ihn zugleich zum Major von der Suite der Infanterie zu ernennen, mit der Erlaubniß, die Uniform dieses Grades tragen zu dürfen.

Todesfall.

Den 18ten April d. J. ist der pensionirte Premierlieutenant Heinefetter gestorben.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Hofgerichtsrath von der Bank die durch Pensionirung des Vicekanzlers von Krippendorf erledigte Oberhofgerichtsraths-Stelle huldreichst zu übertragen;

den Director des landwirthschaftlichen Vereins, Geheimen-Referendär Ackermann, vom 1ten Mai d. J. an in den Ruhestand zu versetzen;

den Handelsmann Wilhelm Weiland in Rotterdam zu Höchstihrem Consul daselbst zu ernennen, und ist dieser Ernennung von Seiner Majestät dem König der Niederlande das exequatur bereits ertheilt;

der auf den Hofrath und Professor Baumgärtner gefallenen Wahl zum Prorector der Universität Freiburg für das Studienjahr von Ostern 1832. bis 1833. die höchste Genehmigung zu ertheilen;

den Bezirksbaumeister Voß zu Offenburg in gleicher Eigenschaft nach Freiburg und den provisorischen Residenzbaumeister Weber dahier als provisorischen Bezirksbaumeister nach Offenburg zu versetzen, auch dem bisher versetzten Bezirksbaumeister Lumpp die hiesige Bauinspection zu übertragen;

den Professor am Gymnasium zu Freiburg Dr. Baumstark zugleich zum Collaborator am dortigen philologischen Seminar zu ernennen;

dem Pfarrvicar zu Wössingen den Titel und Rang eines Pfarrers zu ertheilen, und

die erledigte evangelische Pfarrei Tegernau dem Pfarradjunct Karl Martini zu Mauburg zu übertragen.

Der durch höchstes Rescript vom 4ten Februar d. J. zum Professor extraordinarius ernannte Dr Herrmann hat diese Anstellung in Folge eines mittlerweilen erhaltenen und angenommenen Rufes nach einer ausländischen Hochschule abgelehnt. Hiernach wird die im Regierungsblatt vom 13ten Merz d. J. Nro. XV. enthaltene Bekanntmachung andurch berichtigt.

Digitized by Google

Den Rechts-Practikanten Macarius Felleisen von Katzenthal und Jakob Brenner von Neckargemünd ist durch Beschlüsse des Großherzoglichen Justizministeriums vom 13ten und 21sten April l. J. das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden. Der erstere wird seinen Wohnsitz in Wertheim, der letztere in Mannheim nehmen.

Die Rechtspracticanten Dr. Ferdinand Frei aus Freiburg, Alexander von Soiron aus Mannheim, und Karl Gaß aus Mosbach haben das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen erhalten. Der Erste wird seinen Wohnsitz in Freiburg beibehalten, der Zweite ihn in Heidelberg und der Dritte in Rastatt nehmen.

Dem Rechtspracticanten Albert Preuschen ist auf sein Ansuchen die Erlaubniß ertheilt worden, den ihm zur Ausübung seines Schriftverfassungsrechtes bestimmten Wohnsitz Carlsruhe mit Pforzheim vertauschen zu dürfen.

Den Candidaten der Pharmacie Franz Clemens Zimmermann von Meersburg und Heinrich Hölzlin von Freiburg ist nach ordnungsmäßig erstandener strenger Prüfung von der Großherzoglichen SanitätsCommission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

(Erledigte Stellen.)

Bei der Direction der Forste und Bergwerke ist die Stelle eines Forstgeometers zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach Vorschrift der Verordnung vom 3ten Merz 1831. Regierungsblatt Nro VI. binnen 6. Wochen bei ermähnter Direction zu melden.

Die Pfarrverweserstelle zu Maulburg, im Bezirksamte Schopfheim, mit einem fixen Gehalt von 850 fl. freier Wohnung im Pfarrhaus, dem Genuß des am Haus liegenden Kraut- und Grasgartens und sämmtlicher Accidenzien, sofort aber auch mit der Verbindlichkeit, einen ständigen Vicar zu halten, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am 16ten April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Stölker ist die den Concursgesetzen unterliegende Pfarrei Zunsweier, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Ertrag von 1130 fl. meistens an Geld, worauf dermalen eine unbedeutende Kriegsschuld ruht erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro 18 insbesondere Art. 4 zu melden.

Todesfälle.

Am 10ten April d. J ist der pensionirte Geheimerath Dühmig in Carlsruhe, und
am 14ten „ „ der pensionirte Geheimerath Fuchs in Heidelberg gestorben.

Berichtigung.

Im Staats- und Regierungsblatt vom 10ten April d. J. Nro. XIX. Seite 241. Zeile 6. lies Platzmajor statt Platzadjutant.

Digitized by Google

Großherzoglich = Badisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 17ten Mai 1832.

Verordnungen.

(Die in Frankreich ausgebrochene Cholera betreffend.)

In Bezug auf die Verordnung vom 25. April d. J. findet man sich veranlaßt, hinsichtlich des Grenzverkehrs mit Frankreich zur genauen Beobachtung vorzuschreiben:

1) Auch die Bewohner der bis jetzt noch als unverdächtig zu betrachtenden beiden Departements des Ober = und Niederrheins sollen ferner nicht mehr unbedingt, sondern nur alsdann in das Großherzogthum eingelassen werden, wenn sie mit einem Ausweise über ihren Wohnort versehen sind, in welchem bezeugt ist, daß sie in den unmittelbar vorher abgelaufenen 5 Tagen in keinem andern Departement, als entweder im Ober = oder Niederrheinischen gewesen sind.

2) Es genügt jedoch, wenn diese Ausweise nur von dem Maire des betreffenden Ortes, jedoch unter Beidruckung des Dienstsiegels, ausgestellt sind.

3) Ein solcher Ausweis muß nebst Vor = und Zunamen und nebst dem Tag der Ausstellung zugleich auch die Beschreibung der Person enthalten, namentlich:

Die Größe,	Farbe und Gestalt des Gesichts,
Das Alter derselben,	Form der Nase,
Farbe der Haare,	— des Mundes,
— der Augbraunen,	— des Kinns.
— der Augen,	

4) Es ist nicht nöthig, daß sich die Bewohner der beiden Departements für eine jede Reise in das diesseitige Gebiet stets mit einem neu ausgefertigten Ausweise versehen, sondern ein nach obigen Erfordernissen ausgefertigter Ausweis ist auch für wiederholte Reisen in das Großherzogthum gültig, wenn nur jedesmal durch die darauf gesetzte Bescheinigung des Maire des Wohnorts oder, falls der Inhaber des Ausweises in der letzten Zeit an andern Orten in einem jener Departements sich aufgehalten haben sollte, durch das Zeugniß der betreffenden Maires

Digitized by Google

eines dieser Orte unzweifelhaft gemacht wird, daß derselbe in den letzten 5 Tagen in keinem andern Departement von Frankreich gewesen ist.

Dergleichen Bescheinigungen und Visirungen auf dem Ausweise müssen jedoch mit dem Dienstsiegel der Maires versehen seyn.

5) Es sollen vom 20. d. M. an auf der ganzen Linie von Aue, Lauterburg gegenüber, bis an das Gebiet des Cantons Basel, bis auf weitere Verfügung nur folgende Ueberfahrten des Grenzverkehrs wegen bestehen bleiben, mithin in Bezug auf den 6ten Artikel der Verordnung vom 25. April als erlaubt angesehen werden:

a. die zu Au, Steinmauern, Iffezheim, Söllingen, Greffern, Diersheim, Kehl, Marlen, Kappel, Sasbach (an der Limpurg), Sponeck, Breisach, Neuenburg und Rheinweiler;

b. jene, welche von der Kreisregierung zu N.statt, oder von der Kreisregierung zu Freiburg außerdem noch mit Rücksicht auf das nothwendigste Bedürfniß als zulässig werden bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden.

6) Jeder in- und ausländische Schiffer, welcher an einem andern als an den hiernach für zulässig erklärten Stellen eine Person aus dem Departement des Ober- oder Niederrheins übersetzen wird, verfällt in eine Geldstrafe von 10 bis 20 fl., welche das Bezirksamt vorbehaltlich des Recurses zu erkennen hat.

7) Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 25. April, namentlich bei dem 5ten und 6ten Artikel, sein Bewenden.

8) Die betreffenden Kreisregierungen, die Bezirkspolizeibehörden, die Gendarmerie werden beauftragt, für die genaue Handhabung dieser Verordnung zu sorgen, auch sollen hiernach die an den Ueberfahrten aufgestellten Posten und die Mannschaft des längs dem Rhein auf dem diesseitigen Gebiete aufgestellten und bereits in Thätigkeit gesetzten Beobachtungs-Cordons unverzüglich instruirt werden.

Großherzogl. Badische Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maßregeln gegen die Cholera.

Winter.

Vdt. Wolff.

Digitized by Google

(Die Einrichtung des Amtskassenwesens betreffend.)

Um mit dem Beginnen des bevorstehenden Finanzjahrs eine Vereinfachung der Amtskassenverwaltung herbei zu führen, und um dieselbe für die Zukunft in noch grösserem Maaße vorzubereiten, wird in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 18ten vor. Monats Nro. 1373. nunmehr gemeinschaftlich mit dem großherzoglichen Finanzministerium folgendes verordnet:

§. 1.

Die bisherigen Amtskassen werden mit dem 1. Juni d. J. aufgelößt.

§. 2.

Die Erhebung und Verrechnung der aus der Justiz- und Polizeiverwaltung fließenden Gefälle geht mit obigem Zeitpunkt an die Obereinnehmereien über. Sie nehmen in dieser Eigenschaft den Namen „Jurisdictionsgefäll-Verwaltung“ an.

§. 3.

Zu Bestreitung und Nachweisung des Staatsaufwands für die Justiz- und Polizeiverwaltung werden besondere Amtskassen creirt, und diese ebenfalls den Obereinnehmereien, oder wo es örtlicher Verhältnisse wegen geeigneter ist, den Domänenverwaltungen zugewiesen.

Die Abgränzung der Bezirke beiderlei Verwaltungen ist durch die Anlage bestimmt.

§. 4.

Die Jurisdictionsgefäll-Rechnungen werden wie die Steuerrechnungen monatlich, die Amtskassen-Rechnungen vierteljährig gestellt. Als Anleitung zu deren Verfassung wird den Jurisdictionsgefäll-Verwaltungen und den Amtskassen-Verrechnungen ein besonderes Rubriken-Schema zugehen.

§. 5.

Der Detail-Einzug der Taxen, Sporteln und Strafen und deren Ablieferung an die Jurisdictionsgefäll-Verwaltungen geschiehet auf die bisherige Weise durch die Amtssportel-Verrechner, und beziehungsweise durch die Ortssteuererheber.

§. 6.

Die Jurisdictionsgefäll-Verwaltungen und Amtskassen-Verrechnungen sind den Kreisregierungen, unter deren unmittelbaren Vollziehung die Decretur und Rechnungsabhör erfolgt, untergeordnet.

Carlsruhe, den 11ten Mai 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim

Digitized by Google

Eintheilung der Aemter

zu

den Jurisdictionsgefäll = Verwaltungen und den Amtskassen = Verrechnungen.

Jurisdictionsgefäll = Verwaltungen.		Aemter.	Amtskassen=Verrechnungen.			
Obereinnehmerei:			Obereinnehmerei:		Domänenverwaltung:	
1	Pfullendorf	Pfullendorf Mößkirch Stetten am k. M.	1	Pfullendorf.		
2	Ueberlingen	Ueberlingen Heiligenberg Salem Meersburg	2	Ueberlingen.		
					3	Meersburg.
3	Constanz	Constanz Radolphzell	4	Constanz.		
					5	Radolphzell.
4	Stockach	Stockach	6	Stockach.		
5	Thengen	Blumenfeld Engen	7	Thengen.		
6	Hüfingen	Hüfingen Bräunlingen Möhringen Villingen	8	Hüfingen.		
					9	Villingen.
7	Bonndorf	Bonndorf Stühlingen Neustadt	10	Bonndorf.		
8	Thiengen	Jestetten Waldshut	11	Thiengen.		
9	St. Blasien	St. Blasien Schönau	12	St. Blasien.		

Digitized by Google

Jurisdictionsgefäll-Verwaltungen.		Aemter.	Amtskassen-Verrechnungen.			
Obereinnehmerei:			Obereinnehmerei:		Domänenverwaltung:	
10	Säckingen	Säckingen	13	Säckingen		
11	Lörrach	Lörrach Schopfheim	14	Lörrach.		
12	Müllheim	Müllheim	15	Müllheim.		
13	Staufen	Staufen Breisach	16	Staufen.	17	Kiechlinsbergen.
14	Freiburg	Freiburg Stadtamt " Landamt	18	Freiburg.		
15	Waldkirch	Waldkirch	19	Waldkirch.		
16	Emmendingen	Emmendingen Kenzingen Ettenheim	20	Emmendingen.	21 22	Kenzingen. Ettenheim.
17	Hornberg	Hornberg Triberg Haßlach Wolfach	23	Hornberg.		
18	Lahr	Lahr	24	Lahr.		
19	Offenburg	Offenburg Gengenbach Oberkirch	25	Offenburg.	26	Oberkirch.
20	Lichtenau	Bischofsheim a. Rh. Kork Achern Bühl	27	Lichtenau.	28 29	Kork. Bühl.
21	Rastatt	Rastatt Gernsbach Baden	30	Rastatt.	31	Baden.

Digitized by Google

Jurisdictionsgefäll-Verwaltungen.		Aemter.	Amtskassen-Verrechnungen.			
Obereinnehmerei:			Obereinnehmerei:		Domänenverwaltung:	
22	Carlsruhe	Carlsruhe Stadtamt " Landamt Durlach Ettlingen	32	Carlsruhe		
					33	Durlach.
					34	Die bisherige besondere Amtskassenverrechnung in Ettlingen.
23	Pforzheim	Pforzheim	35	Pforzheim.		
24	Bruchsal	Bruchsal Bretten Eppingen	36	Bruchsal.		
			-		37	Bretten.
25	Waghäusel	Philippsburg Wiesloch	38	Waghäusel.		
26	Einsheim	Einsheim Neckarbischofsheim	39	Einsheim.		
27	Mannheim	Mannheim Schwetzingen	40	Mannheim.		
28	Weinheim	Weinheim Ladenburg	41	Weinheim.		
29	Heidelberg	Heidelberg Neckargemünd	42	Heidelberg.		
			-		43	Neckargemünd.
30	Mosbach	Mosbach Eberbach	44	Mosbach.		
31	Buchen	Buchen Adelsheim Walldürn	45	Buchen.		
32	Boxberg	Boxberg Krautheim	46	Boxberg.		
33	Tauberbischofsheim	Tauberbischofsheim Gerlachsheim	47	Tauberbischofsheim.		
34	Wertheim	Wertheim	48	Wertheim.		

Digitized by Google

(Das Auswandern der bereits über 19. Jahre alten Mannspersonen betreffend.)

Das höchste Staatsministerium hat auf den diesseitigen Vortrag unter dem 21. v. M. Nro. 1068. folgendes höchste Rescript erlassen:

„Die Bestimmungen unter §. 1. Litt. d. und §. 2. Litt. b. der Verordnung vom 6ten August 1830., welche in Bezug auf künftige Kriegsdienstpflicht die Erlaubniß-Ertheilung zum Auswandern von Mannspersonen, so lange sie ein Alter von 19. Jahren nicht erreicht haben, dem Kreis-Directorium oder dem Ministerium des Innern vorbehalten, seyen vielmehr von solchen Individuen zu verstehen, welche ihr 19tes Jahr bereits überschritten haben.“

Diese Entschließung wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Staatsbehörden werden hiernach zu deren Beobachtung angewiesen.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. von Jagemann.

(Die Auflösung der Domänenverwaltung Weinheim betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 18ten v. M. Nro. 1364. gnädigst genehmigt, daß die Domänenverwaltung Weinheim auf den 1ten Juni d. J. aufgelöst wird, und die Gefällorte im Amt Ladenburg nach Mannheim, die im Amt Weinheim aber nach Heidelberg eingetheilt werden.

Carlsruhe den 5ten Mai 1832.

Ministerium der Finanzen.

v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker

(Stiftungen zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken.)

Anna Margaretha Merian, nunmehr verehelichte Gillmann in Freiburg, hat an die Sautier-Reibelt'sche Mädchenstiftung daselbst zur Errichtung zweier Freiplätze 1100 fl. geschenkt.

Die gestorbene Henriette Lerse zu Mannheim hat zu Gunsten der Armen daselbst, ohne Unterschied der Religion, 100 fl. hinterlassen.

Pfarrer Alexander Haslach zu Langenrain hat der Gemeinde Freudenthal folgende Schenkungen gemacht:

a) 400 fl. nebst Zinsen zur Bezahlung des Kaufschillings für ein zu einem Gemeinde- und Schulhaus erkauftes Gebäude;

Digitized by Google

b) 100 fl. Kapital, dessen Zinsen zur Anschaffung von Brennholz für die Schule, und

c) 417 fl., deren Zinse zur Aufbesserung des Schullehrergehalts verwendet werden sollen.

Der Bürger Johann Scholer zu Müllheim, Mitglied des Kirchengemeinderaths, hat dem Almosenfond daselbst den Betrag von 100 fl. geschenkt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

(Dienst-Nachrichten)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben anädigst geruht:

dem bisherigen Hofrath Rink den Character und Rang eines Geheimen Hofraths zu ertheilen;

das StabsChirurgat Philippsburg dem Oberwund- und Hebarzt Jacob Kaiser in Wörstetten zu übertragen;

die erledigte katholische Pfarrei Weilheim, Amts Waldshut, dem Vikar Peter Rudmann zu Bremgarten,

die erledigte katholische Pfarrei Ichenheim, Oberamts Lahr, dem Pfarrer Rebstein, und

die erledigte katholische Stadtpfarrei Freudenberg, Amts Wertheim, dem bisherigen Pfarrverweser Martin Hormuth zu Nordrach anädigst zu verleihen.

Die von der Gräflich von Langenstein'schen Curatel dem Kaplan August Karg zu Baden ertheilte Präsentation auf das Kaplanei-Benefizium in Eigeltingen, Amts Stockach, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Berichtigung.

In Nro. XXIV. des Regierungsblatts, Seite 251. Zeile 7. von unten ist nach den Worten: „dem Pfarrvicar zu Wöhlingen" dessen Name: „Friedrich Schumacher" noch beizusetzen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19ten Mai 1832.

Bekanntmachungen.

(Die Verkündung eines Bundestags-Beschlusses über die Verlängerung der durch Art. 18. der Cartel-Convention hinsichtlich der Amnestie für entwichene Milizpflichtige und Deserteure festgesetzten Anmeldungsfrist betreffend.)

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer eilften dießjährigen Sitzung in Beziehung auf den Artikel 18. der Cartel-Convention folgenden Beschlüß gefaßt:

> Die am 10ten Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher diejenigen, denen Amnestie zugestanden worden, sich in Gemäßheit des Artikels 18. der Cartel-Convention zu erklären haben, wird, vom 5ten April d. J. an gerechnet, auf weitere sechs Monate (d. h. bis zum 5ten October d. J.) verlängert.

In Folge Höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3ten l. M. Nro. 1485. wird dieser Beschluß hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 11ten Mai 1832.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Türckheim.

Vdt. v. Kettner.

(Die Niederlassung diesseitiger Staats-Angehöriger in Frankreich betreffend.)

In Folge einer Ermächtigung aus dem großherzoglichen Staatsministerium vom 29ten März d. J. Nro. 1172. wird Folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

Das französische Gesetz betrachtet jeden Nichtfranzosen, der sich in Frankreich niederläßt, selbst wenn er dort eine Französin heirathet, als Fremden, solange er nicht die Naturalisation als Franzose erlangt hat, und die französische Regierung hält sich für berechtigt, einen solchen sammt Frau und Kindern auch in dem Falle fortzu-

Digitized by Google

weisen, wo eine Staats-Einwilligung zur Eingehung dieser Ehe von Seite der Heimaths-Behörden des Mannes nicht vorliegt.

Eine solche Fortweisung findet gleichwohl in der Wirklichkeit niemals, oder doch höchst selten statt, wenn die königliche Ermächtigung zur Wohnsitznahme in Frankreich erwirkt, und dadurch zur Naturalisation ein förmlicher Grund gelegt worden ist.

Die bloße Erklärung dagegen: „seinen Wohnsitz in Frankreich aufschlagen zu wollen", selbst wenn sie vor der königlich französischen Local-Behörde abgelegt und von ihr angenommen worden ist, begründet, so lange jene königliche Ermächtigung nicht vorliegt, keine Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit der Fortdauer dieser Duldung.

Um also die diesseitigen Gemeinden so weit möglich vor dem Nachtheil zu bewahren, eine auf solche Art aus Frankreich fortgewiesene Frau mit ihren Kindern aufnehmen zu müssen, ohne daß sie über die Zulässigkeit der in Frage stehenden ehelichen Verbindung oder über die Aufnahme gehört worden wären, ergeht in Anbetracht, daß es einer französischen Familie, welche ihre Angehörige an einen dirsseitigen Staats-Angehörigen verheirathen will, bei einigermaßen ernstlichem Bestreben niemals fehlen wird, jene königliche Ermächtigung zur Wohnsitznahme zu erlangen, und daß in dem Falle, wo diese Ermächtigung dennoch versagt würde, um so mehr Ursache zur Vorsicht von Seite des Auslands gegeben ist, folgende Verfügung:

In Zukunft sollen einem Angehörigen des Großherzogthums zum Behuf der ehelichen Niederlassung in Frankreich sowohl die durch das französische Civilrecht vorgeschriebenen, innerhalb des Großherzogthums auszustellenden Urkunden, als auch die Ausfertigung über die diesseitige staatspolizeiliche Erlaubniß zur Eheschließung mit einer bestimmten Person von den großherzoglichen Behörden erst dann behändigt werden, wenn:

1) entweder die ausgesprochene Naturalisirung des Mannes als Franzose, oder
2) wenigstens die erfolgte königliche Ermächtigung für denselben zur Wohnsitznahme in Frankreich nachgewiesen, oder
3) in deren Ermangelung von der badischen Gemeinde, welcher der Mann angehört, die Einwilligung zu der in Frage stehenden Eheschließung erklärt, und somit die Gefahr, denselben sammt Frau und Kindern seiner Zeit aufnehmen zu müssen, übernommen seyn wird.

Die Staats-Behörden haben sich hiernach zu achten. Carlsruhe, den 30sten April 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. von Jagemann.

Digitized by Google

Verordnung.

(Die Aufhebung der Kreiskasse Carlsruhe und ihre Vereinigung mit der General-Staatskasse betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus dem großherzoglichen Staatsministerium vom 3. d. M. St.M.Nro. 1467. wird hierdurch verordnet:

§. 1.

Vom 1ten Juni 1832 an wird die Kreiskasse Carlsruhe aufgehoben und mit der General-Staatskasse vereinigt.

§. 2.

Der bisher bestandene unmittelbare Geschäftsverkehr zwischen der Kreiskasse Carlsruhe und den ihr zugetheilten Bezirkskassen geht von dem gedachten Zeitpunkt an — an die General-Staatskasse über.

Die bezüglichen Bezirkskassen liefern ihre Revenüen-Ueberschüsse, statt bisher an die Kreiskasse Carlsruhe, künftig direkt an die General-Staatskasse ein, und besorgen in gleicher Weise die ihnen von dieser zugehenden Aufträge.

Carlsruhe, den 15ten Mai 1832.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Roman.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Der im Jahr 1814 verstorbene Kaplan Straubhaar zu Waldshut hat in seinem Testament vom 6ten August 1811 dem dortigen Stadtspital ein Capital von 400 fl. vermacht, dessen Zinsen für die Armen zu verwenden sind;

der Bürger Johann Michael Fehrenbach zu Furtwangen hat dem dortigen Schulfond 100 fl. in der Absicht geschenkt, daß aus den jährlichen Zinsen armen Schulkindern Schulbücher und andere Schulbedürfnisse angeschafft werden sollen.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Staatsrath und Ministerial-Director Nebenius das Curatorium der Universität Heidelberg einstweilen zu übertragen;

Digitized by Google

den Geheimenrath und Regierungs-Director Dahmen zu Freiburg in gleicher Eigenschaft nach Mannheim zu versetzen, und an dessen Stelle den Geheimen-Referendär Beeck zu Carlsruhe zum Regierungs-Director mit dem Character als Geheimerrath 2ter Klasse zu ernennen, auch denselben zu beauftragen, zugleich als Curator die Universitätssachen zu besorgen;

den Kreis-Cassier Fruttiger zu Carlsruhe der Generalstaatskasse als zweiten Cassier beizugeben;

dem Amtsrevisor Ruf zu Achern das Amtsrevisorat Baden, und

dem Amtsrevisor Schweickhardt zu Ettlingen das Landamtsrevisorat Heidelberg zu übertragen;

den Amtsrevisor Ganter zu Bruchsal in gleicher Eigenschaft nach Bretten zu versetzen; ferner

Hofgerichts-Expeditor Schnaibel von Rastatt zum Amtsrevisor zu Bruchsal, und

den Theilungs-Commissär Hammes zum Expeditor bei dem Hofgericht zu Rastatt zu ernennen.

Höchstdieselben haben das erledigte Kaplaneibenefizium an der Wallfahrtskirche Maria Schray zu Pfullendorf dem Vicar Georg Friedrich Probst in Riedern, und

die erledigte kathol. Pfarrei Mühlhausen, im Amte Blumenfeld, dem Pfarrer Karl Weltin in Hödingen gnädigst zu verleihen geruht.

Durch Beschluß Großherzoglichen Justizministeriums vom 11ten Mai d. J. wurde dem Rechtspraktikanten Alexander von Soiron von Mannheim das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt; derselbe hat Heidelberg als Wohnsitz gewählt.

Der Rechtspracticant Mathias Schlemmer zu Rastatt hat das Schriftverfassungsrecht in Administratiz-Gegenständen unter der Bestimmung erhalten, daß er seinen Wohnsitz zu Rastatt zu nehmen habe.

Erledigte Stellen.

Durch die Uebertragung des Amtsrevisorats Baden an den Amtsrevisor Ruf zu Achern, und des Landamtsrevisorats Heidelberg an den Amtsrevisor Schweickhardt in Ettlingen sind die beiden Amtsrevisorate Achern und Ettlingen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselben haben sich nach Vorschrift der Verordnungen vom 21sten November 1825. Regierungsblatt Nro. 29. und vom 26sten August 1826. Regierungsblatt Nro. 22. bei den betreffenden Kreis-Regierungen gebührend anzumelden.

Durch das am 3. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Martin Baarfüßler ist die den Concursgesetzen unterliegende Pfarrei Höhenschwand, Amts St. Blasien, mit dem in Geld und Naturalien dotirten Einkommen von 1100 fl. und mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten und nebst Verpflegung mit 100 fl. zu salariren, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. v. J. 1810. und insbesondere nach Art. 4 zu benehmen.

Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Hödingen, Amts Ueberlingen, deren Einkommen beiläufig 550 fl. beträgt, haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro 38. Art. 2. und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich = Badisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 22ten Mai 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach den Uns unterthänigst erstatteten Berichten haben in einigen Städten und Bezirken des Großherzogthums Versammlungen Statt gefunden, in der Absicht, Adressen an Uns zu berathen und zu denselben Unterschriften zu sammlen. — Wir werden in solchen Adressen um Aufrechthaltung der Preßfreiheit gebeten und der unbeschränkten Hingebung aller Staatsbürger zu jeder Maßregel, die Wir zu diesem Zwecke ergreifen würden, feierlich versichert.

Obgleich Wir in diesen Schritten, sowohl von Seiten ihrer Urheber, als der übrigen Theilnehmer durchaus keine andere, als gutgemeinte Absicht zu erkennen vermögen, so müssen Wir dieselben dennoch ausdrücklich mißbilligen, da die Berathung allgemeiner Landes = Angelegenheiten auf das Betreiben einzelner Staatsbürger, die sich dazu berufen glauben, so wie das Unterschriftensammlen zu Anerkennung ihrer Meinung über dieselben, mit den längst bestehenden Gesetzen unvereinbarlich ist, wie es denn auch bei nähererer Ueberlegung keinem Unserer getreuen Unterthanen entgehen wird, daß dergleichen Versammlungen und ihr Streben an sich erfolglos sind, und auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten nur störend einwirken können.

Wir kennen Unsere Rechte und Pflichten, werden die erstern mit Kraft erhalten, die letztern mit Treue erfüllen, wie es die Ehre und die Interessen des Landes fordern; Wir bedürfen aber hierzu so wenig einer Aufforderung, als Wir irgend eine Veranlassung haben, die Staatsbürger des Großherzogthums zum Festhalten an ihre beschworenen Unterthanen = Pflichten zu erinnern; dagegen finden Wir Uns bewogen, dieselben alles Ernstes abzumahnen, Versammlungen zu Berathung allgemeiner Landes = Angelegenheiten anzuregen oder daran Theil zu nehmen, oder durch Sammlung von Unterschriften dazu mitzuwirken; Unsern Behörden befehlen Wir, dieses vorkommen-

Digitized by Google

den Falls ausdrücklich zu untersagen, und in jedem gesetzlichen Wege dagegen einzuschreiten.

Der erprobten Anhänglichkeit Unserer getreuen Unterthanen und ihrem verständigen, ächt-vaterländischen Sinne vertrauend, geben Wir Uns der sichern Erwartung hin, es werde diese Unsere landesfürstliche Ermahnung ihren Zweck nicht verfehlen, sie gegen die Nachtheile zu bewahren, womit jede politische Aufregung die Eintracht der Familien, die Ruhe in den Gemeinden, den Frieden und die Wohlfahrt des Landes bedroht.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 19ten Mai 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Verordnung.

(Die Größe des Chors, der Sakristei und der Paramentenkammer bei katholischen Kirchen betreffend.)

Da Mehrere, welche zum Bau katholischer Kirchen pflichtig sind, Beschwerden geführt haben, daß ihnen hinsichtlich des Umfangs des Chors und der Sakristei größere Verbindlichkeiten auferlegt würden, als das Bedürfniß der Kirchengemeinde erfordere, so hat man über ein, das Verhältniß des Chors zum übrigen Langhaus der Kirche, und die Größe der Sakristei bestimmendes Normativ nach Vernehmung der Kunstverständigen unterthänigsten Bericht an Seine Königliche Hoheit den Großherzog erstattet.

In Gemäßheit der hierauf erfolgten höchsten Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 5ten April l. J. Nro. 1232. wird nun nachfolgende Norm zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die Länge eines Chors in einer katholischen Kirche soll in der Regel ein Drittel von der Länge des Langhauses, in jedem Falle aber auch bei kleinen katholischen

Digitized by Google

Pfarrkirchen wenigstens 20 Fuß (von der untersten Stufe des Hochaltars bis zur obersten des Langhauses gerechnet) betragen, und

2) der Raum der Sakristei wird, selbst bei kleinern Kirchen, auf wenigstens 96 Quadratschuh, und jener der besondern Paramentenkammern auf ebensoviel, da aber, wo letztere nicht vorhanden sind, die Sakristei auf 200 Quadratschuh bestimmt.

Carlsruhe den 4ten Mai 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Stengel.

Bekanntmachungen.

(Die Vereinigung der großherzoglich badischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft vom Rhein und Main mit der preußisch-rheinischen betreffend.)

Unter Bezug auf die Bekanntmachungen vom 22ten September 1825, die Errichtung einer Dampfschiffahrt auf dem Rhein betreffend (Reggsbaltt Nro. XXI. vom 4ten Oktober 1825) und vom 28ten April 1826. (Reggsblatt vom 20ten Mai 1826. Nro. XI) die Statuten der Dampfschiffahrts-Gesellschaft betreffend, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchste Verfügung aus großherzoglichem Statsministerium vom 3. Mai l. J. Nro. 1482 gnädigst genehmigt haben, daß die großherzoglich badische Dampfschiffahrts-Gesellschaft, bisherige Theilhaberin der vereinigten Dampfschiffahrts-Gesellschaft vom Rhein und Main, mit dieser ihre Vereinigung mit der preussisch-rheinischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft bewirke.

Carlsruhe den 18ten Mai 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Kageneck.

(Erlaubniß zur Tragung fremder Orden.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Höchst Ihrem Geschäftsträger am Königlich Französischen Hofe, Legationsrath Gerstlacher und Höchst Ihrem seitherigen Commissär bei der nunmehr aufgelösten Central-Rheinschiffahrts-Commission zu Mainz, Legationsrath Büchler, die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihnen von

Digitized by Google

Seiner Majestät dem König der Franzosen verliehene Ritterkreuz der Ehrenlegion annehmen und tragen zu dürfen.

(Ordens-Verleihung)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Legations-Secretär bei der königlich französischen Gesandtschaft an Höchst Ihrem Hoflager, Jules Roux de Rochelle, und dem Attaché beim königlich französischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Alletz, das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Major und Flügel-Adjutanten Freiherrn Wilhelm von Seldeneck zu Höchst Ihrem Reisestallmeister zu ernennen;

den bisherigen Communrevisor Burkert von dem aufgelösten Kinzig-Kreis-Directorium, in gleicher Eigenschaft der Regierung des Ober-Rheinkreises zuzutheilen, ferner

den zur Regierung nach Rastatt bestimmt gewesenen Revisionsgehülfen Hauser zur Stiftungsrevision der Regierung in Freiburg zu versetzen, dagegen

den Stiftungsrevisor Elgg von dem aufgelösten Murg- und Pfinzkreisdirectorium in gleicher Eigenschaft der Regierung in Rastatt zuzutheilen;

die Postamtsofficialen Steinam in Freiburg und Berger in Mannheim zu Postmeistern zu ernennen, und ersterem das Postamt Tauberbischoffsheim, letzterem aber das Postamt Stockach zu übertragen, auch den bisherigen Postexpeditor von Mader in Durlach als Officialen zur Postwagens-Expedition Carlsruhe zu versetzen gnädigst geruht.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24ten Mai 1832.

(Die Entrichtung der Fleischaccise und deren Verwandlung in Aversen betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Unsere getreuen Stände haben Uns viele Petitionen der Mezger um eine Aenderung in Erhebung der Fleischaccise, besonders aber um Bewilligung von Aversen statt der Accisentrichtung im einzelnen Fall unterthänigst vorgelegt, mit der Bitte: da wo sich die Mezger ganzer Gemeinden und Bezirke dafür erklären, versuchsweise Veränderungen in der Erhebungsart eintreten zu lassen, auch Aversen zu bewilligen, jedoch in der gedoppelten Voraussetzung, daß andere Gemeinden und Bezirke und der Staatsschatz dadurch nicht benachtheiliget werden.

Von dem Wunsche durchdrungen, die Entrichtung der Abgaben Unseren getreuen Unterthanen so sehr zu erleichtern, als es die gerechte Vertheilung derselben und die Verhütung von Unterschleifen nur immer gestatten, haben Wir Uns über die hiernach ausführbaren Veränderungen in Erhebung der Fleischaccise unterthänigsten Vortrag erstatten lassen und verordnen nunmehr, unter Aufhebung des Gesetzes vom 14ten Mai 1828, provisorisch wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Vom 1ten Juni d. J. an wird es der Wahl der accispflichtigen Mezger überlassen: ob sie die Fleischaccise

1) wie bisher, nemlich beim großen Schlachtvieh Ochsen, Farren, Kühen und Rindern nach dem Gewicht, und bei Kalbern nach der Stückzahl; oder

2) nur nach der Stückzahl der geschlachteten Thiere; oder

3) durch Aversalbeträge,

unter Beobachtung der folgenden näheren Bestimmungen entrichten wollen.

Digitized by Google

Art. 2.

1) In jeder Gemeinde kann für die Mezger nur eine dieser drei Erhebungsweisen bestehen.

2) Eine Mehrheit von zwei Drittheilen der darin ansäßigen, das Gewerbe treibenden Mezger entscheidet, welche. Mezger, welche später ihr Gewerbe eröffnen, sind an die Entscheidung dieser Mehrheit gebunden.

3) Ergibt sich weder für die zweite noch für die dritte Erhebungsweise eine Mehrheit von zwei Drittheilen, so hat es bei der bisherigen nach dem Gewicht sein Bewenden.

4) Entscheidet sich die Mehrheit für die Entrichtung der Accise nach der Stückzahl, oder durch Averſen, so muß die gewählte Erhebungsweise bis zum Schluß des Finanzjahrs jedenfalls unverändert fortgesetzt werden.

Art. 3.

Steuerpflichtige, welche keine Mezger sind und für ihren eigenen Hausbedarf schlachten, haben überall die Accise nach dem Gewicht zu entrichten, und sich nach den im Abschnitt II. gegebenen Bestimmungen zu achten.

Art. 4.

Von allem aus dem Auslande eingehenden Fleisch von solchen Thieren, welche im Art. 1. bezeichnet sind, es mag frisch, geräuchert oder gesalzen seyn, und von allen aus dem Auslande eingehenden Fleischwaaren, worunter Würste und ähnliche aus gehacktem Fleisch bestehende Waaren der Wurstmacher verstanden werden, ist die Accise mit 1¼ Kreuzer per Pfund an der betreffenden Eingangszollstation zu entrichten, bei Vermeidung der auf die Unterschlagung des Eingangszolls geordneten Strafen.

II. Abschnitt.

Entrichtung der Accise nach dem Gewicht beim großen Schlachtvieh und nach der Stückzahl bei Kälbern.

Art. 5.

1) Die Accise ist nach folgendem Tarif zu entrichten:

für 1 Pfund des Gewichts eines Ochsen	. . . .	¾ kr.
» » » » » » Rindes	. . . .	⅝ kr.
» » » » » » Farren oder einer Kuh	.	½ kr.
für ein Kalb	. . . . .	30 kr.

2) Zu Bestimmung des Gewichts wird das Vieh in seinen vier Vierteln gewogen. Der Kopf, die Füße, das Eingeweide, das Unschlitt und die Haut sind der Accise nicht unterworfen.

3) Ein Ochse unter 400 Pfund wird wie ein Rind, ein Rind von 400 Pfund und darüber wie ein Ochse veraccist.

4) Frei von der Accise sind:

a. das Fleisch von Schlachtvieh, das wegen einer äußerlich erkennbaren Beschädigung oder wegen Erkrankung sogleich geschlachtet werden muß, in so fern der Eigenthümer kein Mezger ist; und

Digitized by Google

b. von Schlachtvieh, das wegen Krankheit geschlachtet werden muß und dessen Fleisch von der Polizeibehörde für ungenießbar erklärt wird.

Art. 6.

1) Das Abwägen des Schlachtviehes geschieht durch einen verpflichteten Waagmeister in Beisein des Eigenthümers auf der öffentlichen Fleischwaage des Wohnorts desselben gegen die im Art. 9. bestimmte Gebühr.

Der Waagmeister hat dem Eigenthümer einen Waagschein zu ertheilen.

2) Wo keine öffentliche Waage besteht, ist es der Steuerverwaltung überlassen, die Abwägung auf einer Privatwaage gegen die gesetzliche Gebühr bewirken zu lassen.

Art. 7.

1) Wenn großes Vieh, welches nach dem Gewicht zu versteuern ist, geschlachtet worden, so muß der Eigenthümer davon dem Accisor, unter Aushändigung des Waagscheins, die Anzeige machen, und die Accise bezahlen.

2) Er darf keines der vier Viertel anhauen, ehe die Accise bezahlt ist, und hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit auf Erfordern der Steuerverwaltung durch Vorzeigung der Accisquittung auszuweisen.

3) In Orten, wo sich öffentliche, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehende Waagen befinden, darf der Metzger das Fleisch anhauen, sobald er mit einem ordentlichen Waagschein versehen ist; er muß aber noch am nemlichen Tag die Accise, und zwar vor Mittag 12 Uhr, wenn er das Fleisch Vormittags angehauen, vor Abend 6 Uhr, wenn er das Fleisch Nachmittags angehauen hat, entrichten.

4) Von Kälbern ist die Accise vor der Schlachtung zu entrichten. Der Accispflichtige hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit auf Erfordern der Steuerverwaltung durch die Accisquittung auszuweisen.

Art. 8.

1) Wer von großem Vieh eines der vier Viertel anhaut oder ein Kalb schlachtet, ohne vorher die gesetzliche Accise bezahlt zu haben, ist im ersten Fall mit dem 4fachen, im zweiten mit dem 8fachen, im dritten oder in jedem weitern Fall mit dem 12fachen Betrag der gesetzlichen Accise zu bestrafen und zu Nachtragung der gesetzlichen Accise anzuhalten.

Straffälle, die unter der frühern Gesetzgebung bereits vorgekommen sind, werden bei Bestimmung dieser Strafe mitgezählt.

2) In dem im Satz 3. des vorhergegangenen Artikels erwähnten Ausnahmsfall tritt diese Strafe nur dann ein, wenn die Abwägung nicht stattgefunden hat. Die Nichtentrichtung der Accise in der gesetzlichen Zeit ist mit einer Warnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. für jeden Fall zu ahnden.

Art. 9.

Diejenigen Gemeinden, welche das Abwägen des Viehes auf öffentlichen, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehenden Waagen besorgen lassen, haben für die Kosten, welche mit der Stellung des Locals, der Anschaffung und Unterhaltung der Waage und der Bezahlung des Waagmeisters verbunden sind, von jedem Gulden der Accise, welche von dem abgewogenen Fleisch entrichtet werden muß, sechs Kreuzer Waaggebühr zu beziehen, welche der Eigenthümer des Viehes zu bezahlen hat.

Digitized by Google

III. Abſchnitt.

Entrichtung der Acciſe nach der Stückzahl der geſchlachteten Thiere.

Art. 10.

1) Die Acciſe nach dem Stück beträgt ohne Rückſicht auf das Gewicht:

von einem Ochſen	6 fl.	25 kr.
» » Rind, Farren oder einer Kuh . . .	2 fl.	20 kr.
» » Kalb	— »	30 kr.

2) Im Zweifel, ob ein Thier in die Klaſſe der Rinder gehöre, hat der Fleiſchbeſchauer des Orts darüber nach der Beſchaffenheit der Zähne des Thieres zu entſcheiden.

Als Rinder ſind diejenigen Thiere zu erklären, welche die ſ. g. Milchzangen (das mittelſte Paar der acht Schneidezähne) bereits verloren, und die bleibenden äußeren Mittelzähne (das dritte Paar der acht Schneidezähne) noch nicht eingeſchoben haben.

3) Frei von der Acciſe iſt das Schlachtvieh, welches wegen Krankheit geſchlachtet werden muß, wenn deſſen Fleiſch von der Polizeibehörde für ungenießbar erklärt wird.

Art. 11.

1) Der Mezger, welcher ein im vorhergehenden Artikel erwähntes Thier ſchlachten will, iſt ſchuldig, dieſes vor dem Schlachten unter Angabe der Gattung deſſelben, und des Tags, an dem die Schlachtung geſchehen ſoll, dem Acciſor anzuzeigen, und die geſetzliche Acciſe zu entrichten.

2) Er hat ſich über die Erfüllung dieſer Verbindlichkeit auf Erfordern der Steuerverwaltung durch die Acciſsquittung auszuweiſen.

3) Dieſe iſt nur für den Tag gültig, auf welchen das Schlachten darin angegeben iſt. Kann die Schlachtung an dem in der Acciſsquittung bemerkten Tag nicht eintreten, ſo muß der Eigenthümer des Viehes dieſes noch vor Ablauf deſſelben dem Acciſor anzeigen und den Tag, an welchem nunmehr die Schlachtung erfolgen ſoll, angeben, welchen der Acciſor nachträglich auf die Acciſsquittung zu bemerken hat.

Art. 12.

1) Der Mezger, welcher ein Stück Vieh ſchlachtet, ohne vorher die geſetzliche Acciſe bezahlt zu haben, iſt im erſten Fall mit dem 4fachen, im zweiten mit dem 8fachen, im dritten oder in jedem weitern Fall mit dem 12fachen Betrag der geſetzlichen Acciſe zu beſtrafen und zu Nachtragung der geſetzlichen Acciſe anzuhalten.

Straffälle, die unter der früheren Geſetzgebung bereits vorgekommen ſind, werden bei Beſtimmung dieſer Strafe mitgezählt.

2) Der Mezger, welcher auf einen ungültigen Acciſsſchein ſchlachtet, iſt, im Fall eine Unterſchlagung der Acciſe nicht bewieſen werden kann, jedenfalls mit der Strafe des doppelten Acciſsbetrags zu belegen.

Digitized by Google

IV. Abſchnitt.

Acciſe-Averſen.

Art. 13.

Entſcheidet ſich die Mehrheit der acciſspflichtigen Mezger einer Gemeinde (Art. 2.) für die Entrichtung der Fleiſchacciſe in Averſen, ſo wird ſtatt der Acciſe, welche die einzelnen Mezger dieſer Gemeinde von Ochſen, Rindern, Farren, Kühen und Kälbern, die ſie ſchlachten, in vorkommenden Fällen zu erlegen hätten, für Alle ein gemeinſchaftliches Averſum durch die Steuerverwaltung feſtgeſetzt.

Art. 14.

Zum Behufe der Ausmittelung des Averſums wird

1) der Betrag der Acciſe, welchen ſämmtliche Mezger der Gemeinde nach dem Durchſchnitt der Steuerjahre 1830 und 1831 nach Abzug der Abgabe von Schweinen, Lämmern und Schaafen jährlich entrichtet haben,
2) der Durchſchnitt der Bevölkerung des Orts nach dem im Spätjahr 1829 und 1830 aufgenommenen Stande,
3) die Bevölkerung nach dem im Spätjahr 1831 aufgenommenen Stande,

erhoben, ſofort

4) der Bruttobetrag des Averſums alſo feſtgeſetzt, daß es ſich zur Bevölkerung nach Ziffer 3. verhält, wie der Acciſsbetrag nach Ziffer 1. zur Bevölkerung nach Ziffer 2.

Von der Summe, welche ſich hiernach herausſtellt, werden

5) die Itemgebühren der Obereinnehmer und Acciſoren, in gleicher Weiſe wie die Einnahme berechnet, abgezogen und
6) der Reſt als Acciſsaverſum in Anſatz gebracht.

Art. 15.

Die Vertheilung der Averſalſumme auf die einzelnen Mezger der Gemeinde bleibt dieſen ſelbſt überlaſſen. Finden ſich Einzelne durch die Vertheilung beſchwert, ſo iſt dieſe auf Koſten der Averſalgeſellſchaft durch drei unbefangene, vom Bezirksamt zu ernennende und zu beeidigende Schätzer endgültig vorzunehmen.

Art. 16.

1) Die Averſalſumme muß in Monatraten voraus bezahlt werden.
2) Jede Averſalgeſellſchaft wählt einen Vorſtand, der die Raten der Theilnehmer erhebt, und die zeitige Ablieferung der Averſalſumme beſorgt. Dieſer Vorſtand ſoll, nach dem Ermeſſen der Steuerverwaltung, aus einem bis höchſtens drei Theilnehmern beſtehen, und muß von der Obereinnehmerei des Bezirks anerkannt ſeyn. Die Mitglieder deſſelben haften der Steuerverwaltung für den ganzen Averſalbetrag ſammtverbindlich, und können hierauf, nach fruchtloſer Mahnung, durch ſie gepfändet werden.

Digitized by Google

3) Iſt dieſe Maasregel für eine Monatsrate nothwendig geworden, ſo hat die Steuerverwaltung das Recht, die Veraccíſung nach dem Gewicht im betreffenden Ort allgemein einzuführen, und die Averſalgeſellſchaft iſt verbunden, der Steuerkaſſe den Ausfall zu vergüten, der aus der Detailerhebung von den Mitgliedern derſelben gegen das Averſum im Laufe des Steuerjahrs hervorgeht.

Art. 17.

Mezger aus Averſalbezirken dürfen kein Fleiſch an Mezger ſolcher Orte abgeben, welche die Acciſe nach Stück oder Gewicht entrichten.

Im Fall einer Zuwiderhandlung tritt ſowohl für den abgebenden, als für den übernehmenden Mezger eine Strafe ein, die dem zweifachen Betrag der nach dem Gewicht zu bemeſſenden Abgabe gleich kömmt.

Beſchloſſen zu Carlsruhe, im Großherzoglichen Staatsminiſterium, den 10ten Mai 1832.

Leopold.

von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26ten Mai 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 31sten December 1831 und der demselben zu Grund liegenden ständischen Verhandlungen, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Für das Finanzjahr $18\frac{1}{3}$ werden zu Bestreitung der allgemeinen Landes- und der besondern Bezirksbedürfnisse erhoben:

a. an Staatssteuern:

1) Grund-, Gefäll- und Häusersteuer:
von 100 fl. Steuercapital
— :· Neunzehn Kreuzer.

2) Gewerbsteuer, von 100 fl. Steuercapital
— :· Drei und zwanzig Kreuzer.

3) Die Klassensteuer, nach dem Gesetz vom 31sten October 1820.

4) Zusatzsteuer von den Waldungen der Gemeinden und Körperschaften, welche durch die Revierförster des Staats und der Standes- und Grundherren beförstert werden, von 100 fl. Waldsteuercapital
— :· Sechs Kreuzer.

b. Zu besondern Bezirksbedürfnissen.

1) von den beitragspflichtigen Rheinorten, von 100 fl. Steuercapital
— :· Vier Kreuzer.

2) von den beitragspflichtigen Orten an den Nebenflüssen
— :· Zwei Kreuzer.

3) Die Dammbaubeiträge, nach den von den Kreisregierungen genehmigten Ausschlägen.

Art. 2.

An dem gesetzmäßigen persönlichen Gewerbsteuercapital jedes Steuerpflichtigen werden für das beginnende Finanzjahr 300 fl. abgeschrieben und steuerfrei gelassen.

Digitized by Google

Art. 3.

Eine gleiche Erleichterung tritt bei allen Klassensteuerpflichtigen, deren Besoldung, ständiger Gehalt oder Pension, mit Einschluß ihres übrigen der Klassensteuer unterworfenen accidentellen Einkommens, den Jahresbetrag von 70 fl. nicht erreicht, in der Art ein, daß sie damit ganz steuerfrei gelassen werden.

Das Finanzministerium ist mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 24sten Mai 1832.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

Vollzugs-Verordnung.

(Das Steuer-Ausschreiben pro 18 $\frac{1}{3}$ betreffend.)

Zu Vollziehung der vorstehenden landesherrlichen Verordnung wird verfügt:

§. 1.

Die Steuererhebung für das Finanzjahr vom 1sten Juni 1832 bis dahin 1833 erfolgt in den durch die Gesetze vom 8ten Juli 1817 und 31sten October 1820 vorgeschriebenen Raten.

§. 2.

Der Abzug von 300 fl. an dem Gewerbsteuercapital eines Steuerpflichtigen findet nicht statt, wenn derselbe aus irgend einem in dem Gewerbsteuergesetz bestimmten Grund, für seine Person von der Versteuerung des persönlichen Verdienstcapitals schon befreit ist; und er findet nur einmal statt, wenn ein Steuerpflichtiger neben seinem Gewerbe zugleich Weinhandel treibt, und wegen diesem mit einem besondern persönlichen Verdienstcapital in Anlage gekommen ist.

Die Steuerdirection ist mit dem speziellen Vollzug beauftragt.

Carlsruhe den 24sten Mai 1832.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Aufbewahrung der Cautionen wegen Preßvergehen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu beschließen geruht, daß die Cautionen wegen Preßvergehen, nur wenn sie in Geld bestehen, der Amortisationskasse, die übrigen aber dem General-Landesarchiv übergeben werden sollen, was mit Bezug auf den Art. 7. der Vollzugs-Verordnung vom 13ten Februar d. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 14ten Mai 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

(Die Auflösung der Forstverrechnung Pfullendorf und deren Vereinigung mit jener zu Stockach.)

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus dem großherzoglichen Staatsministerium vom 19ten d. M. Nro. 1611. wird vom 1sten Juni d. J. an, die Forstverrechnung Pfullendorf aufgelöst und mit jener zu Stockach vereinigt.

Die großherzogliche Direction der Forste und Bergwerke hat das Weitere hiernach anzuordnen.

Carlsruhe den 25sten Mai 1832.

Ministerium der Finanzen.

v. Böckh.

Vdt. Roman.

(Verschiedene Aenderungen in der Eintheilung einiger Obereinnehmereibezirke.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus dem großherzoglichen Staatsministerium vom 19ten d. M. Nro. 1609 und 1610. wird vom 1ten Juni d. J. an:

1) die combinirte Domänenverwaltung und Obereinnehmerei Gengenbach für aufgehoben erklärt;

2) die erstere mit der Domänenverwaltung Offenburg und

Digitized by Google

3) die letztere mit den Obereinnehmereien Offenburg und Hornberg in der Art vereinigt, daß der Amtsbezirk Gengenbach an die Obereinnehmerei zu Offenburg, und die Amtsbezirke Wolfach und Haslach an jene zu Hornberg übergehen.

4) Die bisher zur Obereinnehmerei Hornberg zugetheilt gewesenen Amtsbezirke Villingen und Bräunlingen gehen an die Obereinnehmerei Hüfingen über.

Die großherzogliche Hofdomänenkammer und die Steuerdirection sind mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Carlsruhe den 25sten Mai 1832.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Roman.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Ministerialrath Weber bei dem Ministerium des Innern zum Geheimen Referendär zu ernennen,

den Ministerialrath Bekk aus der katholischen Kirchensection in das Ministerium des Innern Plenum zu versetzen,

den Ministerial-Secretär Küßwieder zum Assessor in der katholischen Kirchensection zu befördern, und an dessen Stelle

den pensionirten Amtmann Kintzinger als Ministerial-Secretär mit dem Charakter als Kanzleirath anzustellen.

Ferner haben Höchstdieselben den Buchhalter Dittweiler dahier zum Kassenbeamten der Salinen-, Bergwerks- und Münzkasse huldreichst zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Großherzoglich = Badisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 31ten Mai 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In der Absicht, dem provisorischen Gesetz vom 10ten Mai d. J. (Regierungsblatt Nro. XXVIII.) einen geregelten Vollzug zu sichern, haben Wir auf den Antrag Unseres Finanzministeriums beschlossen und verordnen, unter Aufhebung der Verordnung vom 21sten August 1828 (Regierungsblatt Nro. XVIII.) was folgt:

I. Abschnitt.

Entrichtung der Accise nach dem Gewicht beim großen Schlachtvieh und nach der Stückzahl bei Kälbern.

Art. 1.

In jeder Gemeinde soll sich, so viel thunlich, eine öffentliche unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehende Fleischwaage befinden.

Wenn sich eine Gemeinde zu Aufstellung einer solchen nicht versteht, so wird die Steuerverwaltung die zum Abwägen des großen Schlachtviehs nöthigen Anstalten gegen den Bezug der gesetzlichen Waaggebühren treffen.

Wo öffentliche Schlachthäuser vorhanden sind, müssen die Fleischwaagen immer in diesen aufgestellt werden.

Art. 2.

Die Fleischwäger der Gemeinden unter 3000 Seelen werden auf den Vorschlag des Gemeinderaths durch die Obereinnehmer gemeinschaftlich mit den Aemtern ernannt, und diese reguliren auch gemeinschaftlich die Gebühren der Fleischwäger in solchen Gemeinden.

Wenn sie sich nicht vereinigen können, hat die Steuerdirection die Entscheidung in letzter Instanz zu geben.

Die Fleischwäger in Gemeinden von 3000 Seelen und darüber ernennt die Steuerdirektion auf den Vorschlag der Gemeinderäthe, nachdem sie die Aemter und Obereinnehmer vorher gehört hat.

Die Steuerdirection regulirt in gleicher Weise die Gebühren dieser Fleischwäger.

Digitized by Google

Gegen die Beschlüsse der Steuerdirection in Beziehung auf Gemeinden von 3000 Seelen und darüber findet ein Recurs an Unser Finanzministerium statt, welches nach Anhörung der Kreisregierung in letzter Instanz entscheidet.

Die Gebühren der Fleischwäger müssen immer in Tantiemen der Waaggebühren festgesetzt werden.

Entlassung der Fleischwäger im administrativen Weg hat bei Gemeinden unter 3000 Seelen die Steuerdirection, bei Gemeinden von 3000 Seelen und darüber Unser Finanzministerium auszusprechen.

Art. 3.

Wenn mehrere Personen Schlachtvieh, das der Abwägung unterliegt, gemeinschaftlich schlachten, so haben sie dies dem Waagmeister zu erklären, und dieser hat im Waagschein jeden Theilhaber und seinen Antheil zu bemerken. Das Gleiche hat der Accisor in der Accisquittung zu thun.

Wenn ein Metzger einem andern Fleisch leihen oder verkaufen will, so muß vor der Abgabe des Fleisches, wenn dasselbe 20 Pfund und darüber beträgt, der abgebende Metzger dem Accisor mündliche oder schriftliche Anzeige davon machen.

Gleiches ist zu beobachten, wenn für das geliehene Fleisch Ersatz geleistet wird. Fleischabgaben der Metzger unter sich in öffentlichen Fleischschrannen unterliegen dieser Maaßregel nicht.

Art. 4.

Die Waagmeister sind verpflichtet, die Waagscheine unmittelbar nach der Abwägung jedes Thiers auszustellen. Aller Transport von Fleisch, welches der Abwägung unterliegt, von dem Local der Waage in die Fleischschranne oder in die Metzigen der einzelnen Metzger muß von dem dazu gehörigen Waagschein begleitet seyn, und der Transportant muß sich damit auf Verlangen ausweisen. Wenn jedoch mehrere gemeinschaftlich geschlachtet haben, so ist zu Beobachtung dieser Vorschrift nur derjenige unter ihnen verpflichtet, welchem der Waagschein zugestellt worden ist. Die andern Theilnehmer haben blos den Namen dessen anzugeben, der den gemeinschaftlichen Waagschein in Händen hat.

Art. 5.

Wenn Jemand die Accisfreiheit für ein Stück Schlachtvieh in Anspruch nimmt, das wegen äußerlich erkennbarer Beschädigung oder wegen Erkrankung sogleich geschlachtet werden muß, so darf der Accisor die Accisfreiheit nur dann verwilligen, wenn die Schlachtung nicht später als 48 Stunden nach der Beschädigung oder Erkrankung statt findet, und der Eigenthümer kein Metzger ist.

Dieser Termin darf jedoch dann überschritten werden, wenn durch besondere Umstände, und namentlich durch Kurversuche die Schlachtung verzögert und davon vor Ablauf jener 48 Stunden der Accisor benachrichtigt worden ist.

Art. 6.

Schlachtvieh, das wegen Krankheit geschlachtet werden mußte und dessen Fleisch von den Polizeibehörden für ungenießbar erklärt worden ist, darf nur dann accisfrei gelassen werden, wenn der letztere Umstand durch ein schriftliches Zeugniß jener Behörden nachgewiesen ist.

Digitized by Google

Art. 7.

Die öffentlichen Fleiſchwaagen, Schlachthäuſer und Fleiſchſchrannen ſtehen unter der Aufſicht der Steuerverwaltung, eben ſo jede Metzig in der Wohnung der Metzger.

Das Steuerperſonal iſt ermächtigt, dieſe Metzigen und die angrenzenden Hofräume, Scheuern und Stallungen der Metzger bei Tag jederzeit und ſonſt, ſo lange die Metzig für die Fleiſchkäufer geöffnet iſt, zu unterſuchen.

Art. 8.

Die Obereinnehmer ſind ermächtigt, Nachwägungen des geſchlachteten Viehes zu veranſtalten, wenn ſie es für zweckmäßig finden. Das Aufſichtsperſonal und die Acciſer haben dieſes Recht nur, ſo lange ſich das Fleiſch noch im Local der Waage befindet.

Art. 9.

Unabhängig von der Strafe der Unterſchlagung der Abgabe, wenn eine ſolche zugleich hergeſtellt wird, iſt der Transport des Fleiſches von großem Schlachtvieh von dem Waaglocal ohne Begleitung durch den Waagſchein, und der Verkauf, oder die Darleihung von Fleiſch von einem Metzger an einen andern, oder die Rückerſtattung des geliehenen Fleiſches, ehe die Anzeige beim Acciſor gemacht worden, mit einer Strafe von 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. zu ahnden.

II. Abſchnitt.

Entrichtung der Acciſe nach der Stückzahl der geſchlachteten Thiere.

Art. 10.

Wenn der Fall eintritt, daß der Fleiſchbeſchauer des Orts entſcheiden muß, ob ein Thier in die Klaſſe der Rinder gehöre, ſo hat dies durch Ausſtellung eines ſchriftlichen Zeugniſſes zu geſchehen, in welchem ausdrücklich bemerkt ſeyn muß, ob das Thier die ſo genannten Milchzangen (das mittelſte Paar der 8 Schneidezähne) bereits verloren, und die bleibenden äußern Mittelzähne (das dritte Paar der 8 Schneidezähne) noch nicht eingeſchoben hat, oder ob das Gegentheil ſtatt findet. Er hat dafür 6 Kreuzer zu fordern: von der Steuerverwaltung, wenn durch dieſes Zeugniß die Angabe des Acciſpflichtigen beſtätigt wird, ſonſt von dieſem.

Art. 11.

Wenn mehrere Metzger Ochſen, Rinder, Farren oder Kühe gemeinſchaftlich ſchlachten, ſo haben ſie dieſes dem Acciſor zu erklären, und dieſer muß jeden Theilhaber und ſeinen Antheil in der Acciſsquittung vermerken. Wenn ein Metzger einem andern Fleiſch leihen oder verkaufen will, ſo muß vor der Abgabe des Fleiſches, wenn daſſelbe 20 Pfund und darüber beträgt, der abgebende Metzger dem Acciſor eine mündliche oder ſchriftliche Anzeige machen.

Gleiches iſt zu beobachten, wenn für das geliehene Fleiſch Erſaz geleiſtet wird. Fleiſchabgaben der Metzger unter ſich in öffentlichen Fleiſchſchrannen unterliegen dieſer Maaßregel nicht.

Art. 12.

Aller Transport von Fleiſch von Ochſen, Rindern, Farren und Kühen aus dem Schlachthaus in die Fleiſchſchrannen oder in die Metzigen der einzelnen Metzger muß von der Acciſsquittung begleitet ſeyn, und der Transportant muß ſich auf Verlangen damit ausweiſen.

Digitized by Google

Wenn jedoch mehrere gemeinschaftlich geschlachtet haben, so ist zu Beobachtung dieser Vorschrift nur derjenige unter ihnen verpflichtet, welchem die Acisquittung zugestellt worden ist. Die andern Theilnehmer haben bloß den Namen dessen anzugeben, der die gemeinschaftliche Acisquittung in Handen hat.

Art. 13.

Schlachtvieh, das wegen Krankheit geschlachtet werden mußte, und dessen Fleisch von der Polizeibehörde für ungenießbar erklärt worden ist, darf nur dann accisfrei gelassen werden, wenn der letztere Umstand durch ein schriftliches Zeugniß jener Behörde nachgewiesen ist.

Art. 14.

Die öffentlichen Schlachthäuser und Fleischschrannen stehen unter der Aufsicht der Steuerverwaltung, ebenso die Metzigen in den Wohnungen der Metzger. Das Steuerpersonal ist ermächtigt, diese Metzigen und die anzränzenden Hofräume, Scheuern und Stallungen der Metzger bei Tag jederzeit, und sonst so lange die Metzig für die Fleischkäufer geöffnet ist, zu untersuchen.

Art. 15.

Unabhängig von der Strafe der Unterschlagung der Abgabe, und der Strafe auf das Schlachten auf einen ungültigen Accisschein, ist der Transport des Fleisches von großem Schlachtvieh vom Schlachthaus ohne Begleitung durch die Acisquittung, und der Verkauf oder die Darleihung von Fleisch von einem Metzger an einen andern, oder die Rückerstattung des geliehenen Fleisches, ehe die Anzeige beim Acisor gemacht worden ist, mit einer Strafe von 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. zu ahnden.

III. Abschnitt.

Accis-Averse.

Art. 16.

Die Averse werden durch die Steuerdirection festgesetzt; es findet kein Recurs gegen ihre Entscheidung statt.

Art. 17.

Die Festsetzung der Averse soll geschehen:

1) auf specielle von der Obereinnehmerei aufgestellte und beglaubigte Auszüge aus den Manualien der im Gesetz bezeichneten Jahre, und zwar der Monate vom 1ten Juni bis lezten Mai des folgenden Jahres;
2) auf den Bevölkerungsstand der im Gesetz bezeichneten Zeitpunkte, wie er von der Obereinnehmerei in beglaubigter Form von dem Bezirksamte erhoben worden ist;
3) auf specielle von der Obereinnehmerei beurkundete Berechnungen der in Abzug kommenden Itemgebühren.

Art. 18.

Wenn die Obereinnehmerei nach Vorschrift des Gesetzes und des vorhergehenden Artikels das Aversum berechnet hat, so wird sie dem Vorstand der betreffenden Aversalgesellschaft den Betrag desselben sogleich schriftlich eröffnen.

Digitized by Google

Art. 19.

Die Aversalgesellschaft hat sich innerhalb acht Tagen durch ihren Vorstand gegen die Obereinnehmerei schriftlich zu erklären, ob sie mit der von dieser aufgestellten Berechnung einverstanden ist oder nicht.

Zu diesem Zweck ist ihr gestattet innerhalb dieser Frist bei der Obereinnehmerei die im Art. 17. erwähnten Grundlagen zu Bestimmung des Aversums durch einen oder mehrere Beauftragte einsehen und prüfen zu lassen.

Die Obereinnehmerei hat die Erklärung des Vorstandes der Aversalgesellschaft ihrer Vorlage an die Steuerdirection beizuschliessen.

Art. 20.

Die Obereinnehmerei hat das Recht zu bestimmen, ob der Vorstand einer Aversalgesellschaft aus einer, aus zwei oder aus drei Personen bestehen soll. Sie ist nicht schuldig, Gründe anzugeben, wenn sie eines oder mehrere der vorgeschlagenen Vorstandsglieder als solche nicht anerkennt. Die Aversalgesellschaft muß in diesem Fall andere Vorstandsglieder wählen. Die zum Vorstand gewählten haben der Obereinnehmerei schriftlich zu erklären, daß sie die auf sie gefallene Wahl angenommen haben.

Art. 21.

Die Aversen sind an den Ortsaccisor zu bezahlen, und zwar für jeden Monat innerhalb der ersten 8. Tage desselben.

Der Accisor hat über den Empfang Bescheinigung auszustellen.

Art. 22.

Wenn der Vorstand der Aversalgesellschaft die verfallene Monatsrate innerhalb der im Art. 21. dieser Verordnung festgesezten Frist von 8. Tagen nicht bezahlt hat, so erläßt der Accisor des Orts eine schriftliche Mahnung an denselben, mit der Aufforderung, binnen weitern 8. Tagen zu bezahlen, bei Vermeidung der Personalexecution. Der Accisor hat für diese Mahnung, welche ihm bescheinigt zurückgegeben werden muß, von dem Vorstand 6 kr. zu fordern.

Erfolgt binnen dieser weitern Frist die vollständige Zahlung nicht, so hat der Accisor unverzüglich der Obereinnehmerei unter Anschluß der Mahnung Anzeige davon zu machen, welche hierauf die Personalexecution erkennt.

Wird auch hierauf nicht vollständige Zahlung geleistet, so hat die Obereinnehmerei das Bezirksamt um den Vollzug der im Gesez Art. 16. angedrohten Pfändung anzugehen, welche dieses ohne weitere Frist vornehmen zu lassen hat. Die Entscheidung, ob die Veraccisung nach dem Gewicht wieder eintreten soll, wenn auch nur eine Monatsrate im Wege der Execution beigetrieben werden mußte, steht der Steuerdirection zu, und findet dagegen kein Recurs statt.

IV. Abschnitt.

Vorübergehende Bestimmungen über die Wahl der Erhebungsweise.

Art. 23.

Der Bürgermeister jedes Orts hat sogleich nach Einlangung dieser Verordnung ihren Inhalt

Digitized by Google

und den Inhalt des provisorischen Gesetzes vom 10ten Mai dieses Jahrs den Metzgern vollständig zu eröffnen, mit der Aufforderung, ihm innerhalb 14 Tagen schriftlich zu erklären, ob sie die Erhebung der Accise nach dem Stück oder durch Aversen wünschen.

Diese Erklärung muß von der Mehrheit der Metzger unterzeichnet seyn.

Wird in der bemerkten Frist eine solche Erklärung bei dem Bürgermeister nicht eingereicht, so hat es bei der bisherigen Erhebungsweise für das Finanzjahr 1832 auf 1833. sein unabänderliches Verbleiben.

Art. 24.

Die förmliche Abstimmung der Metzger, in welcher Weise sie künftig die Fleischaccise entrichten wollen, soll in jedem Ort unter Leitung des Bürgermeisters vorgenommen werden. Er hat dieselbe zu veranstalten, wenn ihm vor Ablauf der im vorhergehenden Artikel erwähnten Frist die schriftliche Erklärung der Mehrheit der Metzger des Orts zugekommen ist, daß sie die Erhebung nach dem Stück oder durch ein Aversum wünsche.

Die Abstimmung muß längstens innerhalb 8 Tagen nach Abgabe dieser Erklärung vorgenommen werden.

Art. 25.

Der Bürgermeister hat über die Abstimmung der nach dem Gesetz stimmberechtigten Metzger ein Protokoll zu verfassen, welches enthalten muß:

1) daß die im Artikel 23. dieser Verordnung befohlene Eröffnung statt gefunden hat, und an welchem Tage;
2) daß die in dem nämlichen Artikel erwähnte schriftliche Erklärung der Mehrheit der Metzger, welche dem Protokoll anzuschließen, innerhalb der festgesetzten Frist eingekommen ist;
3) wie viele stimmberechtigte Metzger sich im Ort befinden;
4) wie viele derselben für die Erhebung nach dem Stück, oder für die Erhebung durch ein Aversum gestimmt haben.

Schriftliche Abstimmungen sind zuzulassen, mündliche durch Bevollmächtigte nicht.

Das Ergebniß der Abstimmung ist den Metzgern sogleich zu eröffnen, das von Bürgermeister und Rathschreiber beurkundete Protokoll aber innerhalb 8 Tagen der Obereinnehmerei zuzusenden.

Art. 26.

Die Obereinnehmerei kann die Erhebung der Accise nach dem Stück in jedem Ort einführen, so wie ihr die Wahl dieser Erhebungsweise durch die Metzger daselbst vorschriftsmäßig bekannt gemacht worden ist. Der Anfang hat jedoch jedenfalls mit dem 1ten eines Monats statt zu finden.

Art 27.

Die Erhebung der Accise durch ein Aversum kann die Obereinnehmerei, auch ehe die Festsetzung desselben durch die Steuerdirection (Art. 16.) erfolgt ist, eintreten lassen, sobald die gesetzliche Mehrheit der Metzger eines Orts sich dafür erklärt, der Vorstand der Aversalgesellschaft gebildet und anerkannt ist, und dieser sich zugleich schriftlich verbindlich gemacht hat, einstweilen

Digitized by Google

monatlich eine Summe voraus zu bezahlen, welche nach der Bestimmung der Obereinnehmerei dem wahrscheinlichen Betrag einer Monatsrate des künftigen Aversums gleichkommt, vorbehaltlich der Abrechnung nach Festsetzung desselben.

Der Anfangstermin für die Aversalzahlung muß auf den 1ten eines Monats bestimmt werden.

Auf solche provisorische Aversen finden die Bestimmungen in den Sätzen 2. und 3. des Art. 16. des Gesetzes volle Anwendung. Der Betrag der Fleischaccise, welchen die Metzger eines Orts vom 1. Juni dieses Jahrs bis zum Anfang der Erhebung durch ein Aversum entrichtet haben, wird ihnen als Abschlagszahlung auf das von der Steuerdirection festgesetzte Jahresaversum abgerechnet.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 26. Mai 1832.

Leopold.

von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen und verordnen provisorisch wie folgt:

Einziger Artikel.

Die im Artikel 6 des Finanzgesetzes vom 11ten December 1831. ausgesprochenen Bestimmungen über die Funktionsgehalte der Civil-Staatsdiener sind auch auf die Besoldungen der Militärdiener, mit einziger Ausnahme der Besoldungen der Premier- und Second-Lieutenants, in Anwendung zu bringen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 19. Mai 1832.

Leopold.

von Schäffer.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

(Die landesherrliche Verordnung zum Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 10ten d. M., über die Fleischaccise betreffend.)

Die großherzogliche Steuerdirection wird mit der Vollziehung der obigen höchsten Ver-

Digitized by Google

ordnung vom 26. Mai d. J. beauftragt, und zugleich aufgefordert, die derselben entsprechenden Instructionen an das Erhebungs- und Aufsichtspersonal ungesäumt zu erlassen.

Carlsruhe den 29sten Mai 1832.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Roman.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Staats- und Cabinetsminister Freiherrn von Reizenstein das Präsidium Höchst Ihres Staatsministeriums zu übertragen.

Höchstdieselben haben gnädigst genehmigt, daß für die evangelische Gemeinde der Stadt Baden ein eigener evangelischer Pfarrer angeordnet werde. Die dafür bestimmte Besoldung besteht in 250 fl., nebst den Stolgebühren; die Competenten um diese Stelle haben sich bei der obersten evangel. Kirchenbehörde vorschriftsmäßig binnen 4 Wochen zu melden.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird das bisherige Filial Kadelburg von der schweizerischen Pfarrei zu Zurzach getrennt, zu Kadelburg eine eigene Pfarrei errichtet, und ein evangel. Pfarrer daselbst angestellt werden. Die für diese Pfarrei bestimmte Besoldung besteht in 400 fl. in Geld, freier Wohnung und den Accidenzien. Die Competenten um diese Stelle haben sich bei der obersten evangel. Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die von der Patronatsherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarrers Theodor Köster von Palmbach auf die evangelisch-protestantische Pfarrei Schatthausen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Erledigte Stellen.

Bei dem Postamt in Freiburg ist die mit der Postwagen-Expedition verbundene erste Officialenstelle, und bei dem Postamt Mannheim die erste Officialenstelle, jede mit einer jährlichen Besoldung von 1200 fl. theils in fixem Gehalt, theils im Ertrag der Emolumente, erledigt. Die Bewerber, welche nach ihrem Dienstalter und sonstigen Eigenschaften hierauf Ansprüche machen zu können glauben, haben sich mit den erforderlichen Ausweisen hierüber binnen vier Wochen bei der Oberpostdirection zu melden.

Die evangelische Pfarrei Palmbach, Decanats Durlach, ist mit einem Competenz Anschlag von 634 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7ten Juni 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Bei dem Antritt Unserer Regierung und seither zu wiederholtenmalen haben Wir Unseren aufrichtigen und redlichen Willen kund gethan, die Uns obliegenden Pflichten zum Wohl des Ganzen wie der Einzelnen nur in gesetzlichen Formen erfüllen zu wollen, und diesen Willen haben Wir auch durch die That bestätiget, wo und so oft Uns dazu Veranlassung gegeben war.

Zu Unserer Freude und Beruhigung hat Unser Streben in den Herzen Unserer Staatsangehörigen dankbare Anerkennung gefunden; von allen Seiten sind Uns Beweise der Liebe und des Vertrauens zugekommen, und bis auf diesen Augenblick können Wir, der so vielfach aufgeregten Zeit ungeachtet, ihrer guten, vaterländischen Gesinnung, ihrer Treue und Anhänglichkeit nur rühmend gedenken.

Indessen hat ein Vorgang, der sich kürzlich in einem benachbarten Land ereignet, in Uns, und gewiß in Allen, die von den Gefühlen des Rechts, der Sitte und des Anstandes durchdrungen sind, die widrigsten Empfindungen erregt.

Die Urheber und Wortführer einer angeblich zur Feier der Verfassung veranstalteten Volksversammlung glaubten den Umsturz aller staatsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland, die Vertilgung und Vertreibung aller deutschen Fürsten, und die Umwandlung Deutschlands in eine Republik öffentlich in Vorschlag bringen zu dürfen; sie thaten es zugleich mit einem Hohn und einer Frechheit, die selbst viele von denen empörte, welche ähnliche Meinungen dahin geführt haben mögen, und in einer Sprache, welche an die entsetzlichsten und blutigsten Zeiten der französischen Revolution erinnert.

Wäre auch die Ausführung dieser Vorschläge nicht an sich schon verwerflich, widerspräche sie nicht allen Vorschriften des Rechts und der Moralität, und stünde

Digitized by Google

hiervon jemals ein Heil zu gewärtigen, was Ehrgeiz und Verblendung vorzuſpiegeln ſuchen — ſie würde jeden Falls, bei der innern Geſtaltung von Deutſchland, bei ſeiner geographiſchen Lage und ſeinen Verhältniſſen nach Außen, nur nach jahrelangen Kriegen, durch das Blut von Hunderttauſenden, mit dem Ruin ſo vieler Städte, zahlloſer aus dieſen ihren Wohlſtand ziehender Landgemeinden, durch die Verſchleuderung des öffentlichen, durch Preißgeben des Privatvermögens zu bewirken ſeyn.

Schon der Gedanke an eine ſolche furchtbare Umwälzung muß Eigenthümer jeder Art, den Landmann wie den Gewerbs- und Fabrikbeſitzer, auch die große Zahl der Staatsgläubiger, deren Aller Intereſſe mit der Erhaltung der beſtehenden Verfaſſung, der Ruhe und der Ordnung auf das innigſte verbunden iſt, mit Schaudern erfüllen, wie denn ſchon dieſe Vorſchläge in mehreren, dem Orte der Verſammlung näher gelegenen, Ortſchaften zu Aufſtand, Raub und Plünderung führten.

Bei dem Eingangs gedachten, zwiſchen Uns und Unſerem Volk beſtehenden glücklichen Verhältniß vertrauen Wir dem erprobten verſtändigen Sinn und der unwandelbaren Treue des letztern, daß es den offen an Tag gelegten Zweck der erwähnten Volksverſammlung ernſtlich mißbilligen, und alle Anmuthung zur Mitwirkung mit Unwillen von ſich weiſen werde.

Gelegenheitlich jener Verſammlung ſollen aber zugleich ähnliche Verſammlungen in mehreren Ländern, und ſo auch in dem Großherzogthum, verabredet worden ſeyn.

Auch in dieſer Hinſicht geben Wir Uns der Hoffnung hin, daß Unſer Volk an ſolchen keinen Theil nehmen, ſondern daß jeder in ſeinem Kreis alle geſetzlichen Wege einſchlagen werde, zu bewirken, daß ſie nicht zu Stande kommen, und daß Wir dadurch der Uns betrübenden Nothwendigkeit überhoben werden, ſolche verbieten zu müſſen.

In verſchiedenen Orten des Landes iſt es übrigens üblich, daß an gewiſſen Tagen des Jahrs Verſammlungen zu gemeinſamer fröhlicher Unterhaltung ſtatt finden.

Wir ſind weit entfernt, derartige Verſammlungen ſtören zu wollen, im Gegentheil Wir gönnen allen Unſeren Staatsangehörigen jede unſchuldige Freude, jedes erlaubte Vergnügen von ganzem Herzen. Wir beſorgen aber, daß ſich in ſolche Verſammlungen einige von den obgedachten oder ähnliche Wortführer, denen es nicht genügt, in öffentlichen Blättern die Aufregung zu erhalten, Unzufriedenheit zu verbreiten, und dadurch die Ausführung ihrer zerſtörenden Plane ſich zu erleichtern, einſchleichen, und durch den Mißbrauch der Rede auf diejenigen einwirken möchten, welche für das geſchriebene Wort weniger empfänglich ſind.

Digitized by Google

Da nun öffentliche Reden nicht zum Zweck derartiger Versammlungen gehören, solche auch in der Regel nur von den überspannten Anhängern einer Partei gehalten werden, welchen der Parteigeist die Worte eingiebt, so sehen Wir Uns veranlaßt:

alle öffentlichen Reden an das Volk bei solchen Versammlungen zu verbieten, und Unseren Polizeibehörden aufzutragen, jeden, der dagegen handelt, in eine Strafe, welche den Betrag von fünfzehn Gulden nicht übersteigen darf, zu verfällen, wenn nicht der Inhalt der Rede in die Form eines Vergehens oder Verbrechens übergeht, welche die Gesetze mit einer höhern Strafe bedrohen.

Im übrigen wird es in gegenwärtiger Zeit, in welcher jeder Tag beinahe ein neues, Gefahr und Unheil drohendes Ereigniß herbeiführt, mehr als je nöthig, daß alle Gutgesinnten mit vereinter Kraft und mit allen gesetzlichen Mitteln zur Erhaltung der Verfassung, der darin gegründeten Freiheit, der Sicherheit des Eigenthums, der Ruhe und Ordnung zusammen wirken, und darum fordern Wir alle Unsere getreuen Staatsangehörigen, alle aufrichtigen Freunde des Vaterlandes auf, sich fest an Uns anzuschließen.

Wir geben Ihnen die wiederholte Versicherung, daß Wir von der betretenen Bahn der Gesetzlichkeit nie abweichen werden, und ermahnen sie darum, denen nie Gehör zu schenken, bei denen es Sitte und Ton, sogar Grundsatz geworden ist, alle Regierungen als natürliche Feinde der Gesammtheit darzustellen, alle ihre Handlungen zu tadeln, ihre Absichten zu verläumden, und die sich der öffentlichen Blätter lediglich nur als eine Angriffswaffe gegen die Regierung bedienen.

Vereint mit Unserem Volk, und von seinem Vertrauen unterstützt, werden Wir den Kampf für Recht, Ordnung und Sitte siegreich bestehen, und zugleich die Ruhe wieder finden, die Wir nöthig haben, um all das Gute zu bereiten und zum Vollzug zu bringen, was Wir Unserem Land und seinen treuen Bewohnern so gerne gönnen möchten.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium den 5ten Juni 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

Digitized by Google

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir thun anmit kund:

Den Staatsbürgern steht die Befugniß zu, unter sich besondere Vereine zu Beförderung geistiger oder materieller Interessen zu gründen und einzurichten, jedoch nur unter der Bedingung, daß der ältere und wichtigste Verein, nämlich der Staat selbst, vorher von den Statuten solcher Vereine Einsicht genommen und dieselben genehmiget habe.

Diese Einsicht und Genehmigung ist schlechthin nothwendig, wenn nicht Staat im Staat selbst, und dadurch Verwirrung entstehen soll. Denn nicht selten maßen sich solche Vereine, auch wenn sie nicht politischer Natur sind, eine Gerichtsbarkeit und Strafgewalt über ihre Mitglieder an; sie üben eine leitende Macht auf sie aus, welche dem Staatszweck häufig entgegen ist, legen ihnen oft Verbindlichkeiten auf, die mit den Bürgerpflichten unvereinbar sind, und erheben Beiträge, über deren getreue Verwendung und Verrechnung keine höhere Autorität wacht.

Auf diesen unläugbaren, aus der Natur des Staatsverbandes hervorgehenden, staatsrechtlichen Grundsätzen beruhen die landesherrlichen Verordnungen vom 11ten Jänner 1804, Regierungsblatt Nro. IV. vom 9ten März, Regierungsblatt Nro. XI. und vom 5ten November, Regierungsblatt Nro. XL desselben Jahres.

Keine spätere Verordnung, kein späteres Gesetz, namentlich nicht die Verfassungs-Urkunde, hat einzelnen Bürgern oder einzelnen Klassen derselben die Befugniß ertheilt, solche Vereine ohne Genehmigung der Staatsregierung zu errichten, oder in nicht genehmigte einzutreten.

Diese Norm wurde auch bisher genau beobachtet, und es ist constante Thatsache, daß in dem Großherzogthum kein Verein je in Wirksamkeit getreten ist, ohne Staatsgenehmigung.

Hiernach sind alle Vereine, sie seyen öffentlich oder geheim, politischer oder nichtpolitischer Art, schon an und für sich unstatthaft, und weiter noch gesetzlich unerlaubt, ehe sie die Staatsgenehmigung erhalten haben.

Was nun insbesondere die Vereine, die einen politischen Zweck haben, betrifft, so ist ein solcher darauf gerichtet:

a) entweder der gesetzgebenden oder der vollziehenden Gewalt auf irgend eine Art entgegen zu wirken.

Digitized by Google

Dieſer Zweck wäre ſchon an und für ſich ein Verbrechen; —

oder

b) den Vollzug der Geſetze und die Erhaltung der Ordnung neben der Staatsgewalt zu ſichern.

In dieſem Fall würde ſich der Verein Rechte anmaßen, die offenbar nur Attribute der höchſten Staatsgewalt ſind, und welche ſchlechthin nicht ohne eine völlige Umkehrung der Staatsordnung, ohne Verletzung heiliger Pflichten und ohne Aufhebung aller Rechtsgleichheit in die Hände von Privatperſonen gelegt werden können.

Daher muß ein ſolcher Verein als eine Geſellſchaft betrachtet werden, welche einen Theil der Staatsgewalt uſurpirt und nach den allgemeinen Grundſätzen der Strafgeſetzgebung als ſtrafbar erſcheint; —

oder

c) darauf, um verfaſſungsmäßige Rechte und Inſtitutionen, welche man von der Staatsregierung gefährdet glaubt, zu ſchirmen.

Das einzige verfaſſungmäßige Schutzmittel gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt beſteht in dem, den Ständen gegebenen Recht der Beſchwerde und der Anklage.

Jedes andere Mittel iſt verfaſſungswidrig, ein Eingriff in die Rechte der Stände, eine unerlaubte ſtrafbare Selbſthülfe;

oder endlich

d) daß ein ſolcher Verein glaubt, der Staatsregierung zu Hülfe kommen zu müſſen.

Dieſer Fall kann nur eintreten, wenn die Staatsregierung, welche allein die drohende Gefahr, und ihre Mittel und Kräfte dagegen kennen kann, dazu auffordert, und in dieſer Aufforderung würde die Genehmigung zum Voraus liegen.

Ihr allein ſteht es zu, die bewaffnete Macht zu bilden und zu gebrauchen. Alle Einzelne, die ſich zu dieſem Zweck eigenmächtig zuſammen thun, wie gut gemeint auch ihre Abſicht ſeyn mag, uſurpiren ein Recht der Staatsgewalt, abgeſehen davon, daß ſie durch unzeitige und unvorſichtige Maaßregeln die Staatsregierung in unauflösliche Verwickelungen und in Gefahren, die leicht größer ſeyn dürften, als die, welchen ſie begegnen wollen, bringen können.

Außer dieſem Allem ſind die Nachtheile ſolcher willkührlich und eigenmächtig in Wirkſamkeit getretener Vereine auf die bürgerlichen und ökonomiſchen Verhältniſſe der Staatsbürger, ſo wie auf den Gang der Staatsverwaltung von unberechenbaren Fol-

Digitized by Google

gen; der stete unaufhörliche Kampf der letzteren mit derartigen unbefugten Gesellschaften macht es ihr unmöglich, auf der Bahn der Verbesserung fortzuschreiten, und die gerechten Wünsche der Staatsbürger so zeitig zu erfüllen, als es ohne diese Hemmungen geschehen würde.

Durchdrungen von Unserer Pflicht, die Verfassung, die Ruhe und die Ordnung zu erhalten, und in dem gerechten Bestreben, die Autorität, mit der Wir als Oberhaupt des Staats zum Schutz der Staatsbürger bekleidet sind, ebenso wie die Gerechtsame Unserer getreuen Stände aufrecht zu erhalten, erklären Wir daher sämmtliche Vereine, sie mögen politischer oder nicht politischer Art seyn, die nicht die Genehmigung der Staatsregierung erhalten haben, für unerlaubt und verfassungswidrig.

Hiernach verordnen Wir nach §. 66. der Verfassung provisorisch, wie folgt:

1) Alle ohne Staatsgenehmigung möglicherweise bereits errichteten Vereine haben sich auf der Stelle aufzulösen, oder die Genehmigung bei der Bezirks-Polizeibehörde nachzusuchen. Alle, die dagegen handeln, und solche ohne Genehmigung fortsetzen, verfallen in die in dem nachfolgenden Artikel festgesetzte Strafe.

2) Jeder, der einen Verein errichtet, dessen Errichtung öffentlich ankündiget, und denselben in Wirksamkeit treten läßt, ohne vorher erhaltene Staatsgenehmigung, sowie der, welcher eine Ankündigung eines solchen Vereins in ein öffentliches Blatt aufnimmt, und alle, die daran Theil nehmen, verfallen in eine Strafe von fünfzehn bis fünf und zwanzig Gulden, oder vierzehntägigem bis vierwöchentlichem bürgerlichem Gefängniß, vorbehaltlich einer höheren Strafe, wenn der Zweck des Vereins als besonderes Vergehen oder Verbrechen erscheint.

3) In eine gleiche Strafe verfallen diejenigen, welche an auswärtigen Vereinen, die von der betreffenden, so wie von der diesseitigen Staatsregierung nicht genehmiget sind, auf irgend eine Weise Theil nehmen.

4) Alles öffentliche Tragen von Abzeichen in farbigen Bändern, Cocarden oder dergleichen, die nicht in dem Land, dessen Angehöriger der ist, welcher solche trägt, zu tragen erlaubt sind, ist untersagt.

Wer ein anderes Abzeichen, als das erlaubte seines Landes öffentlich trägt, verfällt, so oft er zur Anzeige kommt und überwiesen wird, in eine polizeiliche Strafe von fünf Gulden.

Diese Verordnung tritt sogleich in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzug derſelben beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem großherzoglichen Staatsminiſterium, den 5ten Juni 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchſten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

Aufforderung,

die Conſcription für 1833 betreffend.

Da die Vorarbeiten zur Conſcription für 1833 mit dem Monate Juli d. J. beginnen ſollen, ſo werden in Gemäßheit des Geſetzes alle Badener, welche vom 1ſten Jänner bis zum 31ſten December 1832 einſchließlich — das 20ſte Lebensjahr zurücklegen, hiermit aufgefordert: ſich bei dem Gemeinderath ihres Ortes anzumelden oder anmelden zu laſſen; ſofort am 1ſten September d. J. ſich zu Hauſe einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungs- und der Aushebungsbehörde perſönlich erſcheinen zu können; oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß, wenn ſie durch das Loos zum Dienſte berufen würden, ſie einen Mann einſtellen wollen; widrigenfalls in Ermangelung eines nach §. 22. des Conſcriptionsgeſetzes untauglich machenden Gebrechens dieſelben für tauglich angeſehen, und im Falle, daß ſie das Loos zum Militärdienſte trifft, nach Vorſchrift des §. 4. des Geſetzes vom 5ten October 1820 als Ungehorſame behandelt werden ſollen.

Carlsruhe, den 1ſten Juni 1832.

Miniſterium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Ordens Verleihungen.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

Ihrem Kammerherrn Anton Freiherrn von Falkenſtein zu Freiburg das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, ferner

Digitized by Google

dem Geheimenrath und Oberamtmann Deurer zu Lörrach
dem Oberamtmann Henzler zu Ettenheim, und
dem Amtmann Dr. Fauth zu Eberbach
das Ritterkreuz deſſelben Ordens zu verleihen.

Dienſt Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden: Ihren Kammerherrn Anton Freiherrn von Falkenſtein zu Freiburg zum Geheimenrath 2ter Claſſe zu ernennen.

Ferner haben Höchſtdieſelben gnädigſt geruht

den Hüttenmeiſter von Chrismar von Albbruck nach Rappenau zu verſetzen;

den proviſoriſch nach Offenburg beſtimmten Baumeiſter Weeber zu Carlsruhe als Bezirksbaumeiſter in Donaueſchingen definitiv anzuſtellen;

den Bezirksbaumeiſter Rief von Donaueſchingen nach Offenburg, und den Bezirksbaumeiſter Schwarz von Bruchſal nach Carlsruhe, beide in gleicher Eigenſchaft, zu verſetzen;

den nach Carlsruhe beorderten Bezirksbaumeiſter Lumpp von Freiburg die Bauinſpection Bruchſal zu übertragen;

den Oberreviſor Stromaier bei der katholiſchen Kirchenſection zur Stiftungs-Reviſion der Regierung des Seekreiſes in Konſtanz, als erſtes Mitglied derſelben, zu verſetzen;

die erledigte zweite Secretärsſtelle bei der Steuerdirection dem bisher bei dem Secretariat des Finanzminiſteriums beſchäftigt geweſenen Cameralpraktikanten Eduard Roman zu übertragen;

den ſeit 1829. proviſoriſch als Lehrer der Mathematik und Phyſik an dem Lyzeum zu Konſtanz angeſtellten Lehramtskandidaten Joſeph Lachmann definitiv zum Profeſſor an dieſer Anſtalt zu ernennen; und

die erledigte katholiſche Pfarrei Micheln dem Pfarrer Thaa zu Bütenbach zu übertragen.

Durch Beſchluß des großherzogl. Juſtizminiſteriums vom 25. Mai d. J. wurde dem Rechtspraktikanten Carl Gaß von Raſtatt das Recht zu Verfaſſung gerichtlicher Schriften ertheilt, und ihm Raſtatt zu ſeinem Wohnſitz angewieſen.

Der Rechtspraktikant Joſeph Theodor Gräfle von Freiburg hat das Schriftverfaſſungsrecht in Adminiſtrativ-Gegenſtänden erhalten, und ſeinen Wohnſitz in Lörrach genommen.

(Todes-Fälle.)

Am 7ten Mai d. J. iſt der penſionirte großherzogliche Kammerherr, Freiherr von Venningen von Mannheim, zu München,

am nämlichen Tage der Förſter Wasmer in Bonndorf, und

am 19ten Mai der Hofdomänenkammer-Secretär Gyßer zu Carlsruhe geſtorben.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9ten Juni 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß allmählig die Preiße des Getraides und der Kartoffeln auf eine ungewöhnliche, für die weniger vermögliche Klasse von Staatsbürgern drückende Höhe gestiegen sind, und zugleich fortdauernd eine ansehnliche Ausfuhr dieser unentbehrlichen Lebensmittel stattfindet;

in Erwägung, daß die Einfuhr aus den benachbarten Staaten größtentheils durch bedeutend höhere Ausgangszölle als die im Großherzogthum dermalen bestehenden erschwert ist;

in Erwägung endlich, daß die durch das Gesetz vom 21sten Juni 1827 regulirten Zölle vom Getraide und von den Kartoffeln nur auf gewöhnliche Zeiten und Preiße berechnet sind;

nach Anhörung Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch, was folgt:

Art. 1.

Der Ausgangszoll von den hiernach benannten Gegenständen ist festgesetzt:

von Kernen und Waizen vom Malter auf . . .	3 fl.	20 kr.
„ Roggen . . „ „ „ . . .	2 „	8 „
„ Gerste . . „ „ „ . . .	1 „	52 „
„ Spelz . . „ „ „ . . .	1 „	20 „
„ Hafer . . „ „ „ . . .	1 „	4 „
„ Hülsenfrüchten, trockene, vom Malter auf . .	3 „	20 „
„ Grütze und allen geschälten und gerollten Früchten vom Centner auf	1 „	36 „
„ Mehl vom Centner auf	1 „	36 „
„ Kartoffeln vom Malter	2 „	— „

Digitized by Google

Art. 2.

Der Eingangszoll von allen in vorstehendem Artikel genannten Lebensmitteln wird auf Ein Kreuzer für das Malter und beziehungsweise für den Centner herabgesetzt.

Art. 3.

An der Schweizergrenze, mit Ausnahme des Cantons Basel, sind die durch den Vertrag vom 13ten November 1827 mit der Eidgenossenschaft rücksichtlich der Kartoffeln und Hülsenfrüchte festgesetzten Bestimmungen, wie bisher zu beobachten.

Art. 4.

Der Ertrag der erhöhten Ausgangszölle ist zur Unterstützung derjenigen Gemeinden bestimmt, welche wegen der gegenwärtigen hohen Fruchtpreiße eine Unterstützung für ihre Armen vorzüglich bedürfen, und wird zu diesem Zweck zur Disposition des Ministeriums des Innern gestellt.

Art. 5.

Die im ersten und zweiten Artikel festgesetzten Zölle treten in Wirksamkeit unmittelbar, nachdem die Zollstellen durch die ihnen vorgesetzten Obereinnehmereien von gegenwärtiger Verordnung in Kenntniß gesetzt worden sind.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 8ten Juni 1832.

Leopold.

von Böckh.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Kuntz.

Vorstehendes provisorisches Gesetz hat die großherzogliche Steuerdirection unverzüglich zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Carlsruhe den 8ten Juni 1832.

Finanzministerium
von Böckh.

Vdt. v. Marschall.

Digitized by Google

Großherzoglich - Badiſches

Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 14ten Juni 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In dem Geſetz über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden vom 31ſten December v. J. haben Wir Uns vorbehalten, über die Formen der Wahlen zu den verſchiedenen Gemeinde-Aemtern und der Abgeordneten der ſtaatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde und der Ausmärker, die zu Umlagen oder Gemeinde-Dienſten beigezogen werden ſollen, die nöthigen Vorſchriften zu ertheilen.

Wir verordnen daher zu dieſem Zweck auf den Vortrag Unſeres Miniſteriums des Innern wie folgt:

I. Wahl des Bürgermeiſters.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Wird in einer Gemeinde die Stelle eines Bürgermeiſters durch Tod oder geſetzlichen Austritt des ſeitherigen Bürgermeiſters erledigt, oder durch Entfernung von ſeinem Amt für erledigt erklärt, ſo iſt binnen 4 Wochen, vom Tag des Todes, oder des Austritts, oder der der Gemeinde verkündeten Erklärung der Erledigung an, eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 2.

Die Wahl geſchieht durch geheime Stimmgebung, das heißt durch Uebergabe eines in Briefform zuſammengelegten Zettels, auf deſſen innerer Seite der Name deſſen geſchrieben iſt, welchen der Wahlberechtigte zu der obgedachten Stelle in Vorſchlag bringt.

Der Letztere kann den Namen ſelbſt ſchreiben, oder durch einen andern ſchreiben laſſen; er kann es zu Haus, oder auf dem Rathhaus thun; es hängt von dem Wahlberechtigten ab, ob er den Zettel zuſiegeln will oder nicht. Nur darf er ſeinen eigenen Namen nicht auf die äußere Seite ſchreiben, außer wenn er den Zettel in eine Couverte legt, dann kann er ſeinen Namen auf dieſe ſchreiben.

Digitized by Google

§. 3.

Der Wahlberechtigte hat den, welchen er vorschlägt, so zu bezeichnen, daß kein Mißverständniß entsteht, und ihn daher mit seinem Vornamen, oder mit der Benennung, durch welche er von anderen gleichen Namens in der Gemeinde unterschieden wird, in den Zettel einzutragen. Z. B.: »Friedrich Ritter,« oder »Friedrich Ritter bei der Kirch,« oder »Friedrich Ritter, Georgs Sohn« u. s. w.

§. 4.

Ein wesentliches Erforderniß zur Gültigkeit der Abstimmung besteht darin, daß der Wahlberechtigte den Wahlzettel in Person der Wahlbehörde übergiebt. Die Uebergabe darf durch keinen Andern geschehen, mag der Grund, aus welchem der Wahlberechtigte nicht erscheinen kann, seyn, welcher er will; und auch nicht, wenn dieser Andere mit einer besondern Vollmacht dazu versehen wäre.

§. 5.

Da die Gemeinderäthe zur Zeit noch die Pfandgerichte bilden, deren Vorsteher der Bürgermeister ist, so haben die Wahlberechtigten zur Erhaltung des Credits in der Gemeinde ihr Augenmerk auf einen solchen zu richten, der neben den übrigen Erfordernissen noch schuldenfreies Vermögen besitzt, um für die aus Irrthum oder Versehen sich ergebenden nachtheiligen Folgen mithaften zu können.

§. 6.

In der Regel hat der erste Beamte die Wahl der Bürgermeister selbst vorzunehmen. Ausnahmsweise kann er solche auch dem zweiten oder dritten Beamten übertragen. Der Beamte hat die landesherrliche Bestätigung sogleich nach der gültig erfundenen Wahl zu ertheilen. Finden aber Anstände statt, sey es, daß sie aus dem Wahlgeschäft selbst hervorgegangen sind, oder daß der Beamte im öffentlichen Interesse glaubt, die Bestätigung nicht ertheilen zu können, so ist solche zu verschieben, bis die Anstände beseitiget sind.

In diesem Fall ist die Bestätigung zu Ersparung der Kosten schriftlich zu ertheilen, und der Gewählte hat die desfallsige Erklärung der Gemeinde selbst zu eröffnen.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Wahl des ersten Bürgermeisters in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg.

§. 7.

In den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg, in welchen die Wahl nicht in einer Tageshandlung beendiget werden kann, geschieht solche theilweise, nach den verschiedenen Quartieren, in welche die Stadt getheilt ist.

§. 8.

Wenigstens sechs Tage vor dem Tag, an welchem die Wahl beginnt, diesen nicht mit eingerechnet, hat das Stadtamt eine Einladung zur Wahl an das Rathhaus anschlagen, auch eine gleiche Ausfertigung dem Gemeinderath mittheilen zu lassen.

Diese Einladung muß enthalten:

1) Die Ursache derselben.

Digitized by Google

2) Die Bezeichnung des Gebäudes, in welchem die Wahl vorgenommen werden soll.

3) Die genaue Angabe der Tage, der Stunden, des Vor- und des Nachmittags, an welchen die Wahlberechtigten eines jeden Quartiers ihre Stimmen abzugeben haben.

4) Den Tag, an welchem die Wahlzettel eröffnet werden. Der Gemeinderath und die Bürgerschaft ist zum Erscheinen an diesem Tag einzuladen.

5) Den Inhalt des §. 11, so weit nöthig, dann den der §§. 12, 13, 15. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

6) Eine kurze Schilderung der Eigenschaften, die ein Bürgermeister überhaupt, und in der Stadt, in welcher die Wahl vorgeht, insbesondere haben soll, und eine Rückweisung auf §. 5. dieser Wahlordnung.

§. 9.

Der Stellvertreter des Bürgermeisters hat nach Empfang der Einladung sogleich deren Abdruck zu veranstalten, und in jedem Quartier der Stadt ein oder mehrere Exemplare anschlagen, auch insofern ein Localblatt in der Stadt erscheint, solche in dasselbe aufnehmen zu lassen. Eben so hat er die erforderliche Anzahl von Wahlzetteln drucken zu lassen.

§. 10.

Der Wahlzettel hat die Worte zu enthalten:

»Zu der Stelle des Bürgermeisters bringe ich in Vorschlag den Gemeindebürger . . .
N. N. den (10. Juli 1832.)«

§. 11.

Der Gemeinderath hat sofort die Bürgerliste zu durchgehen, und allenfallsige Unrichtigkeiten zu verbessern, auch Auszüge der Wahlberechtigten eines jeden Quartiers fertigen zu lassen.

§. 12.

Nach Berichtigung derselben hat der Stellvertreter des Bürgermeisters jedem Wahlberechtigten ein Exemplar der gedruckten Einladung und einen gedruckten Wahlzettel zustellen zu lassen.

Denjenigen, welche mit dieser Zustellung beauftragt werden, ist ein Verzeichniß der Wahlberechtigten der Quartiere einzuhändigen.

Bei jedem Namen ist mit Bleistift zu bemerken, ob die Einladung und der Wahlzettel dem Wahlberechtigten selbst, oder wem von seiner Familie solche zugestellt worden seyen, und am Ende des Verzeichnisses jedes Quartiers von dem Beauftragten zu bezeugen, daß er seinen Auftrag gehörig vollzogen habe.

Diese Verzeichnisse mit den Zeugnissen sind dem Stellvertreter des Bürgermeisters zuzustellen, welche solcher zu den Wahlakten zu nehmen hat.

§. 13.

An dem Vormittag des Tages, welcher dem Anfang der Wahlhandlung unmittelbar vorhergeht, hat der Stellvertreter des Bürgermeisters öffentlich verkünden zu lassen, daß, wenn aus einem Versehen, einem oder dem anderen Wahlberechtigten die Einladung zur Wahl und der Wahlzettel nicht zugekommen seyn sollten, sie solche im Lauf des Tages auf dem Rathhaus erhalten könnten.

Digitized by Google

Eine Beschwerde wegen nicht erhaltener Einladung hat auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß.

§. 14.

Der Gemeinderath und der Bürgerausschuß haben für so viele Tage, als die Wahlhandlung dauert, je zwei Urkunds-Personen für jeden Tag aus der Zahl der Wahlberechtigten, die aber nicht Mitglieder des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses seyn dürfen, zu wählen, solche dem Stadtamt zur Verpflichtung anzuzeigen, und letzteres hat dieselben mittelst Handschlags zu verpflichten, und Zeugniß darüber zu den Wahlakten zu geben.

§. 15.

Es ist in dem Rathhaus die Einrichtung zu treffen, daß die, welche die Namen in die Wahlzettel eintragen wollen, schreiben können, ohne daß bemerkt werden kann, was sie schreiben. Auch ist die Bürgerliste in dem Wahlzimmer aufzulegen.

§. 16.

An den zur Uebergabe der Wahlzettel anberaumten Tagen und Stunden versammeln sich der erste Beamte, die für jeden Tag bestimmten Urkunds-Personen, und der Gemeinderathsschreiber.

Der vorgedachte Beamte kann den zweiten oder dritten Beamten, oder auch den Amtsrevisor für sich substituiren.

Der Rathsschreiber führt das Protokoll, welches nach jedem geschlossenen Akt von ihm und den Urkunds-Personen zu unterschreiben ist.

Die Verhandlung wird nach Vorschrift und Anleitung geführt, wie solche in dem anliegenden Formular Nro. I. A. vorgezeichnet ist.

§. 17.

Wenn bei dem Schluß des zur Uebergabe der Wahlzettel anberaumten Termins nicht zwei Drittel der Wahlberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben, so sind die, welche ihre Stimmen nicht abgegeben haben, unter Anberaumung eines weitern Termins zur Uebergabe der Wahlzettel mit dem Anfügen aufzufordern, daß, wenn am Schluß auch dieses Termins die Abstimmung von zwei Dritteln nicht erfolgt seyn sollte, von Seiten der Kreisregierung der Bürgermeister auf ein Jahr, vom Tag der Diensterledigung an gerechnet, werde ernannt werden.

Sollte dieser Fall eintreten, so hat die Kreisregierung auf erhaltene berichtliche Anzeige mit dieser Ernennung voranzugehen.

§. 18.

An dem zur Eröffnung der Wahlzettel bestimmten Tag versammeln sich der erste Stadtamts-Beamte, sämmtliche Urkunds-Personen, und ein verpflichteter Aktuar, welcher das Protokoll führt.

Die Handlung ist nach Vorschrift des anliegenden Formulars Nro. I. B. und Nro. III. vorzunehmen.

2. Wahl des zweiten Bürgermeisters.

§. 19.

Wenn in den Städten, welche nach §. 16. des Gemeinde-Gesetzes dazu berechtiget sind, die Wahl eines zweiten Bürgermeisters in dem Gemeinderath in Vorschlag gebracht wird, so hat letzterer durch Stimmenmehrheit zu entscheiden:

Digitized by Google

1) ob es nöthig und räthlich sey, einen zweiten Bürgermeister aufzustellen, und wenn diese Frage bejahend entschieden ist,

2) welche Besoldung demselben auszuwerfen sey.

§. 20.

Sodann hat der Bürgermeister den Gemeinderath, den kleineren und den größern Bürgerausschuß zu versammeln und ihnen die beiden obgedachten Fragen zur Zustimmung nach Stimmenmehrheit (§. 40. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden) vorzulegen.

Besteht kein größerer Bürgerausschuß, so hat die versammelte Gemeinde über diese beiden Fragen zu entscheiden.

Wird die Zustimmung in dem einen oder dem andern Fall ertheilt, so ist wegen des auszuwerfenden Gehalts die Genehmigung des Stadt- oder Bezirksamts einzuholen.

Wird auch diese ertheilt, so ist die Wahl in der Weise vorzunehmen, wie die des ersten Bürgermeisters.

3. Wahl des Bürgermeisters in den übrigen Städten und in den Landgemeinden.

§. 21.

Die Bürgermeister in den übrigen Städten und in den Landgemeinden werden auf die nämliche Weise gewählt, wie die Bürgermeister in den größeren Städten, mit dem Unterschied, daß die Wahlberechtigten sich zur Wahl versammeln, und daß der Protokollführer die Namen der Abstimmenden selbst einträgt.

Die nähere Vorschrift und Anleitung enthalten die Formulare Nro. II. und III.

II. Wahl der Gemeinderäthe.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 22.

Wenn in einer Gemeinde die Stelle eines Gemeinderaths oder mehrerer Gemeinderäthe durch Tod, oder durch gesetzlichen Austritt, oder durch Entfernung vom Dienst für erledigt erklärt worden, so ist binnen 4 Wochen, vom Tag des Todes, oder des Austritts, oder der der Gemeinde verkündeten Erklärung der Erledigung an, eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 23.

Die Wahl geschieht öffentlich und in der Art, daß jeder Wahlberechtigte der Wahlcommission denjenigen (oder diejenigen) namentlich angiebt, welchen (oder welche) er zu der (oder zu den) vorgedachten Stellen in Vorschlag bringt.

§. 24.

Da die Gemeinderäthe zur Zeit noch die Pfandgerichte bilden, so haben die Wahlberechtigten ihr Augenmerk auf solche Gemeindebürger zu richten, die neben den übrigen Erfordernissen noch schuldenfreies Vermögen besitzen, um für die aus Irrthum oder Versehen sich ergebenden nachtheiligen Folgen mithaften zu können.

Digitized by Google

B. Besondere Bestimmungen.

§. 25.

Der Bürgermeister, welcher die Wahl der Gemeinderäthe leitet, hat wenigstens sechs Tage vor dem Tag, an welchem diese Wahl beginnt, diesen nicht mit eingerechnet, eine Einladung zur Wahl an das Rathhaus anschlagen zu lassen.

Diese Einladung muß enthalten:

1) die namentliche Bezeichnung der austretenden Mitglieder;
2) die Ursache des Austritts;
3) die Bezeichnung des Hauses, in welchem, sodann
4) den Tag und die Stunden, an welchem und in welchen die Wahl vorgenommen werden soll; endlich
5) den Inhalt des §. 11, so weit nöthig, dann den der §§. 12. und 13. Nro. 1. 2. 3. 5. 6. und des §. 15. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

§. 26.

Der Bürgermeister hat ferner jeden Wahlberechtigten persönlich einladen, auch den Tag zur Wahl auf die im Orte übliche Weise zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Um die Gewißheit zu erhalten, daß jeder Wahlberechtigte auch wirklich eingeladen worden ist, hat der Bürgermeister eben so viel Auszüge der Wahlberechtigten aus der Bürgerliste, als eine Stadt- oder Landgemeinde in Quartiere eingetheilt ist, fertigen zu lassen, diese Auszüge verschiedenen zuverlässigen Personen zuzustellen, und solche zugleich anzuweisen, bei jedem Namen mit Bleistift zu bemerken, ob die Einladung bei dem Wahlberechtigten selbst, oder bei wem von seiner Familie solche geschehen sey. Sodann ist am Ende des Verzeichnisses jedes Quartiers von dem Beauftragten zu bezeugen, daß er seinen Auftrag richtig vollzogen habe. Diese Auszüge mit den Zeugnissen sind zu den Wahlakten zu nehmen.

§. 27.

An dem Vormittag des Tages, welcher dem Anfang der Wahlhandlung unmittelbar vorhergeht, hat der Bürgermeister öffentlich verkünden zu lassen, daß, wenn aus einem Versehen bei einem oder dem andern Wahlberechtigten die Einladung zur Wahl nicht geschehen seyn sollte, diese Verkündung als solche anzusehen sey.

Eine Beschwerde wegen nicht erhaltener Einladung hat auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß.

§. 28.

An dem zur Vornahme der Wahl anberaumten Tage und Stunde versammeln sich der Bürgermeister, der Gemeinderath, der Bürgerausschuß, der Rathsschreiber und die Bürgerschaft in dem bezeichneten Hause.

Der Bürgermeister hat nun das älteste und jüngste Mitglied des Gemeinderaths aufzufordern, als Urkundspersonen der Wahlhandlung anzuwohnen.

Der Rathsschreiber führt das Protokoll, welches nach jedem geschlossenen Akt von ihm und den Urkundspersonen zu unterzeichnen ist.

Digitized by Google

§. 29.

Hierauf geschieht durch den Bürgermeister die Ablesung der Bürgerliste, wobei jeder der Anwesenden durch das Wort »hier« seine Anwesenheit bezeugt, die Abwesenden aber von dem Rathsschreiber aufzuzeichnen sind.

Wenn sich hierdurch ergiebt, daß wenigstens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind, so hat der Bürgermeister nochmals die §§. 11, 12 13 und 15. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden deutlich vorzulesen, und wiederholt die Zahl der Namen, welche jeder Abstimmende anzugeben hat, zu bestimmen, sofort die Wahlhandlung für eröffnet zu erklären.

Sind nicht zwei Drittel erschienen, so findet der §. 17. Anwendung.

§. 30.

Nach dieser Erklärung haben die übrigen Mitglieder des Gemeinderaths und die Bürgerschaft abzutreten.

Sodann haben die ersteren einzeln, und ein Bürger nach dem andern wieder einzutreten, sofort ihre Stimmen abzugeben.

Die nähere Vorschrift und Anleitung hierüber ist in dem Formular Nro. IV. enthalten.

§. 31.

In den obgedachten größeren Städten ist die Abstimmung über die Wahl der Gemeinderäthe nach den Quartieren vorzunehmen, und dabei wie bei der Wahl des Bürgermeisters zu verfahren.

Es ist dabei in der Einladung bestimmt anzugeben, an welchem Tag, und in welchen Stunden des Vor- und Nachmittags die Wahlberechtigten ihre Stimmen abzugeben haben.

III. Wahl der Mitglieder des Bürger-Ausschusses.

§. 32.

Die Wahl der Mitglieder der größeren oder kleineren Bürger-Ausschüsse geschieht auf die nämliche Weise, wie die der Gemeinderäthe.

Die nähere Vorschrift und Anleitung enthält das Formular Nro. V.

In den oben erwähnten größeren Städten findet der §. 31. ebenfalls Anwendung.

IV. Wahl der Abgeordneten der staatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde, und der Ausmärker, die zu Umlagen oder Gemeinde-Diensten beigezogen werden sollen.

§. 33.

Die Leitung dieser Wahl steht dem Bürgermeister der Gemeinde zu, unter Zuzug des Gemeinde-Rathsschreibers als Protokollführer.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung in einer Handlung, und nach relativer Stimmenmehrheit, d. h. derjenige oder diejenigen sind als gewählt zu betrachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

§. 34.

Die Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt.

Digitized by Google

§. 35.

Zu diesem Zweck hat der Bürgermeister ein Verzeichniß sämmtlicher steuerpflichtiger staatsbürgerlicher Einwohner und Ausmärker aus dem Cataster der directen Steuern, von dem Steuerperäquator urkundlich unterzeichnet, zu erheben.

§. 36.

Derselbe hat sofort den Tag der Wahl und die Stunde des Anfangs derselben festzusetzen, und vierzehn Tage vor der Wahlhandlung sämmtliche steuerpflichtige staatsbürgerliche Einwohner durch ein Umlaufschreiben, welches jedem zur Einsicht durch den Gemeindsdiener vorzuzeigen ist, zur Wahl einzuladen.

Jeder Pflichtige hat zum Beweis der erhaltenen Benachrichtigung dasselbe zu unterzeichnen.

Auswärtige sind durch Requisition an ihre Bürgermeister, von dem Tag und der Anfangsstunde der Wahl zu benachrichtigen; die Requisitionsschreiben sind von den Steuerpflichtigen in der betreffenden Gemeinde ebenfalls unterzeichnen zu lassen, und mit dem Zeugniß des Bürgermeisters über die richtige Eröffnung zurückzusenden, wo sie hergekommen sind.

Alle Bescheinigungen sind zu den Akten zu nehmen.

§. 37.

Wenn an dem zur Wahl bestimmten Tag wenigstens die Hälfte der steuerpflichtigen staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker erschienen sind, so kann eine gültige Wahl vorgenommen werden. Erscheint nicht wenigstens die Hälfte, so werden die steuerpflichtigen staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker dafür angesehen, daß sie für dieses Jahr auf ihren Antheil an der Berathung des Voranschlags der Gemeinde-Bedürfnisse verzichtet haben.

Die Wahl ist im künftigen Jahr wieder vorzunehmen.

§. 38.

Zuvörderst ist die Zahl der zu wählenden Abgeordneten gesetzmäßig festzusetzen. Nach §. 132. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden sollen sie der Zahl nach in dem Verhältniß zu ihren Committenten stehen, wie der Ausschuß zu der Bürgerschaft.

(Man nehme z. B. an, die Bürgerschaft bestehe aus 120 Bürgern, der Ausschuß aus 12 Mitgliedern, so macht der Ausschuß den Zehntel der Bürgerschaft aus. Nun soll die Zahl der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker aus 20 bestehen. Es müßten also der zehnte Theil von ihnen als Abgeordnete gewählt werden, mithin zwei.)

Bruchzahlen, die sich bei der Theilung ergeben, werden nicht berücksichtiget. Jedoch muß, wie gering auch die Zahl der Wählenden seyn mag, wenigstens einer gewählt werden.

Im übrigen geschieht die Wahl, soweit nicht in diesem Theil der Verordnung eine Aenderung getroffen ist, wie die des Bürgerausschusses.

§. 39.

Wenigstens acht Tage vor dem zur Berathung des Voranschlags der Gemeinde-Bedürfnisse festgesetzten Tag hat der Bürgermeister die gewählten Abgeordneten,

sodann

die Verwalter des großherzoglichen Domänenfiscus, der Standes- und Grundherren, und der über mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen, sofern solche in der Gemeinde steuerpflichtig sind, von dem Tag und der Anfangsstunde der Berathung in Kenntniß zu setzen und sie dazu einzuladen.

Unser Ministerium des Innern wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 1ten Juni 1832.

Leopold.

Winter.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

Digitized by Google

Nro. I.

Formular

eines Protokolls zu der Wahl eines Bürgermeisters in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg.

A. Sammlung der Stimmzettel.

Geschehen auf dem Rathhause zu N. N. den 1ten Juni 1832.

Gegenwärtig
der Herr Stadtdirector N. N.
oder
Namens des Stadtdirectors
der von ihm substituirte Stadtamtsrevisor N. N.
als Urkundspersonen:
1. der Gemeindebürger N. N.
2. der Gemeindebürger N. N.
und meiner des Rathsschreibers N. N. als Protokollführer.

Nachdem am 3ten v. M. die Stelle des bisherigen Bürgermeisters in der hiesigen Stadt durch Tod (durch gesetzlichen Austritt, durch Entfernung von seinem Amt) erledigt worden ist, so hat das großherzogliche Stadtamt durch die unter dem 20ten v. M. an das Rathhaus angeschlagene Einladung, welche zu gleicher Zeit dem Gemeinderath mitgetheilt worden ist, die Bürgerschaft zu einer neuen Wahl aufgefordert.

Der Gemeinderath hat sofort den Druck dieser Einladung besorgt, und nicht nur in sämmtlichen Quartieren, in welche die Stadt eingetheilt ist, ein Exemplar anschlagen, sondern auch ein solches jedem Wahlberechtigten, nachdem vorher die Bürgerliste sorgfältig berichtigt und ergänzt worden war, zugleich mit einem gedruckten Wahlzettel zustellen, und die Einladung des Stadtamts in Nro. 10. des hiesigen Localblatts einrücken lassen, worüber die Bescheinigungen unter Nro. 1. 2. 3. diesem Protokolle anliegen.

Nicht weniger wurde gestern Vormittag öffentlich bekannt gemacht, daß, wenn aus Versehen einem Bürger die Einladung nebst dem Wahlzettel nicht zugekommen seyn sollte, er solche im Laufe des Tages auf dem Rathhause erheben könne.

Es ist sodann die Einrichtung getroffen worden, daß diejenigen, welche ihre Stimmen auf dem Rathhause niederschreiben wollen, dieses auf eine Weise thun können, daß nicht gesehen werden kann, welche Namen sie schreiben, und ebenso hat man die Bürgerliste zu Jedermanns Einsicht aufgelegt.

Der Gemeinderath und der Bürgerausschuß haben ferner unter dem 12ten v. M., wie das unter Nro. anliegende Protokoll nachweist, zwei Urkunds-Personen (4. 6. 8. Urkundspersonen) aus der Zahl der Bürgerschaft, wovon keine den ersteren angehört, gewählt.

Die Wahl ist nach Stimmenmehrheit gefallen auf:

1. den Gemeindsbürger N. N.
2. » » » N. N.
3. ꝛc. ꝛc.

deren Namen, sowie die Tage, an welcher jeder derselben dem Wahlakt anzuwohnen hat, in dem Wahlzimmer angeschlagen worden sind.

Digitized by Google

Diese Urkunds-Personen sind von dem Herrn Stadtdirector unter dem 15. v. M., nach dem unter Nro. anliegenden Zeugniß, mittelst Handgelübdes verpflichtet worden: darauf zu sehen, und darüber zu wachen, daß alle Vorschriften, welche die Gesetze und Verordnungen zu einer rechtsgültigen Wahl des Bürgermeisters erfordern, gehörig beobachtet, und nicht dagegen gehandelt werde.

In der Einladung sind die Reihenfolge, und die Tagesstunden, in welchen die Wahlberechtigten eines jeden Quartiers zur Abstimmung kommen sollen, bestimmt, und zum Anfang des Wahlgeschäftes ist der heutige Tag festgesetzt worden.

Es haben sich daher die im Eingang als gegenwärtig bezeichneten Personen heute früh um 8 Uhr versammelt.

Man hat nun die Stimmen aus

dem ersten Viertel (oder wie sonst die Abtheilungen der Stadt bezeichnet sind) in Empfang genommen, und in die bereit stehenden Gefäße gethan.

Es sind erschienen, haben ihre Stimmzettel abgegeben, und sofort ihre Namen in nachfolgender Ordnung in das Protokoll eigenhändig eingetragen:

1. Friedrich Fischer.
2. Christoph Gißler.
3. Ernst Schenk.
4. u. s. w. bis 150.

Nota. Wenn ein Wahlberechtigter bei der Uebergabe des Wahlzettels, in welchen er den zu wählenden von einer andern Hand hat eintragen lassen, erklärt, daß er zu schreiben nicht im Stand sey, so hat der Rathsschreiber dessen Namen in das Protokoll einzutragen, und die beiden Urkundspersonen haben den geschehenen Eintrag durch ihre Namensunterschrift zu bezeugen.

Nota. Wenn eine der Urkundspersonen sich wegen eines unverschieblichen Geschäfts aus dem Gebäude, in welchem die Wahl gehalten wird, entfernen muß, so ist der Zeitpunkt der Entfernung und später der Zeitpunkt des Wiedereintritts auf der unbeschriebenen Seite des Protokolls zu bemerken.

Nachdem mit dem Glockenschlag 12 Uhr die Zeit zu der Abgabe der Wahlzettel aus dem ersten Viertel umlaufen war, und man noch eine halbe Stunde länger gewartet hatte, so wurden die Gefäße, in welchen die Stimmzettel befindlich sind, mittelst Papierstreifen über das Kreuz durch Aufdrückung des Gemeindssiegels und des Privatsiegels der beiden Urkundspersonen versiegelt und wohlverschlossen aufbewahrt, sofort

Digitized by Google

Beschlossen

mit diesem Wahlgeschäft heute Nachmittag fortzufahren.

Urkundspersonen
N.
N.

d. q. s.

Friedrich Spittler,
Gemeinde-Rathsschreiber.

Fortgesetzt an dem nemlichen Tag Nachmittags.

Gegenwärtig die oben benannten oder
wenn von dem Stadtdirector eine andere Person substituirt wird, diese, oder wenn andere Urkunds-Personen für diesen Nachmittag bestimmt werden, so sind deren Namen einzutragen.

Da nach der ergangenen Einladung die Abstimmungen aus dem 2ten Viertel heute Nachmittag von 2—6 Uhr in Empfang genommen werden sollen, so hat man sich zu diesem Ende um 2 Uhr versammelt und es erschienen:

Nro. 151.
» 152 u. s. w.

Nota. Auf diese Weise wird das Protokoll in der obgedachten Form fortgesetzt, bis sämmtliche Wahlberechtigte aus jedem Quartier ihre Stimmen abgegeben haben.

Nota. Wenn es nöthig werden sollte, eines der Gefäße, in welchem die Wahlzettel aufbewahrt sind, zu entsiegeln; so ist dieser Akt unter dem Bemerken, daß die Siegel unversehrt gefunden worden sind, in dem Protokoll anzuführen.

Sollten die Siegel so verletzt seyn, daß das Gefäß füglich geöffnet werden konnte, so ist das seitherige Wahlgeschäft für ungültig zu erklären, und ein neuer Termin anzuberaumen, die bereits abgegebenen Wahlzettel aber sind ungeöffnet zu verbrennen.

Sollte nur eines oder das andere Siegel verletzt seyn, und sich ergeben, daß das Gefäß nicht geöffnet werden konnte, ohne auch die übrigen noch unversehrt gefundenen Siegel zu erbrechen, so ist der Vorgang nur im Protokoll genau zu bemerken, und in der Wahlhandlung fortzufahren. Sollte endlich eine Untersuchung wegen Verletzung der Siegel als Vergehen nöthig werden, so versteht sich, daß solche abgesondert von diesem Wahlakt vorzunehmen ist.

Nota. Nach der Abstimmung des letzten Viertels ist der

Beschluß

zu fassen:

1. »Ist nunmehr dieses Protokoll dem Herrn Stadtdirector (oder seinem Bevollmächtigten) gegen Bescheinigung zu übergeben, die versiegelten Gefäße »aber sind bis zu dem zu ihrer Eröffnung bestimmten Tag unter Verschluß »aufzubewahren.«

Oder aber,
wenn sich ergeben sollte, daß nicht wenigstens zwei Drittel der Wahlberechtigten abgestimmt haben, so geht der

Digitized by Google

Beſchluß

dahin:

2. »Iſt eine weitere Zeitfriſt zur Abgabe der Stimmen anzuberaumen, und »jeder Wahlberechtigte, der nicht abgeſtimmt hat, davon mit dem Anfügen »in Kenntniß zu ſetzen, daß, wenn mit dem Ablauf des anberaumten Termins »die zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Anzahl von Stimmen nicht ab»gegeben ſeyn ſollte, die Regierung für das nächſte Jahr, vom Austritt »des vorigen Bürgermeiſters an gerechnet, einen Bürgermeiſter ernennen »werde.«

Nota. Wenn auch in dieſem Termin die geſetzlich erforderte Zahl von Stimmen nicht abgegeben worden ſind, ſo iſt der

Beſchluß

zu faſſen:

1. Wird das Protokoll dem Herrn Stadtdirector gegen Beſcheinigung übergeben, um unter deſſen Anſchluß der großherzoglichen Regierung des .... Kreiſes von dieſem Vorgang Bericht zu erſtatten.
2. Den Stellvertreter des Bürgermeiſters anzuweiſen, das Amt bis auf weitere Entſchließung fortzuverſehen.
3. Dieſen Vorgang und die fortdauernde Amtsführung des Stellvertreters öffentlich bekannt zu machen.

B. Eröffnung der Stimmzettel.

Geſchehen ꝛc. ꝛc.

Gegenwärtig:
Herr Stadtdirector N. N.
Urkundsperſonen:
der Gemeindebürger N. N.
ſofort die Namen ſämmtlicher Urkundsperſonen, welche gewählt worden ſind,
und
meiner des verpflichteten Stadtamts-Actuars N. N.

In den anliegenden Protokollen vom 1ten, 2ten, 3ten ꝛc. Juni d. J. und deren Beilagen iſt nachgewieſen, daß alle vorgeſchriebenen Formen, ſoweit ſolche auf die Abgabe der Stimmen zu der Wahl eines neuen Bürgermeiſters Bezug haben, erfüllt, auch wenigſtens die geſetzliche Zahl der Stimmen abgegeben worden ſind.

Es haben ſich nun heute, als an dem zur Eröffnung der Wahlzettel beſtimmten Tag, nebenſtehende Perſonen verſammelt, um dieſes Geſchäft zu vollziehen.

Nachdem die Gefäße, in welchen die Wahlzettel befindlich, aufgeſtellt und die daran gelegten Siegel unverſehrt gefunden worden ſind, ſo hat man angefangen, eines nach dem andern zu öffnen, und einen Wahlzettel um den andern herauszunehmen, welcher jedesmal von dem Herrn Stadtdirector eröffnet und deſſen Inhalt mit lauter Stimme von ihm vorgeleſen, den Urkundsperſonen zur Einſicht vorgelegt, ſofort von dem Unterzeichneten in das Protokoll, von dem Gemeinds-

Digitized by Google

bürger R. R. aber, der mit Führung der Gegenliste beauftragt worden ist, in solche eingetragen wurde; nicht weniger hat man die Zahl der Stimmen, die auf jeden gefallen sind, durch die vorgedachte Urkundsperson, und noch außer diesem durch die andere, nemlich den Bürger R. R., mit Strichen bemerken lassen; die Wahlzettel endlich wurden in einem leeren Gefäß gesammelt.

Es erhielten folgende Bürger Wahl-Stimmen:

1. Friedrich Kunz in der Kramstraße.
2. Georg Dühmig.
3. Georg Dühmig.
4. Georg Dühmig, Ferdinands Sohn.
5. Franz Wolf.
6. ꝛc. ꝛc.

Nachdem sämmtliche Wahlzettel eröffnet, vorgelesen, und die Namen eingetragen warrn, hat man die in das Protokoll eingetragenen mit denen in der Gegenliste, ferner die Aufzeichnung der Stimmenzahl, die auf jeden gefallen ist, gegen einander verglichen.

Aus diesen verschiedenen richtig befundenen (nach nochmaliger Durchgehung berichtigten) Aufzeichnungrn ergiebt sich nun das Resultat:

Die Zahl der Wahlberechtigten der hiesigen Stadt beträgt 1202, oder, da zwei, weil die ganze Zahl durch 3 nicht dividirt werden kann, weggelassen werden müssen, zwölfhundert, und die zur Gültigkeit der Wahl erforderte Stimmenzahl beträgt sonach 400.

Von den Wahlberechtigten haben Eintausend und vierzig, also mehr als zwe Drittel, ihre Stimmen abgegeben.

Von letzteren sind gefallen:

1)	auf den Gemeindebürger, Jndiennefabrikant Friedrich Spangenberg	460 St.
2)	auf den Gemeindrbürger Ernst Förderer	420 »
3)	auf den Gemeindebürger Kaufmann Wohnlich	90 »
4)	auf den Gemeindebürgrr, Fabrikant Fr. Georg Salfeld . . .	70 »
	— :.	1,040 St.

Hiernach hat Friedrich Spangenbrrg die meisten Stimmen, und zwar sechszig über die in jedem Fall erforderliche gesetzliche Zahl erhalten.

Oder aber:

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich, daß keiner die gesetzliche Zahl der Stimmen, nämlich ein Drittel aller Wahlberechtigten, erhalten hat,

Oder aber:

daß R. R. R. R. (R. R.) gleiche Stimmenzahl erhalten haben, nemlich jeder 400.

Digitized by Google

Nachdem vorstehendes Resultat gezogen und das Protokoll vorgelesen war, wurde

Beschlossen:

sämmtliche Wahlzettel in Gegenwart der Anwesenden zu verbrennen, was auch sogleich vollzogen wurde, die Gegenliste, sowie die Aufzeichnungen der auf jeden gefallenen Stimmen zu den Akten zu nehmen, das Protokoll zu unterzeichnen, sofort den Gemeinderath und die Bürgerschaft eintreten zu lassen.

Urkundspersonen:

N. N. Friedrich Ott.
N. N. verpflichteter Actuar.

Gegenwärtig:
die obigen Personen,
sodann:
die Gemeinderaths-Mitglieder
und
ein Theil der Bürgerschaft.

Fortgesetzt eodem.

Man hat dem eingetretenen Gemeinderath und dem anwesenden Theil der Bürgerschaft das Resultat der Wahl eröffnet. Da nach solchem keiner die gesetzliche Zahl von Stimmen erhalten hat, mithin die Wahl als nicht geschehen zu betrachten ist, so wurde

Beschlossen:

1) demnächst eine neue Wahl anzuordnen, einstweilen aber diesen Vorgang öffentlich bekannt zu machen,
2) den Stellvertreter ꝛc. ꝛc.

Oder aber:

nach dem Wort »eröffnet« ist fortzufahren:

den gewählten Friedrich Spangenberg, der unter den Anwesenden befindlich war, vortreten, und

Oder aber:

den gewählten Fr. Spangenberg, da er nicht anwesend war, zum Erscheinen einladen lassen, und nach solchem ihm die auf ihn gefallene Wahl bekannt gemacht, sofort untersucht, ob keine Anstände gegen die Wählbarkeit desselben nach §. 13. des Gemeindegesetzes vorhanden seyen.

Da sich nun ergeben hat, daß dieses nicht der Fall sey,

Oder aber:

daß der Gewählte in seinen jüngeren Jahren der Entmündigung unterworfen gewesen, diese aber schon im Jahr 1820 wieder aufgehoben worden sey, mithin dieser Anstand sich von selbst hebt, so hat man weiter denselben gefragt, ob er seiner Seits gesetzliche Anstände gegen die Uebernahme der Bürgermeisterstelle vorzubringen habe.

Da derselbe darauf erklärt hat, daß er sich durch das von den Wahlberechtigten in ihn gesetzte Vertrauen geehrt, und dem letzteren zu entsprechen sich ver-

Digitized by Google

pflichtet erachte, daher die Stelle des Bürgermeisters für die nächsten 6 Jahre annehmen wolle, so wurde

Beschlossen:

1) Die Wahlhandlung für beendigt zu erklären, und das Resultat öffentlich bekannt zu machen.
2) Die Wahl von Staatswegen zu bestätigen, daher
3) den Bürger Friedrich Spangenberg als Bürgermeister zu proklamiren, ihn sogleich in Pflichten zu nehmen und ihn in seinen Dienst einzuweisen, was sofort geschehen ist.
4) Die Wahlakten bei dem Stadtamt aufzubewahren, mit dem Anfügen, daß 14 Tage, von heute an gerechnet, jedem Bürger deren Einsicht offen stehe.

Friedrich Ott, Actuar.

Oder aber:

nach den Worten: »vorhanden seyen.«

Da sich nun ergeben, daß der Gewählte das 25ste Jahr noch nicht zurückgelegt hat,

oder

erst vor 9 Monaten das Bürgerrecht angetreten hat, so wurde

Beschlossen:

1) Die Wahl für gesetzlich ungültig zu erklären, und dieses öffentlich bekannt zu machen.
2) In möglichst kurzer Zeit eine neue Wahl anzuordnen.
3) Den Stellvertreter aber anzuweisen, das Amt fortzuversehen.

Oder aber:

statt der Worte »Da derselbe darauf erklärt« bis »einzuweisen.«

Der Gewählte hat sich zwar zur Annahme bereit erklärt, von Seiten des Stadtamts findet man aber Anstände gegen die Staatsbestätigung, und es wurde deßwegen

Beschlossen:

1) Letztere auszusetzen und die Akten mit Bericht an die Regierung des .... Kreises zur weitern Entschließung einzusenden.
2) Nach Einkunft der höheren Entschließung den Gemeinderath und die Bürgerschaft abermals zu versammeln und ihr die erstere zu eröffnen.
3) Den Stellvertreter ꝛc. (wie oben.)

Oder aber:

Der Gewählte erklärte, daß er wegen seines vorgerückten Alters diese Stelle nicht anzunehmen vermöge.

Da sich aber ergeben hat, daß derselbe das sechszigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, so wurde ihm bemerkt, daß dieser Grund nach dem Gesetz, ihn nicht von der Annahme befreie.

Digitized by Google

Hierauf hat derselbe erwiedert, daß er diesen Einwurf als gegründet anerkenne, und nunmehr die Stelle annehmen wolle; es wurde sofort

Beschlossen

wie oben.

Oder aber:

Hierauf hat derselbe erklärt, daß er dessen ungeachtet auf seiner Weigerung beharre, und die Stelle durchaus nicht annehmen werde.

Nachdem man denselben auf die gesetzlichen Folgen seiner Weigerung nach §. 15. des Gemeindegesetzes aufmerksam gemacht, er aber weiter erklärt hat, daß er davon nicht abgehen werde, so hat man solcher zwar nachgegeben, sofort aber

Beschlossen:

1) Das Wahlrecht des Friedrich Spangenberg nach §. 15. des Gesetzes auf 6 Jahre zu suspendiren und denselben weiter noch in eine Strafe von 40 fl. in die Ortsarmenkasse zu verfällen, und von diesem Beschluß dem Gemeinderath Nachricht zu geben, auch solchen durch das Localblatt verkünden zu lassen.
2) In möglichst kurzer Zeit eine neue Wahl anzuordnen.
3) Den Stellvertreter ꝛc.

Nota. Wenn der Ablehnungsgrund unter die im §. 15. des Gemeindegesetzes Nro. 1 bis 3 bezeichneten Fälle gehört, und nicht bezweifelt werden kann, so geht der

Beschluß

dahin:

1) sey der Entschuldigung als gesetzlich begründet statt zu geben, und öffentlich zu verkünden.
2) In möglichst kurzer Zeit eine neue Wahl anzuordnen.
3) Den Stellvertreter ꝛc.

Oder aber:

Der Gewählte erklärt, daß er zwar durch das Vertrauen seiner Mitbürger sich geehrt fühle, zu seinem Bedauern aber, theils wegen seiner schwächlichen Gesundheit, theils wegen seines großen Gewerbes, welches alle seine Kräfte und Zeit in Anspruch nehme, diesem Vertrauen nicht entsprechen könne.

Da diese Ablehnungsgründe nicht unter die im §. 15. Nro. 1, 2, 3 u. 4. des Gemeindegesetzes besonders herausgehobenen und sogleich klar zu machenden, sondern unter die Nro. 5. im allgemeinen bemerkten erheblichen Entschuldigungsgründe gehören, so wurde

Beschlossen:

1) Dem Gemeinderath und Bürgerausschuß aufzutragen, binnen 3 Tagen sich zu versammeln, den Gewählten vorzufordern, seine Entschuldigungsgründe

Digitized by Google

sich von ihm näher nachweisen, die erforderlichen Zeugnisse vorlegen zu lassen, alles gehörig zu prüfen, darüber zu entscheiden, und die Entscheidung dem Stadtamt ungesäumt anzuzeigen.

2) Je nach dieser Entscheidung und deren Folge sich weitere Entschließung vorzubehalten;

3) den Stellvertreter ꝛc. ꝛc.

Oder aber

nach den Worten im Eingang: »vorhanden seyen«:

Da sich ergeben hat, daß der Gewählte zwar die gesetzliche Zahl von Stimmen erhalten hat, aber das Wirthschaftsgewerbe treibt, so hat man denselben zum Erscheinen vorladen lassen, und sofort die Frage an ihn gestellt, ob er das Wirthschaftsgewerbe niederlegen wolle? und da er sich dazu bereit erklärt hat, so hat man weiter untersucht, ob sonst kein gesetzlicher Anstand im Wege sey ꝛc. ꝛc.

Oder aber:

»und da er erklärt hat, daß er solches zu thun nicht vermöge,« so wurde

Beschlossen:

1) die Wahl für ungültig zu erklären, und diese Entschließung öffentlich bekannt zu machen;

2) in möglichst kurzer Zeit eine neue Wahl anzuordnen;

3) den Stellvertreter ꝛc. ꝛc.

Oder aber:

Da der Gewählte zwar das Wirthschaftsgewerbe treibt, aber zwei Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat, so hat man die Frage an ihn gestellt, ob er die Wahl annehmen wolle; worauf derselbe sich aber mit seinem Gewerbe entschuldigt hat. Es wurde deßwegen

Beschlossen:

1) die Wahl für ungültig zu erklären;

2) in möglichst kurzer Zeit eine neue Wahl anzuordnen.

Oder aber:

worauf derselbe erkläre, daß er die auf ihn gefallene Wahl zwar annehmen wolle, auf sein Gewerb aber nicht verzichten könne.

Man hat nun den Gemeinderath und Ausschuß zur Erklärung aufgefordert, ob solche dringende Gründe vorhanden seyen, die eine Staatsnachsicht räthlich machen könnten.

Dieselben geben in ihrer Mehrheit an:

1) ꝛc.

Beschluß.

1) Sey nunmehr Bericht an die Großherzogliche Regierung des . . . Kreises zu erstatten.

Digitized by Google

2) Seiner Zeit der Gemeinde die Entscheidung bekannt zu machen und in Gefolge derselben das Weitere anzuordnen.

3) Den seitherigen Stellvertreter ꝛc.

Nota. Ebenso ist auf ähnliche Weise zu verfahren, wenn ein Staatsdiener gewählt wird. (§. 13. des Gem. Gesetzes Nro. 7.)

Oder aber

wenn das Resultat gezogen ist, und sich ergiebt, daß Zwei oder Drei gleiche Stimmenzahl erhalten haben, so ist nach den Worten: »eröffnet« fortzufahren: und da sich ergeben hat, daß die Bürger Friedrich Spangenberg und Ernst Förderer (und N. N.) eine gleiche Zahl von Stimmen erhalten haben, so hat man solche vorladen lassen, ihnen das Ergebniß der Wahl bekannt gemacht, sofort untersucht, ob keine gesetzlicher Anstände gegen ihre Wählbarkeit vorhanden seyen.

Da aus dieser Untersuchung hervorgeht, daß bei beiden (bei allen dreien) kein gesetzlicher Anstand vorwaltet, so ist nunmehr die Entscheidung dem Loos anheim zu geben.

Man hat zu diesem Zweck zehn (wenn es 3 sind, 15) Streifen Papier gleichförmig abgeschnitten, auf zwei derselben (wenn es drei sind, auf drei) den Namen des Einen und des Andern geschrieben, sofort diese Zettel auf gleiche Weise zusammengelegt, solche nummerirt, in ein Gefäß gethan, dieselben durch einander gerüttelt, und durch die Urkundsperson, den Bürger N. N., einen Zettel nach dem andern so herausziehen lassen, daß er nicht in das Gefäß blicken konnte. Es ergab sich folgendes Resultat:

1) Zettel Nro. 5. leer.
2) „ Nro. 1. leer.
3) „ Nro. 3. leer.
4) „ Nro. 4. Friedrich Spangenberg.
5) „ Nro. 7. leer.
6) „ Nro. 9. Ernst Förderer.

und so weiter bis Nro. 10.

Hiernach hat das Loos für den zuerst herausgekommenen Friedrich Spangenberg entschieden.

Nota. Nun ist nach der obigen Anleitung fortzufahren, und sind die möglicher Weise vorkommenden Fälle zu beurtheilen, und darnach die Beschlüsse zu fassen.

Oder aber,

wenn gegen den einen von den beiden Gewählten ein gesetzlicher Anstand, der unter den §. 13. Nro. 1. 2. 3. 5. 6. des Gemeindegesetzes gehört, vorwaltet, welchen jeder Wahlberechtigte hätte erfahren können, in sofern er sich hätte erkundigen wollen, so ist

Digitized by Google

das Protokoll so abzufassen:

Da sich nun aus dieser Untersuchung ergiebt, daß z. B. Ernst Förderer erst 24 Jahr und 6 Monate alt, mithin gesetzlich nicht wählbar ist, so wurde dessen Wahl für ungültig, dagegen Friedrich Spangenberg für denjenigen erklärt, auf welchen die Wahl gefallen ist.

Nota. Es ist nun gleichmäßig weiter fortzufahren, wie oben bemerkt, die Frage: ob er das Amt annehmen wolle? ꝛc. an ihn zu stellen, und sind die weitern Beschlüsse zu fassen.

Nota. Wenn gegen beide Gewählte erwiesene gesetzliche Anstände obwalten, so versteht sich von selbst, daß die Wahl für ungültig zu erklären ist.

Nota. Wenn der, auf welchen das Loos gefallen ist, Entschuldigungsgründe nach §. 15. des Gem. Gesetzes vorbringt, die für gesetzlich oder erheblich erachtet werden, und die wirkliche Ablehnung zur Folge haben, so ist eine neue Wahl vorzunehmen, mithin nicht der, oder einer von denen, welche mit dem ersteren gleiche Stimme erhalten haben, zu bestätigen.

Nota. Wenn der, auf welchen die meisten, oder einer von denen, auf welchen gleiche Stimmen gefallen sind, oder beide, oder alle drei zur Zeit der Wahlhandlung abwesend sind, so ist ihren Familien aufzugeben, den Tag ihrer Ankunft anzuzeigen, sofort der Gemeinderath, der Bürgerausschuß und die Bürgerschaft auf einen andern Tag, so wie der Gewählte oder die Gewählten zum Erscheinen einzuladen, und sodann die Prüfung u. s. w. eintreten zu lassen. Der Stellvertreter ist anzuweisen, das Amt so lange, bis dieses geschehen seyn wird, fortzuversehen.

Nota. Wenn ein Verwandter des Gewählten, der als Bürgermeister proklamirt wird, in dem Gemeinderath sich befindet, der gesetzlich nicht zugleich mit dem letztern in dem Gemeinderath sitzen kann, so ist der Beschluß dahin zu fassen: daß dieser Verwandte von dem heutigen Tag an aus dem Gemeinderath auszutreten habe, und dem Bürgermeister aufzugeben sey, eine neue Wahl einzuleiten (vorausgesetzt, daß nicht die Wirkung des §. 14. des Gemeinde-Gesetzes am Ende eintritt.)

Digitized by Google

Nro. II.

Formular

eines Protokolls zu der Wahl eines Bürgermeisters in den übrigen Städten und in den Landgemeinden.

Geschehen auf dem Rathhause zu N. N. den 1ten Juni 1832.

Gegenwärtig:
der Oberbeamte, Oberoogt N. N.
der Gemeinderath und Bürgerausschuß, und
ich der Rathsschreiber, als Protok. führer.

Nachdem am 3ten v. M. die Stelle des seitherigen Bürgermeisters der hiesigen Gemeinde durch Tod (durch gesetzlichen Austritt, durch Entfernung von seinem Amte) erledigt worden ist, so haben wir von Seiten des Oberamts unter dem 20sten v. M. die Bürgerschaft auf den heutigen zu einer neuen Wahl einladen lassen.

Diese Einladung ist nach dem unter Nr. 1. anliegenden Zeugniß des Gemeinderaths den 4ten v. M. an dem Rathhaus angeschlagen, auch an dem nemlichen Tag durch die Schelle öffentlich bekannt gemacht worden, daß die Wahl an dem heutigen Tag, Morgens um 8 Uhr beginnen werde, mithin jeder Wahlberechtigte sich um diese Stunde auf dem Rathhaus einzufinden habe.

Sofort hat der Gemeinderath nach dem unter Nro. 2. anliegenden Zeugniß die Bürgerlisten durchgegangen, solche berichtigt und ergänzt.

Nicht weniger hat derselbe nach den unter Nro. 3 — 6. anliegenden Zeugnissen jedem Bürger diese Wahl noch insbesondere ansagen lassen, (und ferner bemerkt der Stellvertreter des Bürgermeisters, daß er, da zufällig am 27sten d. M. eine Gemeindsversammlung statt gefunden, solcher die Einladung öffentlich verkündet habe.)

Das weitere unter Nro. 7. anliegende Zeugniß beurkundet, daß der Stellvertreter des Bürgermeisters vor der Ankunft des Oberbeamten die Namen der erschienenen Bürger in ihrer Gegenwart abgelesen, aus welchem Verlesen sich ergeben hat, daß von 450, als der ganzen Summe der Wahlberechtigten, 400, mithin mehr als zwei Drittel erschienen sind.

Ferner ist die Einrichtung getroffen worden, daß jeder Bürger den Namen des zu wählenden geheim schreiben kann, auch ist die Bürgerliste in dem Wahlzimmer aufgelegt worden:

Nunmehr hat man die Wahlberechtigten hereintreten lassen; sofort der ganzen Versammlung die Eigenschaften, die ein tüchtiger Bürgermeister im allgemeinen und insbesondere in Bezug auf die hiesige Gemeinde haben muß, aus einander gesetzt, auch ihnen die Gründe, welche der Wählbarkeit entgegenstehen, und die Wahl, wenn sie dessen ungeachtet auf einen von dem Gesetz für unfähig erklärten fallen sollten, ungültig machen, nach §. 13. Nro. 1. 2. 3. 5. 6. des Gemeindegesetzes — auch weiter die Nro. 7. eben dieses §., welcher bestimmt, in wie ferne einer gewählt werden kann, der das Wirthschaftsgewerbe treibt, und

Digitized by Google

ferner den Inhalt der §§. 11. 12. 14. und 15. des gedachten Gemeindegesetzes deutlich erklärt, sie auf die bestehende Pfandgerichts-Ordnung, und auf das, was in dieser Hinsicht der §. 5. der Wahlordnung bemerkt, aufmerksam gemacht, und endlich sie ermahnt, ihre Stimmen nach dem besten Wissen und Gewissen abzugeben.

Sodann hat man den Gemeinderath und Bürgerausschuß zwei Urkundspersonen, welche dem Wahlgeschäft anzuwohnen haben, aus den Wahlberechtigten, die aber nicht Mitglieder des Gemeinderaths oder des Ausschusses sind, wählen lassen, und da die Mehrheit der Stimmenzahl sämmtlicher anwesender Mitglieder des Gemeinderaths und Ausschusses bei der Durchzählung auf die beiden Gemeindebürger N. N. gefallen sind, so hat man solche vortreten lassen, sie in Pflichten genommen (wie oben) und solche eingeladen, an dem Tische Platz zu nehmen.

Hierauf hat man den Wahlakt für eröffnet erklärt, und jedem Wahlberechtigten einen (gedruckten) Wahlzettel zustellen lassen, um die Namen der zu wählenden an der hiezu eingerichteten Stelle, oder wo sie sonst wollen, einzutragen.

Nota. Der Oberbeamte hat die Wahlberechtigten zu ermahnen, die Namen deutlich zu schreiben, er hat sie ferner auf den Inhalt des §. 3. der Wahlordnung aufmerksam zu machen, in Betreff der genauen Namensbezeichnung der zu wählenden, sie zu belehren, wie die Wahlzettel zusammengelegt werden müssen, und endlich sie zu erinnern, die Zettel nicht zusammenzulegen, bevor die Schrift trocken, oder mit Sand bestreuet ist, damit die Buchstaben sich nicht verwischen und unleserlich werden.

Nachdem man eine halbe Stunde zugewartet, ließ man zuerst die Mitglieder des Gemeinderaths einzeln, und sodann einen Bürger nach dem andern vortreten, seinen Namen von dem Protokollführer nach fortlaufenden Nummern in das Protokoll eintragen, sofort seinen Wahlzettel abgeben. Von einer der Urkundspersonen, dem Gemeindebürger N. N., wurde die Gegenliste geführt. Es erschienen und legten ihre Stimmzettel in ein zu diesem Zweck offen stehendes Gefäß

1)

2) u. s. w.

Nota Es ist nun nach dem oben angegebenen Formular Nro. I. A. über die Abstimmung in den größeren Städten bis zu Ende fortzufahren, und auch die Eröffnung der Stimmzettel nach dem oben eingerückten Formular Nro. I. B., die Eröffnung der Stimmzettel betreffend, mut. mut. zu bewirken.

Nota. Ist die Wahl in einem standes- oder grundherrlichen Orte vorgegangen, so geht der endliche

Beschluß

dahin:

Sey das Resultat der Wahl der fürstlichen N. N. Domänenkanzlei (dem Grundherrn Freiherrn von N. N.) bekannt zu machen, um binnen 8 Tagen anzuzeigen, ob sie (er) Einwendungen gegen die Person des Gewählten zu machen habe?

Nro. III.

Formular

eines Protokolls, wenn der zum Bürgermeister Gewählte nach §. 15. des Gemeindegesetzes erhebliche Anstände vorbringt, über welche der Gemeinderath und Bürgerausschuß entscheiden soll.

Geschehen auf dem Rathhaus zu N. N. den 6ten Juni 1832.

In Folge der Verfügung des großherzoglichen Stadtamts (Ober-, Bezirksamts) vom 4ten d. M., in welcher dem Gemeinderath und Bürgerausschuß aufgetragen wurde, über die Gültigkeit der Entschuldigungsgründe zu entscheiden, aus welchen der unter dem 3ten d. M. zum Bürgermeister gewählte Gemeindebürger N. N. die auf ihn gefallene Wahl ablehnen will, hat der anwesende Stellvertreter des Bürgermeisters den Gemeinderath und Bürgerausschuß auf heute früh um 9 Uhr zur Versammlung eingeladen, den gedachten Gemeindebürger aber auf die nemliche Zeit zur genauen Angabe seiner Gründe vorladen lassen.

Die Nebenstehenden haben sich sofort um die angegebene Zeit in der von dem Gesetz vorgeschriebenen Anzahl versammelt, und den vorgedachten Gemeindebürger eintreten lassen, welcher auf Befragen angiebt:

Die Gründe, aus welchen er die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen sich berechtigt erachte, seyen folgende:

1) Er leide an einem beschwerlichen Augenübel, welches ihn nöthige, oft Tage, oft Wochen lang alles Licht zu vermeiden, und in einem dunkeln Zimmer sich aufzuhalten.

Dieses sey theils notorisch, theils bringe er ein Zeugniß seines Arztes bei, welches die Wahrheit seiner Angabe bestätige, und welches hier unter Nr. 1. anliegt.

2) Habe er eine Fabrik, in welcher er mehr als 50 Menschen beschäftige, und die alle seine Zeit in Anspruch nehme, so daß, wenn er noch das Bürgermeisteramt daneben versehen sollte, welches beinahe die ausschließende Thätigkeit eines Mannes erfordere, sein Gewerbe wegen Mangel an Aufsicht nothwendig zu Grund gehen, und dadurch den hiesigen Einwohnern die Gelegenheit zu einem schönen Verdienste entzogen würde.

Gegenwärtig:

1) Der Stellvertreter des Bürgermeisters.
2) Sämmtliche Mitglieder des Gemeinderaths (mit Ausnahme des Gemeinderaths Friedrich N. N.)
3) Sämmtliche Mitglieder des Bürgerausschusses (mit Ausnahme ꝛc. ꝛc.) im Ganzen 20 Personen;

ich der Rathschreiber N. N. als Protokollführer.

Digitized by Google

Nachdem der Gemeindebürger N. N. diese Gründe vorgebracht, hat man denselben abtreten lassen, und die Richtigkeit derselben in Erwägung gezogen.

Was den ersten Punkt, die Augenkrankheit anbetrifft, so wurde solche von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern als notorisch und weiter anerkannt, daß solche, da sie denselben oft Tage und Wochen lang beinahe zu jedem Geschäft untauglich macht, ein gültiger Grund der Ablehnung sey.

Nicht gleiche Ansicht ergab sich hinsichtlich des zweiten Punkts. Es ist zwar richtig, daß der Gewählte die angegebene Fabrik besitzt, und dadurch vielen Einwohnern Nahrung verschafft, aber eben so richtig ist auch, daß sein Sohn die Hauptaufsicht über dieses Gewerbe führt, mithin dem Vater wohl Zeit zur Verwaltung des Bürgermeisteramts übrig bliebe, wenn nicht das obgedachte Uebel ihn daran hinderte.

Nota. Sind einzelne Mitglieder anderer Meinung, so sind solche in das Protokoll einzutragen.

Der Stellvertreter des Bürgermeisters hat nun an die Mitglieder der Versammlung die Frage gestellt:

»ob sie die Entschuldigungsgründe des Gemeindebürgers N. N., aus welchen »er sich befugt glaubt, die auf ihn gefallene Wahl des Bürgermeisters ab»zulehnen, für erheblich erachten oder nicht?«

Nachdem man die Stimmen von unten herauf von dem jüngsten Mitglied des Ausschusses bis zum ältesten Mitglied des Gemeinderaths (mit Ausnahme des Stellvertreters) erhoben, und jeder seine Stimme mit erheblich oder nicht erheblich abgegeben, so hat sich als Endresultat herausgestellt, daß sämmtliche Stimmen die Gründe für erheblich erklärt haben. Nach Stimmeneinheit wurde daher der Gemeindebürger N. N. von der Verbindlichkeit zur Annahme der Bürgermeisterstelle befreit, und

Beschlossen:

1) den Gemeindebürger N. N. hereintreten zu lassen und ihm dieses Resultat zu eröffnen;
2) dem Großherzoglichen Oberamt sogleich unter Anschluß einer Abschrift dieses Protokolls die Anzeige hievon zu machen.

N. N. Rathsschreiber.

Nota. bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Stellvertreters.

Oder aber:

Nach Entschließung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses nach Stimmenmehrheit kann der Gemeindebürger N. N. von der Verbindlichkeit zur Annahme der Bürgermeisterstelle nicht befreit werden. Man hat denselben vortreten lassen, und ihm den Inhalt der Abstimmung eröffnet. Auf seine Erklärung, daß er sich dabei beruhige, und nunmehr die Stelle annehmen wolle, wurde

Digitized by Google

Beschlossen:

dem Großherzoglichen Oberamt hievon die geziemende Anzeige zu machen unter Anschluß einer Abschrift des Protokolls.

Oder aber:

Auf seine Erklärung, daß er sich bei dieser Entschließung nicht beruhige, sondern dagegen den Recurs an das großherzogliche Oberamt ergreifen werde, wurde

Beschlossen:

1) demselben eine Frist von 8 Tagen, von heute an gerechnet, zur Ausführung des Recurses bei vorgedachter Stelle anzuberaumen, mit dem Anfügen, daß er nach Verfluß dieses Termins nicht mehr werde gehört werden, wenn ihm nicht von Seiten des Oberamts ein weiterer Termin werde bewilliget werden.
2) Dem Großherzoglichen Oberamt unter Anschluß einer Abschrift dieses Protokolls hievon die geziemende Anzeige zu machen.

Oder aber,

wenn die Entschließung des Gemeinderaths von dem Oberamt bestätiget, und solche dem Gewählten eröffnet worden ist, derselbe aber einen weitern Recurs an die Kreisregierung anzeigt, so ist der Beschluß dahin zu fassen:

1) Hat Recurrent den Recurs bei dem Großherzoglichen Oberamt binnen 8 Tagen, von heute an gerechnet, auszuführen, mit dem Anfügen, daß er nach Verfluß dieses Termins nicht mehr werde gehört werden, wenn ihm nicht von Seiten des Oberamts ein weiterer Termin werde bewilliget werden. Das Großherzogliche Oberamt wird seine Recurs-Ausführung mit Bericht der Großherzoglichen Regierung des . . . Kreises vorlegen.
2) Ist dem Großherzoglichen Oberamt hievon die Anzeige zu machen.

Nro. IV

Formular

eines Wahlprotokolls bei der Wahl der Gemeinderäthe.

Geschehen auf dem Rathhause zu N. N. den 11ten August 1835.

Gegenwärtig:
Der Bürgermeister N. N.
Sämmtliche Gemeinderaths-Mitglieder.

Nachdem die Stelle eines Gemeinderaths durch den Tod des seitherigen Mitglieds N. N., (die Stelle von vier Gemeinderaths-Mitgliedern) durch gesetzlichen Austritt von eben so vielen (durch Entfernung von ihrem Dienst) erledigt worden, so hat der nebenbemerkte Bürgermeister den heutigen Tag zur Vornahme der Wahl der für solche eintretende Mitglieder bestimmt und festgesetzt.

Er hat zu diesem Ende den 1ten d. M., also mehr als sechs Tage vor dem Wahltag, eine Einladung zur Wahl unter namentlicher Bezeichnung der austretenden Mitglieder an das Rathhaus anschlagen lassen, in welcher

Digitized by Google

1) der Tag und die Stunden, an welchem und in welchen die Wahl vorgenommen werden soll, angezeigt,

2) die §§. 11, 12 und 13. Nro. 1, 2, 3, 5 und 6. des Gemeindegesetzes wörtlich enthalten und

3) die Wahlberechtigten darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Gemeinderäthe zugleich Mitglieder des Pfandgerichts sind, und daher für den aus Versehen oder Irrthum durch den Pfandeintrag hervorgehenden Schaden zu haften haben, und daß daher nur solche Bürger zu wählen seyen, welche noch schuldenfreies Vermögen besitzen.

Er hat ferner jeden Wahlberechtigten persönlich einladen, nicht weniger gestern Vormittag die Einladung durch die Schelle wiederholen lassen.

Dieser Einladung zufolge, haben sich heute die oben als gegenwärtig bezeichneten Mitglieder des Gemeinderaths und die Bürgerschaft auf dem hiesigen Rathhause versammelt.

Der Bürgermeister hat sofort durch die Ablesung der Bürgerliste, wobei jeder der Anwesenden durch das Wort »hier« seine Anwesenheit bezeugt hat, die Abwesenden aber von dem Rathsschreiber aufgezeichnet wurden, erhoben, ob wenigstens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend seyen.

Da nun die Zahl der Wahlberechtigten aus 301 — oder aber, da 1 abgezogen werden muß, weil es durch 3 nicht dividirt werden kann, aus 300 besteht, und 280 erschienen sind, so ist mehr als die gesetzliche Zahl anwesend.

Der Bürgermeister hat nun nochmals die §§. 11, 12 und 13. des Gemeindegesetzes deutlich vorgelesen, und wiederholt die Zahl der Namen, welche jeder Abstimmende anzugeben habe, erklärt.

Darauf hat er das älteste und jüngste Mitglied des Gemeinderaths aufgefordert, als Urkundspresonen der Wahlhandlung anzuwohnen.

Dieses sind die beiden Gemeinderäthe N. N. — Hierauf hat man die Wahlhandlung für eröffnet erklärt, die übrigen Mitglieder des Gemeinderaths und die Bürgerschaft abtreten lassen, sofort die ersteren einzeln, und sodann einen Bürger nach dem andern eintreten, die Abstimmung eines jeden derselben in nachfolgender Ordnung vornehmen, und zugleich die beiden Urkundspersonen aufzeichnen lassen, wie viel Stimmen auf jeden gefallen sind.

Es erschienen:

1. Friedrich Bürger. Er schlägt vor:
   1) Ernst Muser, 2) Friedrich Weigand, 3) Johann Ziegler am untern Bronnen, 4) Jakob Schöpflin, den Schlosser.
2. Johannes Dilger schlägt vor:
   1) Jakob Schaum, den Ochsenwirth; 2) Friedrich Grether, den ältern; 3) Jakob Guggenberger, Friedrichs Sohn; 4) Johannes Sutter im untern Dorf.
3. u. s. w.

Digitized by Google

Nachdem nun alle Anwesenden in der Zahl von 280, also mehr als zwei Drittel der Wahlberechtigten, ihre Stimmen abgegeben haben, so hat man das von dem Rathsschreiber geführte Protokoll mit den Aufzeichnungen der Urkundspersonen verglichen, und beide übereinstimmend gefunden.

Es haben hiernach Stimmen erhalten:

1)	Der Gemeindebürger Friedrich Weiß	200 St.
2)	» » » Ernst Peter	180 »
3)	» » » Johann Ziegler	120 »
4)	» » » Friedrich Graumann	110 »
5)	» » » Johannes Sutter im untern Dorf .	80 »
6)	» » » Johann Weiß der ältere . . .	70 »
7)	» » » Friedrich Grether	60 »
8)	u. s. w.	

Auf Andere sind keine Stimmen gefallen; die meisten Stimmen haben also erhalten: 1) Friedrich Weiß,
2) Ernst Peter,
3) Johann Ziegler,
4) Friedrich Graumann.

Nachdem diese Handlung beendigt war, wurde

Beschlossen:

1) dieses Protokoll von den Urkundspersonen unterzeichnen, sodann
2) die Bürgerschaft eintreten zu lassen, und ihr das Ergebniß der Wahl zu eröffnen.

Urkundspersonen:
N. N.
N. N.

Rathsschreiber:
N. N.

Fortgesetzt den nämlichen Tag.

Nachdem die übrigen Gemeinderaths-Mitglieder und die Bürgerschaft wieder eingetreten waren, hat man ihnen das vorstehende Ergebniß der Wahl eröffnet, und die Gewählten vortreten lassen. Man hat nun untersucht, ob ihnen ein gesetzliches Hinderniß der Wählbarkeit nach §. 13. des Gemeindegesetzes entgegen stehe, und da sich keines gefunden hat, so hat man an jeden die Frage gestellt, ob er einen gesetzlichen Ablehnungsgrund nach §. 15. des Gemeindegesetzes anzugeben habe. Da auch dieses nicht der Fall ist, sondern alle zur Annahme der Stellen sich bereit erklärt haben, so wurde

Beschlossen:

1) die durch Stimmenmehrheit gewählten 4 Bürger:
   1) Friedrich Weiß,
   2) ꝛc. ꝛc.

   als Gemeinderäthe zu proklamiren.
2) Dem großherzoglichen Oberamt davon die Anzeige zu machen, um solche in Pflichten zu nehmen.
3) Dieses Protokoll, wenn es vorher unter Aufsicht 3 Tage auf dem Rathhaus zu Jedermanns Einsicht aufgelegt seyn wird, in der Gemeinderegistratur aufzubewahren.

Nota. Sollten gesetzliche Anstände, oder Ablehnungs-Gründe vorgebracht werden, so ist in jedem Fall zu verfahren, wie oben in dem Protokoll über die Bürgermeisterwahlen in den Städten bemerkt worden ist. Nur hat hier überall der Bürgermeister das zu thun, was dort der landesherrliche Beamte zu thun hat.

Digitized by Google

Nota. Das Wirthschaftsgewerb macht nicht unfähig zu der Stelle eines Gemeinderaths.

Nota. In den größern Städten ist die Abstimmung über die Wahl der Gemeinderathe nach den Quartieren vorzunehmen, und mut. mut. zu verfahren, wie bei der Wahl des Bürgermeisters.

Nro. V.

Formular
zu der Wahl der Mitglieder des Bürgerausschusses.

Gestehen auf dem Rathhause zu N. N. den 14ten Juni 1832.

Gegenwärtig:
Der Bürgermeister N. N.
Als Urkundspersonen:
Der Gemeindebürger N. N. als ältestes Bürgerausschuß-Mitglied.
Der Gemeindebürger N. N. als jüngstes Ausschußmitglied.
Ich der Gemeinderathsschreiber N. N.

In Folge des gesetzlichen Austritts (der eingetretenen Todesfälle, der gesetzlichen Entfernung vom Dienst) sind sechs Stellen des Bürgerausschusses in unserer Gemeinde erledigt worden.

Nämlich (hier sind die Namen einzurücken, und die Klasse der Besteuerten, in welche jeder von ihnen gehört hat.) Man hat zur Vornahme der neuen Wahl von Seiten des Gemeinderaths in der vorigen Woche das Steuercataster durchgegangen, und diejenigen herausgezogen, und in abgesonderte Verzeichnisse gebracht, welche in die Klasse der höchst-, der mittel-, und der niedrigst Besteuerten gehören. Die Gemeinde besteht aus 602 Bürgern. Man hat nun, vom höchst Besteuerten an gerechnet, zwei Hundert nach der Reihenfolge ihrer gleichen oder abnehmenden Steuerquote abgezählt, und diese in die Klasse der höchst Besteuerten eingetragen.

Auf gleiche Weise hat man, von den niedrigst Besteuerten an gerechnet, in der Reihenfolge ihrer gleichen oder aufsteigenden Steuerquote abgezählt, und diese in die Klasse der niedrigst Besteuerten gesetzt.

Die übrigen zwei Hundert hat man in die Klasse der Mittelbesteuerten eingetragen.

Nota. Es ist möglich, daß, wenn es bei dem Abzählen an den Letzten kommt, mehrere vorhanden sind, die eine gleiche Steuerquote entrichten. In diesem Fall muß es dem Ermessen des Gemeinderaths überlassen bleiben, einen für die Klasse, von welcher die Rede ist, auszuwählen.

Da aber, weil die Zahl 602 sich durch 3 nicht dividiren läßt, zwei Bürger, nämlich Franz N. N. und Georg N. N. übrig sind, so hat man den ersteren, welcher eine größere Steuerquote entrichtet, den höchst Besteuerten, den andern aber den niedrigst Besteuerten zugerechnet.

Nota. Wäre nur Einer übrig, so hätte er der Klasse der Mittel-Besteuerten zugeschlagen werden müssen.

Nota. Um gleich nachsehen zu können, ob der, auf welchen abgestimmt wird, in die gehörige Klasse gehört, ist es räthlich, das Verzeichniß der Steuerpflichtigen von jeder Klasse nach der Ordnung des Alphabets aufzustellen.

Nachdem dieses Geschäft berichtiget war, hat der Bürgermeister den heutigen Vormittag (Tag) zur Wahl der Ausschußmitglieder bestimmt, und zu diesem Zweck hat er unter dem 6ten v. M. die unter Nro. 1. anliegende Einladung zur Wahl an das Rathhaus anschlagen lassen, in welcher

1) die Namen der abgegangenen Mitglieder, und in welche Steuerklasse solche gehört haben (gehören);
2) die Zahl der Neuzuwählenden,

Digitized by Google

3) wie viele an solchen aus der Klasse der höchst-, wie viele aus der mittel-, und endlich wie viele aus der niedrigst besteuerten gewählt werden müssen;
4) der Inhalt der §§. 28, 29 und 30 des Gemeindegesetzes;
5) der Tag der Wahl und die Stunde des Anfangs derselben, und endlich
6) die Bekanntmachung enthalten ist, daß die Verzeichnisse der verschiedenen Klassen zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhaus aufliegen.

Ferner wurde jedem Wahlberechtigten persönlich angesagt, bei der Wahl zu erscheinen, wie die hier anliegenden Zeugnisse des Rathsdieners unter Nro. darlegen

(Endlich ist bei der neuerlich stattgefundenen Gemeindsversammlung den Gemeindebürgern von dem Bürgermeister der Wahltag bekannt gemacht worden.)

Nachdem nun die Gemeinde sich versammelt hatte, hat man zuerst das jüngste und älteste Mitglied des Ausschusses aufgefordert, als Urkundspersonen an dem Wahltisch Platz zu nehmen, was auch geschehen ist.

Nota. Nun sind, wie oben bemerkt, die Bürger zu verlesen, um zu erfahren, ob wenigstens zwei Drittel erschienen sind. Darauf sind noch einmal die §§. 28. 29 und 30. des Gemeindegesetzes zu verkünden, es ist zu wiederholen, wie viel aus jeder Klasse der Besteuerten zu wählen sind, sofort die Wahlhandlung für eröffnet zu erklären, die Bürgerschaft abtreten, und jeder einzeln eintreten zu lassen, um seine Stimme abzugeben.

Es erschienen nun und gaben ihre Stimmen ab:

1) Friedrich Gegner,
aus der Klasse der höchst Besteuerten auf den Bürger N. N.
aus der Klasse der mittel Besteuerten auf
1. den Bürger N. N.
2. den Bürger N. N.
aus der Klasse der niedrigst Besteuerten auf
den Bürger N. N.

2) Ferdinand Haßlinger ꝛc.

Nota Bei jeder Abstimmung ist in dem Verzeichniß nachzusehen, ob der Vorgeschlagene wirklich in die angegebene Klasse gehört.

Sollte es nicht seyn, so ist der abstimmende darauf Aufmerksam zu machen, und derselbe aufzufordern, einem andern aus der geeigneten Klasse seine Stimme zu geben.

Nota. Wenn alle ihre Stimmen abgegeben haben, so ist, wie oben bei der Wahl der Gemeinderäthe vorgeschrieben ist, zu verfahren. Bei Untersuchung der gesetzlichen Anstände ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Gewählte aus der Klasse der Steuerpflichtigen genommen sey, für welche ein Ausschußmitglied gewählt werden soll, sodann, ob kein Hinderniß nach §. 15. des Gemeindegesetzes vorhanden ist.

Nota. In größern Städten gilt auch hier, was oben von der Wahl der Gemeinderäthe gesagt ist.

Nota. Wenn in den Städten, welche nach §. 40. des Gemeindegesetzes dazu berechtigt sind, nach vorangegangenem Gemeinderaths-Beschluß, ein größerer Bürgerausschuß gewählt werden soll, so geschieht die Wahl auf ähnliche Weise, wie bei dem kleinern Ausschuß.

Nota. In die Bürgerausschüsse können auch Israeliten gewählt werden.

Berichtigung. In Nro. XXXII. Seite 296. des Regierungsblattes Zeile 6. von oben ist statt 1827 zu lesen: 1826.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22ten Juni 1832.

Verordnung.

(Den Vollzug der Rheinschiffahrts-Ordnung, insbesondere die Bestimmung der Bezirke der einzelnen Zollrichter betreffend.)

Nachträglich zu der diesseitigen Verordnung vom 15ten Juli v. J. Reggsblatt Nro. XIII. wird hiermit im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern bestimmt, daß sich:

1) der Bezirk des Zollrichters zu Mannheim von der Gränze des Großherzogthums Hessen bis an jene des Landamts Carlsruhe,
2) der Bezirk des Zollrichters zu Carlsruhe von da bis an die Gränze des Bezirksamts Bischoffsheim,
3) der Bezirk des Zollrichters zu Bischoffsheim von da bis an die Gränze des Oberamts Lahr,
4) der Bezirk des Zollrichters zu Lahr von da bis zu der Gränze des Bezirksamts Kenzingen, demnach einschließlich des Amts Ettenheim,
5) der Bezirk des Zollrichters zu Breisach von der untern Gränze des Bezirksamts Kenzingen bis an die Gränze von Basel

erstrecken soll, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 15ten Mai 1832.

Justiz-Ministerium.
In Abwesenheit des Präsidenten.
Muller.

Vdt. Baurittel.

Bekanntmachungen.

(Die von den Cameralscribenten zu machenden Anmeldungen betreffend.)

Sämmtliche Cameralscribenten werden hiermit aufgefordert, innerhalb vier Wochen an die großherzogliche Hofdomainenkammer anzuzeigen:

1) Bei welcher Stelle sie gegenwärtig zu ihrer praktischen Befähigung arbeiten, wie lange? ob ohne oder gegen welchen Gehalt?
2) Bei welchen Stellen sie seit ihrer Aufnahme als Cameralscribenten gearbeitet haben, und wie lange bei jeder? Dieselben werden zugleich angewiesen, künftig am 1ten

Digitized by Google

Januar jeden Jahrs dorthin zu melden, bei welcher Behörde sie im Laufe des abgewichenen Jahres beschäftigt gewesen? ob ohne oder gegen welchen Gehalt?

Diejenigen, welche diese Anzeige gar nicht, oder nicht in der vorgeschriebenen Zeit machen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie bei Besetzung von für sie geeigneten Stellen, womit ein Jahresgehalt verbunden ist, welche aber, da sie nicht in die Klasse der eigentlichen Staatsdienste gehören, auch nicht ausgeschrieben werden, ohne Berücksichtigung übergangen würden.

Carlsruhe den 19ten Mai 1832.

Finanzministerium
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker

(Die Constituirung der oberhofgerichtlichen Senate zu den öffentlichen Sitzungen betreffend.)

Mit Genehmigung des großherzoglichen Justizministeriums sind in Gemäßheit der §. §. 2. und 3. der Verordnung vom 27ten April d. J. Regierungsblatt Nro. XXII. zwei Senate für das durch die neue Prozeßordnung regulirte öffentliche Verfahren angeordnet, deren Personalbestand hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

I) Der Senat für die Sachen von den Hofgerichten des Niederrheins und am See: aus dem großherzoglichen Kanzler des Oberhofgerichts Freiherrn von Stengel, den Oberhofgerichtsräthen Wedekind, Föhrenbach, Stösser, Jung, Schütt.

II) Der Senat für die Sachen von den Hofgerichten des Mittelrheins und Oberrheins, so wie des Ober-Kriegsgerichts: aus den großherzoglichen Oberhofgerichtsräthen Fetzer, Autenrieth, Kieffer, Saur, Esser, und von der Bank.

In beiden Senaten führt der Oberhofrichter, und in dessen Abwesenheit der Oberhofgerichts-Kanzler, oder bei dessen Verhinderung der älteste Oberhofgerichts-Rath das Präsidium.

Die Erwägung der Anzahl der Stimmführer geschieht in Gemäßheit des §. 3. der allegirten Verordnung in der Art nach der Ordnung des Dienst-Rangs, daß der einzuführende Turnus bei dem Aeltesten der Oberhofgerichtsräthe beginnt, und so durch das gesammte Personal des Collegiums läuft.

Mannheim, den 13ten Juni 1832.

Großherzoglich Badisches Oberhofgericht.
von Hohnhorst.

Vdt. Walther.

Digitized by Google

(Stiftungen zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken)

Die Ehefrau des Sonnenwirthes Joseph Albrecht zu Sölden, Maria, geborne Schweizer, hat den dortigen Armen 25 fl., und ebensoviel der Schule daselbst vermacht.

Die zu Dos verstorbene Wittwe des fürstlich tarischen Hofconditors, Stephan Bonvalet von Regensburg, Josepha, geborne Winter, hat der Gemeinde Moos, Bezirksamts Bühl, ein Kapital von 600 fl. mit der Bestimmung vermacht, daß aus den Zinsen arme Knaben Handwerke erlernen sollen.

Ebendieselbe hat dem Bürgerspital zu Rastatt ein gleiches Kapital von 600 fl. zu demselben Zwecke durch letztwillige Anordnung zugewiesen.

Die verstorbene Dienstmagd, Katharina Glaser von Meisenheim, hat ihr in 604 fl. bestehendes Vermögen dem evangelischen Hospital zu Mannheim vermacht.

Peter Frey von Bräunlingen hat in den dortigen Armenfond 464 fl. gestiftet.

Ein unbekannter Wohlthäter hat zur Verbesserung des katholischen Schuldienstes in Schluchtern 20 fl. geschenkt, — auch hat die katholische Gemeinde daselbst für gleichen Zweck 30 fl. bestimmt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden in Anerkennung ihres wohlthätigen Zweckes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Ordens-Verleihung)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem im Würzburgischen wohnenden Domherrn von Basel und Ehren-Domcapitular von Freiburg, Valentin von Reibelt, das Commandeur-Kreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

(Medaillen-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Johannes Straßer zu Oberbaldingen, als öffentliche Anerkennung seiner etlich und fünfzigjährigen vorzüglich treuen Dienste, die goldene Civilverdienst-Medaille huldreichst zu verleihen.

Dienst Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichts-Secretär Karl Dominik Gräfle in Rastatt durch höchste Entschließung vom 3ten Mai d. J. zum Assessor bei dem Hofgericht in Meersburg zu ernennen;

Digitized by Google

das erledigte Landchirurgat Schönau dem Staabschirurgen Fay in Jestetten zu übertragen;

dem Stadtvicarius Friedrich Koch zu Lörrach den Titel und Character eines Diaconus zu ertheilen;

die erledigte evangelisch-protestantische Pfarrei Heddesheim dem Pfarrer Georg Friedrich Schlatter zu Linkenheim zu übertragen.

Das großherzogliche Justizministerium hat durch Beschluß vom 29ten Mai d. J. dem Rechtspraktikanten Dr August Guyet in Heidelberg; durch Beschluß vom 1ten Juni d. J. dem Rechtspraktikanten Raimund Löwig ebendaselbst, und durch Beschluß vom 8ten Juni d. J. dem Rechtspraktikanten Joseph Theodor Gräfle das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt. Die beiden ersten dürfen ihren Wohnsitz in Heidelberg beibehalten, der letzte aber wird in Lörrach wohnen.

Nach ordnungsmäßig vorgenommener strenger Prüfung wurde Pfarrcandidat Emil Zandt von Carlsruhe unter die Zahl der Candidaten der Philologie aufgenommen.

Dem Candidaten der Pharmacie, Georg Franz Riegel von Wertheim, ist nach ordnungsmäßig erstandener rigoroser Prüfung, von der großherzoglichen SanitätsCommission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

(Erledigte Stellen.)

Die Bewerber um die nun erledigte Secretairstelle bei dem Hofgericht in Rastatt, so wie diejenigen, welche zu der bei dem Hofgericht in Mannheim zu besetzenden Stelle eines Assessors concurriren wollen, haben sich binnen 6. Wochen bei den betreffenden Hofgerichten vorschriftsmäßig zu melden, und die nöthigen Zeugnisse beizulegen.

Durch das am 3. Juni d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Rhein zu Sexau ist diese Pfarrei (Decanats Emmendingen) mit einem Competenz-Anschlag von 782 fl. 16 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die evangelisch-protestantische Pfarrei Linkenheim, Landdecanats Carlsruhe, ist mit einem Competenz-Anschlag von 535 fl. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangelisch-protestantischen Kirchenbehörde zu melden.

(Todes-Fälle.)

Am 27. Mai d. J. ist der Förster Harlfinger in Odenheim,
am 30. desselben Monats der pensionirte Amtsrevisor Kreuzer in Wolfach, und
am 1. Juni. d. J. der pensionirte Expeditor Kempf in Carlsruhe gestorben.

Berichtigung: Auf Seite 305. des Regierungsblatts Nro. XXXIII. soll es Zeile 10. am Rande heißen: „und ich der Rathsschreiber" statt: „und meiner des Rathsschreibers."

Ferner auf Seite 308. Zeile 9 am Rande l.: „ich der verpflichtete Stadtamts-Actuar N. N." statt: „meiner des verpflichteten Stadtamts-Actuars N. N."

und auf Seite 321. Zeile 4. von unten l.: „Gemeindebeschluß" statt: „Gemeinderaths-Beschluß." Ebendaselbst Zeile 2. und 3. von unten l.: „im Wesentlichen wie bei dem Gemeinderath" statt: „auf ähnliche Weise, wie bei dem kleineren Ausschuß." Ebendaselbst Zeile 9. von unten statt: „v. 15." soll es heißen: „ . 30."

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27ten Juni 1832.

Bekanntmachungen.

(Die Verwendung der auf das Finanzjahr von 1831 bis 1832 für die niederen Lehranstalten bewilligten 30,000 fl. betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den unterthänigsten Vortrag des Ministeriums des Innern die Verwendung der auf das Finanzjahr von 1831 bis 1832 für die niederen Lehranstalten bewilligten 30,000 fl. vermöge höchster Staatsministerial-Entschließung vom 24sten Mai d. J. Nro. 1684. auf folgende Art zu bestimmen geruht:

Es soll erhalten:

I.	der evangelische Religionstheil	10,000 fl.
	von diesen sollen verwendet werden:	
	a) zur Gründung einer Wittwencasse für die noch in keinem solchen Verbande befindlichen Schuldienste	4,000 fl.
	b) zur Gründung eines allen evangelischen Schuldiensten gemeinschaftlichen Pensionsfonds	4,000 fl.
	c) zu Dienstaushülfen, Gratificationen und dergleichen . .	2,000 fl.
II.	der katholische Religionstheil soll erhalten	20,000 fl.
	von welchen verwendet werden:	
	a) zur Gründung einer Schullehrer-Wittwencasse für die noch in keinem Verbande befindlichen Schuldienste	8,000 fl.
	b) zur Errichtung eines allen katholischen Schuldiensten gemeinschaftlichen Pensionsfonds	8,000 fl.
	c) zu Dienstaushülfen, Gratificationen und dergleichen . .	4,000 fl.

Carlsruhe den 18ten Juni 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. von Porbeck.

Digitized by Google

(Die bei dem Großherzoglichen Kriegsministerium einkommenden Gesuche um Vorausbezahlung oder Abkauf von Pensionen und Medaillen-Zulagen betreffend.)

Durch die häufigen Gesuche um Vorausbezahlung oder Abkauf von Pensionen, Ordens-Pensionen und Medaillen-Zulagen sehen wir uns veranlaßt, hiermit im Allgemeinen bekannt zu machen, daß nach den bestehenden Vorschriften solchen Gesuchen nicht entsprochen werden darf, und sie deßhalb künftig unbeantwortet bleiben werden.

Carlsruhe den 16ten Juni 1831.

Kriegs-Ministerium.

v. Schäffer.

Vdt. Eckert.

(Die Vergebung von eilf Aussteuer-Prämien aus der Georg-Elisabethen-Stiftung betreffend.)

Aus der für verwaiste vermögenslose katholische Mädchen in den Baden-Badischen Landestheilen bestehenden Georg-Elisabethen-Stiftung sind dermal eilf Aussteuer-Prämien, nämlich sieben Prämien für arme Staatsdienerwaisen aus den gesammten ehemals Baden-Badischen Landestheilen und vier Prämien für andere vermögenslose Waisen, und zwar von letzteren zwei in den Orten des vormaligen Oberamts Rastatt, ein Prämium in den Orten des vormaligen Oberamts Mahlberg, und ein Prämium in den Orten des vormaligen Oberamts Eberstein, nunmehrigen Bezirksamts Gernsbach, zu verleihen.

Rücksichtlich dieser letztern vier Prämien für arme Waisen in den oben benannten Aemtern wird bemerkt, daß nach der frühern Vertheilung und nach dem stiftungsmäßig am 20. Dezember 1791 vorgeschriebenen Turnus

bei dem Oberamte Rastatt, die Kirchspiele: Rastatt, Gaggenau, Iffezheim, Stollhofen, Muggensturm, Steinmauern;

bei dem ehemaligen Oberamte Mahlberg, die Kirchspiele: Kippenheim, Sulz, Ottenheim, Oberweyer, Friesenheim, Mahlberg,

bei dem Bezirksamte Gernsbach, die Kirchspiele: Freiolsheim, Hörden, Seelbach,

für diesmal von der Competenz ausgeschlossen sind.

Unter Beziehung auf die durch das Anzeigeblatt für den ehevorigen Kinzig-, Murg- und Pfinzkreis Nro. 33. vom 22. April 1820 ergangene Verfügung, und mit Hinweisung auf die darin enthaltenen Bedingungen werden daher diejenigen Staatsdiener-Waisen aus den ehevorigen Baden-Badischen Landestheilen überhaupt, so wie die anderen armen

Digitized by Google

Waisen aus den oben bezeichneten Amtsbezirken Rastatt, Mahlberg und Gernsbach (mit Ausschluß der aufgeführten Kirchspiele), welche sich um diese Aussteuerpreiße bewerben wollen, aufgefordert, sich mit ihren von den einschlagenden Pfarrämtern und Ortsvorständen ausgestellten Zeugnissen über ihre Qualification zum Stiftungsgenusse, binnen zwei Monaten bei den betreffenden Aemtern zu melden, wo sodann das Amt das etwa noch Fehlende an der beizubringenden Legitimation zu berichtigen und Alles mit seinem Begleitungsberichte an die betreffende Kreisregierung einzusenden hat.

Wer sich bis zu dem bestimmten Zeitpunkte nicht gemeldet hat, kann bei dieser Verleihung nicht mehr berücksichtiget werden. Carlsruhe den 6ten Juni 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

(Stiftungen.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Erlaß aus dem großherzoglichen Staatsministerium vom 24. Mai d. J. Nro. 1678. gnädigst geruht, einer Bitte der Gemeinde Allmendshofen um Genehmigung der Errichtung eines Schul- und Armenfonds daselbst aus dem Erlöse von Allmendgütern im Betrag von 4600 fl. zu willfahren.

Die Conrad Diethscheschen Eheleute zu Endlikofen haben aus dem Reste des ihnen von Conrad Künz daselbst zu frommen Zwecken hinterlassenen Capitals von 1200 fl. eine Armenstiftung für die Gemeinden Schmutzingen, Endlikofen und Weilheim errichtet.

Die Stiftsdame von Wangen hat an das Waisenhaus zu Freiburg eine testamentarische Schenkung im Betrage von 400 fl. gemacht.

Die Fidel Schmidt'sche Wittwe, Christiane Wörner von Gaisbach, hat dem dortigen Armenfond 30 fl. geschenkt.

Auch diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

(Ordens-Verleihungen.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofmarschall Ihrer Majestät der verwittweten Königin Caroline von Baiern, Grafen von Yrsch, und dem k. k. österreichischen Hof- und Botschaftsrath Freiherrn von Genottes Merkenfelo zu Rom das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, sodann dem Geheimen Rath und Regierungsdirector Dahmen zu Mannheim das Ritterkreuz gedachten Ordens zu verleihen geruht.

(Medaillen-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem bei der großherzoglich markgräflich badischen Domänenkanzlei angestellten Kanzleidiener Karl Bürge

Digitized by Google

dahier, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistung, die silberne Civilverdienst-Medaille gnädigst zu verleihen geruht.

Militär Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem Regiments-Quartiermeister Deimling, von der Leibgrenadiergarde, zu seinem bisherigen Dienst, auch die Verwaltung des Militär-Hospitals in Carlsruhe zu übertragen.

Civil Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 3. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichtsassessor Buisson zu Freiburg zum Hofgerichtsrath daselbst zu ernennen, und

dem Revisor Obermüller bei dem Justizministerium den Charakter als Oberrevisor zu ertheilen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

den Privatdocenten Dr. Spenner als außerordentlichen Professor der medicinischen Fakultät zu Freiburg anzustellen;

dem Pfarrer Stiefvater in Oberwinden die mit dem landesherrlichen Dekanat verbundene Stadtpfarrei Kenzingen, und

dem Pfarrverweser Karl Ludwig zu Reichenau die erledigte katholische Pfarrei Hewweiler, im Amte Waldkirch, zu übertragen.

Dem Käufer der Apotheke in Neudenau, Candidat der Pharmacie, Christian Magnus Kreß, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung, von der großherzoglichen SanitätsCommission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

(Erledigte Stellen.)

Durch das am 4ten Jänner l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Dr. Gregor Vogler ist die kathlische Pfarrei Schweningen, im Amte Stetten am kalten Markt, mit einem beiläufigen Einkommen von 1600 fl. größtentheils in Zehnten und Güterertrag, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe, zu welcher das Präsentationsrecht der vormaligen Abtei Petershausen zustand, haben sich bei der großherzoglich markgräflich badischen Domainenkanzlei vorschriftmäßig zu melden.

Die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei Oberwinden, Amts Waldkirch, ist erledigt. Sie erträgt in Geld und Naturalien beiläufig 11—1200 fl, hat aber die Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten; auch hat der künftige Pfarrer an dem auf der Pfarrei lastenden dreijährigen Provisorium von 58 fl. 46 kr. wegen Kriegskosten sein Betreffniß zu bezahlen. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38 vom Jahr 1810. insbesondere Art. 4. sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariat, als bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

(Todes-Fall.)

Am 15ten Juni d. J. ist der Amtmann Bark in Hornberg gestorben.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29ten Juni 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern bewogen gefunden, zum Vollzug des Gesetzes vom 28sten Mai v. J., soweit es die Aufhebung der Gerichtsfrohnden betrifft, in Ansehung derjenigen Arten von Diensten, hinsichtlich welcher die fernere Pflicht der Staatsbürger zur unentgeltlichen Leistung nach den eingegangenen Anzeigen einigem Zweifel unterliegen könnte, Nachstehendes zu verordnen:

1) In Betreff des Gehalts der Amtsbezirksboten verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung, wornach derselbe von den Gemeinden des Bezirks bestritten wird.

2) Die Zustellungen in Decanatsgeschäften sollen ebenfalls durch die Amtsbezirksboten besorgt werden.

3) Jede aus einem Orte des Bezirks von Dienstwegen bewirkte Ueberlieferung eines Kranken oder Verwundeten, dann der Heimathlosen, der Landstreicher und aller wegen Uebertretung eines Strafgesetzes verhafteten Personen zum Sitze des Gerichts oder der Polizeibehörde, ferner die Bewachung von Leichnamen und Gegenständen, welche Spuren verübter Verbrechen darstellen, bis zur richterlichen Untersuchung, geschehen auf Kosten der Amtscasse.

Der Ueberliefernde erhält die taxordnungsmäßige Meilengebühr, und für eine etwa nöthige Fuhr wird die Vergütung nach dem Maaßstaab geleistet, welcher am Sitze der Gerichts- oder der Polizeibehörde für den Transport von Gefangenen mittelst Vorspanns nach dem bestehenden Accord überhaupt gilt.

Die Kosten der Bewachung von Leichnamen und von Gegenständen, welche Spuren verübter Verbrechen an sich tragen, werden nach dem nothwendigen und erweislichen Umfange des Aufwands im wahren Werthe nach amtlicher Ermäßigung ersetzt.

Digitized by Google

4) Auch die Kosten der von einer Gerichts- oder Polizeibehörde zu einem Dienstzweck angeordneten Transporte, ebenso wie die für Absendung von Boten in eilenden Fällen, fallen auf die Amtscasse. Für jene besteht die tarordnungsmäßige Meilengebühr und der Accordpreiß; der Eilbote aber erhält die einfache, und wenn der Gebrauch eines Pferdes angeordnet ist, die doppelte Meilengebühr.

Die Leistung der Botendienste gegen Entgeltung kann, als in der allgemeinen Staatsbürgerpflicht liegend, in dringenden Fällen, welche die Absendung der Boten nöthig machen, nicht verweigert werden.

5) Die Verpflegung während des Transports in den Fällen unter 3 und 4. richtet sich nach dem deshalb für die Untersuchungs-Gefangenen eingeführten Tarif.

6) Die Verbindlichkeit zur unentgeltlichen Mitwirkung bei Streifen im Sinne des Edicts vom 28. Mai 1810 — die Handhabung der öffentlichen Sicherheit betreffend, ist auf der einen Seite als in den allgemeinen Pflichten eines Staatsbürgers begründet, auf der andern Seite aber als zur Aufrechthaltung der Ortspolizei gehörend, durch das neue Gesetz nicht aufgehoben.

Das Ministerium des Innern wird mit dem Vollzug gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 7ten Juni 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

Bekanntmachungen.

(Die Vergebung von drei Ausstattungspreisen aus der alt-badischen Stiftung betreffend.)

Für tugendhafte Mädchen aus dem baden-badischen Landestheile sind drei Ausstattungspreise aus der alt-badischen Stiftung, jeder zu 333 fl. 20 kr. zu vergeben. Diejenigen Mädchen aus dem Baden-Badischen, welche sich um einen solchen Preis bewerben wollen, haben ihre Vorstellungen, nebst ihrem Taufschein, Armuths- und Sittenzeugnissen, welche letztere von dem Pfarramte und Ortsvorstande ihres Geburtsortes sowohl, als der Orte, wo sie sich bisher aufgehalten haben, ausgestellt und verschlossen

Digitized by Google

seyn müssen, durch das Amt ihres Heimathsortes bei der betreffenden Kreisregierung binnen 2 Monaten einzureichen.

Die Kreisregierungen werden nach abgelaufener Anmeldungsfrist die bei ihnen eingekommenen Vorstellungen mit gutachtlicher Aeußerung über jede Bewerberin an die katholische Kirchen-Ministerial-Section einsenden.

Carlsruhe den 6ten Juni 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

(Schenkung.)

Der in dem Ertrage von einem Buche über Erfindungen bestehenden Schenkung des Professors Dr. Brugger zu Freiburg an das dortige Waisenhaus ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den königlich preußischen Regierungsrath Friedrich Klüber mit dem Charakter als Legationsrath bei Höchstihrem Geheimen-Cabinet gnädigst anzustellen geruht.

Höchstdieselben haben nach erfolgter Auflösung der in Mainz bestandenen Centralcommission für die Rheinschiffahrt gnädigst zu genehmigen geruht, daß der bisherige großherzogliche Bevollmächtigte bei gedachter Commission, Legationsrath Büchler, nunmehr der großherzoglichen Regierung des Unter-Rheinkreises als Respicient in Rheinschiffahrts-Angelegenheiten zugetheilt werde.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrei Ibach, Amts St. Blasien, dem Pfarrverweser Anton Langendorf daselbst gnädigst übertragen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 15. Juni d. J. wurde dem Rechtscandidaten Johann Nepomuck Gutmann das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt, und demselben Rastatt zu seinem Wohnsitz angewiesen.

Die Rechtspraktikanten Jakob Brenner zu Mannheim und Makarius Felleisen von Katzenthal haben die Erlaubniß zur Ausübung des Schriftverfassungsrechtes in Administrativsachen erhalten. Ersterer wird seinen Wohnsitz in Mannheim und letzterer in Wertheim beibehalten.

Die freiherrlich von Wessenberg'sche Präsentation des Priesters Carl Jäger von Ettenheim auf das Kaplaneibenefizium zu Feldkirch hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Digitized by Google

(Erledigte Stellen.)

Durch Uebertragung der Pfarrei Waterdingen an den Decan und Pfarrer Müller ist die mit dem landesherrlichen Decanat verbundene Pfarrei Jestetten, im Oberrheinkreise, mit einem grösstentheils in Naturalcompetenzen und Anniversarien bestehenden Einkommen von beiläufig 850 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

Durch das am 21sten Mai d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Georg Blumm wurde die katholische Pfarrei Balzfeld, Amts Wiesloch, mit einem Einkommen von 900 bis 1000 fl. in Zehnten, Güterertrag und Grundzinsen, worauf jedoch ein Kriegsschulden-Kapital von 409 fl. 3 kr. ruhet, zu dessen Tilgung schon unterm 1sten März v. J. ein Provisorium von 12 Jahren bewilliget worden ist, erledigt. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Regierung des Unterrheinkreises nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Decans und Pfarrers Joseph Reebstein auf die Pfarrei Ichenheim ist die katholische Pfarrei Kürzel, Oberamts Lahr, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld und Naturalien, nebst der Verbindlichkeit zur Haltung eines Vicars wegen des Filials Schutterzell, wozu jedoch der Pfarrer 220 fl. als Beitrag erhält, erledigt worden. Zugleich wird bemerkt, daß auf dieser Pfarrei ein Kriegsschulden-Kapital von 157 fl. 56 kr. ruhet, zu dessen successiver Tilgung dem künftigen Pfarrer ein Provisorium von sechs Jahren bewilliget wird. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der Regierung des Mittelrheinkreises nach Vorschrift zu melden.

Durch gnädigste Uebertragung der Kaplaneipfründe zu St. Johann in Pfullendorf an den Pfarrer Karl Oelschlegel ist die Pfarrei Worblingen, im Amte Radolphzell, mit einem beiläufigen Einkommen von 400 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag erledigt worden. Die Competenten um diese, dermalen landesherrliche Patronatspfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. zu benehmen.

Durch Entsetzung des Pfarrers Wehinger ist die katholische, den Concursgesetzen unterliegende Pfarrei Reuthe, Oberamts Emmendingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 900 fl. in Geld, Naturalcompetenz und Kleinzehnt in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom 6ten Juni 1811. im Regierungsblatt Nro. 18. durch das erzbischöfliche Ordinariat bei dem Consistorium der Universität Freiburg, welcher das Präsentationsrecht zusteht, zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich - Badisches

Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 6ten Juli 1832.

(Allgemeine Bestimmungen über die Ergänzung des Offiziers - Corps.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 14ten Juni d. J. Nro. 1814. die Höchstdenselben vorgelegten allgemeinen Bestimmungen über die Ergänzung des Offiziers-Corps gnädigst zu genehmigen und dabei zu befehlen geruht, daß solche, sowie das Programm über die bei der Annahme der Freiwilligen, welche sich dem Offiziersstande widmen wollen, geforderten Vorkenntnisse durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Ergänzung des Offiziers-Corps.

§. 1.

Anspruch auf Offiziersstellen gewähren im Frieden nur Kenntnisse und Bildung; im Kriege auch sonstige ausgezeichnete Eigenschaften.

§. 2.

Jeder Badener, welcher die nöthigen Eigenschaften, Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, und außerdem Zeugnisse eines makellosen Lebens beibringt, kann daher bei entstehender Vakatur zum Offizier befördert werden; er muß jedoch zuvor wenigstens zwei Jahre im wirklichen Dienst zugebracht haben, und hinsichtlich der allgemeinen wissenschaftlichen, so wie der kriegswissenschaftlichen Bildung, und hinsichtlich der praktischen Befähigung zum Dienste den hier unten gegebenen Bedingungen entsprechen.

§. 3.

Verkürzung dieser Dienstzeit, so wie — hinsichtlich besonders verdienter Unteroffiziere — theilweise Erlassung der hier oben geforderten wissenschaftlichen Bildung — findet ausnahmsweise nur im Kriege statt.

A. Eintritt in den Dienst.

§. 4.

Diejenigen Individuen, welche sich dem Offiziersstande widmen wollen, können unter zweierlei Verhältnissen im Dienst zugehen:

1) als Freiwillige,
2) als Conscribirte.

Digitized by Google

§. 5.

Jeder Commandeur eines Regimentes oder selbstständigen Bataillons, so wie der Commandeur der Artillerie-Brigade hat die Befugniß, Freiwillige, welche sich dem Offiziersstande widmen wollen, nach den hierüber festgesetzten dienstlichen Vorschriften zur Annahme in Vorschlag zu bringen.

Zur wirklichen Annahme bedarf es aber, sobald den im §. 6. geforderten Bedingungen entsprochen worden ist, noch der Bestätigung des Armeecorps-Commandos.

§. 6.

Bei allen drei Waffen findet die Bestätigung, und somit auch die definitive Annahme nur unter folgenden Bedingungen statt:

1) der Freiwillige muß 17 Jahre alt seyn, er darf das 20ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, und muß zugleich die zum Militärdienst erforderlichen körperlichen Fähigkeiten nachweisen.
2) Er muß die allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisse erlangt haben, welche in diesem Alter in dem polytechnischen Institut gefordert werden können, und welche eine hierüber gegebene Vorschrift besonders bestimmt, ohne jedoch zur Erwerbung dieser Kenntnisse an das polytechnische Institut gebunden zu seyn.
3. Es muß der Freiwillige hierüber sowohl, als über sein sittliches Betragen und gutes Benehmen genügende Zeugnisse vorlegen und
4) in Gegenwart eines Mitgliedes der Militär-Studiencommission vor den Professoren des polytechnischen Instituts in denjenigen wissenschaftlichen Kenntnissen eine Vorprüfung bestehen, welche durch die unter 2. aufgeführte Vorschrift für diesen Zweck besonders bestimmt sind. Endlich muß der Freiwillige,
5. die elterliche Einwilligung und ein hinreichendes Vermögen nachweisen, um die erste Equipirung zu bestreiten.

§. 7.

Die Zahl dieser Freiwilligen ist nicht beschränkt, sie sind sämmtlich der militärischen Disciplin und Jurisdiction unterworfen, und tragen die Kleidung der Soldaten ihres Regimentes ohne weitere Auszeichnung.

§. 8.

Die Freiwilligen, welche in der Absicht, sich dem Offizierstande zu widmen, bei den Regimentern zugehen, haben, außer den Waffen und Ausrüstungs-Gegenständen, weder auf Verpflegung, noch Kleidung, noch sonst etwas Anspruch zu machen, und haben sich daher ganz aus eigenen Mitteln zu erhalten.

§. 9.

Einer gleichen Behandlung, wie die Freiwilligen, unterliegen diejenigen aus der Conscription zugegangenen Unteroffiziere und Soldaten, welche mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgerüstet, und höchstens 22 Jahre alt, dem Offiziersstande sich widmen wollen, und nach einer wenigstens sechsmonatlichen Dienstzeit hiezu nach Vorschrift der §§. 5 und 6. die nöthige Erlaubniß erhalten haben.

Digitized by Google

Die Conscribirten fahren jedoch fort, die Verpflegung u. s. w. ihres Grades zu beziehen, bis sie zu Offizieren befördert werden, in so ferne ihre Zahl einen bei jedem Infanterie-Bataillon, zwei bei jedem Cavallerie-Regiment und zwei auch bei der Artillerie-Brigade nicht übersteigt.

§. 10.

Der Eintritt in den Dienst als Freiwilliger findet zu gleicher Zeit mit dem Eintritt der Conscribirten am 1sten April statt.

§. 11.

Durch die Annahme als Freiwilliger wird noch kein unbedingter Anspruch auf die Ernennung zum Offizier begründet, und ebenso wenig befreit dieselbe von der Conscriptionspflichtigkeit.

B. Unterricht.

§. 12.

Der am 1sten April in den Dienst eingetretene Freiwillige, welcher sich dem Offizierstande widmen will, verbleibt bis nach beendigtem Herbstexerzieren in dem Regimente oder Corps, welchem er zugetheilt worden, und macht in demselben alle Uebungen des neu zugegangenen Conscribirten mit.

§. 13.

Nach beendigtem Herbstexerzieren wird dieser Freiwillige, wenn er während seiner Dienstzeit den Erwartungen entsprochen hat, zum Corporal befördert und trägt dann auch die Auszeichnung der Corporale seines Regimentes oder Corps.

Das Gleiche findet bei den im §. 9. erwähnten conscribirten Soldaten statt, doch erhalten dieselben innerhalb der durch §. 9. bestimmten Grenzen nur dann erst den Gehalt der Corporale, wenn in dem Regimente oder Corps eine Corporalstelle frei wird. Sie zählen hierauf unter die Zahl der etatmäßigen Corporale.

Die Freiwilligen erhalten durch diese Ernennung zum Corporal keine Ansprüche auf Verpflegung u. s. f.

§. 14.

Wenn diese Freiwilligen und die im §. 9. erwähnten Conscribirten während ihrer Dienstzeit den Erwartungen entsprochen haben — worüber die Commandeure zu berichten angewiesen sind — so werden dieselben am 1sten November von ihren Regimentern und Corps zum Besuch des Unterrichtes in der Militär-Bildungsanstalt hierher commandirt.

Diejenigen Conscribirten, welche bisher Verpflegung u. s. f. bezogen haben, beziehen diese Verpflegung auch während der Dauer des Besuches der Militär-Bildungsanstalt. Sie haben jedoch alsdann für Wohnung, Kost u. s. f. selbst zu sorgen und erhalten, wie die Freiwilligen, nur den in der Lehranstalt ertheilt werdenden Unterricht unentgeldlich.

In Betreff der militärischen Disciplin stehen die die Militär-Bildungsanstalt besuchenden Individuen zunächst unter der Aufsicht der hier befindlichen Commandeure des Regimentes oder Corps ihrer Waffengattung, welchem sie für die Dauer ihres hiesigen Aufenthaltes zugetheilt werden, so wie auch des Präses der Militär-Studien-Commission, oder eines von diesem besonders damit beauftragten Offiziers.

Digitized by Google

§. 15.

Sollte einer dieser Freiwilligen während seiner Dienstzeit im Regimente oder Corps den gehegten Erwartungen nicht entsprechen, so ist der Commandeur des Regimentes oder Corps verpflichtet, auf Entfernung dieses Freiwilligen aus dem Dienst anzutragen. Ueber die wirkliche Entfernung aus dem Dienste entscheidet das Armee-Corps-Commando.

§. 16.

Die gleiche Entfernung aus dem Dienste findet auf gleiche Art, durch dieselbe Behörde, und auf den Antrag der Militär-Studien-Commission statt, wenn einer oder der andere der in der Militär-Bildungsanstalt zugelassenen Freiwilligen durch sein Betragen hiezu Anlaß geben sollte.

Die in der Militär-Bildungsanstalt zugelassenen Conscribirten treten in diesem Falle in ihr früheres Verhältniß im Corps zurück.

§. 17.

Die Dauer des Unterrichtes wird auf zwei Jahre festgesetzt.

Die Gegenstände des Unterrichtes unterliegen einer besonderen Bestimmung, und umfassen alles dasjenige, was in kriegswissenschaftlicher Hinsicht jedem Offizier im Allgemeinen zu wissen nothwendig ist.

C. Ernennung zum Portepee-Fähnrich.

§. 18.

Wenn die in der Militär-Bildungsanstalt zugelassenen Individuen ihren zweijährigen Curs vollendet haben, so haben sie zunächst vor der Militär-Studien-Commission eine Prüfung zu bestehen, welche sich über alle Gegenstände des Unterrichtes in der Militär-Bildungsanstalt erstreckt. Diese Prüfung findet im Laufe des Monats November statt.

§. 19.

Wer in dieser Prüfung besteht, gleichviel ob er als Freiwilliger oder als Conscribirter eingetreten ist, wird sofort auf den Antrag der Militär-Studien-Commission durch das Armee-Corps-Commando zum Portepee-Fähnrich ernannt, und erhält hiebei je nach der Befähigung und nach sonstigen Eigenschaften eine Anciennetät als Portepee-Fähnrich.

§. 20.

Um zu der Prüfung zum Portepee-Fähnrich zugelassen zu werden, ist in der Regel der Besuch der Militär-Bildungsanstalt erforderlich; ausnahmsweise können jedoch durch das Armee-Corps-Commando auch solche Individuen zu dieser Prüfung zugelassen werden, welche anderwärts die zu derselben nöthigen Kenntnisse sich erworben haben, sie müssen aber zuvor unter den §§. 5, 6 oder 9. gegebenen Bedingungen wenigstens 2 Jahre im Corps gedient haben.

§. 21.

Wer in der Prüfung zum Portepee-Fähnrich nicht besteht, erhält eine weitere Jahresfrist zur Vorbereitung, während welcher er dem Unterricht in der Militär-Bildungsanstalt anzuwohnen hat.

Wer in der hierauf folgenden zweiten Prüfung nicht besteht, wird auf den Antrag der

Digitized by Google

Militär-Studien-Commission durch das Armee-Corps-Commando für immer abgewiesen. Die Conscribirten treten in diesem Falle in ihr früheres Verhältniß in das Corps zurück.

§. 22.

Die Portepeefähnriche werden in die Regimenter und Corps ihrer Waffe eingetheilt, und versehen daselbst in den Compagnien und Escadrons die Funktionen der ersten Unteroffiziere nach den Feldwebeln oder Wachtmeistern.

§. 23.

Die Portepeefähnriche tragen die Feldwebels- oder Wachtmeisters-Auszeichnung, und bei der Infanterie und Fußartillerie Degen, bei dem leichten Infanterie-Bataillon, der Cavallerie und reitenden Artillerie den Offiziers-Säbel, und erhalten zugleich damit die Befugniß, das Offiziers-Portepee zu tragen. Im übrigen ist ihre Kleidung und Ausrüstung die der Unteroffiziere des Regimentes oder Corps, in welchem sie eingetheilt sind.

§. 24.

Von diesen Portepeefähnrichen bezieht der älteste in der Anciennetät bei jedem Infanterie-Bataillon, die zwei ältesten bei jedem Cavallerie-Regimente, und ebenso die zwei ältesten bei der Artillerie-Brigade die Verpflegung eines Sergeanten oder Quartiermeisters, und sie zählen auch in dieser Hinsicht unter die Zahl der etatsmäßigen Sergeanten oder Quartiermeister.

Diejenigen Portepee-Fähnriche, welche aus der Zahl der Conscribirten hervorgegangen sind und bisher Verpflegung u. s. f. bezogen haben, welche aber nicht unter die hier bestimmte Zahl der ältesten gehören, beziehen auch ferner ihre Verpflegung fort, bis sie entweder in die Stelle der ältesten vorrücken, oder bis sie zum Offizier ernannt werden, und sie zählen auch bis dahin unter die Zahl der etatsmäßigen Corporale.

§. 25.

Die Freiwilligen, so wie diejenigen Portepeefähnriche, welche nicht aus der Zahl der Conscribirten hervorgegangen sind, haben die Befugniß, jederzeit um ihre Entlassung einzukommen, welche ihnen — den Fall eines ausgebrochenen oder nahe bevorstehenden Krieges ausgenommen — auch nicht verweigert werden kann.

§. 26.

Ebenso können auf den an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu erstattenden Vortrag des Kriegsministeriums die Freiwilligen, so wie die Portepeefähnriche, jederzeit mit oder ohne Angabe der Gründe, vorbehaltlich der Conscriptionspflichtigkeit, aus dem Dienste entfernt werden.

§. 27.

Fällt ein im Dienste stehender oder auch wieder ausgetretener Freiwilliger späterhin in die Conscription, so wird ihm die wirklich im Dienste zugebrachte Zeit von seiner Capitulations- und Dienstzeit in Abrechnung gebracht.

Digitized by Google

D. Ernennung zum Offizier.

§. 28.

Die Ernennung zum Portepeefähnrich und die als solcher erhaltene Anciennetät giebt nur in so ferne Anspruch auf die Ernennung zum Offizier, als der ältere Portepeefähnrich bei fortgesetzter Befähigung und bei fortgesetztem gutem Verhalten bei dem Avancement nicht übergangen wird.

Das Verfahren bei der Ernennung zum Offizier ist folgendes:

§. 29.

Sobald in irgend einem Regimente oder Corps eine Offiziersstelle vacant wird, so werden durch das Armeecorps-Commando die drei ältesten Portepeefähnriche der Waffe, zu welcher das Regiment oder Corps gehört, zu dem Offiziers-Examen einberufen, welches sie vor der Militär-Studien-Commission zu bestehen haben, und welches sich auf die in der Vorprüfung und in dem Portepeefähnrichs-Examen geforderten Kenntnisse, und auf alle Zweige des Dienstes vom Soldaten bis einschließlich des Secondlieutenants erstreckt.

Um zu diesem Examen zugelassen werden zu können, müssen die Portepeefähnriche als solche wenigstens 6 Monate in einem Regimente oder Corps Dienste gethan haben.

§. 30.

Die Militär-Studien-Commission hat über diese Prüfung an das Armeecorps-Commando Bericht zu erstatten, und zugleich mit demselben die Prüfungsakten, so wie die Zeugnisse vorzulegen, welche die Commandeure über die bisherige Aufführung der zum Offziers-Examen einberufenen Portepeefähnriche, so wie über ihre praktische Befähigung zum Dienst auszustellen und gleichzeitig mit dem Abgang der Portepee-Fähnriche an die Militär-Studien-Commission einzuschicken haben.

In diesem Berichte bezeichnet die Militär-Studien-Commission — unter Berücksichtigung des §. 28. — nach der Befähigung in dem Offiziers-Examen sowohl, als besonders auch nach den von den Commandeurs ertheilten Zeugnissen unter Angabe ihrer Gründe die Reihenfolge, in welcher sie die drei geprüften Portepee-Fähnriche des Avancements würdig hält.

§. 31.

Ueber den Befund dieser Prüfung berichtet das Armee-Corps-Commando durch das Kriegs-Ministerium an Seine Königliche Hoheit den Großherzog unter Mitvorlage der im vorigen Paragraphen bezeichneten Prüfungsakten und Zeugnisse.

§ 32.

Sollte der Fall eintreten, daß einer oder der andere Portepee-Fähnrich im Offiziers-Examen nicht bestehen, oder daß das Zeugniß über seine praktische Befähigung zum Dienst und über seine bisherige Aufführung ganz ungünstig ausfallen sollte, so wird auf den Bericht der Militär-Studien-Commission der in der Anciennetät in der Waffe nachfolgende Portepee-Fähnrich durch das Armee-Corps-Commando zum Examen einberufen, so daß bei einer entstehenden Vakatur immer über die drei ältesten im Offiziers-Examen bestandenen Portepee-Fähnriche nach §. 30. von der Militär-Studien-Commission an das Armee-Corps-Commando und von diesem durch das Kriegsministerium an Seine Königliche Hoheit den Großherzog Bericht erstattet wird.

Digitized by Google

Der in dem Examen nicht bestandene oder wegen ungünstiger Zeugnisse zurückgewiesene Portepee-Fähnrich tritt als solcher bis zu der nächsten Vakatur in sein Regiment oder Corps zurück.

§. 33.

Sollte ein Portepee-Fähnrich auch in dem zweiten Offiziers-Examen nicht bestehen, oder von demselben wegen ungünstiger Zeugnisse zurückgewiesen werden, so wird er nach Vorschrift des §. 21. für immer abgewiesen.

§. 34.

Die Ernennung zum Offizier erfolgt durch höchste Ordre unter Berücksichtigung der von der Militär-Studien-Commission in ihrem Berichte angegebenen Gründe.

§. 35.

Das Verfahren der Militär-Studien-Commission sowohl bei dem Offiziers-Examen als auch bei der Vorprüfung und bei der Prüfung zum Portepee-Fähnrich ist durch eine besondere Vorschrift festgesezt.

II. Vorkenntnisse, welche nach §. 6. Ziffer 2 und 4. der allgemeinen Bestimmungen über die Ergänzung des Offiziers-Corps zur Vorprüfung erforderlich sind.

1) Deutsche Sprache. Richtiges Sprechen und Schreiben. — Aufsätze mit gegebenem Thema.
2) Französische Sprache. Orthographisch richtiges Schreiben. — Verstehen der leichteren französischen Prosaiker. — Leichtere Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Französische. So viel Fertigkeit, um seine Gedanken im Sprechen und Schreiben anderen klar zu machen.
3) Mathematik. Algebra bis inclus. der Gleichungen des 2ten Grades. Die Lehre von den Proportionen, Reihen und Logarithmen. — Geometrie inclus. Stereometrie und ebene Trigonometrie.
4) Geographie. Hauptsätze der mathematischen und physischen Geographie. — Allgemeine politische Geographie. — Specielle Geographie von Deutschland, Frankreich, überhaupt von Mittel-Europa.
5) Naturlehre. Allgemeine Kenntniß des Thier-, Pflanzen- und Mineralreichs. — Die Hauptlehren der Physik.
6) Geschichte. Allgemeine Weltgeschichte. — Specielle Geschichte von Deutschland.
7) Zeichnen. Freie Handzeichnung. — Begriffe von geometrischen Zeichnungen.

Carlsruhe den 24ten Juni 1832.

Kriegs-Ministerium.

v. Schäffer.

Vdt. Obermüller.

Digitized by Google

Verordnung.

(Die Aufhebung des bisherigen Cantons-Systems und Eintheilung des Großherzogthums in drei Rekrutirungs-Bezirke betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 24. Mai Nr. 1664. das bisherige Cantons-System aufzuheben und an dessen Stelle folgende Einrichtungen treten zu lassen:

§. 1.

Zum Behuf der Uebernahme der Rekruten von Seiten der Militärbehörden wird das Großherzogthum in drei Rekrutirungs-Bezirke getheilt, deren nähere Bestimmung in der Anlage enthalten ist.

§. 2.

Jedem Rekrutirungs-Bezirk ist ein Rekrutirungs-Offizier vorgesetzt, der unter der unmittelbaren Leitung des Kriegsministeriums und nach der zu erlassenden Instruction in dem ihm angewiesenen Bezirk die Geschäfte der bisherigen Cantons-Stabs-Offiziere zu versehen hat.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten September d. J. in Vollzug, bis zu welchem Zeitpunkte die bisherigen Cantons-Stabs-Offiziere ihre Dienstgeschäfte fortzuführen haben.

Carlsruhe den 26ten Juni 1832.

Kriegsministerium.

v. Schäffer.

Vdt. Obermüller.

Digitized by Google

Eintheilung
des Großherzogthums in drei Rekrutirungs-Bezirke.

	Rekrutirungs-Bezirk Freiburg.		Rekrutirungs-Bezirk Carlsruhe.		Rekrutirungs-Bezirk Mannheim.
1.	Freiburg Stadtamt.	1.	Carlsruhe Stadtamt.	1.	Mannheim.
2.	Freiburg Landamt.	2.	Carlsruhe Landamt.	2.	Schwetzingen.
3.	Neustadt.	3.	Rastatt.	3.	Wiesloch.
4.	Hüffingen u. Bräunlingen.	4.	Rheinbischofsheim.	4.	Philippsburg.
5.	Blumenfeld.	5.	Kork.	5.	Bruchsal.
6.	Engen.	6.	Offenburg.	6.	Bretten.
7.	Möhringen.	7.	Lahr.	7.	Eppingen.
8.	Stockach.	8.	Ettenheim.	8.	Sinsheim.
9.	Möskirch.	9.	Kenzingen.	9.	Neckarbischofsheim.
10.	Stetten a. k. M.	10.	Emmendingen.	10.	Mosbach.
11.	Pfullendorf.	11.	Waldkirch.	11.	Adelsheim.
12.	Heiligenberg.	12.	Tryberg.	12.	Krautheim.
13.	Salem.	13.	Villingen.	13.	Boxberg.
14.	Meersburg.	14.	Hornberg.	14.	Gerlachsheim.
15.	Ueberlingen.	15.	Wolfach.	15.	Tauberbischofsheim.
16.	Constanz.	16.	Haslach.	16.	Wertheim.
17.	Radolphzell.	17.	Gengenbach.	17.	Walldürn.
18.	Jestetten.	18.	Oberkirch.	18.	Buchen.
19.	Stühlingen.	19.	Achern.	19.	Eberbach.
20.	Bonndorf.	20.	Bühl.	20.	Neckargemünd.
21.	St. Blasien.	21.	Baden.	21.	Heidelberg.
22.	Waldshut.	22.	Gernsbach.	22.	Ladenburg.
23.	Säckingen.	23.	Ettlingen.	23.	Weinheim.
24.	Lörrach.	24.	Pforzheim.		
25.	Schopfheim.	25.	Durlach.		
26.	Schönau.				
27.	Müllheim.				
28.	Staufen.				
29.	Breisach.				

Digitized by Google

Militär-Dienstnachrichten

Personalveränderungen in dem großherzoglichen Armee-Corps.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruhten:

Den 31ten Mai: die Unterchirurgen Georg Weber vom Garde-Dragoner-Regiment und Carl Vögelin vom 3ten LinienInfanterieregiment zu Oberchirurgen 2r Classe zu ernennen.

Den 2ten Juni: den Capitain Hoffmann 1r vom 1ten LinienInfanterieregiment, so wie den Capitain Vallender von dem leichten InfanterieBataillon in den Ruhestand zu versetzen.

Den 15ten Juni zu versetzen:

den Capitain Wendt von dem 4ten LinienInfanterieregiment und den PremierLieutenant Walz von dem 2ten LinienInfanterieRegiment beide zu dem 1ten LinienInfanterieregiment; ferner den PremierLieutenant Katz 1r vom 1ten zum 2ten LinienInfanterieregiment, und den SecondLieutenant von Laroche vom 1ten LinienInfanterieregiment zu dem leichten InfanterieBataillon, alle vier in gleicher Eigenschaft und in ihrer Anciennetät.

In höhere Chargen zu ernennen:

1tens, bei dem 1ten LinienInfanterieregiment: den PremierLieutenant Weber 1r zum Capitain und den SecondLieutenant von Dubois zum PremierLieutenant.

2tens, bei dem 4ten LinienInfanterieregiment: den PremierLieutenant Speck 1r zum Capitain und den SecondLieutenant Graf Mondion zum PremierLieutenant.

3tens, bei dem leichten InfanterieBataillon: den SecondLieutenant Klebe zum PremierLieutenant.

Ferner: den pensionirten Capitains Hoffmann 1r und Vollender den Charakter als Majors und die Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform von der Suite der Infanterie tragen zu dürfen.

Den 19ten Juni: den GeneralLieutenant, GeneralAdjutanten von Neuenstein in den Ruhestand zu versetzen, und demselben die Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform der aktiven Generale auch ferner tragen zu dürfen.

Dem pensionirten Major Eichfeld den Charakter als OberstLieutenant von der Suite der Infanterie zu ertheilen.

Den Feldwebel Göhringer von dem 1ten LinienInfanterieregiment zum SecondLieutenant im Invaliden-Corps zu ernennen.

Den 14ten Juni durch Staats-Ministerial-Entschließung die Geschäfte der Rekrutirungs-Offiziere zu übertragen:

1tens, in dem Rekrutirungs-Bezirk Freiburg, dem OberstLieutenant im 3ten LinienInfanterieregiment Günther.

2tens, in dem Rekrutirungs-Bezirk Carlsruhe, dem OberstLieutenant des 1ten Infanterie-Regiments von Bechtold.

3tens, in dem Rekrutirungs-Bezirk Mannheim, dem pensionirten OberstLieutenant von der Suite der Infanterie von Göler.

Den 26ten Juni: zu der mit der oberen Leitung des ganzen Militär-Unterrichtes beauftragten Militär-Studien-Commission zu ernennen:

als Präses: den Obersten und Revüe-Inspektor von Freydorf und als Mitglieder: den OberstLieutenant Meyer, den OberstLieutenant und Unterchef des Generalstabes von Fischer und den Capitain und FlügelAdjutanten Hoffmann.

Gestorben sind:

Den 26ten April: der SecondLieutenant im 3ten LinienInfanterieregiment Leonhard von Laßberg.

Den 6ten Mai: der Verwalter des Militär-Hospitals in Carlsruhe Johann Reiß.

Den 9ten Juni: der SecondLieutenant im InvalidenCorps Joseph Winkler.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9ten Juli 1832.

Verkündung

einiger Beschlüsse der deutschen Bundes-Versammlung in Bezug auf die allgemeine Cartel-Convention.

Zur Beseitigung verschiedener wegen einzelner Bestimmungen der allgemeinen Cartel-Convention entstandenen Zweifel hat die deutsche Bundes-Versammlung in ihrer siebenzehnten dießjährigen Sitzung folgende weitere Beschlüsse gefaßt:

„1) Nach den Bestimmungen des Artikels 9. der Cartel-Convention vom 10ten Februar 1831. können Gendarmen, Polizeidiener, Militär- oder Sicherheits-Wachen, und überhaupt alle obrigkeitlichen Personen und Diener, sofern in ihrer Diestobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

2) Allen vor Abschluß der allgemeinen Cartel-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12. bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militärischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen seyn, kommt die im 18ten Artikel zugesicherte Amnestie zu.

3) Die am 10. Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Art. 18. der Cartel-Convention zu erklären haben, ist durch den in der 11ten dießjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5. April l. J. an gerechnet, auf weitere sechs Monate — sonach bis zum 5ten October 1832. — verlängert worden. — In Absicht auf Deserteure, die sich in den überseeischen Besitzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundesregierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

Digitized by Google

4) Den in die Militärdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Capitulation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militärbehörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Art. 18. der Cartel-Convention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben, binnen der noch bis zum 5. October 1832 verlängerten Frist, ihrer vorgesetzten Militärbehörde ihre Erklärung zu Protokoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protokoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimathsbehörde zu machen.

5) Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da in Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wie fern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Art. 18. auf dieselben anwendbar erachtet.

6) Die in dem Art. 18. zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundesbeschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. October 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Cartelle bestanden haben."

Vermöge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 7ten l. M. Nro. 1770. werden diese Beschlüsse hierdurch öffentlich verkündet.

Carlsruhe den 29sten Juni 1832.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Bei Verhinderung des Ministers.

Jolly.

Vdt. von Berckheim.

Verordnungen.

(Das Auswandern und das Reisen in fremde Welttheile betreffend.)

In der Absicht, vielfache Uebertretungen der für die Auswanderung bestehenden Vorschriften, so wie der Bestimmungen des §. 41. des Conscriptionsgesetzes zu verhüten,

Digitized by Google

wird in Folge eines höchsten Erlasses aus dem großherzoglichen Staatsministerium vom 19ten v. M. Nro. 1626. Nachstehendes verordnet:

1) Für Reisen nach einem anderen Welttheile zu vorübergehenden Zwecken sollen die Pässe von den Staatsbehörden alsdann verweigert werden, wenn ein gegründeter Verdacht vorliegt, daß eine Umgehung der für die Auswanderungen bestehenden Vorschriften beabsichtiget ist, und wenn derjenige, der die Auswanderungs-Erlaubniß nachsucht, sich über den Zweck seiner Reise nicht auf genügende Art ausweisen kann.

2) Pässe zum Wandern und Reisen in fremden Welttheilen während der Dauer der Conscriptionspflichtigkeit aber, sofern für die Erfüllung der Kriegsdienstpflicht keine Sicherheit gestellt wird, sind unbedingt zu verweigern.

Carlsruhe den 12ten Juni 1832.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Stemmler.

(Den Handel mit Brantenwein betreffend.)

Da zur Anzeige gekommen ist, daß in verschiedenen Landestheilen verschiedene Local-Verordnungen und Gewohnheiten, welche den Verkauf des Brantenweins mehr oder minder beschränken, in Uebung sind, so findet man, in Erwägung, daß der Handel mit Landesprodukten frei ist, und die Gründe, warum früher eine Beschränkung desselben in dieser Hinsicht statt fand, nicht mehr vorhanden sind, zu verordnen sich veranlaßt:

Der Handel mit Brantenwein ist ohne Beschränkung hinsichtlich des Maaßes frei.

Die bestehenden Gesetze und Verordnungen über Brantenweinwirthschaft und Hausierhandel bleiben in Wirksamkeit.

Carlsruhe den 22sten Juni 1832.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Stengel.

Digitized by Google

(Die Vorsichtsmaaßregeln gegen das Eindringen der Cholera aus Frankreich betreffend.)

Zu Vervollständigung der diesseitigen Verordnungen vom 25. April und 8. Mai d. J. Regierungsblatt Nro. XXIII. und XXV. die Vorsichtsmaaßregeln gegen das Eindringen der Cholera aus Frankreich betreffend, wird weiter verfügt:

1) Kein Schiff darf an dem diesseitigen Rheinufer unterhalb Aue, Lauterburg gegenüber, Personen, welche aus Frankreich kommen, ans Land setzen, ausgenommen in den Häfen von Schröck und Mannheim.

2) Solche Personen dürfen daselbst nur zugelassen werden, wenn sie sich als Bewohner der Departements des Ober- oder Niederrheins über die Erfüllung der in der oben bezeichneten Verordnung Regierungsblatt Nro. XXV festgesetzten Bedingungen, ausgewiesen haben.

3) Für Personen, welche aus dem Innern Frankreichs kommen, bleibt auch fernerhin der Zutritt nur bei Altbreisach und Kehl gestattet.

4) Schiffer, welche gegen diese Vorschriften sich verfehlen, sollen mit der im Art. 6. der letztgedachten Verordnung angedrohten Strafe belegt werden.

Carlsruhe den 27sten Juni 1832.

Großherzogl. Badische Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera.

Winter.

Vdt. Wolff.

Bekanntmachungen.

(Errichtung einer Relaispoststation zu Gerchsheim.)

Mit höchster Genehmigung ist zur Beförderung der Estafetten und Extraposten zu Gerchsheim eine Relaispoststation errichtet, und die Distanz sowohl zwischen Gerchsheim und Tauberbischofsheim, als zwischen Gerchsheim und Würzburg auf eine Post festgesetzt worden.

Diese Einrichtung tritt mit dem 15ten Juli d. J. in Wirksamkeit.

Carlsruhe den 29sten Juni 1832.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Bei Verhinderung des Ministers.

Jolly.

Vdt. v. Berckheim.

Digitized by Google

(Die Ueberweisung der Forstreviere Langenalb und Langensteinbach an das Forstamt Pforzheim betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Resolution aus großherzoglichem Staatsministerium vom 7ten d. M. Nro. 1756. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Forstreviere Langenalb und Langensteinbach von dem aufgelösten Forstamt Ettlingen an das Forstamt Pforzheim überwiesen werden.

Carlsruhe den 23sten Juni 1832.

Finanzministerium
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Vereinigung der Obereinnehmerei Säckingen mit der Obereinnehmerei zu Thiengen.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchsten Reskripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 7ten d. M. Nro. 1753. gnadigst beschlossen, die Obereinnehmerei Säckingen aufzuheben und mit der Obereinnehmerei Thiengen zu vereinigen. Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 23sten Juni 1832.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Stiftungen.)

Die Wittwe des Stephan Bonvalot zu Dos, Maria Josepha, geborne Winter, hat durch letztwillige Verfügung

1) dem Gutleuthaus in Baden . . . . . 1500 fl. — kr.
2) der Industrieschule in Dos . . . . . 300 " — "
mit der Bestimmung, daß von den Zinsen dieses Capitals Näh- und Strickmaterialien für arme und fleißige Mädchen angeschafft werden sollen,
3) Der Elementarschule daselbst . . . . . 300 " — "
zur Anschaffung von Schulbüchern und andern Schulrequisiten für arme Schulkinder,

Digitized by Google

4) der Gemeinde Dos ein Capital von . . . . 400 fl. — kr.
unter Bestimmung, daß die Zinsen für arme Knaben zur Erlernung von Handwerken verwendet werden, und endlich

5) zu einem Armenfond in Dos die Summe von . . 7806 " 44 "
als Vermächtniß hinterlassen.

Die verstorbene Ehefrau des Apothekers Hergt zu Lauda, Magdalena, geborne Berger, hat durch letzte Willensverfügung in den dortigen Allmosenfonds ein Capital von 150 fl. geschenkt.

Katharia Moll, geborne Bauchert in Möskirch, hat durch letztwillige Verfügung in den dortigen Armenfond ein Capital von 25 fl. zur Vertheilung der jährlichen Zinsen unter die Ortsarmen, gestiftet.

Der verstorbene Andreas Unser von Muggensturm hat in den dortigen Allmosenfond 200 fl. geschenkt.

Der verstorbene Bernhard Walter von Sinzheim (Amts Baden) hat ein Capital von 50 fl. in den dortigen Ortsarmenfond zur Unterstützung armer Schulkinder vermacht.

Die ledig verstorbene Josepha Zimmermann von Gernebach hat dem Armenspital in Offenburg 50 fl. hinterlassen.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum Andenken der Wohlthäter hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Medaillen-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Silberverwalter Leisinger, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, die goldene Civil-Verdienstmedaille zu verleihen.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu beschließen geruht:

den Obereinnehmer Sievert in Rastatt wegen vorgerückten Alters in Pensionsstand zu versetzen;

dem bisherigen Domänenverwalter und Obereinnehmer Fischer in Gengenbach die Obereinnehmerei Rastatt zu übertragen;

Digitized by Google

den Steuerrevisor Gläß in Offenburg zum Domänenverwalter in Rastatt zu ernennen;

dem Domänenverwalter Klaiber von Bonndorf die Domänenverwaltung in Constanz,

dem Domänenverwalter Bittmann zu Villingen die Domänenverwaltung Lörrach,

dem Obereinnehmer Erhardt in Weinheim die Obereinnehmerei Hüfingen zu übertragen;

die dadurch erledigt werdende Obereinnehmerei Weinheim durch den Domänenverwalter Reck zu besetzen;

den Salinencassier Mangold zum Registrator bei der Hof-Domänenkammer zu ernennen;

dem Hüttenverwalter Klaiber die Salinen-Cassierstelle in Dürrheim zu verleihen;

den Registrator Cramer bei der Hof-Domänenkammer in gleicher Eigenschaft zur Direction der Forste und Bergwerke zu versetzen;

dem Registrator Schwarz bei der letzteren Stelle die erledigte Secretärstelle bei der Hof-Domänenkammer zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

die erledigte dritte Lehrstelle an dem Pädagogium zu Pforzheim dem Pfarrcandidaten Johann Peter Behaghel von Weinheim, mit dem Titel als Diaconus, zu übertragen,

die evangelisch-protestantische Pfarrei Weiler, im Decanat Hornberg, dem Pfarrcandidaten Karl Venator von Boderschweier, und

die erledigte katholische Pfarrei Altfeld, Amts Mosbach, dem Priester Ignaz Müller von Schluttenbach, dermaligen Pfarrverweser zu Kronau, zu verleihen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 26. Juni d. J. wurde der Rechtspraktikant Dr. Alexander Barazetti zu Mannheim zum Advokaten und Prokurator bei dem dortigen Hofgericht ernannt.

Den Rechtspraktikanten Dr Guyet in Heidelberg und J. B. Gutmann in Bühl ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Gegenständen ertheilt worden. Letzterer hat seinen Wohnsitz in Rastatt zu nehmen.

(Erledigte Stellen.)

In Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit aus großherzoglichem Staatsministerium vom 7ten d. M. Nro. 1753. sollen

die Obereinnehmerei Bonndorf,
die Forstverwaltung Bruchsal und
die Domänenverwaltung Villingen,

jede mit einem Immätrikulationsgehalt von 1000 fl., wovon ⅓ Funktionsgehalt, definitiv wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Stellen haben sich nach Vorschrift der landesherrlichen Verordnung vom 3. März 1831. Regierungsblatt Nro. VI binnen 6 Wochen bei den betreffenden Administrativbehörden zu melden.

Digitized by Google

Mit Bezug auf die bereits erfolgte Auskündigung der durch Präsentation des Pfarrers Walther auf die Pfarrei Schillingstadt erledigt gewordenen evangelischen Pfarrei Uiffingen, Decanats Boxberg, wird hierdurch denjenigen, welche sich um diese Pfarrei bewerben wollen, nachträglich zur Kenntniß gebracht, daß auf der Besoldung gedachter Pfarrei noch zur Zeit eine an den Pfarrer Heber zu Kälbertshausen zu leistende Abgabe von 150 fl. hafte.

Durch die Beförderung des Pfarrers Stett auf die Pfarrei Hartheim ist die, den Conkursgesetzen unterliegende Pfarrei Heinstetten, Amts Stetten am kalten Markt, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl., meistens Zehnt- und Güterertrag längst erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 18. vom Jahr 1811. durch das erzbischöfliche Ordinariat an die fürstlich fürstenbergische Standesherrschaft, welcher das Recht zur Nomination dreier Geistlichen zusteht, aus denen die Landesherrschaft den Pfarrer wählt, vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am 2ten Juni d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Scharvogel ist die katholische Pfarrei St. Leon, Amts Philippsburg, mit einem beiläufigen Ertrage von 1800 fl. in Zehnten, Gütertrag und Naturalfixum, worauf jedoch dermalen ein Kriegsschulden-Capital von 1078 fl. 51 kr. ruhet, zu dessen successiver Heimzahlung dem künftigen Pfründnießer ein Provisorium von zwölf Jahren bewilliget wird, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der Regierung des Unterrheinkreises nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 3ten Juni d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Maurus Alois Hallbauer ist die katholische Pfarrei Dilsberg, Amts Neckargemünd, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 bis 780 fl. in Geld, Zehnten und Güterertrag erlediget worden. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Regierung des Unterrheinkreises nach Vorschrift zu melden.

Gestorben sind:

Den 24sten Mai d. J. zu Heidelberg der pensionirte Stabschirurg Konetschei zu Schönau.

Den 16ten Juni d. J. der pensionirte Baumaterialverwalter Hölzel in Mannheim, und

den 17ten desselben Monats der Förster Riederer zu Hellwangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18ten Juli 1832.

(Provisorisches Gesetz, die Einführung des neuen badischen Maaßes bei der Conscription betreff.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß das Conscriptions-Gesetz vom 14ten Mai 1825. §. 14. die Größe der Kriegsdienstpflichtigen auf 5 Schuh 1 Zoll rheinisch bestimmt, daß diese Größe nach dem neubadischen Maaße 5 Schuh, 3 Zoll, $1\frac{8675}{10000}$ Linien beträgt, daß aber die Beachtung solcher Bruchtheile zu nutzlosen Erörterungen führt, haben Wir auf den Vortrag Unseres Kriegsministerium beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Der §. 14. des Conscriptions-Gesetzes vom 14ten Mai 1825 ist aufgehoben.

Art. 2.

Das Maas der zum Kriegsdienst pflichtigen jungen Leute wird auf fünf Schuh, drei Zoll neubadischen Maaßes festgesetzt.

Art. 3.

Die Militär-Behörde ist nicht schuldig, unter diesem Maaße einen Pflichtigen anzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 14ten Juni 1832.

Leopold.

v. Schäffer.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Kuntz.

Verordnung.

(Die neue Prozeß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, insbesondere die Advocaten-Tax-Ordnung betreffend.)

In Gemäßheit der von großherzoglichem Staatsministerium unter dem 23. v. M. Nro. 1886. erfolgten höchsten Genehmigung wird hiermit verordnet:

Digitized by Google

§. 1.

Die als Beilage der Obergerichts-Ordnung vom Jahr 1803 erschienene „Erneuerte Tax-Ordnung der Anwälte“, so wie die darauf erschienenen spätern gesetzlichen Bestimmungen bleiben noch zur Zeit in Kraft, so weit sie in den folgenden Paragraphen nicht abgeändert sind.

§. 2.

Die Vertreter der Partheien haben ihre Deservitorien bei dem Schluß der mündlichen Verhandlungen zur Decretur einzureichen; sonst bleiben ihnen die durch spätere Einreichung entstehenden Kosten zur Last. Wo keine mündliche Verhandlung eintritt, sind die Deservitorien längstens bei der Vortragserstattung einzureichen.

§. 3.

Neue in der obergerichtlichen Taxordnung nicht benannte Verrichtungen sind nach der Analogie derselben oder nach den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anzusetzen und zu decretiren.

§. 4.

Die für die Ansätze der schriftlichen Arbeiten bestimmten vier Klassen werden hinsichtlich der Summe, wie folgt, abgeändert:

1te Klasse, wenn der Streitgegenstand nicht volle - - - - - 150 fl.
2te Klasse, wenn der Streitgegenstand 150 fl. jedoch nicht volle - 500 fl.
3te Klasse, wenn der Streitgegenstand 500 fl. jedoch nicht volle - 1,000 fl.
4te Klasse, wenn er eine höhere Summe beträgt;

und sind diese Klassen auf die mündlichen Vorträge nach den hierunten folgenden Bestimmungen anzuwenden.

Die Berechnung der Summe geschieht auf dieselbe Weise, wie es zum Beweis der Zulässigkeit der Appellation vorgeschrieben ist.

§. 5.

Für die Verhandlungen bei den Aemtern sind:

1) wo die Verhandlungen mündlich protokollarisch gepflogen werden, (§. 222. der P.O.) die Taxen nach der obergerichtlichen Taxordnung §. X. anzusetzen.

2) Ebenso hat für die mündlichen Rechtsausführungen (§. 333 und 334. der P.O. der in dieser Tagfahrt sprechende Vertreter zwei Gulden, und der die Ausführung blos abwartende 45 kr. anzusetzen.

Für die dabei übergebenen schriftlichen Aufsätze (§. 216. 217 und 335. der P. O.) findet kein Ansatz statt.

3) Wo aber schriftliche Verhandlung eintritt, (§ 217. 218 und 336. der P.O.) wird die Gebühr für den Schriftsatz nach der obergerichtlichen Taxordnung bestimmt.

§. 6.

Für eine mündliche Ausführung in einer Rechtssache bei dem Oberhofgericht und den Hofgerichten sind:

a) Für die ganze Verhandlung der Hauptsache

Digitized by Google

Erster Klasse	2 bis 4 fl.
Zweiter Klasse	3 — 5 "
Dritter Klasse	4 — 6 "
Vierter Klasse	5 — 15 "

b) für die ganze Verhandlung eines Nebenpunkts, überhaupt jedes Gegenstandes, der nicht die Entscheidung der Hauptsache zum Zweck hat,

Erster Klasse	1 bis 3 fl.
Zweiter Klasse	2 — 4 "
Dritter Klasse	3 — 5 "
Vierter Klasse	4 — 12 "

anzusetzen erlaubt.

Der Gerichtshof decretirt die Ansätze nach billigem Ermessen.

§. 7.

Kann die Verhandlung in einer einzigen Sitzung nicht geschlossen werden, so erkennt der Gerichtshof entweder jedem Anwalt die im §. 10. bestimmte Gebühr für das Anhören der Reden des Gegentheils zu, oder eine Erhöhung der im §. 6. für die ganze Verhandlung bestimmten Gebühr, welche jedoch die Hälfte der einfachen Gebühr nicht übersteigen darf.

§. 8.

Dauern die Verhandlungen mehrere volle Gerichtstage hindurch, so werden obige Gebühren für jeden Gerichtstag decretirt. Es kann jedoch der Gerichtshof für die folgenden Verhandlungen eine Herabsetzung bis auf ein Drittheil der für die erste Verhandlung bestimmten Gebühren verfügen, wenn er sich hiezu entweder wegen des Streitgegenstandes oder der Art, wie die Verhandlung gepflogen worden, veranlaßt sieht.

§. 9.

Für die Anwesenheit des Anwalts bei gerichtlichen Handlungen, wo der das Interesse seiner Parthei selbstthätig zu wahren hat, als bei Zeugenverhören, Beweiserhebungen jeder Art, oder bei Vortragserstattungen, nach der im Protokoll zu bemerkenden Dauer der gerichtlichen Handlung bei dem Oberhofgericht sowohl als den Hofgerichten

bis zu 2 Stunden

Erste Klasse	1 fl. — kr.
Zweite Klasse	1 " 20 "
Dritte Klasse	1 " 40 "
Vierte Klasse	2 " — "

über zwei bis zu drei Stunden die Hälfte mehr, und bei noch längerer Dauer der Verhandlung eine weitere Erhöhung nach richterlichem Ermessen.

§. 10.

1) Für die Anwesenheit bei Bestimmung des Tags, an welchem die Sache in der öffentlichen Sitzung zu verhandeln ist;

Digitized by Google

2) für Anhörung des Urtheils, auch wenn es in der nemlichen Sitzung, wo die Verhandlung vorgieng, verkündet wurde, passiren außerdem

in erster Klasse	. . . . .	— fl.	15 kr.
" zweiter Klasse	. . . . .	— "	30 "
" dritter Klasse	. . . . .	"	45 "
" vierter Klasse	. . . . .	1 "	"

Dieselben Ansätze finden statt, für jede Verrichtung in der Sache, welche während einer Sitzung eintritt, z. B. Erklärung auf Fristbitte, Anrufen u. s. w., insbesondere auch Anwesenheit bei Entscheidungs-Eiden oder andern Eiden, wo die Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen u. s. w. nicht sogleich erfolgt.

§. 11.

Für schriftliche Erklärungen oder Bemerkungen, welche während oder zum Behuf der mündlichen Verhandlungen (§ 1115. der P.O.) eingereicht werden, findet außer Abschriftsgebühr und Stempel kein eigener Ansatz statt.

§. 12.

Die Obergerichts-Procuratoren haben diejenigen Antheile an den Gebühren, welche in der Taxordnung §. 21 und 22. bei der Taxe der Gewalthaber bezeichnet sind, in allen Fällen zu beziehen, wo sie bevollmächtigt sind, es wäre denn, daß sie sich über eine andere Art der Honorirung ihrer Arbeiten mit ihrer Parthei vereinbart hätten.

In Ermanglung einer Vereinbarung gelten folgende nähere Bestimmungen:

§. 13.

Wenn ein bei einem Gerichtshof als Vertreter zugelassener Rechtsgelehrter von einer Parthei bevollmächtigt ist, so zieht derselbe die ganze Gebühr für alle mündlichen Vorträge, die er gehalten, und alle Vergütungen für persönliche Verrichtungen, die er vorgenommen; hat aber in seiner Abwesenheit der Procurator einen Vortrag gehalten, oder eine Verrichtung vorgenommen, so zieht dieser die ganze Gebühr hiefür.

§. 14.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen treten auch in Ansehung der in den §§ 128. 129 und 130. der P.O. zum Schriftverfassungsrecht zugelassenen Personen ein.

§. 15.

Hat aber eine Parthei einen Bevollmächtigten in einer Sache bestellt, in der ihm das Schriftverfassungsrecht nicht zusteht, oder vertritt eine Parthei sich selbst, ohne daß sie sich in einem der in den §§. 128—130. benannten Fälle befindet, so hat der Anwal auch die Befugniß, für die mündliche Ausführung der Bevollmächtigten oder der Parthei selbst eine Vergütung anzurechnen.

Wenn deßhalb keine Vereinbarung getroffen ist, so hat der Gerichtshof dieselbe nach den Umständen, jedoch nicht unter ein Viertheil des ganzen für die mündliche Verhandlung decretirten Betrags zu bestimmen.

Digitized by Google

Bei allen andern Verrichtungen, wobei der Anwalt anwesend ist, hat er die ganze Taxe anzusprechen.

Die in diesem Falle, so wie in den Fällen des § 13 und 14. in die Kosten verurtheilte Parthei hat jedoch nur nicht zu ersetzen, als die einfache Gebühr, die sich ergeben haben würde, wenn der Gegentheil sich nur einer einzigen Person zu seiner Vertretung bedient hätte.

Carlsruhe den 10ten Juli 1832.

Justiz-Ministerium.
von Gulat.

Vdt. Baurittel.

Instructiv-Verordnung.

(Die Einschreitung der Staatsanwälte in den Fällen der §§. 5 und 12. des Gesetzes über Ehrenkränkungen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf diesseitigen Vortrag den über die Einschreitung der Staatsanwälte in den Fällen der §§. 5 und 12. des Gesetzes vom 28sten December v. J. über Ehrenkränkungen vorgelegten Entwurf einer Instructiv-Verordnung unter dem 23sten v. M. in nachstehender Fassung gnädigst zu genehmigen geruht:

§. 1.

Jeder öffentliche Diener, der sich beleidigt glaubt und nicht selbst, sondern durch den Staatsanwalt klagen will, hat sich an seine unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zu wenden, welche den Staatsanwalt sowohl in diesem Fall, als auch ohne besondern Antrag von Seiten des Beleidigten im Interesse des Dienstes zur Erhebung der Klage veranlassen kann.

§. 2.

Wenn der Staatsanwalt Gründe zu haben glaubt die der Erhebung der Klage entgegenstehen, so hat er, unter Anführung derselben, hievon die Anzeige an das Justizministerium zu machen, welches entscheiden wird, ob der Staatsanwalt Klage erheben soll, oder nicht.

§. 3.

Ist durch den Staatsanwalt Klage erhoben worden, so hat er von dem ergangenen Urtheil das Justizministerium zu benachrichtigen, nöthigenfalls aber zugleich das geeignete Rechtsmittel einzuwenden, und ohne weitern Auftrag zu verfolgen, bis ihm eine entgegengesetzte Weisung des Justizministeriums zukommt.

§. 4.

Das Justizministerium eröffnet der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde des Betheiligten den Inhalt des ergangenen Urtheils.

Dieses wird zur Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich verkündet.

Carlsruhe den 10ten Juli 1832.

Justiz-Ministerium.
von Gulat. Vdt. Baurittel.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Erhöhung der Extrapostaxe betreffend.)

Zufolge höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. Juni Nro. 1903 wird die bisherige Extrapostaxe von 1 fl. 15 kr. vom 15. v. M. anfangend auf 1 fl. 30 kr. für das Pferd und die einfache Station erhöhet und dieß andurch zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

Carlsruhe den 6. Juli 1832.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Türckheim.

Vdt. v. Berckheim.

(Die Trennung des Landgestüts von dem Hofmarstall und die Errichtung einer Landes-Gestüts-Commission betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus dem großherzoglichen Staatsministerium vom 5ten d. M. Nro. 2110. die seitherige unmittelbare Landesgestüts-Direction, unter dankbarer Anerkennung ihrer vielfachen Bemühungen, für aufgelöst erklärt und zugleich befohlen, daß das Landesgestüt von dem Hofmarstall getrennt und mit einer für dasselbe zu errichtenden Landesgestüts-Commission dem Ministerium des Innern untergeordnet werde.

Zum Vorstand der letztgedachten Commission haben Höchdieselben den Oberstlieutenant und Commandeur des ersten DragonerRegiments Freiherrn von Gayling, als Commissär von Seite des Ministeriums des Innern den Ministerialrath von Gulat und als weiteres Mitglied den Stallmeister Hiertes gnädigst ernannt.

Carlsruhe den 12. Juli 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

(Privilegien-Verleihung)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Philipp Anton Dethier zu Bonn ein Privilegium gegen den Nachdruck und Nachstich seines zur Herausgabe bestimmten Werkes mit dem Titel „historisch-chronologische Gallerie“ auf Lebenszeit und jedenfalls auf fünfzehn Jahre vom Tag des Erscheinens des gedachten Werkes an, wenn derselbe früher sterben sollte, in der Art gnädigst zu ertheilen ge-

Digitized by Google

ruht, daß dieses Werk in dem Großherzogthum weder nachgedruckt noch nachgestochen, noch auch ein auswärtiger Nachdruck und Nachstich verkauft werden darf.

Demzufolge wird allen Unterthanen ernstlich untersagt, jenes Werk innerhalb dem gedachten Zeitraum von 15 Jahren nachzudrucken und nachzustechen oder einen auswärtigen Nachdruck und Nachstich desselben in dem Großherzogthum zu verkaufen. Derjenige, welcher diesem Verbote zuwiderhandelt, soll nicht nur mit einer Strafe von Einhundert Gulden zur Staatscasse belegt, sondern auch die Confiscation aller Exemplare des Nachdrucks und des Nachstichs zum Behufe der Vernichtung, gegen bloße Bezahlung des Makulatur- und der Erlegung des doppelten Preises der Originalausgabe für jedes erweislich verkaufte Stück des Nachdrucks oder Nachstichs zum Vortheil des Verfassers oder des rechtmäßigen Verlegers, erkannt werden.

Carlsruhe den 30. Juni 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Die landesherrliche Bestätigung des von dem Freiherrn von Neveu zu Offenburg errichteten Stammguts.)

Das von dem Kammerherrn und Forstmeister Freiherrn von Neveu zu Offenburg zufolge letztwilliger Verordnung seines Oheims des gewesenen Fürstbischoffs von Neveu zu Basel, errichtete Stammgut, welches nebst der Grundherrschaft Windschlag aus den Gütern Weiler und Hespergrund in Durbach, einem Rebgut in Ortenberg, dann einem Haus und Garten in Offenburg bestehet, hat die höchste landesherrliche Sanction erhalten.

Carlsruhe den 26. Juni 1832.

Justiz-Ministerium.

von Gulat

Vdt. Schachleiter

(Stiftungen.)

Die in Würzburg verstorbene Freifrau von Lilien geborne von Zobel hat in ihrem letzten Willen vom 24ten März 1819.

a) zur Ausbesserung der Pfarrei Messelhausen ein Kapital von 3000 fl. und

Digitized by Google

b) zur Errichtung eines ständigen Armenfonds für Messelhausen und Hofstetten die Summe von 4000 fl. gestiftet.

Beide Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Stifterin hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Freigebigkeit eines Einwohners von Carlsruhe ist dem polytechnischen Institut daselbst die Encyclopädie von Ersch und Gruber bis zum 29ten Bande als Schenkung zugekommen, wo für dem Geber, der nicht genannt seyn will, hierdurch öffentlich gedankt wird.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

der Bitte des Amtmanns Bader zu Meersburg um Gestattung des zeitweisen Austrittes aus dem Staatsdienste, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienstleistungen, zu willfahren;

dem Physikus Dr. Schneider in Ettenheim das Physikat Offenburg, und

dem Assistenzarzt Dr. Hergt in Langenbrücken das durch diese Versetzung erledigte Physikat Ettenheim, ferner

das erledigte Landchirurgat Lahr dem dortigen Oberwund- und Hebarzt Christoph Heiß huldreichst zu übertragen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 20ten Juni d. J. ist dem Rechtspraktikanten Anton Diliger von Donaueschingen, und durch Beschluß vom 3ten Juli d. J. dem Rechtspraktikanten Joseph Galura von Herbolzheim das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden. Der erstere hat Donaueschingen zu seinem Wohnsitz erwählt, und der letztere wird in Kenzingen wohnen.

Der Candidat Friedrich Tscherter von Wiesenau ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung mit der Note „gut befähigt" unter die Zahl der praktizirenden Geometer aufgenommen worden.

(Erledigte Stellen.

Da die Beamtenstelle bei dem Bezirksamte zu Meersburg in Erledigung gekommen ist, so werden diejenigen, welche sich um deren Uebertragung bewerben wollen, hierdurch aufgefordert, sich bei der Regierung des Seekreises vorschriftsmäßig zu melden.

Man hat sich bewogen gefunden, für das Rectorat zu Bretten wieder einen selbstständigen Lehrer anzustellen; derselbe wird 500 fl. baar und außerdem ohngefähr 100 fl. an Schulgeld, und 6 Klafter halb eichenen und halb buchenen Holzes und 300 Wellen als Besoldung erhalten, wobei er jedoch für Wohnung und ein geräumiges Schulzimmer selbst zu sorgen hat. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Gestorben ist:

am 4. Juli d. J. der Hof- und Medicinalrath Amtsphysikus Dr Waldmann in Meersburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20ten Juli 1832.

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Um die Anstände und Zweifel zu beseitigen, welche sich mit Anwendung Unserer Verordnung vom 3ten Merz vorigen Jahres, das Ausschreiben öffentlicher Dienste betreffend, ergeben haben, verordnen Wir hiermit ferner wie folgt:

Art. 1.

Glaubt die Dienstbehörde zur Besetzung eines Dienstes einen Pensionär oder einen bei einer anderen Stelle entbehrlichen Diener in Vorschlag bringen zu müssen, so hat sie das Ausschreiben dieses Dienstes vor der Hand zu umgehen.

Art. 2.

Eben so wenig ist das Ausschreiben erforderlich, wenn die Besetzung des in Frage stehenden Dienstes nach der Ansicht der Dienstbehörde durch bloße Versetzung eines in gleichem Dienstverhältniß bereits angestellten Dieners geschehen soll

Art. 3.

Wird ein ausgeschriebener Dienst einem Diener der bezeichneten Art übertragen, so kann dessen bisheriger Dienst ohne vorgängiges Ausschreiben weiter verliehen werden.

Hieran geschieht Unser Wille, nach dem sich gebührend zu achten ist. Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium den 7ten Juni 1832.

Leopold.

von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Bisher haben sich die evangelisch-protestantischen Einwohner Unserer Stadt Baden nur einmal im Jahr eines Gottesdienstes ihrer Confession zu Baden zu er-

Digitized by Google

freuen gehabt, nemlich am grünen Donnerstag, wo ein Geistlicher von Gernsbach selchen nebst Communion ertheilt.

Allein die Entfernung von Gernsbach und Rastatt als den nächstgelegenen evangelisch-protestantischen Pfarreien, die zunehmende Zahl der Confessionsverwandten zu Baden, und der jährliche zahlreiche Zufluß Fremder haben Unsere Fursorge nicht nur für einen ständigen Gottesdienst, sondern vielmehr fur die Errichtung einer eigenen evangelisch-protestantischen Pfarrei in Unserer Stadt Baden in Anspruch genommen.

Wir haben daher kraft der Uns als Landesherrn zustehenden Kirchenherrlichkeit, gestützt auf den §. 3. des Edikts, die kirchliche Staatsverfassung Unseres Großherzogthums betreffend, nach angehörtem Rath Unseres Staatsministerii, Unsere Entschließung dahin gefaßt:

§. 1.

Die evangelisch-protestantischen Einwohner in Unserer Stadt Baden werden zu einer evangelisch-protestantischen Kirchengemeinde vereinigt.

§. 2.

Derselben ertheilen Wir freie öffentliche Religionsübung nach den Grundsätzen und Lehren der evangelisch-protestantischen Kirche, und eben so das Recht zu einer eigenen Kirche mit Thurm, Uhr, Glocken und Geläute, auch mit allen zum evangelisch-protestantischen Gottesdienst erforderlichen innern Einrichtungen.

§. 3.

Bis die neu errichtete Gemeinde sich eine eigene Kirche erbauen oder auf andere Weise erwerben kann, gestatten Wir wohlgefällig, daß derselben die katholische Spitalkirche zum Simultangebrauch eingeräumt werde.

§. 4.

Als eine nothwendige Folge von obigem errichten Wir in Unserer Stadt Baden eine evangelisch-protestantische Pfarrei mit pfarramtlicher Seelsorge und mit allen übrigen damit verbundenen Rechten und Eigenschaften, also und dergestalt, daß solche von allem Pfarrbann befreit, und in jedem Betracht als selbstständig angesehen und behandelt werden soll.

Die Ernennung eines jeweiligen Pfarrers behalten Wir uns für alle Zukunft unmittelbar bevor.

Zugleich genehmigen Wir, daß zur Dotation der evangelisch-protestantischen Pfarrei in Unserer Stadt Baden jährlich die Summe von zweihundert fünfzig Gulden auf die Generalstaatscasse angewiesen und der künftige evangelisch-protestantische Pfarrer daselbst in den Bezug der mit dem Pfarramt verbundenen Stolgebühren eingesetzt werde.

§. 5.

Da hiernach die evangelisch-protestantische Pfarrei zu Baden als selbstständig constituirt ist,

Digitized by Google

so erhält dieselbe das Recht, alle geordneten Pfarrhandlungen durch ihren Pfarrer vornehmen zu lassen.

Sie erhält ferner das Recht

a) ihr eigenes Kirchen oder bürgerliches Standesbuch zu führen, und auf Auffordern Auszüge aus demselben gegen die geordnete Gebühr zu geben;

b) sich eines eigenen Pfarrsiegels zu bedienen;

c) eigene Kirchenvorsteher aus ihrer Mitte zu wählen, durch welche die Ordnung in der kirchlichen Gemeinde erhalten, das Kirchenvermögen verwaltet, und die Sorge für die Armen getragen werde.

§. 6.

Da noch zur Zeit die Mittel nicht erlauben, eine eigene evangelisch-protestantische Schule in Unserer Stadt Baden zu errichtet, so wird dem evangelisch-protestantischen Pfarrer daselbst zur Pflicht gemacht, zugleich den Religionsunterricht der Jugend zu besorgen.

Mit dem Vollzug dieser Unserer höchsten Entschließung wird Unser Ministerium des Innern anourch beauftragt.

Gegeben in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, Carlsruhe den 28. Juni 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Le Pique.

(Stiftung.)

Der verlebte katholische Dekan und Pfarrer Joseph Fischer zu Kirchen hat dem fürstlich fürstenbergischen allgemeinen Landeshospital zu Geisingen sein — nach Abzug einiger Legate — in 4347 fl. 49 kr. bestehendes Vermögen vermacht, was zum ehrenden Andenken des Wohlthäters bekannt gemacht wird.

(Medaillen-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vogt Joseph Anton Bohl zu Güttingen, im Bezirksamte Constanz, in Anerkennung seiner 44jährigen tadellosen Dienstführung als Gemeindeverrechner und Vogt, die silberne Civilverdienst-Medaille gnädigst zu verleihen geruht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den zwischen dem Pfarrer Kilian, Lehrer der zweiten Classe an dem Pädagogium zu Pforz-

Digitized by Google

heim, und dem Professor Haag an dem Lyceum zu Mannheim getroffenen Dienſttauſch zu genehmigen, und hienach den Erſtern an das Lyceum zu Mannheim, mit Verleihung des Titels als Profeſſor, und den Letztern an das Pädagogium zu Pforzheim, unter Belaſſung ſeines Titels als Profeſſor, huldreichſt zu verſetzen;

die evangeliſch-proteſtantiſche Pfarrei Diedelsheim dem Pfarrer Erkenbrecht zu Gaiberg,

die erledigte katholiſche Pfarrei Leibertingen, im Amte Mösskirch, dem Pfarrer Löſch in Ludwigshafen, und

die neu errichtete evangeliſch-proteſtantiſche Pfarrei Baden dem Pfarrcandidaten Chriſtoph Schmetzer von Wertheim zu übertragen.

Dem Käufer der Apotheke zu Meersburg, Candidat der Pharmacie Daniel Schmiedeler von Augsburg, iſt nach erſtandener rigoroſer Prüfung von der Sanitäts-Commiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Mit höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird an dem Lyceum zu Mannheim eine neue Lehrſtelle errichtet, welche alternirend einmal mit einem evangeliſchen und ſodann mit einem katholiſchen Lehrer beſetzt werden ſoll, und womit eine Beſoldung von jährlich 500 fl verbunden iſt. Die Competenten um dieſelbe haben ſich binnen 4 Wochen bei der evangeliſchen Kirchenſection zu melden. Hiebei wird jedoch bemerkt, daß nur auf ſolche Bewerber, welche eine beſondere philologiſche Prüfung beſtanden haben, Rückſicht genommen werden wird.

Die evangeliſche Pfarrei Gaiberg, im Decanate Neckargemünd, mit einem Competenzanſchlag von 551 fl. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Die katholiſche Pfarrei zu Ludwigshafen, im Amte Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld, Naturalien, Güter- und Zehntertrag iſt erledigt worden Die Competenten um dieſelbe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreiſes zu melden.

Durch die Ernennung des Staabschirurgen Fay zum Landchirurgen in Schönau iſt das Staabschirurgat zu Jeſtetten, mit der tarifmäßigen Beſoldung von 87 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich = Badisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 24ten Juli 1832.

Verkündung

eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung, die Zeitblätter „der Freisinnige“ und „der Wächter am Rhein“ betreffend.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 19ten l. M. folgenden Beschluß gefaßt:

1) Die im Großherzogthum Baden erscheinenden Zeitblätter: „der Freisinnige“ und „der Wächter am Rhein“ werden von der Bundesversammlung kraft der ihr durch den Bundesbeschluß vom 20ten September 1819 und 16ten August 1824. übertragenen Autorität unterdrückt und in allen deutschen Staaten verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung dieser Zeitblätter untersagt;

2) die großherzoglich badische Regierung wird durch ihre Gesandtschaft ersucht, diesen Beschluß sogleich zu vollziehen und davon die Anzeige zu machen;

3) in Folge dessen werden die angeblichen Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich des „Freisinnigen“ Friedrich Wagner, und des „Wächters am Rhein“ Fr. Schlund, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen.

4) Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, auch binnen 4 Wochen über das Verfugte die Anzeige zu machen, eingeladen.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom Gestrigen wird dieser Beschluß hierdurch mit dem Bemerken verkündet, daß das großherzogliche Ministerium des Innern durch die nämliche höchste Entschließung zum Vollzug desselben beauftragt ist.

Carlsruhe am 24ten Juli 1832.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Türckheim.

Vdt. v. Kettner.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Behandlung Verwundeter in gerichtlichen Fällen durch Privatärzte auf besonderes Verlangen der Betheiligten betreffend.)

In Bezug auf §. 5. der höchsten Verordnung vom 16ten März 1826. Regierungsblatt Nro. XII sehen wir Uns in Uebereinstimmung mit großherzoglichem Justiz-Ministerium veranlaßt, über die Art, in welcher die Staatsärzte die pflichtmäßige Aufsicht über das Verfahren von Privatärzten in Legalfällen zu führen haben, wo letztere auf Verlangen des Beschädigten zur Heilung herbeigerufen werden, folgende nähere Vorschriften zu ertheilen:

1) Wenn ein Verletzter, welcher Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung ist, aus Mangel an Vertrauen zu dem Amtsarzte oder Amts-Wundarzte auf seine eigene Kosten einen mit unbeschränkter Licenz versehenen inländischen Arzt oder Wundarzt zu seiner Behandlung wählen will, so darf ihm dieses nicht verweigert werden; es ist aber weder die Amts- noch die Gemeinds-Casse, noch der Thäter verpflichtet, die dadurch entstehenden Kosten zu bezahlen, falls der Verletzte ohne Vermögen seyn sollte.

2) Der behandelnde praktische Arzt oder Wundarzt hat ein möglichst genaues und ausführliches Tagebuch über das Befinden des Verletzten und die Art seiner Behandlung zu führen und dasselbe in Abschrift dem Amtsarzt von 3 zu 3 Tagen vorzulegen.

3) Der Amtsarzt oder Amts-Wundarzt hat den Verletzten, so oft er es nach der Gefährlichkeit der Verletzung für nothwendig findet, gemeinschaftlich mit dem behandelnden Arzte oder Wundarzte zu besuchen, demselben, wenn er mit der eingeschlagenen Behandlung nicht einverstanden seyn sollte, seine Bemerkungen darüber zu machen, und ihm den aus seiner Ansicht hervorgehenden Rath zu ertheilen. Will er diesen nicht befolgen und glaubt er, nach seinem eigenen Heilplane auch fernerhin handeln zu müssen, so bleibt ihm dieses unbenommen, er muß aber ein von dem Amtsarzt oder Amts-Wundarzt abzufassendes Protokoll, in welchem Letzterer seine abweichende Ansicht über die Behandlung des Kranken und die geschehene Eröffnung derselben an den behandelnden Arzt oder Wundarzt niedergelegt, unterzeichnen, was eben so oft wieder zu geschehen hat, als bei einem ferneren gemeinschaftlichen Besuche dieses wiederholt wird.

4) Ist der Verletzte gestorben, oder ist in Folge der Verletzung ein bleibender Scha-

Digitized by Google

den entstanden, und glaubt der Amtsarzt oder Amts-Wundarzt, daß entweder der Tod oder die nachtheilige Folge der Verletzung hätte verhütet werden können, wenn sein Rath befolgt worden wäre, so ist dieses in dem zu erstattenden Endgutachten unter ausführlicher Auseinandersetzung der Gründe und unter Beilegung der beiderseitigen Tagebücher, zu bemerken, und die Akten sind von dem betreffenden Hofgerichte mit dem Vortrage seines Medicinal-Referenten, dieser mag mit dem Physikate, welches theilweise als Parthie in der Sache zu betrachten ist, einverstanden seyn oder nicht, der Sanitäts-Commission mitzutheilen, welche sodann ihr Superarbitrium darüber abzugeben hat, ob und in wie fern der behandelnde Arzt oder Wundarzt den Verletzten nicht nach den Regeln der Kunst oder nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit behandelt habe, inwiefern daher der erfolgte Tod oder der bleibende Schaden mehr der unzweckmäßigen oder nachläßigen Behandlung, als der Verletzung selbst zuzuschreiben sey, damit der Richter ein den Thäter auf keine Weise beeinträchtigendes Urtheil fällen kann.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Carlsruhe, den 17ten Juli 1832.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. von Porbeck.

Bekanntmachung.

(Die von den Forstpraktikanten zu machenden Anmeldungen betreffend.)

Sämmtliche von der vormaligen Oberforst-Commission geprüfte und recipirte Forstpraktikanten, die nicht bereits einen landesherrlichen Forstdienst definitiv oder provisorisch bekleiden, werden hiemit aufgefordert, bei der großherzoglichen Direction der Forste und Bergwerke innerhalb vier Wochen anzuzeigen:

1) bei welchen Behörden sie seit ihrer Aufnahme als Forstpraktikanten gearbeitet haben und wie lange bei jeder,

2) bei welcher Behörde sie gegenwärtig arbeiten, wie lange, ob ohne oder gegen welchen Gehalt.

Digitized by Google

Zugleich werden sie angewiesen, künftig am 1ten Jänner jährlich anzuzeigen, bei welcher Stelle sie im abgelaufenen Jahre gearbeitet haben, ob ohne oder gegen welchen Gehalt.

Forstpraktikanten, welche diese Anzeigen zu machen unterlassen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie bei Besetzung von Stellen, die nicht ausgeschrieben zu werden pflegen, übergangen werden sollten.

Carlsruhe den 10. Juli 1832.

Finanzministerium:
von Böckh.

Vdt. v. Marschall.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Amtmann Bettinger zu Neckarbischofsheim bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in Pensionsstand zu versetzen.

Höchstdieselben haben die erledigte katholische Pfarrei Ballrechten, Amts Staufen, dem Pfarrer Kasper zu Küchlinsbergen,

die erledigte katholische Pfarrei Mühlhausen, im Amtsbezirke Wißloch, dem Pfarrer Gottfried Limpert zu Richen gnädigst zu übertragen geruht.

Die fürstlich leiningische Präsentation des Lehramtskandidaten Chr. Theophil Schuh von Richen zur dritten Lehrerstelle an dem Pädagogium zu Tauberbischofsheim hat die Staatsgenehmigung erhalten.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte katholische Pfarrei Oberschopfheim dem Pfarrer Häring zu Waldulm gnädigst zu übertragen geruht, wodurch die Pfarrei Waldulm, Amts Achern, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 fl. in Geld-, Naturalien-, Zehnten und Güterertrag erledigt wird. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810 Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30ten Juli 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem mittelst eines von der Bundesversammlung am 5ten l. M. gefaßten Beschlusses Unsere sämmtlichen Bundesgenossen einmüthig erklärt haben, daß das von Uns unter dem 28sten December v. J. erlassene Preßgesetz mit der dermaligen Bundes-Gesetzgebung über die Presse unvereinbar sey, und daher nicht bestehen dürfe; nachdem auch die einzelnen Bestimmungen des Preßgesetzes, welche als Anlaß zu dieser Erklärung betrachtet werden müssen, in einem früheren Bundes-Commissions-Bericht verzeichnet sind, dessen Inhalt sich die Bundesversammlung durch ihren Beschluß zu eigen gemacht;

in Erwägung, daß die Bundesversammlung berufen ist, den Sinn der Bundesgesetze, wenn darüber Zweifel erhoben werden, behufs ihrer gleichförmigen Anwendung zu bestimmen; auch daß vermöge §. 17. der Verfassungs-Urkunde die Preßfreiheit nach den Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden soll;

sehen Wir Uns veranlaßt, das Preßgesetz vom 28sten December v. J., insoweit der vorgedachte Commissions-Bericht solches als der Preß-Gesetzgebung des Bundes widersprechend bezeichnet, für unwirksam zu erklären und hiernach weiter zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, deßgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, dürfen nur mit Vorwissen und vorgängiger Genehmhaltung der betreffenden Polizeibehörde zum Druck befördert werden.

Art. 2.

Wird diese Vorschrift umgangen, so verfällt der Schuldige in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden, vorbehaltlich derjenigen Strafe, die wegen des Inhalts der Druckschrift eintreten kann.

Art. 3.

Die im vorhergehenden Artikel gedrohte Geldstrafe kann bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die nachgesuchte Druck-Erlaubniß ausdrücklich versagt und hierauf der Druck dennoch vorgenommen worden ist.

Digitized by Google

Art. 4.

Wird das Einholen der Druck-Erlaubniß umgangen oder das Druckverbot übertreten, so ist die Polizeibehörde verpflichtet, die Druckschrift von Amtswegen mit Beschlag zu belegen.

Art. 5.

Bei Ertheilung oder Versagung der Druck-Erlaubniß hat die Polizeibehörde das Bundes-Preßgesetz vom 20sten September 1819, sodann die §§. 18. 20. 21 und 22. des Preßgesetzes vom 28sten December v. J. zur Richtschnur zu nehmen.

Art. 6.

Die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens wegen Preßverbrechen oder Preßvergehen ist aufgehoben.

Art. 7.

Alle Vorschriften des Preßgesetzes vom 28sten December v. J., welche mit vorstehenden Bestimmungen unvereinbar sind, wohin namentlich die in den §§. 1. 8. 12. 14. 15. 16 und 17. enthaltenen Vorschriften, dann die Vorschrift wegen Oeffentlichkeit des Verfahrens in den §§. 33. 53. 58. 59. 66 und 83., gehören, treten ausser Wirksamkeit.

Diese Verordnung ist sogleich zu vollziehen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 28sten Juli 1832.

Leopold.

Frhr. von Reizenstein. Frhr. von Schäffer. von Böckh. Frhr. von Türckheim. von Gulat. Winter. Jolly. Frhr. von Weiler.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug Unserer Verordnung vom Heutigen, das Preßgesetz vom 28sten December v. J. betreffend, setzen Wir hiermit Nachstehendes fest:

Art. 1.

Die im Artikel 1. Unserer obgedachten Verordnung erwähnte Polizeibehörde ist die Bezirks-Polizeistelle des Orts, wo eine Druckschrift erscheinen soll.

Art. 2.

Der Verfasser oder Verleger, welcher die nach demselben Artikel erforderliche Genehmhaltung nachsucht, muß von jedem einzelnen Blatt einer Zeitung, von jedem einzelnen Heft einer Zeitschrift und von jeder Schrift, die nicht über zwanzig Bogen im Drucke beträgt, ein mit

Digitized by Google

Seitenzahlen versehenes Manuscript oder bei Zeitungen den zur ersten Correktur bestimmten Probebogen an die Polizeibehörde übergeben.

Die letztere ist nicht verantwortlich für Randzusätze, Einschiebungen oder Ausstriche, welche von ihr nicht durch Handzug besonders beurkundet wurden.

Der Verleger kann diese Beurkundung verlangen, wenn gegen den Inhalt gesetzlich nichts zu erinnern ist.

Leere Zwischenräume darf die Polizeibehörde selbst mit einem Striche ausfüllen.

Art. 3.

In Betreff der Zeitschriften soll die Polizeibehörde des Bezirks nach Vernehmung der betheiligten Redactoren, mit Rücksicht auf die Ankunft und den Abgang der Posten, auf ständige Weise eine Stunde festsetzen, in welcher die Nachsuchung der Druck-Erlaubniß jeden Tag geschehen kann. Findet darüber zwischen der Polizeibehörde und den Redactoren eine Vereinbarung nicht statt, so erfolgt die Festsetzung durch die Kreisregierung.

Die Ausstellung der Urkunde über Gestattung oder Versagung des Drucks darf nicht verzögert werden.

Art. 4.

Der im Fall des Artikels 3. Unserer Eingangs gedachten Verordnung nöthige Beweis über die Versagung der nachgesuchten Druck-Erlaubniß im Ganzen oder für bestimmte Theile, wird durch die Insinuations-Bescheinigung geführt, welche unter die Urschrift des betreffenden Decrets zu setzen ist.

Art. 5.

Die in den Artikeln 2 und 3. der Verordnung bezeichneten Uebertretungen verfolgt der Staatsanwalt kraft seiner Amtspflicht.

Art. 6.

Die Bezirks-Polizeistelle hat jede ihr zukommende Nachricht von den in den Artikeln 2 und 3. der Verordnung bemerkten Fällen dem Staatsanwalt ohne Verzug mitzutheilen; in dem Falle des Artikels 4. ist sie verpflichtet, eine fürsorgliche Maaßregel selbst zu treffen.

Art. 7.

Die Artikel 9. 10. 11. 12 und 15. Unserer Vollzugsverordnung vom 13ten Februar l. J. (Regierungsblatt Nro. IX.) sind aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 28sten Juli 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

Digitized by Google

Verkündung

eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung, den Redacteur der „neuen Zeitschwingen“ betreffend.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 14ten vorigen Monats beschlossen:

> den Regierungen anzuzeigen, daß bei der gepflogenen nähern Untersuchung über die Verhältnisse der in Hanau erschienenen und durch Bundesbeschluß vom 2ten März laufenden Jahrs unterdrückten „Neuen Zeitschwingen“ sich ergeben habe, daß Gustav Oehler die Vertretung und Verantwortlichkeit für den als Redacteur angegebenen Georg Stein übernommen habe und daß daher Gustav Oehler als der eigentliche Redacteur zu betrachten und in Gemäßheit des §. 7. des Bundes-Beschlusses vom 20sten September 1819 binnen fünf Jahren bei der Redaction ähnlicher Schriften nicht zuzulassen sey.

Dies wird mit höchster Genehmigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 5ten d. M. in Beziehung auf die frühere Verkündung vom 21sten März l. J. (Regierungsblatt Nro. XVII.) hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 23sten Juli 1832.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Türckheim.

Vdt. v. Kettner.

(Stiftungen.)

Die Martin Hekmännische Ehefrau zu Uissingen hat dem Armenfond daselbst ein Capital von 199 fl. 33 kr. vermacht, und

die Katharina Strübin, geborne Schöny, zu Heidelberg hat dem Allmosenfond zu Steinen 10 fl. hinterlassen.

Beide Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geberinnen öffentlich bekannt gemacht.

Berichtigung. In der Bekanntmachung wegen Erhöhung der Extrapostaxe, Regierungsblatt Nro. XXXIX Seite 360. Zeile 4. von oben, ist zu lesen: „vom 15ten dieses Monats — statt v. M. anfangend ꝛc.

Digitized by Google

Großherzoglich = Badisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 7ten August 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die in dem provisorischen Gesetz vom 8ten Juni d. J. Regierungsblatt Nro. XXXII festgesetzten Zölle von Getraide und anderen Lebensmitteln sind außer Wirksamkeit gesetzt, sobald die Zollstellen durch die ihnen vorgesetzten Obereinnehmereien von gegenwärtiger Verordnung Kenntniß erhalten haben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 2ten August 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Kuntz.

Aufforderung
an die Cameralcandidaten, ihre Prüfung betreffend.

Diejenigen Cameralcandidaten, welche nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere auch der im §. 5. der höchsten Verordnung vom 13ten Mai 1823. Regierungsblatt Nro. XIII. enthaltenen Auflage, sich der Prüfung in den Cameralwissenschaften zu unterziehen gedenken, haben sich Samstag den 1sten September d. J. dahier einzufinden. Carlsruhe den 28sten Juli 1832.

Finanzministerium.
In Abwesenheit des Ministers.
Seltzam.

Vdc. Pfeilsticker.

Digitized by Google

(Stiftungen.)

Das verstorbene Freifräulein Maria Louise Charlotte Antoinette von Wangen hat dem Spital zu Biengen 100 fl. vermacht.

Die verstorbene Wittwe des Johann Schwenk von Dürrheim, geborne Benzing, hat dem Armenfond daselbst ein Capital von 20 fl. hinterlassen, wovon die Zinsen jährlich unter die dortigen Hausarmen vertheilt werden sollen.

Beide Vermächtnisse haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken an die Geberinnen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Oberamtmann Bleibimhaus in Triberg das Bezirksamt Wiesloch,

dem bisherigen zweiten Beamten Gyßler zu Kenzingen das Bezirksamt Triberg,

dem Amtmann Riegel in Freiburg die erste Beamtenstelle bei dem Bezirksamte Kenzingen,

dem Oberbürgermeister Bannwarth in Freiburg die dritte Beamtenstelle bei dem Stadtamt daselbst, mit Verleihung des Charakters als Amtmann,

dem Amtmann Bauer in Constanz das Bezirksamt Pfullendorf, und

dem Amtmann Stehle zu Säckingen die zweite Beamtenstelle bei dem Bezirksamte Constanz zu übertragen,

den Assessor Marquier zu Bonndorf in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamte Säckingen zu versetzen,

dem Amtmann Bauer in Freiburg das Bezirksamt Blumenfeld, und

dem Amtmann Eckstein in Offenburg das Bezirksamt Neckarbischofsheim zu verleihen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

dem Amtmann Siegel in Sinsheim und dem Amtmann Leußler in Müllheim den Charakter als Oberamtmann zu ertheilen,

den Regierungs-Secretär Joachim zu Mannheim zum Kanzleirath zu ernennen,

den Amtsassessoren Hafenegger zu Radolphzell und Rieder zu Emmendingen den Charakter als Amtmann zu verleihen,

den Registratur-Gehülfen Herrmann bei der Hofdomänenkammer zum Registrator bei dieser Stelle, und

den Kanzlisten und Zettelverwaltungs-Gehülfen Reichenbacher bei der Regierung des Ober-Rheinkreises zum Revisor zu befördern.

Auch haben Seine Königliche Hoheit dem evangelischen Pfarrer und Spezial Hartmann zu Altenheim den Charakter und Rang eines Kirchenrathes gnädigst ertheilt, ferner

den Ober-Zollinspector Diehl zu Lörrach wegen Augenübels in Ruhestand versetzt,

die erledigte evangelische Pfarrei Palmbach dem Pfarrer Wilhelm Katz zu Bischoffingen und

Digitized by Google

die erledigte katholische Pfarrei Mühlhausen, im Amtsbezirke Wißloch, dem Pfarrer Gottfried Limpert zu Aichen huldreichst übertragen.

Die dem Advocaten Barazetti in Mannheim ertheilte Advocatur und Procuratur bei dem Hofgerichte des Unterrheins ist durch Beschluß des Justizministeriums vom 20ten Juli d. J. auch auf die Advocatur und Procuratur bei dem Oberhofgericht erstreckt worden.

Dem pensionirten Amtmann Strauß zu Walldürn ist das für gerichtliche Angelegenheiten im Jahr 1825 ertheilte Schriftverfassungsrecht durch Beschluß des großherzoglichem Justizministeriums vom 20ten Juli d. J. Nro. 4464 wieder entzogen worden.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 17ten Juli d. J. wurde dem Rechtspraktikanten Johann Büchle von Münsterthal, nun zu Stauffen, das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission haben sich dieses Frühjahr zur Staatsprüfung gemeldet:

21 Candidaten der Medizin.
11 — der Chirurgie, und.
13 — der Geburtshülfe.

Von erstern erhielten nur 14, so wie die Candidaten der Chirurgie und Geburtshülfe, die Licenz, und zwar:

a. zur Ausübung der innern Heilkunde:

Maximilian Seubert von Carlsruhe,
Ferdinand Schlecht von Ettenheim,
Franz Nägele von Heidelberg,
Carl Fregonneau von Mannheim,
Carl Hergt von Tauberbischofsheim,
Joseph Bodenheimer von Orschweier,
August Dreher von Oppenau.
Damian Wagner von Heidelberg,
Militair-Oberchirurg Georg Weber in Carlsruhe,
Joseph Schweitzer von Holzhausen,
Demetrius Ruf von Lenzkirch,
Joseph Bordolo von Rastadt,
Wilhelm Weber von Carlsruhe,
Dr. Johann Baptist Müller von Grombach.

b. zur Ausübung der Chirurgie:

Practischer Arzt Ludwig Kobelt von Kork,
Carl Hergt von Tauberbischofsheim,
Practischer Arzt Jos. Schaible v. Offenburg,
Johann Georg Raupp von Müllheim,
August Dreher von Oppenau,
Carl Fregonneau von Mannheim.
Heinrich Hauer von Durlach,
August Maurer von Riedern,
Johann Baptist Bublin von Markdorf,
Damian Wagner von Heidelberg,
Dr. Johann Baptist Müller von Grombach.

c. zur Ausübung der Geburtshülfe:

Praktischer Arzt Ludwig Kobelt von Kork,
Maximilian Seubert von Carlsruhe,
Carl Hergt von Tauberbischofsheim,
practischer Arzt Jos. Schaible v. Offenburg,
Joseph Schweitzer von Holzhausen,
August Maurer von Riedern,
Johann Georg Raupp von Müllheim.
Johann Baptist Bublin von Markdorf,
August Dreher von Oppenau,
Vinzens Kuenzer von Freiburg,
Damian Wagner von Heidelberg,
Carl Fregonneau von da.
Dr Johann Baptist Müller von Grombach.

Digitized by Google

Badisches
ungs - Blatt.
guſt 1832.

Landkartenanzeige.

So eben iſt erſchienen, und in Freiburg in der Herder'ſchen Kunſt- und Buchhandlung, ſo wie in Carlsruhe im Comptoir des großherzoglichen Staats- und Regierungsblatts zu haben:

Das Großherzogthum Baden in 4 Kreiſen.

Nebſt einer Ueberſichtstabelle der Bevölkerung eines jeden Kreiſes und des ganzen Großherzogthums

von

F. E. Wörl.

Preis der 4 Karten 1 fl. 30 kr.
" einzelner Kreiſe 30 kr.

(Briefe und Gelder werden franco erwartet.)

Bei der neuen Landeseintheilung werden dieſe 4 Kärtchen gewiß jedermann willkommen ſeyn; der Preis iſt dabei aufs billigſte geſtellt.

Bei dieſer Gelegenheit machen wir die Anzeige, daß durch bedeutende Lücken brauchbarer Materialien, deren Ergänzung an Ort und Stelle ermittelt werden muß, die größere Karte von Würtemberg und Baden in 12 Blättern leider

---

rdnung.

l und Hülſenfrüchten betreffend.)

agt, die höchſte Verordnung vom Ausgangszoll von Getreide, Mehl, it zu vollziehen, hiernach alſo jene telbar vor Erlaſſung des proviſori- amkeit waren.

m.
iſters.

Vdt. Pfeilſticker.

)

i Mannheim hat der dortigen Ar-

n der Ortsarmen daſelbſt 10 fl.

erhalten und werden zur Ehre der

ten.)

i gnädigſt geruht, den Siechenhaus- rſetzen.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden:

Da man sich durch Uebernahme mehrerer pensionirter Geistlichen auf den neuen Pensionsfond in dem Stand befindet, nachstehende evangelisch-protestantische Pfarreien:

1) Dürrn, Dekanats Pforzheim, mit einem Kompetenzanschlag von 783 fl.;
2) Göbrichen, gleichen Dekanats, mit einem Kompetenzanschlag von 741 fl.;
3) Hagsfeld, Landdekanats Carlsruhe, mit einem Kompetenzanschlag von 510 fl.;
4) Obereggenen, Dekanats Müllheim, mit einem Kompetenzanschlag von 908 fl.;
5) Thiengen, Dekanats Freiburg, mit einem Kompetenzanschlag von 1816 fl., welcher Anschlag jedoch etwas hoch zu seyn scheint,

wieder definitiv besetzen zu können, so werden die Bewerber um eine oder die andere dieser Pfarreien hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Zu der bereits erfolgten Ausfündigung der evangelischen Pfarrei Dallau, Dekanats Mosbach, wird nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der Besoldung dieser Pfarrei 100 fl. in Abzug gebracht werden, worüber nach höchster Staatsministerial-Entschließung vom 12. Juli d. J. anderweit disponirt worden ist. Die Bewerber um gedachte Pfarrei haben sich nun binnen 4 Wochen bei der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft zu melden.

Gestorben ist:

am 20sten Juli d. J. der pensionirte Domcapitular Graf von Thurn und Valsassina in Constanz.

Berichtigung: In einigen Exemplaren des Regierungsblatts Nro. XXXXIII. Seite 378. Zeile 4. von oben steht aus Versehen: „bei dem Landamt Freiburg die 1te Beamtenstelle," statt: „die 2te Beamtenstelle."

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20ten August 1832.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 28. Juni l. J. nachstehende Beschlüsse einhellig gefaßt.

I. Da nach dem Art. 57. der Wiener Schlußacte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57. der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58. ausspricht, keinem deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26. der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten.

(Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine

Digitized by Google

Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maaßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.)

III. Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2. der Bundesacte und in dem Art. 1. der Schlußacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Gelobeiträgen, hinderlich seyn.

IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten.

V. Da nach Art. 59. der Wiener Schlußacte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutsch-

Digitized by Google

lands gefährdende Weise überschritten werden dürfen, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maaßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

VI. Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. 17. der Schlußacte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlußacte mit rechtlicher Wirkung, auch nur allein und ausschließend der deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.

In Folge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 16ten d. M. werden diese Beschlüsse hierdurch verkündet. Carlsruhe den 17. August 1832.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Türckheim.

Vdt. von Kettner.

Bekanntmachung.

(Die Unzulässigkeit der Ertheilung von Moratorien im Gnadenwege betreffend.)

Durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 27sten Juni d. J. Nro. 1922. wurde auf erstatteten Vortrag aus Anlaß eines einzelnen Falles rescribirt:

> daß die neuere badische Gesetzgebung die Ertheilung von Moratorien im Gnadenwege (Hofraths-Instruction §. 39. — Organisations-Edict vom Jahr 1809. Beilage F. §. 30. Lit. f.) nicht mehr zulasse, der Bittsteller daher angetragenermaaßen abschläglich zu verbescheiden, und sich auch in künftigen Fällen hiernach zu benehmen sey.

Wir verkünden diese höchste Entschließung zur gebührenden Nachachtung von Seiten der Behörden sowohl, als der einzelnen Betheiligten.

Carlsruhe den 3ten August 1832.

Justiz-Ministerium.
von Gulat.

Vdt. Schachleiter.

Digitized by Google

(Ordensverleihungen.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberhofprediger Martini das Commandeurkreuz, und

dem Stallmeister Hierthes das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Nach höchster Staatsministerial-Entschließung vom 12. Juli l. J. Nro. 2159. soll mit der durch das Ableben des Pfarrers Rettig erledigt gewordenen evangelisch-protestantischen Pfarrei Schwetzingen, nur Oftersheim und Brühl, Ketsch und Rohrhof verbunden bleiben, dem künftigen Pfarrer zu Schwetzingen die Pflicht, einen Vicar zu halten, zur Bedingung gemacht, dagegen die Stelle eines Diaconus zu Schwetzingen aufgehoben werden. Die Bewerber um diese Pfarrei, welche nach der neu regulirten Competenz jährlich 1248 fl. 50 kr. erträgt, werden somit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Derselben höchsten Entschließung zufolge soll die evangelische Kirchengemeinde in Plankstatt wieder von der Pfarrei Schwetzingen getrennt, und daselbst eine eigene Pfarrei errichtet werden. Mit der Bemerkung, daß die Competenz dieser neuen Pfarrei in 784 fl. bestehe, und der neu ernannt werdende Pfarrer bis zum 23. October des nächsten Jahrs den Zins für die Miethwohnung aus eigenen Mitteln berichtigen müsse, werden die Bewerber um dieselbe aufgefordert, sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Berichtigung: In der im Regierungsblatt Nro. 42. vom 7. August d. J. erschienenen Bekanntmachung über die dieses Frühjahr bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission geprüften und licenzirten Candidaten der Medizin, wurde die Aufführung des Candidaten Vincenz Kuenzer von Freiburg, dem die Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde und Chirurgie ertheilt worden ist, aus Versehen unterlassen.

(Hiezu eine Beilage: Allgemeine Uebersicht des Standes der großherzoglich badischen weltlichen Civildiener-Wittwencasse vom 1sten Juni 1830 bis dahin 1831.)

Digitized by Google

Beilage

zum Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1832.

Allgemeine Uebersicht des Zustandes der Großherzoglich Badischen weltlichen Civildiener-Wittwencasse.

von Georgii oder 1. Juni 1830 bis dahin 1831.

Durch Rescript des höchsten Staatsministeriums vom 24. April 1823. Nro. 1013. ist die Vereinigung der Particular-Wittwencassen zu Bruchsal und Thiengen mit der General-Wittwencasse, vom 23. April 1823 an, ausgesprochen worden. Die Vereinigung ist auch ausgeführet, jedoch eine besondere Ausscheidung der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens der Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse, solange Percipienten derselben die Interessen für sich allein anzusprechen haben, für nöthig erachtet worden.

I. General-Wittwencasse mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse und der vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensions-Casse zu Thiengen.

Einnahme.			fl.	kr.
1) Cassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr und Recess	61,459	34		
hievon für die Bruchsaler Livreediener Wittwencasse	129	25		
			61,330	9
2) Vom Ausstand	53,922	1		
hievon für die Bruchsaler Livreediener Wittwencasse	173	59		
			53,748	2
3) Ersatzposten	97	18		
hievon für die Bruchsaler Livreediener Wittwencasse	—	19		
			96	59
4) Capitalzinse und Zinsrata	57,851	1½		
hievon für die Bruchsaler Livreediener Wittwencasse	152	31		
			57,698	30½
5) Verwiesene Capitalien und Zinse	32,027	36		
hievon für die Bruchsaler Livreediener Wittwencasse	70	20		
			31,957	16
6) Abgelöste, verwiesene und frisch versicherte Capitalien	103,394	16		
hievon für die Bruchsaler Livreediener Wittwencasse	310	—		
			103,084	16
7) Landesherrliche Zuschüsse zur Beneficienbestreitung von 1829			21,733	58
8) Beiträge von Mitgliedern			38 802	35
9) Dienstreceptions- und Meliorationstaxen			5.835	38½
10) Gratial Quartalien eingegangen			21,277	26
11) Besoldungssteuer erhoben			96	40½
12) Hauszins vom Dienthaus, die Hälfte			100	—
Summa der Einnahme			395,701	31

Digitized by Google

I. General-Wittwencasse mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse und der vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensions-Casse zu Thiengen.

	Ausgabe			fl.	kr
1)	Bevor			—	—
2)	Im Ausstand geblieben	51,012	55		
	hievon für die Bruchsaler Livreedienner Wittwencasse	97	21		
				50,915	34
3)	Abgegangen und Nachgelassen	3885	17½		
	hievon für die Bruchsaler Livreedienner Wittwencasse	48	50		
				3,836	27½
4)	Ersatzposten			107	20½
5)	Vorschüsse auf Wiederersatz			174	46
6)	Verwiesene Fallimentsgelder	30 406	55½		
	hievon für die Bruchsaler Livreedienner Wittwencasse	165	—		
				30,241	55½
7)	Angelegte und frisch versicherte Capitalien	136,785	—		
	hievon für die Bruchsaler Livreedienner Wittwencasse	517	—		
				136,268	—
8)	Wittwen- und Waisen-Beneficien	119,992	16		
	hievon für die Bruchsaler Livreedienner Wittwencasse	139	20		
				119,852	56
9)	Porto und Frachtkosten			7	12
10)	Gebühren und Diäten	406	39½		
	hievon für die Bruchsaler Livreedienner Wittwencasse		52		
				405	47½
11)	Besoldungen	2814	5		
	hievon für die Bruchsaler Livreedienner Wittwencasse	—	—		
				2,814	5
12)	Pension			316	—
	Zum Unterhalt des DienstHauses.				
13)	Verbaut	139	15½		
14)	Herrschaftliche und andere Abgaben	21	35		
				160	50½
	Bureaukosten.				
15)	Für Decopistengebühren, Schreibmaterialien, Licht und Feuerung	463	20		
16)	„ Cassenentbuße	66	40		
17)	„ Inventarienstücke	18	22		
18)	„ Buchdrucker und Buchbinderlohn	17	8		
19)	„ öffentliche Blätter	32	8		
				597	38
20)	Besoldungssteuer abgeliefert, Grundsteuer und für Gültablosung	224	44½		
	davon für die Bruchsaler Livreedienner Wittwencasse	1	6½		
				223	38
	Summa der Ausgabe			345,922	10½
	Remanet nach dem Journal	49,706	25		
	Dazu Bevor bei der Bruchsaler Livreedienner Wittwencasse	132	55½		
				49,839	20½

Digitized by Google

I. General-Wittwencasse mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse und der vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensions-Casse zu Thiengen.

Zur Benefizienaustheilung sind bestimmt:

Nach §. 43. 44. 45. der Statuten $\frac{9}{10}$ der Beiträge und sämmtliche Zinse, daher gehören folgende Einnahmen zur Benefizienaustheilung:

			fl.	kr.
I. von Beiträgen.				
die ordinären Beiträge mit	38,802	35		
Hievon wieder ersetzt	40	1		
	38,762	34		
davon kommen $\frac{9}{10}$ in Austheiler mit			34,886	18½
II. Von Capitalzinsen:				
die Capitalzinse u. Zinsrata	57,698	30½		
» Zinse von verwiesenen Capitalien	4,190	21½		
» » » Gratial-Quartalien aus eigenem Vermögen	9	46		
» unter Ersatzposten	96	59		
Zusammen	61,995	37		
Hievon in Abgang gekommene Zinse	3,044	15½		
» Diäten und Gebühren in Prozeßkosten	379	27½		
» Steuern von adjudicirten Gütern	126	57½		
» Porto von Zinsen	7	12		
» ersetzte Zinse	9	1½		
» unter verwiesenen Fallimentsgeldern	53	4½		
» Vorschüssen	174	46		
» unter Besoldungen	219	5		
	4,013	49½		
Es kommen mithin in Austheiler			57,981	47½
Summa der zur Benefizienaustheilung bestimmten Einnahmen			92,868	6
An Benefizien sind aber im Rechnungsjahr 1830 bezahlt worden			119,852	56
Mithin wurde mehr bezahlt			26,984	50

welche 26,984 fl. 50 kr. nach §. 34. der Statuten aus der General-Staatscasse zu ersetzen sind.

Digitized by Google

I. General-Wittwencaſſe mit Verbindung der vormaligen Bruchſaler Civildiener-Wittwencaſſe und der vormaligen Klettgauer Wittwen-Penſions Caſſe zu Thiengen.

Berechnung des Vermögens.

a)	RecesRückſtand			9	25
b)	Capitalien	1,184,580	51 1/2		
	ferner 1/7 an der Fürſt Styrum'ſchen Stiftung	57 908	16 1/2		
				1,242,489	8
c)	Verwieſene Capitalien und Zinſe und Erlös aus adjudicirten Liegenſchaften			69.746	20 1/2
d)	Landesherrliche Zuſchüſſe zur Beneficienzahlung von 1830.			26,984	50
e)	GratialQuartalien aus eigenem Vermögen bereits verfallen			227	1
f)	Erſatzpoſten			872	8
g)	Ausſtände			50,915	34
h)	Remanet			49,839	20 1/2
i)	Antheil ad 1/7 am Kaufſchilling fürs Dienſthaus und der Betrag der Inventarienſtücke im Bureau			3,359	55
		Zuſammen		1,444,443	42
hievon noch unbezahlte Beneficien		965	37		
nicht verrechneter Gehalt bei der Bruchſaler Civildiener-Wittwencaſſe für 2 1/2 Jahre ohngefähr		643	42 1/2		
				1,609	19 1/2
Worüber auf den Rechnungsſchluß an Vermögen verbleiben				1,442,834	22 1/2
Am Schluß des Rechnungsjahrs 1829 hat das Vermögen betragen				1,417,858	10 1/4
Mithin hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1830 zugenommen um				24,976	12 1/4

Digitized by Google

II. Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse.

Einnahme.

		fl.	kr.
a)	Remanet von ferne	129	25
b)	Vom Ausstand einschließlich 60 fl. im Ausland	173	59
c)	Capitalzinse aus 3063 fl. Capital einschließlich 75 fl. im Ausland ohne Zins	152	31
d)	Capital abgelöst	310	—
e)	Verwiesenes Capital und Zins	70	20
f)	Ersatzposten	—	19
	Summa der Einnahme	836	34

Ausgabe.

a)	Capital angelegt	517	—
b)	Beneficien bezahlt	139	20
c)	Abgegangen	48	50
d)	Verwiesene Gelder	165	—
e)	Besoldungen und Bureaukosten von 1828, 1829 und 1830 aufgerechnet noch	—	—
f)	Im Ausstand worunter 60 fl. im Ausland	97	21
g)	Gebühren und Kosten von ajudicirten Gütern	—	52
h)	Steuern ꝛc. vom letzten	1	6½
	Summa der Ausgabe	969	29½

Bevor 132 fl. 55½ kr. Die Beneficien sind folgenden 13 Wittwen bezahlt worden, Stallbedient Auft Stelte und Wegmann, Kanzleidiener Oppelt, Goßlar, Hank, welche am 16ten August 1830 starb, Dell, Kirchendiener Braun, Hofloquais Steiner, Heinefetter, welche den 12ten Juni 1830 starb, Laufer Schlerad; sodann Kanzleidiener Heßler seit 1 August 1830 und Stallbedient Brecht seit 17ten April 1831.

Berechnung des Vermögens.

a)	Remanet	—	—
b)	Ausstand einschließlich 60 fl. im Ausland	97	21
c)	Capitalien, worunter 75 fl. im Ausland, wovon seit 1823 kein Zins ausgesetzt wird	3053	—
d)	Verwiesene Gelder im Rückstand	647	36
	Zusammen	3797	57
	Hievon noch nicht bezahlter Gehalt und Bureauaufwand von 1828, 1829 und 1830	38	30
	und Bevor	132	55½
		171	25½
	Mithin bleiben an Vermögen	3626	31½
	ferne betrug das Vermögen	3636	57½
	folglich hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1830 abgenommen	10	26

Digitized by Google

Uebersicht der Mitglieder im Rechnungsjahr 1830.	General-Wittwen-Casse Carlsruhe.	Vormalige Bruchsaler Civildiener Wittwen-Casse.			Vormalige Klettgauer Wittwen-Casse Thiengen.	Bei allen Cassen zusammen.
		1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.		
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1830 waren vorhanden	2300	4	17	16	16 nebst noch 1 weitern, der aber unter den 2340 schon begriffen ist.	2353
Im Laufe des Jahrs 1830 sind hinzugekommen	80	—	—	—	—	80
Zusammen	2380	4	17	16	16	2433
Davon sind im Rechnungsjahr 1830 abgegangen	84	—	1	—	1	86
Es verbleiben also auf den 22. April 1831	2296	4	16	16	15	2347
Uebersicht der Wittwen und Waisen vom Rechnungsjahr 1830.						
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1830 waren vorhanden	747	7	20	33	15	822
Im Laufe des Jahrs sind hinzugekommen	67	—	—	1	—	68
Zusammen	814	7	20	34	15	890
Davon sind im Rechnungsjahr 1830 abgegangen	37	2	1	4	—	44
Es verbleiben also auf den 22. April 1831 und vermehren sich um 24	777	5	19	30	15	846

Die Wittwen- und Waisengehalte wurden bezahlt, wie folgt:

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
			I. An Wittwen, die schon vor dem 23ten April 1803 vorhanden waren.				
1	2	15	Frau Hauptmann von Blomberg . . .	6	11	24	44
2	6	—	— Geistlich Verwalter Kramer . . .	16	30	66	—
3	6	54	— Forstverwalter Gerstner . . .	18	58	75	52
4	6	36	— Registrator Kärner	18	9	72	36
5	13	3	— HofrathsSecretär Baurittel . . .	35	53	143	32
6	15	54	— Geheime Hofrath Stößer . . .	43	43	174	52
7	10	12	— Revisor Seufert	28	3	112	12
8	12	54	— Hofrath Krieg	35	28	141	52
9	10	3	— KriegsCommissarius Schmidt bis 28ten März 1831 †	27	38	102	51
10	6	27	— Doktor Walz	17	14	70	56
11	6	—	— Zollverwalter Hörlin	16	30	66	—
12	18	9	— Hofrath Nebenius	49	54	199	36
13	24	54	— Landvogt von Blittersdorf . . .	68	28	273	52
14	4	52	— Doktor Schneid	13	23	53	32
15	3	54	— Kammerdiener Zwiebelhofer . . .	10	43	42	52
16	2	30	Förster Helminger Wtb.	6	52	27	28
17	4	45	Frau Munzmeister Vierordt	13	3	52	12
18	2	20	Stalldiente Jakob Lang Wtb. . . .	6	25	25	40
19	2	20	Stalldiente Danner Wtb.	6	25	25	40
20	5	30	Flozinspektor Böhringer Wtb. . . .	15	7	60	28
21	4	—	Hofofficiant Wippermann Wtb. . . .	11	—	44	—
22	2	40	Fehlenknecht Borell Wtb.	7	20	29	20
23	2	48	Jager Scheidweiler Wtb.	7	42	30	48
24	2	20	Forster Neumeier Wtb.	6	25	25	40
25	5	10	Unterkoch Kahe Wtb.	14	12	56	48
26	1	48	Jäger Buchholz Wtb.	4	57	19	48
27	3	20	Frau Zollinspektor Odenwald in Eutingen .	9	10	36	40
			II. Wittwen, vom 23. April 1803 bis 1810.				
28	6	45	Frau Rechnungsrath Rheinberger . . .	18	33	74	12
29	6	9	— Legationsrath Posselt	16	54	67	36
30	7	39	— Frohnverwalter Lembke	21	2	84	8
31	10	21	— Registrator Göhring	28	27	113	48
32	18	9	— Stallmeister Wippermann . . .	49	54	199	36
33	10	21	— Hofrath Leußler	28	27	113	48
34	5	42	— Hofgartner Englin	15	40	62	40
35	12	9	— Einnehmer Welper	33	24	133	36
36	21	—	— Hofrath Kühlenthal	57	45	231	—
37	5	15	— Doktor Schmidt zu Ichenheim . .	14	26	57	44

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter. fl.	kr.	Im Jahr. fl.	kr.
38	4	53	Frau Landchirurg Schmidt	13	25	53	40
39	5	15	— Doktor Wolf zu Baden . . .	14	26	57	44
40	8	15	— Sekretarius Wielandt	22	41	90	44
41	8	15	— Sekretarius Müller	22	41	90	44
42	27	54	— Obervogt von Harrant . . .	76	43	306	52
43	9	54	— Stallsekretarius Muller . . .	27	13	108	52
44	8	15	— Medizinalrath Kreutzbauer . .	22	41	90	44
45	2	15	— Rath Sartory	6	11	24	44
46	6	—	— Landcommissarius Menzer . .	16	30	66	—
47	4	57	— Einnehmer Pfeffel	13	36	54	24
48	11	24	— Forstinspekter Gaber	31	21	125	24
49	15	27	— Regierungsrath Preuschen . .	42	29	169	50
50	16	21	— Major Lux	44	57	179	48
51	18	36	— Hofgerichtsrath Schruermann .	51	9	204	36
52	37	21	— Kammerpresident Maier . . .	102	42	410	48
53	2	50	Förster Altinger Wtb.	7	47	31	8
54	6	20	Hofkiefer Saif Wtb.	17	25	69	40
55	3	4	Zollinspektor Holdenrieder Wtb. . .	8	26	33	44
56	6	10	Frau Hofmusikus Schall	16	57	67	48
57	6	50	— Hausmeister Kuhnle	18	47	75	8
58	2	40	Förster Roth Wtb.	7	20	29	20
59	4	50	— Kerner Wtb.	13	17	53	8
60	2	50	Zollinspekter Odenwald Wtb. . . .	7	47	31	8
61	3	10	Baufuhrknecht Kull Wtb.	8	42	34	48
62	2	33	Waldgesell Wirth Wtb. zu Eberstein . .	7	—	28	—
63		8	Laquais Mury Wtb.	5	52	23	28
64		—	Kammerlaquais Metz Wtb.	8	15	33	—
			III. Vom Rechnungsjahr 1810.				
65	27	27	Frau Kammerrath Obermüller . . .	75	29	301	56
66	12	—	— Amtmann Pecher	33	—	132	—
67	3	27	Stallbedient. Dimpfel Wtb. . . .	9	29	37	56
68	17	15	Frau Hofgerichtsrath Erbs	47	26	189	44
69	25	57	— Hofrath Eisenlohr	71	21	285	24
70	6	27	— Doktor Kobold	17	44	70	56
71	9	36	— Registrater Herbster	26	24	105	36
72	21	45	— Stadtamtmann Sartorius . . .	59	48	239	12
73	9	45	— Geheime Expeditor Jacobi . . .	26	48	107	12
74	15	27	— Gefallverwalter von Hyrth . . .	42	29	169	56
75	7	12	Umgelder Coblitz Wtb.	19	48	79	12
76	17	24	Frau Gefallverwalter Renzler . . .	47	51	191	24
77	29	51	— Landeskommissariats-Sekretarius Ortenbach .	82	5	328	20
78	29	24	— Geheime Referendar von Reichert . .	80	51	323	24

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter. fl.	kr.	Im Jahr. fl.	kr.
79	4	39	Förster Endreß Wtb.	12	47	51	8
80	2	0	Werkmeister Köpple Wtb. bis 5. Sept. 1830 †	5	46	8	35
81	19	12	Frau Gefallverwalter Fernhaber	52	48	211	12
			IV. Vom Rechnungsjahr 1811.				
82	3	18	Bodenwichser Schenk Wtb.	9	4	36	16
83	3	36	Hoflaquais Riedrich Wtb.	9	54	89	36
84	3	—	Fohlenknecht Hersch Wtb.	8	15	33	—
85	4	3	Baufuhrknecht Markert Wtb.	11	8	44	32
86	8	6	Frau Kanzlist Hartmann	22	16	89	4
87	5	33	Kanzleidiener Eiber Wtb.	15	15	61	—
88	5	42	Kanzleidiener Koch minor. Sohn	15	40	62	40
89	14	—	Frau Amtsschultheiß Lichtenauer	33	—	132	—
90	45	—	— Staatsminister von Gayling bis 30. Jan. 1831 †	123	45	382	15
91	11	24	— Registrator Kanstinger	31	21	125	24
92	21	—	— Oberamtsrath Frank	57	45	231	—
93	16	12	— Hofrath Rutschmann	44	33	178	12
94	10	39	— Amtskeller Pittius	29	27	117	8
95	4	21	Förster Brugger Wtb.	11	57	47	48
96	8	42	— Kieser Wtb.	23	55	95	40
			V. Vom Rechnungsjahr 1812.				
97	9	9	Frau Stabschirurg Heuß	25	9	100	36
98	12	12	— Amtsrevisor Friderici	33	49	135	16
99	26	15	— Kreisrath Herzberger	72	11	288	44
100	13	57	— Rechnungsrath Seeber	38	21	153	24
101	19	57	— Hofrath Höfler	54	51	219	24
102	14	15	— Amtsrevisor von Schleitheim	39	11	156	44
103	7	39	Förster Bühler Wtb. bis 3. Aug. 1830 †	21	2	23	46
104	25	30	Frau Kreisrath von Rotteck	70	7	280	28
105	13	39	— Domainenverwalter Gillmann	37	32	150	8
106	10	30	Theater-Maschinist Gutsch Wtb.	28	52	115	28
107	39	9	Frau Oberstallmeister von Seldeneck	107	39	430	36
108	24	18	— Geheime Hofrath Siebel	66	49	267	16
109	10	48	Amtsrevisor Schauber minor. Sohn	29	42	118	48
110	5	51	Zoller Berger Wtb.	16	5	64	20
111	30	—	Frau Kreisrath Enaelberger	82	30	330	—
112	5	51	Kreiskanzleidiener Riegler minor. Sohn bis 15. November 1830	16	5	36	11
113	3	54	Schloßthorwarth Anselm Wtb.	10	43	42	52
114	4	3	Stalldedient Andreas Caspar Wtb.	11	8	44	32

Digitized by Google

Nro	Von jährt Beiträgen der Mä ner und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter. fl	kr.	Im Jahr. fl.	kr.
115	6	18	Kanzleidiener Eisen Wtb.	17	19	69	16
116	45	—	Frau Rath Weiß	123	45	495	—
117	4	12	Forster Eisen aufm Jagdhaus Wtb.	11	33	46	12
118	39	45	Frau Kreisdirektor von Manger bis 26ten Mai 1830 †	—	—	40	50
119	8	15	— Doktor Stein	22	41	90	44
120	8	33	Doktor Reichers minor. Tochter bis 10ten März 1831	20	30	82	30
121	1	48	Frau Wundarzt Huber	4	57	49	48
			VI. Vom Rechnungsjahr 1813.				
122	8	33	Frau Mundkoch Oetle	23	30	94	—
123	4	30	Baufuhrknecht Kraut Wtb.	12	22	49	28
124	20	42	Frau Musikdirektor Danner	56	55	227	40
125	30	27	Forstmeister von Schrottenberg minor. Tochter bis 29ten Juni 1830	—	—	61	39
126	5	42	Kanzleidiener Brunde Wtb.	15	40	62	40
127	11	51	Frau Landschreiber Gellert	32	35	130	20
128	45	—	— Staatsrath von Besser	123	45	495	—
129	7	48	— Sekretär Martini	21	27	85	48
130	7	12	Brunnenmeister Breyer Wtb.	19	48	79	12
131	4	8	Stalldienerin Popp Wtb.	11	8	44	32
132	45	—	Frau Staatsrath Brauer	123	45	495	—
133	15	—	— Hofgerichts-Registrator Dresch bis 23ten Januar 1831 †	41	15	124	12
134	9	—	— Hoffourier Häußer	24	45	99	—
135	5	6	— Amtskiefer Lecherer	14	1	56	4
136	1	39	— Stabschirurg Vollmar	4	32	18	8
137	22	12	— Oberamtmann Wielandt	61	3	244	12
138	5	51	— Wundarzt Eckard	16	5	64	20
139	7	48	— Landschreiber Karcher	21	27	85	48
140	17	15	— Kreisregistrator Esser	47	26	189	44
141	4	48	Stallaufseher Kaminsky minor. Sohn	13	12	52	48
142	11	42	Domainenverwalter Bodenius minor. Sohn	32	40	128	40
143	6	45	Frau Assistenzarzt Eichhorn	18	33	74	12
144	10	48	— Doktor Wiedel	29	42	118	48
145	13	48	— — Henkenius bis 24. Nov. 1830 †	37	57	91	34
146	10	30	— Kammerdiener Lang	28	52	115	28
147	10	57	Amtsrevisors Gleckner minor. Tochter	30	6	120	24
148	4	39	Frau Amtsphysikus Doktor Schmidt zu Freiburg	12	47	51	8
149	9	—	— Hofdoktor Heer	24	45	99	—
150	19	30	— General-Registrator Leichtlen	53	37	214	28
151	5	24	Kammerlaquais Kreiding Wtb.	14	51	59	24

Digitized by Google

Nro	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Betrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
152	16	30	Frau Landphysikus Dr. Fenner	45	22	181	28
153	5	24	Zeugknecht Klein Wtb.	14	51	59	24
154	20	6	Frau Oberamtsrath Mutschgat	55	16	221	4
155	6	54	— Geistlich Verwalter Schuler	18	56	75	52
156	1	57	— Landchirurg Weber	5	21	21	24
157	5	15	Förster Roederer Wtb.	14	26	57	44
158	18	27	Frau Irrenhaus Physikus Dr. Roller	50	44	202	56
159	25	3	— Kreisrath Fuchs	68	53	275	32
160	13	30	— Obereinnehmer Debattis	37	7	148	28
161	13	30	— — Schindler	37	7	148	28
162	12	—	— Hofgerichts Sekretar Pipus	33	—	132	—
163	6	—	— Physikus Dr. Kuß	16	30	66	—
164	1	12	— Stabschirurg Wieser	3	18	13	12
165	6	18	— Oberzoller Uttinger	17	19	69	16
166	—	27	— Stabschirurg Maurer	1	14	4	56
			VII. Vom Rechnungsjahr 1814.				
167	13	12	Frau Amtsrevisor Wagner	36	18	145	12
168	11	51	Amtsaktuar Fischer Wtb.	32	35	130	20
169	4	12	Förster Zipfel Wtb.	11	33	46	12
170	28	12	Frau Obervogt Stuber	77	33	310	12
171	2	24	Kirchendiener Groß Wtb.	6	36	26	24
172	10	30	Frau Hofgerichtskanzlist Trell	28	52	115	28
173	5	6	Förster Reck Wtb.	14	1	56	4
174	13	3	Frau Amtmann Siedler	35	53	143	32
175	10	3	Förster Schweickart Wtb. zu Rheinhausen	27	38	110	32
176	24	18	Frau Kreisrath Leuthin	66	49	267	16
177	2	15	Förster Ehret Wtb.	6	11	24	44
178	6	36	Zollverwalter Cramer minor Tochter	18	9	72	30
179	6	18	Frau Stadtamtskanzlist Grieshaber	17	19	69	16
180	27	54	— Generalkassier Waag	76	43	306	52
181	10	57	— Kanzleirath Diesenhofer	30	6	120	24
182	13	30	— Kreissekretär Calwer	37	7	148	28
183	18	—	— Amtsrevisor Fink	49	30	198	—
184	24	—	— Kreisrath Wurz	60	—	264	—
185	4	30	Förster Wilhelm Wtb.	12	42	49	28
186	7	12	Kammerlaquais Ezler Wtb.	19	48	79	12
			VIII. Vom Rechnungsjahr 1815.				
187	13	39	Frau Forstverwalter Wehlmann	37	32	150	8
188	6	9	— Landchirurg Grehr	16	54	67	36
189	2	15	— Hofgerichtsadvokat Gechnat	6	11	24	44

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter, fl.	kr.	Im Jahr. fl.	kr.
190	4	57	Hofjaquais Fischer Wtb.	13	36	54	24
191	23	24	Frau Gefällverwalter Streicher bis 23. Februar 1831 †	64	21	213	47
192	4	57	Beijäger Zittel Wtb.	13	36	54	24
193	6	27	Förster Zittel Wtb.	17	44	70	56
194	5	6	— Glaser Wtb. bis 25. Juni 1830 † .	—	—	9	51
195	5	42	Frau Landchirurg Rheinberger	15	40	62	40
196	16	3	— Amtskeller Rosenfeld	44	8	176	32
197	6	9	Förster Föckler Wtb.	16	54	67	36
198	12	—	Frau Geheime Kanzlist Sutter . . .	33	—	132	—
199	12	36	— Verwalter Muller	34	39	138	36
200	14	24	— Forstinspektor Schweickhard . . .	39	36	158	24
201	4	57	Entenfänger Daniel Gerhard minor. Tochter .	13	36	54	24
202	31	12	Frau Oberamtmann Beithorn . . .	85	48	343	12
203	6	9	— Professor Mercy	16	54	67	36
204	6	—	Bezirksinspektor Abend Wtb.	16	30	66	—
205	1	21	Amtschirurg Burkart minor. Tochter bis 19ten März 1831	3	42	13	21
206	2	6	Reutschmidt Goldschmidt Wtb. . . .	5	46	23	4
207	7	3	Förster Klein minor. Sohn bis 8. Aug. 1830 .	19	23	22	45
208	5	15	Stabschirurg Eglau Wtb.	14	26	57	44
209	21	54	Frau Oberamtmann Huber	60	13	240	52
210	1	57	— Landchirurg Kefer	5	21	21	24
			IX. Vom Rechnungsjahr 1816.				
211	21	—	Frau Archivrath Kolb	57	45	231	—
212	34	57	— Geheimerath und Obervogt Odenwald .	96	6	384	24
213	7	12	Revierförster Brutschin Wtb.	19	48	79	12
214	1	57	Frau Landchirurg Kurz	5	21	21	24
215	6	9	Kanzleibot Wagner Wtb.	16	54	67	36
216	13	12	Frau Amtsrevisor Klein	36	18	145	12
217	15	—	— Obereinnehmer Röß	41	15	165	—
218	12	—	— Sekretär Pyrr	33	—	132	—
219	8	15	— Landkommissär Wetzel	22	41	90	44
220	24	18	— Oberamtmann Steinwarz . . .	66	49	267	16
221	15	18	— Amtmann Steinwarz	42	4	168	16
222	21	54	— Oberamtmann Reibel	60	13	240	52
223	9	27	— Leibchirurg Schall	25	59	103	56
224	12	54	— Amtsrevisor Fahrenschon . . .	35	28	141	52
225	18	54	— Oberamtmann v. Haubert . . .	51	58	207	52
226	28	57	— Geheime Referendär Volz . . .	79	36	318	24
227	22	57	— Oberforstmeister v. Ehrenberg . .	63	6	252	24
228	13	30	— Archivassessor Metzger	37	7	148	28

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter. fl.	kr.	Im Jahr. fl.	kr.
229	15	—	Kreisassessor Achenbach minor. Kinder . .	41	15	165	—
230	44	42	Staatsrath u. Kreisdirekt. Holzmann min. Tochter	122	55	491	46
231	5	51	Fruchtmesser Fischer Wtb. bis 23. Mai 1830 † .	—	—	5	28
			Kollektor Rausmüller Wtb.	14	26	57	44
232	5	15	Frau Landchirurg Heilig	9	4	36	16
233	3	18					
			X. Vom Rechnungsjahr 1817.				
			Frau Geheime Hofrath Hemeling . . .	74	15	297	—
234	27	—	Kassendiener Süß minor. Kinder . . .	13	12	52	48
235	4	48	Obereinnehmer Frey minor. Kinder . . .	41	15	165	—
236	15	—	Frau Professor Bürrmann	45	47	183	8
237	16	39	— Amtsrevisor Engelberger	45	47	183	8
238	16	39	Hausmeister Schmidt Wtb.	22	16	89	4
239	8	6	Hausknecht Laukin Wtb.	11	8	44	32
240	4	3	Frau Staatsminister von Marschall . . .	123	45	495	—
241	45	—	Stalldiente M. Heinz Wtb.	12	47	51	8
242	4	39	Forstgeometer Behrens Wtb.	8	15	33	—
243	3	—	Frau Amtmann Sander	6	11	24	44
244	2	15	— Staabschirurg Scheible . . .	3	42	14	48
245	1	21	— Physikus Dr. Merk . . .	16	30	66	—
246	6	—	— Hofgerichtscanzlist Arnold . . .	28	52	115	28
247	10	30	Förster Hecht Wtb.	6	11	24	44
248	2	15	Frau Staatsrath Fein	123	45	495	—
249	45	—	— MinisterialExpeditor Kraut bis 14ten Mai				
250	18	—	1830 †	—	—	11	58
			— Staatsrath Guignard	103	7	412	28
251	37	30	Unterförster Liebherr Wtb.	13	12	52	48
252	4	48	Frau Professor Melling	33	24	133	36
253	12	9	— Oberamtmann Nestler	58	9	232	36
254	21	9	— Domänenverwalter Dorn . . .	43	43	174	52
255	15	54	Förster Zink Wtb. bis 16. Nov. 1830 . .	4	32	10	18
256	1	39	Frau PlantageInspektor Schneeberger . .	30	6	120	24
257	10	57	RheinbrückengeldErheber Devant Wtb. . .	16	5	64	20
258	5	51	Revierförster Lenz Wtb.	13	12	52	48
259	4	48	Stalldiente Karl Caspar Wtb. . . .	12	47	51	8
260	4	39	Revisor Irion minor. Kinder	39	11	156	44
261	14	15	Neuschmidt Müller Wtb. bis 24. Mai 1830 .	—	—	6	23
262	6	36	Frau Kammerdiener Roux	35	53	143	32
263	13	3	Obereinnehmer Enderlin minor. Kinder . .	41	15	165	—
264	15	—					
			XI. Vom Rechnungsjahr 1818 bis zum 30ten Januar 1819. als das neue Pensionsedikt erschienen ist.				
265	38	42	Frau Oberhofgerichtsrath Lauckhard .	106	25	425	40

Digitized by Google

Nro	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter. fl.	kr.	Im Jahr. fl.	kr.
266	45	—	Frau Hofoberjägermeister v. Adelsheim . .	126	45	465	—
267	1	57	Landchirurg Brix minor. Kinder . . .	5	21	21	24
268	21	36	Frau Burgvogt Lenz	59	24	237	36
269	16	48	— Amtsrevisor Fabert	46	12	184	48
270	2	15	— General v. Beck	6	11	24	44
271	4	30	— Amtmann Leifried	12	22	49	28
272	15	45	— Oekonomierath Heyer	43	18	173	12
273	16	57	— Verwalter Stevert	46	36	186	24
274	10	30	— Kreiskanzlist Neff	28	52	115	28
275	14	15	— Ministerial-Revisor Heyer . . .	39	11	156	44
276	5	6	Hofökonomie-Verwaltungsdiener Kehlenbrenner Wtb.	14	1	56	4
277	21	54	Frau Oberamtmann Seld	60	13	240	52
278	16	30	— Geheime Expeditor Klein bis 13. November 1830 †	45	22	101	35
279	11	42	— Landbaumeister Krämer	32	10	128	40
280	8	42	Zoller Pretwitz Wtb.	23	55	95	40
281	4	57	Hofbibliothekdiener Schenk Wtb. . . .	13	30	54	24
282	3	27	Fohlenknecht Ludwig Kehlhofer Wtb. . .	9	29	37	56
283	4	21	Förster Koch minor. Tochter bis 26. Febr. 1831 .	11	57	40	22
284	2	6	Stallbedient Waldenspiel Wtb. . . .	5	46	23	1
285	4	21	Frau Ingenieur Fischer	11	57	47	48
			XII. Vom 30. Januar 1819 bis 23ten April 1819.				
286	4	21	Frau General v. Eck	11	57	47	48
287	9	45	— Hofmusikus Himmelheber . . .	26	48	107	12
288	4	57	Futtermeister Stein minor. Sohn . . .	13	36	54	24
289	3	27	Fohlenknecht Jakob Kehlhofer Wtb. . .	9	29	37	56
290	10	21	Frau Sekretar Obermüller	28	27	113	48
291	13	12	— Amtsrevisor Frey	36	18	145	12
292	40	12	— Geheime Referendär v. Stöcklern . .	110	33	442	12
293	5	15	Thürnitzwachter H. Theurer Wtb. . . .	14	26	57	14
			XIII. Vom Rechnungsjahr 1819.				
294	18	—	Frau Oberrechnungsrath Kreglinger . .	49	30	198	—
295	21	—	Ober-Ingenieur Schwenk minor. Sohn . .	57	45	231	—
296	6	—	Frau Physikus Dr. Longatti	16	30	66	—
297	16	30	— Registrator Berthold	45	22	181	28
298	10	30	Kanzlist Schlittenhard minor. Tochter bis 17ten Januar 1831	28	52	84	43
299	6	—	Physikus Dr. Schmidt zu Kleinlaufenburg minor. Tochter	16	30	66	—

Digitized by Google

Nro	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Betrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
300	18	—	Frau Kreisassessor Copie	49	30	198	—
301	3	18	Förster Kuhle Wtb.	9	4	36	16
302	4	12	— Weishaupt Wtb.	11	33	46	12
303	20	15	Frau Polizeirath Stark	55	41	222	44
304	4	39	Reutschmidt Christoph Simon Wtb.	12	47	51	8
305	23	42	Frau Hofmeubles-Verwalter Wippermann	65	10	260	40
306	14	15	— Domfabrikpfleger Wild	39	11	156	44
307	16	30	— Amortisationskasse-Kontrolleur Fellmeth	45	22	181	28
308	16	30	— Oberrevisor Schellmaier	45	22	181	28
309	18	—	— Kanzleirath Gell	49	30	198	—
310	10	30	— Amtsrevisor Torrent	28	52	115	28
311	12	—	— Gefallverwalter Mager	33	—	132	—
312	6	27	Kanzleidiener Bauer Wtb.	17	44	70	56
313	7	30	Frau Hofmusikus Sturz	20	37	82	28
314	8	42	Kammerlaquais Metz Wtb.	23	55	95	40
315	18	—	Amtsrevisor von Schach minor. Kinder	49	30	198	—
316	10	30	Frau Oberförster Bronn	28	52	115	28
317	13	30	— Domanenverwalter Harscher	37	7	148	28
318	15	45	— Landbaumeister Frommel	43	18	173	12
319	10	30	— Hofkanzmeister Richard	28	52	115	28
320	4	30	Förster Mortel Wtb.	12	22	49	28
321	22	3	Kanzleirath Maßdorf minor. Kinder	60	38	242	32
322	13	3	Frau Bergmeister Paul	35	53	143	32
323	13	30	— Zettelverwalter Barbo	37	7	148	28
324	12	45	— Forstverwalter Hurtauld	35	3	140	12
325	16	50	— Physikus Krieg	45	22	181	28
326	4	30	Förster Arleth Wtb.	12	22	49	28
			XIV. Vom Rechnungsjahr 1820.				
327	11	15	Frau Kanzlist Freund	30	56	123	44
328	9	27	— Mundkoch Kautz	25	59	103	56
329	4	57	Hofbediente Wilhelm Kiefer Wtb.	13	36	54	24
330	3	45	Bo enwichser Pfeiffer minor. Sohn	10	18	41	12
331	5	33	Pförtner Ruprechts Wtb.	15	15	61	—
332	5	42	Förster Ertel Wtb.	15	40	62	40
333	20	42	Frau Postverwalter Berger	56	55	227	40
334	9	—	— Oberzollinspektor Hartmann	24	45	99	—
335	7	48	Förster Petri Wtb.	21	27	85	48
336	4	48	— Kunz Wtb.	13	12	52	48
337	10	30	Amtsassessor Dietz minor. Tochter	28	52	115	28
338	16	30	Frau Hofgerichtssekretär Stein	45	22	181	28
339	45	—	— Oberhofmeister von Wöllwarth	123	45	495	—
340	18	54	— Amtmann Schneck	51	58	207	52

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencaſſe Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
341	45	—	Frau Geheimerath v. Heimb	123	45	495	—
342	4	57	Hofſaquats Michael Jakob minor. Kinder. . .	13	36	54	24
343	12	45	Frau Reviſor Franz	35	3	140	12
344	6	—	— Landchirurg Birnſtiel	16	30	66	—
345	12	45	— Ingenieur Keller	35	3	140	12
346	19	12	— Kanzleirath Karg	52	48	211	12
347	4	57	Hofſaquats Lanzer Wtb.	13	36	54	24
348	5	15	Herduck Zoller Wtb.	14	26	57	44
349	7	12	Mundſchenk Wagner Wtb.	19	48	79	12
350	4	39	Baufuhrknecht Heinz Wtb.	12	47	51	8
351	24	—	Frau Kreisrath Schmuck	66	—	264	—
352	10	30	— Kreiskanzliſt Reck	28	52	115	28
353	15	45	— UniverſitätsStallmeiſter Wippermann .	43	18	173	12
354	17	42	— Amtmann Schwab	48	40	194	40
355	4	30	— Landfourier Schartner	12	22	49	28
356	4	57	Hofbedienten Karl Kiefer Wtb.	13	36	54	24
357	15	—	Frau Phyſikus Dr. Meppert	41	15	165	—
358	12	45	— Ingenieur Rieder	35	3	140	12
359	5	15	Förſter Schwemberger minor. Sohn . . .	14	26	57	44
360	18	—	Frau Oberreviſor Zittel.	49	30	198	—
			XV. Vom Rechnungsjahr 1821.				
361	4	21	Stallbediente Kranz minor. Sohn	11	57	7	48
362	18	—	Frau Kanzleirath Maier	49	30	198	—
363	4	39	Baufuhrknecht Dahlinger Wtb.	12	47	52	8
364	38	24	Frau Hofrath Böckmann	105	36	422	24
365	11	15	— Hofkonditor Seitz	30	56	123	44
366	11	42	— Amtsreviſor Link	32	10	128	40
367	20	33	— Hüttenverwalter Helbing	56	30	226	—
368	7	30	— Kollektor Münzing	20	37	82	28
369	7	12	— Landchirurg Dieterle	19	48	79	12
370	11	15	— Kanzliſt Adam	30	56	123	44
371	3	27	Förſter Fiſcher Wtb. bis 31. Jan. 1831 † .	9	29	29	24
372	8	6	Rheinbruckenmeiſter Brenner Wtb.	22	16	89	4
373	45	—	Frau Staatsminiſter v. Fiſcher	123	45	495	—
374	34	12	— Geheime Referendar Kloſe	94	3	376	12
375	16	30	— Hüttenfaktor Berg	45	22	181	28
376	27	—	— Oberbergrath Kimmich	74	15	297	—
377	30	—	— Geheime Juſtizrath Profeſſor Genſler .	82	30	330	—
378	16	30	Obereinnehmer Stevert minor. Sohn . . .	45	22	181	28
379	21	—	Frau Kreiskaſſier Schroth	57	45	231	—
380	13	30	Kreisregiſtrator Ziegler minor. Kinder . .	37	7	148	28
381	7	30	Frau Medizinalrath Gaupp	20	37	82	28

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
382	45	—	Frau Oberhofgerichtsrath Schmieg	123	45	495	—
383	16	30	— Oberingemeur Obrecht	45	22	181	28
384	7	39	Hofgoldsticker Wolf Wtb	21	2	84	8
385	11	15	Frau Ministerialkanzlist Oesterle	30	56	123	44
386	7	57	Hausmeister Ludwig Wtb.	21	51	87	24
387	2	42	Hausknecht Kininger Wtb. bis 22. Jan. 1834 †	7	25	22	15
388	8	15	Oberpedell Krings Wtb.	22	41	90	44
389	13	12	Frau Amtsrevisor Greifenberg	36	18	145	12
390	5	15	Bauaufseher Weiß Wtb	14	26	57	44
391	1	57	Staabschreiber Heinrich minor. Sohn	5	21	21	24
392	5	15	Herduck Schmidt Wtb.	14	26	57	44
393	15	—	Frau Domanenverwalter Häuser	41	15	165	—
394	4	39	Stallbedient Georg Keller Wtb.	12	47	51	8
395	18	—	Frau Rath Lamey	49	30	198	—
			XVI. Vom Rechnungsjahr 1822.				
396	13	39	Frau Physikus Zipp	37	32	150	8
397	4	39	Stallbedient Georg Walter Wtb.	12	47	51	8
398	27	—	Frau Medizinalassessor Wohnlich	74	15	297	—
399	21	—	— Kreisrath Huetlin	57	45	231	—
400	8	6	— Prosector Winter	22	16	89	4
401	45	—	Reisemarschall von Gayling minor. Kinder	123	45	496	—
402	4	39	Stallbedient Heidenreich Wtb.	12	47	51	8
403	16	30	Frau Obereinnehmer Barthold	45	22	181	28
404	18	—	— Rechnungsrath Salzer	49	30	198	—
405	7	12	Kreiskassendiener Wolf Wtb.	19	48	79	12
406	6	36	Stallefiziant Haupt Wtb.	18	9	72	36
407	30	9	Frau General v. Röder	82	54	331	36
408	3	9	— Universitäts Custos Bagatti	8	39	34	36
409	9	54	Förster Renz Wtb.	27	13	108	52
410	11	42	Frau Amtsrevisor Schwarz	32	10	128	40
411	7	30	— Hausmeister Grettler	20	37	82	28
412	4	30	— Hofkantor Haag	12	22	49	28
413	16	30	— Domanenverwalter Wingler	45	22	181	28
414	5	33	Holzhofaufseher Glattacker Wtb.	15	15	61	—
415	12	45	Frau Canzlist Pirts	35	13	140	12
416	4	39	Stallbedient Walters Wtb.	12	47	51	8
417	23	33	Forstmeister v. Munzesheim minor. Kinder	64	45	259	—
418	10	39	Frau Forstinspektor von Lindenberg	29	17	117	8
419	13	30	— Hofgerichtssekretär Pentjean	37	7	148	8
420	45	—	— Geheimerath Vierordt	123	45	495	—
421	33	—	— Geheime Archivrath Herbster	90	45	363	—
422	25	12	— mtmann Röck	69	18	277	12

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
			XVII. Vom Rechnungsjahr 1823.				
423	15	45	Frau Kreisrevisor Wagner	43	28	173	12
424	9	45	Canzlist Reischbacher minor. Kinder	26	48	107	12
425	32	24	Frau Staatsrath Ruth	89	6	356	24
426	4	39	Schloßwächter Scheer minor. Kinder	12	47	51	8
427	13	30	Frau Domanenverwalter Solo	37	7	148	28
428	26	24	— Oberforstmeister v. Mullenheim bis 1. Dez. 1830 †	72	36	184	39
429	15	—	Amtmann Fischer minor. Tochter	41	15	165	—
430	10	39	Frau Physikus Kanz	29	17	117	8
431	3	45	Brunnenmeister Hummel Wtb.	10	18	41	12
432	42	—	Frau Staatsrath Ochl	115	30	462	—
433	4	39	Stallbedient J. Braun Wtb.	12	47	51	8
434	43	12	Frau Forstmeister Holz	118	48	475	12
435	4	57	Unterförster Pahl Wtb.	13	36	54	24
436	18	36	Frau Amtskeller Kieser	51	9	204	36
437	2	51	Förster Wagner Wtb.	7	50	31	20
438	12	9	Frau Physikus Keil	33	25	133	40
439	3	36	Kuchendiener Andreas Carl Wtb.	9	54	39	36
440	1	21	Staabschirug. Streit Wtb.	3	42	14	48
441	10	3	Förster Allmeier Wtb.	27	38	110	32
442	10	30	Frau Universitätsactuar Maurer	28	52	115	28
443	8	15	— Hofmusikus Beck	22	41	90	44
444	6	—	Accisor Grimm Wtb.	16	30	66	—
445	11	42	Frau Amtsrevisor Müller	32	10	128	40
446	16	30	— Amtmann v. Menßhengen	45	22	181	28
447	15	—	— Registrator Wollschlager	41	15	165	—
448	15	—	— Hofgerichtsassessor Uhl	41	15	165	—
449	24	—	Hofgerichtsrath Müller minor. Sohn	66	—	264	—
450	23	51	Frau Oberamtmann Seyfried	65	35	262	20
451	6	9	Förster Wagner Wtb. zu Büchenbronn	16	54	67	36
452	15	—	Frau Polizeicommissar Eccard	41	15	165	—
453	5	15	Förster Bartelmez Wtb.	14	26	57	44
454	45	—	Frau Kreisdirektor v. Liebenstein	123	45	495	—
455	14	15	O.H.G.R. Canzlist Rapparini minor. Tochter	39	11	156	44
456	9	45	Hofmusikus Langendorf minor. Tochter	26	48	107	12
457	7	48	Förster Bachmeier Wtb.	21	27	85	48
458	13	30	Frau G.St.Cassenbuchhalter Metz	37	7	148	28
459	3	36	Herrschaftskiefer Georg Wtb.	9	54	39	36
460	6	—	Hauptzoller Treppmann Wtb.	16	30	66	—
461	14	15	Frau O.H.G.R. Canzlist Warneck	39	11	156	44
462	10	30	— Polizeicommissar Züller	28	52	115	28
463	19	59	— Hofrath und Professer Schoffroth	54	2	216	8
464	9	18	— Forstcentralleur Hecht	25	34	102	8

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag	Quartalter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl	kr.	fl.	kr.
			XVIII. Vom Rechnungsjahr 1829.				
465	21	—	Frau Oberrechnungsrath Bodemer	57	45	231	—
466	15	45	— Oberrevisor Frommel	43	18	173	12
467	18	—	— Amortis. CasseControlleur Reck	49	30	198	—
468	9	18	Förster Wilhelm Wtb.	25	34	102	16
469	10	39	Hofofficiant Beck Wtb.	29	17	117	8
470	3	45	Bibliothekdiener Hell Wtb. bis 11. Febr. 1830 †	—	—	—	—
471	15	—	Frau Ministerialassessor Wielandt	41	15	165	—
472	1	21	Staabschirurg Kraft Wtb.	3	42	14	48
473	1	57	Landchirurg Meschereschminor. Tochter	5	21	21	24
474	6	—	Hofmaler Authenried Wtb.	16	30	66	—
475	9	54	Canzleidiener Schneider Wtb.	27	13	108	52
476	15	—	Frau Ingenieur Steinemann	41	15	165	—
477	8	6	— Rentamtsschreiber Bertsche	22	16	89	4
478	7	30	— Collektor Wilhelmi	20	37	82	28
479	8	15	— Hausmeister Lattus	22	41	90	44
480	11	15	— Domanenverwalter Lumpp	30	56	123	44
481	1	30	— UniversitätsCanzlist Dietz	4	7	16	28
482	9	45	— Physikus Dr. Enreth	26	48	107	12
483	1	48	Förster Kellner Wtb.	4	57	19	48
484	10	30	Frau H.G.R.Canzlist Straub	28	52	115	28
485	12	—	Kanzleisekretär Mater minor. Tochter	33	—	132	—
486	10	30	Frau H.G.R.Canzlist Förderer	28	52	115	28
487	6	—	— Physikus Dr. Suckow	16	30	66	—
488	4	30	— Plantageinspektor Klose	12	22	49	28
489	4	39	Stallbedient Joh. Jak. Heinz Wtb.	12	47	51	8
490	21	—	Frau Kanzleirath Dietz	57	45	231	—
491	13	30	Bergmeister Hoppenfack Wtb.	37	7	148	28
492	4	30	Förster Sievert Wtb.	12	22	49	28
493	10	21	Frau Spitalschaffner Schamer	28	27	115	18
494	9	—	— Collektor Werkum	24	45	99	—
			XIX. Vom Rechnungsjahr 1825.				
495	3	—	Frau Geheime Hofrath Professor Ruef	8	15	3	—
496	39	18	— Hofkammerrath Wilhelmi	108	4	432	16
497	6	—	Zollinspektor Frei Wtb.	16	30	66	—
498	8	15	Kanzleidiener Kammerer Wtb.	22	41	90	44
499	6	—	Mundkoch Freund Wtb.	16	30	66	—
500	45	—	Frau Staatsrath v. Ittner	123	45	495	—
501	12	45	— Registrator Manera	35	3	140	12
502	7	3	Kanzleidiener Bürgo Wtb.	19	23	77	12
503	40	30	Frau Oberhofgerichtsrath Baum	111	22	445	28

Digitized by Google

Nro	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencaſſe Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartalſter.		Im Jahr.	
	fl	kr		fl	kr	fl	kr
504	3	27	Fahlenknecht Nagel Wtb.	9	29	37	56
505	19	39	Frau Miniſterialregiſtrator Faber	54	2	210	8
506	21	—	— Amtsreviſor Dietrich	57	45	23	—
507	16	30	— Kreisregiſtrator Kammer	45	22	181	28
508	19	39	— Kanzleirath Gottwald	54	2	216	8
509	10	39	— Kammerdiener Fiſcher	29	1	117	8
510	10	30	— Mundkoch Ludwig	28	52	115	28
511	7	30	Procurator Fiſci Adv. Einsmann Wtb.	20	37	82	28
512	8	15	Kanzleidiener Muller Wtb	22	41	90	44
513	15	—	Frau Hofgerichtsſekretar Riedinger bis 28. März 1831 †	41	15	150	47
514	12	—	Poſtamtseffectat Schweiß minor. Kinder	33	—	132	—
515	12	—	Kaufhausſchreiber Mayer minor. Kinder	33	—	132	—
516	9	—	Frau Marſchallamtskanzliſt Muller	24	45	99	—
517	1	57	— Landchirurg Heiling	5	21	21	24
518	14	15	Rechnungsrath Baurittel minor. Tochter	39	11	156	44
519	24	—	Frau Mungrath Dietz bis 20. April 1831 †	66	—	262	32
520	7	3	Förſter Staudemann Wtb.	19	23	77	32
521	18	45	Frau F. M. Regiſtrator Hoffmann	51	33	206	12
522	30	—	— Miniſterialrath Wundt	82	30	330	—
523	19	30	— Oberrechnungsrath Krieger	53	37	214	28
524	12	—	— Oberkonditor Schwarz	33	—	132	—
525	16	30	— Sekretar Rutſchmann	45	22	181	28
526	14	6	— Kuchenmeiſter Fritz	38	46	155	4
527	9	45	— Hofkonditor Funk	26	48	107	12
528	6	9	— Kanzliſt Böhler † den 28. Jan. 1830	—	—	—	—
529	6	—	— Dr. Wund	16	30	66	—
530	25	21	— Kreisrath Haub	69	42	278	48
531	23	3	— Domanenverwalter Willmann	64	45	259	—
532	6	45	Kanzleidiener, Boch Wtb.	18	33	74	12
533	6	—	Phyſikus Dr. Krauth minor. Kinder	16	30	66	—
534	1	57	Frau Landchirurg Frech	5	21	21	24
535	13	30	— Reviſor Götz	37	7	148	28
536	19	45	— Forſtrath Rettig	54	27	217	48
			XX. Vom Rechnungsjahr 1826.				
537	10	30	Frau Amtskeller Ströhlin	28	52	115	28
538	24	—	— Hofgerichtsrath Heim	66	—	264	—
539	6	9	— Staabschirurg Hartmann	16	54	67	36
540	24	—	Oberrechnungsrath Olinger minor. Kinder	66	—	264	—
541	4	30	Beijäger Schroff Wtb.	19	22	49	28
542	4	39	Stallbediente Andr. Herb Wtb.	12	47	51	8
543	40	12	Frau Oberſtallmeiſter v. Geuſau	110	33	442	12

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter fl	kr.	a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter. fl.	kr.	Im Jahr. fl.	kr.
544	37	30	Frau Major v. Meier	103	7	412	28
545	4	12	— Landchirurg Huf	11	33	46	12
546	22	80	— Hofgerichtsrath Hagelin bis 20. Dec. 1830	61	52	163	24
547	6	27	— Landchirurg Schwindt	17	44	70	56
548	16	30	— Domanenverwalter Ortwein	45	22	181	28
549	3	54	— Hofgartner Ottendörfer	10	43	42	52
550	22	30	— Hofrath Kreberer	61	52	247	28
551	6	54	— Hofkiefer Mast	18	58	75	52
552	1	48	— Landchirurg Revellio	4	57	19	48
553	4	39	Stallbediente Nikl. Huber Wtb.	12	47	51	8
554	4	21	Kuchepoßier Weiß Wtb.	11	57	47	48
555	4	30	Thierarzneigehulfe Schöpfer Wtb.	12	22	49	28
556	4	57	Hofaquats Kieter Wtb.	13	36	54	24
557	7	48	Geschirrmeister Weiß Wtb.	21	27	85	48
558	21	—	Frau Concertmeister Festa	57	45	231	—
559	40	30	— D. H.G Rath Meier	111	22	445	28
560	13	30	— Communrevisor Hegner	37	7	148	28
561	1	57	— Landchirurg Grunt	5	21	21	24
562	18	—	Domanenverwalter Brettenstein minor. Kinder	49	30	198	—
563	4	57	Frau Oberförster Schmidt	13	36	54	24
564	4	21	Gartengehulfe Sturm minor. Tochter	11	57	47	48
565	7	48	Stadtamtsactuar Mendelin Wtb.	21	27	85	48
566	11	15	Bezirksbaumeister Waldmann minor. Kinder	30	56	123	44
567	4	8	Frau Physikus Dr. Rehrwasser	11	8	44	32
568	15	27	— Amtsrevisor Barth	42	29	169	56
569	16	30	— Domanenverwalter Erceltus	45	22	181	28
570	16	57	— Kammerdiener Gebhard	46	36	186	24
571	5	42	Kammeraquats Hofmann Wtb.	15	40	62	40
572	3	54	Förster Seitz Wtb. bis 28. Jan. 1831 †	10	43	32	51
573	10	30	Physikus Fink minor. Tochter	28	52	115	28
574	6	—	Frau Physikus Dr. Reiner	16	30	66	—
575	12	—	— Canzlist Götte	33	—	132	—
576	—	54	Zollbereuter Roser minor. Tochter	2	28	9	52
577	8	53	Frau Hofrath und Physikus v. Engelberg	23	30	94	—
578	4	39	Baufuhrstallbedient H. Glaßner Wtb.	12	47	51	8
579	19	48	Frau Forstmeister Keller	54	27	217	48
580	8	15	Hofkoch Ruprecht minor. Sohn	22	41	89	44
581	22	30	Frau Kammerrath Langer	61	52	247	28
582	15	36	— Amtmann Meister	42	54	171	36
583	40	30	— Geheime Referendar v. Traitteur	111	22	445	28
584	15	—	— Kreisrath Meerwein	41	15	165	—
585	5	24	Förster Glaser Wtb.	14	51	59	24
586	20	15	Frau Hofgerichtsrath Hofmeister	55	41	222	44
587	6	45	Bezirksinspektor Friedel Wtb.	18	33	74	12

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartalbeiträge. fl.	kr.	Im Jahr. fl.	kr.
588	9	45	Frau Hofgerichtskanzlist Umber bis 20ten Mai 1830 †	—	—	8	14
589	11	15	— Ministerialkanzlist Merkel	30	56	123	44
590	15	—	— Keller Zimmermann	41	15	165	—
591	45	—	— Geheimerath Schrickel	123	45	495	—
592	13	30	— Kreisrevisor Dell	37	7	148	28
593	4	48	— Oberförster Müller	13	12	47	12
594	8	6	— — Wagner	22	10	88	24
595	18	—	— Stempelverwalter Wiesen	49	30	198	—
596	15	—	— Ingenieur Rummer	41	15	165	—
597	5	42	Kreiskanzleibot Habermaier Wtb.	15	40	62	40
598	6	—	Frau Amtsregistrator Morhard	16	30	66	—
599	22	48	— Hofgerichtsrath Wirth	62	42	250	48
600	5	6	Stallbediente Humbert minor. Kinder	14	1	56	4
601	18	—	Frau Hofschauspieler Gerl	49	30	198	—
602	15	45	— Ingenieur Beisenherz	43	18	173	12
603	15	—	— Sekretär Strehle	41	15	165	—
604	8	24	Silberdiener Braunwald Wtb.	23	6	92	24
605	15	—	Frau Obereinnehmer Gerstner	41	15	165	—
606	3	9	Schloßknecht Fischbach Wtb.	8	39	34	36
607	17	33	Frau Domanenverwalter Deimling	48	15	193	—
			XXI. Vom Rechnungsjahr 1827.				
608	45	—	Frau Staatsrath Volz	123	45	495	—
609	5	15	Garderobelaquais Vögele Wtb.	14	26	57	44
610	15	54	Frau Damanenverwalter Schmalholz	43	43	173	52
611	14	15	— Ministerialrevisor Pfeiffer	39	11	156	44
612	4	57	Hoflaquais Corva Wtb. bis 26. Juni 1830 †	—	—	9	43
613	27	—	Frau Forstrath Fischer	74	15	297	—
614	21	9	— Geheime Regierungsrath Hartleben	58	9	232	36
615	12	—	Amtsassessor Nagele minor. Tochter	33	—	132	—
616	12	18	Küchenmeister Körner Wtb.	33	49	135	16
617	19	30	Frau O.H.G.R. Sekretär Betz	53	37	164	28
618	16	30	— MinisterialRegistrator Keßler	45	22	181	28
619	18	36	— Forstmeister Fischer	51	9	204	36
620	11	15	— Baumeister Weiß	30	56	123	44
621	12	—	— StempelVerwaltungsControlleur Braun	33		132	—
622	13	30	— Obereinnehmer Schafer	37	7	148	28
623	18	27	— Stallmeister Lamine	50	44	202	56
624	5	6	Förster Gebhard Wtb.	14	1	56	4
625	13	57	Frau Domänenverwalter Wacker	38	21	153	24
626	18	—	— Geheime Hofrath Seld	49	30	198	—
627	16	12	— Kammerdiener Sauerbeck	44	33	178	12

Digitized by Google

Nro	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter. fl.	kr.	Im Jahr. fl.	kr.
628	18	—	Frau Domänenverwalter Barbo	49	30	198	—
629	15	—	— Ingenieur Kraut	41	15	165	—
630	3	—	Mehlwaagmeisters Rudesheimer Wtb.	8	15	33	—
631	24	—	Frau Hofgerichtsrath Pistorius	66	—	264	—
632	16	30	— Domanenverwalter Stevert	45	22	181	28
633	15	54	— Amtmann Roth	43	43	174	52
634	3	27	Fohlenknecht Wilh. Borrell Wtb. bis 5. December 1830 †	9	29	23	30
635	3	45	Marschallamtsdiener Trutweiler Wtb. bis 23. Mai 1830 †	—	—	3	40
636	24	—	Frau Postmeister Betz	66	—	264	—
637	1	57	— Landchirurg Kreuzer	5	21	21	24
638	6	36	Wildmeister Schmidt Wtb.	18	9	72	36
639	23	6	Frau Rechnungsrath Wahl	63	31	194	4
640	6	—	— Bezirksinspektor Argast	16	30	66	—
641	6	27	Förster Scherer Wtb.	17	44	70	56
642	16	30	Frau Mineil.Registrator Dörflinger	45	22	181	28
643	4	39	Stallbediente Nagel minor. Kinder	12	47	51	28
644	6	18	Förster Duschaneck Wtb.	17	19	69	16
645	1	57	Stabschirurg Staatsmann Wtb.	5	21	21	28
646	24	—	Frau Oberrechnungsrath Hahn	66	—	264	—
647	12	54	— Professor Sulzer	35	28	141	52
648	31	30	— Geheime Archivrath Molter	86	37	346	28
649	12	—	— Kreisexpeditor Schrotz	33	—	132	—
650	14	15	— Demfabrikpfleger Metz	39	11	156	44
651	8	15	— Physikus Dr Wolf	22	41	90	44
652	21	—	— Hofgerichtsrath Neumann	57	45	241	—
			XXII. Vom Rechnungsjahr 1828.				
653	12	—	Frau Hofrath von Imhof	33	—	132	—
654	4	48	Waagmeister Ulrich Wtb.	13	12	52	48
655	10	30	Frau Oberrevisor Thill	45	22	181	28
656	3	45	Oberlandchirurg Zwiebelhofer minor. Tochter	10	18	41	12
657	18	—	Frau Ministerial Registrator Heidenreich	49	30	198	—
658	5	6	Hoflaquais Deeg Wtb.	14	1	56	4
659	31	30	Frau Kreisrath Junghanns	86	37	346	28
660	5	24	Laufer Stempf Wtb.	14	51	59	24
661	45	—	Frau Staatsrath v. Zollnhardt	123	45	495	—
662	9	45	— Canzlist Braunwarth	26	48	107	12
663	28	30	— Forstmeister Häußer	78	22	313	28
664	40	30	— Geheimerath Walz	111	22	445	28
665	18	—	— Hofschauspieler Heck	49	30	198	—
666	9	—	— Collector Herzer	24	45	99	—

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Betrag.	Quartaliter. fl.	kr.	Im Jahr. fl.	kr.
667	7	12	Frau Landchirurg Ummenhofer	19	48	79	12
668	15	—	— Physikus Dr. Siebis	41	15	165	—
669	22	30	— Amtmann Bäuerle	61	52	247	28
670	6	27	Förster Kreneisen Wtb.	17	44	70	56
671	8	24	Canzleidiener Ludwig Wtb.	23	6	92	24
672	11	24	Frau Oberförster Lump	31	21	125	24
673	3	18	Förster Böttinger minor. Kinder	9	4	36	16
674	16	30	Frau Archivar Hauer	45	22	181	28
675	15	—	— Revisor Kieffer	41	15	145	—
676	36	—	— Geheimerath Wild	99	—	396	—
677	2	42	Herrschaftkiefer Pfefferle Wtb.	7	25	29	40
678	4	48	Zollbereuter Hunkler Wtb.	13	12	52	48
679	14	15	Frau H.G.R Expediter Gamp	39	11	156	44
680	4	48	Habermesser Georg Maier Wtb.	13	12	52	48
681	5	15	Accisor Bingner Wtb.	14	26	57	44
682	9	45	Frau Kreiskanzlist Vollmuth	26	48	107	12
683	15	—	Postverwalter Roth minor. Sohn bis 12. Nov. 1830	41	15	91	28
684	20	15	Frau Hofrevisor Schöchlin	55	41	222	44
685	29	42	— Geheime Hofrath Dr. Bär	81	40	326	40
686	13	3	— Physikus Dr. Obercamp	35	53	143	32
687	5	6	Hofmößner Fuchs Wtb.	14	1	56	4
			XXIII. Vom Rechnungsjahr 1829.				
688	6	—	Accisor Burkhard Wtb.	16	30	66	—
689	5	24	Herduck Schmidt Wtb.	14	51	59	24
690	6	9	Canzleidiener Metzger Wtb.	16	54	67	16
691	9	18	Förster Kiefer Wtb.	25	34	102	16
692	6	27	Gestüts Inspektor Stüber Wtb. bis 6. Juni 1830 †	—	—	8	46
693	36	—	Frau Geheimerath Spinner	99	—	396	—
694	16	30	— Physikus Dr. Bürglin	45	22	181	28
695	9	—	— Revisor Frei	24	45	99	—
696	13	57	— Amtsrevisor Bernhard	38	21	153	24
697	20	6	— Amtmann Lang	55	16	221	4
698	7	57	— Landchirurg Reis	21	51	87	24
699	13	57	— Amtsrevisor Ebel	38	21	153	24
700	18	—	— Ministerial Registrator Ripamonti	49	30	198	—
701	4	39	Baufuhrstallknecht Jakob Braun minor. Kinder	12	47	51	8
702	13	30	Frau Syndicus Litschgi	37	7	148	28
703	9	9	— Landschaftscassier v. Mader	25	10	100	40
704	5	24	Hausmeister Munz Wtb.	14	51	59	24
705	15	27	Frau Domänenverwalter Beck	42	29	169	56
706	37	30	— O H.G.Rath Welper	103	7	412	28

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
707	14	15	Frau Oberrevisor Müller	39	11	156	44
708	16	30	— Domanenverwalter Otto	45	22	181	28
709	3	54	Gartenknecht Herrmann Wtb.	10	43	42	52
710	13	48	Frau Domänenverwalter Faber . . .	37	57	151	48
711	4	21	Schloßknecht Kraft Wtb.	11	57	47	48
712	18	18	Frau Physikus Dr. Mees	50	19	201	16
713	30	54	— Forstmeister Eichrodt	84	58	339	52
714	11	51	— Spitalverwalter Lump	32	35	130	20
715	4	57	Stallbediente Durm Wtb.	13	30	54	24
716	15	—	Frau Obereinnehmer Riel	41	15	165	—
717	13	30	— Oberrevisor Kreitner	37	7	148	28
718	6	45	Canzleidiener Weiß Wtb.	18	33	73	12
719	21	—	Frau Medicinalrath Dr. Schlecht . . .	57	45	231	—
720	7	39	Canzleidiener Kirchenbauer Wtb. . . .	21	2	84	8
721	15	27	Frau KreisExpeditor v. Warbel . . .	42	29	169	56
722	22	30	— Hofrath Professor Erhard . . .	61	52	246	28
723	1	21	Stabschirurg Heim minor. Kinder . . .	3	42	14	48
724	16	30	Frau Medicinalrath Dr. Wenz bis 25. Juni 1830 †	—	—	31	54
725	1	48	Zollbereuter Egri Wtb.	4	57	17	48
726	5	15	Förster Asal Wtb.	14	26	57	44
727	21	27	Frau Galleriedirektor Becker . . .	58	59	235	56
728	5	42	Baumgartner Will Wtb.	15	40	62	40
729	18	—	Frau Stiftsschaffner Zollikofer . . .	49	30	198	—
730	5	51	Stabschirurg Kreuzer Wtb.	16	5	64	20
731	9	—	Frau Bereuter Weiß	24	45	99	—
732	16	30	— Hofrath Perschka	45	22	181	28
733	10	30	Revisionsgehülfe Walter minor. Tochter . .	28	52	115	28
734	4	39	Turmwächter Willet Wtb.	12	47	51	8
735	6	—	Frau Geheime Hofrath Professor Ecker . .	16	30	66	—
736	1	57	— Landchirurg Beppele	5	22	21	28
737	11	51	— Kammerdiener Sterk	32	35	130	20
738	22	30	— Amtmann Krancher	61	52	247	28
739	20	6	— Forstmeister von Blittersdorf . . .	55	16	221	4
740	6	18	— Oberförster Bernauer	17	19	69	16
741	30	—	— Obervogt Meltter	82	30	330	—
742	10	30	— HofFechtmeister Boulle	28	52	115	28
743	9	45	Hofmusikus Dickhut minor. Kinder . . .	26	48	107	12
744	7	57	Frau Landchirurg Menges	21	51	87	24
745	18	—	— Kreisassessor Blenkner	49	30	198	—
746	42	—	— Geheimerath Pfister	115	30	462	—
747	5	6	Hofjaquais Moritz minor Kinder . . .	14	1	56	4

Digitized by Google

Nro	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl	kr.	a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter. fl.	kr.	Im Jahr. fl.	kr.
			XXIV. Zuwachs im Rechnungsjahr 1830.				
748	24	—	1) Frau Hofgerichtsrath Preiß v. 22. April 1830	66	—	264	—
749	3	36	2) Unterförster Heim Wtb. v. 22. April 1830	9	54	39	36
750	15	27	3) Frau Amtsrevisor Merk v. 30. April 1830	42	29	169	11
751	19	30	4) — Canzleirath Simler v. 30 April 1830	53	37	209	45
752	4	39	5) Bauhofknecht Altmann Wtb. v. 2. Mai 1830	12	47	49	43
753	5	15	6) Futtermeister Wöhrer Wtb. v. 6 Mai 1830	14	26	55	30
754	23	33	7) Frau Hofrath Fueger v. 10 Mai 1830	64	45	246	12
755	37	48	8) — Staatsrath v. Baden v. 14. Mai 1830	103	57	390	40
756	4	30	9) — Geheimehofrath Dr. Schmiederer vom 15. Mai 1830	12	22	46	20
757	18	—	10) — Hüttenverwalter Frisch v. 20. Mai 1830	49	30	182	40
758	18	—	11) — Postamtsofficial Hartmann v. 26. Mai 1830	49	30	179	30
759	12	27	12) — Theatercassier Turk v. 2. Juni 1830	34	14	121	30
760	16	30	13) — Physikus Dr. Griesselich v. 9. Juni 1830	45	22	157	32
761	12	54	14) — Postexpediter Orth v. 9. Juni 1830	35	28	123	9
762	16	30	15) — Schulrath Neumaier v. 18. Juni 1830	45	22	153	3
763	6	54	16) Förster Bronn Wtb. v. 26. Juni 1830	18	58	61	15
764	21	—	17) Frau Archivrath Leichtlen v. 2. Juli 1830	57	45	185	56
765	21	—	18) — Hofschauspieler Singer v. 5. Juli 1830	57	45	184	2
766	7	12	19) Kammerlaquais Kleeb Wtb. v. 7. Juli 1830	19	48	62	39
767	15	—	20) Frau Ministerialrevisor Molter v. 10. Juli 1830	41	15	129	11
768	24	—	21) — Kreisrath Gräffe v. 10. Juli 1830	66	—	206	42
769	5	51	22) Lauser Langer Wtb. v. 19. Juli 1830	16	5	48	47
770	4	30	23) Stadtamtskanzlist Schindler Wtb. v. 28. Juli 1830	12	22	36	17
771	24	—	24) Frau Kreisrath Schnetzler v. 29. Juli 1830	66	—	192	58
772	5	42	25) O.H.G.Canzleidiener Heßler Wtb. v. 1. Aug. 1830	15	40	45	38
773	45	—	26) Frau Staatsrath Reich v. 5. Aug. 1830	123	45	352	25
774	30	27	27) — Geheimerath u. Kreisdirektor v. Kleiser v. 6. Aug. 1830	100	14	284	21
775	6	18	28) Hofkieser Bucher Wtb. v. 7. Aug. 1830	17	19	48	56
776	5	15	29) Weinschenk Haas Wtb. v. 14 Aug. 1830	14	26	39	41
777	19	30	30) Frau Geheime Sekretär Becker v. 21. Aug. 1830	53	37	143	22
778	18	—	31) — Oberrechnungsrath Schmidt v. 1. Sept. 1830	49	30	126	26
779	34	30	32) — Oberpostmeister Trident v. 12 Sept. 1830	94	52	930	58
780	13	30	33) — Zettelverwalter Bischof v. 17. Sept. 1830	37	7	98	21
781	15	—	34) Hauptzoller Butzenger Wtb. v. 25. Sept. 1830	41	15	94	36
782	15	27	35) Frau Hoffourier Koch v. 27. Sept. 1830	42	29	96	30
783	4	48	36) Stallbediente Durr Wtb. v. 27. Sept. 1830	13	12	29	59
784	6	—	37) Zollinspektor Gast Wtb. v. 27. Sept. 1830	16	30	37	29
785	39	45	38) Frau Vicedirektor Hoffmann v. 4. Okt. 1830	109	18	239	54

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter. fl	kr.	Im Jahr. fl	kr.
786	11	15	39) Frau Registrator Dill v. 26. Oct. 1830 .	30	56	60	31
787	19	21	40) — Kreissecretär Ullmicher v. 10. Nov. 1830	53	12	95	24
788	15	27	41) — Domanenverwalter Zwick v. 14. Nov. 1830	42	29	73	20
789	24	—	42) — Oberrechnungsrath Mey v. 17. Nov. 1830	66	—	113	20
790	6	9	43) Plantageinspektor Kall Wtb. v. 17. Nov. 1830	16	54	25	22
791	12	—	44) Frau Professor Nour v. 22. Nov. 1830 .	33	—	54	52
792	1	48	45) Förster Heid Wtb. v. 5. Dez. 1830 . .	4	57	7	32
793	21	27	46) Frau Gallerieditector Kunz v. 8. Dez. 1830	58	59	87	50
794	16	21	47) — Hausmeister Leistler v. 12. Dez. 1830	44	57	64	29
795	10	39	48) — Hofofficiant Bauer v. 8. Jan. 1831	29	17	33	44
796	30	—	49) — Ministerialrath Kaufmann v. 10. Jan 1831	82	30	93	15
797	18	—	50) Domänenverwalter Siegel minor. Kinder v. 13. Jan. 1831	49	30	54	20
798	12	—	51) Frau Berginspektor Back v. 17. Jan. 1831	33	—	34	47
799	6	—	52) — Physikus Dr. Gutsch v. 19. Jan. 1831	16	30	17	2
800	7	12	53) Förster Sartorius Wtb. v. 26. Jan. 1831 .	—	—	18	55
801	2	24	54) Kuchepoßler There Wtb. v. 4. Febr. 1831 .	—	—	5	39
802	18	—	55) Frau Oberrevisor Hecht v. 5. Febr. 1831 .	—	—	41	48
803	14	15	56) — Hofgerichtsrath v. Kleudgen v. 14. Febr. 1831	—	—	29	10
804	6	54	57) Brunnenmeister Schmidt Wtb. v. 15. Febr. 1831	—	—	13	54
805	15	—	58) Frau Obereinnehmer Olinger v. 20. Februar 1831	—	—	27	57
806	18	—	59) — Kanzleirath Porta v. 21. Febr. 1831	—	—	33	—
807	13	30	60) — Kanzlei-Secretar Mayer vom 2. März 1831	—	—	21	2
808	5	42	61) — Physikus Dr. Jeßle v. 4. März 1831	—	—	8	31
809	17	24	62) — Revisor Seitz v. 19. März 1831 .	—	—	18	4
810	33	—	63) — Stadtdirector v. Fischer v. 21. März 1831	—	—	32	16
811	19	30	64) — Haushofmeister Haas v. 29ten März 1831	—	—	44	17
812	34	30	65) — Oberforstmeister v. Neubronn v. 31ten März 1831	—	—	23	11
813	30	—	66) — Ministerialrath Schachleiter v. 4ten April 1831	—	—	16	30
814	5	51	67) Gärtner Vogt Wtb. v. 19. April 1831 .	—	—	—	32

Digitized by Google

Nro.	b) Aus der Partikular-Wittwencasse Bruchsal, zu 22 fl. 30 kr. in der I., zu 15 fl. — in der II. und zu 7 fl. 30 kr. in der III. Classe, monatlich.	Monatlich.		Im Jahr.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Classe mit 3 Aktien.				
1	Frau Reichshofrath von Rieffel zu Wien	22	30	270	—
2	— Geheimerath Joachim von jährlichen 27 fl. 48 kr. Beitrag bis 2. Jan. 1831 †	25	29	212	44
3	— Oberhofgerichtsrath Volz	22	30	270	—
4	— Geheime Hofrath Groß	22	30	270	—
5	— Kammerherr du Jarris de Laroche aus 25 fl. 21 kr. Beitrag.	23	14	278	48
6	— Medicinalrath Professer Schütz bis 3. Jan. 1831 † .	22	30	188	33
7	— Hauptmann von Berthier	22	30	270	—
	II. Classe mit 2 Aktien.				
8	Frau Amtmann Krauß	15	—	180	—
9	— Bauschreiber Jager	15	—	180	—
10	— Amtsschreiber Brennfleck	15	—	180	—
11	— — Dorsonville	15	—	180	—
12	— Kammerdiener Welzhofer	15	—	180	—
13	— Amtmann Schütz	15	—	180	—
14	— Hofchirurg Regenauer	15	—	180	—
15	— Kucheschreiber Habermann	15	—	180	—
16	— Canzlist Keppler	15	—	180	—
17	— Hofkondtor Hartmann	15	—	180	—
18	— Registrator Blümer	15	—	180	—
19	— Hofmusikus Bils	15	—	180	—
20	— — Eichhorn	15	—	180	—
21	— Amtskeller Waizel aus 23 fl. 16 kr. jährl. Beitrag .	21	19⅔	255	56
22	— Oberschaffner Walter bis 28. Aug. 1830 † . .	15	—	63	6
23	— Physikus Dr. Roussy	15	—	180	—
24	— AmtsCommissär Gescheider	15	—	180	—
25	— Amtskeller Blenkner von jährlichen 16 fl. 39 kr. Beitrag	15	15⅔	183	8
26	— Zuchthausverwalter Schmidt von jährl. 19 fl. 39 kr. Beitrag	18	⅔	216	8
27	— Domänenverwalter Warnkönig	15	—	180	—

Digitized by Google

Nro.	b) Aus der Partikular-Wittwencaſſe Bruchſal, zu 22 fl 30 kr. in der I., zu 15 fl. — in der II. und zu 7 fl. 30 kr. in der III. Claſſe, monatlich.	Monatlich.		Im Jahr.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	III. Claſſe mit 1 Aktie.				
28	Förſter Jüllich Wtb.	7	30	90	—
29	Kanzleidiener Goßlar Wtb.	7	30	90	—
30	Förſter Hauſer Wtb. bis 25. Jan. 1831 †	7	30	68	15
31	Jager Vorderer zu Jöhlingen Wtb. bis 2. Dec. 1830 †	7	30	55	—
32	Sprachmeiſter Ziegentuß Wtb.	7	30	90	—
33	Kanzleiboten Hannß Wtb. bis 16. Aug. 1830 †	7	30	28	36
34	Förſter Schafer von Weier Wtb.	7	30	90	—
35	— Bender Wtb.	7	30	90	—
36	— Walther zu St Leon Wtb.	7	30	90	—
37	— Vorderer zu Rheinhauſen Wtb.	7	30	90	—
38	Gegenſchreiber Krauß Wtb.	7	30	90	—
39	Förſter Schütt zu Hambrucken Wtb.	7	30	90	—
40	Kanzleibot Dell Wtb.	7	30	90	—
41	Ober-Einnehmereibot Oppelt Wtb.	7	30	90	—
42	Laquais Stolte Wtb.	7	30	90	—
43	Förſter Weber Wtb.	7	30	90	—
44	Hoflaquais Heimefetter Wtb. bis 12. Juni 1830 †	7	30	12	36
45	Forſter Walter zu Mingolsheim Wtb.	7	30	90	—
46	Kirchendiener Braun Wtb.	7	30	90	—
47	Hoflaquais Steiner Wtb.	7	30	90	—
48	Schloßoberwart Diehl Wtb.	7	30	90	—
49	Forſter König minor. Sohn aus 8 fl. 15 kr. jährlich Beitrag	7	33⅓	90	41
50	Baillier Breuer Wtb.	7	30	90	—
51	Pürſchknecht Vorderer Wtb.	7	30	90	—
52	Stallbediente Wegmann Wtb.	7	30	90	—
53	Förſter König Wtb. zu Wimmersbach	7	30	90	—
54	Laufer Schierab Wtb.	7	30	90	—
55	Hofkoch Heck Wtb. aus 8 fl. 33 kr. jährlich Beitrag	7	50	94	—
56	Förſter Muttinger Wtb.	7	30	90	—
57	Gegenſchreiber Bergmeier minor. Tochter	7	30	90	—
58	Beijäger Straßen Wtb. aufm Hof	7	30	90	—
59	Tafeldecker Rehm Wtb.	7	30	90	—
60	Frau Hofgärtner Nußbaum aus 9 fl. 9 kr. jährlich Beitrag	8	23	100	36
61	Förſter Straßen minor. Kinder vom 5. Mai 1830	7	30	86	47

Digitized by Google

Nro	c) Aus der Klettgauer Wittwencaſſe zu Thiengen in verſchiedenen Claſſen.	Quartaliter.		Im Jahr.	
		fl	kr.	fl.	kr.
1	Frau Kreisrath Spenner in der 2 Claſſe A. . .	135	—	540	—
2	— Oberoegt Brenzinger in der 2. Claſſe B. .	112	30	450	—
3	— Rentmeiſter Valenta in der 3. Claſſe . . .	90	—	360	—
4	— Canzlist Spenner in der 5. Claſſe . . .	37	30	150	—
5	— — Buchlin in der 5. Claſſe . . .	37	30	150	—
6	Actuar Schmidt Wtb. in der 5. Claſſe . . .	37	30	150	—
7	Schloßkiefer Maurer Wtb. in der 7. Claſſe . .	15	—	60	—
8	Pförtner Sutter Wtb in der 7. Claſſe . . .	15	—	60	—
9	Forſtadjunkt Sutter Wtb. zu Jeſtetten in der 7. Claſſe .	15	—	60	—
10	Guteraufſeher Scheible Wtb in der 7. Claſſe . .	15	—	60	—
11	Amtsdiener Ignatz Kaiſer Wtb. in der 8. Claſſe . .	10	—	40	—
12	— Xaver Kaiſer Wtb. in der 8. Claſſe . .	10	—	40	—
13	Sodann der majorennen Tochter des verſtorbenen Regierungsrath Hetzel, Joſepha	20	—	80	—
14	Ferner der Anna Maria von Mohr, majorennen Tochter des verſtorbenen Fürſtlich Schwarzenbergiſchen Regierungsrath von Mohr	20	—	80	—
15	Endlich der Manette Hug, majorennen Tochter des verſtorbenen Kammerrath Hug, jährlich 80 fl. . .	20	—	80	—

Gefertigt Carlsruhe im Februar 1832 durch den GeneralCaſſier

E. G. Eiſenlohr.

Digitized by Google

Großherzoglich = Badiſches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 25ten Auguſt 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Die evangeliſch = proteſtantiſche Gemeinde zu Kadelburg wurde bisher von der evangeliſchen Pfarrei Zurzach, in der Schweiz, verſehen, und zwar in der Art, daß alle pfarramtlichen Geſchäfte in Zurzach verrichtet wurden, und die Glieder der evangeliſchen Gemeinde ſich dorthin begeben mußten.

Dieſer Uebelſtand wurde noch durch die Lage von Kadelburg dieſſeits des Rheins, und die dadurch herbeigeführte öftere Unterbrechung oder Gefahr der Verbindung vergrößert, und veranlaßte die Gemeinde zu der dringenden Bitte, daß ſolcher durch Errichtung einer eigenen evangeliſch = proteſtantiſchen Pfarrei zu Kadelburg gänzlich beſeitigt werden möchte.

Wir haben daher, Kraft der Uns als Landesherrn zuſtehenden Kirchenherrlichkeit, geſtützt auf den §. 3. des Edicts, die kirchliche Staatsverfaſſung Unſeres Großherzogthums betreffend, nach angehörtem Rath Unſeres Staatsminiſterii Unſere Entſchließung dahin gefaßt:

§. 1.

Das bisherige Filial Kadelburg wird von der ſchweizeriſchen Pfarrei zu Zurzach getrennt, und die evangeliſch = proteſtantiſchen Einwohner zu Kadelburg werden zu einer evangeliſch = proteſtantiſchen Kirchengemeinde vereinigt.

§. 2.

Derſelben ertheilen Wir freie öffentliche Religionsübung nach den Grundſätzen und Lehren der evangeliſch = proteſtantiſchen Kirche, und ebenſo das Recht zu einer eigenen Kirche mit Thurm, Uhr, Glocken und Geläute, auch mit allen zum evangeliſch = proteſtantiſchen Gottesdienſt erforderlichen innern Einrichtungen.

§. 3.

Bis die neu errichtete Gemeinde ſich eine eigene Kirche erbauen, oder auf andere Weiſe erwerben kann, geſtatten Wir, daß dieſelbe ſich zu den gottesdienſtlichen Verrichtungen des von ihr neu erbauten Bethauſes bediene.

Digitized by Google

§. 4.

Als eine nothwendige Folge von obigem errichten Wir zu Kadelburg eine evangelisch-protestantische Pfarrei mit pfarramtlicher Seelsorge, und mit allen übrigen damit verbundenen Rechten und Eigenschaften, also und dergestalt, daß solche von allem Pfarrbann befreit, und in jedem Betracht als selbstständig angesehen und behandelt werden soll.

Die Ernennung eines jeweiligen Pfarrers behalten Wir Uns für alle Zukunft unmittelbar bevor.

Zugleich genehmigen Wir, daß zur Dotation der neu errichteten evangelisch-protestantischen Pfarrei zu Kadelburg jährlich die Summe von Vierhundert Gulden auf die General-Staatscasse angewiesen werde. Außerdem hat der jeweilige Pfarrer die Stolgebühren und freie Wohnung zu genießen, welche letztere ihm zu stellen die Kirchengemeinde übernommen hat.

§. 5.

Da hiernach die evangelisch-protestantische Pfarrei zu Kadelburg als selbstständig constituirt ist, so erhält dieselbe das Recht, alle geordneten Pfarrhandlungen durch ihren Pfarrer vornehmen zu lassen.

Sie erhält ferner das Recht

a) ihr eigenes Kirchen- oder bürgerliches Standesbuch zu führen, und auf Auffordern Auszüge aus demselben gegen die geordnete Gebühr zu geben;

b) sich eines eigenen Pfarrsiegels zu bedienen;

c) eigene Kirchenvorsteher aus ihrer Mitte zu wählen, durch welche die Ordnung in der kirchlichen Gemeinde erhalten, das Kirchenvermögen verwaltet, und die Sorge für die Armen getragen werde.

Mit dem Vollzug dieser Unserer höchsten Entschließung wird Unser Ministerium des Innern andurch beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 28sten Juni 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Le Pique.

(Stiftungen.)

Der ledig verstorbene Christian Tritscheler von Zarten hat dem Armenfond der Stadt Staufen, und der ehemalige Pfarrer Sebastian Dürr zu Mördingen dem Armenfond des letzteren Orts jeder ein Legat von 100 fl. vermacht;

Ursula Seubert von Wertheim hat zum Besten armer Schulkinder evangelischer Confession 100 fl. gestiftet;

Digitized by Google

Von einer Wohlthäterin, welche aber unbenannt bleiben will, und welche schon früher 1000 fl. an die Mannheimer LyceumsCasse mit der Bestimmung abgegeben hat, daß die Zinsen davon jährlich an einen Schüler evangelischer Confession aus einer der beiden ersten Klassen zu nützlichen Verwendungen ausbezahlt werden sollen, sind abermals 500 fl. als Nachtrag zu dieser frühern Stiftung bestimmt worden.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres wohlthätigen Zweckes öffentlich bekannt gemacht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

der unterthänigsten Bitte des Ministerialraths Picot um Enthebung von seinen Functionen bei dem Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brand-Casse zu entsprechen, und an dessen Stelle dem Domänenrath Williard die gedachten Functionen zu übertragen;

die von dem Herrn Fürsten von Fürstenberg geschehene Ernennung des Amtmanns Eusebius Schwab zu Hüfingen zum ersten Beamten daselbst zu genehmigen;

den bisherigen zweiten Lehrer an dem Taubstummen-Institut zu Pforzheim, Joseph Bach, zum Hauptlehrer dieser Anstalt zu ernennen, und dem bisherigen Hülfslehrer, Wilhelm Arnold, die zweite Lehrerstelle daselbst zu verleihen;

die erledigte katholische Pfarrei Kronau, im Amte Philippsburg, dem Pfarrer Lorenz Koch in Wiesenbach,

die neuerrichtete evangelisch-protestantische Pfarrei Kadelburg dem Pfarrcandidaten Wilhelm Hoffinger,

die evangelische Pfarrverwesers-Stelle zu Bretten dem Kandidaten Friedrich Seufert von Pforzheim mit dem Charakter als Pfarrer,

die erledigte katholische Pfarrei Hemmenhofen, Amts Radolphzell, dem dermaligen Pfarrverweser zu Sasbach, Priester Leonhard Klausmann von Niederwinden,

die erledigte katholische Pfarrei Heudorf, Amts Stockach, dem bisherigen Pfarrvicar in Bürgeln, Priester Joseph Anton Braun von Konstanz, und

die erledigte katholische Pfarrei Oberspitzenbach, Amts Waldkirch, dem bisherigen Vicar zu Schönau, Priester Seraphin Wetter von Freiburg, zu übertragen.

Durch Beschluß großherzogl. Justizministeriums vom 7ten August d. J. wurde dem Rechtspractikanten Philipp Kast von Walldürn das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Dem Candidaten der Geburtshülfe, praktischen Arzt Franz Nägele von Heidelberg, ist nach erstandener rigoroser Prüfung von der großherzoglichen Sanitätscommission die Licenz als Hebarzt ertheilt worden.

Nach vorgenommener vorschriftsmäßiger Prüfung wurden nachstehende Forstcandidaten unter die Zahl der Forstpractikanten aufgenommen:

Digitized by Google

Ludwig von Berg aus Wertheim,
Friedrich von Seldeneck aus Carlsruhe,
Ferdinand von Röder aus Tiersburg,
Jakob Bathiany aus Wettelbrunn,
Emil von Kageneck aus Carlsruhe,
Franz von Girardi aus Sasbach.

Nach dem Antrag der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind von 9 im Juli d. J. zur Prüfung gekommenen Theologen folgende 4 in die Zahl der evangelisch-protestantischen Pfarrcandidaten aufgenommen worden:

Gustav Eduard Wagner von Pforzheim,
Johann Valentin Hottinger von Heidelberg,
Herrmann Schenk von Wertheim, und
Wilhelm Hoß von Hoffenheim.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden:

Die katholische Pfarrei Wiesenbach, im Amte Neckargemünd, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. in Geld und Naturalfixum, worauf dermalen ein Kriegsschulden-Capital von 30 fl. 37 kr. ruhet, zu dessen successiver Heimzahlung man dem künftigen Pfarrer ein angemessenes Provisorium bewilligen wird, ist erediget worden. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der Regierung des Unterrheinkreises nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 9ten Juli d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Ignaz Morherr ist die katholische Pfarrei Schenkenzell, Amts Wolfach, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. in Geld, Naturalfixum und Güterbenutzung, worauf jedoch dermalen ein in drei Jahrsterminen heimzuzahlendes Kriegskosten-Capital von 18 fl. 20 kr. ruht, erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Vorschrift im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2. und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Gestorben sind:

am 31sten Juli d. J. der pensionirte Förster Albrecht zu Kronau, und
am 2ten August " " der pensionirte Förster Leeger zu Baden.

Berichtigung: Zum Ausschreiben der Pfarrei Oberwinden im Reggsblatt Nr. 35. S. 332. wird nachträglich bemerkt, daß nach einer neuern Revision die Kriegskostenschuld dieser Pfarrei nicht blos 58 fl. 46 kr., sondern 106 fl. 8 kr. betrage.

Digitized by Google

Beilage.

(Die in den Jahren 1830 und 1831 bei dem großherzoglichen Hofgericht und den vier Hofgerichten vorgekommenen Rechtssachen betreffend.)

Nach der unter Ziffer I. hier beigefügten Uebersicht der Civil-Prozesse waren im Jahr

		1830.	1831.
1)	überhaupt vorgelegen:		
	bei dem großherzoglichen Oberhofgericht	555	613
	" " " Hofgericht zu Meersburg	389	303
	" " " " " Freiburg	1129	1260
	" " " " " Rastatt	1362	1469
	" " " " " Mannheim	1039	1087
	Zusammen	4474	4732
2)	Davon waren neu anhängig geworden:		
	bei dem großherzoglichen Oberhofgericht	275	274
	" " " Hofgericht zu Meersburg	249	207
	" " " " " Freiburg	822	842
	" " " " " Rastadt	883	928
	" " " " " Mannheim	836	807
	Zusammen	3065	3058
3)	Es wurden erledigt:		
	bei dem großherzoglichen Oberhofgericht	216	286
	" " " Hofgericht zu Meersburg	293	177
	" " " " " Freiburg	711	866
	" " " " " Rastatt	821	950
	" " " " " Mannheim	759	729
	Zusammen	2800	3008
4)	Es giengen also unerledigt über in das folgende Jahr:		
	bei dem großherzoglichen Oberhofgericht	339	327
	" " " Hofgericht zu Meersburg	96	126
	" " " " " Freiburg	418	394
	" " " " " Rastatt	541	519
	" " " " " Mannheim	280	358
	Zusammen	1674	1724

Ueber den Stand der Criminalsachen in den Jahren 1830 und 1831 sind zwei weitere Uebersichten unter Ziffer II. und III. beigedruckt, welche die Natur und Zahl der zur Untersuchung gekommenen Verbrechen, so wie die erkannten Strafen aufführen. Eine umfassendere mehr ins Einzelne gehende Darstellung liefern die besonders gedruckten Uebersichten der Strafrechtspflege für das Großherzogthum Baden, von welchen die für das Jahr 1830 bereits im Druck erschienen ist und die für das Jahr 1831 demnächst erscheinen wird. Carlsruhe den 7ten August 1832.

Justiz-Ministerium.
von Gulat.

Vdt. Baurittel.

Digitized by Google

I.

Uebersicht über den Stand der Civil-Prozesse bei den vier Hofgerichten pro 1830 und 1831.

	Bei den Hofgerichten:							
	Meersburg.		Freiburg.		Rastatt.		Mannheim.	
	1830	1831	1830	1831	1830	1831	1830	1831
Am 1sten Jänner 1830 resp. 1831 waren noch Civilprozesse anhängig	140	96	307	418	479	541	203	280
Dazu kamen bis 1sten Jänner 1831 resp. 1832 einschließlich der Gant- und Eheprozesse	249	207	822	842	883	928	836	807
Summa	389	303	1129	1260	1362	1469	1039	1087
Hiervon sind erledigt:								
1. durch Urtheile	175	86	357	437	483	496	296	300
2. „ Rescripte							222	209
3. „ Abschlagung der Processe	26	12	59	51	38	78	4	3
4. „ Verfall	48	45	149	172	171	223	175	147
5. „ Vergleich	17	10	28	38	23	29	13	12
6. „ Entsagung	26	23	85	145	78	88	23	36
7. „ Abgabe an andere Gerichte	1	—	28	20	19	35	26	22
8. „ als nichtig aufgehoben	—	1	5	3	9	1		
Summa	293	177	711	866	821	950	759	729
Es bleiben also auf den 1sten Jänner 1832 noch anhängig	96	126	418	394	541	519	280	358
Von den noch anhängigen Prozessen sind:								
1. über zwei Jahre alt	—	2	4	7	19	25	2	2
2. „ ein Jahr alt	11	15	32	22	56	53	5	3
3. unter einem Jahre alt	85	109	382	365	466	441	273	353
obige	96	126	418	394	541	519	280	358
Davon sind								
1. am 1sten Jänner 1831 resp. 1832 bereits ausgestellt	4	6	46	60	139	70	62	60
2. zum Ausstellen parat	—	68	9	7	39	71	93	126
3. in Handlung begriffen	92	52	363	327	363	378	125	172
wieder obige	96	126	418	394	541	519	280	358
Am 1sten Jänner 1830 resp. 1831 waren noch anhängig	140	96	307	418	479	541	203	280
Vermehrung	—	30	111	—	62	22	77	78
Verminderung	44	—	—	24	—	—	—	—

Digitized by Google

II.

1830.

Natur und Zahl aller Verbrechen nach zwei Hauptabtheilungen.

I. Abtheilung.

	Natur der Verbrechen und Vergehen.	Zahl der			Zahl der Verurtheilten zu									
					peinlichen Strafen				bürgerlichen Strafen					
		Untersuchungen	in Untersuchung genommenen.	Freigesprochenen.	zum Tod.	Zuchthaus.	Schellenwerk.	peinlich. Gefängniß	Arbeitshaus.	öffentliche Arbeit.	Gefängniß.	körperliche Züchtigung.	Geld.	Festung.
1	Verrath	1	2	—	—	1	—	—	—	—	1			
2	Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt	11	17	6	—	—	1	—	—	1	9			
3	Mord	3	4	1	3									
4	Kindsmord	10	16	6	3	5	—	—	—	—	2			
5	Vergiftung	1	1	1										
6	Tödtung	29	51	12	1	17	2	—	6	9	4			
7	Kindesabtreibung	6	12	10	—	—	—	—	—	—	2			
8	Kindesaussetzung	4	5	2	—	—	1	2						
9	Duell auf Pistolen	1	5	—	—	—	—	—	—	—	5			
10	Verwundung	320	578	220	—	10	133	3	4	51	149	8		
11	Selbstverstümmlung	2	2	—	—	—	—	—	2					
12	Lebensgefährliche Bedrohungen	2	2	2										
13	Brandstiftung	12	17	13	—	3	—	—	—	—	1			
14	Raub	18	26	14	—	8	1	—	1	1	1			
15	Diebstahl mit Einbruch	15	18	6	—	8	2	—	1	—	1			
16	" " Einsteigen	14	17	—	—	12	1	—	1	2	1			
17	Nothzucht	11	14	5	—	1	6	—	—	—	2			
18	Widernatürliche Unzucht	3	3	2	—	1								
19	Blutschande	5	6	1	—	4	—	—	—	—	1			
20	Wilderei	30	62	39	—	14	2	—	—	—	7			
	Summa I.	498	858	340	7	84	149	5	15	64	186	8		

Digitized by Google

II.

1830.

Natur und Zahl aller Verbrechen nach zwei Hauptabtheilungen.

II. Abtheilung.

	Natur der Verbrechen und Vergehen.	Zahl der			Zahl der Verurtheilten zu									
					peinlichen Strafen				bürgerlichen Strafen					
		Untersuchungen	in Untersuchung genommen.	Freigesprochenen.	zum Tod.	Zuchthaus	Schellenwerk	peinlich Gefängniß	Arbeitshaus.	öffentliche Arbeit.	Gefängniß	körperliche Züchtigung.	Geld.	Festung.
21	Falschmünzerei	7	39	25	—	11	1	—	1	—	1			
22	Fälschung	34	51	25	—	4	6	—	7	1	7	—	—	1
23	Betrug und Unterschlagung	35	47	24	—	1	—	—	10	—	12			
24	Diebstähle, mit Ausnahme der in Abtheilung I. enthaltenen	407	592	226	—	134	3	1	37	37	151	3		
25	Zahlungsflüchtigkeit	4	7	2	—	3	—	—	—	1	1			
26	Meineid und Gelübdebruch	7	9	3	—	—	3	—	1	1	1			
27	Verbrechen gegen die Religion	2	2	—	—	—	1	—	—	—	1			
28	Schmähung gegen Eltern oder Obrigkeiten	17	20	5	—	1	1	—	1	—	12			
29	Concussion	2	3	3										
30	Rechnersuntreue	13	14	7	—	—	—	—	5	—	2			
31	Andere Dienstvergehen	8	9	7	—	—	—	—	1	—	1			
32	Refraction	15	17	5	—	—	—	—	1	1	10			
33	Nachsüchtige Beschädigung	2	2	2										
34	Landstreicherei und fortgesetztes Betteln	26	33	9	—	2	—	—	20	—	2			
35	Verleumdung	1	1	1										
36	Concubinat und Unzucht	9	14	5	—	—	—	—	6	—	2	—	1	
37	Verheimlichte Schwangerschaft und heimliches Gebähren	8	9	3	—	2	—	1	—	—	3			
38	Einfuhr verbotener Waaren	3	4	1	—	2	—	—	1					
39	Bruch der Landesverweisung	4	4	—	—	2	1	—	—	—	1			
40	Medicinische Pfuscherei	2	2	2										
	Summa II.	606	879	355	—	162	16	2	91	41	207	3	1	1
	Summa I.	498	858	340	7	84	149	5	15	64	186	8		
	Totale	1104	1737	695	7	246	165	7	106	105	393	11	1	1

Digitized by Google

III.

1 8 3 1.

Natur und Zahl aller Verbrechen nach zwei Hauptabtheilungen.

I. Abtheilung.

	Natur der Verbrechen und Vergehen.	Zahl der			Zahl der Verurtheilten zu										
					peinlichen Strafen.				bürgerlichen Strafen.						
		Untersuchungen.	in Untersuchung genommenen.	Freigesprochenen.	zum Tod.	Zuchthaus.	Schellenwerk.	peinlich Gefängniß.	Arbeitshaus.	öffentliche Arbeit.	Gefängniß.	körperliche Züchtigung.	Geld.	Festung.	öffentliche Ausstellung.
1	Tumult und Aufruhr	4	49	22	—	19	—	—	8						
2	Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt	19	22	6	—	—	—	—	2	2	12				
3	Mord	1	1	—	—	1									
4	Kindsmord	5	5	1	—	4									
5	Vergiftung	1	1	—	1										
6	Tödtung	24	36	13	2	15	2	—	2	1	1				
7	Kindesabtreibung	6	9	9	—	—	—	—	—	—	—				
8	Kindesaussetzung	2	2	1	—	—	—	—	—	—	1				
9	Duell mit krummen Säbeln	2	10	—	—	1	—	—	—	—	9				
10	Verwundung	231	436	167	—	4	83	1	2	52	124	2	1		
11	Selbstverstümmlung	7	7	6	—	1									
12	Lebensgefährliche Bedrohungen	3	4	3	—	—	—	—	—	—	1				
13	Brandstiftung	5	5	3	—	2									
14	Raub	14	26	15	—	8	1	—	2						
15	Diebstahl mit Einbruch	15	28	16	—	5	—	—	2	—	5				
16	„ „ Einsteigen	32	55	22	—	16	2	—	4	2	9				
17	Ausbruch aus der Strafanstalt	1	7	6	—	—	—	—	—	—	1				
18	Nothzucht	15	15	9	—	4	—	1	—	—	1				
19	Widernatürliche Unzucht	5	5	5	—										
20	Blutschande	3	5	3	—	2									
21	Ehebruch	8	9	1	—	—	—	—	7	—	1				
22	Wildererei	24	55	28	—	10	2	—	2	3	10				
	Summa I.	427	792	336	3	92	90	2	31	60	175	2	1	—	—

Digitized by Google

III.

1 8 3 1.

Natur und Zahl aller Verbrechen nach zwei Hauptabtheilungen.

II. Abtheilung.

Natur der Verbrechen und Vergehen.	Zahl der			Zahl der Verurtheilten zu										
				peinlichen Strafen				bürgerlichen Strafen						
	Untersuchungen.	in Untersuchung genommenen.	Freigesprochenen.	zum Tod.	Zuchthaus.	Schellenwerk.	peinlich Gefängniß	Arbeitshaus.	öffentliche Arbeit.	Gefängniß.	körperliche Züchtigung.	Geld.	Z. stung.	öffentliche Ausstellung.
Falschmünzerei	8	39	20	—	18	1								
Fälschung	26	41	22	—	3	2	—	3	4	7				
Betrug und Unterschlagung	48	69	33	—	1	—	1	18	2	12	—	2		
Schatzgräberei	5	12	7	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	2
Diebstähle mit Ausnahme der in Abtheilung I. enthaltenen	424	549	261	—	119	9	—	35	23	102				
Bestechung	2	4	1	—	—	—	—	—	—	3				
Markstеinverrückung	2	3	2	—	1									
Meineid und Gelübdebruch	11	11	8	—	—	—	—	3						
Schmähung gegen Eltern oder Obrigkeit	32	42	18	—	—	2	—	—	1	21				
Mißbrauch der Amtsgewalt	2	2	—	—	—	—	—	—	—	2				
Rechnersuntreue	16	16	11	—	—	—	—	3	—	2				
Andere Dienstvergehen	5	14	13	—	—	—	—	1						
Refraction	12	13	4	—	—	—	—	—	2	7				
Rachsüchtige Beschädigung	2	2	—	—	—	1	—	—	—	1				
Landstreicherei und fortgesetztes Betteln	23	25	3	—	—	—	—	22						
Verleumdung	3	6	3	—	—	—	—	—	1	2				
Concubinat und Unzucht	9	9	4	—	2	1	—	2						
Verheimlichte Schwangerschaft und heimliches Gebähren	5	6	3	—	2	—	—	—	—	1				
Waldfrevel	5	7	1	—	—	—	—	2	3	1				
Bruch der Landesverweisung	7	7	—	—	5	1	—	—	—	1				
Summa II.	647	877	414	—	153	17	1	90	36	162	—	2	—	2
Summa I.	427	792	336	3	92	90	2	31	60	175	2	1	—	—
Totale	1074	1669	750	3	245	107	3	121	96	337	2	3	—	2

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30ten August 1832.

Bekanntmachungen.

(Den Fortgang der Schutzpocken-Impfung in dem Großherzogthum für das Jahr 1830. betreffend.)

Die Gesammtzahl der mit Schutzpocken geimpften Personen in dem Jahr 1830 betrug: 38895 und zwar: 19269 männlichen und 19626 weiblichen Geschlechts, übersteigt daher die im vorhergehenden Jahr um 1699 Individuen. Bei 32733 war der Verlauf der Vaccination ächt und normal, bei den übrigen aber zweifelhaft, oder die Lymphe hatte gar nicht gefaßt. Es kommen von diesen Geimpften auf den Seekreis 4204 mit 3857 ächt vaccinirten, auf den ehemaligen Dreisamkreis 9268 mit 8376 ächten, auf den Kinzigkreis 10549 mit 8032 gut vaccinirten. Bei dem letzteren Kreise scheint aber ein bedeutender Irrthum, durch ein zufälliges Ereigniß veranlaßt, vorgewaltet zu haben. Der Murg- und Pfinzkreis lieferte 6491 Geimpfte, mit 6347 von ächtem Verlauf; der Neckarkreis 5562, wovon 5445 normal vaccinirt hatten, der Main- und Tauberkreis 2458 Impflinge mit 2358 von ächtem Erfolg, endlich die Stadt-Direction Carlsruhe 363, deren Zahl jedoch ungleich höher sich belaufen würde, wenn von allen Aerzten, welche die Erlaubniß haben, in Familien, wo sie gewöhnliche Hausärzte sind, auch die Impfung vorzunehmen, ihre desfallsigen Tabellen eingesendet worden wären. Unter den Geimpften waren 267 von einem höhren Alter als 3 Jahren.

Die erwachsenen Revaccinirten sind jedoch nicht unter diesen begriffen; sie betrugen in dem Bezirksamte Kenzingen 910, in Freiburg 61, und das Physikat Gerlachsheim revaccinirte 89 solcher erwachsener in frühern Jahren geimpfter Personen unentgeldlich, von denen 27 normale Schutzblattern, 19 nur unvollkommen ausgebildete Pusteln erhielten, bei den übrigen aber die Impfung gar keine Erscheinung lieferte.

Während der Vaccinationsperiode starben 29 Kinder an zufälligen, mit der Impfung in keiner Berührung stehenden Krankheiten.

Auch 115 Personen wurden von wahren und modificirten Pocken befallen, wovon 23 gar nicht, oder nur zweifelhaft ächt geimpft ein Opfer wurden.

Digitized by Google

Die Impf-Institute zu Meersburg, Freiburg und Mannheim waren sehr thätig, sowohl in ununterbrochenen Impfungen von Arm zu Arm, als in steter Ansammlung, Aufbewahrung und Abgabe frischer Impflymphe an in- und ausländische Impfärzte. So wurden im Impf-Institut zu Meersburg 165, alle mit ächtem Verlauf, geimpft und 45 Portionen Impfstoff versendet; zu Freiburg 237 ächt geimpft und 133 Portionen abgegeben; in Mannheim aber 350 vaccinirt, wovon nur 12 einen zweifelhaften Verlauf hatten, und 45 Portionen vertheilt.

Noch immer hat sich die Vaccination als das geeignete Schutzmittel gegen die wahren Menschenpocken erwiesen, insofern nur dieselbe mit der gehörigen Sorgfalt vorgenommen wurde, und ihr Verlauf ganz normal war; dazu ist aber sorgfältige Rachsicht während ihres Verlaufs erforderlich, und leider war dieses in den früheren Jahren weniger der Fall, wo jedes Erscheinen der Impfpusteln oft schon für ächte Schutzblattern galt, und daher nun bei so vielen Geimpften ächte Blattern und Varioliden wieder zum Vorschein kommen; erstere sind jedoch bei ächt Vaccinirten nur sehr selten, und letztere nicht leicht gefährlich und tödlich.

Carlsruhe den 14ten August 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Die Zutheilung der Gemeinde Sentenhard zu dem Bezirke des Amts Möskirch betreffend.)

Durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 1. d. M. Nro. 2291. wurde dem Gesuch der Gemeinde Sentenhard um Trennung vom Bezirke des Amts Heiligenberg und Zutheilung zu jenem des Amts Möskirch entsprochen, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 17. August 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Stengel.

(Stiftungen.)

Der verstorbene Pfarrer Dieter zu Riedböhringen hat dieser Gemeinde nebst einem Kapital von 2000 fl. auch die Hälfte seiner übrigen in 4638 fl. 46 kr. bestehenden Verlassenschaft mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen davon nach dem Ableben seiner Schwester und ihres Ehemannes:

Digitized by Google

a) zu Aussteuern für arme Mädchen,

b) zur Erlernung von Handwerken für arme Knaben,

c) für würdige, vorzüglich kranke Arme, und

d) zur Anschaffung nöthiger Schulrequisiten armer Schulkinder verwendet werden sollen.

Die verlebte Anton Förderers Wittwe zu Oestringen, Oberamts Bruchsal, hat in den dortigen Armenfond die Summe von 300 fl. zur Unterstützung würdiger Ortsarmen und armer Schulkinder gestiftet.

Andreas Spiegelhalter zu Staig hat dem dortigen Armenfond 100 fl. vermacht.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht.

(Adels-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Gutsbesitzer Georg Stulz zu Hyeres, gebürtig von Kippenheim, in Rücksicht auf die vielfachen Verdienste, welche er sich durch gemeinnützige Stiftungen, sowie durch Verwendung bedeutender Summen zu wohlthätigen Zwecken, um das Großherzogthum erworben hat, in den Adelstand zu erheben und ihm zugleich den adelichen Namen von Ortenberg zu dem seinigen zu verleihen.

(Ordens-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußischen Regierungschef-Präsidenten Delius in Cöln das Commandeurkreuz des Zähringer Löwen Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Handelsmann Jacob Hummel zu Straßburg zu Höchstihrem Consul daselbst zu ernennen geruht, was mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß demselben von der königlich französischen Regierung das exequatur bereits ertheilt worden ist.

Höchstdieselben haben ferner Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichtsrath Widmann zu Freiburg der bisher von ihm bekleideten Stelle eines Staatsanwalts bei dem Hofgericht daselbst zu entheben, und solche dem bisherigen Hofgerichtssecretär von Wechmar allda unter dessen Ernennung zum Hofgerichts-Assessor huldreichst zu übertragen;

Digitized by Google

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch das Ableben des Oberlandchirurgen Dr. Ehrhart in Ettenheim ist das dortige Landchirurgat mit der normalmäßigen Besoldung von 150 fl. und 120 fl. für Pferdsfourage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diesen Dienst haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Durch die Beförderung des Assistenzarztes Dr. Hergt zum Physikus in Ettenheim, ist die Assistenzarztstelle des Physikats Bruchsal, in Langenbrücken, mit einem jährlichen Gehalt von 150 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Die fürstlich leiningensche Präsentation des Pfarrers Karl Rückert zu Schluchtern auf die erledigte katholische Pfarrei Unterschüpf, Amts Boxberg, hat die Staatsgenehmigung erhalten. Dadurch ist die katholische Pfarrei Schluchtern, Amts Eppingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 380 fl. in Geld und Naturalien nebst der bisherigen Zulage von 150 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei der fürstlich leiningischen Standesherrschaft, nach Vorschrift zu melden.

Die fürstlich Salm-Reifferscheid-Krautheimsche Präsentation des Pfarrers Alexander Bauer zu Eubigheim auf die katholische Pfarrei Gerlachsheim hat die Staatsgenehmigung erhalten. Die Bewerber um die hierdurch erledigte katholische Pfarrei Eubigheim, Amts Boxberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 324 fl. haben sich bei der freiherrlich von Bettendorfischen Grundherrschaft, welcher das Patronatrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Der fürstlich fürstenbergischen Präsentation des Pfarrers Heinemann zu Blumberg auf die erledigte Pfarrei Oberregingen, Amts Stühlingen, ist die Staatsgenehmigung ertheilt und dadurch die Pfarrei Blumberg, Amts Hüfingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standes- und Patronatherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Die Pfarrei Ittendorf, im Amte Meersburg, mit einem beiläufigen Ertrag in Geld und Naturalien von 650 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. v. J. 1810. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises vorschriftsmäßig zu melden.

Der durch das Ableben des Kellers Wilhelmi zu Schriesheim seit Februar 1831. erledigte, von da an provisorisch verwaltete Kellereidienst daselbst soll, mit einem Gehalt von 750 fl. und 150 fl. Bureauaversum nebst freier Wohnung und Gartengenuß, durch einen in der Administration und in dem Kameralrechnungswesen wohlerfahrnen Mann wieder definitiv besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich unter Beachtung der höchsten Verschrift vom 3. März v. J. Regierungsblatt Nro. VI. bei der evangelischen Kirchen-Section zu melden.

Gestorben ist:

am 24ten August d. J. der Fiscalatsdirector Fein in Carlsruhe.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7ten September 1832.

Verordnung.

(Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera-Krankheit betreffend.)

Die Gefahren, womit das in Holland verbreitete Cholera-Uebel auch die höher liegenden Rheinuferländer bedroht, machen folgende am 10ten des laufenden Monats in Wirksamkeit tretende Bestimmungen nöthig:

§. 1.

Sämmtliche Schiffe, welche zu Berg fahrend auf dem Rhein an der Grenze des Großherzogthums eintreffen, sind rücksichtlich des auf denselben herrschenden Gesundheitszustandes einer besondern Visitation unterworfen.

Diese erfolgt nicht eher als bei Mannheim, bis zu welchem Punkte den Fluß-Fahrzeugen jedes Landen an badischem Boden, und jede Berührung mit dessen Bewohnern untersagt ist.

§. 2.

Ergiebt sich aus glaubhaften Urkunden, daß das Schiff sammt den darauf befindlichen Personen, Effekten und Waaren, aus einer von der Cholera-Krankheit weder angesteckten noch dessen verdächtigen Gegend kommen; so erhält der Führer des Fahrzeuges hierüber einen Schein, wornach dem Schiff und den Personen die unbeschränkte Fortsetzung der Reise gestattet, auch die Ladung dem Verkehr frei gegeben ist.

Dasselbe findet statt, wenn Schiff, Personen oder Ladung zwar aus einer angesteckten oder verdächtigen Gegend kommen, oder selbst von der Cholera ergriffen waren; aber vor dem Betreten der badischen Grenze erwiesenermaßen nach Vorschrift vollständig gereiniget worden sind, und befriedigende Quarantaine gehalten haben; jedoch erst nachdem sämmtliche auf dem Schiffe befindlichen Individuen von dem Amtsarzt untersucht und vollkommen gesund erkannt seyn werden.

§. 3.

Als angesteckt im Sinne des vorhergehenden Satzes gelten nicht nur die Orte, welche von der Cholera selbst ergriffen, sondern auch jene, die von ihr noch keine 10 Tage wieder befreit sind; als verdächtig aber alle Punkte, welche in der Nähe eines solchen Ortes, nemlich nur 10 Stunden oder weniger davon entfernt liegen, oder welche von der Krankheit noch nicht seit 20 Tagen wieder verlassen sind; oder endlich in welchen binnen den letzten 10 Tagen schnell tödtliche, in ihrer Beschaffenheit noch nicht bestimmt erkannte Krankheitsfälle vorgekommen sind.

Digitized by Google

Unter den Rheinufer-Gegenden müssen zur Zeit als angesteckt oder verdächtig alle Länder unterhalb der preußischen Grenzen betrachtet werden.

§. 4.

Fehlt es an den in dem ersten Absatz des §. 2. vorgeschriebenen Nachweisungen, so unterliegt das Fahrzeug einer Quarantaine von 5 Tagen, an welchen jedoch für Personen die Zeit abgezogen wird, welche sie nach Inhalt ihrer Urkunde in Gegenden zugebracht haben, die als völlig gesund anerkannt sind.

Jedenfalls bleibt das Schiff auf dem Rhein isolirt; die Polizei trägt Sorge, daß es auf demselben an dem Nothwendigen nicht gebreche; und in Betreff der Mannschaft so wie ihrer Effekten tritt das in den §§. 40 und 41. der Verordnung vom 17ten November 1831. Regierungsblatt Nr. 27. vorgeschriebene Reinigungsverfahren ein.

Bleiben während der Quarantainezeit die Personen nach den Beobachtungen des betreffenden Amtsarztes vollkommen gesund, so erhalten sie den Entlassungsschein.

§. 5.

Was aber in den Fällen des vorhergehenden Satzes die Waaren angeht, so erfolgt deren Reinigung erst an ihrem Ausladungsplatze. Die Art des Verfahrens im Einzelnen ist dabei zwar dem Ermessen der Orts-Commission überlassen; als Regel gilt aber, daß an verpackten Waaren die Desinfection nur in verpacktem Zustande vorgenommen werden darf; und daß bei Artikeln, die als vorzügliche Träger des Ansteckungsstoffes bekannt sind, das Räuchern mit Chlorgas und ein 2 mal 24 stündiges Aussetzen in der Zugluft angewendet wird, während bei andern je nach ihrer Beschaffenheit entweder das Waschen mit Chlorkalkablösung oder das Räuchern mit Chlorgas hinreicht.

Nach dieser Behandlung werden in Gemäßheit des auszustellenden Scheins die Waaren dem Verkehr freigegeben.

§. 6.

Als Ausladplätze für Fahrzeuge, die zu Berg gehen, werden außer Mannheim

a) auf dem Rheine nur die Häfen von Schröckh und Neufreistedt,

b) auf dem Neckar aber Heidelberg, erklärt.

An diesen Plätzen muß nun mit den gedachten Waaren, für welche demnach die in dem ersten Absatz des §. 2. bemerkten Nachweisungen nicht vorliegen, gleichfalls verfahren werden, wie in den §§. 4 und 5. festgesetzt ist. Das Schiff selbst ist nach geschehener Ausladung vorerst mit gewöhnlichem Wasser wiederholt und zuletzt mit Chlorkalkablösung abzuwaschen.

Auf andern Punkten ist die Ausladung von der Polizei nur alsdann zu gestatten, wenn sofort bewiesen werden kann, daß die ganze Ladung an einem innerhalb der badischen Grenze befindlichen Orte eingenommen worden ist.

§. 7.

Hätte sich kürzlich an Bord eines bei Mannheim ankommenden Schiffes erwiesener- oder eingestandenermaßen die Cholera befunden, und würde der im 2ten Absatz des §. 2. gemeldete

Digitized by Google

Beweis der darauf gefolgten vollständigen Reinigung und Quarantaine-Haltung nicht geführt; oder der Gesundheitszustand auf denselben von dem Amtsarzt nicht befriedigend erfunden; oder herrscht diese Krankheit noch im Augenblick auf dem Fahrzeug; oder zeigt sich dieselbe im Laufe der 5tägigen Beobachtungs-Quarantaine; so ist das Schiff sammt allem, was sich darin befindet, auf dem Rhein streng zu isoliren, von der Polizei unter Beobachtung aller Vorsichten mit dem Nothwendigen zu versehen, unter genaue Observation zu stellen; für die Absonderung der Kranken von den Gesunden auf denselben so gut als möglich zu sorgen, und das ärztliche Heilungsverfahren anzuwenden.

Die Freilassung des Schiffes sammt der Mannschaft und deren Effecten erfolgt erst dann, wenn der Krankheitszustand daselbst gehoben und hiernach die im §. 4. bestimmte Beobachtungs-Quarantaine von 5 Tagen völlig befriedigend abgelaufen ist; worüber ein Schein ausgefertigt werden muß.

§. 8.

Rücksichtlich der Waaren gilt für die in dem vorstehenden Satze gedachten Fälle alles, was in den §. §. 5 und 6. bestimmt wurde; mit dem Unterschied, daß jenes Reinigungsverfahren im doppelten Maaße vorgenommen wird. Es versteht sich, daß der Entlassungsschein auch dieses beurkunden müsse.

Hier wie in den Fällen der §. §. 2. 4. 5. 6. 7. geschieht die Ausstellung der Scheine kostenfrei durch die Ortspolizei auf die pflichtmäßige Erklärung des Amtsarztes oder seines Stellvertreters.

§. 9.

Sollte aufwärts von Mannheim an Bord eines Fahrzeugs die Cholera erscheinen, so wäre es auf der Stelle zu isoliren, und damit nach Maaßgabe der §. §. 7 und 8. zu verfahren.

§. 10.

Von dem Verbot des Landens der von einem Punkte unterhalb der badischen Grenze herkommenden Fahrzeuge, auf andern als den im §. 1. und §. 6. genannten Plätzen ist eine Ausnahme nur in Nothfällen zuläßig, die als solche von der nächsten Ortspolizeibehörde erkannt seyn müssen, und nur unter Anwendung der Vorsichten, welche durch die Kreis-Sanitäts-Commission für solche Fälle näher zu bestimmen sind.

§. 11.

Den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sind auch die Dampfschiffe unterworfen; nur hat die Polizei darauf Bedacht zu nehmen, daß diese zu einer schnellen Reise vorzugsweise bestimmten Fahrzeuge, bei übrigens gleichen Umständen vor andern abgefertigt werden.

§. 12.

Die Kreisregierungen und das Commando der Gendarmerie werden beziehungsweise mit der Sorge für den Vollzug dieser Maaßregel und mit der Aufsicht auf denselben beauftragt. Insbesondere haben die betreffenden Kreisregierungen unter Benehmen mit der Kreis-Sanitäts-Commission und dem Commandanten der Gendarmerie-Division nach Anhörung der Polizei-

Digitized by Google

und Sanitätsbehörde des Ortes, die Wahl und Einrichtung der zur Visitation und zur Quarantaine-Haltung geeigneten von dem Uferverkehr abgesonderten Plätze zu treffen; auch die strenge Bewachung sowohl der Durchfahrten von Schiffen überhaupt, als der erwähnten Absonderung zu veranstalten.

Carlsruhe den 5ten September 1832.

Großherzoglich badische Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera.

Winter.

Vdt. Wolff.

(Stiftungen.)

Die Frau Altgräfin Auguste von Salm-Reifferscheid hat zu einer Stiftung für die weibliche Industrieschule zu Gerlachsheim ein Capital von 300 fl. der dortigen Stiftungscommission übergeben.

Michael Rehm von Lottstetten hat der dortigen Schule ein Capital von 100 fl. mit einer jährlichen Belastung von 1 fl. für stille Messen vermacht.

Ein Ungenannter hat 100 fl. in das weibliche St. Nikolaus-Spital zu Grünsfeld, und ein anderer Wohlthäter, der gleichfalls nicht genannt sein will, hat 40 fl. zur Unterstützung dürftiger Schulkinder der katholischen Schule zu Durlach gestiftet.

Alle diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden in Anerkennung ihres wohlthätigen Zweckes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Ordens-Verleihungen.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Geheimenkriegsräthen von Reck und Vogel das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

(Militär-Dienstnachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den 21ten Juli d. J. dem Major Pfnor, und dem Capitän Sachs, vom InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm, das Ritterkreuz vom Zähringer Löwen-Orden zu ertheilen;

den 1ten September d. J. von denen, von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland während des Feldzugs von 1814. dem Armee-Corps für Individuen, welche gedachten Feldzug mitgemacht haben, als erblich ertheilten St. Georgen Kreuzen 5ter Classe, die Decoration des als Brigadier bei der Gendarmerie verstorbenen, vormaligen Sergeanten Philipp Förderer, dem Sergeanten Alois Huck, vom InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm, zu verleihen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11ten September 1832.

(Den Vollzug des wegen Vertretung der kurpfälzischen Staatsschuld Lit. b ergangenen Austrägal-Erkenntnisses betreffend.)

Nachdem wegen Vertretung der an den rheinpfälzischen Staatsobligationen Lit. b. noch rückhaftenden sechszig Procent von dem Oberappellationsgericht der freien Städte Deutschlands, als erwählter Austrägalinstanz, nachstehendes Urtheil erlassen worden ist:

„In Austrägalsachen zwischen dem Großherzogthum Baden, für Sich und für die von demselben vertretenen Regierungen des Großherzogthums Hessen und des Herzogthums Nassau einerseits, und der Krone Baiern andererseits, wegen Bestimmung derjenigen hohen Regierungen, welche die Ansprüche aus den kurpfälzischen Obligationen Lit. b. in Ansehung der noch streitigen sechszig Procent derselben zu vertreten haben, erkennt das Oberappellationsgericht der freien Städte Deutschlands in Auftrag und im Namen der hohen deutschen Bundesversammlung für Recht:“

„„Daß, soviel zuvörderst diejenigen Requisitions- und Editionsanträge anbetrifft, hinsichtlich welcher das Erkenntniß laut Decrets vom 11ten Januar 1831. ausgesetzt worden, dieselben theils als unzulässig, theils als überflüssig nicht stattfinden; anlangend aber die Hauptsache, das Großherzogthum Baden in dessen Eingangs genannter Eigenschaft, die ganzen noch streitigen sechszig Procent der kurpfälzischen Obligationen Lit. b. an Kapital und Zinsen zu vertreten habe; und werden übrigens die Kosten des gegenwärtigen Verfahrens gegeneinander verglichen und aufgehoben.““

Von Rechtswegen.

Digitized by Google

„Urkundlich unter dem Siegel des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands und der gewöhnlichen Unterschrift.

Gegeben zu Lübeck den 5ten Julius 1832.“

L. S.

A. Heiße.

„C. W. Pauli, Secretär.“

haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch Staatsministerial-Resolution vom 9ten v. M. gnädigst zu befehlen geruht, daß diesem Urtheil, einverständlich mit den großherzoglich hessischen und herzoglich nassauischen hohen Höfen, als Theilhabern des diesseitigen Theils der vormaligen Rheinpfalz, in möglich kürzester Frist vollständiges Genüge geleistet werden soll.

Indem man dieses zur Kenntniß sämmtlicher Inhaber von Lit. b. Obligationen und Coupons bringt, wird denselben weiter eröffnet:

1) Der Zinsenlauf von dem rückstehenden Capitalbetrag hört mit dem 1ten November d. J. auf.

2) Die Gläubiger haben vor diesen Zeitpunkt ihre Forderung an Capital und rückständigen Zinsen bei der diesseitigen Amortisationscasse zu liquidiren.

3) Die Amortisationscasse wird den liquidirten und richtig befundenen Betrag auf Verlangen der Gläubiger vor dem 1ten November mit Zinsen bis zum Zahlungstag, andernfalls aber mit Zinsen bis zum 1ten November baar bezahlen.

4) Die Liquidanten haben der Amortisationskasse einen Forderungszettel nach der Anlage zu übergeben, und für die empfangenen Summen unter Ablieferung der Obligationen und Coupons zu quittiren.

Carlsruhe den 1ten September 1832.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt v. Marschall.

Digitized by Google

Forderungszettel

von . . . . . an . . . . . .

über

Rheinpfälzische Schuldpapiere lit. b.

Nro.	Stück		Capital fl.	Capital kr.	Zins fl.	Zins kr.
396	1	Obligation auf den 1ten November 1817 verfallen	500	—	—	—
		2 Coupons hiervon vom 1ten November 1816 bis 1817 à 11 fl. 15 kr.	—	—	22	30
905	1	Obligation auf 1ten November 1818 verfallen .	500	—	—	—
		32 Coupons hiervon vom 1ten November 1802 bis 1818 à 11 fl. 15 kr.	—	—	360	—
403	—	6 Coupons hiervon vom 1ten November 1814 bis 1817 à 11 fl. 15 kr.	—	—	67	30
		Zins à 4½ °/₀ von 500 fl. vom 1ten November 1817 bis 1ten Nov. 1832 für 15 Jahre à 22 fl. 30 kr.	—	—	337	30
		Zins à 4½ °/₀ von 500 fl. vom 1ten Nov. 1818 bis 1. Nov. 1832 für 14 Jahre à 22 fl. 30 kr.	—	—	315	—
			1000	—	1102	30
			1102	30		
			2102	30		

Hievon betragen die noch nicht bezahlten 60 °/₀ 1261 fl. 30 kr.

sage:

Eintausend zweihundert sechszig ein Gulden 30 kr.

welche der Unterzeichnete von der großherzoglich badischen Amortisationskasse, Namens sämmtlicher Theilhaber der diesseitigen Rheinpfalz, gegen Ablieferung der verzeichneten Obligationen und Coupons, heute baar empfangen hat.

Carlsruhe den ten 1832.

N N.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Aufhebung der Taxansätze für den Antritt des angebornen Bürgerrechtes betreffend.)

Durch höchste Entschließung aus dem großherzoglichen Staatsministerium vom 9ten August l. J. Nro. 2400. ist die Verordnung des ehemaligen Geheimenraths-Collegiums, Polizeidepartement, vom 1ten Dezember 1807, in so weit sie die Fortdauer der hergebrachten Taxen in Fällen des Antritts eines angebornen Bürgerrechts betrifft, für die Zukunft aufgehoben worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 24ten August. 1832.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim

(Stiftungen.)

Lehrer Buck in Dürrheim hat der dortigen Ortsgemeinde zur Gründung eines Armenfonds 100 fl. geschenkt.

Die verstorbene Leodegar Wöhrlische Wittwe, Susanna geborne Tröscher zu Rothenbach, hat der dortigen Kirche eine Schenkung von 878 fl. 19 kr. gemacht

Beide Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Geber andurch bekannt gemacht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Rechtspraktikanten Anton Fetzer in Mannheim zum Assessor bei dem dortigen Hofgerichte, und

den Rechtspraktikanten Joseph Machauer von Bruchsal zum Hofgerichts-Secretär in Rastatt zu ernennen.

Höchstdieselben haben gnädigst zu bestimmen geruht, daß der Oberpostamts-Official Becker I. zu Carlsruhe als erster Official zu dem Postamt Mannheim versetzt, der Postamts-Official Wandt in Freiburg zum ersten Officialen daselbst befördert, dagegen der Oberpostamts-Official Isele zu Carlsruhe als zweiter Official zum Postamt Freiburg versetzt, und demselben zugleich die Besorgung der Postwagens-Expedition daselbst übertragen werde.

Höchstdieselben haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden:

die katholische Pfarrei Elchesheim, Oberamts Rastatt, dem Pfarrer Nikolaus Jäger zu Hügelsheim,

Digitized by Google

die katholische Pfarrei Hockenheim, Amts Schwetzingen, dem Pfarrer Georg Brugger zu Heiligkreuzsteinach,

die katholische Pfarrei Ewatingen, im Amte Bonndorf, dem Pfarrer Nikolaus Wackner zu Ittendorf;

die erledigte katholische Pfarrei Günterstthal dem Priester Anton Dörle von Herbolzheim, dermaligen Cooperator zu Breisach, zu übertragen;

den Landchirurgen Groos zu Hardheim in den Ruhestand zu versetzen.

Die fürstlich leiningensche Präsentation des Pfarrers Johann Georg Link zu Külsheim auf die erledigte katholische Pfarrei Königheim, Amts Tauberbischofsheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Der pensionirte Amtmann Strauß zu Walldürn ist, nachdem ihm das großherzogliche Justiz-Ministerium das ihm ertheilte Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten wegen Mißbrauchs desselben bereits unterm 20ten Juli l. J. entzogen hatte, aus gleicher Veranlassung auch des Rechts zur Schriftverfassung in Administrativsachen durch Beschluß des Ministeriums des Innern vom 24ten August l. J. verlustig erklärt worden.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch das Ableben des Stadtpfarrers Kirchenrath Scholl zu Gochsheim ist die evangelische Stadtpfarrei daselbst mit einem Competenzanschlag von 1280 fl. und der Verbindlichkeit einen ständigen Vicar zu halten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um gedachte Stelle haben sich nunmehr binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden. Dabei wird bemerkt, daß das auf dieser Pfarrei haftende Kriegskosten-Capital 77 fl. 57 kr. betrage, und daß der neu ernannt werdende Pfarrer die Berichtigung dieser Summe, in so fern sie aus den Interimsrevenüen nicht geschehen kann, in angemessenen Terminen zu übernehmen habe.

Die katholische Pfarrei Heiligkreuzsteinach, Oberamts Heidelberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 1100 fl. in Geld, Naturalfixum, Zehnten und etwas Güterertrag ist erledigt worden, wobei zugleich bemerkt wird, daß auf dieser Pfarrei ein vom 21. Jänner 1831. an, in zwanzig Jahreszielern sammt Zinsen heimzuzahlendes Schuldencapital von 511 fl. 5 kr. für Proceß und andere Kosten ruhet. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38 Art. 2 und 3. durch die Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

Durch das am 27 April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Erb, ist die evangelische Pfarrei Schriesheim, Decanats Ladenburg, mit einem Competenzanschlag von 1800 fl., worauf jedoch ein Kriegskosten-Capital von 300 fl. lastet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 4. Juli d. J. in Betreff der Erledigung des Staabschirurgats in Jestetten, haben sich keine Competenten gemeldet. Diese Stelle, mit welcher der tarifmäßige Gehalt von 87 fl. verbunden ist, wird daher nochmals ausgeschrieben, und die Bewerber aufgefordert, sich binnen weitern 6 Wochen bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Verzichtleistung des Staabschirurgen Keßler in Elzach auf seine Stelle, ist das dasige Staabschirurgat mit der normalmäßigen Besoldung von 87 fl. in Erledigung gekommen; es werden demnach die Bewerber um diesen Staabschirurgatsdienst aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Durch die Beförderung des Kaplans Lieber ist das Präsenz- oder Curatbeneficium ad St. Urbanum zu Villingen mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. in Geld und Naturalien längst erledigt worden. Die Competenten um dieses den Concursgesetzen unterliegende Beneficium, womit eine Lehrstelle an dortiger Stadt- und Realschule, jedoch gegen eine besondere Belohnung von 150 fl. verbunden ist, haben sich nach Vorschrift im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. sowohl bei der Kreisregierung, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Gestorben sind:

am 16. Juli d. J. der pensionirte vormalige Bruchsaler Domstiftsvicar Baumann in Tauberbischofsheim, und

am 25. August " " der pensionirte Amtsrevisor Engelberger in Säckingen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12ten September 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Die verderbliche Richtung, welche die Universität Freiburg seit längerer Zeit in politischer und sittlicher Hinsicht dem größeren Theil nach genommen hat, und der daraus hervorgegangene nicht minder verderbliche Einfluß auf die wissenschaftliche Bildung der Studierenden selbst, haben Uns oft und viel mit Bekümmerniß und Sorge erfüllt; Wir haben es, wiewohl vergeblich, an Ermahnungen nicht fehlen lassen; sogar die Drohung, daß bei der nächsten unruhigen Bewegung die Universität geschlossen werden solle, hat so wenig gefruchtet, daß am 29ten vorigen Monats ein abermaliger Vorfall statt gefunden hat, der einen neuen Beweis von der Verhöhnung der Gesetze, sowie von gänzlichem Mangel des Gefühls für Schicklichkeit und Anstand liefert.

Durch diese beklagenswerthen Vorgänge sind Wir zu der Ueberzeugung geführt worden, daß das Uebel weit tiefer liegt, als daß es durch gewöhnliche Mittel beseitigt werden könnte, sondern daß es einer außerordentlichen durchgreifenden Maaßregel dagegen bedürfe.

Im Interesse des gesammten Landes, sodann der Eltern insbesondere, welche ihre Söhne dieser hohen Schule anvertrauen; in Rücksicht auf die Einwohner der Stadt Freiburg, deren Ruhe so oft durch die Ausgelassenheit der Studierenden gestört worden ist; vor allem aber um, statt des seitherigen müheloſen, eiteln und leichtfertigen politischen Treibens, zum gründlichen Studium zurückzuführen, die Wissenschaft wieder in ihre hohe und ernste Würde einzusetzen, durch sie die Sitten ihrer Schüler zu veredeln, und solche für das Leben wahrhaft tüchtig zu machen, haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

I. Es soll eine zweckmäßige, die seitherigen Gebrechen beseitigende Reorganisation der Universität Freiburg, sowohl in ob- als subjectiver Hinsicht statt finden;

Digitized by Google

und Unſer Miniſterium des Innern wird mit den Vorſchlägen zu dieſem Zweck und mit dem Entwurf einer neuen Einrichtung beauftragt.

II. Bis zur Verkündung dieſer letztern wird die Univerſität geſchloſſen.

III. Sämmtliche Studierende, die nicht ihren ſtändigen Wohnſitz in Freiburg haben, ſollen innerhalb zweimal vier und zwanzig Stunden von dem Augenblick an gerechnet, an welchem dieſe Unſere Verordnung durch öffentlichen Anſchlag verkündet worden iſt, aus der Stadt ſich ruhig entfernen und in ihre Heimath ſich verfügen.

Uebrigens geben Wir Uns der zuverſichtlichen Hoffnung hin, daß die vielen höchſt achtungswerthen um die Wiſſenſchaften verdienten Lehrer, die nur ihrem Berufe mit Treue und Gewiſſenhaftigkeit lebten, und die Wir von denen wohl zu unterſcheiden wiſſen, die eine entgegengeſetzte Bahn betreten haben, die Nothwendigkeit dieſer Unſerer allgemeinen Maaßregel anerkennen, und ſich unter dem Schutz einer verbeſſerten Einrichtung mit erneutem Eifer dem Lehramt widmen werden.

Unſer Miniſterium des Innern hat für den Vollzug dieſer Anordnung zu ſorgen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem großherzoglichen Staatsminiſterium, den 6ten September 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Kuntz.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die Beſtimmung des Geſetzes vom 28. December v. J. Artikel 2., wonach das Etappengeld der beurlaubten Militärperſonen auf jeder Station zu entrichten iſt, in der Ausführung ſowohl für die Beurlaubten, als für die Verwaltungsbehörden vielerlei Beſchwerlichkeiten verurſacht, verordnen Wir, unter Aufhebung der erwähnten Beſtimmung, proviſoriſch wie folgt:

Digitized by Google

Einziger Artikel.

Das Etappengeld wird den Berechtigten vor dem Abgang in und aus Urlaub für die ganze Route entrichtet.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm großherzoglichen Staatsministerium den 6. September 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Kuntz.

(Stiftungen.)

Engelbert Kern zu Grafenhaufen hat ein Kapital von 300 fl. zur Begründung eines Armenfonds daselbst gestiftet.

Die Weber- und Schumacherzunftgenossen zu Ittersbach haben 112 fl. Zunftgelder in das Ortsalmosen daselbst geschenkt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres wohlthätigen Zwecks hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Geheimenhofrath und Professor Nägele, und den Geheimenhofrath und Professor Schlosser zu Heidelberg zu Geheimenräthen zweiter Classe zu ernennen;

den Professor extraordinarius Dr. Leukart in Heidelberg als ordentlichen Lehrer der Physiologie und der vergleichenden Anatomie an der Universität Freiburg anzustellen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 7. September d. J. wurde dem Rechtspraktikanten Melchior Fischer von Philippsburg, derzeit in Gerlachsheim, und dem Rechtspraktikanten Carl Hugo von Freiburg, derzeit in Müllheim, das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Die durch die fürstlich leiningensche Standesherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarrers Walther von Uissingen auf die Pfarrei Schillingstadt hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden:

Durch das Ableben des Professors Bär zu Konstanz ist die Stelle eines Professors der untersten Classe am dortigen Lyceum mit einem fixen Gehalt von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben sich bei dem Ministerium des Innern, katholischer Kirchensection, unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen zu melden.

Digitized by Google

Die evangelische Pfarrei Uiffingen, (Dekanats Boxberg) mit einem Competenzanschlag von 747 fl. 41½ kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft zu melden.

Wegen entdeckter Hindernisse bei Wiederbesetzung der Pfarrei Waldulm wird das Ausschreiben im Regierungsblatt vom 20ten Juli l. J. Nro. XXXX. hiermit zurückgenommen.

Gestorben ist:

Am 6ten September d. J. der Regierungsrath Herzog in Rastatt.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14ten September 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da nach dem Gesetze vom 31. December v. J. über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden die Bürgermeister nach je sechs Jahren auch ohne besondere Entlassung schon Kraft Gesetzes aus ihrem Amte austreten, so sind Zweifel entstanden, ob gleichwohl noch die in der Tarordnung für die Entlassung der Ortsvorgesetzten bestimmten Taxen, Sporteln und Stempelgebühren mit 3 fl. 36 kr. neben denjenigen für die Bestätigung der Bürgermeister zu erheben seyen? Wir finden Uns daher bewogen, provisorisch folgendes zu verordnen:

Art. 1.

Für die Bestätigung eines Bürgermeisters sind künftig 3 Gulden Taxen, 30 Kreuzer Sporteln und 6 Kreuzer Stempel anzusetzen und zu erheben.

Art. 2.

Für die Entlassung eines Bürgermeisters ist da, wo er Kraft des Gesetzes austritt, nichts anzusetzen.

Art. 3.

Wird er aber vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit, sey es auf sein Gesuch oder gegen seinen Willen entlassen, so wird hiefür die nämliche Taxe, Sportel- und Stempelgebühr, wie für die Bestätigung eines neugewählten erhoben.

Art. 4.

Für Anzeigen von der Bestätigung oder Entlassung eines Bürgermeisters an die Staatsbehörde wird keine Sportel- und Stempelgebühr angesetzt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm großherzoglichen Staatsministerium den 15. August 1832.

Leopold

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:

Kunz.

Digitized by Google

Verordnungen.

(Die Beförsterung der Gemeinde-Waldungen betreffend.)

§. 1.

Die Beförsterung der Gemeinde-Waldungen unterliegt nach §. 56. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden auch in Zukunft den Forstpolizei-Gesetzen. — Es haben daher die Gemeinden, wie bisher, jedes Jahr und zwar längstens im Monat September, die Listen über den gesammten, für das Wirthschaftsjahr anzunehmenden Bedarf an Bau-, Brenn- und anderm Holze, es sey zum Gebrauch der Bürgerschaft oder zum Verkaufe bestimmt, an die betreffende Revierförsterei zu übergeben, welche sodann die gesammelten Listen nebst Gutachten an das Forstamt einzusenden hat. Sie werden von diesem geprüft, genehmigt oder auf das Verhältniß der nachhaltigen Ertragskräfte der Waldungen ermäßigt.

§. 2.

Nach erfolgter Genehmigung des Hiebs- und Wirthschaftplans wird von dem Förster die Holzanweisung vorgenommen. Das Auszeichnen der Schläge und Stämme geschieht durch Anschlagung des Waldhammers und zwar der erstern durch Anschlagen über Mannshöhe, der letztern unterhalb der Hiebsstellen, so daß das Zeichen an den Stumpen sichtbar bleibt.

Baustämme und Sägklötze sind bei der Aufnahme und Abmessung nochmals mit dem Waldhammer zu bezeichnen, und dürfen unangeschlagen nicht aus dem Walde geführt werden.

§. 3.

Ist das angewiesene Holz sämmtlich aufgearbeitet und zugerichtet, so wird es von dem Förster in Beiseyn eines Mitglieds des Gemeinderaths aufgenommen, abgezählt, gleichgestellt; das Stammholz wird vermessen, dann das Holz mit der vom Förster beurkundeten Aufnahmsliste, welcher auch der Geldanschlag des zum Verkauf bestimmten Holzes beigefügt ist, dem Gemeinderath zur Verloosung oder Verwerthung überwiesen.

§. 4.

Mit der Versteigerung des Holzes hat sich die Forstbehörde nicht zu befassen, sondern solche ist dem Gemeinderath und Bürgerausschuß überlassen; jedoch müssen die Versteigerungsbedingnisse vor deren Bekanntmachung dem Förster zur Einsicht mitgetheilt, und dessen Erinnerungen, soweit sie sich auf die Forstwirthschaft und Forstpolizei beziehen, müssen beachtet werden.

§. 5.

Die Bürgerholzgaben dürfen, wo der Waldertrag dazu hinreicht, nie unter das im §. 60. und 91. der Gemeindeordnung bestimmte Maaß herabgesetzt werden. Nach Deckung der Bürgergaben wird der Holzertrag nach Beschluß des Gemeinderaths verwendet, beziehungsweise verwerthet.

§. 6

Die Gabhölzer der Gemeinde dürfen nicht auf dem Stock abgegeben, sondern müssen entweder um den Lohn, oder durch die Bezugsberechtigten in Gemeinschaft aufgemacht werden.

Eine Ausnahme hiervon findet in Buschholz- und Niederwaldungen statt, wo die Gaben blos in Prügelholz oder Reißwellen bestehen.

Hier werden die Schläge im Loose auf dem Stock abgetheilt und angewiesen; wornach so-

Digitized by Google

dann den Bürgern überlassen bleibt, das Holz selbst zu fällen, aufzumachen und aus demselben die zum eignen Gebrauch dienlichen Sorten von kleinem Nutzholz auszuhauen.

§. 7.

Das Bauholz, nachdem es zu Boden gehauen und abgelängt ist, wird nach dem Kubikfuß vermessen und abgegeben. Eine Abgabe auf dem Stamm findet nicht statt.

§. 8.

Besondere Gesuche um Gestattung eines Holzhiebes, dringende Nothfälle ausgenommen, dürfen im Laufe des Jahrs keine angenommen werden.

§. 9.

Gesuche um Bewilligung von Waldausstockungen oder von außerordentlichen, nämlich den nachhaltigen Ertrag des Waldes übersteigenden Holzhieben, wozu die Gemeinde nach eingeholtem Gutachten der Forstbehörde die Zustimmung ertheilt hat, sind vom Gemeinderath dem Bezirksamte vorzulegen; welches bei gleicher Meinung mit dem Forstamte diese Gesuche genehmigt oder verwirft, andernfalls aber sie der Kreisregierung zur Entscheidung nach etwaiger Einholung des Gutachtens der Direction der Forste berichtlich übergiebt.

§. 10.

Zur Selbstgewinnung oder Ausübung, zur Verpachtung oder zum Verkaufe von Forstbenutzungen, als von Waldgras, Harz, Theer, Waldweide und dergleichen, ist die Ermächtigung des Forstamts nöthig.

Vom Förster wird die Nutzung aufgenommen, angeschlagen und darüber dem Gemeinderath eine Urkunde ausgestellt.

Hinsichtlich der Bedingnisse zur Versteigerung findet Gleiches statt, wie bei den Holzversteigerungen.

§. 11.

Die Diätenzettel der Revierförster, der Forstgehülfen und des Huthpersonals werden vierteljährig an die Forstämter eingereicht, von diesen geprüft, hinsichtlich der Ermäßigung begutachtet und dem Gemeinderath zur Decretur behändigt.

Die Zettel der Forstmeister werden zur gleichmäßigen Prüfung und Begutachtung ebenfalls vierteljährig an die Direction der Forste eingesendet, von wo sie durch die Bezirksämter an die Gemeinderäthe zur Decretur gelangen.

§. 12.

Der Bürgermeister, der Gemeinderechner und der Obmann des Bürgerausschusses jeder Gemeinde haften dafür, daß am Ende eines jeden Halbjahrs ein Verzeichniß des während desselben erzielten Ertrags aus den Waldungen dem Förster mitgetheilt werde.

Diese Verzeichnisse müssen die Quantität und Qualität sowohl des in Natur abgegebenen Materials und der gestatteten Benutzung an Laub, Eckerich und Waide, als auch die Summe des Erlöses aus verwertheten Walderzeugnissen und verpachteten Nutzungen enthalten.

Die Förster haben diese Consignationen mit den genehmigten Wirthschaftsplanen, Bedarfs- und Abgabslisten zu vergleichen, sohin den Forstämtern vorzulegen; von letztern werden sie mit

Digitized by Google

den geeigneten Bemerkungen den Bezirksämtern mitgetheilt, welche davon Einsicht nehmen, die daraus etwa an die Hand gegebenen Verfügungen erlassen und sie dem Amtsrevisorat zur Benutzung bei der Abhör der Gemeinderechnungen zustellen.

§. 13.

Die Forstbeamten haben jedes Jahr die Gemeindewaldungen einzusehen und sich dadurch in den Stand zu setzen, die Wirthschafts- und Hiebspläne über diese Waldungen, sowie die Holzbegehrlisten der Gemeinden beurtheilen zu können und sich zu überzeugen, ob und wie die vorjährige Wirthschaft und die forstamtlichen Anordnungen ausgeführt worden sind.

Carlsruhe den 31sten August 1832.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Stengel.

(Die Dispensation von der gesetzlichen Ausharrungszeit zur Trauung betreffend.)

So wie nach dem §. 22. der Eheordnung da, wo vom zweiten Aufgebot dispensirt wurde, von dem einmaligen Aufgebote bis zu Schließung der Ehe 3 volle Tage vergehen müssen, eben so darf die Ehe da, wo das Aufgebot wirklich statt hatte, nach dem Landrechtsatz 64. erst am 3ten Tag nach dem 2ten Aufgebot, den Tag des Aufgebots mit einbegriffen, geschlossen werden.

Durch höchsten Staatsministerial-Beschluß vom 25ten Juli d. J. Nro. 2245. wurde daher die Verfügung des ehemaligen General-Directoriums vom 29ten Februar 1812. Nro. 995, wornach die Kreisdirectorien die Copulation vor Ablauf der 3 Tage nach dem 2ten Aufgebot aus wichtigen Gründen gestatten konnten, als mit den Bestimmungen des Gesetzes in Widerspruch stehend, zurückgenommen.

Carlsruhe den 24ten August 1832.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19ten September 1832.

Bekanntmachung.

(Die Trennung der Polizei in der Residenzstadt Carlsruhe von der Stadtdirection daselbst, und die Errichtung eines eigenen Polizeiamtes betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich vermöge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 19ten Juli d. J. Nro. 2197. gnädigst bewogen gefunden, die hiesige Polizei von der Stadtdirection zu trennen, und ein eigenes Polizeiamt zu errichten, welches unter die Regierung des Mittelrheinkreises zu Rastatt gestellt werden soll; was andurch mit folgenden näheren Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

1) Das Polizeiamt als selbstständige Staatsbehörde tritt mit dem 1ten October d. J. in Wirksamkeit.

2) Der Geschäftsumfang und die Competenz des Polizeiamts umfaßt nach den §. §. 47. 48. und 49. der neuen Gemeindeordnung vom 31ten Dezember v. J. die ganze Verwaltung der städtischen Polizei, wie solche in den übrigen Gemeinden des Landes den Bürgermeistern sowohl, als den Bezirksämtern, diesen als Staatsaufsichts-Behörden, zukömmt.

   Der Rekurs geht hiernach an die Regierung des Mittelrheinkreises.

3) Ausgenommen von diesem Rekurs sind nach §. 69. der Gesindeordnung vom 15ten April 1809. Regierungsblatt Nro. XIX. die Entscheidungen der in Dienstbotensachen entstehenden Streitigkeiten, welche, statt von dem Bürgermeister-Amt, nunmehr unmittelbar von dem Polizeiamt behandelt werden, von welchem der Rekurs an das Stadtamt künftig zu geben hat.

4) In Baupolizei-Sachen, welche, in soweit sie die Handhabung der dahier bestehenden oder noch zu erlassenden Bauordnung betreffen, dem Polizeiamt dahier ebenfalls übertragen werden, entscheidet in Rekursfällen die Kreisregierung.

Digitized by Google

5) Dem Ministerium des Innern bleibt die unmittelbare Einwirkung auf die Sicherheits- und Fremdenpolizei in der Art vorbehalten, daß es unmittelbar Verfügung an das Polizeiamt erlassen, auch das letztere, besonders in dringenden Fällen, derartige Gegenstände an das Ministerium bringen kann oder zu bringen hat, welches solche ohne Rekurs an die Kreisregierung erledigen wird.

Im Uebrigen bleibt auch in dieser Hinsicht die Einwirkung der Kreisregierung unbeschränkt.

6) In allen Administrativsachen steht dem Stadtamt die nemliche Kompetenz zu, wie den Bezirksämtern, und von seinen Entscheidungen gehen die Rekurse, eben so wie von jenen der Bezirksämter, an die Kreisregierung.

7) Die Verwaltung der Polizei wird dem Polizeiamtmann Picot übertragen.

Carlsruhe den 20ten August 1832.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim

(Die Thätigkeit der Gendarmerie betreffend.)

Beiliegende Uebersicht über die vom 1ten Jänner bis letzten Dezember 1831. durch die Gendarmerie wegen vorgefallener Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und geschehenen Verhaftungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 31ten August 1832.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. von Stengel

(Stiftung.)

Die Schenkung des Gregor Mayer zu Grünheinstetten, gewesenen Schwanenwirths zu Allmendshofen, an den Localarmenfond in Donaueschingen ad 200 fl. hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zur Ehre des Gebers hierdurch bekannt gemacht.

Digitized by Google

(Ordens-Verleihungen.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Stadtdirector Eichrodt zu Heidelberg, und

dem Präsidenten der K. K. Oestreichischen Akademie der Naturforscher Dr. Nees von Esenbeck in Breslau das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

(Dienst-Nachricht.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ministerialrath Bekk zum Mitglied der großherzoglichen Gesetzgebungs-Commission gnädigst zu ernennen geruht.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch den Tod des Amtmanns Neumann in Staufen ist die Stelle eines zweiten Beamten oder Assessors bei dem dortigen Bezirksamte erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stadtpfarrei Hausach dem dortigen Benefiziaten Severin Wissert zu übertragen, wodurch das von Anna Maria Werra, gebornen Glück, vorzüglich für taugliche Subjecte aus beiderseitiger Verwandtschaft gestiftete und zur seelsorglichen Aushülfe bestimmte Kaplaneibenefícium zu Hausach mit einem beiläufigen Einkommen von 300 fl. in Erledigung gekommen ist. Die Competenten um dasselbe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Durch die Resignation des Pfarrers Klarer ist die Pfarrei Neuhausen, Amts Villingen, im Seekreis, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Naturalien, Zehnt- und Güterertrag, wobei sich der Pfarrer, jedoch gegen besondere Bezahlung, wegen des Filials Obereschach entweder die Haltung eines Vikars oder die Errichtung einer eigenen Curatie gefallen lassen muß, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe, worauf eine Kriegskostenschuld von etwa 200 fl. haftet, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810, insbesondere nach Art 2 und 3. zu melden.

Durch das am 6. August d. J. erfolgte Ableben des Decans und Pfarrers Johann Baptist Löser ist die katholische Pfarrei Wenkheim, Amts Tauberbischofsheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 820 fl. in Zehnten, Naturalzinsen und Güterertrag, worauf jedoch dermalen ein in zwei Jahreszielern abzutragendes Kriegsschuldencapital von 50 fl. ruht, erlediget worden. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich löwenstein-wertheim-rosenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

Gestorben ist:

am 2ten September d. J. der Förster Maurer zu Oberhausen.

Berichtigung: Die in Nro. L. des Regierungsblatts Seite 495. Zeile 9 und 10. von unten erwähnten Rechtspraktikanten heißen Lugo und Fießer, nicht Hugo und Fischer.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25ten September 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern bewogen gefunden, zum Vollzuge des §. 25. des von Uns sanctionirten Gendarmerie-Gesetzes vom 31. December v. J. folgende Dienst-Instruction für das Gendarmerie-Corps zu ertheilen, und verordnen wie folgt:

I.

Dienstverhältnisse der Gendarmerie in Beziehung auf andere Staats-Behörden.

A. Verhältniß zu den Civilbehörden.

§. 1.

Der Gendarmerie wird ihre Stellung im öffentlichen Dienste im Allgemeinen durch den §. 14 und 15. des Gesetzes vom 31. December v. J. angewiesen. Dieselbe ist lediglich den Befehlen des Ministeriums des Innern untergeben, und keine der untern und mittlern Staatsbehörden hat eine Disciplinargewalt über dieselbe auszuüben.

§. 2.

Dagegen ist die Gendarmerie verpflichtet, jeder Aufforderung der sämmtlichen Gerichts- und Polizeibehörden zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung augenblickliche Folge zu leisten, indem lediglich diese letztern für die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Folgen der ertheilten Aufträge, Anweisungen und Instructionen, die Gendarmerie aber nur für den genauen und richtigen Vollzug derselben, verantwortlich ist.

§. 3.

Insbesondere haben die Divisionäre den Kreisregierungen, als den obern Polizeistellen ihrer Bezirke, bei allen Dienstberührungen bereitwillig entgegen zu kommen, und sich nach deren Anordnungen zu achten, so wie es auch die Pflicht der Brigadiers und Gendarmen ist, allen Weisungen der Aemter pünktlich zu entsprechen, und ihre den öffentlichen Dienst betreffenden Aufträge öfters einzuholen.

Digitized by Google

§. 4.

Sollten jedoch irrigerweise im ordentlichen oder außerordentlichen Dienst Aufforderungen ertheilt werden, welche sich mit den Bestimmungen der Gendarmerie-Ordnung nicht vereinigen lassen, so hat die Gendarmerie, statt ein solches Begehren zu erfüllen, der auffordernden Behörde geeignete Vorstellung zu machen.

§. 5.

Gegen die im Bezirke angestellten und mit irgend einer Art von öffentlicher Gewalt bekleideten Personen haben die Gendarmen stets ein dienstwillfähriges Benehmen zu beobachten und überhaupt bei ihren Anzeigen und Mittheilungen an die Behörden sich mit Anstand und der einer jeden Stelle gebührenden Achtung zu benehmen.

B. Verhältniß der Gendarmerie zu dem Linien-Militär und den Militär-Behörden.

a. Persönliches Verhältniß.

§. 6.

Die Offiziere, Wachtmeister, Brigadiers und Gendarmen haben überall, wo sie mit Linien-Militär in Berührung kommen, es sey im Einzelnen oder corpsweise, der höhern Dienstcharge diejenige Achtung und Ehrenbezeugung zu leisten, wie sie der innere Dienst und die militärische Ordnung vorschreibt. Sie sind ihrerseits befugt, ein Gleiches von dem Linien-Militär in Anspruch zu nehmen.

b. Dienst-Verhältniß.

§. 7.

Die Gendarmerie ist im ordentlichen Dienst nirgends dem gewöhnlichen Militär-Commandanten eines Orts untergeordnet, und Letzterer darf sich auf keine Weise in denselben einmischen.

§. 8.

Dagegen ist die Gendarmerie verbunden, den Requisitionen der Militärbehörden, welche einen militär-polizeilichen Zweck zum Gegenstand haben, zu entsprechen.

§. 9.

Die Gendarmerie ist vermög ihrer Dienststellung befugt, in vorkommenden Fällen auch gegen Militär-Personen ohne Unterschied des Ranges einzuschreiten. Wird in einem solchen Falle die Arretirung einer Militär-Person unumgänglich nothwendig, so hat der betreffende Gendarm die arretirte Militär-Person ohne Verzug der nächsten Civilbehörde, alsdann aber, wenn ein Militär-Commando in gleicher Nähe sich befindet, vorzugsweise diesem zuzuführen.

§. 10.

Da wo die Gendarmerie mit den Linien-Truppen gemeinschaftlich in Dienstthätigkeit tritt, hat dieselbe die Vorschriften des §. 21. des Gesetzes einzuhalten.

Digitized by Google

II.

Von den Verrichtungen des Gendarmerie-Corps im ordentlichen Dienst.

A. Im Allgemeinen.

§. 11.

Die Bestimmung des Gendarmerie-Corps ist im Allgemeinen durch den §. 25. des Gesetzes bezeichnet, und die Thätigkeit desselben im ordentlichen Dienst soll hauptsächlich auf Handhabung der öffentlichen Sicherheit, auf den Schutz der Personen und des Eigenthums gerichtet seyn.

§. 12.

Die Gendarmen haben daher unter den verschiedenen Verrichtungen des ordentlichen Dienstes stets denjenigen den Vorzug zu geben, welche darauf abzwecken, in ihrem Bezirk die öffentliche Sicherheit aufrecht zu halten.

§. 13.

Zu diesem Ende sind den in den einzelnen Amtsbezirken stationirten Brigadiers und Gendarmen eigene Patrouillen-Bezirke angewiesen, welche sie, so oft und soweit ihre Thätigkeit nicht durch besondere Aufträge in Anspruch genommen ist, sowohl bei Tag als zur Nachtzeit in allen Richtungen zu durchstreifen, und die Haupt- und Nebenstraßen, Gehölze und Waldungen zu begehen haben; sie werden dabei vorzüglich auf abgelegene Höfe, einzeln stehende Wirthshäuser, Mühlen und Schluchten, wo gefährliches Gesindel sich gewöhnlich einnistet, ihr Augenmerk richten, und diese fleißig abpatrouilliren.

§. 14.

In der Regel streift jeder Gendarm einzeln, und seine Dienstleistung ist auf den ihm angewiesenen Patrouillenbezirk beschränkt; doch kann er auch durch ausdrückliche Weisung seiner Vorgesetzten über denselben hinaus geführt werden, und auch ohne diese, bei Verfolgung eines Verbrechers, in welchem Falle es seine Pflicht ist, dieselbe in anderen Bezirken fortzusetzen, bis das dort stationirte Polizei-Personale sich ohne seine Beihülfe mit Erfolg äußern, und die Verfolgung fortsetzen kann.

§. 15.

Die Patrouillen müssen planmäßig geschehen, und die Brigadiers haben in ihren Brigadebezirken darauf zu sehen, daß von den untergebenen Gendarmen nicht eine und dieselbe Gegend ihres Patrouillenbezirks mehr als die andere besucht werde, es sey denn, daß besondere Gründe eine solche Ausnahme nöthig machen.

§. 16.

Wenn eine Gegend unsicher, oder die Dienstverrichtung gefährlich ist, so darf eine Patrouille aus nicht weniger als zwei Mann bestehen, welches auch als Regel bei allen Nachtpatrouillen gilt.

Digitized by Google

§ 17.

Die Gendarmen dürfen auf ihren Patrouillen sich in den Orten nur so lange aufhalten, als ihre Anwesenheit nothwendig ist, um beim Ortsvorgesetzten die geeigneten Erkundigungen einzuziehen, ihre Anwesenheit beurkunden zu lassen, und die ihnen etwa ertheilten Aufträge zu vollziehen. Die Nachtpatrouille hat sich ihre Anwesenheit in der Regel auf der Nachtwache des Orts attestiren zu lassen.

§. 18.

Um unter den einzelnen Brigaden der Divisionen die nöthigen Verbindungen zu unterhalten, hat der Divisions-Commandant Verbindungs-Patrouillen auf bestimmte Zeit, und wenigstens einmal im Monat, an den Grenzpunkten seiner verschiedenen Brigaden-Bezirke anzuordnen, bei welchem Zusammentreffen die Brigadiers wechselseitig in Bezug auf die Sicherheits-Polizei sich alle Notizen mittheilen, und nach Umständen über gemeinschaftliches Zusammenwirken die geeignete Abrede nehmen.

Auf dieselbe Art trifft der Chef des Corps Anordnungen zu den Verbindungs-Patrouillen der Divisionen unter sich.

§. 19.

Auf diesen Patrouillen haben die Gendarmen

Erstens: Alles zu beobachten, was die öffentliche und Privat-Sicherheit betrifft, auf Jauner und Landstreicher emsig zu fahnden, die nöthigen Erkundigungen hierüber bei den Ortsvorgesetzten und sonstigen Einwohnern einzuziehen, auf verdächtige Personen ein wachsames Auge zu haben, und über ihre Verhältnisse, ihre Beschäftigungen und Verbindungen genaue Kenntniß sich zu verschaffen. Bei den deßfallsigen allgemeinen Nachforschungen haben sich jedoch dieselben aller solcher Maaßregeln auf das Sorgfältigste zu enthalten, welche auf Privatverhältnisse störend und beunruhigend einwirken können.

§. 20.

Zweitens: an den Landesgrenzen die Eintrittspunkte möglichst genau zu beobachten, damit sich kein gefährliches Gesindel einschleiche.

Die Gendarmerie hat zu diesem Ende die im §. 38. des Gesetzes unter Nro. 6. 7. u. 8. genannten Personen, nemlich alle Bettler und arbeitsscheue Personen, welche umherziehen, ohne sich über den Besitz hinlänglicher, erlaubter, der Sittlichkeit nicht entgegenlaufender Unterhaltsmittel ausweisen zu können, wirkliche Landstreicher, welche ohne bestimmten und bleibenden Wohnsitz, und ohne erlaubte Beschäftigung oder Unterhaltsmittel umherziehen, reisende Handwerkspursche, welche die Pässe oder Wanderbücher, womit sie nach den bestehenden Polizeivorschriften versehen seyn sollen, in gültiger Form nicht besitzen, insofern sie keine Inländer sind, an der Grenze zurückzuweisen und vor dem Wiedereintritt, unter Bedrohung an die nächste Polizeibehörde geführt zu werden, zu warnen. Sind es Inländer, oder werden sie nicht an der Grenze, sondern im Lande angetroffen, so sind sie der betreffenden Behörde vorzuführen.

Man macht in dieser Beziehung die Gendarmen hauptsächlich aufmerksam auf Marktschreier,

Digitized by Google

Gaukler, herumziehende Arzneikrämer, Lotterie- und andere Collectanten, Spieler von Profession, nicht concessionirte Musikanten, Kameel- und Bärenführer, Trödeljuden, fremde Landkrämer, welche sich über einen festen Wohnsitz, über ihre Berechtigung zum Handel, und über einen zum Fortkommen hinreichenden Waarenvorrath nicht auszuweisen vermögen, ferner auf solche Handwerkspursche, die zwar die verordneten Wanderbücher oder Pässe, aber nicht zugleich auch das vorgeschriebene Reisegeld besitzen, endlich auf herrenlose Dienstboten und Jäger, wenn sie nicht neben den Urkunden, worin ihre Absicht, einen Dienst zu suchen, bescheinigt ist, mit einem gültigen, nicht veralteten Passe versehen sind.

§. 21.

Reisende, die nicht Handwerkspursche sind, dürfen nach §. 38. Nro. 9. des Gesetzes nur in den Orten angehalten werden, wo sie nach den bestehenden Polizeivorschriften Pässe vorzuzeigen haben, und solche in gültiger Form nicht besitzen.

§. 22.

Die Gendarmen haben in diesen Fällen mit Bescheidenheit nach Namen, Stand, Wohnort, dem Zweck der Reise und dem Paß des Reisenden zu fragen. Sind seine Antworten ungenügend, ausweichend, oder widersprechend, hat er gar keinen Paß, oder ist derselbe nicht in Richtigkeit, so daß seine Dauer schon abgelaufen ist, die Personalbeschreibung nicht übereinstimmt, die etwa vorgeschriebene Marschroute nicht eingehalten worden ist, oder der Paß sichtbare Spuren der Fälschung an sich trägt, so ist der Reisende zu veranlassen, dem Gendarmen vor die Polizeibehörde zu folgen.

§. 23.

Unverdächtigen Reisenden aus dem Inlande, oder bekannten unverdächtigen Personen aus dem benachbarten Auslande, darf kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, wofern sie sich, auch ohne Reisepaß, auf irgend eine glaubhafte Weise über ihre Person auszuweisen vermögen.

§. 24.

Die Gendarmen sind ferner angewiesen, auf ihren Patrouillen

Drittens: die Polizei auf den Landstraßen zu erhalten, damit der freie Verkehr nirgends gehemmt und Niemand durch unvorsichtiges Reiten oder Fahren, oder durch sonstige Nachlässigkeit der Kutscher und Fuhrleute beschädigt werde.

§. 25.

Ebenso haben dieselben

Viertens: auf öffentliche Anlagen, Chausséen, Brücken, Steege und andere Communicationsmittel, auf die Obstbäume an den Chausséen, auf Sicherheitsschranken, Stundensteine, Ruhebänke, Monumente u. dgl. aufmerksam zu seyn, jeden Mangel oder muthwillige Verletzung solcher Gegenstände sogleich zur Anzeige zu bringen, und die Thäter zu erforschen.

§. 26.

Nicht minder sind die Gendarmen verpflichtet

Digitized by Google

Fünftens: Tumulte auf den Straßen und andere Exzesse zu verhindern, bei entstandenen oder besorglichen Schlaghändeln dazwischen zu treten, und die Unruhestifter nach Beschaffenheit der Umstände entweder anzuzeigen oder festzuhalten.

§. 27.

Den Gendarmen liegt es ob:

Sechstens: Beschädigungen und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse oder durch Personen verursacht werden könnten, nach Kräften zu begegnen, wüthende Hunde oder andere gefährliche Thiere auf der Stelle bei Seite zu schaffen, oder insofern ihnen dieß mißlingen sollte, die nächste Ortsobrigkeit und Jeden, der ihnen begegnet, davon in Kenntniß zu setzen; zur Rettung verunglückter Personen auf Straßen oder im Wasser schnelle Vorkehr zu treffen, zur gehörigen Verwahrung gefundener Leichname Anstalt zu machen, und den nächsten Ortsvorgesetzten oder die nächste Behörde unverzüglich zu benachrichtigen, gemüthskranke oder betrunkene Leute auf den Straßen ausser Stand zu setzen, zu schaden; gebrechlichen und hülflosen Personen, die sie auf der Straße finden, beizustehen, und für deren Fortschaffung Sorge zu tragen.

Endlich haben die Gendarmen zu wachen, daß diejenigen Anordnungen gehörig beobachtet werden, welche zur Verhütung der Ansteckungen bei epidemischen Krankheiten, oder sonst in gesundheitspolizeilicher Hinsicht erlassen worden sind.

§. 28.

Insbesondere aber ist die Gendarmerie beauftragt, allenthalben die Anzeigen über begangene Verbrechen und Vergehen zu sammeln, und solche vor die zuständige oder betreffende Polizei- und Gerichtsbehörde zu bringen, auch die nöthige Untersuchung gegen Verbrecher und Uebertreter von Polizeigesetzen ihrerseits dadurch zu veranlassen, daß sie alle im §. 38. des Gesetzes unter Nro 1 bis 12. bezeichnete Personen nach den darin enthaltenen Bestimmungen entweder festhält und der zuständigen Behörde zuführt, oder unter den dort bezeichneten Umständen (so viel nehmlich die ihr bekannten Uebertreter von Polizeigesetzen betrift) zur Anzeige bringt.

§. 29.

Uebrigens haben sich die Gendarmen bei Vermeidung strenger Ahndung aller Arretirungen zu enthalten, die nicht durch den §. 38. des Gesetzes als erlaubt bezeichnet sind.

§. 30.

Bei Feuersbrünsten haben sich alle in einem Umkreis von 3 Stunden stationirten Gendarmen, insofern sie nicht durch andere Aufträge abgehalten sind, ohne besondere Anweisung eilend auf den Brandplatz zu begeben. Bei größerer Entfernung ist die Anweisung der Amtsbehörde zu erwarten.

§ 31.

Auf dem Brandplatze selbst sollen die Gendarmen nach den Anordnungen des, die Feuerlöschanstalt leitenden, Beamten hülfreiche Hand leisten, oder in Ermanglung des Letztern, selbst die geeigneten Maaßregeln ergreifen, besonders aber für Rettung der dem Feuer ausgesetzten Personen und Sachen, so wie für Bewachung der Letztern, und für Verhütung von Diebstählen besorgt seyn.

Digitized by Google

§. 32.

Gleiche Thätigkeit liegt der Gendarmerie bei Ueberschwemmungen, Eisgängen u. s. w. ob.

§. 33.

Bei Durchmärschen fremder Truppen hat die Gendarmerie die Nachzügler und andere Militärpersonen, welche sich auf der Straße oder im Quartier Exzesse erlauben, zu verhaften, und dem betreffenden Militär-Commando, oder nach Umständen der nächstgelegenen Amtsbehörde zu überliefern.

§. 34.

Im Uebrigen ist es eine Obliegenheit der Gendarmerie, sich mit den schon bestehenden und jeweils erscheinenden polizeilichen Verordnungen genau bekannt zu machen.

§. 35.

Wenn die öffentliche Sicherheit durch Räuberbanden, oder sonstige die öffentliche Ruhe und Sicherheit gewaltsam störende Auftritte gefährdet oder bedroht ist, so hat die Gendarmerie zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung und Ergreifung der Verbrecher alle Kräfte aufzubieten.

§. 36.

Ohne allen Verzug haben die Gendarmen ihren vorgesetzten Commandanten von solchen Ereignissen Kenntniß zu geben, und insbesondere sind die Brigadiers angewiesen, unter Beschleunigung der weiteren Meldung an den Divisionär, sich in diesen Fällen ungesäumt an Ort und Stelle zu begeben, und nöthigenfalls im Einverständniß mit der Behörde die erforderliche Mannschaft bis zum Eintreffen desselben zusammenzuziehen.

§. 37.

Die Einlieferung eines jeden Arretirten geschieht in der Regel zu Fuß. Wenn aber sehr gefährliche Verbrecher, die mit Sicherheit nicht fortgebracht werden können, oder schwache kränkliche Leute oder Personen, deren Aeußeres auf Bildung schließen läßt, ergriffen werden, so sollen die Gendarmen die nächste Ortsbehörde je nach Umständen um Rotten-Mannschaft oder um einen Wagen requiriren, wobei nach Beschaffenheit des Standes auch auf die Art des Wagens Rücksicht zu nehmen ist.

§. 38.

Jede von der Gendarmerie aufgegriffene Person ist auf der Stelle an die betreffende nächste Behörde abzuliefern (§. 39. des Gesetzes). Kann dieses wegen weiter Entfernung nicht geschehen, so ist der betreffende Gendarm bei Vermeidung scharfer Ahndung verantwortlich, daß diese Ablieferung in möglichst kurzer Zeit und zwar durch ihn selbst bewirkt, und in keinem Falle über 24 Stunden verzögert, daß ferner der Gefangene in der Zwischenzeit einer Ortsbehörde, die zu bestimmen hat, ob und in welches Gefängniß derselbe gebracht werden soll, zur anständigen Verwahrung übergeben, und unter keiner Bedingung auf irgend eine Art beleidiget werde.

§. 39.

Von allen wichtigen Ereignissen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, namentlich wenn

Digitized by Google

eine Tödtung, lebensgefährliche Verwundung, Brandstiftung, Straßenraub, ein bedeutender Diebstahl, oder ein Auflauf in einem Bezirke vorgefallen ist, erstattet der betreffende Brigadier oder Gendarm unverweilte Meldung dem Divisions- und dieses weiter dem Corps-Commando. Zugleich wird der Amtsbehörde des Bezirks die Anzeige gemacht; ebenso über Durchzüge von Truppen. Die an den Grenzen stationirte Gendarmerie hat auch von Truppenbewegungen, Unruhen oder sonstigen ungewöhnlichen öffentlichen Vorfällen im benachbarten Ausland wo möglich Kenntniß zu nehmen und schleunigst einzuberichten. Nach Wichtigkeit der Ereignisse sind solche auch auf dem kürzesten Wege unmittelbar dem Corps-Commando zu melden; doch darf in diesem Falle die Meldung im Dienstweg nicht unterbleiben.

B. Besondere Bestimmungen, hinsichtlich des ordentlichen Dienstes.

a. In Bezug auf verübte Verbrechen.

§. 40.

Bei allen Verbrechen, welche Spuren zurücklassen, z. B. bei einem Diebstahl durch Einbruch, haben die Gendarmen durch eigenen Augenschein sich die Kenntniß jener Spuren zu verschaffen, und in ihren Aufnahmen davon vollständige Erwähnung zu thun. Sie haben zu sorgen, daß diese Spuren unvertilgt bleiben, bis die eintreffende amtliche Commission nach gleichmäßiger Besichtigung derselben das Geeignete diesfalls verfügt haben wird.

§. 41.

Alle sich vorfindenden Werkzeuge, welche zur Begehung des Verbrechens können gedient haben, so wie alle Gegenstände, welche von dem Thäter können zurückgelassen worden seyn, haben die Gendarmen in Verwahrung nehmen zu lassen, und nach Gestalt der Sache mit der Meldung vom Vorgange der Civilbehörde mit einzuliefern.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Zustand und die Beschaffenheit dieser Werkzeuge und Gegenstände keine Veränderung erleide.

§. 42.

Bei Aufnahme der Anzeigen über ein Verbrechen haben die Gendarmen zugleich auch durch Erkundigung bei dem Beschädigten und bei den Angehörigen und Nachbarn desselben nachzuforschen, wer etwa des verübten Verbrechens verdächtig seyn könnte, und aus welchen Gründen. Die sich etwa hieraus ergebenden Spuren sind zur Festhaltung des Verdächtigen, insofern solche nach dem Gesetze geschehen kann (s. unten §. 47.), ohne Aufschub, jedoch mit der gehörigen Vorsicht zu verfolgen, wobei die Gendarmen von den Ortsvorgesetzten nach Kräften werden unterstützt werden. Von letztern ist auch zu erwarten, daß sie, wenn die Gendarmen durch die unverschiebliche Verfolgung jener Spuren an der vollständigen Aufnahme der Anzeige des Verbrechens verhindert sind, dieses Geschäft wie bisher allein besorgen werden.

§. 43.

Bei einem Straßenraub oder bei Diebstählen haben sich die Gendarmen zu bemühen, daß ihnen so schleunig als möglich ein vollständiges Verzeichniß der geraubten oder gestohlenen Sachen

Digitized by Google

behändigt werde, um dieses bei ihren weiteren Nachforschungen gebrauchen, und gegen die Besitzer solcher Sachen das Erforderliche einleiten zu können.

§. 44

Bei Leichen, welche von ihnen gefunden werden, besonders bei solchen, welche Spuren verübter Gewalt an sich tragen, haben die Gendarmen sorgfältig in der Umgebung des Platzes nachzusuchen, ob sich nicht irgend ein Gegenstand vorfindet, welcher Stoff zur weiteren Untersuchung, namentlich zur Ausmittlung des Thäters, an die Hand giebt.

§. 45.

Bei lebensgefährlich verwundeten Personen haben die Gendarmen auf ähnliche Weise zu verfahren, dabei aber auch unverzüglich zur Rettung derselben das Nöthige einzuleiten, und zwar gleichzeitig mit der Anzeige über das Ergebniß selbst. Insbesondere ist sogleich der nächste Wundarzt von dem Falle in Kenntniß zu setzen.

Bei Scheintodten, die von ihnen angetroffen werden, ist Letzteres gleichfalls zu beobachten.

§. 46.

Bei Verbrechen, welche keine Spuren zurücklassen, z. B. bei einfachen Entwendungen ohne Einbruch, haben sich die Gendarmen lediglich darauf zu beschränken, dasjenige, was ihnen hierüber zur Kenntniß gekommen ist, aufzunehmen, und unverweilt dem betreffenden Amte anzuzeigen, welches ihnen sodann nach Befund der Umstände weitere Aufträge ertheilen wird.

§. 47.

In allen Fällen, wo gegen eine Person Verdacht vorliegt, ein Verbrechen begangen oder daran Antheil genommen zu haben, ist von der Gendarmerie sorgfältig zu überlegen, ob die im §. 38. Nro. 4. des Gesetzes bemerkten Umstände eine gleichbaldige Festnahme des Verdächtigen rechtfertigen, oder ob die schleunige, mit Vorsicht bewirkte Anzeige der Verdachtsgründe bei dem betreffenden Amt genüge.

§. 48.

Die Signalements flüchtiger Verbrecher haben sich die Gendarmen möglichst genau zu bemerken, und zu diesem Endzweck aus den ihnen vom Corps-Commando zukommenden Fahndungsblättern kurze schriftliche Auszüge auf ihren Patrouillen zu sachdienlichem Gebrauch mit sich zu führen.

§. 49.

Den wegen eines Verbrechens (§. 38. des Gesetzes Nro. 1.) ergriffenen Personen werden auf der Stelle alle Instrumente, die zur Wehr, so wie alle Effekten, die zur Flucht förderlich, oder für den Gang der Untersuchung von Wichtigkeit seyn könnten, z. B. Waffen, Baarschaft, Schriften, Schlüssel, Haken u. dgl. vorläufig abgenommen, wenn es die Umstände gestatten, sogleich verzeichnet, und am Ablieferungsorte im Beiseyn des Ergriffenen an die Behörde abgegeben.

Digitized by Google

b. Verhältniß der Gendarmerie zur Ortspolizei.

§. 50.

Mit der inneren Polizei in geschlossenen Orten hat sich das Gendarmerie-Corps ohne ausdrückliche Aufforderung der Ortsvorsteher nicht zu befassen, namentlich nicht mit dem Feierabend bieten, welches die Obliegenheit der Ortspolizeidiener und Wächter ist.

Dasselbe hat also in der Regel keine Art von Diensthandlung in solchen geschlossenen Orten ohne Aufforderung oder Verwissen des Ortsvorgesetzten oder seines Stellvertreters vorzunehmen, ausgenommen:

a) die Visitation der vorgeschriebenen Tag- und Nachtwachen,

b) wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, und daher eine gleichbaldige Einschreitung, ohne daß vorher dem Ortsvorstande die Anzeige gemacht werden könnte, nöthig wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn gefährliche Schlaghändel entstehen, oder wenn Verbrecher auf der That betreten werden.

§. 51.

Dagegen sind die Gendarmen verbunden, nicht nur in allen Fällen, wo die Ortspolizei-Behörde bewaffneten Beistandes bedarf, denselben auf Erfordern zu leisten, bei großen Volkszusammenkünften, Jahrmärkten, Messen, Kirchweihen, Wallfahrten ꝛc. zur Unterstützung bereit zu seyn, und die Aufforderungen der Ortsvorgesetzten zu vollziehen, sondern auch alle Uebertretungen gegen die Ortspolizeigesetze, welche sie wahrnehmen, vorzüglich aber Mängel in den vorgeschriebenen Tag- und Nachtwachen in den Dörfern, denselben zur Kenntniß zu bringen und, wenn dieses keine Abhülfe zur Folge hat, Anzeige der betreffenden Amtsbehörde zu erstatten.

§. 52.

Insbesondere ist den Gendarmen strenge verboten, ohne Ermächtigung der zuständigen Behörde eine Hausdurchsuchung vorzunehmen, oder überhaupt den Eintritt in Privatwohnungen (es sey bei Tag oder bei Nacht) zu verlangen, es wäre denn, daß:

1) von einem Hausbewohner um Hülfe gerufen wird;

2) oder ein auf frischer That betretener Verbrecher, oder ein entsprungener Gefangener, oder eine von der Obrigkeit ausgeschriebene Person, sich Angesichts des Gendarmen in ein solches Haus flüchtet, oder

3) wenn eine Feuers- oder Wassersnoth dieses unumgänglich nöthig macht. (§. 31. des Gesetzes.)

§. 53.

Dagegen können die Gendarmen Wirthshäuser und andere, dem Publikum offenstehende Plätze, des Tags zu jeder Stunde, und des Nachts bis zur Zeit, wo sie nach den Polizeigesetzen geschlossen seyn sollen, betreten, um bei gegründeter Vermuthung Verbrecher aufzusuchen, oder große Störungen der öffentlichen Ruhe, Schlaghändel u. s. w. zu beseitigen. Es soll jedoch auch in solchen Fällen mit Schonung und Anstand verfahren, und jede unnöthige Belästigung friedlicher Gäste möglichst vermieden werden. Auch haben sich die Gendarmen nach solchen Dienstverrichtungen, sobald der Zweck erreicht ist, sogleich wieder zu entfernen.

Digitized by Google

c. Transport und Bewachung der Gefangenen.

§. 54.

Die Gendarmerie hat, soweit der öffentliche Sicherheitsdienst und die Stärke des Corps es erlaubt, auf Anforderung der Behörden sich dem Transport und der Bewachung der Gefangenen zu unterziehen, und diese Dienstverrichtungen bei gefährlichen Gefangenen unweigerlich zu übernehmen.

§. 55.

Jeder Gendarm, welchem ein von der Behörde als gefährlich bezeichneter Gefangener zum Transport oder zur Bewachung anvertraut wird, ist dafür verantwortlich, daß er nicht entkomme. Welche Befugnisse dem Gendarmen in einem solchen Falle in Ansehung des Waffengebrauchs zustehen, enthält der §. 36. Nro. 4. des Gesetzes.

§. 56.

Werden mehrere Gendarmen zu einem Transport von Gefangenen verwendet, so übernimmt der älteste im Dienst die Obliegenheit des Transportführers, und ist verantwortlich, daß der Transport der Ordnung gemäß geleitet werde.

§. 57.

Ist ein Transportzettel vorhanden, was in der Regel der Fall seyn soll, so hat sich der betreffende Gendarm lediglich nach den Bestimmungen desselben zu richten.

§. 58.

Kein Gefangener darf gebunden oder gefesselt werden, ausgenommen:

a) wenn der Transportzettel dieses besagt;

b) oder wenn in Ermanglung eines solchen die den Gefangenen übergebende Behörde, oder die Behörde der Zwischenstation dasselbe befiehlt oder gestattet;

c) wenn der zu Transportirende als ein gefährlicher Landstreicher oder Verbrecher unzweifelhaft bekannt oder öffentlich bezeichnet ist, endlich

d) wenn der Gefangene während des Transports oder im Gefängnisse durch sein Benehmen, z. B. durch gewaltthätigen Versuch zur Flucht oder durch Widerspenstigkeit, eine solche Maaßregel nothwendig macht, oder wenn andere Umstände unvermuthet eintreten, wodurch die Besorgniß der Flucht theilweise erhöht wird, z. B. einbrechende große Dunkelheit, Verhinderung eines dem Transport beigegebenen Begleiters zur Fortsetzung desselben, insofern er nicht sogleich wieder ersetzt werden kann.

§. 59.

Jeder Gendarm, der einen Gefangenen transportirt oder bewacht, hat sich aller Vertraulichkeit, besonders aller Unterredungen mit demselben über sein Vergehen oder Verbrechen zu enthalten. Das Einkehren in den Wirthshäusern mit den Gefangenen ist streng untersagt, wenn nicht dringende Umstände es nothwendig machen. In einem solchen Fall ist der Gefangene wo möglich in eine besondere Stube zu verbringen, und die Aufsicht auf denselben zu verdoppeln.

Digitized by Google

§. 60.

Ueber Mittag und über Nacht hat der transportirende Gendarm, wenn der Gefangene der Ortsbehörde übergeben werden muß, sich zu verlässigen, daß die Verwahrung desselben gehörig gesichert sey.

§. 61.

In allen Fällen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Niemand ohne Noth mit dem Gefangenen sich unterrede, und wären je Gründe zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dieses stets in Gegenwart des transportirenden Gendarmen geschehen.

§. 62.

Bei Gefangenen, die im Gefängniß bewacht werden, kann eine solche Unterredung nur mit Erlaubniß der zuständigen Behörde geschehen.

§. 63.

Fallen während eines Transports Ereignisse vor, die in Bezug auf die Verhältnisse des Gefangenen von Erheblichkeit sind, oder macht während desselben der Gefangene zufällig oder von freien Stücken dem Gendarmen Eröffnungen, die von Belang sind, so ist sogleich beim Eintreffen am Sitze der nächsten Amtsbehörde letzterer Meldung davon zu machen.

§. 64.

Sollte der Gefangene unterwegs erkranken, so sind ohne Verzug nach Thunlichkeit die geeigneten Vorsichtsmaaßregeln anzuordnen, und es ist auf der nächsten Station die Anzeige davon zu machen, damit wegen ärztlicher Behandlung desselben das Nöthige vorgekehrt werde.

§. 65.

Ueberhaupt ist von dem bewachenden oder transportirenden Gendarmen dafür zu sorgen, daß dem Gefangenen an Verpflegung und Bequartierung dasjenige zu Theil werde, was ihm verordnungsmäßig gebührt.

§. 66.

Wenn mehrere wirkliche Verbrecher oder eines Verbrechens verdächtige Personen zu transportiren sind, so ist darauf zu achten, daß dieselben sich nicht durch Zeichen und Winke oder gar durch Unterredung verständigen können.

Solche Leute sind daher so viel als möglich getrennt und in gehöriger Entfernung von einander zu transportiren.

§. 67.

Entweicht ein Gefangener unterwegs, so wird der betreffende Gendarm nicht unterlassen, schleunigst die geeigneten Maaßregeln vorzukehren, die zur schnellen Wiedereinfangung desselben dienen können. Wäre keine Hoffnung zu dieser vorhanden, oder mißlingt dieselbe, so hat der Gendarm ohne Verzug der nächstgelegenen Amtsbehörde, unter Mittheilung des Signalements, den Vorfall anzuzeigen.

Auch der mißglückte Entweichungsversuch und die Art desselben ist der Behörde in der Uebergabsstation zu melden.

Digitized by Google

§. 68

Entstehen unterwegs bei dem transportirenden Gendarmen gegründete Besorgnisse, daß er allein nicht im Stande seyn möchte, den Transport vorschriftsmäßig und sicher zu bewirken, oder ereignet sich irgend etwas, wodurch dem Gendarmen der Beistand anderer Personen nöthig wird, so hat derselbe den Vorgesetzten des nächsten Orts um Beihülfe anzugehen, welcher nicht ermangeln wird, nöthigenfalls durch Beigebung von Mannschaft aus den Rottenabtheilungen augenblicklich ihm solche zu gewähren.

§. 69.

Jedesmal, wenn ein Gefangener zum Transport übernommen wird, hat der übernehmende Gendarm denselben zu visitiren; dieses muß selbst in dem Fall geschehen, wenn der Gefangene mittelst regelmäßigen Transports an den Ort der Uebergabe verbracht worden ist.

§. 70.

Es versteht sich, daß keinem Gefangenen seine Effecten, Papiere, Werkzeuge und dergleichen belassen werden dürfen; übrigens hat der Gendarm für die vollständige Erhaltung und richtige Ablieferung solcher Gegenstände zu sorgen.

§. 71.

Der transportirende Gendarm hat sich die richtige Ueberlieferung des Gefangenen und seiner Effecten jedesmal bescheinigen zu lassen.

§. 72.

Jedem Gendarm wird eingeschärft, stets die Vorschrift des §. 39. des Gendarmeriegesetzes genau zu befolgen, indem das Loos der Gefangenen nicht ohne Noth erschwert, und überhaupt nichts anderes gegen dieselben vorgekehrt werden soll, als was zu ihrer sicheren Bewachung unumgänglich nöthig ist.

III.

Von den Verrichtungen der Gendarmerie im ausserordentlichen Dienst.

§. 73.

Die Verrichtungen des ausserordentlichen Dienstes, welche in den §§. 26. 27. und 28. des Gesetzes enthalten sind, können in der Regel nur auf eine ordnungsmäßig abgefaßte schriftliche Aufforderung der betreffenden Behörde vollzogen werden, und die Gendarmerie hat sich bei strenger Verantwortung zu hüten, daß sie den Umfang und die Grenzen solcher gesetzmäßigen Aufforderungen niemals überschreite.

§. 74.

Solche Aufforderungen sollen von den Behörden, eilende Fälle ausgenommen, stets an die Vorgesetzten und wenigstens an die Brigadiers gerichtet werden, von welchen die weitern Befehle an ihre Untergebenen zu erlassen sind.

Digitized by Google

IV.
Von dem Gebrauche der Waffen.

§. 75.

Die Gendarmerie (vom Wachtmeister abwärts) darf sich bei schwerer Verantwortung ihrer Waffen im ordentlichen und ausserordentlichen Dienst nur in den Fällen bedienen, welche im §. 36. des Gesetzes beschrieben sind.

§. 76.

Wie sich in allen Fällen des Aufruhrs und der gesetzwidrigen Zusammenrottungen hinsichtlich des Waffengebrauchs zu verhalten ist, schreibt der §. 37. des Gesetzes genau vor.

Der Gendarmerie-Commandeur sowohl, als auch die Divisions-Offiziere können gegen die versammelte Menge den Gebrauch der Waffen nur im Einverständniß mit dem zuständigen landesfürstlichen Beamten anbefehlen, und nachdem von diesem die Aufruhracte verlesen ist. Es versteht sich aber von selbst, daß auch bei dieser äussersten Maaßregel jede mögliche Schonung beobachtet und zuvor alle zu Gebot stehenden Mittel der Güte und des belehrenden Zuspruchs angewendet werden müssen, um den Aufruhr zu zerstreuen, indem es, unbeschadet der gegen die Rädelsführer vorzukehrenden besonderen Maaßregel, dem öffentlichen Beamten zum vorzüglichen Verdienste gereicht, einen irregeleiteten Haufen ohne Gewaltsanwendung zur gesetzlichen Ordnung zurückzuführen.

V.
Allgemeine Verhaltungs-Vorschriften für das Gendarmerie-Corps.

§. 77.

Die Gendarmen haben im Allgemeinen sich zunächst streng an das Gesetz, und weiter an ihre Instruction, so wie an die ihnen ertheilten Aufträge und Befehle zu halten, ihre Dienstpflicht ohne alle Nebenrücksicht mit Ruhe, Besonnenheit und Nachdruck zu erfüllen, dabei aber ein bescheidenes und gemäßigtes Betragen zu beobachten, jeder Einmischung in Privat- und andere, nicht zu ihrem Berufe gehörige Angelegenheiten sich zu enthalten, und das Publikum nicht unnützer Weise zu belästigen. Sie sollen sich stets ernstlichst angelegen seyn lassen, durch Anstand, durch nüchternes, gesittetes Benehmen, durch Unpartheilichkeit, Wachsamkeit und Entschlossenheit, überhaupt durch strenge Pflichterfüllung, die Achtung und das Zutrauen der Staatsangehörigen zu erwerben.

§. 78.

Die Gendarmerie, welche als öffentliche Sicherheitswache stets im Dienst befindlich zu betrachten ist, erscheint nicht anders, als in Uniform und bewaffnet.

§. 79.

Den Gendarmen sind alle gewerbmäßigen Verrichtungen, als mit dem Dienst unverträglich, verboten, so wie auch die Frauen derselben keine Wirthschaft innerhalb der Patrouillenbezirke ihrer Männer treiben dürfen.

Digitized by Google

§. 80.

Geschenke anzunehmen, oder sich in Wirthshäusern frei halten zu lassen, wenn eines oder das andere auch nur entfernt als mit den Dienstverhältnissen in Berührung stehend betrachtet werden kann, ist verboten und wird strenge, nach Umständen mit Entlassung bestraft werden.

§. 81.

Jede Verletzung der Instruction, jede Beschwerde gegen das Benehmen eines Gendarmen, soll auf der Stelle untersucht, und der Schuldige unnachsichtlich bestraft werden; dagegen soll die Gendarmerie in ihren vorschriftsmäßigen Verrichtungen auf das Kräftigste unterstützt, und in dem zur Erreichung ihrer Bestimmung nothwendigen Ansehen erhalten werden.

§. 82

Den Vergehungen wider die Finanzgesetze, Zoll- und Accisdefraudationen nachzuforschen, liegt durchaus außer dem Bereiche der Gendarmerie, und sie hat sich daher vor allen Einmischungen in die Geschäfte des Zollaufsichtspersonals zu hüten. Auch haben die Gendarmen weder Strafdrittheile noch Anzeige-, sondern lediglich Fanggebühren für Verbrecher, Jauner oder Vaganten nach der Taxordnung zu beziehen.

VI.

Von der Dienst-Controlle.

§. 83.

Jeder Wachtmeister, Brigadier und Gendarm führt ein Dienstbuch nach dem bisherigen Muster, welches zur Uebersicht über die Dienstverrichtungen bestimmt, und jeden Monat zu erneuern ist. In diese Dienstbücher werden alle Verhaftungen, Verführungen, erhebliche Anzeigen über Polizei- und andere Vergehen ꝛc., kurz alle Dienstverrichtungen eingetragen, die der Gendarmerie ohne vorherige Aufforderung von einer öffentlichen Behörde zustehen. Zu Anfang eines jeden Monats sammelt der Brigadier die Dienstbücher des verflossenen Monats von seinen untergebenen Gendarmen, und legt sie mit seinen Bemerkungen dem Divisions-Commandanten vor. Dieser Letztere hat nach sorgfältiger Durchgehung der Dienstbücher hinwieder seine Bemerkungen und Belehrungen den Brigadiers zu ertheilen, sofort vierteljährig, und zwar Anfangs Januar, April, Juli und Oktober, Auszüge über die Dienstthätigkeit der Mannschaft aufzustellen, und mit seinen Bemerkungen dem Commandeur vorzulegen, welcher nach Ablauf eines jeden Jahrs eine Uebersichtstabelle über die Thätigkeit des gesammten Gendarmerie-Corps aufstellt, und solche mit seinen Bemerkungen und Vorschlägen an das Ministerium des Innern einzureichen hat.

§. 84.

Deßgleichen erhält jeder Wachtmeister, Brigadier und Gendarm ein Patrouillenbuch nach der bisherigen Vorschrift, welches ebenfalls monatlich brigadenweise dem Divisions-Commandanten eingesendet wird. Alle einzeln gemachte Patrouillen und Streifen hat sich der Brigadier und Gendarm von dem Ortsvorgesetzten, oder wenn der Letztere die Patrouille in Gemeinschaft mit dem Erstern gemacht, von diesem bescheinigen zu lassen. Diese Patrouillenbücher müssen somit

Digitized by Google

eine genaue Nachweisung enthalten, daß der Gendarm vorschriftsmäßig seinen Bezirk begangen hat, und die Divisionäre haben über jede Nachläßigkeit, die sie in diesem wesentlichen Theile des Gendarmeriedienstes entdecken, die betreffenden Individuen sogleich zur Rechenschaft zu ziehen.

§. 85.

Die Amtsbehörden sind ebenfalls befugt, von den Dienst- und Patrouillenbüchern der in ihrem Amtsbezirke stationirten Brigadiers und Gendarmen nach Ermessen Einsicht zu nehmen, und die allenfallsigen Mängel in den Dienstverrichtungen und Patrouillen in den Büchern selbst anzumerken, welche Anmerkungen durch den Divisionär dem Commandeur zu melden sind.

§. 86.

Die Gendarmen müssen sich angelegen seyn lassen, die Nachforschungen und Beobachtungen, welche sie vermög ihres Dienstes zu machen haben, mit aller Sorgfalt und Genauigkeit anzustellen, und ihre Meldungen und Anzeigen müssen stets der reinen Wahrheit gemäß so abgefaßt werden, daß sie den Inhalt derselben jederzeit vollständig zu verantworten im Stande sind.

VII.

Von den Musterungen und Dienst-Visitationen.

§. 87.

Die Musterungen der Brigaden finden auf Ordre des Commandeurs monatlich statt. Mit diesen Musterungen werden zweimal im Jahr Dienst-Visitationen der Divisionäre in der Art verbunden, daß diese im Verlaufe eines Jahrs sämmtliche Brigadenbezirke ihrer Division bereiset haben.

§. 88.

Bei den gewöhnlichen Monats-Musterungen, die nach Befehl des Corps-Commando auf schicklichen, durch den Divisionär jedesmal zu bestimmenden Punkten abwechselnd brigadenweise durch die Brigadiers, oder unter Zusammenziehung mehrerer Brigaden durch die Wachtmeister und Divisionäre vorgenommen werden, empfängt der die Inspection Abhaltende den Rapport der Mannschaft über alle Dienstvorkommenheiten des verflossenen Monats.

Er nimmt sofort die Montur- und Armatur-Visitationen vor, durchgeht die Dienst- und Patrouillenbücher und Fahndungs-Verzeichnisse der Mannschaft, rügt die vorgefundenen Mängel, und meldet sie nach Beschaffenheit der Umstände weiter. Die Befehle und Ordres des Corps-Divisions-Commando werden unter gehöriger Erläuterung bekannt gemacht und, soweit thunlich, der Dienst für den kommenden Monat, vorzüglich die Nacht- und Verbindungs-Patrouillen der Gendarmerie-Brigaden und Divisionen unter sich, angeordnet.

Auch werden die Gendarmen alle während des vergangenen Monats im Dienst gesammelten Notizen sich gegenseitig mittheilen, und über Verfolgung gefährlicher Verbrecher u. s. w. Abrede treffen. Zugleich werden die Löhnungs- und sonstigen Verpflegsgelder ausbezahlt, die Mannschaft entlassen, und in der Regel mit dem Rückmarsch Streifen verbunden.

Digitized by Google

§. 89.

Die halbjährigen Dienst-Visitationen der Divisions-Commandanten geschehen in der Regel im Frühjahr und Spätjahr auf Weisung des Commandeurs, nach vorheriger Anfrage desselben bei dem Ministerium des Innern. Neben dem im vorstehenden Paragraph genannten Dienstgeschäft, sind die Visitationen vorzüglich bestimmt, sorgfältige Erkundigungen über das Benehmen der Mannschaft in und außer dem Dienste einzuziehen, und nach Maaßgabe der Zeugnisse, welche von den Beamten den einzelnen Individuen ertheilt werden, die Conduitenlisten zu berichtigen. Der Divisions-Commandant hat daher den Beamten derjenigen Bezirke, die er bereisen will, von dem Tage der Inspection Kenntniß zu geben, und dieselben zu dieser einzuladen, um über etwaige Vorfälle im Dienste, über Verlegung der Mannschaft, und über etwaige Versetzungen einzelner Gendarmen Rücksprache zu nehmen, so wie auch die Mängel oder Unordnungen, die sich im Dienst eingeschlichen haben könnten, sogleich zu verbessern.

§. 90.

Ueber alle Ergebnisse und Gegenstände der Visitation hat der Divisions-Commandant dem Chef der Gendarmerie ausführliche Meldung zu erstatten, und seine bei dieser Gelegenheit im Dienst gesammelten Erfahrungen, welche zur Ergänzung der bestehenden Verordnungen dienen können, zur Kenntniß des Letzteren zu bringen. Ueber jede Monats-Musterung und Dienstvisitation wird nebstdem ein kurzes Protokoll nach der schon bestehenden Vorschrift geführt, und dem Commandeur das Duplikat vorgelegt.

§. 91.

Der Commandeur der Gendarmerie hat jedes Jahr, nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums des Innern, einen Theil der Kreis- und Amtssitze in der Art zu bereisen, daß er wenigstens im Verlauf von zwei Jahren sämmtliche Divisionen und Brigaden gemustert hat. Er wird zunächst untersuchen und Erkundigungen bei den Kreisregierungen einziehen, in wie weit die Divisions-Commandanten ihrer Dienstpflicht nachgekommen sind, sodann aber auch förmliche Musterung über die Brigaden in den Amtsstädten abhalten.

Ueber den Erfund solcher Inspectionsreisen hat der Commandeur dem Ministerium des Innern zu berichten, und die geeigneten Vorschläge zur Vervollkommnung des ganzen Instituts, so wie zur Ergänzung der bestehenden polizeilichen Verordnungen demselben vorzulegen.

VIII.

Vom eigentlichen Dienst der Brigadiers.

§. 92.

Die erste Obliegenheit des Brigadiers ist die Beaufsichtigung der ihm untergebenen Gendarmen, sowohl was die Rüstung und Propretät derselben, als auch was ihre Aufführung und die Dienstleistung selbst betrifft.

§. 93.

Demzufolge hat der Brigadier oft und unvermuthet Visitationen in den Patrouillen-Bezirken

Digitized by Google

der untergebenen Gendarmen vorzunehmen, und dabei auf regelmäßige Art über ihr Benehmen und über ihre Dienstthätigkeit, vorzüglich bei den Ortsvorstehern und sonst zuverlässigen Einwohnern Erkundigung einzuziehen. Er hat hierüber Meldung dem Divisions-Commandanten zu erstatten, und überhaupt keine Gelegenheit zu versäumen, den Gendarmen Belehrung in allen Zweigen des Dienstes zu ertheilen, um möglichen Mißgriffen bei ihren Dienstverrichtungen vorzubeugen.

§. 94.

Der Brigadier hat ferner auf strenge Beobachtung der Disciplin und militärischen Ordnung bei der ihm untergebenen Mannschaft zu wachen, und ist dafür verantwortlich.

§. 95.

Ihm liegt ob, alle Dienstunordnungen und Disciplinarfehler, so wie Verbrechen und Vergehen der Gendarmen, sogleich dem Divisions-Commandanten schriftlich zu melden, und nöthigenfalls dafür zu sorgen, daß der betreffende Gendarm in Sicherheitsarrest gebracht werde. Er wird eben so alle ausgezeichnete Dienstleistungen und Handlungen der Mannschaft dem Divisionär einberichten.

§. 96.

Es ist die Pflicht des Brigadiers, insbesondere darauf zu halten, daß die einzelnen Patrouillen der Gendarmen in seinem Brigadebezirk auf eine zweckmäßige Art geschehen, und daß die nöthigen Nachtpatrouillen vorgenommen werden. Er hat von Zeit zu Zeit verstärkte Patrouillen anzuordnen, und denselben in der Regel selbst beizuwohnen, welches immer geschehen muß, wenn die Unsicherheit einer Gegend seines Bezirks die Zusammenziehung mehrerer Leute nöthig macht. Ueber den Erfolg derartiger verstärkter Patrouillen meldet der Brigadier an den Divisionär.

Wie sich der Brigadier bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Räuberbanden u. s. w. zu verhalten hat, ist im §. 36. dieser Instruction bestimmt.

§. 97

Der Brigadier ist gehalten, öfters bei der Amtsbehörde seiner Station sich einzufinden, um deren Aufträge entgegen zu nehmen, und derselben seine auf den Dienst Bezug habenden Wahrnehmungen, welches in außerordentlichen Fällen sogleich geschehen muß, mitzutheilen.

Dieselbe Vorschrift hat in Abwesenheit des Brigadiers, oder wo kein Brigadier im Amtssitz stationirt ist, der älteste Gendarm zu beobachten.

§. 98.

Ebenso wird jede Verwendung eines Gendarmen, die ihn längere Zeit aus seinem Bezirke entfernt, oder jede Versetzung, kurz jede personelle Veränderung, der betreffenden Amtsbehörde durch den Brigadier angezeigt, und derselbe hat persönlich jeden neu zugehenden Gendarmen dort vorzustellen, auch ihn mit den Ortsvorgesetzten seines Patrouillenbezirks bekannt zu machen.

§. 99.

Der Brigadier hat sich bei der von ihm abzuhaltenden Monats-Inspection genau nach den Vorschriften des §. 88. dieser Instruction zu achten, und diese Gelegenheit zu benützen, um die Gendarmen über ihre Dienstverrichtungen zu belehren. Er wird ihnen nicht allein die ergangenen

Digitized by Google

Ordres, so wie die Aufträge der Amtsbehörden bekannt machen, sondern bei entstehenden Zweifeln solche Dienstgegenstände auch gehörig erläutern.

Jeder Brigadier führt ein Ordrebuch, welches bei Abgang oder Versetzung desselben an den Nachfolger übergeht, und in welches alle, ihm vom Divisions- oder Corps-Commando zukommenden schriftlichen Ordres in chronologischer Ordnung pünktlich eingetragen werden.

IX.

Vom eigentlichen Dienst der Wachtmeister.

§. 100.

Der Wachtmeister hat kein eigenes selbstständiges Commando, sondern ist dem Divisions-Commandanten zunächst zur Aushülfe als untergeordnet beigegeben. Daher versieht er in Abwesenheit oder bei Krankheit desselben den laufenden Dienst des Divisions-Commando, und unterzeichnet in diesen Fällen (in Abwesenheit, oder bei Verhinderung, oder auf Befehl des Divisions-Commandanten).

§. 101.

Der Wachtmeister kann sowohl zur Abhaltung der Monats-Inspection, als überhaupt zu Dienststationen der Brigaden verwendet werden, bei welchen er gleich dem Divisionär Erkundigungen über das Verhalten der Mannschaft einzieht, und dem Letzteren pflichtmäßige Meldung zu erstatten hat.

§. 102.

Der Divisions-Commandant kann auch den Wachtmeister beauftragen, bei wichtigen Fällen mehrere Brigaden zum Patrouilliren oder zu irgend einer anderen Dienstverrichtung zusammenzuziehen und zu commandiren, überhaupt ihm alle seine Funktionen übertragen, mit alleiniger Ausnahme der Strafbefugniß in Disciplinarsachen. In einer solchen Dienstfunktion begriffen, ist jedoch der Wachtmeister befugt, gegen Brigadiers und Gendarmen nöthigenfalls Sicherheits-, niemals aber Strafarrest zu erkennen.

§. 103.

Der Wachtmeister hat die Obliegenheit, unter der Aufsicht des Divisions-Commandanten die Verpflegungs- und alle schriftliche Gegenstände bei dem Divisions-Commando zu bearbeiten, und muß daher auf diesen Theil des Dienstes insbesondere seine Aufmerksamkeit richten, und die nöthige Fertigkeit zur Aufstellung der Rapporte und anderer Tabellen sich eigen machen.

X.

Vom eigentlichen Dienst des Divisions-Commandanten.

§. 104.

Der Divisions-Commandant handhabt die Disciplin und Dienstordnung in allen Theilen seiner untergebenen Division, und ist dafür verantwortlich.

Digitized by Google

Derselbe hat sorgfältig darüber zu wachen, daß die Dienstführung des ihm unterstellten Wachtmeisters, so wie der Brigadiers und Gendarmen pünktlich nach dem Gendarmerie-Gesetz und den Vorschriften dieser Instruction stattfinde.

Er wird demzufolge darauf Bedacht haben, die Gendarmen, insbesondere aber die Brigadiers, über ihre Dienstverrichtungen zu belehren, und unausgesetzt jede Veranlassung benützen, sie in denselben immer mehr zu befestigen.

§. 105.

So wie es auf der einen Seite die Pflicht des Divisions-Commandanten ist, bei seinen Dienstreisen sorgfältige Erkundigungen über die Dienstführung der ihm unterstellten Mannschaft einzuziehen, und gegen Mißbräuche in derselben augenblicklich die geeignete Maaßregel zu ergreifen, solche einzustellen und nach Umständen zur Strafe zu bringen, so ist er auf der andern Seite nicht minder verpflichtet, die untergebenen Gendarmen in der ihnen zustehenden Befugniß nach allen Kräften zu unterstützen, und sie in dieser Beziehung gegen jede Beeinträchtigung zu vertreten, nach Lage der Sache entweder durch eigenes Einschreiten, oder durch Meldung im Dienstwege bei der vorgesetzten Stelle.

§. 106.

Der Divisions-Commandant hat sich in stetem Dienstvernehmen mit der Kreisregierung seines Bezirks zu halten, seine Wahrnehmungen und Anträge hinsichtlich der Handhabung des öffentlichen Sicherheitsdienstes dorthin zu richten, und überhaupt den von dieser Stelle in solcher Beziehung ausgehenden Verfügungen pünktliche Folge zu geben. Er wird desgleichen ein dienstfreundschaftliches Benehmen mit sämmtlichen Amtsbehörden des Divisionsbezirks beobachten, ihrem Ansinnen in Bezug auf den Dienst so weit möglich entgegen kommen, vorkommende Anstände oder Störungen in demselben sogleich beseitigen, und insbesondere sich über deren Abhülfe bei seinen Dienstreisen mit den Amtsvorständen in geeigneter Weise benehmen und berathen.

§. 107.

Unter Hinweisung auf die nachfolgende Vorschrift der inneren Dienstordnung hat der Divisions-Commandant für seine Abtheilung zu führen:

Erstens: ein Grundbuch.

Zweitens: ein Präsentationsbuch.

Drittens: ein Correspondenzbuch, in welches alle Meldungen und Dienstschreiben mit laufenden Nummern eingetragen werden.

Viertens: ein Ordrebuch, in welches die vom Commandeur ergehenden Ordres, so wie die des Divisionärs, eingetragen werden.

Fünftens: ein Conduite- und Strafbuch, in welches alle Conduite-Bemerkungen, ausgezeichnete Handlungen, so wie die Strafen jedes einzelnen Individuums eingetragen werden.

Sechstens: ein Rapport- oder Ab- und Zugangsbuch, in welches die Monats-Rapporte im Concept eingetragen werden.

Digitized by Google

XI.

Vom eigentlichen Dienst des Commandeurs der Gendarmerie.

§. 108.

Der Commandeur bewacht die Dienstverrichtungen des ganzen Gendarmerie-Corps, sowohl in Bezug auf den äußeren, als auf den inneren Dienst desselben.

Hinsichtlich des äußeren Dienstes ist es hauptsächlich seine Pflicht, den in dem Gendarmerie-Gesetz bezeichneten Zweck des Corps im Auge zu haben, und nach allen Kräften dahin zu wirken, daß dasselbe innerhalb der dort gegebenen gesetzlichen Bestimmungen die ehrenvolle Stellung behaupte, welche diesem Corps im Dienste des Staates angewiesen ist. Ihm liegt ob, die nöthigen Verfügungen zu treffen, daß in der Thätigkeit des Corps zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit die nöthige Einheit und der erforderliche Zusammenhang herrsche, insbesondere hinsichtlich der von ihm anzuordnenden Verbindungs-Patrouillen der einzelnen Divisionen unter sich.

§. 109.

Eine Hauptobliegenheit des Commandeurs besteht darin, die ihm von allen Polizeibehörden zukommenden Signalements von Verbrechern und Verzeichnisse von geraubten oder entwendeten Gegenständen, mittelst Fahndungsblätter, deren Druck er zu besorgen hat, nicht allein auf das schleunigste unter dem ganzen Gendarmerie-Corps, sondern auch durch die Amtsbehörden bei allen Ortsvorständen im Lande zu verbreiten.

§. 110.

Ueber die Dienstthätigkeit des gesammten Gendarmerie-Corps hat der Commandeur nach Ablauf eines jeden Jahrs eine Uebersichtstabelle an das Ministerium des Innern mit seinen Bemerkungen und Vorschlägen einzureichen, so wie er überhaupt verpflichtet ist, demselben alle Erfahrungen, die er im Dienste sammelt, und Anträge, die zur Ergänzung und Berichtigung der bestehenden Verordnungen oder zur Vervollkommnung des Gendarmerie-Instituts selbst dienen können, einzuberichten.

Die demselben in Folge des §. 39. dieser Instruction von den Divisionen zukommenden Meldungen über wichtige Vorfälle hat er ebenfalls ohne Verzug dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

§. 111.

Der Commandeur hat im Allgemeinen auf strenge Handhabung der Disciplin und Ordnung im Corps zu wachen, und jede bei ihm angebrachte Beschwerde gegen Mitglieder desselben sogleich zu untersuchen, dagegen aber auch besorgt zu seyn, daß die dem Corps nach dem Gesetz zustehenden Befugnisse in keiner Hinsicht geschmälert werden.

Digitized by Google

§. 112.

Derselbe wird bei seinen Dienstreisen sich verlässigen, daß die Mitglieder des Gendarmerie-Corps in Ausübung ihres Dienstes mit allen Staatsbehörden sich auf eine ordnungsgemäße, ihrer Stellung würdige Art benehmen.

§. 113.

In Bezug auf den innern Dienst des Corps führt der Commandeur wegen Anstellung der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts eine Competentenliste über solche Individuen, die sich in Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes zur Gendarmerie eignen, um aus dieser Liste die Ergänzung einzuziehen, und nach beendigtem Probejahr die geeigneten Vorschläge dem Ministerium des Innern einzureichen. Derselbe hat endlich alle für das gesammte Gendarmerie-Corps und dessen innere Verwaltung, Uniformirung, Bewaffnung und Verpflegung erforderlichen Dienstbücher, Rechnungen, Ausweise ꝛc., letztere nach den Vorschriften des Kriegsministeriums, zu führen.

Belohnungen.

§. 114.

Zu besonderen Belohnungen der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts ist in dem Etat eine Geldsumme aufgenommen. Im Verhältniß zu derselben wird der Commandeur der Gendarmerie mit Ende jeden Rechnungsjahrs dem Ministerium des Innern jene Wachtmeister, Brigadiers und Gendarmen benennen, welche durch hervorleuchtende Thätigkeit, durch Arretirung gefährlicher Verbrecher, Entdeckung großer Diebstähle ꝛc. sich einer solchen außerordentlichen Belohnung würdig gemacht haben.

Ebenso sollen besonders ausgezeichnete Handlungen der einzelnen Gendarmerie-Individuen entweder durch öffentliche Belobung, oder jenachdem Muth erprobt oder Gefahr hierbei bestanden werden mußte, durch Geldprämien oder Verdienst-Medaillen belohnt werden.

Jedes Jahr hat das Corps-Commando Diejenigen durch Ordre bekannt zu machen, welchen solche Belohnungen zuerkannt worden sind.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 16ten August 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Graf von Kageneck.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Den Bezug der Notariats-Sporteln und die Bezahlung der Besoldung des gemeinschaftlichen Notars in dem Condominatorte Widdern betreffend.)

Die großherzogliche Regierung ist mit der königlich würtembergischen Regierung übereingekommen, den Art. 8. der unterm 3ten resp. 24ten Juni vorigen Jahrs getroffenen Vereinbarung über die Verwaltung der Rechtspflege in dem Condominatort Widdern dahin abzuändern und zu bestimmen:

„daß die Notariats-Sporteln, so wie die Besoldung des gemeinschaftlichen „Notars zu Widdern von demjenigen Staate jeweils bezogen, resp. geleistet „werden soll, welcher nach dem in gedachter Uebereinkunft festgesetzten Turnus „die Jurisdiction auszuüben hat;"

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 14ten September 1832.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Türckheim.

Vdt. von Kettner.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Oberbaurath Rochlitz die Direction bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues zu übertragen;

wegen Kränklichkeit des Oberbaraths Dittler den Bezirks-Ingenieur Sauerbeck von der Inspection Emmendingen zu der gedachten Oberdirection einzuberufen;

die Inspection Emmendingen dem Bezirks-Ingenieur Durban zu Säckingen;

die Inspection Säckingen dem Bezirks-Ingenieur Fischer zu Stockach zu übertragen, und

den bisherigen Unter-Ingenieur Baumgärtner in Offenburg als Bezirks-Inspector für die Wasser- und Straßenbau-Inspection Stockach anzustellen, die Unter-Ingenieurstelle in Offenburg aber unbesetzt zu lassen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht:

den außerordentlichen Professor Dr. Baurittel zu Freiburg zum Professor ordinarius daselbst zu ernennen;

Digitized by Google

ferner die in Folge der Uebereinkunft mit der K. Würtembergischen Regierung vom 3ten resp. 24ten Juni v. J. verabredete Uebertragung des Notariats für den Condominatort Widdern an den Stadtschultheißen Klein daselbst, zu bestätigen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 11. Sept. d. J. Nro. 5446. wurde dem Rechtspraktikanten Andreas Adam von Oberschüpf, derzeit in Bonndorf, das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Der Rechtspraktikant Anton Dilger hat das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen erhalten, und seinen Wohnsitz in Donaueschingen genommen.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch die Versetzung des Landchirurgen Goos in den Ruhestand ist das Landchirurgat Walldürn in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 130 fl. 30 kr. und 120 fl. für Pferdsfourage verbunden ist, haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Durch das am 22ten Juli d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Heinrich Merkel ist die katholische Pfarrei Eiersheim, Amts Tauberbischofsheim, mit einem beiläufigen Ertrage von 569 fl. in Zehnten, Geld, Naturalfixum und Güterbenützung, worauf jedoch dermalen ein in acht Jahreszielern heimzuzahlendes Kriegsschulden-Capital von 121 fl. 7 kr. ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich leiningen'schen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

Tabellarisch

ü

sämmtliche vom 1sten Januar bis letzten Decemb
Verbrechen und Vergehen gemachten A

Benennung der Verbrechen und Vergehen	
wegen Tödtung	
" Verwundung	
" Brandstiftung	
" Straßenraub	
" Diebstahl	
" Wilderei	

Jahre nicht übersteigen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27ten September 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern und in Bezug auf Unsere Verordnung vom 6ten d. M. die Reorganisation der Universität Freiburg betreffend, haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Das bisher als akademische Behörde der Universität Freiburg bestandene Consistorium ist aufgehoben.

Art. 2.

An die Stelle desselben treten ein akademischer Senat und eine Plenar-Versammlung sämmtlicher ordentlicher Professoren nach folgenden nähern Bestimmungen.

Art. 3.

Der Senat besteht:

1) aus dem zeitigen Prorektor,
2) aus dem im letzten Wechsel abgegangenen Prorektor,
3) aus vier weitern Mitgliedern aus der Zahl der ordentlichen Professoren der Universität, und zwar je einem von jeder Fakultät.

In Disciplinarsachen sitzt der Universitäts-Amtmann dem Senate mit entscheidender Stimme bei.

Art. 4.

Von den vier Mitgliedern, die außer dem Prorektor und dem abgegangenen Prorektor den Senat bilden, tritt erstmals auf Ostern 1834, nach der Bestimmung des Looses, und späterhin am Schlusse jedes Semesters nach der Reihenfolge des Eintritts in den Senat, die Hälfte aus.

Jeder, den die Reihe des Austritts in Folge dieser Bestimmung oder des jährlichen Prorektorswechsels trifft, kann wieder ernannt werden, jedoch ist er befugt, die Ernennung für das unmittelbar auf sein letztes Dienstjahr folgende Jahr, ohne Angabe der Gründe seiner Weigerung, abzulehnen. Auch soll jedenfalls die ununterbrochene Dauer der Dienstzeit eines Mitglieds drei Jahre nicht übersteigen.

Digitized by Google

Art. 5.

Die von Semester zu Semester eintretenden Mitglieder werden, bis auf gutfindende Aenderung der Ernennungsweise, auf den Bericht des Senats und nach erhobenem Gutachten des Curators der Universität von Unserm Ministerium des Innern ernannt.

Die erste Ernennung sämmtlicher Mitglieder des Senats mit Einschluß des Prorektors behalten Wir Uns vor.

Den in Art. 4. bezeichneten Fall ausgenommen, kann kein ordentlicher Professor den Eintritt in den Senat ohne erhebliche Gründe ablehnen. Ueber die Statthaftigkeit der Ablehnungsgründe entscheidet das Ministerium des Innern auf den Vortrag des Curators.

Art. 6.

Alle Befugnisse und Geschäfte des aufgehobenen Consistoriums gehen auf den Senat mit den, in den nachfolgenden Artikeln bezeichneten Ausnahmen über.

Art. 7.

Das bisher durch das Consistorium ausgeübte Recht der Ernennung der Universitätswirthschafts-Beamten und niedern, bei der Hochschule angestellten Diener hört auf, und steht dem engern Senate nur zu, Unserm Ministerium des Innern über die Anstellung solcher Diener bei vorkommenden Vakaturen gutächtliche Vorschläge zu machen.

Art. 8.

Die Wahl und Bestätigung des Prorektors geschieht auf bisherige Weise.

Art. 9.

Das periodisch aufzustellende Budget der Universität und die damit in Verbindung stehenden allgemeinen Wirthschaftspläne sollen der Berathung der Plenar-Versammlung unterworfen werden.

Art. 10.

Die Berufung sämmtlicher ordentlicher Professoren zu Plenar-Versammlungen bleibt außerdem für wichtigere Angelegenheiten vorbehalten. Sie kann von dem Curator, wo er sie für zweckmäßig erachtet, auf den Antrag des Senats oder ohne solchen Antrag angeordnet werden. Ohne Genehmigung des Curators ist der Senat zur Verweisung einer Sache an die Plenar-Versammlung nicht ermächtigt. In Disciplinarsachen ist sie gänzlich unstatthaft.

Art. 11.

Die Mitglieder des Ephorats, welche zugleich Mitglieder des Senats seyn können, werden auf gleiche Weise, wie die Senatsmitglieder, aus den vier Fakultäten ernannt. Zur wirksamern Erreichung des Zwecks seiner Einsezung soll das Ephorat von den Dekanen der Fakultäten, dem Universitätsamte, und den Aufsichtsbeamten auf geeignete Weise unterstützt werden.

Art. 12.

Das Ephorat hat seine Wahrnehmungen bei der ihm obliegenden Aufsicht auf den sittlichen Lebenswandel und ein ihrem Berufe angemessenes Benehmen der Studierenden dem Senate vierteljährig mitzutheilen, und wird gegen solche Studierende, welche seine väterlichen Warnungen unbeachtet lassen, die Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts in Antrag bringen.

Digitized by Google

Art. 13.

Ueber alle vorkommenden Disciplinarvergehen, und die von dem Universitätsamte und dem akademischen Senate ergangenen Erkenntnisse in Disciplinarsachen soll dem Curator von dem Universitäts-Amtmann monatlich ein Verzeichniß vorgelegt werden, mit einer Hinweisung auf alle gegen die Angeschuldigten oder Bestraften etwa früher ergangenen Erkenntnisse.

Art. 14.

Der Curator hat darauf zu wachen, daß die in §. 4. der akademischen Gesetze vorbehaltene Maaßregel der Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts gegen solche Studierende in Anwendung gebracht werde, welche sich einem unordentlichen Lebenswandel überlassen, oder die Ruhe der Universität gefährden, und kann in den geeigneten Fällen den Senat hiezu anweisen.

Art. 15.

Die Stellung des Curators zur Hochschule, sodann die Verfassung des Universitätsamts, die Verfassung der Fakultäten unter ihren Dekanen, und alle auf die Universitäts-Institute, auf die Stiftungen und auf die ökonomischen Verhältnisse bezüglichen Einrichtungen, Deputationen und Commissionen bleiben unverändert.

Art. 16.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt. Der neue Senat soll längstens bis zum 15ten künftigen Monats gebildet, sofort die Universität wieder eröffnet werden und der Anfang der Vorlesungen am 5ten November d. J. statt finden.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 23sten September 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Kuntz.

Bekanntmachungen.

(Die polytechnische Schule zu Carlsruhe betreffend.)

Zufolge höchsten Staatsministerial-Beschlusses vom 6ten September d. J. soll vom 1sten November d. J. an, mit der polytechnischen Schule in hiesiger Residenzstadt eine Forstschule verbunden, sodann die Vereinigung der, bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues bestehenden Ingenieurschule mit der polytechnischen Anstalt vollzogen, die bisherige Fachschule für Baugewerbe in eine niedere Gewerbschule umgewandelt und eine Fachschule für die bürgerliche Baukunst errichtet werden. Dieß wird andurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die zum Vollzuge der höchsten

Digitized by Google

Entschließung erforderlichen näheren Bestimmungen des gesammten Lehrplanes der polytechnischen Schule, so wie die Aufnahms-Bedingungen durch ein Programm der Direction dieser Lehranstalt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen.

Carlsruhe den 25sten September 1832.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministerial-Chefs.
Nebenius.
Vdt. von Jagemann.

(Die Trennung der Veterinärschule zu Carlsruhe von dem Landesgestüte betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu beschließen geruht, daß die Veterinärschule dahier von dem Landesgestüte getrennt, und unter die Aufsicht der Sanitäts-Commission gestellt werde.

Carlsruhe den 7ten September 1832.

Ministerium des Innern.
Winter.
Vdt. von Porbeck.

(Stiftung.)

Die zu Mannheim verstorbene Antonia Cetty hat durch letzten Willen der dortigen allgemeinen Armenanstalt die Summe von 300 fl. geschenkt, was nach erfolgter Staatsgenehmigung in Anerkennung des wohlthätigen Zweckes hierdurch bekannt gemacht wird.

(Militär-Dienstnachrichten.)

Personalveränderungen in dem großherzoglichen Armeecorps.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruhten:

den 1ten September: den Premierlieutenant Wachs von dem Invalidencorps in den Pensionsstand zu versetzen;

den 2ten September: den Secondlieutenant Fesca von dem leichten Infanterie-Bataillon ohne Abschiedspatent zu entlassen;

den 18ten September: den Capitän Möller von dem 2ten Linien-Infanterie-Regiment, so wie den Capitän und Zeughausinspector Kreuzbauer in den Pensionsstand zu versetzen, beide mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie tragen zu dürfen;

Digitized by Google

den 23ten September: den Premierlieutenant Hosp, vom 2ten Linien-Infanterie-Regiment zum Capitän, und den Secondlieutenant Holtz vom 3ten Linien-Infanterie-Regiment zum Premierlieutenant zu ernennen, und letzteren in dieser Eigenschaft zum 2ten Linien-Infanterie-Regiment zu versetzen.

Gestorben ist:

den 14ten August der pensionirte Generalmajor Gottfried von Tannstein.

(Civil-Dienstnachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bereiter Wenz zu Carlsruhe den Charakter eines Oberbereiters gnädigst zu ertheilen geruht.

In Folge der ausgesprochenen Trennung der Veterinärschule zu Carlsruhe von dem Landesgestüte haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht, bei der genannten Veterinärschule, ausser den bisherigen Lehrern Dittweiler und Schüssele, auch den Oberthierarzt Herrmann und den Prosector Kiefer als wirkliche Lehrer anzustellen, und dieser Anstalt auch den Brigadearzt Dr. Nußbaumer zur Unterrichtsertheilung in einigen Fächern, und den Beschlaglehrer Bohnert beizugeben, den als Hofthierarzt bereits pensionirten Lehrer Tscheulin aber auch in letzterer Eigenschaft Alters und Kränklichkeits halber in den Pensionsstand zu versetzen.

Höchstdieselben haben den Pfarrer Danquard zu Meckesheim in den Ruhestand zu versetzen, und

die erledigte evangelische Pfarrei Linkenheim dem Pfarrer Johann Jakob Rutz von Neunstetten zu übertragen gnädigst geruht.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das Ableben des Physikus Henninger ist das Physikat Sinsheim in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle, mit welcher eine Besoldung von 400 fl. und 120 fl. für Pferdsfourage verbunden ist, haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

In Folge der gnädigst ausgesprochenen Zuruhesetzung des Pfarrers Danquard zu Meckesheim soll die dortige Pfarrei einstweilen durch einen Pfarrverweser gegen eine Belohnung von 400 fl. jährlich, nebst den Accidenzien und freier Wohnung im Pfarrhause versehen werden. Die Bewerber um diese Pfarrverwesung haben sich demnach vorschriftsmäßig durch ihre Decanate binnen 4 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Die evangelische Pfarrei Neunstetten, Decanats Boxberg, mit einem Competenzanschlag von 434 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der Patronatsherrschaft, dem Grundherrn Freiherrn von Berlichingen, zu melden.

Digitized by Google

Gestorben ist:

am 19ten August d. J. der pensionirte Domcapitular Freiherr von Roll in Constanz.

Berichtigung. In dem dem Regierungsblatt vom 14. Juni d. J. Nro. XXXIII. auf Seite 316 beigefügten Formular Nro. II. eines Protokolls zu der Wahl eines Bürgermeisters in den kleinern Städten und den Landgemeinden, muß es bei den als gegenwärtig Aufgeführten heißen, statt:

„ich der Rathsschreiber als Protokollführer."

„ich der Amtsactuar als Protokollführer."

Digitized by Google

Großherzoglich = Badisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 2ten October 1832.

(Die Besorgung der fiscalischen Rechtsstreitigkeiten betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da die Einführung der neuen Prozeßordnung für die Besorgung der fiscalischen Rechtsstreitigkeiten eine veränderte organische Einrichtung nothwendig macht, so finden Wir Uns gnädigst bewogen, zu verordnen was folgt:

Art. 1.

Das Fiscalat ist aufgehoben.

Art. 2.

Zur Berathung der Verwaltungscollegien in Rechtssachen, Instruirung und Leitung der Prozesse werden denselben rechtsgelehrte Mitglieder nach Erforderniß des Dienstes beigegeben.

Art. 3.

Die Rechtsstreitigkeiten des großherzoglichen Fiscus haben die Behörden, aus deren Verwaltung sie entspringen, bei den Untergerichten in der Regel durch die betreffenden Verwaltungsbeamten, bei den Obergerichten aber, und wo es ausnahmsweise erforderlich ist, auch bei den Untergerichten, durch Anwälte aus der Zahl der aufgestellten Obergerichtsadvokaten führen zu lassen.

Art. 4.

Keine Executivstelle kann ohne Genehmigung des ihr vorgesetzten Verwaltungscollegiums einen Prozeß beginnen, oder sich in einen solchen einlassen.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 20ten September 1832.

Leopold

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:

Kuntz.

Digitized by Google

Der Zeitpunkt, mit welchem diese höchste Verordnung in Wirksamkeit tritt, wird besonders bekannt gemacht werden.

Carlsruhe den 25ten September 1832.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt v. Marschall.

Die Prüfung der Rechnung der Amortisationscasse für das Etatsjahr 1831 betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Folge des Art. 4. des unter dem 31ten Dezember v. J. verkündeten Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationscasse, ernennen Wir hiermit zu Unsern Regierungscommissarien, den Finanzminister von Böckh und den Staatsrath Winter, und laden den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich den 3ten November d. J dahier einzufinden, bei gedachten Unseren Regierungscommissarien zu melden, und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnung der Amortisationscasse für das Etatsjahr 1831. (vom 1ten Juni 1831. bis dahin 1832.) vorzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium den 20ten September 1832.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl Hoheit des Großherzogs:
Kunz.

Verordnung.

(Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der Cholerakrankheit betreffend.)

Da nach officiellen in den öffentlichen Blättern erschienenen Nachrichten die Cholera sich auch in einzelnen zur Königlich Preußischen Rheinprovinz gehörigen Ortschaften und insbesondere an der Ruhr gezeigt hat, so wird verfügt, daß nunmehr alle Rheinufergegenden unterhalb Kölln, Kölln ausgenommen, als von der Cholera angesteckt oder verdächtig zu betrachten, und daher bezüglich auf alle aus jenen Gegenden

Digitized by Google

kommende Fahrzeuge diejenigen Maaßregeln in Vollzug zu setzen sind, die in der diesseitigen Verordnung vom 5. d. M. Regierungsblatt Nro. XXXXVIII. für alle aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden zu Berg anlangende Schiffe vorgeschrieben wurden.

Die Kreisregierungen und das Commando der Gendarmerie werden beziehungsweise mit der Sorge für den Vollzug dieser Verordnung und mit der Aufsicht auf denselben beauftragt.

Carlsruhe den 25ten September 1832.

Großherzoglich badische Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera.

In Abwesenheit des Präsidenten.

Maler.

Vdt. Wolff.

(Die Arrondirung der Obereinnehmereibezirke betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Gemäßheit höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 21ten August l. J. Nro. 2498. gnädigst genehmigt, daß die bisher zur Obereinnehmerei Constanz gehörigen beiden Erhebungsstationen Biethingen und Ebringen der Obereinnehmerei Thengen zugetheilt werden.

Großherzogliche Steuerdirection ist mit dem Vollzug beauftragt.

Carlsruhe den 22ten September 1832.

Ministerium der Finanzen.

von. Böckh.

Vdt. v. Marschall.

(Stiftungen.)

Der ledig verstorbene Uhrenmacher Jakob Schmid: zu Baden hat dem dortigen Armenfond 100 fl. vermacht, und

ein Ungenannter hat 50 fl. in das Almosen zu Stein gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden in Anerkennung ihres wohlthätigen Zweckes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

(Medaillen-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Untererheber Peter zu Wies in Anerkennung seiner seit 47 Jahren in verschiedenen Gemeinde- und Staatsämtern treu geleisteten Dienste die silberne Civilverdienst-Medaille zu verleihen.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ministerialpraktikanten und Kammerjunker Freiherrn von Berckheim den Charakter als Legations-Secretär gnädigst zu ertheilen geruht.

Mit Genehmigung des großherzoglichen Justizministeriums hat der Obergerichtsadvokat Harscher in Mannheim seine Advokatur und Prokuratur unter Vorbehalt der Ausübung des Schriftverfassungsrechts einstweilen niedergelegt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte Pfarrei Mühlenbach, Amts Haslach, dem Priester Joseph Kurz, dermaligen Pfarrverweser zu Niederwihl gnädigst zu übertragen geruht.

Die grundherrliche Präsentation des Pfarrers Sevin zu Kürzell auf die evangelisch-protestantische Pfarrei Nonnenweier hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Candidaten der Pharmacie Karl Achert von Hüfingen ist nach erstandener rigoroser Prüfung von der großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch das am 20ten September l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Speierer zu Weingarten, ist die evangelische Pfarrei Weingarten, Dekanats Durlach, mit einem Competenzanschlag von 1036 fl. in Erledigung gekommen;

auch ist die evangelische Pfarrei Kürzell, Dekanats Mahlberg, mit einem Competenzanschlag von 615 fl. wieder zu besetzen.

Die Bewerber um die vorgenannten Pfarreien haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich = Badisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 13ten October 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Finanzministeriums haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch, was folgt:

Art. 1.

Der Satz 2. des Artikels 10. des provisorischen Gesetzes vom 10ten Mai d. J. die Entrichtung der Fleischaccise betreffend, ist außer Wirksamkeit gesetzt.

Art. 2.

An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

a) ein Ochse unter 400 Pfund wird wie ein Rind, ein Rind von 400 Pfund und darüber wie ein Ochse veraccist;

b) im Fall hiernach Zweifel über das Gewicht eines Thieres entstehen, hat der Fleischbeschauer des Orts darüber zu entscheiden;

c) glaubt sich der accispflichtige Metzger bei dessen Entscheidung nicht beruhigen zu können, so ist die Abwägung in Gegenwart des Metzgers, des Accisors und des Fleischbeschauers vorzunehmen; die Waaggebühren sind von der Steuercasse zu tragen, wenn das Thier unter 400 Pfund wiegt, andernfalls von dem Accispflichtigen.

Der Kopf, die Füße, das Eingeweide, das Unschlitt und die Haut kommen bei der Gewichtsbestimmung nicht in Anschlag.

d) Als Kälber sind nur die sogenannten Milchkälber zu veraccisen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 11ten October 1832.

Leopold

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:

Kuntz.

Digitized by Google

Die großherzogliche Steuerdirection wird mit dem alsbaldigen Vollzug dieser höchsten Verordnung beauftragt.

Carlsruhe den 12ten October 1832.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. v. Marschall.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Finanzministeriums finden Wir Uns bewogen zu verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Cassencommission ist vom 1sten November dieses Jahrs an aufgehoben.

Art. 2.

Die von derselben bisher besorgten Geschäfte gehen an das Finanzministerium und an diejenigen demselben untergeordneten Finanzbehörden über, welche dieses damit beauftragen wird.

Hieran geschieht Unser Wille, den das Finanzministerium zu vollziehen hat.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 11ten October 1832.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:

Kuntz.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die Verordnung vom 16ten März 1819. (Regierungsblatt Nro. XI.) die Prüfung der Staatsrechnungen betreffend, durch die inzwischen eingetretenen Veränderungen in den Finanz-, Verwaltungs- und Revisionsbehörden ihre Anwendbarkeit in manchen Punkten verloren hat, sehen Wir Uns veranlaßt, nachstehendes zu verordnen:

Art. 1.

Die Oberrechnungskammer hat die Rechnungen aller Staats- und Staatsinstitutscassen

Digitized by Google

theils selbst abzuhören, theils unter ihrer Aufsicht und Leitung abhören zu lassen, auch die nöthigen allgemeinen Instructionen über die Rechnungs-Abhör im Einverständniß mit Unserem Finanzministerium zu ertheilen. Sie führt die Oberaufsicht über sämmtliche Rechnungsarchive.

Alle Etats und allgemeinen Vorschriften über die Verwendung der öffentlichen Gelder und alle Reglements, welche auf das Rechnungswesen und das Rechnungspersonal Bezug haben, müssen ihr von den Stellen, welche sie erlassen, mitgetheilt werden.

Sie steht unmittelbar unter Unserem Staatsministerium.

Die Kreisregierungen, die Hofdomänenkammer, die Direction der Forste und Bergwerke, die Direction der Steuern, die Wasser- und Straßenbau- und die Oberpostdirection sind ihr in Allem, was die Rechnungsrevision und das Revisionspersonal betrifft, untergeordnet.

Bei jeder dieser Behörden besteht eine Rechnungsrevision, die ihr unmittelbar und der Oberrechnungskammer mittelbar subordinirt ist. Letztere hat diese Revisionsstellen jährlich einmal visitiren zu lassen and den Erfund Unserem Staatsministerium berichtlich anzuzeigen.

Art. 2.

Die Oberrechnungskammer besteht aus einem Präsidenten, einem rechtsgelehrten und drei finanzverständigen Collegialräthen, der nöthigen Zahl von Oberrechnungsräthen und Kanzleipersonen.

Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; nur der Präsident und die Collegialräthe haben deliberative Stimmen; bei eintretender Stimmengleichheit überwiegt zugleich die Stimme des Präsidenten.

Die den Verwaltungsbehörden untergeordneten Revisionsanstalten bestehen aus der erforderlichen Anzahl von Revisoren. Dem Revisionsbureau ist da, wo es der Umfang der Geschäfte nöthig macht, ein Oberrechnungsrath als Vorstand vorgesetzt; wo dieses nicht der Fall ist, hat ein Mitglied des betreffenden Verwaltungscollegiums die specielle Aufsicht über das Revisions-Bureau zu führen.

Art. 3.

Die Kreisregierungen, die Hofdomänenkammer, die Direction der Forste und Bergwerke, die Direction der Steuern, die Direction des Wasser- und Straßenbaues und die Oberpostdirection haben durch die ihnen untergeordneten Revisionen die Rechnungen aller Staatscassen, worauf sie unmittelbar zu decretiren befugt sind, die Oberrechnungskammer aber alle übrigen Staats- und Staatsinstitutsrechnungen durch die bei ihr angestellten Oberrechnungsräthe abhören und einen Theil der bei den erwähnten Mittelbehörden revidirten Rechnungen superrevidiren zu lassen.

Sie hat ferner die den Ständen vorgelegt werdenden Nachweisungen über die Verwendung der öffentlichen Gelder zu prüfen, und ihre Uebereinstimmung mit den gestellten Rechnungen zu bestätigen.

Art. 4.

Die Oberrechnungskammer und die den Revisionen vorgesetzten Verwaltungsbehörden sollen darauf achten, daß die Cassenbeamten ihre Rechnungen nicht nur in den festgesetzten Fristen zur Abhör einsenden, sondern auch die Revisionserinnerungen rechtzeitig und vollständig beantworten.

Digitized by Google

Im entgegengesetzten Fall haben sie die vorschriftsmäßigen Zwangsmittel — bei eigener Verantwortlichkeit — gegen dieselben in Vollzug zu setzen. Auch haben sie dahin zu wirken, daß jedem Verrechner vor Ablauf des vorgeschriebenen Termins der Rechnungsbescheid zukomme.

Die Oberrechnungskammer hat die ihr untergeordneten Behörden in dieser doppelten Beziehung zu controliren, und sich, soweit sie selbst als Rechnungsabhörbehörde zu handeln hat, über die Beobachtung dieser Vorschriften bei Unserem Staatsministerium auszuweisen.

Art. 5.

Die Revisoren und Oberrechnungsräthe, welche mit der Prüfung der Rechnungen beauftragt werden, haben sich bei scharfer Ahndung jeder Correspondenz mit den Rechnern über das Abhörgeschäft zu enthalten, und ihre Bemerkungen lediglich dem ihnen vorgesetzten Collegio vorzulegen, welches dieselben, nach vorheriger Durchsicht eines Collegialrathes, dem Verrechner zur Beantwortung mitzutheilen hat.

Art. 6.

Nach geschlossenen Verhandlungen hat der mit der Abhör beauftragte Revisor resp. Oberrechnungsrath das Revisionsgutachten zu erstatten, worauf alsdann der Rechnungsbescheid von dem betreffenden Verwaltungscollegium resp von der Oberrechnungskammer, auf Vortrag eines Collegialrathes und nach eingetretener Berathung, zu ertheilen ist.

In allen Fällen, wo einem Rechner Posten zum Ersatz zugewiesen werden, ist der rechtsgelehrte Collegialrath nothwendig zu hören und von demselben der Rechnungsbescheid im Concept mit zu unterzeichnen. Die von der Oberrechnungskammer ausgehenden Rechnungsbescheide müssen der Verwaltungsbehörde, unter welcher der Rechnungsbeamte steht, mitgetheilt und demselben von dieser eröffnet werden.

Art. 7.

Von allen bei den untergeordneten Revisionen abgehörten Rechnungen hat die Oberrechnungskammer nach einer ihrem Ermessen überlassenen Auswahl jährlich wenigstens den sechsten Theil durch die bei ihr angestellten Oberrechnungsräthe superrevidiren zu lassen, und wenn sich dabei eine Nachlässigkeit oder Gefährde des Revidenten ergeben sollte, gegen denselben, nachdem er mit seiner Rechtfertigung gehört worden, nach Umständen entweder mit angemessener dienstpolizeilicher Strafe selbst einzuschreiten oder seine Bestrafung durch die competente Behörde zu veranlassen.

Ergeben sich bei der Superrevision noch Ansprüche an den Verrechner, welche bei der Revision nicht erhoben worden sind, worüber also das Erkenntniß erster Instanz nicht entschieden hat, so sind die in dieser Hinsicht gemachten Notaten der betreffenden Verwaltungsbehörde mitzutheilen, um nach Vernehmung des Verrechners darüber in gleicher Weise, wie bei Ertheilung des Rechnungsbescheides, in erster Instanz zu erkennen.

Findet die Oberrechnungskammer eine Abänderung des von einer Verwaltungsbehörde ertheilten Rechnungsbescheides, rücksichtlich der schon bei der Revision zur Sprache gekommenen Ansprüche an einen Verrechner begründet, so kann eine solche Aenderung des Rechnungsbescheides erster Instanz nur nach Vernehmung des Verrechners und der Verwaltungsbehörde, welche denselben ertheilt hat, und nach erfolgtem Re- und Correferat, welch' letzteres von dem rechtsgelehrten

Digitized by Google

Mitglied der Oberrechnungskammer erstattet werden soll, und eingetretener collegialischer Berathung, Statt finden.

Die Entscheidung ist dem Verrechner durch die betreffende Verwaltungsbehörde zu eröffnen.

Art. 8.

Findet sich ein Cassenbeamter durch den Rechnungsbescheid einer der Art. 3. genannten, der Oberrechnungskamme untergeordneten Behörden beschwert, so steht ihm die Berufung an die Oberrechnungskammer offen; er muß aber innerhalb 4 Wochen nach erhaltenem Rechnungsbescheid seine Beschwerdeschrift bei der betreffenden Behörde eingeben, welche dieselbe mit ihren Rechtfertigungsgründen innerhalb 6 Wochen, vom Tage des Empfangs der Oberrechnungskammer, mit den Acten zum weitern Erkenntniß vorzulegen hat.

Die Oberrechnungskammer kann darüber nur auf erstatteten schriftlichen Vor- und Nebenvortrag und nach eingetretener collegialischer Berathung entscheiden.

Art. 9.

Findet sich ein Cassenbeamter durch den in erster Instanz von der Oberrechnungskammer ausgegangenen, oder im Fall der Berufung in zweiter Instanz zu seinem Nachtheil abgeänderten Bescheid oder durch eine in Folge der Superrevision eingetretene Abänderung des von der betreffenden Verwaltungsbehörde gegebenen Bescheides erster Instanz beschwert, so hat derselbe seine Beschwerdeschrift innerhalb 4 Wochen nach erhaltenem Rechnungsbescheid bei der Oberrechnungskammer einzureichen und um Revision der Verhandlungen und Schöpfung eines fernern Erkenntnisses zu bitten.

Der Präsident der Oberrechnungskammer hat in solchem Fall die Sache in einer außerordentlichen Sitzung auf erstatteten Vor- und Nebenvortrag entscheiden zu lassen. Bei dieser haben der Referent resp. der Re- und Correferent, auf deren Vorträge der Rechnungsbescheid ertheilt wurde, abzutreten, und dagegen die bei dem Finanzministerium, der Hofdomänenkammer und der Direction der Forste und Bergwerke in Folge Unserer Verordnung vom 20sten September d. J. (die Aufhebung des Fiscalats betreffend) angestellten rechtsgelehrten Räthe als Votanten anzuwohnen. Der Nebenvortrag ist jedesmal einem der außerordentlicher Weise beigezogenen Rechtsgelehrten zu übertragen. Das Erkenntniß ist dem Rechnungsbeamten durch die Verwaltungsbehörde, unter welcher derselbe steht, zu eröffnen. Eine weitere Berufung findet nicht Statt.

Art. 10.

Finden Unsere Verwaltungsbehörden bei den ihnen zukommenden Bescheiden der Oberrechnungskammer erhebliche Anstände, und werden diese auf eingeleitete Communication von derselben nicht gehoben, so ist darüber die Entscheidung Unseres Staatsministeriums einzuholen.

Art. 11.

Zeigt sich bei der Revision oder Superrevision einer Rechnung, daß einem Verrechner bedeutende Dienstnachlässigkeiten zur Last fallen oder ergeben sich Anzeigen einer untreuen Verwaltung, so hat die Oberrechnungskammer hierüber die nöthigen Data der Verwaltungbehörde, unter welcher der Rechner steht, sogleich mitzutheilen, um das weitere Verfahren gegen denselben einzu-

Digitized by Google

leiten. Von dem Resultat der Untersuchung soll der Oberrechnungskammer Nachricht gegeben werden.

Art. 12.

Wenn die Revisoren oder Oberrechnungsräthe gelegenheitlich der Abhör der Rechnungen Ueberschreitungen der Amtsgewalt von Seiten der auf die Cassen decretirenden Behörden zu bemerken glauben, so haben sie ihre Bemerkungen unmittelbar der Oberrechnungskammer zu übergeben, welche dieselben einer genauen Prüfung unterwerfen und nach Befund der Umstände in Gemäßheit des folgenden Artikels erledigen wird.

Art. 13.

Den Collegialräthen der Oberrechnungskammer machen Wir zur besonderen Pflicht, die zur Superrevision kommenden Rechnungen der Verwaltungsstellen, welche unter den in Art. 3. erwähnten Mittelbehörden stehen, und die Rechnungen der Verwaltungsstellen, welche Unseren Ministerien unmittelbar untergeordnet sind, einer besondern Prüfung in Beziehung auf die Competenz der Behörden zu den gegebenen Anweisungen zu unterwerfen. Die Oberrechnungskammer hat die in dieser Hinsicht gemachten Bemerkungen, insoweit sie dieselben nach eingetretener collegialischer Berathung und Schlußfassung theilt, den betreffenden Ministerien zu communiciren, und wenn sie sich bei der hierauf erhaltenden Aufklärung nicht beruhigen zu können glaubt, die Acten zu Unserer Entschließung an das Staatsministerium vorzulegen.

Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Anzeigen der Revisoren und Oberrechnungsräthe sind den Ministerien nicht mitzutheilen; soweit sie die Oberrechnungskammer begründet findet, hat sie dieselbe den Ministerien in eigenem Namen zu eröffnen.

Art. 14.

Wenn die Oberrechnungskammer gelegenheitlich der Revision oder Superrevision der Rechnungen Mängel in der Verwaltung findet, so hat sie ihre desfallsigen Bemerkungen und Vorschläge der Stelle mitzutheilen, unter welcher die Behörde steht, gegen deren Verwaltung ihre Erinnerungen gerichtet sind.

Art. 15.

Die Verordnung vom 16. März 1819, die Organisation der Rechnungsabhörbehörden betreffend, ist aufgehoben.

Hieran geschieht Unser Wille.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 11ten October 1832.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Kuntz.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17ten October 1832.

Verordnung.

(Den Ansatz der Tax-, Sportel- und Stempel-Gebühren bei Bürgerannahmen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst genehmigt, daß nach dem Antrag des Ministeriums des Innern für die Bürgerannahme der Inländer, da solche nach dem Gesetz vom 31sten December v. J. nicht mehr durch die Staatsbehörden geschieht, keine Taxen und Sporteln erhoben werden, und in Recursfällen lediglich der Ansatz für Decisivdekrete nach der Taxordnung Statt finde, — daß es ferner hinsichtlich der Bürgerannahme der Israeliten bei den bisherigen Taxen sein Bewenden behalte.

Was die Bürgerannahme eines Ausländers betrifft, so ist, da die Annahme als Ortsbürger gleichfalls nicht mehr von der Staatsbehörde ausgeht, nur der für Ausländer nach der Taxordnung zu erhebende Mehrbetrag, nämlich bei einer Mannsperson 15 fl. Taxe, 1 fl. 30 kr. Sporteln und 9 kr. Stempel, sodann bei einer Weibsperson 7 fl. 30 kr. Taxe und 9 kr. Stempel, für die Ertheilung des Indigenats, und zwar ohne Unterschied zwischen der Aufnahme in Stadt- und Landgemeinden, zu erheben. Carlsruhe den 26sten September 1832.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministerial-Chefs.
Nebenius.

Vdt. von Porbeck.

Bekanntmachung.

(Die Festsetzung der Distanz zwischen Ettlingen und Rastatt, und zwischen Carlsruhe und Rastatt in Bezug auf die Poststationen.)

Zufolge höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 6ten September d. J. Nro. 2550. ist die Distanz zwischen Ettlingen und Rastatt, nach Maßgabe des gesetzlichen Regulativs, auf funf Viertel und die Distanz zwischen Carlsruhe

Digitized by Google

und Rastatt auf sieben Viertel Poststationen festgesetzt worden; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 17ten September 1832.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Türckheim.

Vdt. v. Berckheim.

(Stiftung.)

Die Stiftung des verlebten Klaus-Rabbiners Elias Reinbacher in Mannheim von 700 fl. für die israelitische Krankenpflege- und Mädchenausstattungs-Gesellschaft daselbst hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird in Anerkennung ihres wohlthätigen Zweckes hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

(Ordens-Verleihungen.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofgerichts-Director Wolf in Meersburg das Commandeur-Kreuz,

dem Regierungs-Director Rettig in Constanz,

dem Dekan Wocheler in Ueberlingen,

dem Geheimenrath und Regierungs-Director Beeck in Freiburg,

den Fabrikinhabern Christian Trampler und Carl Hugo von Lahr das Ritter-Kreuz des Zähringer Löwen-Ordens, sodann

dem Vogt Baumann von Burgheim die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille gnädigst zu verleihen geruht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Physikus Dr. Weizenegger in Thiengen, und

den Oberhofgerichts-Registrator Bode zu Mannheim in den Ruhestand zu versetzen;

ferner die erledigte katholische Lehrstelle an der lateinischen Schule zu Mahlberg dem Professor Speck zu Freiburg zu übertragen,

den Pfarrer Meyer in Sulz auf die evangelische Pfarrei Wiesleth zu versetzen,

die erledigte evangelische Pfarrei Gaiberg dem Diakonus Wolf zu Müllheim,

die erledigte evangelische Pfarrei Sexau dem Pfarrer Bender zu Deutschneureuth,

die erledigte katholische Pfarrei St. Roman, Amts Wolfach, dem Vikar Christian Hemmen zu Sasbach, im Amte Achern,

Digitized by Google

die erledigte katholische Pfarrei Hinterzarten, Landamts Freiburg, dem Priester Paul Dold von Triberg, dermaligen Pfarrverweser zu Löffingen, und

die erledigte Kaplaneipfründe zu Rotweil dem Priester Franz Xaver Fahrländer von Ettenheim, dermaligen Cooperator in Breisach, zu verleihen.

Von den im Juni d. J. geprüften 22 RechtsCandidaten sind durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 29sten September d. J. folgende 15 unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

1. Joseph Fischer von Donaueschingen,
2. Carl Griesbach von Carlsruhe,
3. August Schmidt von Herbolzheim,
4. Wilhelm Spangenberg von Heidelberg,
5. Philipp Bode zu Mannheim,
6. Adolph Leiber von Möhringen,
7. Eduard Hepp von Heidelberg,
8. Andreas Burger von Bleibach,
9. Friedrich Achert von Hüffingen,
10. Carl Frantz von Emmendingen,
11. Carl Benz von Owingen,
12. Gustav Kappler von Bruchsal,
13. Anton Füller von da,
14. Joseph Steinwarz von Heidelberg, und
15. Friedrich Julius Werkum von Boxberg.

Den Candidaten der Pharmacie Eduard Rehmann von Mühlhausen und Karl Frei von Ladenburg ist nach ordnungsmäßig erstandener strenger Prüfung von der großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Nach ordnungsmäßig vorgenommener strenger Prüfung ist der Pfarrcandidat Friedrich Lother von Eppingen unter die Zahl der Candidaten der Philologie aufgenommen worden.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch Pensionirung des Oberhofgerichts-Registrators Bode zu Mannheim ist dessen Stelle in Erledigung gekommen; die Competenten um dieselbe werden daher aufgefordert, sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen Oberhofgericht nach Vorschrift zu melden.

Am Gymnasium zu Freiburg ist eine Lehrstelle, mit einer Besoldung von 650 fl. offen geworden. Die Competenten um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei dem Ministerium des Innern, katholischer Kirchen-Section, zu melden.

Das Diaconat Müllheim, mit der damit verbundenen Lehrstelle, ist mit einem Competenzanschlag von 535 fl. 29 kr. in Erledigung gekommen,

ferner ist durch den erfolgten Tod des Pfarrers Heddäus von Mühlbach die dortige evangelische Pfarrei, im Decanat Eppingen, mit einem Competenzanschlag von 831 fl. 37 kr., sodann

in Folge der Versetzung des Pfarrers Meyer die evangelische Pfarrei Sulz, im Dekanat Mahlberg, mit einem Competenzanschlag von 621 fl. 14 kr., und

Digitized by Google

durch die Versetzung des Pfarrers Bender die evangelische Pfarrei Deutschneureuth, deren Competenz auf 355 fl. 35 kr. steht, erledigt worden.

Die Bewerber um die vorgenannten 4 Stellen haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das jüngsthin erfolgte Ableben des Pfarrers Matern Jos. Unkelbach ist die katholische Pfarrei Ketsch, Amts Schwetzingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 800 fl. in Zehenten, Güterbenutzung und Fixum, worauf jedoch dermalen ein in zwölf Jahreszielern heimzuzahlendes Kriegskosten-Kapital von 432 fl. 52 kr. ruhet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Jäger auf die Pfarrei Elchesheim ist die katholische Pfarrei Hügelsheim, Oberamts Rastatt, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Güterertrag und Fixum erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2. durch die Regierung des Mittelrheinkreises nach Vorschrift zu melden.

Da das Präsentationsrecht auf die evangelische Pfarrei Uiffingen nicht der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft allein, sondern dieser und den grundherrlichen Ganerben des Schüpfer-Grundes gemeinschaftlich zusteht, so wird die frühere Auskündigung der Pfarrei Uiffingen hiernach berichtigt, und die Bewerber um dieselbe aufgefordert, sich auch zugleich bei gedachten Ganerben zu melden.

Gestorben sind:

am 2ten September d. J. der pensionirte Geheimerath Graf von Benzel-Sternau von Carlsruhe in Rippoltsau, und

am 25sten " " " der pensionirte Domänenverwalter Scheffel in Gengenbach.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 23ten October 1832.

Instruction

für

die Fertigung der Gemeinde-Voranschläge (Bedürfniß-Etats.)

Das Gesetz vom 31sten December vorigen Jahrs über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden schreibt im §. 132. vor, daß zum Zwecke der Bestreitung der Gemeindelasten ein Voranschlag der Bedürfnisse, Einnahmen und sonstigen Deckungsmittel alljährlich aufgestellt werde, wenn nicht von der Staatsbehörde (dem Bezirksamte) ausnahmsweise auf Antrag des Gemeinderaths und Ausschusses die Stellung desselben auf drei Jahre gestattet, oder bei Gemeinden, welche geringe Einnahmen und Ausgaben haben, ganz nachgelassen wird.

Um nun bei der Fertigung dieser Voranschläge (sowohl der gemeinen, als der für einzelne Bedürfnisse erforderlichen besondern) eine richtige Anwendung des Gesetzes zu sichern, wird hiermit folgendes verordnet:

A. Ueber den gemeinen Voranschlag.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Voranschlag enthält sämmtliche in dem Jahr, für welches er gemacht wird, gewiß oder wahrscheinlich vorkommende, laufende (d. i. nicht zum Grundstock gehörige), Gemeinde-Einkünfte und Ausgaben mit einer Darstellung der für die letztern noch erforderlichen weitern Deckungsmittel.

§. 2.

Die Beschreibung der Ausgaben und Einnahmen geschieht unter den nämlichen Rubriken, welche für die Stellung der Gemeinde-Rechnungen vorgeschrieben sind, oder vorgeschrieben werden.

§. 3.

Bei jeder Rubrik, unter welcher eine Ausgabe oder Einnahme auch schon im vorigen Jahr vorgekommen ist, muß zugleich der Betrag derselben nach der letzten Rechnung beigesetzt werden.

Digitized by Google

§. 4.

Die unbestimmten Ausgaben und Einnahmen, deren Größe man nicht zum Voraus kennt, werden nach einem wahrscheinlichen Ueberschlage, und zwar, wo keine Gründe zur Abweichung vorhanden sind, nach dem Betrage der letzten Jahrsrechnung aufgenommen.

Von den Einnahmen.

§. 5.

Zuerst werden die Einkünfte der Gemeinde im Voranschlag aufgeführt, und zwar die im §. 57. der Gemeinde-Ordnung genannten ordentlichen Einnahmen, welche aus dem Ertrag

a) von liegendem und
b) von fahrendem Gemeindevermögen und
c) von den Berechtigungen der Gemeinde bestehen, sodann noch
d) die der Gemeinde etwa bewilligten Octroigefälle, soweit sie zu Bestreitung laufender Bedürfnisse und nicht zur Schuldentilgung bestimmt sind.

§. 6.

Ausgeschlossen von dem Voranschlag der Einnahmen bleiben:

a) Die Einnahms- und Cassareste aus den vorigen Rechnungen.

Es werden aus diesen Activen vorerst die Ausgabsreste früherer Jahre bestritten, und der etwaige Mehrbetrag ist, so weit er nicht nach dem §. 16. zur Ausgleichung einer Zuviel-Umlage des vorhergegangenen Jahres erfordert wird, als ein wahrer Ueberschuß nach der Vorschrift des §. 83 und 84. der Gemeinde-Ordnung zur Schuldentilgung, zu Kapitalanlagen oder nach besonderem Gemeindebeschluß auch auf eine andere Weise z. B. zu Zahlung der für das laufende Jahr auf die Gemeindebürger fallenden Umlage ꝛc. zu verwenden.

(S. unten §. 20. 45 und 50.)

§. 7.

Ferner bleibt von dem Voranschlag der Einnahmen ausgeschlossen:

b) alles was zum Grundstocks-Vermögen gehört, namentlich
   aa. heimzuzahlende Activkapitalien,
   bb. aufzunehmende Passivkapitalien,
   cc. der Erlös aus Liegenschaften und Gebäuden, von Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben (G.O. §. 119.),
   dd. die Ablösungs-Kapitalien von Gefällen und andern Berechtigungen der Gemeinde,
   ee. sodann nach dem §. 43. des Bürgerannahms-Gesetzes die Einkaufsgelder für den Erwerb des Bürgerrechts und des Bürgergenusses.

Nur in außerordentlichen Fällen darf vom Grundstocks-Vermögen nach einem besonderen Gemeindebeschluß und mit Staatsgenehmigung zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden.

GO. §. 55 und 151. (S. unten §. 23—150.)

§. 8.

Endlich bleiben aus dem Voranschlag weg:

Digitized by Google

c) alle jene Einnahmen, welche von gewissen Classen von Gemeinde-Angehörigen, Einwohnern oder Besitzern nur erhoben werden, um sie in demselben Betrage für besondere Ausgaben, die ebenfalls nicht in den Voranschlag gehören, (§. 13.) wieder zu verwenden.

Von den Ausgaben.

§. 9.

Der Voranschlag enthält die laufenden Ausgaben, welche die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und die Besorgung aller anderen aus dem Gemeindeverband entspringenden Angelegenheiten nothwendig machen.

Unter diese Ausgaben gehört auch der Werth der Gemeindedienste, jedoch nur in soweit diese nicht nach den §§. 62. 64 und 65. der Gemeinde-Ordnung unentgeldlich geleistet werden. GO. §. 59. verglichen mit §. 66 und 70.

Werden die Hand- und Fuhrdienste versteigert, so gilt der Steigerungspreis, und da wo sie durch die Bürger in Natura geleistet werden, die nach den §§. 67 und 68. der Gemeinde-Ordnung dafür bestimmte Vergütung als Gemeindeausgabe.

§. 10.

Von dem Voranschlag der Ausgaben bleiben ausgeschlossen:

a) die Ausgabsreste aus der vorigen Rechnung.

Diese sind, soweit sie nicht durch Einnahms- und Cassareste gedeckt werden (§. 6.), nach dem §. 80. wie eigentliche Gemeindeschulden zu behandeln, für welche ein besonderer Voranschlag gefertigt wird. (S. unten §. 44. und folg.)

§. 11.

Ferner bleibt vom Voranschlag der Ausgaben weg:

b) Alles, was zur Vermehrung des Grundstocks-Vermögens aufgewendet wird, namentlich:

aa. anzulegende Kapitalien,

bb. die Ausgaben für zu erwerbende Berechtigungen und Liegenschaften (Gemeinde-Ordnung §. 114.), soweit diese nicht für den Damm-, Fluß-, Brücken- oder Wegbau außerhalb des Orts angeschafft werden, (s. unten §. 14. und Gemeinde-Ordnung §. 59.) sodann

cc. die zur Erbauung oder sonstigen Erwerbung von Gebäuden erforderlichen Summen, jedoch nur in sofern, als diese Gebäude ausschließlich die Vermehrung des Gemeindeguts und -Einkommens zum Zwecke haben, wie z. B. ein zur Vermiethung bestimmtes Wohnhaus, oder ein für die Bewirthschaftung der Gemeindegüter erforderliches Oekonomiegebäude ꝛc., wogegen der Aufwand für andere zum eigentlichen Gemeindedienst anzuschaffende Gebäude, z. B. für ein Rathhaus, in den Gemeindevoranschlag aufzunehmen sind Gemeinde-Ordnung §. 114 und 121. (Siehe unten §. 50.)

§. 12.

Vom gemeinen Voranschlag bleibt ferner ausgeschlossen:

Digitized by Google

c) Alles, was zur Tilgung und Verzinsung der Gemeindeschulden erfordert wird, — und es ist hiefür ein besonderer Voranschlag zu fertigen. §. 80. der Gemeinde-Ordnung. (S. unten §. 44. und folg.)

§. 13.

Endlich bleiben ausgeschlossen:

d) alle Ausgaben, welche gesetzlich nach einem besonderen Umlagsfuß zu bestreiten sind, namentlich:

aa. die Bedürfnisse für Verzinsung und Tilgung der Kriegsschulden, (Gemeinde-Ordnung §. 79.)

bb. jene für Bestreitung der Kirchen- und Schulhausbaukosten, soweit sie nach dem Kirchenbauedikt von 1808 auf die Kirchspiels- oder Schulgemeinde fallen (Gemeinde-Ordnung §. 79.), sodann

cc. die Socialausgaben, welche nicht durch Zwecke der Gemeinde, in ihrer Gesammtheit oder als Staatsanstalt betrachtet, veranlaßt werden, sondern die Abwendung besonderer Nachtheile, oder die Erreichung besonderer Vortheile bestimmter Classen von Gemeindeangehörigen, Einwohnern oder Besitzern zum Zwecke haben, z. B. der Aufwand für die Ortsbeleuchtung, für die Feldhut, für Wiesenwässerungen, für Maulwurffang u. dgl. Gemeinde-Ordnung §. 78. (S. unten die §§. 48 u. 49.)

Von Ausscheidung der Ausgaben und von Ausgleichung der Umlagen des vorigen Jahrs.

§. 14.

Sind die Einnahmen und Ausgaben aufgezählt, so werden von der Summe der letztern ausgeschieden:

die Auslagen für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten außerhalb Orts, soweit sie zur Anschaffung von Grund und Boden und von Materialien, so wie zur Bestreitung dabei nöthiger Kunst- und Handwerksarbeiten in Voranschlag gebracht sind.

Diese Kosten und ein Drittel aller übrigen Ausgaben fallen sodann

I. auf die Gemarkungs-Genossen d. i. auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen der Gemarkung; (s. unten §. 18 und 25.)

die andern zwei Drittel aber

II. auf das Gemeinde-Einkommen, beziehungsweise auf die Gemeinde-Genossen, d. i. auf die Gemeindebürger und auf die andern, hinsichtlich der Gemeindebesteuerung ihnen gleichgestellten Einwohner. (§. 22 und 26.)

§. 15.

Bevor jedoch die Deckungsmittel für die eine und die andere Classe dieser Bedürfnisse bestimmt werden, ist noch die im vorhergehenden Jahre zu viel oder zu wenig erhobene Umlage auszugleichen.

Digitized by Google

§. 16.

Zu diesem Zwecke werden die Einnahmen und Ausgaben des vorigen Jahres, wie sie sich nach der letzten Rechnung zeigen, ohne Rücksicht, ob solche bezahlt oder noch rückständig sind, zusammengestellt, sofort berechnet, wie groß darnach die vorjährige Umlage für die eine und die andere Classe, d. i. auf die Gemarkungs-Genossen und auf die alleinigen Gemeinde-Genossen, hätte seyn sollen.

Damit werden die wirklichen Umlagen des vorigen Jahrs verglichen. Betrug die wirkliche Umlage auf die eine oder andere Classe mehr als die Summe, die nach dem wirklichen Bedarf umzulegen gewesen wäre, so wird der Mehrbetrag als eine vorjährige Zuviel-Umlage von dem neuen Voranschlag in Abzug gebracht, und im entgegengesetzten Falle demselben beigerechnet.

§ 17.

Erstmals, nämlich bei dem Voranschlag für das Jahr $18\frac{12}{13}$, unterbleibt die hier (§. 15 und 16.) vorgeschriebene Vergütungsberechnung, und es tritt nur die bisher verordnet gewesene Abrechnung mit den Ausmärkern ein. (Vergl §. 45 b.)

Von den Deckungsmitteln.

§. 18.

Ist hiernach (§ 16.) der Voranschlag für die Gemarkungs-Genossen (§. 14. Nro. I.) und jener für die Gemeinde-Genossen (§. 14. Nro. II) richtig gestellt, so ist

zu I. der Betrag des erstern (vorbehaltlich der im § 24. bestimmten Aufrechnung etwaiger Aversalbeiträge der Pfarrer, Lehrer oder Fabrikanten) auf sämmtliche Steuerpflichtige der Gemarkung nach dem unten im § 25. beschriebenen Gemarkungs-Kataster umzulegen,

§. 19.

zu II. Zur Deckung der auf die Gemeinde-Genossen fallenden zwei Drittel (§. 14. Nro. II. und §. 16.) werden zuerst die im Voranschlag aufgeführten Einnahmen (§. 5.) verwendet.

§. 20.

Uebersteigen diese Einnahmen den Betrag jener zwei Drittel, so wird der Ueberschuß nach dem § 83. der Gemeinde-Ordnung zur Schuldentilgung oder Kapitalanlage, oder nach besondern amtlich genehmigten Gemeinde-Beschlüssen auch auf andere Weise, z. B. zur Deckung der von andern Umlagen (§ 18 und 49.) auf die Gemeindebürger fallenden Betreffnisse verwendet.

Ist die Verwendung dieses Ueberschusses auf die letztere Art, nämlich zu Gunsten der Gemeindebürger geschehen, und es zeigt sich durch die Ausgleichung in dem nächsten Voranschlage über die Umlagen des vorigen Jasres (§. 16.), daß dieser Ueberschuß oder ein Theil desselben zu Deckung für die zwei Drittel der Ausgaben des vorigen Jahrs noch erforderlich gewesen wäre, so haben die Gemeindebürger das zu dieser Deckung von zwei Drittel der Ausgaben noch Mangelnde von dem für ihre sonstigen Umlagsbetreffnisse verwendeten Betrage wieder rückzuvergüten, beziehungsweise jene Umlagsbetreffnisse nachzuzahlen.

§. 21.

Werden aber jene zwei Drittel (§ 19.) durch die Einnahmen § 5.) nicht ganz gedeckt, so ist

Digitized by Google

das Fehlende auf die Bürgernutzungen umzulegen. Jedoch ist ein halber Morgen Acker und ein halber Morgen Wiesen, oder statt dessen ein ganzer Morgen Acker oder ein ganzer Morgen Wiesen, sodann ausserdem noch eine Bürgerholzgabe von 2 Klaftern von der Auflage frei zu lassen, und diese darf den laufenden Werth des Mehrbetrags solcher Nutzungen nicht übersteigen. (Gemeinde-Ordnung §. 60.).

§. 22.

Reicht auch diese Auflage auf die Bürgernutzungen zur Deckung jener zwei Drittel nicht hin, so wird der Rest (vorbehaltlich der nach den §. 23. u. 24. etwa noch weiter eintretenden Minderung) auf die Gemeindegenossen, d. i. auf die Gemeindebürger und alle diejenigen andern Einwohner, welche ihnen hinsichtlich der Gemeinde-Besteuerung gleich gelten (§ 14. und 26.) nach dem directen Steuerfuß umgelegt, oder auch nach einem andern Beitragsfuß erhoben, wenn ein solcher durch Gemeindebeschluß besonders festgesezt und vom Bezirksamt genehmigt worden ist. (Gemeinde-Ordnung §. 61.)

§. 23.

Wird in ausserordentlichen Fällen, nach einem amtlich genehmigten besondern Gemeindebeschluß (Gemeinde-Ordnung §. 55. vergl. mit §. 151.) ausnahmsweise etwas vom Grundstocksvermögen (s. oben §. 7.) zu laufenden Bedürfnissen verwendet, so kommt es hier an der nach §. 22. zu machenden Umlage in Abzug.

§. 24.

Wenn nach dem §. 74. der G.O. die Fabrikanten, oder nach dem §. 73. die Pfarrer und Schullehrer Aversalbeiträge an die Gemeindekasse zahlen, so wird für dieselben nur ein Aversal-Steueranschlag, wornach sich der jeweilige Beitrag richtet, in den Kataster (§. 25. und 26.) aufgenommen. Ist aber durch besonderes Uebereinkommen das Aversum nicht auf einen gewissen Steueranschlag, sondern auf eine unwandelbare Beitragssumme festgesezt, so wird diese an den jeweiligen Umlagen in Aufrechnung gebracht, und zwar nach Verhältniß der Umlage auf die Gemarkungsgenossen (§. 18.) zu jener auf die Gemeindegenossen (§. 22.) theilweis an der erstern und theilweis an der leztern.

Insoferne Pfarrer und Schullehrer nach der Bestimmung des § 26. nicht zu den Gemeindegenossen gehören, wird ihr Aversum nur an der Umlage der Gemarkungsgenossen (§. 22.) aufgerechnet.

Von Aufstellung der Kataster.

§. 25.

Der Kataster der Gemarkungsgenossen ist in Beziehung auf Gemeindebesteuerung der Gesammtsteuer-Kataster. Nach ihm ist die im §. 18. erwähnte Umlage auszuschlagen.

Derselbe enthält sämmtliche Gewerbe-, Häuser-, Gefäll- und Gütersteuer-Kapitalien der ganzen Gemarkung, mit Ausnahme:

a) derjenigen, welche im §. 71 Nro 1 — 9. der Gemeindeordnung aufgeführt sind, — mit fernerer Ausnahme

Digitized by Google

b) des Steueranschlags der blos zur Fabrikation dienenden Fabrikgebäude und Betriebskapitalien der Fabrikanten, (G.O. §. 74.) so wie

c) der Steuerkapitalien der in der Gemeinde aufgestellten Pfarrer und Schullehrer, wenn sie mit der Gemeinde auf einen Aversalbeitrag statt der Umlagen übereingekommen sind. (G.O §. 73.)

Andernfalls bleibt ihnen von dem Steuerkapital der Pfründe, soweit es im Kataster der Pfarrgemeinde aufgenommen ist, derjenige Betrag frei, welcher zur Deckung ihrer Congrua nach der deßfallsigen besondern Vorschrift erforderlich ist (G.O. §. 72.).

Ist (ad b. und c.) der Aversalbeitrag der Fabrikanten, der Pfarrer und Schullehrer nach dem §. 24. in einem gewissen Steueranschlag bestimmt, so wird letzterer in den Kataster aufgenommen.

§. 26.

Der Kataster der Gemeindegenossen, nach welchem ordentlicherweise die im §. 22. erwähnte Umlage gemacht wird, enthält aus dem GemarkungsKataster (also mit Ausschluß der im vorigen §. 25. schon befreiten Anschläge):

a) sämmtliche Steuerkapitalien der Gemeindebürger und

b) derjenigen andern Ortseinwohner, welche in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe treiben. G.O. §. 62.

c) Von den übrigen staatsbürgerlichen Einwohnern, d. i. von solchen, die weder Bürger sind, noch sonst ein bürgerliches Gewerbe haben, wird, wenn sie eine eingerichtete Landwirthschaft treiben, oder doch ein zur Bewirthschaftung ihrer in der Gemarkung gelegenen Güter erforderliches Gespann besitzen, das Steuerkapital derjenigen Güter, auf welchen diese Bewirthschaftung getrieben wird, (sofern die Gemeinde nicht besonders darauf verzichtet hat) in den Kataster der Gemeindegenossen aufgenommen (G.O. §. 62 und 63.)

d) Das Steuerkapital von einleibigen Schupflehen, nach Abzug des auf den Canon fallenden Betreffnisses, wird in den Kataster der Gemeindegenossen auf den Namen des Lehenbesitzers eingetragen, und zwar gleichviel, ob derselbe Gemeindebürger sey, oder nicht. (Gemeinde-Ordnung §. 61.)

§. 27.

Der Gemeindrath läßt jeweils ein Verzeichniß sämmtlicher in den Kataster der Gemarkungs-Genossen (§. 25.) gehörigen Steurkapitalien fertigen, oder bei nur wenigen Aenderungen das vorjährige berichtigen. Wenigstens acht Tage vor Aufstellung des Voranschlags wird dieses Verzeichniß in dem Rathhause oder in einem andern geeigneten Gebäude zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt.

§. 28.

Das Verzeichniß hat 2 Abtheilungen. Die erste enthält sämmtliche in den Kataster der Gemeindegenossen gehörige Steuerkapitalien (§. 26.), und in der 2ten Abtheilung sind die übrigen Anschläge des Katasters der Gemarkungs-Genossen (§. 25.) aufgeführt.

Die staatsbürgerlichen Einwohner, welche Landwirthschaft treiben (§. 26. c.) werden mit

Digitized by Google

den bewirthschafteten Gütern und den zu ihrer Bewirthschaftung gehörigen Gebäuden, überhaupt mit dem Steuerschlag derjenigen Liegenschaften, auf welchen die Landwirthschaft getrieben wird, in die erste Abtheilung des Verzeichnisses, mit dem Steueranschlag ihrer übrigen Besitzungen aber in die 2te Abtheilung eingetragen, auch bei jedem Eintrag, der in der andern Abtheilung erscheinende Anschlag innerhalb Falz angemerkt.

Ebenso wird der Besitzer eines einleibigen Schlupflehens mit dem über Abzug des Canonsteuerkapitals verbleibenden Lehensteuerkapital in der ersten Abtheilung aufgeführt und das abgezogene Canonsteuerkapital innerhalb Falz dabei angemerkt, letzteres aber bei dem Steuerkapital des Lehensherren und zwar, wenn dieser nicht selbst unter die Gemeindegenossen (§. 26.) gehört, in der 2ten Abtheilung in Auswurf gebracht.

Verfahren bei Aufstellung des Voranschlags.

§. 29.

Die Aufstellung des Voranschlags geschieht, sobald die Rechnung des vorigen Jahrs gestellt ist, längstens aber im Monat August.

§ 30.

Der Bürgermeister bestimmt den Tag, an welchem die Aufstellung des Voranschlags vorgenommen werden solle. Derselbe läßt wenigstens acht Tage zuvor die schriftlichen Einladungen an diejenigen Stellen und Personen ergehen, welche nach §. 132. der Gemeinde-Ordnung an den Berathungen Antheil zu nehmen haben, und sich von diesen Bescheinigungen hierüber ertheilen, die der Verhandlung beizulegen sind.

§. 31.

Finden bei Berathung des Voranschlags Bemerkungen oder Einwendungen statt, über deren Beseitigung man sich nicht vereinigen konnte, so hat solche der Rathsschreiber in ein Protokoll aufzunehmen, dieses von den Betheiligten unterschreiben zu lassen, und dem nach der Ansicht der Stimmenmehrheit zu fertigenden Voranschlage beizulegen.

§. 32.

Der Voranschlag mit seinen Beilagen und der letzten Rechnung muß binnen acht Tagen nach der Aufstellung dem Amtsrevisorat übergeben werden, welches denselben prüft und binnen weitern acht Tagen mit gutachtlichem Antrag dem Bezirksamte zur Genehmigung vorlegt.

§. 33.

Das Amt hat, insoferne gegen die Genehmigung keine Anstände obwalten, diese ohne Aufenthalt zu ertheilen, anderfalls die Anstände im geeigneten Wege zu erledigen und die Entscheidung mit dem Voranschlag und dessen sämmtlichen Beilagen dem Gemeinderath wieder zugehen zu lassen.

§. 34.

Der Gemeinderath hat sofort, nach Anleitung der amtlichen Genehmigung oder Entscheidung, den Voranschlag zu vollziehen, indem derselbe die Umlagsregister darnach fertigen läßt und mit deren Zustellung an den Gemeinderechner den Einzug der Beiträge anordnet.

Digitized by Google

Von den Voranschlägen in Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§. 35.

Da, wo mehrere Orte zusammen nur eine Gemeinde bilden, und die einzelnen Orte noch eigene, den gemeinschaftlichen Verband nicht berührende Einkünfte oder Ausgaben haben, werden in den Voranschlag der Gemeinde nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben aufgenommen, welche die ganze Gemeinde, die Gesammtheit der Orte berühren, sofern nicht die einzelnen Orte über die Einwerfung, beziehungsweise Ausgleichung, ihrer besonderen Einkünfte und Ausgaben mit einander übereinkommen. Gemeinde-Ordnung §. 144 und 145.

§. 36.

Die Summe, welche hiernach gemäß dem §. 18. auf die Gemarkungs-Genossen, oder gemäß dem §. 22. auf die Gemeindegenossen der Gesammtgemeinde fällt, wird unter die einzelnen Orte nach dem besonderen Beitragsverhältnisse, welches ein für allemal festgesetzt ist, oder noch festgesetzt wird, vertheilt. Gemeinde-Ordnung §. 150.

§. 37.

So lang in einer Gemeinde kein solches allgemeines Beitragsverhältniß der Nebenorte festgesetzt ist, wird die von dem Voranschlag der Gesammtgemeinde auf die Gemarkungs-Genossen (§. 18.) fallende Summe nach dem Kataster der Gemarkungs-Genossen (§. 25.), und die auf die Gemeindegenossen (§. 22.) fallende Summe nach dem Kataster der Gemeindegenossen (§. 26.), unter die einzelnen Orte eingetheilt.

§. 38.

In den einzelnen Orten wird das Ortsbetreffniß nach eben demselben Fuße umgelegt, und in den Orten, welche noch eigene Ausgaben und Einkünfte, haben in den besondern Voranschlag des Orts in der Art aufgenommen, daß das Ortsbetreffniß an den Gemarkungslasten (§. 18 und 37. derjenigen Summe, welche nach dem besonderen Voranschlag des Orts auf die Gemarkungs-Genossen fällt, beigeschlagen, das Ortsbetreffniß an der Umlage der Gesammtgemeinde-Genossen (§ 22. und §. 37.) aber den zwei Dritteln der besonderen Ortsausgaben hinzugerechnet, und mit diesen alsdann nach den obigen Bestimmungen (§. 19. bis 24.) gedeckt wird.

Gemeinde-Ordnung § 150. Abs. 2.

Nachträgliche Beitragsvergütung der Ausmärker anstatt ihres Beizugs zu den allgemeinen Umlagen.

§. 39.

Zur Vereinfachung der Voranschläge und der nachträglichen Umlagen-Ausgleichung (§. 15 und 16.), zumal da, wo wenig Ausmärker vorhanden sind, können der Gemeinderath und Ausschuß auf Widerruf beschließen, daß das Verhältniß der Ausmärker d. i. derjenigen, die nicht zu den Gemeindegenossen (§. 26.) gehören, bei der Aufstellung und dem Vollzuge des Voranschlags ganz unberücksichtigt bleibe, und daß ihr Umlagenbetreffniß erst nach gestellter Rechnung ausgemittelt, von ihnen erhoben, und in den künftigen Voranschlag als eine Forderung der Gemeinde unter die Einnahmen gestellt werde.

Digitized by Google

§. 40.

In einem solchen Falle enthält der Voranschlag nur die Einnahmen (§. 5) und die Ausgaben (§. 9.).

Werden durch die erstern nicht wenigstens die nach §. 14. auf die Gemeindegenossen fallenden zwei Drittel der Ausgaben gedeckt, so wird bis zu diesem Betrage eine Auflage auf die Bürger-Nutzungen, so weit sie nach §. 21 zulässig ist, gemacht.

Der Rest aller Bedürfnisse wird ohne weitere Unterscheidung nach dem oben im §. 26 bezeichneten Kataster auf die sämmtlichen Gemeindegenossen umgelegt.

§. 41.

Nach dem Rechnungsschluß bei Aufstellung des Voranschlags vom nächstfolgenden Jahre werden alsdann sämmtliche hieher gehörige (§. 9.) wirkliche Ausgaben aus der Rechnung ausgezogen, und der nach §. 14. auf die Gesammtheit treffende Antheil davon ausgeschieden.

Was von diesem Antheile nach dem Gemarkungs-Kataster (§. 25.) auf die IIte Abtheilung des im §. 28. erwähnten Verzeichnisses, nämlich auf die vom Kataster der Gemeindegenossen (§. 26.) ausgeschlossenen Steuerkapitalien fällt, wird von den Ausmärkern als Beitrags-Vergütung erhoben, und in dem neuen Voranschlag in Einnahme gestellt.

§. 42.

Haben diejenigen Gemeindegenossen (§. 26.), die nicht zugleich Gemeindebürger sind, bei der gemäß §. 40. nach dem Voranschlag gemachten Umlage weniger bezahlt, als was sie nach der im §. 41. gemachten Repartition als Ausmärker getroffen hätte, so ist von ihnen bis zu diesem Betrage das Mangelnde ebenfalls zu erheben, und im neuen Voranschlage in Einnahme zu stellen.

§. 43.

Bei Gemeinden, die aus verschiedenen Orten mit besonderer Verwaltung (§. 35) bestehen, ist hier im Falle des §. 37. die Umlagsvergütung des §. 41. nach dem Kataster der Gemarkungs-Genossen (§. 25.), und jene des §. 42. nach dem Kataster der Gemeindegenossen der Gesammtgemeinde (§. 26.) unter die einzelnen Orte zu vertheilen.

B. Ueber besondere Voranschläge.

§. 44.

Für Verzinsung und Tilgung der eigentlichen Gemeindeschulden, wovon die Kriegsschulden, sofern es noch nicht geschehen, auszuscheiden sind, wird ein eigener Voranschlag gefertigt.

§. 45.

Als Deckungsmittel zur Verzinsung und Abtragung der Gemeindeschulden werden verwendet:

a) die in einer Gemeinde bereits besonders dazu bestimmten Einkünfte, z. B. Octroigefälle ꝛc. ꝛc.

b) die Einnahms- und Kassareste (§. 6.), insbesondere die nach der bisherigen Gesetzgebung rückständigen Forderungen an die Ausmärker (§. 17. und G O. §. 80., soweit

Digitized by Google

diese Activen nicht durch Passivreste (§. 10.) aufgewogen werden, und unter der Voraussetzung, daß sie aus der laufenden Verwaltung zur Schuldentilgung überwiesen sind, oder noch überwiesen werden, — sodann

c) Alles, was vom Grundstocksvermögen (§. 7.) eingeht, soweit nicht neue Erwerbungen daraus gemacht werden, — und

d) die Ueberschüsse (§. 20.), welche nach der Deckung von zwei Dritteln der Ausgaben von den Gemeinde-Einkünften (§. 5.) noch übrig bleiben, sofern darüber nicht nach dem §. 83. der G.O. durch besondern Gemeindebeschluß auf andere Weise verfügt wird.

§. 46.

Was nach Verwendung der im vorigen Paragraphen beschriebenen Deckungsmittel noch weiter erforderlich ist, wird nach dem oben im §. 26. bezeichneten Kataster auf die Gemeindegenossen umgelegt.

§. 47.

Die Aufstellung dieses Voranschlags geschieht durch den Gemeinderath und Ausschuß mit Zuzug von Abgeordneten derjenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche nach dem §. 26. b — d. zu den Gemeindegenossen gehören. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren dabei nach den §§ 29 — 34.

§. 48.

Für Tragung der Kriegskosten, beziehungsweise für Verzinsung und Tilgung der Kriegsschulden, ist die Gemeinde-Ordnung nicht maaßgebend. Es kommen dabei die deßfalls bestehenden besonderen Gesetze zur Anwendung.

Eben dies ist der Fall, hinsichtlich der oben im §. 13. erwähnten Social-Ausgaben, welche nach einem den Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden besonderen Umlagsfuß zu erheben sind, und hinsichtlich der auf die Kirchspiels- oder Schulgemeinden fallenden Kirchen- und Schulhausbaukosten, welche — mit Ausnahme der als Gemeindedienste (§. 9.) zu behandelnden Hand- und Fuhrfrohnden — nach dem §. 26. des Gesetzes vom 26ten April 1808. nur auf die Güter- (Grund-) Steuerkapitalien sämmtlicher Inmärker und Ausmärker auszuschlagen sind. (G.O. §. 78. und 79.)

§. 49.

Jedoch sind im Falle des §. 20. und unter dem dort erwähnten Vorbehalte die Ueberschüsse, wenn darüber nicht anders verfügt wird, zur völligen oder verhältnißmäßigen Bestreitung derjenigen Betreffnisse zu verwenden, welche von den für Kriegsschulden, für Kirchen- und Schulhausbaukosten gemachten Umlagen auf die Gemeindebürger selbst fallen.

§. 50.

Die oben im §. 11. beschriebenen, in den gemeinen Voranschlag nicht aufzunehmenden Aus-

Digitized by Google

gaben zur Vermehrung des Grundstocks-Vermögens sind, gesondert vom laufenden Haushalte, aus den im §. 7. bezeichneten dem Grundstocke angehörigen Einnahmen, und aus den Ueberschüssen des Gemeinde-Einkommens (§. 7. und §. 20.) zu bestreiten.

Reicht dieß dazu nicht hin, so ist der Mehrbedarf auf die alleinigen Gemeindebürger besonders umzulegen. (Gemeinde-Ordnung §. 114.)

Carlsruhe den 8ten October 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Stengel.

Digitized by Google

Formular Nro. 1.

Stadt (Ort) N. N.

Amt N. N.

Gemeinde-Bedürfniß-Etat

oder

Voranschlag

über die

Einnahmen, Ausgaben und Deckungsmittel

für

das Rechnungsjahr

vom 1sten Juni 18.. bis dahin 18..

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Die Zahl der in der hiesigen Gemeinde dermal angesessenen Einwohner beträgt:

Gemeindebürger	778
Staatsbürgerliche Einwohner mit bürgerlichen Gewerben	10
mit Landwirthschaft	5
Zahl der Gemeinde-Genossen also	793
andere staatsbürgerliche Einwohner	10
Zusammen . .	803

Das Steuerkapital beträgt nach dem anliegenden Verzeichnisse nach Ausscheidung der nach den §§. 71. 72 und 74. der Gemeinde-Ordnung von dem Beizug zu Umlagen gänzlich befreiten Gegenstände . . . 2,005,000 fl.

Hierunter ist begriffen:

I. Abtheilung.

Das Steuerkapital der Gemeindebürger . . .	1,730,000 fl.	
" " der staatsbürgerlichen Einwohner, welche Gewerbe treiben . . .	90,000 "	
" " von einleibigen Schupflehen nach Abzug des Canonsteuer-Kapitals .	5,000 "	
" " von Liegenschaften, auf welchen staatsbürgerliche Einwohner Landwirthschaft treiben, . . .	50,000 "	
		1,875,000 fl.

II. Abtheilung.

Das Steuerkapital der Landwirthschaft treibenden staatsbürgerlichen Einwohner von ihren andern Gütern	30,000 fl.	
" " der übrigen staatsbürgerlichen Einwohner, die weder Gewerbe noch Landwirthschaft treiben . . .	24,000 "	
" " der Gemeinde selbst . .	60,000 "	
" " der eigentlichen Ausmärker . .	16,000 "	
		130,000 fl.
Thut wieder .		2,005,000 fl.

Digitized by Google

Verhandelt N. N. den ten 18 .

vor
dem Gemeinderath
Bürgerausschuß
und
Gemeinde = Verrechner
und
den weiter anwesenden am Ende dieser Verhandlung unterschriebenen Personen.

Nachdem die Gemeinde-Rechnung für das Jahr vom 1. Juni 18 . . bis 18 . . gestellt ist, aus welcher die Ergebnisse in der Gemeinde = Oekonomieverwaltung ersehen werden können, so wurde von dem Bürgermeister der heutige Tag zur Aufstellung des neuen Voranschlags oder Bedürfniß-Etats für das Rechnungsjahr vom 1. Juni 18 . . bis 18 . . bestimmt, und hierzu nicht nur der Gemeinderath, Bürgerausschuß und Gemeindeverrechner eingeladen, sondern davon auch durch Schreiben vom ten 18 . .
die großherzogliche Domänenverwaltung zu N. N.
die großherzogliche Renteiverwaltung der N. N. Standesherrschaft zu N. N.
u. s. w.
sodann
der Bürgermeister der benachbarten Gemeinde N. N. zur Eröffnung an die Abgeordneten der hierher steuerpflichtigen Ausmärker,
und
die Abgeordneten der hiesigen staatsbürgerlichen Einwohner benachrichtigt, und dieselben zur Anwohnung bei der heutigen Verhandlung eingeladen, worüber die erhaltenen Bescheinigungen hier beiliegen.

Man hat nun den Gemeinde-Bedürfniß-Etat, wie folgt, aufgestellt

Digitized by Google

Nach der letzten Rechnung.		A. Einnahmen.	Voranschlag.	
fl.	kr.	I. Ertrag an Liegenschaften und Grundgefällen.	fl.	kr
		1 Von Gebäuden und Gewerbs-Einrichtungen.		
		Pachtzinse von Wohnhäusern, Mahlmühlen, Sägmühlen, Ziegelbrennereien u. s. w.		
		2. Von Aeckern		
		Pachtzinse		
		Vom Selbstbau-Erlös aus Frucht, Stroh u. s. w. . . .		
		3. Von Wiesen.		
		Pachtzinse		
		Erlös aus Heu und Oehmdgras		
		4. Von Weingärten.		
		Pachtzinse		
		Vom Selbstbau, Erlös aus Wein, Hefen u. dgl. . . .		
		5. Von Obstgärten und Baumpflanzungen.		
		Pachtzinse		
		Erlös aus Obst		
		" aus Obstbäumen		
		6 Von Waldungen.		
		Erlös aus Bau-, Brenn- und Handwerksholz . . .		
		" aus Gras, Bucheln, Eicheln, Waldobst, Eckeriggeld u s w.		
		Schadenersatz von Waldfreveln		
		7. Von Waidplätzen.		
		Waid-Uebertriebgelder		
		8. Von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Leimen-, Torf-Gruben, Wasen-, Bleich-, Zimmer- und anderen Plätzen.		
		Pachtzinse, Erlöse aus Steinen u. s. w.		
		9. Von Grundgefällen.		
		Boden-, Erblehenzinse, von Zehnden		
		II. Ertrag aus fahrendem Vermögen.		
		1) Erlös aus abgängigem Zuchtvieh		
		2) Erlös aus verkauften oder hergeliehenen Geräthschaften .		
		3) Zinse aus Aktivkapitalien		
		. . . . Seite 1.		

Digitized by Google

Nach der letzten Rechnung.		A. Einnahmen.	Voranschlag.	
fl.	kr.		fl.	kr.
		III. Ertrag aus besonderen Berechtigungen und Anstalten.		
		1. Von der Flößerei und Schiffahrt.		
		Pachtzinse, Concessionsgelder u. s. w.		
		2. Von Jagden und Fischereien.		
		Pachtzinse		
		Erlös aus Wildprett		
		3. Von Schäfereien.		
		Pachtzinse		
		Pferchgelder		
		4. Von Märkten, Lager- und Kaufhaus-Anstalten.		
		Standgelder, Lagergelder, Waaggelder, Mezigbankzinse u. s. w. . .		
		5. Von Eichanstalten.		
		Eichgebühren		
		6. Weg-, Pflaster-, Brücken-, Thorsperrgelder.		
		Durch Verpachtung oder Selbsterhebung		
		7. Taxen.		
		Hundstaxen ꝛc.		
		8. Strafen		
		9. Bürgerrechts-Antrittsgelder . . . . . (§. 12. des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger)		
		10 Bürger-Rekognitions-Gelder . . . . . (§. 33. des obigen Gesetzes.)		
		11. Ersatz für nicht geleistete Hand- und Fuhrdienste (§. 62.)		
		12. Auf bestimmte Zeit bereits bewilligte Octroigefälle		
		. . . . . Seite 2.		
		. . . . . Seite 1.		
4130	20	. . . Summa der Einnahmen	4220	—

Digitized by Google

Nach der letzten Rechnung		B. Ausgaben.	Voranschlag	
fl.	kr.		fl.	kr.
		I. Auf Erhaltung und Benutzung der Liegenschaften.		
		1. Auf Gebäude- und Gewerbe-Einrichtungen.		
		Handwerksverdienst, für Baumaterialien, Kaminfegerlohn, Beleuchtungs- und Brandcassen-Beiträge, für Fuhr- und gemeine Handdienste		
		2. Auf Güter und Ökmenden.		
		Für Anblümung, Feldmeß- und Steinsatzkosten, für Obstpflanzung, Beitrag zu Feldhut- und Wässerungskosten, auch Maulwurffangerlohn, für Fuhr- und Handdienste		
		3. Auf Waldungen.		
		Huthkosten, Meß- und Steinsatzkosten, für Saamen, Holzmacher- und Aufsetzerlöhne, Beförsterungskosten, für Fuhr- und gewöhnliche Handdienste		
		II. Grund-Lasten.		
		Beet, Bodenzinse, Erblehenzinse, Zehentgelder, Staatssteuer, Beiträge zu Bezirksschuldentilgungs-Umlagen, zu Gemeinde-Umlagen		
		III. Lasten wegen der Einnahmen von besonderen Berechtigungen und Anstalten.		
		1. Wegen der Flößerei und Schiffahrt		
		2. „ der Jagd und Fischerei		
		3 Wegen Schäfereien:		
		Hirtenlöhne, Anschaffung und Unterhaltung der Pferchgeräthschaften .		
		4. Wegen den Märkten, Lager- und Kaufhausanstalten:		
		Für Anschaffung der Meßbuden, Erhebungsgebühren von Stand-, Lager- und Waaggeldern, Wachtkosten an Märkten . .		
		5. Wegen den Eichanstalten.		
		Anschaffung der Eichmaaße und Geräthschaften		
		6. Wegen dem Bezug der Weg-, Pflaster-, Brücken-, Thorsperrgelder:		
		Erhebungsgebühr, für Anschaffung der Zeichen, ...		
		. . . . . Seite 1		

Digitized by Google

Nach der letzten Rechnung.		B. Ausgaben.	Voranschlag.	
fl.	kr.		fl.	kr.
		III. Lasten wegen der Einnahmen von besonderen Berechtigungen und Lasten.		
		7 Wegen dem Strafenbezug:		
		Anbring-Gebühren		
		IV. Auf Kirchen- und Schulanstalten.		
		Gehalt des Mößners, für Kirchenmusik, Gehalte der Lehrer, für Schulbücher, Prämien, Visitationskosten		
		V. Auf die Orts- und Gemarkungs-Polizei-Anstalten.		
		1. Sicherheits-Polizei.		
		Gehalte, Montur- und Armaturkosten des Polizei-Aufsichtspersonals, Gehalte der Tag-, Nachtwächter und Thorwarte, für Geräthschaften in die Gefängnisse und Wachtstuben, Heitzung und Beleuchtung derselben, Fanggebühren und Streifkosten, für Verpflegung und Transport von Arrestanten		
		2. Gesundheits-Polizei.		
		Gehalte und Unterrichtskosten der Hebammen, Anschaffung der Bücher und Geräthschaften für dieselben, Kosten für Vorkehrungen wegen Krankheiten, für Badanstalten, für Leichenhäuser . .		
		3. Armen-Polizei.		
		Unterstützungen der Ortsarmen, Begräbnißkosten, Beiträge zur Verpflegung unehelicher Kinder, Aufwand für Armenspital- und Krankenhäuser		
		4. Feuer-Polizei.		
		Gebühren der Feuerschau, Anschaffung und Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften, Kosten wegen Feuersbrünsten . . .		
		5. Aufsicht auf Maaß und Gewicht.		
		Gebühren der Visitatoren, Anschaffung der Geräthschaften für dieselben		
		6. Aufwand für Straßen, Brücken, Brunnen innerhalb Orts.		
		Handwerksverdienst, für Materialien, Gebühren der Straßen- und Brunnen-Aufseher, Straßen-Beleuchtungskosten (wenn solche von der Gemeindekasse getragen werden;) für Fuhr- und Handdienste .		
		. . . . . Seite 2.		

Digitized by Google

Nach der letzten Rechnung. fl.	kr.	B. Ausgaben.	Voranschlag. fl.	kr.
		V. Auf die Orts- und Gemarkungs-Polizei-Anstalten.		
		7. Aufwand für Damm-, Fluß-, Bräcken- und Wegbauten außerhalb Orts.		
1337	30	a) Für Ankauf von Grund und Boden, Materialien und Verdienst der Handwerksleute	1440	—
		(Hierüber muß ein ordentlicher Ueberschlag dem Bedürfniß-Etat beigelegt werden.)		
		b) Für Fuhr- und Handdienste		
		8. Für Gemarkungs-Aufsicht.		
		Gehalte der Bannwarthe, oder Feldschützen, Grenzberichtigungskosten		
		VI. Auf den Viehstand.		
		Für Anschaffung und Unterhaltung des Zuchtviehes, Hirtenlöhne .		
		VII. Aufwand wegen dem Amts- und Staats-Verband.		
		Conscriptionskosten, Kosten wegen der Amtsbotenanstalt, Ruggerichtskosten, Kosten wegen Bürgermeisterwahl, Rechnungsabhör-Kosten		
		VIII. Kosten der allgemeinen Verwaltung.		
		(soweit solche nicht schon unter vorstehenden Rubriken vorkommen)		
		Gehalte und Gebühren des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathsschreibers und der übrigen Gemeindediener, Rechnungsstell-Kosten und Schreibgebühren, für Schreibmaterialien und sonstige Kanzleierfordernisse, für öffentliche Blätter und Verhandlungen, Prozeßkosten, Taxen und Sporteln, Botenlöhne und Porto, .		
		. . . . . Seite 3		
		. . . . . Seite 2		
		. . . . . Seite 1		
8890	—	. . . . . Summa der Ausgaben	9060	—

Digitized by Google

Nach der letzten Rechnung.		B. Ausgaben.	Voranschlag.	
fl.	kr.	und zwar	fl.	kr.
1337	30	Für Ankauf von Grund und Boden, Materialien und Handwerksverdienst, zu den Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten außerhalb Orts	1440	—
7552	30	Sonstige Ausgaben	7620	—
		Hievon fallen nun:		
		1. auf die sämmtlichen Gemarkungs-Genossen:		
		a) obige Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten . . . . . 1440 fl.		
		b) ein Drittel von sämmtlichen übrigen Betreffnissen per 7620 fl. mit . . . . . 2540 fl.	3980	—
		2. sodann auf das Gemeinde-Vermögen und beziehungsweise die Gemeinde-Genossen die übrigen zwei Drittel zu . .	5080	—
		—	9060	—

Digitized by Google

Ausgleichung der Umlagen des vorigen Jahrs.

Nach der Rechnung des letzten Jahrs betrugen die sämmtlichen (in den Voranschlag gehörigen) Ausgaben 8890 fl.

Davon eigneten sich:

		fl.	kr.
ad 1.	zur Umlage auf die Gemarkungs-Genossen:		
	a. die Kosten für Damm- und Flußbau nach der Rechnung 1337 fl. 30 kr.		
	b. und von dem Reste von 7552 fl. 30 kr. ein Drittel mit 2517 fl. 30 kr.		
		3855	—
	woran zur Ausgleichung der Umlage des vorhergegangenen Jahres abzurechnen waren	123	—
	Es hätten also im letzten Jahre umgelegt werden sollen	3732	—
	Es wurden aber in Gemäßheit des Voranschlags wirklich umgelegt . . .	4050	—
	Daher zuviel	318	—
	welche den Gemarkungs-Genossen an dem gegenwärtigen Voranschlag von . .	3980	—
	in Abzug zu bringen sind. Rest .	3662	
ad 2.	Auf das Gemeinde-Einkommen und beziehungsweise die Gemeinde-Genossen traf es von obigen 7552 fl. 30 kr. die weitern zwei Drittel, mit welcher Summe zur Ausgleichung der früheren Umlage beigerechnet werden mußten	5035	—
		54	—
	— .	5089	—
	Die (in den Voranschlag gehörigen) Gemeinde-Einkünfte des vorigen Jahres betrugen nach der Rechnung	4130	20
	Daher wären umzulegen gewesen die weitern	958	40
	Es wurden aber nur umgelegt	740	
	also zu wenig	218	40
	welche für die Gemeinde-Genossen der jetzigen Voranschlagssumme per . .	5080	—
	beizuschlagen sind.		
	Summa .	5298	40

(Anmerkung: Wenn Fabrikbesitzer, oder Ortsgeistliche und Schullehrer, welche einen Aversalbeitrag zu den Gemeinde-Bedürfnissen leisten, hierfür nicht mit einem Aversionalsteuer-Anschlag im Kataster eingetragen sind, sondern mit Hinweglassung ihres Steueranschlags aus dem Kataster eine unwandelbare jährliche Aversalsumme bezahlen, so ist von den Bedürfniß-Beträgen, welche umgelegt werden sollen, das von diesem Aversum auf jede Umlags-Summe treffende Ratum vorderſamst abzuschreiben und nur der Rest in Umlage zu nehmen)

Hiernach sind nun

ad 1.	die obigen 3662 fl. auf die sämmtlichen Steuerpflichtigen der Gemarkung nach dem Gemarkungssteuer-Kataster von 2,005,000 fl. auszuschlagen, was auf 100 fl. Steuerkapital nahehin 11 kr. trifft. Diese Umlage von 11 kr. beträgt im Ganzen	3675	40
	daher ergiebt sich ein Ueberschuß von	13	40

Digitized by Google

		fl.	kr.
ad 2.	An dem Voranschlag der Gemeinde-Genossen per	5298	40
	kommt zuerst der Anschlag der Einkünfte per	4220	-
	in Aufrechnung, und zur Deckung des Restes per	1078	40
	wird eine Auflage auf die 453 Bürgergenußtheile, so weit sie nach §. 60. der Gemeinde-Ordnung zulässig ist, mit 1 fl. für jeden Genußtheil, daher im Ganzen mit	453	—
	gemacht. Die weitern	625	—
	werden auf die Gemeinde-Genossen nach ihrem 1,875,000 fl. betragenden Kataster umgelegt, was gerade 2 kr. auf das 100 fl. Steuerkapital ausmacht.		

Neben der Auflage auf die Bürgernutzungen sind somit nach dem directen Steuerfuß zu erheben:

a von den Gemeinde-Genossen die auf sie fallenden 2 kr. vom 100 fl. Steuerkapital, und die von der Gemarkungs-Umlage auch auf sie fallenden 11 kr. Auf die in der 1ten Abtheilung des anliegenden Verzeichnisses enthaltenen Steuerkapitalien der Gemeinde-Genossen sind also im Ganzen . 13 kr.

b. und auf jene der übrigen Gemarkungs-Genossen in der IIten Abtheilung des Verzeichnisses 11 kr. für jedes 100 fl. Steuerkapital umzulegen.

Aufgestellt den ten 18 . .

Der Gemeinderath

Die Abgeordneten:
der staatsbürgerlichen Einwohner.

Der Bürger-Ausschuß

der Ausmärker.

u. s. w.

Der Gemeinde-Verrechner.

Vdt Der Rathsschreiber

Digitized by Google

Formular Nro. 2.

Stadt (Ort) N. N.

Bedürfniß-Etat

für Tilgung und Verzinsung der Gemeinde-Schulden pro 18 . .

Erforderniß.

	fl.	kr.
Zu Kapital-Zahlungen:		
Nach dem Schuldentilgungs-Plan sollen an den Gemeindeschulden, welche nach der letzten Rechnung in 24,000 fl. noch bestehen, jährlich abgetragen werden	3000	—
Zur Zinsen-Zahlung:		
für das gegenwärtige Rechnungsjahr	1080	—
zu Rückständen aus voriger Rechnung	175	—
Summa .	4255	—

Deckungsmittel.

Cassenrest aus der letzten Schuldentilgungs-Rechnung	101	20
Activrückstände	—	—
Ueberschüsse an den ordentlichen Gemeinde-Einkünften	—	—
Octroi-Gefälle. Der hiesigen Stadt- (Orts-) Gemeinde ist die Erhebung einer Octroi (Verbrauchssteuer) gestattet, welche nach der letzten Rechnung ertragen hat 1837 fl.		
Für das gegenwärtige Jahr dürften eingehen	2000	—
Holzerlös: Von einem außerordentlichen Holzhieb, welcher der Gemeinde gestattet worden, ist ein Erlös zu erwarten von	1500	—
Zur Aufbringung des Rests von 653 fl. 40 kr. hat man beschlossen, von dem Steuerkapital der Gemeinde-Genossen, nämlich der Gemeindebürger und der ihnen gleichgestellten staatsbürgerlichen Einwohner von 1,875,000 fl., eine Umlage von $2\frac{1}{6}$ kr. auf 100 fl. erheben, welche hiernach ertragen wird	677	15
Zusammen .	4278	35
womit das Bedürfniß mit einem Ueberschusse von 23 fl. 35 kr. gedeckt wäre		

Gefertigt den ten 18 . .

Der Gemeinderath.

Die Abgeordneten der staatsbürgerlichen Einwohner.

Der Bürgerausschuß.

Der Gemeinde-Verrechner.

Vdt. Der Rathsschreiber.

Digitized by Google

Großherzoglich = Badisches
# Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 24ten October 1832.

Bekanntmachungen.

(Die Unterstützungen aus dem Gratialfond betreffend.)

In Folge einer Ermächtigung aus dem großherzoglichen Staatsministerium vom 13ten September dieses Jahrs Nro. 2632., die Unterstützungen aus dem Gratialfond betreffend, wird Folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1.

Einen Anspruch auf Unterstützung aus dem Gratialfond haben in der Regel:

1) diejenigen Personen, auf welche, obschon sie in dem öffentlichen Dienst mit einem ständigen Gehalt und nicht blos als Taglöhner angestellt waren, das Staatsdiener = Edikt keine Anwendung findet, falls sie durch Alter oder Kränklichkeit dienstunfähig geworden und unterstützungsbedürftig sind, auch keine Pension aus Staats = oder andern Mitteln beziehen und in keinem bürgerlichen Verhältniß zu einer Gemeinde stehen.
2) Wittwen dieser Angestellten, bei welchen gleiche Verhältnisse eintreten.
3) In gleichem Fall und unter gleichen Umständen die Wittwen der Advocaten, der Theilungscommissarien, Actuarien und praktischen Aerzte.

§. 2.

Ausnahmsweise können Unterstützung aus dem Gratialfond erhalten:

1) die obgedachten Diener und die obgedachten Wittwen, die bürgerliche Rechte in einer Gemeinde haben, wenn sie urkundlich nachweisen, daß die Unterstützung, welche sie aus den Ortscassen gleich andern mit ihnen in gleich dürftiger Lage befindlichen Gemeindebürgern oder deren Wittwen erhalten, wegen Unfähigkeit zu eigenem Verdienst zu ihrem und ihrer Familie Unterhalte nicht zureicht.
2) **Vermögenslose und erwerbsunfähige Staatsdieners = Wittwen, welche aus der Wittwen-Casse, dem Staatsdiener- und dem Gnaden = Pensionsfond, oder aus andern geeigneten milden Fonds, nicht wenigstens einen Gehalt von fünfzig Gulden im Ganzen beziehen Dieser Mindergehalt kann nach Lage der Umstände bis auf den angegebenen Betrag und in außerordentlichen und dringenden Fällen, namentlich bei einer großen Anzahl unerzogener Kinder, bis auf Einhundert Gulden erhöht werden**
3) **Die Kinder verlebter Staatsdiener im Fall der Dürftigkeit und geistigen oder körperlichen Gebrechlichkeit, sofern deren Pensions = Bezug durch das eingetretene 18te Lebensjahr aus Staats =, Wittwen = und andern milden Fonds aufgehört hat.**

Digitized by Google

§. 3.

Als Maximum der Unterstützung aus dem Gratialfond wird die Summe von Einhundert Gulden bestimmt.

§. 4.

Keine Unterstützung wird mehr für ständig verwilliget, sie ist jederzeit widerruflich, und die Gesuche um solche müssen alljährlich bei den Aemtern eingereicht werden.

Vorstehende höchste Entschließung wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hinsichtlich der Behandlung der eingekommenen Gesuche um Unterstützung aus dem Gratialfond und der Anträge von Seiten der Kreisregierung auf Sistirung oder Aufbesserung ständiger Gratialien es bei den von diesseitiger Stelle durch General-Verfügung vom 30sten Juni 1829, Nro. 7018. vorgeschriebenen, von den ehemaligen Kreisdirectorien durch die Anzeigeblätter bekannt gemachten Bestimmungen sein Bewenden behalte.

Carlsruhe den 9ten October 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. von Jagemann.

(Die Besorgung der fiscalischen Rechtsangelegenheiten betreffend.)

Das höchste Edikt vom 20sten v. M. Regierungsblatt Nro. LV., die Besorgung der fiskalischen Rechtsangelegenheiten betreffend, tritt mit dem 1ten November d. J. in Vollzug, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 20sten October 1832.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. v. Marschall.

(Die Errichtung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehrinstitut in Offenburg.)

Durch den Austritt der Melania Emma Ernestine Moppert aus dem weiblichen Lehrinstitut zu Offenburg ist ein Freiplatz daselbst für ein Mädchen aus den vorhin österreichischen Landestheilen offen geworden, dessen Wiederbesetzung von der Ernennung des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs in Freiburg abhängt.

Diejenigen, welche sich um diesen Freiplatz zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Gesuchen, — unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensumstände, Fähigkeiten und Aufführung, — binnen 4 Wochen an das erzbischöfliche Ordinariat zu wenden.

Digitized by Google

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem Director der Oberrechnungskammer, Geheimenrath von Theobald, den Charakter eines Präsidenten dieser Stelle zu ertheilen,

den bisherigen Director der Cassencommission, Geheimen-Finanzrath Eckardt, zum Mitglied der Oberrechnungskammer,

die bei der Oberrechnungskammer angestellten Oberreviſoren Freiberg und Schreiber, ſo wie den Reviſor Biſchoff daſelbſt zu Oberrechnungsräthen bei eben dieſer Stelle und

die bisher bei der Caſſencommiſſion angeſtellt geweſenen Kanzliſten Novack und Wolff zu Calculatoren bei der Oberrechnungskammer zu ernennen.

Höchſtdieſelben haben Sich ferner gnädigſt bewogen gefunden:

den Kammerherrn Freiherrn von Ellrichshauſen zum Director bei der dirigirenden Abtheilung des landwirthſchaftlichen Vereins und zum außerordentlichen Referenten für Kulturſachen bei dem Miniſterium des Innern zu ernennen; ſodann

die bisherigen Mitglieder des Fiscalats und zwar:

den Miniſterialrath Reinhard, unter Ertheilung des Charakters als Geheimen-Finanzraths, zum rechtsgelehrten Mitglied der Oberrechnungskammer zu ernennen, und zugleich mit der Berathung der Steuerdirection, der Oberpoſtdirection und der Oberdirection des Waſſer- und Straſſenbaues in allen Rechtsangelegenheiten zu beauftragen; ferner

den Miniſterialrath Walz zum rechtsgelehrten Mitglied bei der Hofdomainenkammer; und

den Finanzrath Frensdorf zum rechtsgelehrten Mitglied der Direction der Forſte und Bergwerke zu beſtimmen.

Auch haben Höchſtdieſelben den Dr. Karl Bader aus Freiburg zum Profeſſor bei dem polytechniſchen Inſtitut in Carlsruhe zu ernennen, und

den ſeitherigen Poſtexpeditor von Bömble in Meersburg als Official zum Poſtamt Conſtanz, den dortigen Officialen Boſch aber in gleicher Eigenſchaft zum Oberpoſtamt in Carlsruhe zu verſetzen gnädigſt geruht.

Durch Beſchluß des großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 9. Oktober d. J. Nro. 6062. wurde der Rechtspraktikant Ernſt Ludwig Aulber von Carlsruhe zum Advokaten und Prokurator bei dem Hofgerichte zu Raſtatt ernannt.

Dem Rechtspraktikanten Lugo zu Mülheim iſt das Schriftverfaſſungsrecht in Adminiſtrativſachen ertheilt worden.

Der Candidat der Pharmazie Johann Michael Probſt aus Sikingen hat nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung von der großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion die Licenz als Apotheker erhalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

die durch die Beförderung des Pfarradjunctes Martini nach Tegernau erledigte Pfarrverweſerſtelle zu Maulburg dem Pfarrer Lepper zu Wiesleth,

Digitized by Google

die erledigte katholische Pfarrei Wiechs dem Pfarrer Johann Michael Gagg in Stahringen,

die erledigte katholische Pfarrei Zunsweier, (Oberamts Offenburg) dem Pfarrer Alois Müller in Oberried, und

die erledigte katholische Pfarrei Hödingen, Amts Ueberlingen, dem Pfarrverweser Bonifaz Reize in Tennenbronn zu übertragen.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch die wegen anhaltender Kränklichkeit des Physikus Dr Weizenegger in Thiengen höchsten Orts ausgesprochene Pensionirung desselben, ist das Physikat Jestetten mit dem normalmäßigen Gehalt von 400 fl. und 120 fl. für Pferdsfourage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich vorschriftmäßig binnen 6 Wochen bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden, wobei bemerkt wird, daß der künftige Physikus seinen Sitz nicht in Thiengen, sondern in dem Amtsort Jestetten zu nehmen hat.

Durch das am 3. September d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Michael Derendinger ist die katholische Pfarrei Niederschopfheim, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 1400 fl. in Zehnten, Naturalfixum und Güterbenutzung, — worauf jedoch dermalen ein Kriegsschuldenkapital von 161 fl. 58 kr. ruhet, zu dessen successiver Heimzahlung dem künftigen Pfarrer ein Provisorium von drei Jahren bewilliget wird, — in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei der freiherrlich von Frankensteinischen Grund- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch erfolgtes Ableben des Beneffiaten Julius Herz ist das vorzüglich für Bürgersöhne von Konstanz gestiftete und zur seelsorglichen Aushülfe an der St. Stephanspfarrei bestimmte Kaplaneibeneficium im Schotten zu Konstanz mit einem beiläufigen Einkommen von 500 bis 600 fl. erledigt worden. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt Nro. XXXVIII. v. J. 1810. sowohl bei der Regierung des Seekreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Gestorben sind:

am 15ten August d. J. der Kreis-Oberhebarzt und Oberlandchirurg Ehrhardt zu Ettenheim,
am 23ten " " " der Amtmann Neumann zu Staufen, und
am 9ten Sept. " " der Landchirurg Fünfgeld zu Staufen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3ten November 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Es haben sich durch neuere gerichtliche Erörterungen und Urtheile Zweifel über die Frage ergeben, ob durch den 4ten Abschnitt der Grundsteuer-Ordnung vom Jahr 1810 an der landrechtlichen Bestimmung über die Verpflichtung zur Steuerzahlung etwas geändert, insbesondere ob bei Schupflehen, die nur zu einem Leibe begeben sind, der Schupflehenmann von der nach Landrechtsatz 1831 a. e. ihm obliegenden Verpflichtung durch den §. 14. der Grundsteuer-Ordnung losgezählt sey.

In Erwägung nun, daß der Inhalt des 4ten Abschnittes der Grundsteuer-Ordnung lediglich bezweckt, die Ordnung der Steuererhebung und diejenigen Personen zu bestimmen, auf welche die Steuer zu kataſtriren, und von welchen sie durch die Steuerbehörde zunächst zu erheben sey, daß derselbe folglich die privatrechtlichen Verhältnisse zwischen Eigenthümern und Nutznießern, und bei getheiltem Eigenthum zwischen Grund- und Nutzeigenthümern u. s. w. durchaus nicht berührt, daß diese privatrechtlichen Verhältnisse vielmehr neben dem besondern Verhältnisse zu der Steuerbehörde fortdauernd bestehen, verordnen Wir provisorisch, wie folgt:

Die Bestimmungen des Landrechts über die Verpflichtung zu den auf einem Gegenstande haftenden Steuern, namentlich auch diejenigen der Landrechtsätze 577. a. l. 608. 609. 635. 1727. a. 1831. a. e. 1831. b. e. sind durch die Bestimmungen des ersten Kapitels im vierten Abschnitt der Grundsteuer-Ordnung über die Erhebungsweise der Steuern, nicht für aufgehoben zu achten, sondern bleiben für das Wechselverhältniß derjenigen, welche an solchem Gegenstande privatrechtlich betheiligt sind, in voller Wirksamkeit. Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 11ten October 1832.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Kuntz.

Digitized by Google

Verkündung

von zwei Beschlüssen der deutschen Bundes-Versammlung.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer drei und dreißigsten dießjährigen Sitzung nachstehende Beschlüsse gefaßt:

I. Die Unterdrückung der zu Hildburghausen erscheinenden Zeitung: „Der Volksfreund" betreffend:

1) Der in Hildburghausen erscheinende „Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land", wird, wegen seines, der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zuwiderlaufenden Inhalts, von Bundeswegen unterdrückt, sonach in allen deutschen Bundesstaaten verboten, und alle fernere Fortsetzung dieser Zeitung untersagt.

2) Die Herzoglich Sachsen-Meiningische Regierung wird aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen und der Bundes-Versammlung binnen eines Termins von vier Wochen von dem Vollzuge Anzeige zu machen; desgleichen den Redacteur des Volksfreundes auszumitteln und dessen Namen binnen kürzester Frist zur Kenntniß der Bundes-Versammlung zu bringen.

3) Da es sich ergeben hat, daß nicht nur der Volksfreund, sondern auch noch andere Druckschriften in dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen verlegt werden, ohne daß der Bestimmung des §. 9. des provisorischen Preßgesetzes vom 20sten September 1819., welche die namentliche Benennung des Redacteurs fordert, Genüge geschieht, so werden die Bundes-Regierungen veranlaßt, zur weitern Erfüllung der Bestimmung eben dieses Gesetzes keine solche aus dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen hervorgehende Zeitung und Zeitschrift in ihren Staaten in Umlauf setzen zu lassen, und dieselben, wenn solches heimlicher Weise geschieht, in Beschlag zu nehmen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe zu verurtheilen.

II. Die Unterdrückung der in Stuttgart unter dem Titel: die „Deutsche allgemeine Zeitung" erscheinenden Zeitblattes betreffend:

1) Die in Stuttgart erscheinende Zeitung: „Deutsche allgemeine Zeitung" wird von der Bundes-Versammlung, kraft der ihr durch den Bun-

Digitized by Google

desbeschluß vom 20sten September 1819. und 16ten August 1824. übertragenen Autorität, unterdrückt und in allen deutschen Bundesstaaten verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung dieses Zeitblattes, unter welchem Titel diese versucht werden wolle, untersagt.

2) Die Königlich Würtembergische Regierung wird durch ihre Gesandtschaft aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen und davon die Anzeige zu machen.

3) Der Redacteur dieser Zeitung, C. A. Mebold, ist binnen fünf Jahren in keinem deutschen Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zuzulassen.

4) Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, auch zur Anzeige der getroffenen Verfügung binnen vier Wochen aufgefordert.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 11ten d. M. Nro. 2869. werden diese Beschlüsse zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 26sten October 1832.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Türckheim.

Vdt. von Kettner.

Bekanntmachungen.

(Die Herabsetzung der Extrapost-Taxe.)

Zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 11ten d. M. Nro. 2858. wird die bisherige Extrapost-Taxe von 1 fl. 30 kr. für das Pferd, vom 1sten November laufenden Jahrs anfangend auf 1 fl. 15 kr. herabgesetzt.

Carlsruhe den 26ten October 1832.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Türckheim.

Vdt. von Kettner.

(Privilegium.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Bildhauer Weidbrecht zu Stuttgart gegen den Nachdruck seines Werkes: „Ornamenten-Zeichnungsschule in hundert Blättern für Künstler,

Digitized by Google

Manufakturisten und Gewerbsleute", sowohl für das Ganze, als für einzelne Theile des Werkes, und zwar auch in Ansehung der zum Gebrauch im Auslande mit französischem Titel und Text erscheinenden Exemplare, innerhalb des Großherzogthums auf zehn Jahre ein ausschließendes Privilegium huldreichst zu ertheilen.

Dieses wird mit dem Anhang zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diejenigen, welche in gedachtem Zeitraum dieses Werk nachdrucken oder einen auswärtigen Nachdruck im Umfang des Großherzogthums verkaufen, mit einer Strafe von einhundert Gulden belegt, auch daß alle Exemplare des Nachdrucks zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers confiscirt werden sollen, für die bereits verkauften Exemplare aber der Ladenpreiß der Original-Ausgabe demselben zu ersetzen ist.

Carlsruhe den 2ten October 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Stengel.

(Den Stand der Brandversicherungs-Casse vom 1sten Jänner 18$\frac{3}{3}$. betreffend.)

Die von dem Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brand-Casse vorgelegte Uebersicht des Standes der Brandversicherungs-Casse vom 1sten Januar 18$\frac{3}{3}$. wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 18ten September 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. von Jagemann.

(Stiftungen.)

Simon Maier und Anna Maria Maier von Oberwolfach haben dem dortigen Armenfonds eine Schenkung von 200 fl. mit der Bestimmung gemacht, daß die Zinsen davon jährlich an die Ortsarmen vertheilt werden sollen;

die Ehefrau des Peter Meckler von Sickingen hat dem dortigen Allmosenfond 25 fl. vermacht;

die Johann Schmiederischen Eheleute zu Elgersweier haben dem dortigen Armenfonds 30 fl. geschenkt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hierdurch bekannt gemacht.

Digitized by Google

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den bisherigen Universitäts-Amtmann Lang zu Heidelberg zum Ministerialrath bei dem Finanzministerium zu ernennen;

der Ernennung des Kaufmanns Heinrich Rosenfeld in Carlsruhe zum königlich Baierischen Consul das landesherrliche exequatur zu ertheilen;

das erledigte Amtsrevisorat Achern dem Theilungs-Commissär Rheinboldt von Rastatt, jenes zu Ettlingen dem Amtsrevisor Braunwarth von Breisach, und das zu Blumenfeld dem Theilungs-Commissär und Bürgermeister Kohlund zu Säckingen zu verleihen; ferner

dem Forstverseher von Waibl in Allerheiligen das dortige Forstrevier definitiv zu übertragen,

den Ingenieur-Praktikanten Franz Keller zum Lehrer an dem polytechnischen Institut zu ernennen, und

die erledigte evangelische Pfarrei Hagsfeld dem Pfarrverweser Ludwig Wielandt daselbst definitiv gnädigst zu übertragen.

Dem Rechtspraktikanten Melchior Frieser von Philippsburg ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch den Tod des Amtsrevisors Schumacher zu Säckingen ist das dortige Amtsrevisorat erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb 6 Wochen bestehender Vorschrift gemäß, bei den betreffenden Kreisregierungen anzumelden.

Durch das Ableben des Physikus Dr. Förster ist das Physikat Lahr mit der normalmäßigen Besoldung von 400 fl. und 120 fl. für Pferdsfourage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Durch die vor 9 Monaten erfolgte Pensionirung des inzwischen mit Tod abgegangenen Pfarrers Wilhelm Lump ist die katholische Pfarrei Zeutern, Oberamts Bruchsal, mit einem beiläufigen Ertrage von 950 fl. in Zehnten, Naturalfixum und Güterbenutzung, — worauf jedoch dermalen ein in vier Jahresterminen heimzuzahlendes Kriegsschuldenkapital von 181 fl. ruhet, — erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom 13ten September 1810. Nro. XXXVIII. Art. 2. nach Vorschrift durch die Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Die ohnlängst erfolgte Ausschreibung der erledigten katholischen Pfarrei Wenkheim (Amts Tauberbischofsheim) ist dahin zu berichtigen, daß das Patronatsrecht auf die besagte Pfarrei nicht der fürstlich löwenstein-rosenbergischen Standesherrschaft allein, sondern dem fürstlich löwensteinischen Gesammthause zustehe, bei welchem sich sonach die Competenten zu melden haben.

Digitized by Google

Das Ausschreiben der katholischen Pfarrei Schwenningen, Amts Stetten am kalten Markt, im Regierungsblatt Nro. 35 d. J. S. 331. wird dahin abgeändert, daß das Präsentationsrecht zu dieser Pfarrei dem Landesherrn zustehe, und sich die Competenten bei der Regierung des Seekreises zu melden haben. Hierbei ist nachträglich zu bemerken, daß eine Hauptreparation der Pfarrgebäude, deren Kosten nach dem Ueberschlage 2402 fl. 25 kr. betragen, unumgänglich nothwendig ist, und der künftige Pfarrer, weil auf der Pfarrei die Baupflicht haftet, von dem Pfründeinkommen zur Tilgung des Bauprovisoriums jährlich 300 fl. abzugeben habe.

Gestorben sind:

am 17ten August d. J. der pensionirte Landchirurg Gaus zu Rastatt,
am 10ten October " " der pensionirte Domänenverwalter Hoyer von Weinheim, zu Heidelberg,
am 13ten " " " der Physikus Dr. Förster in Lahr,
am 13ten " " " der pensionirte Geistliche Rath Jüllich in Bruchsal,
am 18ten " " " der Amtsrevisor Schumacher in Säckingen,
am 21ten " " " der pensionirte Geheimerath Ludwig in Carlsruhe, und
am 26ten " " " der pensionirte Domänenverwalter Abele zu Bruchsal.

(Berichtigungen.)

Im Regierungsblatt Nro. LI., Seite 410., Zeile 10. von unten, lies:

„den Tag des Aufgebots nicht mit einbegriffen"

anstatt:

„den Tag des Aufgebots mit einbegriffen."

In Nro. LVIII., die Instruction für die Gemeinde-Voranschläge enthaltend, im §. 21. nach der Stelle: „Werden aber jene zwei Drittel (§. 19., durch die Einnahmen (§. 5.) nicht ganz gedeckt," lies:

„so kann das Fehlende auf die Bürgernutzungen umgelegt werden,"

anstatt:

„so ist das Fehlende auf die Bürgernutzungen umzulegen,"

sodann im §. 40 auf Seite 468. lies:

„so kann bis zu diesem Betrage eine Auflage auf die Bürgernutzungen, so weit sie nach §. 21. zulässig ist, gemacht werden,"

anstatt:

„so wird bis ꝛc. gemacht."

(Hierzu als Beilage: Uebersicht des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden vom 1sten Januar 1831 bis 1832.)

Digitized by Google

Uebersicht

des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden vom 1sten Januar 18$\frac{31}{32}$.

A. Bei der allgemeinen Brandversicherungs-Casse.

Einnahme.

		fl.	kr.
Recess		16883	31
Beitrage von 172,523,950 fl. Anschlag à 8 kr. per hundert, nach Abzug der Einzugsgebühr à 1 kr. per Gulden		226229	56
nemlich:	fl.	kr.	
Seekreis 31,842,750 fl Anschl.	41750	15	
Dreisamkreis 38,116,250 fl. do.	49975	12	
Kinzigkreis 27 685,000 fl do.	36322	46	
Murg- und Pfinzkreis 32,725,250 fl. do.	42910	47	
Neckarkreis 32 195,250 fl. do.	42212	6	
Main- und Tauberkreis 9,959,450 fl. do.	13058	50	
Restituenda		7464	40
Hauszins		100	—
Summa		250678	7

Ausgabe.

		fl.	kr.
Bever		—	—
Brandentschädigungen		209511	6½
nemlich:	fl.	kr.	
Seekreis	60257	39½	
Dreisamkreis	45965	45	
Kinzigkreis	33385	8	
Murg- u. Pfinzkreis	21323	29	
Neckarkreis	41410	45	
Main- u. Tauberkreis	7168	20	
Vorschuß gegen Wiedererlaß		6500	—
Kataster- und Abschatzungskosten		4827	1
Gebühren und Prozeßkosten		5	53
Passiv-Capitalien und Zinse		18760	31
Besoldungen		1989	2
worunter 1298 fl. 7 kr bei der General-Brandcassen-Verrechnung.			
Bureaukosten bei letzterer, für Decopistengebühren, Schreibmaterialien, Holz und Licht		231	40
für Inventorienstücke		2	22
„ Buchbinderkosten		9	6
„ Cassen-Einbuße		33	20
„ Porto u. Geldtransportkosten		46	23½
Unterhaltung des DienstHauses:			
a) Verbaut		43	15½
b) Herrschaftliche und andere Steuern und Abgaben		21	35
Restituenda		60	2
Abgang und Verlust		450	44
Summa		242492	1½

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Remanet von — 8186 fl. 5½ kr.

Digitized by Google

	Forderung fl.	kr.	Empfang fl	kr.
An Brandentschädigungen haben anzusprechen und empfangen:				
Im Seekreis.				
Amt Ueberlingen.				
Rathsdiener Kail'sche Erben zu Ueberlingen — —	700	—	700	—
Die sogenannte Spendpflege allda	800	—	—	—
Ignatz Meck zu Rickenbach —	2250	—	2250	—
Für die Pfarrscheuer zu Bonndorf	700	—	—	—
Wendelin Bauer allda —	121	36	121	36
Balthasar Wenihr allda —	25	7	25	7
Georg Keller zu Bambergen	88	—	—	—
Amt Konstanz.				
Franz Schreff Wtb. zu Allmannsdorf — — —	50	—	—	—
Amt Stockach.				
Caspar Muller zu Oberschwanndorf	50	—	—	—
Joh. Waagenhauser zu Neuzingen	500	—	500	—
Eduard Auer allda — —	300	—	300	—
Augustin Braun allda —	400	—	400	—
Jacob Bürgermeister allda —	600	—	600	—
Magnus Binder allda —	120	—	120	—
Joseph Schreff allda —	40	—	40	—
Amt Engen.				
Joseph Drittenbaß zu Aasalfingen	500	—	500	—
Martha Geiges allda —	500	—	500	—
Lorenz Schmidt und Johann Schilling zu Hattingen —	600	—	600	—
Joseph Bruckbeter Wtb. allda	500	—	500	—
Joseph Weißenbach zu Bittelbronn	500	—	500	—
Die 3 Muller'schen Waisen zu Schlatt am Randen —	200	—	—	—
Jacob Lehmann und Jacob Geiger allda — — —	30	—	—	—
Christian Braun zu Honnstetten	600	—	150	—
Amt Radolfzell.				
Johann Keller zu Iznang —	500	—	500	—
Johann Meier allda — —	80	—	80	—
Heinrich Frank zu Wöblingen	1066	40	1066	40
Für das Pfarrhaus zu Ach —	230	—	—	—
Amt Hüfingen.				
Für die St. Antons-Capelle zu Neuenbürg (Castellan Anton Bader) — — —	200	—	—	—

	Forderung.		Empfang.	
Im Seekreis.				
Amt Hüfingen.				
Anton Hirt Wtb zu Döggingen	400	—	—	—
Joseph Straub allda — —	1650	—	1650	—
Joseph Götz allda — —	1200	—	1200	—
Michael Maier allda —	1200	—	1200	—
Demeter Frei allda — —	1350	—	1350	—
Carl Bausch allda — —	133	—	133	—
Johann. Meier allda — —	35	—	35	—
Adlerwirth Lauber allda —	32	—	32	—
Joachim Rosenstiel allda —	42	—	42	—
Aloys Schmidt zu Bachheim —	800	—	800	—
Johann Kutterer Bauer allda	4200	—	4200	—
Johann Kutterer, Schmidt allda	600	—	600	—
Johann Lang allda — —	50	—	50	—
Martin Fritschi allda —	47	—	47	—
Franz Hirt zu Pfohren —	2505	12½	2505	12½
Jacob Welte zu Mundelfingen	123	—	—	—
Johann Sauter zu Welterdingen	70	—	70	—
Christoph Riegle zu Unadingen	400	—	—	—
Blasius Kramer allda —	1300	—	—	—
Johann Schlenk allda —	600	—	—	—
Martha Ketterer allda —	140	—	—	—
Georg Sattele allda — —	27	—	—	—
Blasius Kramer allda —	125	—	—	—
Amt Neustadt.				
Standesherrschaft Furstenberg fürs Jagerhaus zu Böhrenbach	700	—	—	—
Karel Heier zu Böhrenbach	250	—	250	—
Amt Bonndorf.				
Die Domanen-Verwaltung allda für das Verwaltungsgebäude	4000	—	4000	—
Dieselbe für die Pfarrscheuer	600	—	600	—
Die Gemeinde für das Schützenhaus allda —	150	—	—	—
Andreas Metzler zu Gerelsstetten	1800	—	1800	—
Joseph Maier zu Münchingen	6500	—	6500	—
Joseph Binkert allda — —	10	—	10	—
Cölestin Welte allda —	20	—	20	—
Samson Intiekofer — —	10	—	10	—
Gallus Dörflinger allda —	5	—	5	—
Georg Welte allda — —	5	—	5	—
Jacob Günterl allda —	5	—	5	—
Martin Duttlinger allda —	5	—	5	—
Anton Gantert zu Bettmaringen	800	—	800	—
Johann Geas allda — —	900	—	900	—
Wendelin Isele zu Schwarzhalden	600	—	600	—
Anton Eccardt allda — —	600	—	600	—

Digitized by Google

	Forderung. fl. kr.	Empfang fl. kr.
Im Seekreis.		
Amt Bonndorf.		
Joseph Jöhle Sager zu Grafenhausen — — —	1000 —	1000 —
Joseph Knöpfle zu Sommerau	550 —	550 —
Peter Mayer zu Amertsfeld	20 —	20 —
Alois Scheuble zu Balzhausen	950 —	950 —
Wittwe Isele allda — —	950 —	950 —
Georg Meister zu Ewatingen	7 —	7 —
Amt Villingen.		
Matthias Burgbacher zu Schabenhausen — — —	150 —	150 —
Andreas Blum zu Oberkürnach	200 —	200 —
Anton Biswurm zu Neuhausen	700 —	700 —
Christoph Schlenker und Jacob Grieshaber allda — —	1200 —	1200 —
Amt Stühlingen.		
Für die Pfarrkirche zu Limbach	666 40	666 40
Für die Kirchenfond-Capelle zu Obermettingen — —	560 —	— —
Amt Heiligenberg.		
Martin Rinkenburger zu Frickingen	650 —	650 —
Ph. Bauhöfer zu Wahlweiler	350 —	350 —
Matthias Müller allda —	500 —	500 —
Anton Schmidt zu Wintersulgen	1200 —	1200 —
Silvester Muller allda —	600 —	600 —
Thomas Hauser allda —	500 —	500 —
Sebastian Reichle zu Judentenberg	600 —	600 —
Matthias Oswald allda —	450 —	450 —
Georg Gärtner zu Illwangen	600 —	600 —
Johann Gut zu Untersiggingen	433 20	433 20
Gabriel Behm zu Frickingen	600 —	600 —
Simon Bauer zu Efritzweiler	50 —	— —
Matthias Riß zu Degenhausen	500 —	500 —
Anton Zipfel zu Untersiggingen	800 —	800 —
Johann Georg Gutmann zu Leimbach — — —	450 —	— —
Amt Blumenfeld.		
Schlauchwirth Faller zu Wiechs	165 —	— —
Wendelin Frank zu Watterdingen	1000 —	1000 —
Johann Keller und Stephan Finus allda — — —	1600 —	1600 —
Amt Meersburg.		
Die Gemeinde Markdorf für das Schießhaus — —	250 —	— —
Baptist Wieser zu Hagenau	16 40	16 40
Johann Mundhaas zu Meersburg	21 15	21 15
Amt Möhringen.		
Johann Schellhammer zu Möhringen. — — —	2200 —	2200 —
Lorenz Bißer allda — —	600 —	600 —
Fridelin Susan allda —	400 —	400 —
Jacob Bertsche allda —	300 —	300 —
Handelsmann Frankfurter allda	50 58	50 58
Baltes Kas allda —	41 48	41 48
Ferdinand Matheis allda —	42 23	42 23
Johann Christ allda — —	550 —	— —
Jacob Scheerer allda —	500 —	— —
Lucas Müller allda — —	450 —	— —
Amt Möskirch.		
Johann Büchster zu Rohrdorf	300 —	300 —
Fidel Schwerhard allda —	30 —	30 —
Im Dreisamkreis.		
Amt Waldshut.		
Joseph Jehle und Joseph Baumgärtner zu Segalen —	400 —	— —
Jacob Gottstein zu Grünholz	100 —	— —
Xaver Ziegler und Fidel Flügel zu Oberalpfen — —	400 —	— —
Xaver Hagemüller und Rothburga Schlechter allda —	150 —	150 —
Joseph Birkert zu Oberalpfen	717 —	717 —
Plagius Pfeiffer und Leo Siebold zu Hochfall — —	1400 —	1400 —
Jacob Hassig zu Kadelburg	157 —	157 —
Amt Schopfheim.		
Clemens Döbele zu Wieseln —	600 —	600 —
Adlerwirth Adel allda	1200 —	1200 —
Joh. Georg Grether allda —	1024 —	1024 —
Amt Schönau.		
Ulrich Mühl zu Utzenfeld —	3050 —	1800 —
Ochsenwirth Rümele zu Schönau	2210 —	2210 —
Förster Schattgen allda —	2070 —	2070 —
Bürgermeister Dietsche allda —	170 —	170 —
Joseph Bühler zu Häg —	400 —	— —

Digitized by Google

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Dreisamkreis.				
Amt Müllheim.				
Rößlewirth Willen Erben zu Mullheim — — —	600	—	—	—
Fritz Barth zu Muggart —	541	40	541	40
Stadtrath Daler zu Mullheim	280	—	—	—
Sattler Mangler allda —	280	—	—	—
Anton Hiß allda — —	500	—	—	—
Amt Staufen.				
Die Gemeinde Münsterthal für die Capelle auf dem Berge Belchen	200	—	—	—
Frhr. v. Andlau zu Untermünsterthal — — —	2600	—	2600	—
Lorenz Dilger zu Ehrensteten	283	20	283	20
Lehrer Kaufmann und Joseph Ruh allda — —	10	—	10	—
Georg Michael allda — —	4	—	4	—
Sebastian Gengwisch allda —	2	—	2	—
Johann Ruh zu Kirchdoten —	4	30	4	30
Stadtamt Freiburg.				
Die Steck'schen Erben zu Herdern	2000	—	2000	—
Georg Faber zu Wendlingen	485	—	485	—
Landamt Freiburg.				
Die Gemeinde Untergletterthal für die Mühle — —	200	—	—	—
Staabhalter Matthias Väsin zu Mengen — — —	190	—	—	—
Martin Scherp, nachher Georg Mörch Erben zu Oefingen	200	—	—	—
Wittwe Hasler zu Mengen	330	—	—	—
Andreas Schurk zu Wagensteig	1000	—	1000	—
Matth. Schlegel zu UnterIbenthal	150	—		—
Andreas Kopp zu Hinterzarten	100	—	100	—
Jos. Tritschler zu UnterIbenthal	600	—	—	—
Amt Waldkirch.				
Bernhard Schätzle Wtb. zu Collnau — — —	850	—	850	—
Joseph und Christian Saigler zu Biederbach — — —	1000	—	1000	—
Franz Volk zu UnterBiederbach	700	—	700	—
Andreas Kuhrt zu Oberwinden	630	—	630	—
Landolin Heim zu Biederbach	250	—	250	—
Jakob Schätzle u. Andreas Gehrig allda — — —	600	—	600	—

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Dreisamkreis.				
Amt Waldkirch.				
Georg Kaufmann zu Katzenmoos	600	—	600	—
Johann Strecker zu Wöhrenthal	1750	—	875	—
Sonnenwirth Becherer zu Brechthal	100	—	100	—
Amt Säckingen.				
Hammerschmidt Maier zu Murg	115	—	—	—
Wittwe Baumgartner zu Herrolingen — — —	200	—	200	—
Joseph Häslin zu Rickenbach	600	—	—	—
Jacob Schlageter und Balthasar Bühler zu Griesbach —	800	—	—	—
Anton Mutter allda —	3	39	—	—
Ignatz Bar und Joseph Frank zu Hogscheuer — —	594	—	100	—
Franz Mesmer allda —	11	—	11	—
Johann Eckert zu Oberhof —	1489	45	1489	45
Adlerwirth Fridolin Huber zu Murg	5150	—	5150	—
Johann Bauerle, Joh. Strittmatter u. Fidel Oehler allda	800	—	800	—
Dominik Schmidt zu Bergalingen	155	—	155	—
Joseph Albiez zu Niedergebischbach	1000	—	1000	—
Amt St. Blasien.				
Lorenz Tritschler zu Todtmoosmättle	100	—	—	—
Johann Köpfer und Fidel Maier zu Bernauweierle — —	1000	—	500	—
Ambros Bauer u. Zacharia Maier allda — — —	1000	—	1000	—
Für die Pfarrscheuer zu Todtmoos	1280	—	1280	—
Mainrad Dannenberger und Joseph Gehrt zu Schwarzenbach	800	—	800	—
Jeb. Jehle zu Vogelbach —	300	—	300	—
Joseph Rüdiger u. Lorenz Meier zu Menzenschwandhinterhofen	1200	—	1200	—
Bonaventur Erne zu Ballenberg	850	—	850	—
Adlerwirth Bühler zu Vordertodtmoos — — —	4000	—	4000	—
Amt Altbreisach.				
Andres Oberkirch zu Burgheim	50	—	—	—
Pankratz Mäder allda —	50	—	—	—
Joseph Gamber Wtb. allda —	200	—	—	—
Anton Winterhalter zu Niederrothweil — — —	1012	30	1012	30
Lorenz Henzler zu Breisach —	225	—	225	—
Dominik Hochstetter allda —	24	—	24	—

Digitized by Google

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Dreisamkreis.		
Amt Altbreisach.		
Gervas Pfort zu Breisach —	500 —	500 —
Pantaleon Schafer allda —	125 —	125 —
Protas Ganter allda —	10 —	10 —
Amt Kenzingen.		
Georg Vetter zu Bleichheim	125 —	— —
Barenwirth Arnitz zu Hecklingen	1040 —	— —
Oberamt Emmendingen.		
Thomas Kern und Christian Bühler auf dem Waldshut	2050 —	— —
Amt Lörrach.		
Conrad Muni zu Rötelweiler	600 —	— —
Daniel Reinert allda —	100 —	—
Zielwirth Muller zu Grenzach	600 —	600 —
Amt Jestetten.		
Anton Maier zu Hohenthengen	641 —	— —
Johann Hauser allda —	500 —	500 —
Im Kinzigkreis.		
Amt Hornberg.		
Johann Aberle zu Reichenbach	1500 —	1500 —
Phil. Jacob Röck auf dem sog. luth Bühl, Stabslehengericht	1200 —	1200 —
Demselben u. Jakob Bühler allda	550 —	550 —
Johann Röck allda — —	150 —	150 —
Andr Herrmann u. Joh. Georg Roth zu kath. Thennenbronn	800 —	800 —
Jacob Haberer zu Hinterlehn Stabslehngericht — —	400 —	400 —
Jacob Jäckle u. Joh. Götz auf dem Mühlesen Stabsbuchenberg	3000 —	3000 —
Georg Heizmann zu Schönach	2000 —	2000 —
Georg Zugschwert zu Brigach	1800 —	1800 —
Jacob Weißer zu Oberkrummenschiltach, Stabs ev. Thennenbronn — — —	1375 —	— —
Oberamt Lahr.		
Andreas Christ zu Prinzbach	850 —	850 —
Anton Hasmann zu Schutterthal	800 —	800 —

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Kinzigkreis.		
Amt Wolfach.		
Franz Armbruster Wtb. im Stab Kaltenbronn — —	500 —	— —
Moritz Steiker zu Wolfach —	900 —	900 —
Sebastian Schweinbold allda	88 33	88 33
Vingens Armbruster allda —	71 40	71 40
Joseph Echle auf dem Kupferberg zu Schappach — —	600 —	600 —
Amt Haslach.		
Jacob Kramer zu Ballisberg	1184 —	1184 —
Michael Wölfle zu Schnellingen	700 —	700 —
Baptist Köhler zu Eschau —	800 —	800 —
Philipp Klausmann und Franz Becherer auf dem Schulerberg, Stabs Mühlenbach —	3100 —	3100 —
Anton Kern zu Mühlenbach —	250 —	250 —
Amt Gengenbach.		
Peter Hausmann zu Berghausen	100 —	— —
Andreas Riehle zu Ernstbach	50 —	— —
Carl Bächle zu Zell — —	50 —	50 —
Adrian Herrmann zu Nordrach	400 —	400 —
Joachim Schmidt in dem obern Dorf zu Gengenbach —	600 —	600 —
Klemens Killi zu Ochsbach	400 —	400 —
Amt Oberkirch.		
Andreas Möglich zu Oberkirch	300 —	300 —
Anton Boschart allda — —	4 —	4 —
Joseph Kaufeisen auf der Moos, Vogtei Oensbach —	250 —	250 —
Fried. Gieringer Wtb. zu Mösbach	300 —	— —
Joseph Hund allda — —	70 —	70 —
Matth. Huber zu Freierebach	600 —	600 —
Joseph Decker zu Schlatten —	250 —	250 —
Johann Huber auf der Lautenbacher Staig — —	900 —	900 —
Amt Achern.		
Joseph Müller zu Oberachern	800 —	800 —
Anton und Peter Reif zu Kappel	500 —	— —
Augustin Werner allda —	400 —	400 —
Genovefa Schmidt allda —	23 27	23 27
Amt Bühl.		
Die Gemeinde Schwarzach für die Hanfblaul — —	50 —	— —

Digitized by Google

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Kinzigkreis.				
Amt Bühl.				
Michael Faller zu Neusatz —	150	—	—	—
Martin Kärcher in der Steckenhalt	150	—	150	—
Magnus Ofer zu Steinbach	50	—	50	—
Michael Seiler zu Lauf —	50	—	50	—
Amt Tryberg.				
Anton Haas zu Nußbach —	1341	26	1342	26
Marzellin Winterhalter zu Furtwangen — — —	2500	—	2500	—
Nikolaus Waldvogel allda —	800	—	800	—
Für das Hirtenhaus zu Tryberg	200	—	—	—
„ die Mühle allda —	150	—	—	—
„ das Scharfrichterhaus allda	2	22	—	—
„ das Amthaus allda —	28	56	—	—
Amt Ettenheim.				
Carl Andlauer zu Kappel —	320	—	320	—
Roman Edle zu Schweighausen	1000	—	1000	—
Georg Zahnle allda — —	1000	—	1000	—
Andreas Klauser allda —	300	—	300	—
Oberamt Offenburg.				
Andreas Heiz zu Appenweier	220	—	—	—
Adlerwirth Kramer zu Marlen	70	2	70	2
Heinrich Baumann zu Ortenberg	11	—	11	—
Amt Rheinbischofsheim.				
Jacob Baas der 5te zu Bodersweier	56	53	—	—
Im Murg- und Pfinzkreis.				
Amt Gernsbach.				
Joseph Gumpp zu Lautenbach	100	—	—	—
Gabriel Schill allda — —	500	—	500	—
Johann Dieterle zu Forbach —	1000	—	1000	—
Ziriak Siegwarth zu Freiolsheim	225	—	—	—
Georg Krings Wtb. zu Weißenbach	250	—	250	—
Joseph Dörrer allda — —	15	—	15	—
Johann Klumpp allda —	15	—	15	—
Amt Durlach.				
Nikelschmidt Hennincer zu Durlach	400	—	400	—
Burkhard Burger zu Berghausen	60	—	60	—
Amt Bretten.				
David Rabmacher zu Flehingen	2	45	—	—

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Murg- und Pfinzkreis.				
Amt Bretten.				
Abraham J. Elpenser u. Georg Lieb allda — — —	150	—	—	—
Lehrer Huber allda — —	200	—	—	—
Christian Rieß zu Diedelsheim	1000	—	1000	—
Muller Wolf zu Gondelsheim	6925	—	6925	—
Oberamt Rastatt.				
Grünbaumwirth Fischer Wtb. zu Hugelsheim — —	4950	—	4950	—
Oberamt Bruchsal.				
Für die Zehndscheuer zu Unteröwisheim — — —	250	—	—	—
Georg Jacob Feßler allda —	25	—	25	—
Rentmeister Hettmannsperger allda	960	—	960	—
Burkhardt Schlichter zu Zeutern	766	40	766	40
Michael Schmidt allda —	25	—	25	—
Amt Eppingen.				
Georg Ziegler zu Stebbach —	33	20	33	20
Rentmeister Ziegler allda —	1000	—	1000	—
Fried. u. Gg. Rechkammer allda	1000	—	1000	—
Georg Ziegler d. ä allda —	375	—	375	—
Andreas Kramer allda —	600	—	600	—
Georg Weikum allda —	950	—	950	—
Amt Ettlingen.				
Joseph Wick zu Ettlingen —	26	—	—	—
Anton Dunz Wtb. zu Malsch	200	—	200	—
Oberamt Pforzheim.				
Zimmermeister Haug zu Weißenstein	50	—	50	—
Daniel Müller und Christoph Schweigert zu Würm —	223	29	223	29
Im Neckarkreis.				
Amt Ladenburg.				
Gemeinde Heddesheim für das kathol. Schulhaus —	50	—	50	—
Martin Heizel zu Schriesheim	50	—	50	—
Georg Kolb zu Heddesheim —	550	—	550	—
Lehrer Hartion zu Schriesheim	700	—	700	—
Heinrich Alles zu Heddesheim	1318	45	1318	45
Johann Schrödelsecker allda	520	—	520	—
Jacob Eybacher zu Sandhofen	1100	—	1100	—

Digitized by Google

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Neckarkreis.		
Amt Ladenburg.		
Jacob Lang zu Sandhofen —	450 —	450 —
Johann Herdel allda —	500 —	500 —
Cornelius Scherb allda —	5 —	5 —
Michael Eisenhauer zu Schriesheim	200 —	200 —
Jacob Hermann allda —	325 —	325 —
Thomas Schwan allda —	300 —	300 —
Abraham Kramer Wtb allda	10 —	10 —
Bernhard Weiland zu Ilbesheim	75 —	75 —
Bernhard Buhler allda —	10 —	10 —
Wilhelm Jauer zu Hoddesheim	700 —	700 —
Adam Jöst allda — —	400 —	400 —
Peter Schmitzler allda —	141 —	141 —
Für die Kirche zu Kaferthal	75 —	75 —
Oberamt Heidelberg.		
Veat Luß zu Kirchheim —	1000 —	1000 —
Adam Rimmler allda —	354 —	354 —
Georg Junahanns Wtb. nun Gg. Ad. Hör zu Wilhelmsfeld	400 —	400 —
Peter Beckenbach allda —	550 —	550 —
Christian Gartner allda —	95 —	95 —
Lorenz Wilhelm zu Schönau	25 —	25 —
Daniel Winnewieser allda —	8 —	8 —
Jacob Lantinger zu Petersthal	200 —	200 —
Daniel u Friedr. Kinzinger zu Schönau — — —	450 —	450 —
Caspar Knebel allda — —	300 —	300 —
Adam Gerbert allda — —	300 —	300 —
Valentin Herion allda —	9 30	9 30
Georg Kohl zu Heiligkreuzsteinach	75 —	75 —
Simon Herten zu Schönau —	205 —	205 —
Wirth Quast zu Heidelberg	299 7	299 7
Georg Treiber zu Wiedlingen	525 —	525 —
Adam Schmidt zu Wilhelmsfeld	400 —	400 —
Eberhard Burkel zu Handschuchsheim — — —	141 —	141 —
Seligmann Neuburger allda —	12 —	12 —
Georg Gehrig zu Heiligkreuzsteinach	37 —	37 —
Joseph Brettling allda —	1200 —	1200 —
Nikolaus Meraß zu Hilsenheim	550 —	550 —
Nikolaus Heiß zu Ettersbach	700 —	700 —
Jacob Kern auf dem Lindenbacher Hof — — —	900 —	900 —
Georg Saur zu Wilhelmsfeld	400 —	400 —
Nikolaus Ewald zu Börsbach	1037 30	1037 30
Jacob Fath allda — —	500 —	500 —

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Neckarkreis.		
Oberamt Heidelberg.		
Johann Elfner zu Börsbach	450 —	450 —
Anwalt Sulzer auf dem Kohlhof	450 —	— —
Baumeister Wieser zu Heidelberg	500 —	500 —
Backermeister Schröder allda	5 —	— —
Sebastian Eller zu Altenbach	100 —	100 —
Georg Adam Reinhard allda	280 —	280 —
Peter Weeber allda — —	550 —	550 —
Georg Sauer allda — —	600 —	600 —
Johann Roth allda — —	650 —	650 —
Michael Schafer Wtb. allda	250 —	250 —
Sebastian Weeber allda —	800 —	800 —
Nikolaus Kling allda —	600 —	600 —
Mich. Jac. Kling Wtb. allda	500 —	500 —
Sebastian Schmidt allda —	22 —	22 —
Peter Flößer allda — —	1 24	1 24
Bäcker Carl Schmidt allda —	850 —	850 —
Nikolaus Beckenbach zu Wilhelmsfeld — — —	750 —	— —
Theobald Schmidt allda —	28 —	— —
Franz Daub zu Ziegelhausen	150 —	— —
Georg Saur zu Altenbach —	200 —	— —
Valentin Jungmann allda —	1100 —	1100 —
Georg Adam Gutfleisch allda	400 —	400 —
Bernhard Mutzel allda —	25 —	25 —
Georg Nikolaus Sommer Erben allda	25 —	25 —
Nikolaus Fath zu Wilhelmsfeld	550 —	550 —
Theobald Schmidt Wtb. allda	30 —	30 —
Amt Eberbach.		
Leonhard Frei zu Strümpfelbronn — — —	100 —	— —
Michael Schulz Wtb. zu Waldkatzenbach — — —	450 —	450 —
Geg. Eiermann, Nikolaus Ihrig u. Valentin Schmidt zu Weisbach — — —	415 —	415 —
Adam Sohns zu Plautersbach	933 20	933 20
Jacob Barleon allda —	18 —	18 —
Derselbe und Conrad Holzschuh allda	26 30	26 30
Georg Adam Emig zu Müllen	850 —	850 —
Amt Mosbach.		
Andreas Engelof zu Großeicholzheim	50 —	— —
Ziegler Degerod zu Mosbach	617 36	617 36
Valentin Balsbach zu Fahrenbach	57 8	57 8

Digitized by Google

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Neckarkreis.		
Amt Mosbach.		
Georg Hornung zu Asbach	16 40	16 40
Fur das evangel. Pfarrhaus zu Mosbach — — —	60 —	60 —
Valentin Klotz zu Rineck —	50 —	50 —
Johann Kuhner allda —	6 15	6 15
Amt Schwetzingen.		
Nikolaus Bräuninger zu Schwetzingen — — —	1000 —	1000 —
Bernhard Berling auf dem Relaishaus — — —	625 —	625 —
Amt Weinheim.		
Matthias Schneider zu Großsachsen — — —	520 —	520 —
Joseph Hack allda — —	400 —	400 —
Jakob Arz d. 2te zu Weinheim	55 —	55 —
Ochsenwirth Andreas Müller zu Hohensachsen — —	875 —	— —
Amt Neckarbischofsheim.		
Für den Kirchthum zu Waibstadt	33 —	33 —
„ das Kirchendach allda —	11 —	11 —
„ das Stedhaus in der Ludwigssaline zu Rappenau —	120 —	— —
Stadtamt Mannheim.		
Julius Reinhard zu Mannheim	100 —	100 —
Amt Sinsheim.		
Anton Heim, Maier Elsässer, Mich. Baierle u. Jak. Gamer Wtb. zu Rohrbach — —	933 20	— —
Maier Elsässer und Jak. Gamer Wtb. allda — —	47 —	— —
Jakob Gamer Wtb. u. Michael Baierle allda — —	9 20	— —
Michael Baierle allda —	25 20	— —
Jakob Specht allda — —	33 20	— —
Amt Wiesloch.		
Michael Hesselbacher auf der Dermmuhle bei Wiesloch —	8730 —	8730 —
Jakob Jung zu Schlatthausen	266 40	— —

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Main- und Tauberkreis.		
Amt Buchen.		
Valentin Haas zu Schlessau	60 —	60 —
Franz Kunz allda — —	16 40	16 40
Amt Tauberbischofsheim.		
Anton Reinhard zu Hochhausen	350 —	350 —
Georg Bar Wtb. allda —	160 —	160 —
Dionys Handschuh allda —	200 —	200 —
Amt Wertheim.		
Schullehrer Grammlich Wtb. zu Rembach — — —	350 —	350 —
Mich. Oberdorf Wtb. allda —	550 —	550 —
Andr. Hörner, Peters Sohn allda	500 —	500 —
Thomas Sicherer allda —	450 —	450 —
Leonhard Hemmerich allda —	50 —	50 —
Andreas Götzelmann allda —	300 —	300 —
Fur die Pfarrscheuer allda —	100 —	100 —
Georg Adam Hörner Wtb. allda	305 —	305 —
Wilhelm Schafer allda —	900 —	900 —
Georg Adam Hörner allda —	800 —	800 —
Thomas Müller allda —	600 —	600 —
Mich. Diehm allda — —	600 —	600 —
Georg Schulz allda — —	253 30	253 30
Michael Munkel zu Steinbach	160 —	— —
Georg Bundschuh Wtb. allda	300 —	— —
Georg Michael Bundschuh allda	350 —	— —
Ambres Derpisch Wtb. allda	250 —	— —
Joh. Jos Munkel allda —	300 —	— —
Michael Ant. Munkel allda —	300 —	— —
Johann Schneider allda —	150 —	— —
Joseph Bundschuh allda —	250 —	— —
Michael Bundschuh allda —	250 —	— —
Joseph Goldschmidt allda —	500 —	— —
Lorenz Baumann allda —	325 —	— —
Georg Michael Seitz allda —	36 —	— —
Crescens Schäßler allda —	15 —	— —
Amt Borberg.		
Johann Reinhardt zu Bobstadt	210 —	210 —
Martin Brhringer allda —	165 —	165 —
Wilhelm Appel allda —	140 —	— —
Georg Michael Quenzer allda	185 —	185 —
Martin Welfarth allda —	175 —	— —
Adam Haun allda — —	63 10	63 10

Digitized by Google

Vermögens-Status.

Activus.	fl.	kr.
Ueberschußgelder — — —	—	—
Restituenda — — —	1797	35
Ausstand — — — —	543	40
Remanet — — — —	8186	5½
— ∴	10527	20½

Passivus.			fl.	kr.
An bereits erkannten Brandentschädigungen sind zu zahlen — — —			36490	35
nemlich im				
Seekreis — —	9738	—		
Dreisamkreis —	14673	39		
Kinzigkreis —	4283	11		
Murg- und Pfinzkreis	953	45		
Neckarkreis —	3341	—		
Main- und Tauberkreis	3501	—		
Passiv-Capitalien ist die General-Brand-Casse noch schuldig — —			416900	—
— ∴			453390	35

mithin ergiebt sich ein Deficit von

— ∴ 442863 fl. 14½ kr.

welches nebst 4½ pCt. Zinsen von den Passiv-Capitalien und den Administrationskosten durch neue Umlage zu decken ist.

B. Bei der Separat Baden-Badischen Brandversicherungs-Casse.

Einnahme.	fl.	kr.
Regeß — — — —	1214	20
Beiträge — — — —	2023	20
— ∴	3237	40

Ausgabe.	fl.	kr.
Bever — — — —	—	—
Brandentschädigungen — —	—	—
Buchbinderlohn — — —	1	12
Passiv-Capitalien und Zinse — —	3202	30
— ∴	3203	42

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Remanet von

— ∴ 33 fl. 58 kr.

An Brandentschädigungen haben zu fordern und empfangen:

	Forderung.	Empfang.
Im Kinzigkreis.		
Der Staat an 30000 fl. Brandentschädigung noch disponibel — — — —	501 —	— —

Digitized by Google

Vermögens-Status.

Activus.	fl.	kr.	Passivus.	fl.	kr.
Rezeß — — — —	33	58	Bevor — — — —	—	—
			Restirende Entschädigung wegen Demolition — — —	501	—
			PassivCapitalien — — —	1500	—
			— :	2001	—

mithin ergiebt sich ein Deficit von

— : 1967 fl. 2 kr.

welches nebst 4½ pCt. Zinsen von den PassivCapitalien durch neue Umlage zu decken ist.

Carlsruhe den 26sten Juli 1832.

Großherzogliche General-Brand-Casse.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13ten November 1832.

Verkündung

eines Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung; die Unterdrückung der Zeitschrift: „allgemeine politische Annalen von C. v. Rotteck" betreffend.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat unter dem 16ten August laufenden Jahrs beschlossen:

1) daß die in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu München, Stuttgart und Tübingen erscheinende Zeitschrift: „Allgemeine politische Annalen" betitelt, und herausgegeben von C. v. Rotteck, wegen ihres der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufenden und die Würde des Bundes verletzenden Inhalts, von Bundeswegen unterdrückt und die königlichen Regierungen von Baiern und Würtemberg aufgefordert werden, diesen Beschluß zu vollziehen;

2) daß der Redacteur dieser Zeitschrift, C. v. Rotteck, binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werde; endlich

3) daß sämmtliche Bundes-Regierungen hiermit aufgefordert werden, den Debit dieser Annalen in ihren Staaten zu verbieten, diesen Beschluß in ihren Gesetz- oder Amtsblättern bekannt zu machen und dem Bundestage von dem Vollzuge desselben, so weit er eine jede betrifft, binnen eines Termins von vier Wochen Kenntniß zu geben.

In Folge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 18ten vorigen Monats Nro. 2955. wird dies hiermit zur Nachachtung verkündet.

Carlsruhe den 2ten November 1832.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

In Abwesenheit des Ministers.

Jolly.

Vdt. von Rettner.

Digitized by Google

Verkündung

eines Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung, die Sicherstellung gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels betreffend.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer drei und dreißigsten Sitzung vom 6ten September laufenden Jahrs beschlossen:

„Um nach Artikel 18. d. der deutschen Bundesacte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maaßregeln wider den Nachdruck in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden."

Dieser Beschluß wird in Folge höchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 18ten vorigen Monats Nro. 2953. hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung verkündet.

Carlsruhe den 5ten November 1832.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

In Abwesenheit des Ministers.

Jolly.

Vdt. von Kettner.

Bekanntmachungen.

(Die Erhebung des Brücken- und Pflastergeldes von den zum öffentlichen Dienst bestimmten Accord-Fuhren betreffend.)

Da nach Art. 7. Nro. 7., in Verbindung mit Art. 2. des Gesetzes vom 5ten October 1820, die zum Staatsdienst aufgebotenen Frohndfuhren von dem Brücken- und Pflastergeld frei bleiben; da ferner diese Befreiung nach der klaren Absicht des Gesetzes zum Vortheil der Staatscasse, welche für die Frohndpflichtigen bei Zahlung des Brücken- und Pflastergeldes hätte einstehen müssen, gegeben wurde; und da, nach erfolgter Aufhebung der Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden, an die Stelle der

Digitized by Google

Frohndfuhren Accordfuhren getreten sind, für welche, wenn sie nicht gleiche Befreiung wie jene anzusprechen hätten, der nach dem frühern Gesetz begünstigten Staatscasse ein erhöhter Accordpreis zur Last fallen würde: so wird in Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3ten d. M. Nro. 2813. zur Nachachtung bekannt gemacht:

daß alle zum öffentlichen Dienst bestimmten Fuhren vom Pflaster- und Brückengeld frei bleiben.

Carlsruhe den 30sten October 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Stengel.

(Die Vergebung des größeren altbadischen Juristen-Stipendiums betreffend.)

Mit Anfang des kommenden Schuljemesters wird das größere altbadische Juristen-Stipendium von jährlichen 400 fl. erledigt. Diejenigen baden-badischen Landeskinder, welche sich um dieses Stipendium zu bewerben gedenken, haben sich binnen vier Wochen mit ihren Bittschriften — unter Anschluß von Geburts- und Vermögens-Zeugnissen, sowie der Nachweisung, daß sie in Rücksicht der Sitten, Talente und der gemachten Fortschritte in die erste Classe gesetzt zu werden verdienen, — an das großherzogliche Ministerium des Innern, katholische Kirchen-Section, zu wenden.

(Ordens-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem kaiserlich russischen General der Infanterie und Botschafter am königlich französischen Hofe, Grafen Pozzo di Borgo, den großherzoglichen Haus-Orden der Treue gnädigst zu verleihen geruht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die Professoren an der Hochschule zu Freiburg, Hofrath von Rotteck und Hofrath Welker in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 26sten October d. J. wurde der Rechtspraktikant Dr. Ferdinand Frey zu Freiburg zum Advocaten und Procurator bei dem dortigen Hofgericht ernannt.

Dem Rechtspraktikanten Philipp Kast von Walldürn, dermalen in Tauberbischofsheim, ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Digitized by Google

Der Rechtspraktikant Joseph Reich zu Bruchsal hat auf das ihm verliehene Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verzichtet, und ist deshalb zu dessen Ausübung nicht mehr befugt.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Staatsprüfung sind die Bau-Eleven Georg Steinmarz aus Heidelberg und Maximilian Waldschüz aus Münchhöf unter die Zahl der Bauprakticanten aufgenommen worden.

Dem Candidaten der Pharmacie, Karl Nieper von Heidelberg, ist nach ordnungsmäßig erstandener strenger Prüfung von der großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die erste Beamtenstelle zu Offenburg ist in Erledigung gekommen; weßhalb diejenigen Staatsdiener, welche sich um deren Uebertragung bewerben wollen, hierdurch aufgefordert werden, sich dießfalls binnen der vorgeschriebenen Frist von 6 Wochen bei der ihnen vorgesezten Kreisregierung anzumelden.

Durch hohe Verfügung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16ten October d. J. Nro. 13686. wurde genehmigt, daß in Schiltach, Amts Hornberg, ein Assistenzarzt mit dem jährlichen Gehalt von 150 fl. und der Erlaubniß zur Haltung einer Handapotheke angestellt werde. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Durch erfolgtes Ableben des Kaplans Joh. Michael Rothweiler ist die Kaplaneipfründe ad St. Catharinam in Möskirch mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. in Geld, Grundzinsen und Zehnten in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfründe, womit die Verpflichtung zur seelsorglichen Aushülfe und zur Ertheilung des Schulunterrichts in den Realgegenständen verbunden ist, haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Alois Ott ist die mit der St. Magdalenapfründe in Möskirch verbundene katholische Pfarrei Heudorf, Amts Möskirch, mit einem beiläufigen Einkommen von 550 bis 600 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Güterertrag in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe, deren Inhaber als zugleich Benefiziat der St. Magdalenapfründe in Möskirch wohnt, haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Gestorben sind:

am 20sten October d. J. der Hofgerichts-Secretär Sievert zu Rastatt, und
am 5ten November " " der pensionirte Oberrechnungsrath und Hüttenverwalter Kreuzbauer von Oberweiler in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17ten November 1832.

Verordnung.

(Die Bestrafung der von Schulkindern verübten Garten- und Feld-Diebstähle betreffend.)

Da der Artikel 4. des Gesetzes vom 25sten November 1831, Regierungsblatt Nro XXX., wodurch die körperliche Züchtigung als Strafe im Allgemeinen abgeschafft worden, keine näheren Bestimmungen über die Bestrafung der noch unter der Schulzucht stehenden ungen Leute enthält, so sind Zweifel darüber entstanden, ob die Verordnung vom 25sten Januar 1805, Regierungsblatt Nro. VII, noch anwendbar sey, nach welcher die von Schulkindern verübten Feld- und Garten-Diebstähle von Obrigkeitswegen mit einer Züchtigung in der Schule bestraft werden sollen. Indem aber solche Fälle von der allgemeinen Bestimmung des Art. 4. im Gesetz vom 25sten November 1831. nicht ausgenommen werden dürfen, und für die abgeschaffte körperliche Züchtigung nur ein anderes gesetzliches Strafmittel eintreten muß, so findet man sich bewogen, im Einverständniß mit großherzoglichem Ministerium des Innern und nach Vernehmung der beiden Kirchen-Sectionen mit höchster Staatsministerial-Genehmigung vom 17ten v. M. St.M.Nro. 2922. zu verordnen, wie folgt:

1) Bei polizeilichen Vergehen und Feld-Diebstählen der Schulkinder ist. statt der abgeschafften körperlichen Züchtigung, auf einfachen Arrest zu erkennen.

2) Der Sträfling muß Abends (vor Anbruch der Nacht) aus dem Arrest entlassen, und im Fall einer mehrtägigen Strafzeit durch den Gemeindsdiener am Morgen wieder in denselben eingeführt werden.

3) Nie sollen mehrere Schulkinder zusammen eingesperrt, und jedes muß im Arrest auf eine angemessene Weise unter Aufsicht des Gemeindedieners beschäftigt werden.

4) Zu diesem Arrest soll niemals die Schulstube, sondern eine Stube im Gemeindehaus oder auch im bürgerlichen Ortsgefängniß verwendet werden.

Digitized by Google

5) Dem eingesetzten Schulkinde ist die gewöhnliche Nahrung nicht zu entziehen, es wäre denn, daß auf Verköstigung mit Wasser und Brod besonders erkannt worden wäre.

Carlsruhe den 6ten November 1832.

Justiz-Ministerium.
Bei Verhinderuug des Präsidenten.
Müller.

Vdt. Baurittel.

Bekanntmachung.

(Die Ernennung des Prorectors an der Hochschule zu Freiburg betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach einer höchsten Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23sten September d. J. Nro. 2753. gnädigst bewogen gefunden, den Professor Hofrath Beck an der Hochschule zu Freiburg zum Prorector dieser Universität zu ernennen, und durch ein weiteres höchstes Rescript vom 10ten v. M. Nro. 2834. ausgesprochen, daß derselbe dieses Amt erst auf Ostern 1834. niederzulegen habe.

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 2ten November 1832.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. von Jagemann.

(Stiftungen.)

Die Pfarrwittwe Rieger von Ehrstädt hat 528 fl. 12 kr. zu Gunsten der evangelischen Gemeinde Mühlhausen, und

die zu Forchheim verstorbene Amtmann Wolffs Wittwe von Wehr in den Armenfond zu Forchheim 100 fl. gestiftet, woraus jährlich ein armes Kind gekleidet werden soll.

Pfarrer Winterhalter von Riedöschingen hat dem dortigen Schul- und Armenfond 100 fl.,

der zu Indlekofen ledig verstorbene Johann Fügle in den Armenfond daselbst 64 fl. 52½ kr., und

Digitized by Google

der zu Werbach, Amts Tauberbischofsheim, verstorbene Benefiziat Joseph Schiedig durch letztwillige Verfügung in den dortigen Allmosenfond 50 fl. geschenkt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hierdurch bekannt gemacht.

(Ordens-Verleihungen.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimerath und Professor Tiedemann zu Heidelberg die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Baiern verliehene Ritterkreuz des Civilverdienst-Ordens der baierischen Krone annehmen und tragen zu dürfen;

desgleichen haben Höchstdieselben dem Legationsrath Büchler gestattet, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adler-Orden dritter Classe annehmen und tragen zu dürfen.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Oberamtmann Stösser zu Emmendingen den Charakter als Obervogt zu ertheilen,

den bisherigen stellvertretenden Director bei der dirigirenden Abtheilung des landwirthschaftlichen Vereins, Finanzrath Rutschmann, zum landesherrlichen Commissär bei gedachtem Verein zu ernennen,

den Landamts-Revisor Sartori zu Freiburg einstweilen in Pensionsstand zu versetzen,

die durch Uebernahme des pensionirten Pfarrers Pfizmaier auf den neuen Pensionsfond für Geistliche, erledigte Pfarrei Göbrichen dem Pfarrer Rückhaber von Keppenbach zu verleihen,

die evangelische Pfarrei Dürrn dem Pfarrer Böck von Langensteinbach, und

die achte Lehrerstelle am Lyceum zu Carlsruhe dem Candidaten der Theologie und Philologie Emil Zandt zu übertragen.

Die Pfarrpermutation zwischen dem Pfarrer Haag zu Niedern und dem Pfarrer Meister zu Kreenheinstetten hat die Staatsgenehmigung erhalten.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch die Beförderung des Pfarrers Alois Müller auf die Pfarrei Zunsweier ist die den Konkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Oberried, Landamts Freiburg, mit einem Einkommen von 1000 fl. in Geld, Naturalien und etwas Güterertrag, nebst 100 Sester Haber für ein Dienstpferd, jedoch mit der Verbindlichkeit einen Vikar zu halten und zu salariren, auch ein dermal auf dieser Pfarrei haftendes Kriegsschuldenkapital von 60 fl. in drei Jahrszielern heimzu-

Digitized by Google

zahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. bei der Oberrheinkreis-Regierung und dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Man findet sich veranlaßt, die seit dem Jahr 1830 erledigte katholische Pfarrei Rückenbach im beiläufigen Ertrag von 1400 bis 1600 fl., worauf die Haltung eines ständigen und nöthigenfalls auch eines zweiten Vikars haftet, nochmals und mit der Abänderung auszuschreiben, daß wegen des neuen Kirchenbaues allda die Pfarrei auf 10 Jahre bis Johann Baptist 1840 in der Art administrirt werde, daß der Pfarrer während dieser Zeit für sich und den ständigen Vikar nur 1050 fl. jährlich zu beziehen habe, und der Ueberrest zum Kirchenbau verwendet werden soll. Die Competenten um diese den österreichischen Concursgesetzen unterliegende Pfarrei haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. sowohl an das erzbischöfliche Ordinariat, als an die Regierung des Oberrheinkreises zu wenden.

Gestorben ist:

am 6ten October d. J. der Domcapitular Schmidt zu Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich = Badisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 24ten November 1832.

Verordnungen.

(Die Ausscheidung des Orts = Etters von dem übrigen Theil der Gemarkung betreffend.)

Nach dem §. 59. der neuen Gemeinde = Ordnung und nach dem §. 14. der Instruction für Fertigung der Gemeinde = Voranschläge werden die Kosten für Damm =, Fluß =, Brücken = und Wegbauten außerhalb Orts, soweit sie zur Anschaffung von Grund und Boden und von Materialien, sowie zur Bestreitung der dabei nöthigen Kunst = und Handwerksarbeiten erfordert werden, ganz (ohne Theilung zu ein Drittel und zwei Drittel) auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen der Gemarkung umgelegt, wogegen diese Kosten, wenn es sich um solche Bauten innerhalb Orts und Etters handelt, unter die gemeinen, zu ein Drittel auf die Gemarkungs = Genossen und zu zwei Drittel auf die Gemeinde = Genossen fallenden Ausgaben gehören.

Um nun in Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung überall eine sichere Grundlage zu haben, soll nach dem §. 59. Abs. 2. der Gemeinde = Ordnung da, wo die Häuser zerstreut in der Gemarkung liegen, ein gewisser Umfang bestimmt werden, der den Etter des Orts ausmacht.

Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Vorschrift wird hiemit folgendes verordnet:

1) In allen Gemeinden, in welchen Häuser zerstreut in der Gemarkung liegen hat der Bürgermeister einen Zusammentritt des Gemeinderaths mit dem Ausschusse zu veranstalten, und die Abgeordneten der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker, sowie die Verwalter des Domänen = Fiscus, der Standes = und Grundherren, und der über mehrere Orte sich erstreckenden Stiftungen, sofern sie Steuer = Kapitalien in der Gemarkung haben, einzuladen.

2) Bei diesem Zusammentritte ist durch Mehrheit der Stimmen festzusetzen, welchen Umfang der Ortsetter zur Ausscheidung der im §. 59. der Gemeinde = Ordnung erwähnten Kosten haben soll.

Digitized by Google

3) Es ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen, und darin die Gränze des Etters von allen Seiten genau und nach unveränderlichen Merkmalen zu beschreiben.

4) Dieses Protokoll ist sodann mit den etwaigen abweichenden Ansichten einzelner Mitglieder der Versammlung dem Bezirksamte zur Genehmigung, beziehungsweise zur Entscheidung vorbehaltlich des Rekurses, vorzulegen.

5) Der Beschrieb des Etters ist, sobald er die Genehmigung erhalten hat, der Gemeinde zu verkunden, und in der Gemeinde-Registratur aufzubewahren.

Carlsruhe den 20sten November 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Die öffentlichen Vorladungen zu Gemeinde-Versammlungen betreffend.)

Zum Vollzuge des §. 37. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden wird hiemit über die Art der öffentlichen Vorladungen zu Gemeinde-Versammlungen folgende Vorschrift ertheilt:

§. 1.

An dem Hause, in welchem die Gemeinde-Versammlungen ordentlicherweise statt finden, wird die Einladung zur Gemeinde-Versammlung öffentlich angeschlagen.

In diesem Anschlage macht der Bürgermeister bekannt, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Gemeinde-Versammlung statt finden werde.

Regelmäßig wird darin auch der Gegenstand der Berathung bezeichnet, insbesondere wenn über das Gemeinde-Vermögen verfügt oder von der Gemeinde eine privatrechtliche Verpflichtung eingegangen werden soll.

§. 2.

Diese Bekanntmachung kann auch noch an anderen Stellen, z. B. an der Kirche, oder in Städten an bestimmten Straßenecken angeschlagen werden.

Der Gemeinderath und Ausschuß können dies im Allgemeinen festsetzen.

§. 3.

Der öffentliche Anschlag (§. 1 und 2.) geschieht in der Regel wenigstens 4 Tage früher, als die Gemeinde-Versammlung statt haben soll.

Der Bürgermeister kann jedoch, wenn er Gründe zu größerer Eile findet, diese Frist abkürzen.

§. 4.

Außer dem öffentlichen Anschlage geschieht die Einladung ferner noch entweder:

Digitized by Google

a) durch Läuten mit einer dazu bestimmten Glocke, oder

b) durch Ausschellen, oder

c) durch Umsagen an die einzelnen Bürger.

Der Gemeinderath und Ausschuß haben allgemein zu bestimmen, ob mehrere oder nur eine von diesen drei Vorladungsarten, und welche derselben in einer Gemeinde einzutreten habe, auch in welchem Zeitpunkte vor der Gemeinde-Versammlung die Einladung auf die eine oder die andere Art in der Regel (§. 3.) zu geschehen habe.

Ebenso haben der Gemeinderath und Ausschuß in Städten, in welchen öffentliche Blätter erscheinen, festzusetzen, ob und in welches derselben die Einladung jeweils einzurücken sey.

§. 5

Hinsichtlich derjenigen Bürger, welche außerhalb Orts und so entfernt wohnen, daß sie das Läuten oder Ausschellen nicht hören können, muß jedesmal ein Umsagen statt finden, wenn nicht der Gemeinderath und Ausschuß beschließen, daß solche auswärtige Bürger jemanden im Orte aufstellen, der ihnen die Vorladung jedesmal bekannt macht.

Die Anordnung des Gemeinderaths und Ausschusses in diesem Falle, so wie im Falle der §§. 2 und 4., und eben so die Abänderung einer solchen Anordnung ist der Gemeinde jeweils gehörig zu eröffnen.

§. 6.

Die Beschwerde, daß bei dem Umsagen einzelne Bürger umgangen worden seyen, hat auf die Gültigkeit der Einladung im Allgemeinen, beziehungsweise auf die Gültigkeit der Gemeinde-Versammlung und ihrer Beschlüsse, keinen Einfluß.

Unterblieb aber die Umsage überhaupt, oder unterblieb das nach dem §. 4. an ihrer Stelle angenommene Läuten oder Ausschellen, so können diejenigen, welche von der Veranstaltung der Gemeinde-Versammlung, bevor sie statt hatte, keine Kenntniß erhielten, von dem Bürgermeister die Anordnung einer nochmaligen Gemeinde-Versammlung begehren.

Gleiches ist der Fall, wenn der im §. 1. vorgeschriebene öffentliche Anschlag ganz unterblieb, nicht aber auch, wenn derselbe wegen Nichtbezeichnung des Gegenstandes der Berathung nur mangelhaft war.

§. 7.

Das Begehren einer Wiederholung der Gemeinde-Versammlung und der dabei stattgehabten Berathung und Schlußfassung wegen Mangel der Einladung (§. 6. Abs. 2 und 3. ist nur zulässig, wenn es innerhalb drei Tagen von der vor sich gegangenen Gemeinde-Versammlung an bei dem Bürgermeister angebracht, und da, wo der Bürgermeister das Begehren verwirft oder gar nicht erledigt, innerhalb weiterer acht Tage bei dem Bezirksamte deßhalb Beschwerde geführt wird.

Wird die eine oder die andere dieser beiden Fristen versäumt, so findet eine Beschwerde wegen mangelhafter Bekanntmachung oder Einladung zur Gemeinde-Versammlung in keinem Falle mehr statt.

§. 8.

Da, wo in einer Gemeinde an bestimmten Tagen regelmäßige Gemeinde-Versammlungen gehalten werden, bedarf es der hier (§. 1—5.) vorgeschriebenen Anschläge und Einladungen nicht.

Digitized by Google

§. 9.

Hinsichtlich der Bekanntmachungen und Einladungen zu Gemeindewahlen behält es bei den in der Wahlordnung vom 1ten Juni d. J. (Regierungsblatt Nro. XXXIII.) gegebenen Vorschriften sein Bewenden.

Carlsruhe den 16ten November 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Militär-Dienstnachrichten.

(Ordens-Verleihungen.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, unterm 15ten November d. J. folgenden Offizieren den Orden vom Zähringer Löwen zu verleihen:

das Commandeur-Kreuz mit Eichenlaub:

dem Obersten und Commandeur des 3ten InfanterieRegiments Corneli;
dem Obersten und Commandeur des 2ten InfanterieRegiments Brückner;
dem Obersten und Commandeur der ArtillerieBrigade v. Lasollaye;

das Ritter-Kreuz mit Eichenlaub:

dem Oberstlieutenant im 3ten InfanterieRegiment Günther;
dem Oberstlieutenant im 4ten InfanterieRegiment v. Cloßmann;
dem Major in der ArtillerieBrigade Schuberg;

das Ritter-Kreuz ohne Eichenlaub:

den Rittmeistern im 2ten DragonerRegiment v. Roggenbach und v. Hinkelbey;
dem Capitain im 1ten InfanterieRegiment Wolf, und
dem Capitain in Generalstab v. Porbeck.

(Civil-Dienstnachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den seitherigen ersten Beamten bei dem Oberamt Offenburg, Oberamtmann Orff, zum Stadt-Director in Mannheim, den dortigen Stadt-Director Wundt, unter Belassung seines seitherigen Charakters, zum ersten Beamten bei dem Oberamt Bruchsal zu ernennen, und den ersten Beamten bei diesem Oberamt, Oberamtmann Gmehl, jedoch lediglich nur wegen großer Augenschwäche, in den Ruhestand zu versetzen.

Höchstdieselben haben den Baupraktikanten Friedrich Eisenlohr von Carlsruhe zum Lehrer bei dem polytechnischen Institut daselbst zu ernennen gnädigst geruht.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch das Ableben das Landchirurgen Münch in Osterburken ist die Landchirurgatsstelle für das Bezirksamt Adelsheim mit dem normalmäßigen Gehalt von 130 fl. 30 kr und 120 fl. für Pferdsfourage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden. Hiebei wird bemerkt, daß der künftige Landchirurg seinen Wohnsitz in dem Amtsort Adelsheim zu nehmen hat.

Digitized by Google

Großherzoglich = Badisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 5ten December 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Kriegsministeriums haben Wir zur Ergänzung Unseres Armeecorps die erforderliche Mannschaft auf Zweitausend Mann bestimmt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 15ten November 1832.

Leopold.

von Schäffer.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Kuntz.

(Stiftungen.)

Der zu Konstanz verstorbene Domkapitular Johann Paul Graf von Thurn hat ein Kapital von 1000 fl. gestiftet, aus dessen Zinsen jährlich ein Knabe und ein Mädchen bei ihrer ersten Communion in der Münsterkirche zu Konstanz ehrbar und einfach gekleidet, der Zinsrest aber für die Schulbedürfnisse verwendet werden soll;

der verstorbene königlich baiersche Oberpostrath Schedel zu München hat seiner Vaterstadt Mannheim durch letztwillige Verfügung ein Kapital von 500 fl. mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen jährlich als Beitrag zur Ausstattung eines unbemittelten Brautpaares verwendet werden sollen.

Die Lorenz Gegenwarts Eheleute zu Waldenhausen haben an die Ortsarmen-Casse zu Höhefeld eine Schenkung von 25 fl. gemacht.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

(Ordens-Verleihungen.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimerath und Regierungsdirector Freiherrn von Rüdt das Commandeurkreuz,

dem Obervogt Schnetzler in Altbreisach,

dem Obervogt Häfelin in Bühl,

dem Oberamtmann Gemehl in Bruchsal, und

dem Rittmeister Stork von der Gendarmerie das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Hofgerichts-Advocaten Hofrath Häuser gnädigst erlaubt, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen verliehene Ritterkreuz des kurhessischen Hausordens vom goldenen Löwen anzunehmen und zu tragen.

(Militär-Dienstnachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den 2ten November: dem Kanonier Rittmüller von Zaisenhausen die ihm früher entzogene silberne Militär-Verdienst-Medaille wiederum zu verleihen;

den 6ten November: den Obersten von Lasollaye zum Mitglied der Verwaltungs-Commission der Militär-Wittwenkasse, und den Obersten von Seutter zum Mitglied der Verwaltungs-Commission der General-Einstandsgelder-Casse zu ernennen;

den 15ten November: dem bisherigen Garde-Dragoner-Regiment den Namen „Dragoner-Regiment Großherzog" zu ertheilen, ferner

die bisherige Leibgrenadier-Garde mit dem bisherigen leichten Infanterie-Bataillon zum Leib-Infanterie-Regiment zu vereinigen, bis zur definitiven Vereinigung aber das erstere „Grenadier-Bataillon", das letztere „Carabinier-Bataillon des Leib-Infanterie-Regiments" zu benennen;

den 15ten November: den General-Adjutanten, General-Major von Freystedt zum General-Lieutenant, und den Obersten und Revüe-Inspektor von Freydorff zum General-Major zu befördern; dem Oberst von Beust das Commando der 1sten Infanterie-Brigade zu übertragen;

ferner zu befördern: den Oberst-Lieutenant Pfnor zum Obersten und Commandeur des Leib-Infanterie-Regimentes, die Majore von Krieg und Pfnor zu Oberst-Lieutenants, die Oberst-Lieutenants und Commandeurs der Dragoner-Regimenter Nro. I. und II. von Gayling und von Roggenbach zu Obersten; endlich dem Oberst-Lieutenant Meyer den Charakter als Oberst und dem Major von der Suite der Infanterie Jagemann den Charakter als Oberst-Lieutenant zu ertheilen;

Digitized by Google

ferner von der Artillerie-Brigade: den Capitain von Jabert zum Zeughaus-Inspektor zu ernennen, dagegen die Premier-Lieutenants von Theobald und Mayer zu Capitaines, und den Second-Lieutenant Lichtenauer zum Premier-Lieutenant zu befördern;

den 15ten November: den Obersten von Horadam und den Major Ebrand, beide vom 2ten Infanterie-Regiment, in den Pensionsstand zu versetzen, und ersterem als Rekrutirungs-Offizier den Rekrutirungsbezirk Freiburg, und letzterem den Rekrutirungsbezirk Mannheim zu übertragen, dagegen den bisherigen Rekrutirungs-Offizier des Rekrutirungsbezirkes Mannheim, Oberst-Lieutenant von Göler, in gleicher Eigenschaft in den Rekrutirungsbezirk Carlsruhe zu versetzen;

den 15ten November: den Capitaine und Flügel-Adjutanten Hoffmann auf sein unterthänigstes Ansuchen seiner bisherigen Function als Mitglied der Militär-Studien-Commission zu entbinden, und an seine Stelle den Capitaine Ludwig zum Mitgliede dieser Commission zu ernennen;

den 18ten November: den Feldwebel des 1sten Infanterie-Regiments Georg Kobe zum Second-Lieutenant im Invaliden-Corps zu ernennen.

Gestorben sind:

den 11ten October d. J. der pensionirte Major Maier in Offenburg, und
den 21ten " " " der pensionirte Rittmeister von Rottmann in Handschuchsheim.

(Civil-Dienstnachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Hofräthen Munke und Rau zu Heidelberg den Charakter als Geheime-Hofräthe, und dem Professor Dr. Umbreit den Charakter als Kirchenrath zu ertheilen.

Höchstdieselben haben gnädigst verfügt, daß für den Amtsbezirk Staufen künftig nur Ein Amtschirurg angestellt, und dieses Amtschirurgat dem Landchirurgen Kiefer zu Heitersheim mit der Auflage übertragen werde seinen Wohnsitz in Staufen zu nehmen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 27sten November d. J. wurde der Rechtspraktikant Anton Stabel von Wertheim zum Advocaten und Procurator bei dem Hofgericht zu Mannheim ernannt.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 13ten November d. J. ist dem Rechtspraktikanten Herrmann Rummel von Heidelberg, derzeit in Neckargemünd, das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden.

Ingenieur-Candidat Fischer von Renchen wurde unter die Zahl der Geometer aufgenommen.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrei Neudorf, Amts Philippsburg, dem Priester Ambros Schmith von Bruchsal, dermaligen Pfarrverweser in Wiesenbach, gnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch die Verzichtleistung des Landchirurgen Dr. Baeth in Külsheim auf seine Stelle ist das Landchirurgat für das Bezirksamt Tauberbischofsheim, mit dem normalmäßigen Gehalt von 130 fl. 30 kr. und 120 fl. für Pferdsfourage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diesen Dienst haben sich binnen 6 Wochen bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission vorschriftsmäßig zu melden. Hierbei wird bemerkt, daß der künftige Landchirurg seinen Wohnsitz in dem Amtsorte Tauberbischofsheim zu nehmen hat.

Durch die Entfernung des Pfarrers Ludwig Pflum ist die Pfarrei Ippingen, Amts Möhringen, im Seekreise, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. in Geld, Zehnt- und Güterertrag erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die erledigte Kaplanei ad St. Nicolaum in Engen mit einem beiläufigen Ertrag von 400 fl., und ebenso die bereits ausgeschriebene, zur seelsorglichen Aushülfe bestimmte Kaplaneipfründe in Untermöttingen, Amts Stühlingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. meistens in Geld, noch einmal mit dem Anhang auszuschreiben, daß sich die Competenten um diese Pfründen bei der fürstlich fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft vorschriftsmäßig zu melden haben.

Gestorben sind:

am 16ten September d. J. der Physikus Dr. Henninger zu Sinsheim,
am 6ten November " " der Hofgerichtsrath August Ludwig Hüber in Rastatt,
am 6ten " " " " der pensionirte Hofthierarzt Tscheulin in Carlsruhe,
am 12ten " " " " der Amtsfeuerer Wagner in Gamburg, und
am 16ten " " " " der Postmeister Kramer in Rastatt.

Digitized by Google

Großherzoglich = Badisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 15ten December 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Der erste Abschnitt des zweiten Kapitels der Verordnung über das Executiv=Verfahren zu Beibringung der directen Steuern vom 8ten Juli 1817 wird zugleich auf die indirecten Steuern, welche nicht sogleich bei ihrem Ansatz bezahlt werden müssen, für anwendbar erklärt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 15ten November 1832.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Kuntz.

(Stiftung.)

Die Frau Gräfin von Wieser zu Leutershausen hat den dortigen Ortsarmen 200 fl. vermacht. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zur Ehre der Geberin öffentlich bekannt gemacht.

(Dienst=Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Rechtspraktikanten Anton Christ von Oberkirch zum Universitäts=Amtmann in Heidelberg zu ernennen,

Digitized by Google

die Forst-Casse zu Bruchsal dem bisherigen Verwalter derselben, Carl Ludwig Sonntag, mit dem Charakter eines Forst-Cassiers zu übertragen,

das erledigte Landchirurgat Ettenheim dem Landchirurgen Scherer zu Schwetzingen zu verleihen,

den Pfarrer Lautenschlager zu Altlußheim auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen,

dem Diakonus Ludwig Krummel an der lateinischen Schule zu Emmendingen die erledigte evangelische Pfarrei Obereggenen,

dem Dekan und Pfarrer Frank zu Höpfingen die erledigte katholische Pfarrei Balzfeld, Amts Wiesloch,

dem bisherigen Pfarrverweser zu Thiengen, Pfarrer Wilhelm Dreher, die erledigte evangelische Pfarrei Bischoffingen, und

dem Pfarrer Böckh zu Langensteinbach die evangelische Pfarrei Dürrn zu übertragen.

Die von dem Senate der Universität Freiburg dem dortigen Münsterpfarr-Cooperator Fr. Xaver Ummenhofer von Villingen ertheilte Präsentation zur erledigten Pfarrei Reuthe, Oberamts Emmendingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission haben sich in diesem Spätjahr zur Staatsprüfung gemeldet:

16 Candidaten der Medizin,
17 — der Chirurgie, und
16 — der Geburtshülfe.

Von diesen erhielten Licenz:

11 Candidaten der Medizin,
14 — der Chirurgie, und
15 — der Geburtshülfe.

und zwar:

zur Ausübung der innern Heilkunde:

Karl Schmidt von Bruchsal,
Martin Schilling von Villingen,
Friedrich Wilhelm Alt von Mannheim,
Wund- und Hebarzt Ludwig Kuchling von Kehl,
Dr. Carl Will von Tauberbischofsheim,
Adam Baumann von Tauberbischofsheim,
Conrad Castell von Konstanz,
Salomon Schwalbach von Mannheim,
Eduard Vanotti von Bonndorf,
Joseph Soder von Wohlen,
Benedikt Bauer von Rheinsheim.

Digitized by Google

zur Ausübung der Chirurgie:

praktischer Arzt Ferdinand Schlecht von Ettenheim,
Dr. Carl Will von Tauberbischofsheim,
Adam Baumann von da,
praktischer Arzt Dr. Jos Lothar Saur von da,
— — Jos. Meier von Eigeldingen,
— — Mathias Vetter von Markdorf,
— — Ludwig Bender von Weinheim,
praktischer Arzt Carl Rettig von Müllheim,
— — Joseph Bodenheimer von Rust,
— — Demetrius Ruf von Lenzkirch,
Martin Schilling von Villingen,
Joseph Sattler von Möskirch,
praktischer Arzt Martin Hummel von Villingen,
Benedikt Bauer von Rheinsheim.

zur Ausübung der Geburtshülfe:

Adam Baumann von Tauberbischofsheim,
praktischer Arzt Dr. Jos. Lothar Saur von da,
— — Ludwig Bender von Weinheim,
— — Joseph Bodenheimer von Rust,
— — Ferdinand Schlecht von Ettenheim,
— — Demetrius Ruf von Lenzkirch,
Friedrich Wilhelm Alt von Mannheim,
Dr. Carl Will von Tauberbischofsheim,
Benedikt Bauer von Rheinsheim,
praktischer Arzt Mathias Vetter von Markdorf,
Martin Schilling von Villingen,
praktischer Arzt Carl Rettig von Müllheim,
— — Martin Hummel von Villingen,
Conrad Castell von Konstanz,
praktischer Arzt Carl Kreuzer von Elzach.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch das Ableben des Postmeisters Kramer zu Rastatt ist das dortige Postamt erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich unter Vorlage der nöthigen Ausweise über ihre Befähigung und Ansprüche innerhalb sechs Wochen bei großherzoglicher Oberpost-Direction vorschriftsmäßig zu melden.

Die Lehrerstelle an der lateinischen Schule zu Emmendingen mit einem Competenz-Anschlag von 621 fl. 48 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch die Zuruhesetzung des Pfarrers Lautenschläger ist die evangelische Pfarrei Altlußheim, Dekanats Oberheidelberg, mit einem Competenz-Anschlag von 1649 fl., jedoch mit einem darauf haftenden Abzuge von jährlich 400 fl. in Erledigung gekommen. Dabei wird weiter bemerkt, daß die auf dieser Pfarrei haftende Kriegsschuld 589 fl. 4½ kr. betrage, und der neu ernannt werdende Pfarrer deren Berichtigung an Kapital und Zinsen in zehnjährigen Raten zu übernehmen habe. Die Bewerber um gedachte Pfarrei haben sich nun binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

Da die evangelische Pfarrei Langensteinbach, Dekanats Durlach, mit einer Competenz von 743 fl. 40 kr. in Erledigung gekommen ist, so werden die Bewerber aufgefordert, sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch den Tod des pensionirten evangelischen Pfarrers Danquard zu Meckesheim ist diese Pfarrei, Dekanats Neckargemünd, mit einem Competenz-Anschlag von 988 fl. 9 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Ruckhaber nach Göbrichen ist die Pfarrei Keppenbach, Dekanats Emmendingen, mit einem Competenz-Anschlag von 558 fl. 45 kr. — worauf jedoch Kriegskosten im Betrag von 40 fl. haften, welche der neu zu berufende Pfarrer, soweit sie nicht aus der administrirten Pfarrbesoldung bestritten werden können, in schicklichen Terminen zur Zahlung zu übernehmen hat — in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Kaspar von der Pfarrei Kiechlinsbergen auf die Pfarrei Ballrechten, ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei Kiechlinsbergen mit einem Competenz-Anschlag von 700 fl. in Geld und Naturalien, nebst 400 fl. für den zu unterhaltenden und mit 150 fl. zu salarirenden Frühmesser und Aushülfs-Priester, erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen, und sich sowohl an das erzbischöfliche Ordinariat als an die Regierung des Oberrheinkreises zu wenden.

(Berichtigung.)

In Nro. LVIII Seite 475. unter der Rubrik: „10. Bürger-Rekognitions-Gelder“

lese man: „(§ 53. des obigen Gesetzes).“

anstatt: „(§. 33. des obigen Gesetzes).“

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21ten December 1832.

Verkündung

eines Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung, den Redacteur des Zeitblattes „der Volksfreund“ betreffend.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer 43sten Sitzung vom 15ten vorigen Monats beschlossen:

„Nachdem sich Joseph Meyer zu Hildburghausen als Redacteur des in dem bibliographischen Institute allda erschienenen und durch Beschluß vom 6ten September d. J. (33ste Sitzung, §. 363.) verbotenen Zeitblattes „der Volksfreund“ bekannt hat, so ist in Folge eben erwähnten Beschlusses der genannte Joseph Meyer binnen fünf Jahren, vom 6ten September l. J. an, in keinem Bundes-Staate bei der Redaction ähnlicher Schriften zuzulassen, und sämmtliche Bundes-Regierungen werden zur Bekanntmachung dieses Beschlusses, als Nachtrag zu der Bestimmung Nro. 2. des frühern vom 6ten September l. J., aufgefordert.“

Dieser Beschluß wird in Folge höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 6ten l. M. Nro. 3384. hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe den 17ten December 1832.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Türckheim.

Vdt. von Kettner.

Digitized by Google

Verordnung.

(Den Ein- und Verkauf gebrauchter Kleidungsstücke und Bettgeräthschaften von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gelitten haben, oder daran gestorben sind, betreffend.)

In Erwägung, daß der Erfahrung zufolge gewisse Krankheiten durch einen Ansteckungsstoff verbreitet werden, welchem vorzüglich gebrauchte Kleidungsstücke und Bettgeräthschaften als Träger dienen, findet man sich veranlaßt, folgendes zu verordnen:

§. 1.

Wenn ein Kranker an der Luftröhren- oder Lungenschwindsucht gestorben ist, so hat der behandelnde Arzt die Verwandten, die Erben oder die nächsten Umgebungen desselben über die große Gefahr zu belehren, welcher sie sich oder Andere aussetzen, wenn sie die während der Krankheit von dem Verstorbenen gebrauchten Kleidungsstücke und Bettgeräthschaften entweder selbst fortgebrauchen, oder sie — sey es an Privatpersonen oder an Trödler — verkaufen, ohne sie vorher gereinigt zu haben; er hat sie ferner nach Inhalt der von der Sanitäts-Commission hierüber besonders ergehenden Bekanntmachung über die Art, wie eine solche Reinigung vorzunehmen ist, zu unterrichten, und sofort die Localpolizei-Behörde von einem solchen Todesfall sowohl, als von der geschehenen Belehrung und Ermahnung schriftlich in Kenntniß zu setzen. War der Verstorbene nicht in ärztlicher Behandlung, so hat der betreffende Leichenschauer das Nämliche zu thun, was hier als Obliegenheit des behandelnden Arztes bezeichnet ist.

§. 2.

Der Ortspolizei wird zur Pflicht gemacht, sich von der ungesäumten Anwendung dieser durch den Arzt oder in dessen Ermangelung von dem Leichenschauer als nothwendig erklärten Vorschriften zu versichern, für deren Vollzug eine kurze Frist zu bestimmen, und nach deren fruchtlosem Ablauf denselben auf Kosten des Nachläßigen von Dienstwegen vornehmen zu lassen.

§. 3.

Wenn eine Person von einem, nach dem Ausspruch des Physikats erwiesenermaßen wüthenden, oder der Wuth wenigstens sehr verdächtigen Thiere, besonders von einem Hunde, einer Katze oder einem Fuchse gebissen wird, so sind die Kleidungsstücke, durch welche der Biß gegangen, oder welche mit dem Geifer eines solchen Thieres beschmutzt werden, nach vorheriger Abschätzung gegen Ersatz drs Werths aus der Amtskasse unter polizeilicher Aufsicht zu verbrennen.

Die Kreis-Regierungen haben für den Vollzug dieser Verordnung zu sorgen.

Carlsruhe den 30sten November 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. von Jagemann.

Digitized by Google

(Stiftungen.)

Der ohnlängst verstorbene Oberbürgermeister Dumberth zu Durlach hat durch letztwillige Verfügung dem dortigen Stadtalmosen den Betrag von 150 fl. mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen hieraus alljährlich an die 6 ärmsten mit Kindern belasteten Familien ausgetheilt werden sollen;

die verstorbene Theresia Schweitzer, hinterlassene Wittwe des Webermeisters Michael Hauls in Schenkenzell, Amts Wolfach, hat durch letztwillige Verfügung dem dortigen Schulfond 50 fl. hinterlassen.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht.

(Ordens-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem großherzoglichen Kammerherrn Freiherrn Ferdinand von Lotzbeck das Commandeur-Kreuz Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen huldvollst zu verleihen geruht.

(Militär-Dienstnachricht.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht
den 15ten November d. J. den Oberstlieutenant und Commandeur der Gendarmerie von Beust zum Obersten zu ernennen.

(Civil-Dienstnachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Oberzoll-Inspector Hammel in Pensionsstand zu versetzen,

den praktischen Aerzten Dr. Nebel und Götzenberger in Heidelberg den Charakter als Medicinalräthe zu ertheilen,

dem seither provisorisch angestellten Professor von Lamezan am Gymnasium zu Freiburg diese Stelle nunmehr definitiv zu übertragen, und

dem Lehramts-Candidaten Franz Carl Trotter von Sandhausen die erledigte Lehrstelle am Lyceum zu Konstanz zu verleihen.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch die Versetzung des Landchirurgen Scherer nach Ettenheim ist das Landchirurgat Schwetzingen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher die nor-

Digitized by Google

malmäßige Besoldung von 130 fl. 30 kr. Geld und 120 fl. für Pferdsfourage verbunden ist, haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Nachträglich zu dem Ausschreiben der evangelischen Pfarrei Hilsbach, Dekanats Eppingen, wird bemerkt, daß mit einem Besoldungs-Abzug von 173 fl. 42 kr. der neu ernannt werdende Pfarrer die Verbindlichkeit habe, einen ständigen Vikar zu halten und die Berichtigung des auf der Pfarrei haftenden Kriegskosten-Kapitals von 379 fl. 16 kr. nebst Zinsen in angemessenen Terminen zu übernehmen. Die Bewerber um gedachte Pfarrei haben sich nun binnen 4 Wochen bei der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Raupp nach Thiengen ist die evangelische Pfarrei Wollbach, Dekanats Lörrach, mit einem Competenz-Anschlag von 949 fl. 25 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Gestorben ist:

am 6ten November d. J. der Landchirurg Münch in Osterburken.

Digitized by Google

Großherzoglich = Badisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 31ten December 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Die landesherrlichen Bezirks = Verrechner, welche mit der Erhebung und Ablieferung der Beiträge für die General = Wittwen = und Brand = Cassen beauftragt sind, werden, unter Hinweisung auf Abschnitt VI. der Brandversicherungs = Ordnung vom 29sten December 1807. und auf die §§. 52 und 55. der Wittwenfisci = Ordnung vom 28sten Juni 1810, hierdurch noch ausdrücklich als Partikular = Verrechner dieser Central = Cassen mit der Verantwortlichkeit als Staatsrechner erklärt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 13ten December 1832.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Kuntz.

Verordnungen.

(Die Entrichtung der Bestellungs = Gebühren von den frankirt aufzugebenden Paketen an großherzogliche Staats = Behörden in Parthiesachen betreffend.)

Um die Weitläufigkeiten zu beseitigen, womit die Wiedereinbringung der Bestellungs = Gebühren für die an großherzogliche Staats = Behörden frankirt aufzugebende Postwagen = Pakete in Parthiesachen bisher verknüpft gewesen ist, sieht man sich hiermit zu verord =

Digitized by Google

nen veranlaßt, daß künftig bei der Aufgabe solcher Pakete nebst dem tarifmäßigen Franko jedesmal auch zugleich die herkömmliche Bestellungs-Gebühr (Packerbatzen) mit vier Kreuzer per Stück zu bezahlen und solche dagegen am Ort der Abgabe aus der Post-Casse an den Packer zu vergüten sey.

Carlsruhe den 10ten December 1832.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Türckheim.

Vdt. von Kettner.

(Die Verwendung des Ueberschusses von dem zu Bürgergaben angewiesenen Stammholz betreffend.)

Man findet sich veranlaßt, die §§. 7 und 8. der Verordnung vom 31sten August d. J. im Staats- und Regierungsblatt Nro. LI. in Betreff der Beförsterung der Gemeinde-Waldungen, Folgendes erläuternd beizufügen:

In jenen Orten, wo das zu Bürgergaben angewiesene Stammholz nebst der Deckung des Brandholz-Bedürfnisses einen Ueberschuß abwirft, welchen die Gemeinde vortheilhafter zu Bau- und Nutzholz, namentlich zu Rebpfählen verwenden, oder wo der steilen Lage der Waldungen wegen das Holz nicht leicht abgefahren, sondern nur in den ganzen Stämmen aus den Waldungen verbracht werden kann, ist das Ganze unter gemeinschaftlicher Aufsicht zu fällen, abzulängen und auszuästen und das Abholz aufzumachen; alsdann aber werden die Stämme oder Plöcher nach gehöriger Vermessung in Loose eingetheilt und mit dem Abholz unter die Bürger vertheilt, wornach jedem Empfänger überlassen bleibt, nach der Abfuhr das Stammholz nach Gutdünken zu Nutzholz und Rebpfählen zu verwenden oder als Brennholz aufzuspalten.

Carlsruhe den 10ten December 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. von Porbeck.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Militär-Conscription in dem Kondominat-Orte Widdern betreffend.)

Die großherzoglich badische und die königlich würtembergische Regierung haben sich in Beziehung auf die Militär-Aushebung in dem Kondominat-Orte Widdern über folgende Bestimmungen vereiniget:

1.

Die Zahl der Militär-Pflichtigen in Widdern, nämlich die Jünglinge, welche im Laufe des der Aushebung unmittelbar vorhergehenden Jahrs (vom 1sten Jänner bis 31sten December einschließlich) das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und vermöge dieses ihres Alters zur Aushebung beigezogen werden, sind zwischen Baden und Würtemberg mittelst des Looses gleich zu theilen, und ist sodann jedem Theil überlassen, aus seiner Quote die angemessene Zahl Rekruten, gemäß der Vorschriften seiner Rekrutirungs-Gesetze, auszuheben.

2.

Den Angehörigen von Widdern steht es frei, so lange sie nicht durch das Loos zum Kriegsdienste für den einen oder den andern Staat bezeichnet sind, nach ihrer Wahl in die Dienste eines derselben zu treten.

Die vor der Verloosung der Militär-Pflichtigen einer Altersklasse freiwillig in die Militär-Dienste des einen oder des andern Staats getretenen Jünglinge werden diesem Staate ohne Loos unter den ersten Nummern zugetheilt. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß hierdurch der andere Staat die ihm gebührende Quote an der milizpflichtigen Mannschaft nicht vollständig erhalten würde, so sind von den dem erstern Staat freiwillig Zugegangenen so viele — und zwar immer die zuletzt Eingetretenen — nach der Reihenfolge aus dem Kriegsdienste wieder zu entlassen, als erforderlich ist, um dem andern Staat die fehlende Mannschaftszahl zu ergänzen.

3.

Jedem Theil ist die Befugniß vorbehalten, diese Uebereinkunft aufzukündigen.

Es wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und haben sich die betreffenden großherzoglichen Behörden hiernach zu benehmen.

Carlsruhe den 21sten December 1832.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Türckheim.

Vdt. von Kettner.

Digitized by Google

(Die dießjährige Vertheilung der Preise für die Lösung der durch die akademischen Fakultäten der Universität Heidelberg ausgesetzten Preisfragen betreffend.)

Bei der am 22sten November l. J. als dem Geburtstage des höchstseligen Großherzogs Carl Friedrich stattgehabten feierlichen Vertheilung der Preise, welche von Höchstdemselben im Jahr 1807 für diejenigen gestiftet worden sind, welche die von den 4 Fakultäten der Universität Heidelberg auszusetzenden Preisfragen am besten beantworten würden, ist der Preis von der Juristen-Fakultät dem Stud. Johann Schnell aus Basel, von der medicinischen Fakultät dem Stud. Otto Urich von Erbach im Großherzogthum Hessen, und von der philosophischen Fakultät, welche zwei Fragen aufgegeben hatte, dem Stud. Ludwig Hambel aus Carlsruhe (für die Beantwortung der ökonomischen Frage) und dem Joseph Wallerstein von da (für die Beantwortung der physikalischen Frage) zuerkannt worden. Die von der theologischen Fakultät gegebene Preisfrage blieb unbeantwortet.

Carlsruhe den 15ten December 1832.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Stengel.

(Den Preis des Staats- und Regierungs-Blattes, wenn der einzelne Jahrgang über 60 Bogen stark ist, betreffend.)

Nach der im Regierungs-Blatt vom Jahr 1829. Nro. III. Seite 28. diesseits erlassenen Bekanntmachung vom 29sten December 1828. ist der Preis für den einzelnen Jahrgang dieses Verkündungs-Blattes, wenn es die Zahl von 60 Bogen nicht überschreitet, auf 1 fl. 12 kr. festgesetzt, und für diejenigen Exemplare, welche durch die Post an die Abnehmer im Großherzogthum versendet werden, soll noch eine Speditions-Gebühr von 30 kr. aufgelegt werden, wodurch also der einzelne Jahrgang den auswärtigen Abnehmern auf 1 fl. 42 kr. zu stehen kommt. Wenn aber ein Jahrgang über 60 Bogen stark wird, so sollen für jeden weitern Bogen 4 Kreuzer mehr bezahlt werden, welche letztere Bestimmung sowohl für diejenigen Exemplare, die am Ort der Herausgabe, als auch für diejenigen, welche die Post versendet, maaßgebend ist. Derselbe Preis von 4 Kreuzern gilt zufolge der früheren Bekanntmachung in Nro. VII.

Digitized by Google

des Regierungs-Blatts vom Jahr 1818. überhaupt auch für jeden Bogen, den die Verlagshandlung einzeln abgibt, und namentlich auch für diejenigen Defecte, welche, sey es von Abonnenten oder von den zum Bezug von Freiexemplarien berechtigten Abnehmern, erst nach Empfang der folgenden Nummer reclamirt werden.

Der oben gedachte Fall der Ueberschreitung von 60 Bogen ist in Folge der Verkündung verschiedener neuen Gesetze und Verordnungen in dem nun ablaufenden Jahre 1832. zum erstenmal eingetreten, indem die Bogenzahl dieses Jahrganges sich mit Einschluß der Beilagen und der demnächst erscheinenden Register auf 76 beläuft. Die Ueberschreitung beträgt also 16 Bogen, wofür jeder Abnehmer eines Jahrganges, wenn er solchen nicht als Freiexemplar bezieht, à 4 kr. per Bogen den Betrag von 1 fl. 4 kr. nachzuzahlen hat.

Dieß wird hierdurch bekannt gemacht, damit diejenigen, welche es betrifft, auf erfolgende Anforderung sich darnach achten mögen.

Carlsruhe den 30sten December 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Uebersicht der Studierenden auf den Landes-Universitäten Heidelberg und Freiburg.)

Im Sommer-Halbjahr 1832 studierten:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Inländer.	Ausländer.	Zusammen.
1) Theologen	28.	31.	59.
2) Juristen	66.	443.	509.
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten .	75.	170.	245.
4) Cameralisten und Mineralogen . .	27.	37.	64.
5) Philologen und Philosophen . .	11.	17.	28.
Gesammtzahl .	207.	698.	905.

Digitized by Google

B. Auf der Universität Freiburg.

		Inländer.		Ausländer.	Zusammen.
1) Theologen		177.		25.	202.
2) Juristen		79.		36.	115.
3) Mediciner und zwar:					
a) eigentliche Mediciner . .	73	99.	30.	36.	135.
b) höhere Chirurgen . . .	4		—		
c) niedere Chirurgen . . .	16		5.		
d) Pharmaceuten . . .	6		1.		
4) Philosophen		95.		10.	105.
Gesammtzahl .		450.		107.	557.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 27sten December 1832.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. von Jagemann.

(Die Erledigung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Baden betreffend.)

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute zu Baden wird durch den Austritt der Wilhelmine Thibaut auf den 1sten Jänner 1833 ein Freiplatz für eine badisch-badische Tochter offen. Die Bewerber um denselben haben ihr Gesuch unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensumstände, Aufführung und Fähigkeiten bei dem großherzoglichen Ministerium des Innern, katholischer Kirchen-Section, binnen 4 Wochen einzureichen.

(Stiftung.)

Der fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofrath August Bernard Krämer in Regensburg hat in die katholische Kirche seines Geburtsorts Hügelsheim, Oberamts Rastatt, einen silbernen Abendmahlkelch gestiftet, was zum ehrenden Andenken an den obengenannten Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Digitized by Google

(Ordens-Verleihungen.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem königlich württembergischen General-Major, General-Quartiermeister und General-Adjutanten von Bangold das Groß-Kreuz,

dem königlich baierischen wirklichen Geheimenrath von Klenze das Commandeur-Kreuz, und

dem Geheimenrath Deimling zu Pforzheim das Ritter-Kreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

(Medaillen-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Polizei-Commissär Hoffmann in Mannheim als Beweis Höchst Ihrer Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienstleistungen die größere Civilverdienst-Medaille mit Oehr und Band huldreichst zu verleihen.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Amtmann Mainhard in Rastatt als Beamten nach Meersburg zu versetzen;

den Assessor Böhme in Müllheim zum Amtmann in Hornberg zu ernennen;

dem Assessor Leo in Neckargemündt, unter Ernennung zum Amtmann, die zweite Beamtenstelle bei dem Bezirksamte Staufen zu übertragen;

den Assessor von Bömble in Gengenbach zum Amtmann und zweiten Beamten bei dem Landamt Freiburg,

den bei dem Bezirksamt Waldkirch als besoldeten Rechtspraktikanten angestellten August von Teuffel zum Assessor daselbst, und

den Rechtspraktikanten Grafen von Hennin zum Assessor bei dem Bezirksamt Kenzingen zu ernennen; ferner

dem Amtmann Ertel in Bretten den Charakter als Oberamtmann zu ertheilen, und

den Rechtspraktikanten Bausch bei dem Oberamt Rastatt zum Assessor daselbst huldreichst zu ernennen.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben gnädigst geruht:

dem bisherigen Kellereiverweser Christian Ludwig Ulmer die Kellerei Schriesheim, mit Verleihung des Charakters als geistlicher Verwalter,

dem Hof- und Stadtvikar Wilhelm Enefelius zu Carlsruhe die erledigte evangelische Pfarrei Deutschneureuth,

dem Repetitor im erzbischöflichen Seminar zu Freiburg, Konrad Kriechbaum aus Staufen die erledigte katholische Pfarrei Höhenschwand, Amts St. Blasien, und

dem Pfarrverweser Georg Ott zu Heudorf die erledigte katholische Pfarrei Worblingen, Amts Radolphzell, zu übertragen.

Durch Beschluß großherzoglichen Justizministeriums vom 18ten December d. J. wurde dem Rechtspraktikanten Philipp Kuenzer von Freiburg, und durch Beschluß vom 21sten December d. J. dem Rechtspraktikanten Joseph Wintermantel von Donauöschingen das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Mic
3 5112 103 7

Digitized by Google